



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

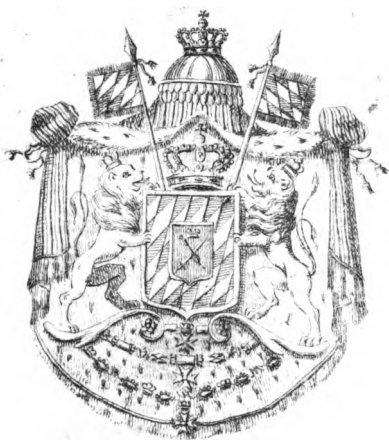
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Bot. 200 f

(4)



**BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.**

EO

<36601272070012



<36601272070012

Bayer. Staatsbibliothek

G e s c h i c h t e
P r e u s s e n s.

65^a G.

G e s c h i c h t e
P r e u s s e n s,

von den ältesten Zeiten

bis

zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens,

von

Johannes Voigt.

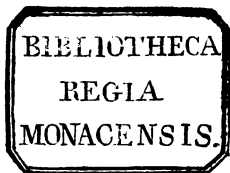
V i e r t e r B a n d.

Die Zeit von der Unterwerfung der Preussen 1283
bis zu Dieterichs von Altenburg Tod 1341.

K ö n i g s b e r g,

im Verlage der Gebrüder Bornträger.

1 8 3 0.



I n h a l t.

Kapitel I.	Seite
Beginn des Kampfes mit den Litthauern	1
Die Großfürsten von Litthauen	4
Litthauens Landesbeschaffenheit	8
Kampf um Komowe im Samaitenlande	12
Kriegszug gegen Garthen	14
Kriegszüge gegen die Litthauer	16
Innere Landesverwaltung in Preussen	22
Nachbarliche Verhältnisse	25
Livlands Verhältnisse	27
Der Hochmeister Burchard von Schwenden in Preussen	29
Der Landmeister Meinhard von Duerfurt	32
Die Weichsel- und Rogatbämme	35
Innere Landescultur	36
Aufbau von Ragnit und Elßit	37
Einfall der Litthauer in Samland	39
Semgallens Unterwerfung	41
Meinhard's von Duerfurt Kriegszug gegen Kalayne	42
Kriegsereignisse gegen die Litthauer und Samaiten	46
Kriegsereignisse gegen die Samaiten	48
Der Hochmeister in Rom	51
Des Hochmeisters Burchards von Schwenden Zug ins Morgenland	54
Des Hochmeisters Burchards von Schwenden Abdankung	57
Der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen	59
Der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen in Akkon	61
Akkons Verlust	63
Das Ordens-Haupthaus zu Venedig	71
Veränderte Stellung des Ordens	73
Jerusalem in Preussen	74
Adolf von Nassau und der Deutsche Orden	76

	Seite
Verhältnisse des Ordens zu Pommern	79
Verhältnisse in Polen	83
Kriegszüge gegen die Litthauer	85
Raubzüge der Litthauer nach Polen	88
Kriegszüge gegen die Litthauer und Samaiten	92
Vernichtung des Heiligthums Komowe in Samaiten	95
Samaitens Unterwerfung	97
Innere Landesverhältnisse	98
Kapitel II.	
Verschwörung gegen den Orden	103
Die Vierbrüdersäule	113
Innere Verhältnisse Samlands	114
Aufzeichnung und Bevorrechtung der Wihinge in Samland	116
Verhältnisse in Livland zwischen dem Erzbischof und dem Orden	120
Kampf zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga	124
Stellung des Römischen Hofes gegen den Orden	127
Verhältnisse Pommerns nach Mistwins Tod	131
Der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe	135
Weinharbs innere Landesverwaltung	137
Weinharbs Bemühungen für Landescultur	139
Litthauische Kriegszüge	140
Kämpfe gegen die Litthauer in Livland	142
Verhältnisse in Livland zwischen dem Erzbischof und dem Orden	146
Weinharbs von Querfurt Tod	151
Die Landmeister Konrad von Babenberg und Ludwig von Schippen	153
Plan zur Verlegung des Haupthauses zu Venedig	156
Kapitel III.	
Der Landmeister Helwig von Goldbach	160
Kämpfe mit den Litthauern	162
Der Erzbischof Harn	164
Bemühungen um Landescultur	165
Der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe in Preussen	168
Des Hochmeisters Gottfried von Hohenlohe Entfagung	171
Siegfrieds von Feuchtwangen Hochmeisterwahl	175
Spaltung im Orden	177
Der Landmeister Konrad Sac	180
Kämpfe mit den Litthauern	181
Innere Landesverwaltung	185

	Seite
Verpfändung Michelau's	188
Erwerbung des Landes Michelau für den Orden	191
Erwerbungen des Ordens in Pommern	193
Beränderte Verhältnisse in Pommern	196
Züge nach Litthauen	202
Der Landmeister Sieghard von Schwarzburg	204
Der Landmeister Heinrich Plogke	206
Kriegszüge gegen die Samaiten	208
Eroberung Danzigs durch die Brandenburger	210
Befreiung Danzigs durch den Orden	213
Eroberung Danzigs und Dirschau's durch den Orden	215
Eroberung von Schwetz durch den Orden	220
Eroberung Pommerellens durch den Orden	224
Neue Schritte zur Behauptung Pommerellens	225
Neuer Anlaß zum Zwiespalt in Livland	230
Neue Zwietracht in Livland	233
Klage des Erzbischofs gegen den Orden	234
Vertheidigung gegen des Erzbischofs Klage	238
Gefährvolle Lage des Ordens	244
 Kapitel IV.	
Verlegung des Hochmeistersitzes nach Marienburg	250
Wichtigkeit der Verlegung des Meistersitzes nach Marienburg	256
Der Kaufvertrag über Pommerellen	263
Streit in Livland	268
Vertheidigung des Ordens am päpstlichen Hofe	269
Karl von Trier als neuer Hochmeister	273
Verhandlungen mit Polen	275
Des Großfürsten Witen Einsall ins Land	278
Niederlage der Litthauer bei Woplauen	280
Kriegszüge nach Litthauen	283
Neue Erwerbungen des Ordens in Pommern	286
Umwandlung der obersten Gebietigerämter	293
Hungersnoth in Preussen	296
Erneuerte Kriegszüge gegen die Litthauer	299
Unglücklicher Kriegszug gegen die Litthauer	301
Fortgesetzter Streit mit dem Erzbischofe von Riga	304
Innere Landesverwaltung	310
Kämpfe mit den Litthauern	312
Erwerbung Michelau's	318
Zwiespalt im Orden	319
Afegung Karls von Trier als Hochmeister	320

	Seite
Johann XXII gegen den Orden	322
Streit mit den Polnischen Bischöfen	325
Streit mit dem Erzbischof von Riga	328
Ausgleichung des Streites im Orden	330
Johann XXII Gefinnung gegen den Orden	332
Streit mit Polen wegen Pommern	335
Streit wegen des Peterspfennigs	344
Streit mit Polen wegen Pommern	347
Ausgleichung mit dem Bischofe von Samland	350
Kriegszüge gegen die Litthauer	354
Neue Kreuzfahrt nach Preussen	356
König Gebimin von Litthauen	364
Friede in Livland mit Gebimin	368
Der Erzbischof von Riga und der Hochmeister am päpstlichen Hofe	372
Tod des Hochmeisters Karl von Trier	379
Kapitel V.	
Kriegsfahrten nach Litthauen	382
Wahl des Hochmeisters Werner von Orseln	384
Werner von Orseln als Hochmeister	386
König Gebimin und die päpstlichen Nuntien	387
Neue Klage des Erzbischofs von Riga gegen den Orden	393
Bannspruch des Erzbischofs von Riga gegen den Orden	396
Rechtfertigung des Ordens	398
Verbindung Wladislaw's von Polen mit Gebimin	400
Vorbereitungen zur Sicherheit des Landes gegen Polen und Litthauer	402
Vorbereitung zur Sicherheit des Landes gegen Polen	406
Gunft des Königes von Polen am päpstlichen Hofe	411
Erneuerter Streit wegen des Peterspfennigs	414
General-Ordenskapitel	417
Anfang des Krieges mit Polen	419
Krieg mit Polen	420
Kriegszüge nach Litthauen	422
Der Papst gegen den Krieg mit Polen	424
Kreuzzug des Königes Johann von Böhmen gegen die Samaiten	426
Eroberung des Dobriner-Landes durch Johann von Böhmen	431
Schenkung des halben Dobriner-Landes an den Orden	434
Verpfändung von Stolpe	435
Neue Erwerbungen in Pommern	437
Krieg mit Polen	439

I n h a l t.

IX

	Seite
Werners von Orseln innere Landesverwaltung	442
Bestimmungen des Ordenskapitels über die Stellung des Hochmeisters	446
Kriegszug nach Samaiten	450
Erneuerter Streit wegen des Peterspfennigs	451
Beilegung des Streites mit dem Bischofe von Eslau	457
Erwerbung des ganzen Dobriner-Landes	459
Krieg mit Polen	461
Einnahme und Demüthigung Riga's	467
Werners Bestrebungen für den Orden	469
Ermordung des Hochmeisters Werner von Orseln	471
Kapitel VI.	
Wahl des Herzogs Luther von Braunschweig zum Hochmeister	478
Befrafung des Mörders Werners von Orseln	482
Neue Anklage des Ordens	484
Krieg mit Polen	487
Schlacht bei Plowcze	494
Krieg mit Polen	499
Unterhandlungen mit Polen	502
Innere Landesverhältnisse	506
Neue Verhandlungen mit Polen	509
Tod des Hochmeisters Luther von Braunschweig	512
Luthers von Braunschweig Verdienste um die Bildung	517
Kapitel VII.	
Dieterich von Altenburg Hochmeister	520
Benedict XII und der Deutsche Orden	523
Der Friedensspruch zu Wissegrad	527
Neue Störung des Friedens mit Polen	531
Kriegszug nach Samaiten	534
Erstürmung der Burg Pillenen	535
Einfall der Polen ins Land	538
Befestigung Marienburgs	539
Innere Landesverwaltung	540
Kriegszug nach Litthauen	542
Aufbau der Baierburg	545
Verhandlungen mit Polen	546
Neue Störung des Friedens mit Polen	550
Verbesserung des Schulwesens	552
Gefahr für die Baierburg	554
Kriegszug nach Samaiten	556
Kaiser Ludwigs Schenkung von Litthauen	557

	Seite
Neue Anklagen gegen den Orden am päpstlichen Stuhle	560
Streitige Verhältnisse mit Polen	563
Verhandlungen mit Polen	566
Berurtheilung des Ordens im Streite mit Polen	570
Bemühungen zur Sicherheit des Landes	572
Schreiben der Landesbischöfe an das Kardinal-Collegium	575
Innere Landesverhältnisse	577
Neue Verhandlungen mit Polen	582
Des Hochmeisters Tod	584

B e i l a g e n .

N ^o I. Die Bierbrüderfäule	589
N ^o II. Vom Wehrgelbe der Preussen	594
N ^o III. Chronologische Bemerkungen über die Zeit der Gründung einiger Städte Preussens	603
N ^o IV. Ueber die Zeit der Eroberung Pommerns durch den Orden	607
N ^o V. Ueber die Gesetze und Landesordnungen der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, Werner von Orseln und Luther von Braunschweig	613
N ^o VI. Ueber die Aechtheit der Briefe des Königes Gedimin von Litthauen an den Papst Johann XXII, an den Pre- diger- und Minoriten-Orden und an die norddeut- schen Seestädte	626

Erstes Kapitel.

Preussens Eroberung war nun so weit gelungen, daß fort- hin alle Landschaften dem Orden Gehorsam leisteten. Allein die Waffen der Ritter ruheten noch keineswegs und sie konnten und durften noch nicht ruhen, denn erstens duldete des Ordens Bestimmung und Gesetz für den Ritterbruder keinen Frieden, so lange noch heidnisches Volk, ein Feind des Glaubens, ein Widersacher der Kirche, nicht bloß täglich drohend, sondern nicht selten auch schweres Verderben bringend in des Ordens Nähe stand. An seinem ersten Tage war dieser dazu gestiftet und darauf hingewiesen, daß er gegen die Feinde des Kreuzes Christi kämpfe, und diese Bestimmung lag ihm auch bis jetzt noch ob. Noch immer sahen Päpste und andere hohe Geistlichen, Könige und andere weltliche Fürsten den unablässigen Kampf der Ritter wider die Heiden als des Ordens rühmlichste Pflicht und als den schönsten Zweck seines Daseyns an ¹⁾ und es gab keinen in der ritterlichen Verbrüde-

1) So sagt z. B. noch der Papst Nicolaus IV in einer an den Orden gerichteten Bulle: Cum pro christiane fidei tutela, cui perpetuum religionis vestre obsequium dedicastis, in fervore caritatis intrepide res et vitam contra infidelium impetus exponatis etc. Regest. Nicolai IV. an. III. epist. 462; und wie begeistert sprechen nicht Friedrich VII und Ludwig IV von den Rittern des Deutschen Ordens, qui pro Christi fide sudores sanguineos effundere non timescunt, et qui abjectis rebus suis, propriis voluntatibus abdicatis, spretoque suorum corporum cruciatu, ascendentes ex adverso pro Romano Imperio; et pro Domo Israhel se murum non formidant exponere, et in proprio sanguine pro fide catholica et paternis legibus, animarum suarum pallia rubricare.

2 Beginn des Kampfes mit den Litthauern (1283).

zung, der nicht auch selbst von dieser ihrer Bestimmung aufs innigste überzeugt und tief durchdrungen war ¹⁾). Also gebot schon des Ordens Zweck und Gesetz fort und fort Krieg und Fehde gegen die Feinde der Christenheit ²⁾). Zum andern trieben den Ritter auch Ehrsucht und Kampflust an sich schon mächtig genug immer wieder zum Schwerte hin; denn es war Meinung der Zeit, daß Kriegszüge und Kämpfe wider die Ungläubigen in fernen Landen als hoher Ruhm vor Menschen und als großes Verdienst vor Gott zu betrachten seyen. Gerne machte daher der Orden seine Verdienste um des Glaubens Erweiterung und um den Schutz der Kirche, wo er konnte, auch geltend ³⁾) und je mehr er Anerkennung dieser seiner

1) Die Ordensbeamten sprachen sich darüber oft klar aus; so sagt der Ordensprocurator in der Streitsache gegen den Erzbischof von Riga in Beziehung auf den Krieg gegen die Litthauer: Ipse Ordo principaliter, ut ferocitatem paganorum partium, in quibus est situs, compescat, est fundatus; ad ipsum Ordinem spectat, vigilantissime et sollicitissime circumspicere, ne offensa aliqua ex terris, unde alias christianitati et ordini offense et graves iacture acciderunt, eveniant; est igitur Ordo ipse ad hoc per sedem apostolicam institutus, ut militet contra paganos. Und bei einer andern Gelegenheit: De facto ad hoc eorum Ordo a Romano pontifice principaliter et specialiter est institutus seu confirmatus, ut quoslibet hostes crucis christi invadere eosque cum potencia exterminare et terras eorum seu dominia de manibus eorum eripere et in usus suos convertere pro augmento catholice fidei possit, valeat et debeat.

2) Vgl. die Vorrede der Ordensstatute bei Hennig S. 33. *Schütz Histor. rer. Pruss. p. 106.*

3) So sagt der Sachwalter des Ordens am päpstlichen Hofe im J. 1306: Omnes homines provincie Prusie erant et fuerant tempore, quo fratres iverunt ad habitandum in Lyvoniam, infideles. Omnes homines de provincia illa conversi sunt ad fidem catholicam potentia et industria fratrum, postquam fratres iverunt ad habitandum in partibus illis; eben so spricht er von Kurland, Esthland u. s. w. Predictae gentes sunt numero ultra C. Mille. Per potentiam et industriam fratrum omnes supradictae gentes perseverarunt et perseverant in fide catholica. Omnes predictae gentes apostatassent multociens et apostatarent nunc a fide catholica, nisi esset potentia et industria fratrum. Aliqui ex predictis gentibus apostataverunt a fide et per po-

Verdienste fand, um so reger trieb der Ehrgeiz immer von neuem zum Kampfe hin. Zum dritten durften die Waffen des Ordens auch darum noch nicht ruhen, weil Preussens östliches Nachbarvolk, die heidnischen Litthauer ihr furchtbares Schwert zu Raub und Verheerung seit vielen Jahren schon so oft bis in des Landes innerste Gebiete, selbst bis an die Weichsel-Ufer getragen hatten, daß von ihnen auch forthin keine Ruhe zu erwarten war. Preussen hatte schon unbeschreiblich durch die Raubzüge dieses Volkes gelitten, denn so oft es seit Mindowe's Tod seine Herrscher auch gewechselt, so war unter ihnen doch fast kein einziger gewesen, der dem Orden nicht feindselig begegnet wäre bald durch Beistand und Unterstützung seiner Feinde, bald durch Einfälle in sein Gebiet zu Raub und Plünderung. Schon Mindowe's Sohn und Nachfolger, der Großfürst Boischalg oder Wolstinik ¹⁾, obgleich den Ordensrittern in Livland, wie es schien, nicht abgeneigt, hatte zur Belagerung der Ordensburg Wehlau jenen starken Streithaufen ausgesandt, gegen welchen der tapfere Schützenmeister Heinrich Taubadel so mannhaft kämpfte ²⁾, und hätte nachmals dieser grausame Fürst seine Kraft nicht mehr gegen Rußland wenden müssen ³⁾, der Orden in Preussen würde noch ungleich mehr von ihm belästigt und bedrängt worden seyn, denn so standhaft er vormalis im Mönchsgewande Buße

tentiam et industriam fratrum redierunt ad fidem, scilicet Prutheni et Estonos et Semigalli et Osiliani. In dictis provinciis manuteneatur per fratres, regitur et defenditur fides catholica. Urk. im geh. Archiv Schiebl. VI. Nr. 1.

1) Den Namen Boischalg hat Karamsin B. IV. S. 81. 96 nach Russischen Quellen; den Namen Wolstinik dagegen *Kojalowicz* *Histor. Lithuan.* p. 125—127. Ueber seinen früheren Aufenthalt in Rußland spricht auch *Анреѣ* S. 94, ohne ihn zu nennen; dabei erzählt er, daß dieser Sohn Mindowe's bei seiner Rückkehr aus Rußland den Meister von Livland zur Erlangung der väterlichen Herrschaft um Hilfe gebeten, alle gefangenen Christen frei gelassen, bald nachher aber jene Hilfe wieder zurückgewiesen habe.

2) S. oben B. III. S. 248—249.

3) *Kojalowicz* l. c.

4 Die Großfürsten von Litthauen (1283).

und Entfagung geübt, so mächtig lockte ihn auf dem Fürstenthule wilde Raub- und Ländersucht fort und fort zum Kriege hin. Und als er der großfürstlichen Würde entfagt, um in das Kloster zurückzugehen, und sie seinem Schwager Schwarzno ¹⁾, des Königes Daniil von Halitsch jüngstem Sohne, der schon Fürst von Halitsch, Cholm und Drogitschin war, übertragen, so daß dieser nunmehr auch in Litthauen herrschte, brach die Kriegsmacht dieser Länder verheerend nicht nur in Livland ein ²⁾, sondern Schwarzno unterstützte auch aufs kräftigste die Sudauer durch zahlreiche Schaaeren aus Litthauen und Samaiten, ja es wurden von seinen Kriegshaufen auch das Kulmerland, Pomesanien und Pogesanien mit schwerer Verheerung überzogen und eine unsäglich Beute aus diesen Landen davon getragen ³⁾. Zwar befreite ein früher Tod den Orden von diesem bitteren Feinde; allein es folgte ihm auf dem großfürstlichen Throne Wids tapferer Sohn Troiden oder Thoreiden ⁴⁾, in welchem ein Mann über Litthauens Volk gebot, von dessen rastlosem und kriegerischem Geiste noch weit schwerere Tage für des Ordens Lande zu befürchten waren. Und er hatte um das Jahr 1272 den Fürstenthul kaum eingenommen ⁵⁾, als er durch seine räuberischen Einfälle in Livland ⁶⁾, wo damals Ernst von Rakeburg Mei-

1) So nennt ihn Karamsin B. IV. S. 96 nach Russischen Berichten; bei *Kojalowicz* p. 131 heißt er Suintorog Utenides, Utens Sohn. Wir können indessen hier den zuverlässigeren Russischen Quellen (vgl. Karamsin B. IV. S. 275) mehr Vertrauen schenken.

2) *Илпеѣ* S. 105.

3) *Kojalowicz* p. 135.

4) Der erstere Name bei *Kojalowicz* p. 152 und Karamsin B. IV. S. 97. 275, der andere bei *Илпеѣ* S. 110. 111. 113. 129. Nach Russischen Berichten war er Wids Sohn, welchen Wids die Woskresenskische Chronik einen Sohn Dawils nennt und gleich nach Minnowe zur Herrschaft kommen läßt.

5) Er regierte, wie es nach *Илпеѣ* S. 110 scheint, schon einige Jahre vor der Wahl Ernsts von Rakeburg zum Livländischen Meister, also ungefähr 1272 oder 1273. Eine feste chronologische Angabe ist hier indessen nicht zu erwarten.

6) *Илпеѣ* S. 110—111.

ster war, die Gefahren vorzeichnete, die auch für Preussen von seinem Hasse gegen alles Christliche zu befürchten waren. Deshalb errichtete bald darauf der vorsichtige Landmeister von Preussen Konrad von Thierberg der Ältere noch im Verlaufe des Kampfes mit den Sudauern, aus Besorgniß, daß unter Troidens Führung die Litthauer einst unvermuthet auf dem schmalen Landstriche der Kurischen Nehrung Samlands Gebiete überfallen und mit Verheerung heimsuchen könnten, dort am Seegeßtade die starke Wehrburg Neuhaus¹⁾, um von ihr aus den Heranzug des heutigetierigen Volkes aufzuhalten. So sehr indessen Troidens wiederholte Raubzüge nach Livland zur Rache und Vergeltung trieben und so schwer die Ordensritter diese Rache auch in der Verheerung seiner Lande ausübten²⁾, so blieben doch auch Mittel des Friedens keineswegs ganz unversucht; denn sowohl von Livland als von Preussen aus war man auf friedlichem Wege mehrmals eifrig bemüht, den kriegerischen Großfürsten zum Empfange der Taufe zu bewegen. So ließ ihn namentlich auch im Jahre 1279 der Erzbischof von Riga durch eine abermalige Gesandtschaft auffordern, sich dem christlichen Glauben zuzuwenden; allein der Großfürst gab die Antwort: Das Beispiel der Behandlung, welches die Semgallen durch die Ritter erfahren, sey ihm schreckend genug gewesen; er habe kein Verlangen, sich und sein Reich eben so wie dieses Volk unterdrückt zu sehen³⁾. Auch bewies er schon im nächsten Jahre 1280, daß sein Haß gegen den Orden noch nicht gemindert sey, denn auf seinen Befehl geschah es, daß im Herbst ein bedeutendes Raubheer, an dessen Spitze der Semgallen Hauptmann, der kriegerische Nameise,

1) *Dusburg* c. 211.

2) *Alsted* S. 113.

3) Wir erfahren dieses durch das später noch näher zu erwähnende Rigaische Zeugenverhör im geh. Arch. Schiebl. XLI, wo es heißt: *Rex (Letuinorum) inter alia dixit predictis nuntiis, quod ideo nolebat ad fidem converti, quia timeret exemplum Semigalliorum, ne videlicet fratres facerent sibi et suis, sicut fecerunt illis de Semigalia.* Sonst ist die Sache unbekannt.

in Preussen einbrechend unter grausamer Verheerung bis Christburg vorstürmte ¹⁾, und gewiß würde das Land Troidens Raubschaaren in solcher Weise noch öfter gesehen haben, wäre er nicht forthin im Osten seiner Herrschaft durch die Russischen Fürsten und die Mongolen so sehr beschäftigt worden und hätte er darauf nicht bald an seinem herrschsüchtigen Bruder Dowmont seinen Neuchelmörder gefunden, der über Troidens Leiche den Thron Litthauens zu besteigen hoffte ²⁾. Indes genoss doch dieser die Frucht seines Frevels nicht, denn kaum vernahm Troidens Sohn Buiwid oder Witen ³⁾, des Vaters jammervollen Tod, als er um das Jahr 1282 sich der Herrschaft Litthauens bemächtigte. Er mag friedlicher Gesinnt gewesen seyn, als sein Vorgänger, denn die Geschichte weiß nichts von Fehden und Raubzügen in seiner Zeit. Allein in Litthauen gab es damals noch eine Menge anderer kleiner Fürsten, die unter und neben dem Großfürsten herrschend auf gleiche Weise in Raub- und Verheerungskriegen ihre Lust und Freude fanden und mit ihren Raubhaufen bald hier bald dort in die Nachbarlande einbrachen. Solche Fürsten scheinen Gjermond, Giligin, Komund und Trab gewesen zu seyn ⁴⁾, die

1) *Alnpect* S. 134 berührt diesen Einfall, ohne jedoch des weitern Verlaufes der Sache zu erwähnen, indem er bloß berichten will, wie Nameise, den wir früher B. III. S. 371 schon kennen gelernt, den mit den Semgallen geschlossenen Frieden wieder gebrochen habe. Von ihm heißt es dann: „Er quam nicht mer in das lant, das Semgallen ist genannt.“ Nameise hielt sich also wahrscheinlich fortan in Litthauen auf. Vergleicht man *Alnpect* S. 134 mit den obigen Angaben B. III. S. 372—373, so fällt Nameise's Zug nach Preussen in den Herbst des J. 1280.

2) *Kojalowicz* p. 163 seq. *Schldzers Geschichte von Litthauen* S. 51. *Karamsin* B. IV. S. 102.

3) *Karamsin* S. 275 nach Russischen Quellen. Daß Buiwid und Witen eine Person sey, ist kaum zu bezweifeln. Troiden regierte bis etwa ins J. 1282 und Buiwid von da bis ungefähr 1290, denn im J. 1291 war schon Puturwer Großfürst von Litthauen.

4) Wir erkennen also nach den bisherigen Angaben nach *Minbowe* nur vier Großfürsten, nämlich *Boischelg*, *Schwarno*, *Troiden* und *Buiwid* als solche an. *Kojalowicz*, dessen Quelle *Strikowsky* ist, führt zwar

fort und fort ihre plündernden Schwaaren auch in die Gebiete Preussens einziehen ließen und sie nicht selten selbst bis an das Ufer der Weichsel führten, um reichen Raub und Herden von Gefangenen in die Wälder Litthauens zurückzubringen¹⁾.

Wenn also Konrad von Thierberg der Jüngere, damals Landmeister in Preussen, diese vergangene Zeit von einigen zwanzig Jahren mit ihrem Unheile und Verderben überblickte, mußte er nicht mit schmerzlichen Besorgnissen um die Wohlfahrt und das Gedeihen der bezwungenen Landschaften schon in die nächste Zukunft sehen? Ueber Krieg oder Frieden gegen die heidnischen Litthauer konnte fürwahr kaum noch eine Wahl seyn und an der Gerechtigkeit eines Kampfes mit dem nachbarlichen Raubvolke wagte im Orben keiner mehr zu zweifeln. Waren nicht Preussen und Livland seit länger als zwei Jahrzehenden durch seine Plünderungen und Verheerungen ohne Unterlaß bedrängt und verödet worden? Waren nicht Tausende von Bewohnern beider Länder als Gefangene vom grausamen Feinde in die jammervollste Knechtschaft hinweggeschleppt, so daß ganze Städte, wie Grodno durch diese Un-

auch Gjermond, Giligin, Romund und Erab als Großfürsten auf und ebenso nach ihm Schildzer a. a. D. Allein Karamsin B. IV. S. 275 hat sicherlich Recht, wenn er die Genealogie des *Strikowsky* in Zweifel zieht und sagt: „In Litthauen gab es eine Menge kleiner Fürsten, die zu gleicher Zeit lebten. *Strikowsky*, der ihre Namen aus den Volksüberlieferungen sammelte, nannte den Einen Vater, den Andern Großvater und Urgroßvater irgend eines Fürsten, der vielleicht viel früher, als seine vermeintlichen Ahnen lebte.“ Wenn Karamsin schon aus seinen zuverlässigeren Russischen Quellen zu diesem Resultate gelangte, so bestätigt es sich unter andern auch dadurch, daß *Giligin*, *Romund* und *Erab* in den Jahren 1275 bis 1280 unmöglich, wie *Strikowsky* und *Kojalowicz* wollen, Großfürsten gewesen seyn können, da wir aus *Алпекъ*, dem Zeitgenossen, bestimmt wissen, daß in dieser Zeit sein „*Kunic Thoreids*“ Großfürst von Litthauen war. Diese kleinen Fürsten waren ohne Zweifel die reguli, die wir in Litthauen so oft finden; vgl. *Dusburg* c. 223.

1) *Kojalowicz* p. 141. 144. 146. Diese sächlichen Angaben, die sich an die Namen knüpfen, können allerdings wohl ganz richtig seyn.

glücklichen bevölkert wurden¹⁾? Hatten in Preussen selbst nicht viele Tausende durch die raubgierigen Horden Habe und Gut verloren und war bei der Beutegier des Volkes und bei der Vielherrschaft seiner Fürsten irgend zu erwarten, daß des namenlosen Sammers und des gräßlichen Glends, welches die Raubzüge dieser Heiden über das Land verbreitet, nun ein Ende gekommen sey?

Wenn also die Bestimmung des Ordens, wenn die Meinung der Welt von seiner Pflicht und seinem Zwecke und wenn die Sicherheit, die Ruhe und das Gedeihen der unterworfenen Lande einen Kampf mit den rohen Heiden in Litthauen zu fordern schienen, so war es doch fürwahr kein leichtfertiges Spiel, welches der Orden in diesem Kampfe mit den Waffen trieb; und in höherer Beziehung auf die Ordnung im Weltleben oder zum Untergange der uralten Finsterniß und zum Aufgange eines neuen Lichtes in diesen Landen mochte die Bekämpfung und Bezähmung der heidnischen Litthauer wohl nicht minder nothwendig und bedingend seyn, als der Kampf in Preussen zur Eroberung aller Landschaften. Das Unternehmen selbst aber, den Krieg mit den Heiden Litthauens in ihrem eigenen Lande zu führen, war damals in aller Weise mit eben so großen Gefahren als unsäglichen Schwierigkeiten verbunden. Sobald ein Kriegsheer die Gränze überschritt, bot sich ein eben so schwerer Kampf mit der Natur als mit des Landes Bewohnern dar, denn wie der Mensch, so war die Natur rauh, wild und roh, nirgends noch Spuren von sittlicher Bildung und physischer Kultur²⁾. In uralten, fin-

1) Karamsin B. IV. S. 102. So mochten auch die in Slonim wohnenden Preussen wohl schwerlich insgesammt Flüchtlinge seyn.

2) *Dubrav.* p. 168 nennt Litthauen *terram vastam, palustrem, nemorosam, in qua populus terrae suae similis, nimirum silvestris et crudus ac ferus potius quam ferox, quando cum feris latere in sylvis melius quam pugnare cominus acie novit: ex insidiis tantum feroculus, vita et victu miser; atrum namque panem misere vorat, bibitque aquam in summa vini triticique penuria et pecuniae inopia: nullum enim in Lithuania metallum.*

stern und tiefen Waldungen ¹⁾ hausten noch wilde Thiergeschlechter in sicheren Ruhelagern. In ihrer ganzen Länge und Breite oft von vier bis fünf Meilen war kein Weg noch Steg zu finden und wollte ein Kriegsheer diese dichten Wälder durchziehen, so mußten zuvor meist mit außerordentlicher Mühe Wege durchbrochen und geräumt werden ²⁾; und mitten in diesen Wildnissen traf man nicht selten auf Verhaue oder von den Landesbewohnern zur Abwehr des Feindes geschlagene Hagen, die gegen den dahinter liegenden Kriegshaufen gewonnen und vernichtet werden mußten ³⁾. Außerdem boten oft unabsehbare Heide-Strecken weder Wasser noch Futter dar, so daß schon darum auf Wegereisen von acht und mehr Meilen ein Kriegsheer kein Nachtlager halten konnte. Deshalb mußten zuweilen außerordentliche Tagmärsche zurückgelegt werden, um für die ermüdeten Rosse den nöthigen Unterhalt zu finden ⁴⁾.

1) *Ulnpect* S. 166.

2) Nach den Wegeverzeichnissen aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts (im Fol. *Allerlei* *Wissve* im geh. Archiv) mußten z. B. nach Garthen hin vier Meilen weit Wege durch eine Waldung durchbrochen und geräumt werden. Fast hundert Jahre später heißt es noch bei Peter Suchenwirt, der als Augenzeuge auf der Ritterfahrt des Herzogs Albrecht von Oesterreich das Gefährvolle und Beschwerliche eines solchen Kriegszuges ins Land der Litthauer schildert:

Wol tausent man man raumen sach
 Durch die helken in der wild
 Man scheuchte greben, noch gewilb
 Tieffen wazzer, prüch, noch ran
 (In Ungern ist man ungewan
 So poz geverd auf flechter haid!)
 Gemus daz tet uns vil zu lant
 Das her hoch in der wüßt entwer
 Schir auf, schir ab, da hin, da her.
 Der wint het nider vil geslagen
 Der grozzen paum manigvalt,
 Darüber muß wir mit gewalt
 Es tet uns wol, es tet uns we!

3) *Ulnpect* S. 137.

4) Eine Menge von Beispielen bieten die erwähnten Wegeverzeichnisse dar.

Hatte sich dann das Heer in angebautem Lande auch etwas wieder erholt ¹⁾, so fand es neue Beschwerden in grundlos bösen Wegen oder an Flüssen ohne Brücken und Stege ²⁾. Nicht selten geschah, daß man auf Wegen von wenigen Meilen drei oder sechs, sogar wohl neun Brücken schlagen mußte, um die Gewässer überschreiten zu können ³⁾; und fiel die Kriegsfahrt in die Sommerzeit, so hinderten des Heeres weiteren Fortzug oft auch große Brüche und Moräste, die nicht einmal in jedem Winter gangbar wurden ⁴⁾. Dann mußten in weiten Strecken Dämme aufgeworfen oder Knüttelbrücken gelegt werden, um Wagen mit den nöthigen Lebensmitteln überzubringen ⁵⁾, denn der Unterhalt des Kriegers aus dem feindlichen Lande war oft Tage lang unmöglich, theils weil oft viele Meilen weit kein bewohnter Ort zu finden war, theils auch weil der Litthauer ein äußerst kärgliches und kümmerliches Leben führte ⁶⁾, und endlich weil man bei der Nachricht von des Feindes Ankunft gewöhnlich Habe und Gut in unzugängliche Brüche und tiefe Wälder flüchtete, bis die Gefahr vorüber war. Daher kam es auch, daß sich ein feindliches Heer selten lange im Lande erhalten konnte, wenn es ihm nicht glückte, einige Dörfer unvermuthet überfallen und ausplündern zu können.

1) Die Wegeverzeichnisse nennen solches Land „gutes rume lant“ oder „gutes gerumes lant“ und wo es Futter und Wasser giebt, heißt es: „da is zu heeren genug und gute wesserunge.“

2) Schon *Alnped* S. 165 sagt, man finde in Litthauen
 Bruch und manchen bösen walt
 Die lant sint also gestalt
 Sie vunden manchen bösen wec
 Da weder brücke noch stec
 Nie kein zit gemachet wart.

3) Beispiele in den Wegeverzeichnissen.

4) *Alnped* S. 131. Was *Ottokar* von *Horned* c. 84 von den Gefahren der Kreuzfahrt *Ottokars* von *Böhmen* nach *Preussen* erzählt, das gilt in gleicher Weise auch von Litthauen.

5) Nach den Wegeverzeichnissen.

6) *Dubrav.* l. c.

Wegen dieser Schwierigkeiten sandte man daher vor einer Kriegszugt gemeinhin einige der Sprache kundige Späher ins feindliche Land voraus, welche die Wege und die Beschaffenheit des Gebietes, dem der Kriegszug galt, aufs genaueste auskundschaften und berichten mußten, wo zu den Nachtlagern des Kriegsheeres hinreichender Unterhalt zu finden sey ¹).

So vielfache Gefahren und Mühen indeß den fremden Kriegern diese Beschwerden und Hindernisse in einem Kriege gegen die Heiden in Litthauen nicht nur damals, sondern selbst noch ein Jahrhundert später entgegenlegten, so wandte nach Preussens Eroberung der Landmeister seinen Blick doch unablässig auf den Kampf mit dem heidnischen Volke hin. Die nächsten Züge galten jedoch zuerst dem Samaitenlande, Schalauens nördlichem Nachbargebiete, dessen Bewohner aber sowohl damals als auch in späteren Zeiten ebenfalls als Litthauer betrachtet und selbst auch so genannt wurden, da allerdings gleiche Abstammung, gleiche Sprache und derselbe religiöse Kultus sie aufs engste mit dem Litthauischen Volke verknüpften; und diese Einheit des Volkes bezeichneten sie selbst dadurch, daß auch sie sich Litthauer und nicht Samaiten nannten ²).

1) Durch die Berichte dieser Späher entstanden die erwähnten Wegeverzeichnisse, welche für die ältere Geographie Litthauens von Wichtigkeit sind. Daß dieser Gebrauch schon um das Ende des 13ten Jahrhunderts bestand, bezeugt *XInpect* S. 165.

2) Außer den vielen Stellen bei *XInpect*, z. B. S. 68: „Die lettowen alzuhant, die sameiten sint genant,“ ist hierüber eine Stelle in einem Briefe des Großfürsten Witold an den Röm. König Sigismund vom J. 1420 wichtig, wo es heißt: *Terra Samaytarum est et semper fuit unum et idem cum terra Littwanie, nam unum ydeoma et uni homines, sed quia terra Samaytarum est terra inferior ad terram Littwanie, ideo Szomoyth vocatur, quod in Littwanico terra inferior interpretatur. Samayte vero Littwaniam appellant Auxstote, quod est terra superior respectu terre Samaytarum. Samayte quoque omnes se Littwanos ab antiquis temporibus et nunquam Samaytas appellabant et propter talem ydemptitatem in tytulo nostro nos de Samaycia non scribimus, quia totum unum est terra una et homines uni.* Fol. C. p. 187 im geh. Archiv.

12 Kampf um Romowe im Samaitenlande (1283).

Der Landmeister Konrad von Thierberg begann den langen und blutigen Kampf mit dem heidnischen Volke noch in dem nämlichen Jahre, als die Unterwerfung Subauens beendet wurde. Den nächsten Anlaß gaben, wie berichtet wird, drei Flüchtlinge, Peluse, ein Sproßling des großfürstlichen Stammes, vielleicht Dowmonts Sohn ¹⁾, Stumande und Strdelo ²⁾, zwei edle Litthauer aus dem vornehmern Geschlechte, die wegen Theilnahme an des Großfürsten Troiden Ermordung aus dem Lande vertrieben bei dem Orden Hülfe und Rettung suchten und in der Zeit, als der neue Großfürst Witen in einem Kriege mit Polen beschäftigt war, den Landmeister von Preussen zu einer Kriegsfahrt gegen Litthauen zu bewegen wußten; denn um sich Vertrauen zu erwerben, hatten sie im Ordenslande die Taufe empfangen. Der Landmeister faßte jedoch bei dem Unternehmen ein ungleich wichtigeres Ziel. Es war im Beginn des Winters im Jahre 1283, als er mit einem starken Heere durch Nadrauen zog, dort den gefrorenen Memel-Strom überschritt und seine Heerhaufen im feindlichen Lande theilend die eine Schaar auf Raub und Beute ziehen ließ, während er selbst die andere zur Belagerung der festen Burg Wisten im Samaitenlande führte ³⁾. Dort

1) *Kojalowicz* p. 184 vermuthet wenigstens, daß Pelussa, so nennt er ihn, den Krieg vorzüglich betrieben habe, obgleich er nicht genau über die Sache unterrichtet war; er schwankt selbst darüber, ob er Pelussa einen Sohn Stroinats oder Dowmonts nennen soll. Auch *Dusburg* c. 223 erwähnt seiner, giebt ihm aber den wahrscheinlich richtigeren Namen Peluse und sagt: *Quidam Lethowinus dictus Peluse offensus a Domino suo quodam regulo, qui quasi secundus fuit post Regem Lethowinorum in regno suo, cessit ad fratres in terram Sambiae.*

2) So der Name bei *Jeroschin* c. 221 und beim *Epitomator*.

3) *Hennig* vermuthete in einer Bemerkung zu *Lucas David* B. V. S. 64, es sey unter Bisene, wie es *Dusburg* c. 217 und *Schütz* *Hist. rer. Pruss.* p. 106 nennen, wahrscheinlich das Städtchen Birsen in Samaiten gemeint. Keineswegs! Zwar schreibt auch *Jeroschin* c. 217 den Namen Byfen; allein eine genauere Untersuchung ergiebt, daß dieses Bifen kein anderes als das bei *Wigand. Marburg*. so oft

zwischen den Flüssen Naweze und Dobese¹⁾ lag eine heilige Insel Romowe, nachmals Romayn=Berder genannt, bedeckt mit einem heiligen Walde, beschützt durch die erwähnte Burg und rings umwehrt durch starkgeschlagene Hagen, mit denen in jenen Gebieten nach allen Seiten hin die Gränzen umzogen waren. Weit und breit behauptete die dortige Gegend seit alter Zeit eine hohe religiöse Wichtigkeit, denn schon von Ragnit an nordwärts hin nach Nebeniken und dann auch nach Osten am rechten Ufer des Memel=Stromes ins Land Wanken hinein bis in das Gebiet der zwei erwähnten Flüsse war alles von heiligen Wäldern bedeckt und unter heiligen Bäumen flammten ewige Opferfeuer. Das bedeutungsvollste Heiligthum war aber jene heilige Romowe=Insel und auf dessen Vernichtung ward ohne Zweifel des Landmeisters Kriegszug vorzüglich berechnet²⁾. Es begann mit der schützenden

vorkommende Bisten ist; welches bei diesem auch Pisten, Pisen und Beisten geschrieben vorkommt. Er setzt es an den Memel=Strom und zwar in die Gegend zwischen Welun (Wiliona) und Kauen oder Rowono. So heißt es in einer Stelle: *Navigio prospero vento transeunt Mielam, pretereuntes silenter Welun, Bisten descendentes infra Kawen.* Dann sagt er auch, daß dort eine *Insula Romayn inter Welun et Beisten* liege, worüber sogleich das Nähere. - Mit diesen Angaben des Chronisten stimmen auch die Wegeverzeichnisse überein; denn nach diesen, die es „das Land zu Besten“ nennen, ging man von der Dobese (jetzt Lubiffa) nach Grogel (Teragolja) und von da durch zwei Wälder unmittelbar ins Land „Besten“, nämlich südwärts herab nach der Memel zu, also östlich von Wiliona.

1) Jetzt Njewjescha und Lubiffa genannt.

2) Davon sagt freilich *Dusburg* l. c. kein Wort; allein in Urkunden und in den Wegeverzeichnissen finden sich hierüber die genauesten Nachrichten. Wichtig ist in dieser Hinsicht eine Angabe im Friedensvertrage zwischen dem Großfürsten Witold und dem Orden vom J. 1398, wo es heißt: *Insula dicta Salleyn sita in fluvio dicto Memla habente sub se Insulam aliam dictam Romeywerder et ita ab extremitate superiori dicte Insule Salleyn directe progrediendo ad fluvium dictum Naweze in declivo seu valle continue sub silva dicta Heiligenwalt.* Diesen heiligen Wald lassen uns die Wegeverzeichnisse aufs genaueste verfolgen; er begann nördlich von Ragnit, wo der Berg Kambin für heilig

Burg ein schwerer und hartnäckiger Kampf, denn die Besatzung vertheidigte das nahe Heiligthum mit außerordentlicher Tapferkeit. Allein bevor der Abend noch einbrach, überwältigte das Ordensheer durch des Landmeisters kluge Leitung die feindliche Mannschaft; die Burg wurde erstürmt, durch Feuer vernichtet und ihre Vertheidiger theils erschlagen, theils als Gefangene hinweggeführt. Welches Schicksal das Heiligthum gehabt, wird nicht berichtet, denn als nun die andere Schaar, mit Beute beladen und alles durch Raub und Feuer auf ihrem Wege verheerend zum Landmeister zurückkehrte, beschloß er den Rückzug ins Gebiet des Ordens, weil bedeutende Verluste vor den Mauern der Burg seine Kriegsmacht allzu sehr geschwächt hatten. Aber das schwerste Unglück erwartete ihn erst noch; denn als er mit seinem Heere die Memel überschreiten wollte, brach plötzlich das schwache Eis unter der Last zusammen und ein großer Theil der Mannschaft ward sammt der reichen Beute durch die Wellen verschlungen ¹⁾.

Doch schon im nächsten Jahre sammelte der Meister ein neues Heer und auf die Nachricht, daß sich viele Flüchtlinge aus Preussen in die Gebiete von Garthen (dem heutigen Grodno) begeben, die mit den Litthauern zu Raub und Plün-

galt, da wo man ins Gebiet von Medeniken ging, lief dann ostwärts fort bis in das Gebiet von Wanken am Flusse Aleja und von da unter dem Namen Asswoyote nach Jenseitilke hin zwischen Georgenburg und dem Flusse Mitwa, wo er nördlich sich bis Grapsen oder Grauschy erstreckte; da zog er sich bis in das Gebiet der beiden Flüsse Dobese und Kaweze, wo die heilige Insel Romowe lag. Ueber diese Richtung geben uns die Wegeverzeichnisse die genauesten Nachrichten und so erklärt es sich auch, warum auf diese wichtige Gegend hin nicht nur jetzt, sondern auch noch im 14ten Jahrhundert so viele Kriegszüge gerichtet waren, wie uns *Wigand. Marburg.* erzählt.

1) *Dusburg* c. 217 stimmt im Ganzen mit *Kojalowicz* p. 184—185 überein, nur daß der letztere den Verlust des Ordensheeres weit größer angiebt, denn es heißt hier: *glacie Nemoni necdum satis solida sub onere fatiscente magna pars exercitus et praedae vorticibus est hausta.* Vgl. Lucas David B. V. C. 65. *Schütz* p. 45. *Hist. rer. Pruss.* p. 106.

derung im nachbarlichen Lande vereint, durch ihre Kenntniß des Ordensgebietes nicht selten äußerst gefährlich wurden, weil sie sich gerne zu Beführern oder „Leitsagen“ gebrauchen ließen¹⁾, beschloß er, dießmal seinen Kriegszug auf jene Gegend zu richten. Dorthin hatte sich einst auch der Sudauer Häuptling Skomand geflüchtet, als er an der Errettung seines Vaterlandes verzweifelnd den Ordenswaffen entwichen war; darum kannte er jene Gebiete auch genauer als jeder andere, weshalb der Landmeister ihn jetzt bewog, sich als Führer dem Kriegsheere anzuschließen. Es war im Sommer, als er durch Sudauen ins feindliche Land einbrach. Die Memel überschreitend, an deren rechtem Ufer Garthen lag, ordnete er sofort alles zur Belagerung, legte an passende Orte einzelne Haufen von Schützen aus und umzingelte nun die Mauern der starken Burg von allen Seiten. Bei allen diesen Vorbereitungen hatte die Burgbesatzung sich ruhig verhalten. Kaum aber waren zur Erstürmung die Sturmleitern angelegt, als sich ein furchtbarer Kampf erhob. Während hier alle Waffen in Bewegung waren, wurden dort starke Balken und gewaltige Steine von den Mauerzinnen auf die Belagerer herabgeschleudert und viele blüßten mit dem Leben oder wurden schwer verwundet. Der blutige Streit dauerte mehre Stunden, bis es den Stürmenden endlich gelang, die Burg zu ersteigen. Die Besatzung ward theils erschlagen, theils gefangen hinweggeführt und die trotzige Feste mit Feuer vertilgt. Der Sudauer Skomand zog darauf mit achtzehnhundert Mann durch die ganze Umgegend unter Raub und Brand umher; alles was ihm begegnete, ward gefangen oder erschlagen und eine große Beute zum Hauptheere zurückgebracht. Damals erlag auch jener Barte, welcher im Empörungskriege der Preussen die Komthure von Christburg und Elbing gefangen genommen und dann aus Pogesanien entflohen war²⁾.

1) Vgl. Karamsin B. IV. S. 102. Daß auch die Litthauer und Samaiten solche Beführer oder s. g. Leitsagen, wie der Orden, hatten, ersehen wir aus *Импец* S. 125. 165.

2) *Dusburg* c. 218; der Text des Chronisten muß aber hier aus

Während aber in solcher Weise das Volk durch den Kriegssturm weit umher geschreckt war, kamen zwei vornehme Barter, Numo und Dersko, früher mit einer Schaar ihrer Landsleute aus dem Barterlande entflohen und eben mit einem Litthauischen Heerhaufen aus Polen, wohin sie zum Raube ausgezogen waren, beutebeladen zurückgekehrt, ins Lager des Landmeisters, den Sieger um Gnade und Verzeihung anzuflehen, um in ihr altes Vaterland heimzuziehen. Freundlich aufgenommen erhielten sie vom Meister auch ihre Frauen und Kinder zurück, die man in ihrer Abwesenheit gefangen aus ihren Wohnsitzen weggeführt, obgleich der tapfere Bogt von Samland Dieterich von Liebelau ¹⁾ in Ahnung künftiger Gefahren von diesen Flüchtlingen mit mehren andern Ordensrittern solche Milde und Schonung ernstlich widerrieth. So kehrten mit dem Ordensheere ²⁾ die meisten dieser geflüchteten Barter, nachdem sie zuvor treulos noch eine Schaar von Litthauern überfallen und erschlagen, in ihre früheren Wohnsitze zurück ³⁾. Allein nach einigen Jahren schon vergaltten sie die milde Be-

dem Epitomator und aus Jeroschin c. 218 vervollständigt werden. Nach diesem vollständigeren Texte giebt auch Lucas David B. V. S. 65—67 seinen Bericht. Vgl. *Kojalowicz* p. 185. *Schütz* p. 45.

1) Nicht Dieterich Liebenzell, wie Rogebue B. II. S. 69 hat, sondern Dieterich von Liebelau (Libelowe) war um diese Zeit Bogt von Samland.

2) Die durch *Schütz* p. 45. *Hist. rer. Pruss.* p. 106 verbreitete und von *De Wal* *Histoire de l'O. T. T.* II. p. 198 und *Baczko* B. II. S. 10 aufgenommene Nachricht vom Tode Skomands auf der Rückkehr dieses Heeres widerlegt die schon früher erwähnte Originalurkunde, in welcher diesem Skomand und seinen drei Söhnen am 18. April 1285 noch eine Besizung verliehen wird.

3) *Dusburg* c. 220. *Kojalowicz* p. 185 nennt die beiden Barter Numo und Dersco auctores cladis. Dieses bezieht sich aber schwerlich auf die Erstürmung von Garthen, sondern wie *Dusb.* l. c. berichtet, auf den Ueberfall des aus Polen zurückgekehrten Litthauischen Heerhaufens. So verstand es auch der Epitomator, indem er sagt: In reversione fratrum veniunt duo Bartini Dirsko et Numyn, qui ibidem precibus obtinuerunt omnes Bartinos ad gratiam et fidem recipiendos. Eben so Jeroschin c. 220.

handlung mit Undank und Verrath und die Ahnung des Bogts von Samland ging in Erfüllung. Inſgeheim ſpannen ſie ſammt mehren angeſehenen Preußen, beſonders in der Landſchaft Pogesanien gegen den Orden eine Verſchwörung an, mit dem Plane, zum Umſturze der Ordensherrschaft einen nahen Fürſten aus Rügen oder Litthauen mit einer ſtarken Kriegsmacht herbeizurufen und ihn zum Herrn des Landes zu erheben. Bereits fand die Verrätherei eifrige Theilnehmer in mehren nördlichen Landſchaften und mit jenem nahen Fürſten hatte man, wie es ſcheint, alles ſchon verabredet, als durch Zufall während des Aufbaues der Ordensburg Ragnit der verrätheriſche Plan entdeckt und durch harte Beſtrafung der Verſchwörer aus Bartien und Pogesanien noch vor der Ausführung vernichtet ward¹).

1) Die Sache iſt noch einiger Dunkelheit unterworfen, die ſchwerlich ganz aufzuhellen ſeyn wird, beſonders auch in Rückſicht des nahen Fürſten, den man zu Hülfe rufen wollte. *Dusburg* c. 222 nennt abſichtlich keinen Namen und wie er von den verſchworenen Preußen ſagt: *detestabile factum bene haec meruit, quod eorum nomina in publicam redigerentur formam, sed propter status ipsorum reverentiam est omissum*, ſo bezeichnet er auch den Fürſten bloß durch *Principem Ruyanorum*. An der Richtigkeit der Leſart möchte man kaum zweifeln dürfen, denn es haben ſie nicht nur die *MSC. Berolin.* und *Regiomont.*, ſondern auch *Feroschin* und der *Epitomator* ſtimmen damit überein; zwar ſagt erſterer: „Nu mogt ir horen, woruf ir pflicht ſich trug in den Untruyn, Si wolbin den von Ruyn, Han czu Pruzin in das lant“ und letzterer überſetzt nach: *proposuerunt suscipere in capitaneum dominum de Ruwyn*; allein es iſt klar, daß der Name „Ruyn“ nur dem Reime nachgebildet und dem „Ruyanorum“ entſprechend iſt. Aber wer war dieſer *princeps Ruyanorum*? Man hat den Fürſten von Rügen *Wizlav III* darunter gefunden und die Gründe dafür (ſ. *Kogebue B. II. S. 328—329*) ſind nicht verwerflich; wirklich nennt ſich *Wizlav III* auch ſelbſt in ſeinen Urkunden *Ruyanorum Princeps*; nach einer von dieſen in *Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 659* beſand er ſich im September 1282 in Riga und gab dort der Rigaiſchen Kirche mehre Beweiſe ſeiner großen Gunſt. *Sadebuſch Eivl. Jahrb. B. I. S. 329*. Allein es treten bei dieſer Annahme doch allerlei Zweifel ein; denn wie kamen die Preußen gerade zur Wahl dieſes Fürſten, der Chriſt war, ſein eigenes Fürſtenthum zu regieren hatte, mit Preußen weiter in gar

Aus Litthauen zurückgekehrt verweilte der Landmeister während des Jahres 1284 meistens im Lande, wo ihn Anfangs mancherlei Mißverhältnisse mit den Herzogen von Polen viel beschäftigt zu haben scheinen. Allein die Zeit ist dunkel, denn wir erfahren nur, daß Herzog Leszek von Krakau und Semovit von Cujavien mit einander gegen den Orden im Bunde standen und ihm auf einige Zeit einen Waffenstillstand zusagten, dem auch Herzog Przemislaw von Großpolen beitrug, obgleich dieser sich bisher gegen den Orden noch nicht weiter feindlich bewiesen ¹⁾).

Ohne Zweifel waren es diese der Geschichte ziemlich unbekanntenen Verhältnisse mit dem südlichen Nachbarlande, welche den Landmeister im Laufe des nächsten Jahres noch hinderten, den Kampf gegen die Ungläubigen mit gewohntem Eifer fortzusetzen. Doch um den Glaubensfeind unablässig zu befehlen, bewilligte er gerne jenem Girdelo ²⁾, der unter seinen Landesgenossen vor dem Empfange der Taufe sowohl wegen seiner Körperkraft als wegen seiner schlaunen Klugheit in hohem Ansehen gestanden, eine Schaar von hundert Kriegseuten, mit

keiner näheren Berührung stand? Und wenn die Todesnachricht über einen Fürsten, der sich Preussens habe bemächtigen wollen, wie sie uns *Dusburg* c. 235 mittheilt, auf diesen Fürsten Wizlaw III bezogen würde, machte sich dann der Chronist nicht eines offenbaren Irrthums schuldig, da Wizlaw nicht im J. 1290, sondern später starb? — *Waczko* B. II. S. 11 (s. auch *Kogebue* a. a. D.) hat daher an einen Russischen oder Litthauischen Fürsten gedacht und es läßt sich allerdings auch manches für diese Vermuthung sagen, besonders da die Anstifter der Verschwörung sich lange in Litthauen aufgehalten hatten und dort wohl eine Verbindung mit einem der Landesfürsten angeknüpft haben konnten. Zur Gewißheit ist freilich auf keine Weise zu gelangen.

1) Nur eine Urkunde des Herzogs Przemislaw mit dem Datum: in vigilia nativit. s. Marie virg. a. d. 1284 im geh. Arch. Schiebl. 58. Nr. 8 giebt uns über diese Verhältnisse einige Nachricht.

2) *Schütz* Hist. rer. Pruss. p. 107 schreibt den Namen unrichtig Gudilo, sagt aber, daß er propter corporis fortitudinem et ingenii solertiam et prudentiam celebris inter suos habitus fuerat. *Dusburg* c. 221 nennt ihn Scalowita. Es scheint aber offenbar jener geflüchtete Litthauer gewesen zu seyn.

welcher dieser in Litthauen einbrechen wollte. Keiner ahnete Girdelo's verrätherischen Plan, über den er sich mit dem Feinde zuvor schon verständigt hatte. Er führte den Streithaufen ins Samaitenland gegen die Burg Dukaym an der Dobese, mit deren Befehlshaber er die Vernichtung der Ordenskrieger verabredet, und auf ein Zeichen brach plötzlich die Burgbesatzung aus, fiel über die Ordensmannschaft unvermuthet her und erschlug sie bis auf wenige Mann, welche die Flucht rettete ¹⁾).

Solche Begegnisse aber, wie jene Verschwörung der Barter und diese Verrätherei hatten den Ordensgebietigern Scheu und Mißtrauen eingeflößt gegen solche Flüchtlinge. Als daher jener vornehme Litthauer Peluse, der nach Preussen entflohen war, gleichfalls mit der Bitte um einen Heerhaufen bei dem Komthur des Hauses Königsberg Albert von Meissen ²⁾

1) *Dusburg* c. 221. Lucas David B. V. S. 70. *Schütz* p. 45. Die meisten Quellen nennen die Burg Dtefaym oder Dttokaim; *Dusb.* c. 233 erwähnt auch einer Burg Onkaim, so auch *Kojalowicz* p. 186. Nach den Handschriften der Dusburgischen Chronik aber sind Dtefaim, Dttokaim und Onkaim nur verstümmelte und durch spätere Abschriften verdorbene Namen. Bei Jerofschin und dem Epitomator finden wir überall den Namen Oukein, Oukayn oder Oukaym und Oukeym, wonach kein Zweifel ist, daß die Burg einst Dukain oder Dukaim hieß. In den erwähnten Begeverzechnissen kommt nun aber sehr oft ein Ort und eine Gegend vor, welche Auken, Awken oder Aukon genannt ist und nach allen Angaben nicht weit von Kossinna gelegen haben muß. Dort finden wir jetzt an der Lubissa den Ort Ugjany und nach allen darüber angestellten Vergleichen kann jenes Oukayn kein anderes als dieses Ugjany seyn. Nach den Begeverzechnissen liegt Auken ungefähr fünf Meilen von Grasyen oder Greysyen entfernt, und dieses ist das südwestlich von Ugjany liegende Grauschy nördlich von der Mitwa. Vergleicht man nun die Stellen bei *Dusburg* c. 221. 233. 240. 274. 283. *supplem.* c. 8 mit einander, so paßt die Lage dieses Ugjany als des einstigen Oukayn auch ganz genau zu den davon erzählten Begebenheiten, und selbst das oben erwähnte Ereigniß bekommt durch diese Localität ein interessanteres Licht. Der Name des Ortes Girtakolln, einige Meilen westwärts von Ugjany, steht vielleicht zu dem erwähnten Girdelo in gewisser Verbindung.

2) Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 764 nennt ihn des Markgrafen von Meissen Brudersohn.

erschien, vertraute ihm dieser nur eine kleine Schaar und auch nur solche Kriegsleute an, deren Klugheit, Umsicht und Kriegserfahrung schon längst erprobt waren. An ihrer Spitze standen jene kühnen Struter oder Parteigänger Martin Golin¹⁾, der Withing Konrad Lübel und der kühnentschlossene Stobemel, die sich schon früher in des Ordens Kriegen oft durch tapferen Muth hervorgethan. Auch jetzt war es ein äußerst gefährvolles Wagniß, welches Peluse mit dieser kleinen Schaar auszuführen gedachte. Durch Kundschafter benachrichtigt, daß einer der Litthauischen Fürsten, vor dessen Nachstellungen er aus dem Lande hatte entfliehen müssen, ein glänzendes Hochzeitfest auszurichten Willens sey, beschloß er, gerade an diesem Tage an seinem Feinde Rache zu üben. Unvermerkt in der Nähe angelangt, nahte sich mit aller Vorsicht der kleine Haufe zur Nachtzeit des Fürsten Burg²⁾, wo die Häuptlinge und Edlen aus der Nachbarschaft versammelt sich theils noch am Trunke erfreuten, theils schon dem Schläfe ergeben hatten. Da brach plötzlich Peluse's Schaar mit Kriegsgeschrei in die unbewachte Burg ein; keinem der Gäste blieb Zeit, die Waffen zu ergreifen; alles erlag dem feindlichen Schwerte, siebenzig der vornehmsten Edlen das Landes³⁾ sammt dem Herrn der

1) Die Ordens-Chron. bei *Matthaeus* p. 767 sagt hier, man habe ihn auch Herr Unverzagt genannt.

2) Eine Chronik der Wallenrod. Bibliothek (zu Königsberg) nennt die Burg Struterie, s. *Hartknoch ad Dusb.* p. 305 und *De Wal Hist. de l'O. T. T.* II. p. 202 nahm diesen Namen auch unbedenklich an. Er beruht indessen offenbar auf einem Mißverständnisse eines Ausdruckes, dessen sich *Jeroschin* c. 223 bedient, indem er Dusburgs Worte: in latrocinii fuerunt plenius exercitati übersetzt: „Geübt an Struterie.“ Wir wissen aus Obigem B. III. S. 365—366, was darunter zu verstehen ist. Sener Chronist indessen, mit der Bedeutung des Wortes unbekannt, nahm es für den Namen der Burg.

3) *Dusb.* c. 223 nennt diese Landes-Edlen *regulos*; *Jeroschin* übersetzt wörtlich: „Küngelin“; der *Epitomator* umschreibt den Ausdruck durch *Meliores terras*; in Urkunden z. B. im Rigaischen Zeugenvorhörd heißen sie *Potentiores* und bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 26 bei den *Semgallen* schlechtthin *Domini*. Es waren offenbar kleine Reichs,

Burg und vielen andern wurden niedergestreckt. Den Bräutigam und die Braut nebst den Frauen und Kindern der Erschlagenen mit hundert Rossen und vielen Schätzen an Gold und Silber entführte man nach Königsberg zur Rache des Hohnes und der Schmach, unter welcher Peluse aus seinem väterlichen Besitze vertrieben war.

Jene Kriegszüge des Landmeisters und diese kühne That der Freibeuter hatten aber die Litthauer, wie es scheint, so erschreckt und eingeschüchtert, daß Jahre dahingingen, ohne daß sie einen Einfall in das Gebiet des Ordens wagten; wenigstens hat die Geschichte nichts darüber aufbehalten. Der Landmeister überließ es vorerst jenen raublustigen Freibeutern, das feindliche Land zu belästigen und mit ihren kleinen Raubhorden zu beunruhigen, wo und wie sie konnten. Da Krieg und Fehde ihr Taggeschäft, Raub ihr Unterhalt, Brand und Verheerung für sie Lust und Spielwerk waren und dichte Wäldungen ihnen als Wohnung und sichere Zuflucht dienten, so war das heidnische Land auch mehre Jahre hindurch bald an der einen, bald an der andern Gränze ihren Einfällen und Fehbezügen Preis gestellt. Leicht gerüstet erschienen sie auf ihren schnellen Rossen bald in Samaiten, bald schreckten sie Litthauen, bald laüerten sie an Strömen auf beladene Fahrzeuge, um sich mit deren Gütern zu bereichern ¹⁾, bald steckten sie die Saaten in Brand. Solch loses und ungezügeltcs Kriegsgeschäft nannte man damals *Struterie* und auch in Preussen fanden sich viele, die es Jahre hindurch als gewohntes Tagewerk betrieben ²⁾.

Herren und Gebieter über gewisse Gebiete, die unter der Oberherrschaft des Großfürsten saßen, vielleicht zum Theil auch unabhängig waren. Wenn man will, mag man die späteren Sczupane oder Majoren darunter finden. Der, dessen Freudenfest hier gestört ward, mag ein treuer Untergebener des Großfürsten Witen gewesen seyn. — Die Begebenheit selbst erzählt etwas ausgeschmückt auch *Kojalowicz* p. 188 — 189. Vgl. *Schütz* p. 45. *Hist. rer. Pruss.* p. 108. *Hist. de l'O. T. T. II.* p. 208.

1) Vgl. die *Pax Latrunculorum* in *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. *Dusb.* c. 224.

2) *S.* oben B. III. *S.* 366.

22 Innere Landesverwaltung in Preussen (1285).

Während aber der Krieg gegen Litthauen mehre Jahre von Seiten des Ordens also ruhete, da wieder Streifzüge nach Rußland die heidnischen Fürsten beschäftigten ¹⁾, war es vorzüglich die innere Landesverwaltung, auf welche der Landmeister mittlerweile seine ganze Sorgfalt wandte. Die Begründung neuer Städte und Dörfer oder die bessere Ordnung und Feststellung des städtischen Gemeinwesens in den schon vorhandenen Städten, daneben auch die Aufrichtung und stärkere Befestigung der Landesburgen zur Wehr der Gränzen und zur allgemeinen Sicherheit des Landes und endlich vor allem die Erhebung und Beförderung des Ackerbaues nahmen des Meisters Eifer und Thätigkeit unablässig in Anspruch. So erhielten zwei Städte im Jahre 1285 ihre Entstehung, Strassburg am Ufer des Drewenz-Flusses und Łögen am Lewentins-See, wahrscheinlich um dadurch zugleich den Litthauern den Einfall ins Gebiet des Ordens zu erschweren ²⁾. Rheden im Kulmerlande erfreute sich statt ihrer alten, in den Kriegszeiten verlorenen Gründungs-Urkunde Hermann Balks durch den Landmeister Konrad von Thierberg in demselben Jahre einer neuen, vollständigen Handfeste, worin aufs neue ihre Rechte und Freiheiten gesichert und manches zum Nutzen der Stadt nach der Bürger Wunsch und Beistimmung verändert war ³⁾. Bald darauf ertheilte er in gleicher Weise auch der Altstadt Königsberg in belohnender Anerkennung der Verdienste ihrer Bürger in Zeiten der Gefahr für Beförderung der Glaubenssache ihr Hauptprivilegium über ihre Freiheiten und Gerechtfame und ihre städtische Gemeindeordnung ⁴⁾. Dann ward

1) Karamsin B. IV. S. 122.

2) Henneberger Erklär. der Preuss. Landtaf. p. 254. 438. Zidemanns Chron. (Mscr.) p. 11. *De Wal* l. c. p. 207.

3) Sie ist ausgestellt am 2. März 1285 und es heißt namentlich darin, daß das privilegium sibi super fundacione civitatis in Redino a fratre Hermanno dicto Balk Magistro Prussie quondam indultum per negligenciam perditum.

4) Die Urkunde ist ausgestellt am 30. April 1286. Vgl. Baczkó Geschichte von Königsberg S. 522.

einige Jahre später auch die Stadt Elbing, die in einem Brande unermesslichen Schaden gelitten, in Rücksicht der Gerichtsordnung, in Erweiterung ihres Stadtgebietes und mehrerer städtischen Freiheiten, als eigener Wahl ihrer Richter, freier Fahrt zum Handel auf dem Drausen-See u. s. w. mit einem neuen Privilegium begabt¹⁾; und bald darauf stieg in ihrer Nähe, wiewohl wahrscheinlich erst von Konrads Nachfolger im Jahre 1290 gegründet, auf ihrer Berghöhe bei der alten Burg Pazlok die Stadt Preussisch-Holland empor, ihren Namen von Flüchtlingen aus Holland erhaltend, die dort vertrieben oder freiwillig ausgewandert in Preussen eine neue Heimat suchten und zur Bevölkerung der jungen Stadt den ersten Grund legten²⁾. Wir sahen aber schon früher, wie

1) Eriction Urk. zur Preuss. Geschichte S. 28. Preuss. Samml. B. II. S. 443. Fuchs Beschreib. von Elbing B. I. S. 268. Die in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Gerichtsordnung in vor-
kommenden Streitfällen bezogen sich bloß auf die Bürger der Stadt selbst. In Streitigkeiten der Stadt mit dem Orden ging man um Rechtsentscheidung nach Lübeck, wie aus einem Beispiele im J. 1300 über die Auslegung einiger Stellen im Elbingis. Privilegium zu ersehen ist.

2) Die Gründung von Preussisch-Holland wird nach den meisten Chronisten in das J. 1290 gesetzt; s. Henneberger S. 158; vgl. Hartknoch Dissert. III. §. XV. und X. u. N. Preuss. S. 412. Ger-
stenberger Chron. läßt sie erst 1302 geschehen. Verstößt man jene An-
gabe von der ersten Niederlassung von Bewohnern an der Burg Pazlok,
deren Besitzer früher Gerko von Pazlok war, so läßt sich wohl nichts
dagegen einwenden; denn ein Anbau bei dem Castrum Pazlok, welches
im J. 1297 noch stand und dem Orden gehörte, war ohne Zweifel schon
damals erfolgt. Zur eigentlichen Stadt erhoben und als Stadt ausge-
than wurde dieser angebaute Ort aber erst nach der Ankunft der Hol-
ländischen Einzüglinge, wie der Landmeister Meinhard von Quersfurt in
dem Gründungsprivilegium selbst durch die Worte bezeugt: Nos — fun-
davimus civitatem in territorio Pazlok iure Culmensi, quam secun-
dum primos locatores, qui de Hollandia venerant, Holland appella-
vimus. Nach der Angabe der Allgemeinen Geschichte der Niederlande
Th. I. S. 422 soll der Mörder des Grafen Florenz V von Holland
Gisbrecht von Amstel mit seinem Anhang im J. 1296 nach Preussen
entflohen seyn und die Stadt Holland „gebauet haben oder bevölkern
helfen.“ Diese Nachricht stützt sich indessen nur auf alte, mündlich fort-

24 Innere Landesverwaltung in Preussen (1285).

wichtig es für den städtischen Betrieb war, daß diese Holländer mit ihrer reichen Kenntniß und ihrer Thätigkeit und Fertigkeit in Fabrik- und Manufactur-Arbeiten ins Land kamen und zur Vervollkommnung städtischer Erzeugnisse neuen Anlaß gaben!). Außer diesen Bemühungen um die Erhebung der Städte und um die Ausbildung des städtischen Gemeinwesens richtete der thätige Meister sein Augenmerk vorzüglich auch auf die Beförderung des Ackerbaues, wovon eine große Zahl bis jetzt vorhandener Verleihungen und Verschreibungen der lebendste Beweis ist, denn sie zeigen, wie tief Konrad von Thierberg von dem Gedanken durchdrungen war, daß vor allem aus dem Landvolke die wahre Grundkraft des neuen Staates hervorzurufen und dem ganzen Aufbau der Ordensherrschaft festen Halt und sichere Stützen geben müsse; und auch in dieser Hinsicht mochte die Ankunft der Holländer in Preussen nicht ohne Einfluß seyn, denn die Niederländer galten damals für die besten Ackerleute²⁾. Gleiche Sorgfalt verwandte der Landmeister auf die policeiliche Sicherheit sowohl in den Städten als auf dem Lande. Ein Beweis davon ist eine von ihm und dem Ritter-Convente zu Königsberg mit dem Schultheiß und Rath der Stadt beschlossene Verordnung, daß wenn Diebstähle von Preussen oder Samländern innerhalb der Stadt begangen würden, solche zwar von den Ordensrittern selbst gerichtet, die Gerichtsbusen aber der Stadt vorbehalten werden sollten, daß ferner ein Dieb bei einem Diebstahle von einem Bierdung an Werth oder darüber seinen Hals mit sechzehn Mark freien, bei einem Diebstahle dagegen, der mit Stäupen bestraft wurde und ein Skot oder darüber oder unter einem Bierdung betrage, sich vom Gerichte

gepflanzte Erzählung. Mit der Hanbfeste würde sich dieses zwar vereinigen lassen, da sie erst am Michaelis-Tage 1297 ausgestellt ist; allein in Holland bedurfte es solcher gewaltsamer Veranlassungen zur Auswanderung nicht und es ließe sich wohl auch schon vor dem J. 1296 eine Niederlassung der Holländer im Gebiete Puzloß annehmen.

1) S. B. III. S. 503.

2) Fischer Geschichte des Deuts. Handels B. I. S. 474.

durch zwei Mark lösen und bei einem Diebstahle unter einem Skote zu seiner Freieung eine Mark zahlen solle. Es wurde endlich noch festgesetzt, daß auch ein Deutscher, der einen Preussen oder Samländer bestohlen habe, sich mit derselben Strassumme frei zu kaufen verpflichtet sey, wie der Preusse oder Same ¹⁾.

Mit den nachbarlichen Landen stand der Orden in den letzten Jahren der Verwaltung dieses Landmeisters in durchaus friedlichen Verhältnissen, denn die Zwistigkeiten mit den Herzogen von Polen, wohl an sich schon nicht von sonderlicher Wichtigkeit, waren im Laufe der bestimmten Friedensfrist, wie es scheint, völlig ausgeglichen worden. Auf des Komthurs von Thorn Betrieb und aus Wohlwollen gegen den Landmeister verbürgte selbst der Herzog Wladislaw von Lanzig und Cujavien den Kaufleuten aus Thorn und Kulm für ihren Handel nach Rußland allen Schutz und völlige Sicherheit durch sein ganzes Gebiet und erbot sich sogar, ihre Waarensendungen sowie ihre Personen bis an die Grenzen seines Landes unter bewaffneter Bedeckung geleiten zu lassen ²⁾.

1) Wir finden diese alte Policei-Verordnung im Fol. 7. p. 30 im geh. Archiv; sie ist gegeben zu Königsberg am 12. März 1286 und gilt für eine der ersten, die uns aufbehalten sind. Sie scheint schon ursprünglich in der Deutschen Sprache abgefaßt gewesen zu seyn, ist aber bei der Unbehüllichkeit, mit der man damals in dieser Sprache in Urkunden noch kämpfte, nichts weniger als leicht verständlich.

2) Die hierüber auch in Beziehung auf die Handelsgeschichte Preussens wichtige, an den Komthur von Thorn gerichtete Original-Urkunde im geh. Archiv Schiebl. XVI. Nr. 10 ist datirt: Lanchitie proximo sabbato ante rogaciones a. d. 1286. Es heißt darin: Legacionem fratris Johannis sacerdotis ordinis vestri recepimus continentem, quod Cives de Thorun et de Culmine mercatores videlicet qui sunt in terra Russie per terram nostram cum suis mercibus navigio sine inpedimento transire permitteremus, quod gratanter ob dilectionem Magistri et fratrum facimus, hoc etiam addicientes quod quicumque de civitatibus vestris cum suis pannis et aliis rebus per terram nostram transire voluerint, secure transeant, insuper de voluntate bona et de consensu baronum nostrorum volumus predictos mercatores in nostra custodia a villa que vocatur Slussow per nostram miliciam secure et quiete usque ad metas terre nostre conducere.

Auch der alte Haber zwischen Herzog Mistwin von Pommern war nicht nur gänzlich beseitigt, sondern es herrschte zwischen ihnen an seiner Stelle ein so freundliches Vertrauen, wie es kaum je hätte erwartet werden können. In einem Streite des Ordens mit Wislav Bischof von Leslau über den Bau einer Mühle am Flusse Verissa, welchen der Bischof nicht zulassen wollte, entschied der Herzog als erwählter Richter nicht nur völlig zu des Ordens Gunsten, wiewohl jener alles angewandt, um die Entscheidung für sich zu gewinnen ¹⁾, sondern im Jahre 1285 übergab er dem Orden auch einen nicht unbedeutenden Werder zwischen den Flüssen Primislava und Groß-Kabal in der Nähe der Weichsel als Schenkung für sein und seiner Vorfahren Seelenheil, ein Beweis, daß der Fürst seine frühere Gesinnung gegen den Orden jetzt schon ganz geändert hatte ²⁾. — Preussen genoß sonach in diesen Jahren sowohl im Innern als nach außenhin einer so ungestörten Ruhe, wie solche ihm seit langer Zeit nicht zu Theil geworden war und des thätigen Landmeisters Bemühungen um das Gedeihen der Städte und den Wohlstand des Landbewohners ließen daher auch die herrlichsten Erfolge erwarten ³⁾.

1) Original-Urkunde über die schiebsrichterliche Entscheidung des Herzogs, datirt: Wyschegrode Castro nostro an. 1284. im geh. Arch. Schiebl. 49. Nr. 26. S. Dregers Verzeichn. Pommer. Urkunden S. 14.

2) Original-Urkunde im Duplicat, datirt: in Gdanzeke XVI Calend. Majj 1285 im geh. Arch. Schiebl. 49. Nr. 30.

3) Die Nachricht, welche uns um diese Zeit die Chron. Slavica ap. *Lindembrog* p. 206 giebt, indem es hier heißt: Anno domini 1286 Cruciferi de domo Theutonica a Marchionibus Brandenburg. et Misnens. terram Prussiae fertilem et populosam pro magna summa pecuniae emerunt, quia suis metis erat contigua. Qui Marchiones dictam terram cum exercitu magno eam intrantes contra Regem Poloniae, Regem iam in Polonia interfecto, per ipsos sibi subiecerunt, a cuius tamen terrae impetitione Poloni nunquam nec in praesenti requiescunt, bezieht sich sichtbar auf die spätere Erwerbung Pommerellens und ist nur aus Unkunde oder Mißverständnis in diese frühe Zeit durch die Chronisten verlegt, denn etwas verändert findet sich dieselbe Nachricht in *Staindelii* Chron. ap. *Oefele* T. I. p. 512, *Corneri* Chron. ap. *Eccard*. T. II. p. 937. *Botho* Chron. Brunswic. pictur. ap. *Leibnitz*. T. III. p. 371 etc.

Nicht so glücklicher Friedensjahre erfreute sich damals Livland, wo seit dem Jahre 1281 Wilhelm von Schauerburg als Landmeister an der Spitze des Ordens stand, einer der tapfersten Ritter in den dortigen Landen. Während der ersten Zeit seiner Verwaltung hatten auch dort die Raubzüge der Litthauer des Ordens Kriegsmacht fort und fort beschäftigt¹⁾. Nun waren aber vor wenigen Jahren auch die Semgallen, angeblich wegen einer schweren Beleidigung ihres damaligen Oberhauptes Nameise durch einen Ordensritter, wieder abgefallen²⁾ und seit Witen den großfürstlichen Stuhl in Litthauen bestiegen, hatten sich die Semgallen, Samaiten und Litthauer zur Bekämpfung des Ordens und zu räuberischen Einfällen in dessen Land meistens verbunden. Da hierdurch der Feind in seiner vereinten Kriegsmacht jetzt um so furchtbarer geworden war, so beschloß der Livländische Meister, ihn in seinem eigenen Lande aufzusuchen und brach demnach im Jahre 1284 mit einem bedeutenden Heere zunächst in Semgallen ein, unterstützt von Hülfshaufen des Erzbischofs von Riga und des Statthalters der Dänischen Besitzungen. Es gelang ihm, bis zu einer Berghöhe vorzudringen, die man wegen ihrer religiösen Heiligkeit den heiligen Berg nannte³⁾; er wurde mit einer Burg besetzt, von welcher aus eine Burgbesatzung von dreihundert Mann das Semgallische Volk unablässig beunruhigte⁴⁾. Allein die Samaiten und Litthauer standen den bedrängten Semgallen zu Hülfe; die neue Rit-

1) Das Nähere über diese Züge beschreibt *Alnpeck* S. 136—137.

2) Wir erfahren dieses durch das Rigaische Zeugenvröhr, wo ein Zeuge aussagt: *Quod audivit dici, quod in terra Semigalia fuit quidam Rex nomine Nameyxe, qui fuit christianus ipse et alii de Semigalia; et quod audivit dici, quod unus frater de domo Theotoniorum dedit illi Regi alapam, propter quod dictus Rex cum aliis de Semigalia apostataverunt a fide.* Das sagte freilich ein Gegner des Ordens aus; der Abfall mußte aber auf jeden Fall ungefähr im J. 1280 erfolgt seyn.

3) *Alnpeck* S. 138.

4) *Alnpeck* a. a. D. enthält das Nähere über den Bau und die Befestigung der Burg.

terburg auf Heiligenberg ward mehrmals in große Gefahr gesetzt; denn alles zielte auf ihre Vernichtung, und da der Widerstand der Kriegsmacht des Ordens das kühne Raubvolk wenig schreckte, so wagte es sich sogar bis an die Mauern von Riga vor, um dort seine Beute zu suchen¹⁾. Da rückte einst ein neues starkes Heer von Semgallen und ihren Verbündeten gegen Riga heran wie zum Hohne gerade in den Tagen, als der Landmeister im Jahre 1287 ein Landkapitel halten wollte und alle Komthure des Landes nebst zwei Sendboten des Hochmeisters in Riga schon versammelt waren. Darüber erzürnt sammelte er sogleich einen Heerhaufen von fünfhundert rüstigen Kriegern und folgte dem Feinde nach. Er traf ihn am dritten Tage in einer äußerst günstigen Stellung vierzehnhundert Mann stark. Dennoch ward der Angriff gewagt. „Ich bringe die Semgallen in Noth oder wir bleiben alle todt!“ rief der Meister seiner Schaar entgegen²⁾ und stürzte dem Feinde zu. Der Kampf begann mit außerordentlicher Hitze und der Sieg blieb lange zweifelhaft. Als aber bald ein Theil des bewaffneten Landvolkes des Ordens aus der Schlacht entfloh, dann auch ein Theil der übrigen Mannschaft vom Feinde stark bedrängt den Kampf aufgab, viele von den Ordensrittern und Komthuren schon gefallen und in solcher Weise die noch gebliebenen Heerhaufen ihrer Führer meist beraubt waren, und als endlich auch der tapfere Landmeister selbst im ritterlichsten Kampfe erschlagen ward, erlag die ganze übrige Mannschaft dem siegenden Feinde. Dreiunddreißig der tapfersten Ordensritter blieben auf dem Kampfplatze, sechzehn wurden gefangen und jämmerlich ermordet, theils mit Knütteln todt geschlagen, theils auf dem Roste langsam verbrannt. Aus der Zahl der Feinde war der Hauptmann der Semgallen nebst sechzig der vornehmsten Edlen gefallen³⁾.

1) *Alnped* S. 142—143.

2) Die Worte bei *Alnped* S. 146.

3) Am vollständigsten erzählt alle diese Ereignisse *Alnped* S. 136—149. Ordens-Chron. (Mscr.) S. 55, bei *Matthaeus* p. 747, wo

Da die Nachricht dieses unglücklichen Ereignisses durch eine Botschaft von Ritterbrüdern aus Livland an den Hochmeister Burchard von Schwenden¹⁾ gelangte, erließ er sofort an die Gebietiger in Schwaben und Franken den Befehl, ihm die tüchtigsten und streitbarsten Ordensritter ihrer Convente zuzusenden, die den Verlust der Brüder in Livland ersetzen könnten. Und als ihm Dieser eine ansehnliche Zahl zugekommen war, machte er sich eiligst auf, um in Preussen selbst sich mit den vornehmsten Gebietigern des Ordens über die Lage der Verhältnisse überhaupt und besonders über den Schutz der Ordensgebiete gegen das gefährliche Volk Litthauens und Samaitens zu berathen²⁾. Es war in den ersten Tagen des

der Landmeister unter dem Namen Willityn von Schierborch vorkommt. Vgl. auch Arndt Th. II. S. 67. Hiörn S. 185. Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 325 ff.

1) Der Hochmeister hielt sich im J. 1287 meistens in Deutschland auf; Acta Academ. Palat. T. II. p. 28. *De Wal* Recherches T. II. p. 225. Außerdem ersehen wir dieses auch aus einer Urkunde des Bischofs Johannes von Tusculum, der sich in den Jahren 1286 und 1287 als päpstl. Legat in Deutschland befand, — s. *Raynald*, an. 1286. Nr. 2—4. — und mit dem Hochmeister, von ihm Borcardus de Sunaden genannt, eine Unterredung hatte, in deren Folge er seinen Kapellanen befiehlt, von dem Orden in Preussen und Livland aus Rücksicht seiner großen Verdienste und Opfer um die Aufrechthaltung des christl. Glaubens in diesen Landen für sein Procurations-Geschäft keine Gebühren einzufordern. Außerdem heisst es aber noch: *Duximus indulgendum de procuracionibus quoque, quas nobis solvere tenentur occasione domorum et locorum, que habent in Polonia pro dicto tempore usque ad viginti marcharum summam eisdem fratribus remittentes, ita quod si aliquid ultra dictam summam fratribus ipsis fuerit impositum, illud solvere teneantur.* Urk. im geh. Arch. Schiebl. 23. Nr. 3.

2) Die oben erwähnten Quellen sagen ausdrücklich, daß dieses der nächste Anlaß der Reise des Hochmeisters nach Preussen gewesen sey. Am vollständigsten hierüber der Zeitgenosse *Alpex* S. 152. Von den ihn begleitenden Rittern heisst es hier:

Im wart von manchen enden
 Junger bruder vil gesant
 Von swaben und von vranken lant
 Quamen bruder zu im dar

30 Der Hochmeister Burchard v. Schwenden in Pr. (1286—1288).

Februars im Jahre 1288, als er an der Spitze seiner „wohl bereiten“ Ritterschaar im Lande überall, wie es bei eines Hochmeisters Ankunft Sitte war, aufs festlichste empfangen, zu Elbing ein Ordenskapitel versammelte¹⁾). Es erschienen die wichtigsten Gebietiger des Landes, außer dem Landmeister Konrad von Thierberg der Komthur von Brandenburg Meinhard von Querfurt, Hermann von Schönenberg Landkomthur von Kulm, der Komthur von Königsberg Albert von Meissen, einer der frommsten und lobenswürdigsten Ritter im ganzen Orden, Berthold Brühaven Komthur des Hauses Balga, Heinrich von Wilnowe Komthur von Marienburg, auch der Ordensmarschall Helwig von Goldbach und viele andere. Nachdem man zuerst Preussens näher liegende inneren Verhältnisse und den Zustand seiner Ordensburgen sorgsam berathen und was nothwendig und heilsam schien angeordnet, ward vor allem theils für des Landes Verwaltung, theils auch für dessen äußeren Schutz und für die Kriegsführung gegen die nachbarlichen heidnischen Völker eine Veränderung der obersten Gebietiger für zweckmäßig befunden. Der bisherige Landmeister Konrad von Thierberg ward seines Amtes entlassen, denn wiewohl er sich hohe Verdienste in seiner Verwaltung erworben, so schien er doch von jeher mehr noch für das Kriegswesen geeignet zu seyn, weshalb ihm jetzt der Hochmeister auch die schon früher von ihm bekleidete Würde des Ordensmarschalls von neuem übertrug und den bisherigen Verwalter dieses Amtes Helwig von Goldbach in das Komthuramt von Christburg versetzte²⁾). Zum Landmeister von Preussen aber ward vom Hochmeister und dem Ordenskapitel erkoren der bisherige Komthur von Brandenburg Meinhard

Das ir wart ein michel schar
Wol bereiter helbe gut.

1) Anpeck S. 152.

2) Helwig von Goldbach erscheint als Komthur von Christburg schon am 7. April 1288 in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde, worin er das Erbrichteramt der Stadt Christburg dem Schultheißen Bernhard verlehnt; Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 761.

Der Hochmeister Burchard v. Schwenden in Pr. (1286—1288). 31
 von Duerfurt und an die Stelle des erschlagenen Landmei-
 sters von Livland der Ritter Konrad von Herzogenstein, dem
 der Hochmeister vierzig neue Ordensbrüder mit nach Livland
 gab¹⁾. Ebenso erhielten auch einige Komthurämter andere
 Verweser; in das wichtige Amt zu Elbing trat Siegfried von
 Rechberg, das erledigte Amt zu Brandenburg übernahm Lud-
 wig von Schippen. Dann ward beschlossen, das Ordensge-
 biet am Memel-Strome durch einige starke Wehrburgen ge-
 gen den Einfall des nahen Feindes noch mehr zu sichern und
 nach ihrem Aufbau den Kampf gegen die Samaiten und Lit-
 thauer wieder mit Eifer fortzusetzen. Endlich mögen auch
 über das innere Wesen, die Verfassung und die Ordnung
 des Ordens selbst manche Verhandlungen in diesem Kapitel
 gepflogen worden seyn, obgleich uns darüber nähere Berichte
 fehlen²⁾. Wir erfahren nur, daß der Hochmeister die wich-
 tigsten Ordensburgen des Landes noch selbst besucht, sich über
 alles genau unterrichtet³⁾, auch in Betreff des kirchlichen
 Wesens manche Anordnungen getroffen und unter andern den
 Kulmischen Domherren das Recht verliehen habe, durch Kauf
 auch Lehengüter an sich bringen zu können, doch mit der
 Verpflichtung, auch die auf diesen Gütern ruhenden Dienste

1) Nach *Alnped* S. 152 übernahm er das Amt mit Widerstre-
 ben; S. 164 nennt ihn der Chronist Kune von Hagenstein und sagt
 von ihm: „Er was der hūbeschten bruder ein, den man mit ougen
 mochte sehn.“

2) Es erwähnen dieses Landkapitels die Ordens-Chron. S. 55, bei
Matthaeus p. 747, *Alnped* S. 152 u. a., aber alle nur in Bezie-
 hung auf die Veränderungen in Besetzung der Ordensämter. Daß auch
 Landes- und städtische Angelegenheiten dort verhandelt und entschieden
 wurden, sehen wir aus dem schon früher berührten Elbingischen Privi-
 legium bei *Trichton* a. a. D. S. 28. Was *Simon Grunau* Tr.
 VIII. c. 16. §. 1. von diesem Kapitel erzählt, ist in Rücksicht des Jah-
 res 1285, in welchem es nach ihm gehalten seyn soll, sowie in Betreff
 der Gebietiger-Namen, die ihm auch *Lucas David* B. V. S. 41
 nachschreibt, so grundfalsch, daß wir auch seinen übrigen Nachrichten
 darüber keinen Glauben schenken dürfen.

3) *Alnped* S. 152.

32 Der Landmeister Meinhard v. Querfurt (1288).

zu leisten ¹⁾). Darauf kehrte nach einiger Zeit der Hochmeister nach Deutschland wieder zurück.

In solcher Weise stand nun der Landmeister Meinhard ²⁾ von Querfurt der Landesverwaltung in Preussen vor, „ein aufrichtiger, freundlicher und sittiger Mann, auch wohl ein ernster Kriegsheld“ ³⁾), auf dem mit Recht große Hoffnungen ruheten. Aus dem berühmten Hause der edlen Grafen von Querfurt entsprossen, der fünfte Sohn Gebhard des Sechsten von Querfurt ⁴⁾), war er schon frühzeitig in den Deutschen Orden getreten und mit Hartmann von Helbrungen und Anno von Sangerhausen nach Preussen gekommen, also ohne Zweifel schon ein Mann von ziemlich hohem Alter ⁵⁾), als er die Landmeisterwürde erhielt. Ueber vier Jahre lang hatte er dem Komthuramte des Hauses Brandenburg mit Ruhm vorgestanden und im Jahre 1284 auch einmal schon das landmei-

1) Dieser Sache erwähnt Lucas David B. V. S. 42 mit den Worten: „Ich habe funden ein Privilegium den Thumbherren der Culumischen Kirchen zu Thorn i. J. 1287 am 4. Dec. geben, darin sie begnadet, daß sie durchn Kauf Lehngüter an sich bringen mögen, doch daß sie auch die Dienst thun, die der vorige Besizer des Guts zu thun schuldig war. Ob das aber auf dem Ein- oder Auszuge (des Hochmeisters) geben, ist mir unbewußt, doch ist daraus wol zu verstehen, daß er umb die Zeit alhie im Lande gewesen.“ Daraus geht wenigstens hervor, daß der Hochmeister dieses Privilegium selbst erteilt hatte.

2) Die Namen Meyner oder Meinecke sind nur Verkürzungen, wie Rune statt Konrad.

3) Lucas David B. V. S. 77. *Dusburg* c. 227.

4) Die Fabel, daß Meinhard der neunte Sohn des Grafen Gebhard aus einem und demselben Wochenbette seiner Mutter gewesen sey, hat den lägnerischen Mönch Simon Grunau Tr. VIII. c. 20. S. 2 zur Hauptquelle und ist von diesem auf Lucas David B. V. S. 78, Penneberger S. 53. *Schütz* p. 46 u. a. übergegangen. Daß der Mönch von Tolkemit sie erfunden hat, ist kaum zu bezweifeln und daher um so mehr zu bewundern, daß in den Preuss. Lieferung. B. I. S. 265—290 so viele Mühe auf ihre Widerlegung verwandt worden ist. Nach *Schütz Hist. rer. Pruss.* p. 108 stammte Meinhard ex familia comitum Heldrungensium et Mansfeldensium.

5) Franke Historie der Graffsch. Mansfeld S. 52. Spangenberg Querf. Chron. S. 345. Pauli a. a. D. S. 103.

sterliche Amt in Stellvertretung Konrads von Thierberg verwaltet¹⁾. So hatte er in den Geschäften der Landesverwaltung schon manche Erfahrung eingesammelt und manchen Blick in das Leben gethan. Mit dieser Erfahrung aber und mit der klaren Erkenntniß der Erfordernisse und Pflichten seines wichtigen Amtes verbanden sich in ihm die strengste Gerechtigkeit, die offenste Wahrheitsliebe, Großmuth im Denken wie im Handeln, ein rastloser Eifer für die Wohlfahrt und Gedeihen der ihm untergebenen Lande und Güte und Milde gegen alle, die seiner Hülfe und seines Rathes bedurften, besonders auch gegen die Geistlichen; nicht minder waren auch Tapferkeit und Heldenmuth gegen den Feind die ausgezeichnetsten seiner Tugenden²⁾.

Des Landes Heil und Gedeihen war das Erste, worauf der neue Meister seine ganze Sorgfalt wandte und mit einem großen Gedanken, der ihn vielleicht zu dem Ehrenamte eines Meisters von Preussen mit erhoben hatte, trat er seine Verwaltung an. Wenn sich das Auge von der Ordensburg Elbing aus gen Westen oder auf dem Ordenshause Marienburg nach Morgen oder nach Abend und Mitternacht richtete, überblickte es eine meilenweite wilde Gegend, die der thätigen Hand des Menschen fast noch nirgends zugänglich geworden war, voll großer Sümpfe und grundloser Moräste, so daß in der ganzen weiten Umgebung nur fünf ärmliche Dörfer auf mäßigen Anhöhen hatten erbaut werden können³⁾. In uralter Zeit den Meeresboden bildend⁴⁾ waren diese Sümpfe und Moräste in den Niederungen jetzt die traurigen Erfolge der fast jährlich wiederkehrenden Ueberströmung der Mogat und der Weichsel, deren flache Strombetten in dem niedrigen Lande die Wassermassen nicht mehr fassen konnten, sobald sie sich nur irgend über ihren gewöhnlichen Stand erhoben. Dieses sumpfige und vom Moraste tief durchfressene meilenweite Land

1) Nach einer Urkunde im Fol. XI. p. 93 im geh. Archiv.

2) *Dusb.* l. c. Lucas David a. a. D.

3) *Waissel Chron.* S. 102.

4) S. oben B. I. S. 11.

völlig auszutrocknen, für menschlichen Fleiß und Anbau zu gewinnen und gegen die Uebersfluthungen der Stromgewässer zu sichern: das war das gewaltige Unternehmen, dem sich der neue Landmeister mit allem Eifer unterzog. Er begann es schon im Jahre 1288, dem ersten seiner Amtsverwaltung¹⁾. Es war mit unbeschreiblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Ströme mußten viele Meilen weit durch starke und hohe Dämme gefangen, in ihre Gränzen gewiesen und der Dammbau so gesichert und befestigt werden, daß er auch bei dem oft so mächtigen Andränge der Gewässer der nicht selten ganz außerordentlichen Gewalt des Elements den nöthigen Widerstand zu leisten vermochte. Von Elbing hinüber nach Marienburg zu mußten zwei dieser Wehrdämme an den Ufern der Rogat unter unsäglichen Mühen und Schwierigkeiten über Moräste und sumpfige Untiefen aufgeführt werden, wenn zur linken und rechten Seite des Flusses das niedriggelegene Land für menschliche Kultur gewonnen werden sollte. Einen ähnlichen starken Dammbau forderte auch der wilde Weichselstrom, da seine Wassermassen für die nächsten Landgebiete deshalb noch ungleich gefährlicher und verderblicher waren, weil sie fast mit jedem Winter bei starken Eisgängen sich bald hier, bald dort neue Betten brachen und sich in solcher Weise ein Stromgebiet gebildet hatten, welches in manchen Gegenden die Breite einer Meile faßte. Sechs Jahre hindurch waren für diese ungeheueren Werke Tag für Tag Tausende von Menschen und Tausende von Wagen beständig in Arbeit und Bewegung, bis endlich im Jahre 1294 das große Unternehmen vollendet dastand²⁾ und Meinharbs hoher Schöpfergedanke für die Ewigkeit verwirklicht war. Noch jetzt staunt der Wanderer über das riesenmäßige Werk, das herrlichste Denkmal für Meinharbs Namen, dem an Größe und Wich-

1) Lucas David B. V. S. 81 sagt: „Er ward im Winter (Februar) zum Landmeister erwählt und begann den Damm von Elbing her bald hernach in der Fasten.“

2) Lucas David a. a. D. *Schütz Histor. rer. Pruss.* p. 110. *Sartwicks Beschreib. der drei Preuss. Berber.*

tigkeit in seinen segensreichen Folgen nichts gleich kommt, was je der Ritterorden für Kultur und Anbau in diesem Lande gestiftet und gegründet hat. Die goldenen Auen der Niederungen von Elbing bis Marienburg und die fruchtreichen Gebiete im Süden und Norden dieser Linie sind für Jahrtausende einzig Meinhard's Schöpfungen und Ein Gedanke seines Geistes gab ihnen das Daseyn.

Das Land aber sollte den wilden Strömen nicht bloß abgewonnen, sondern es sollte auch bevölkert, belebt und bepflanzt werden. Deshalb bewilligte der Landmeister allen, welche sich dort niederlassen wollten, eine fünfjährige Freiheit von allen Leistungen, Dienstbarkeiten und Abgaben und der überaus fruchtbare Boden mit dem reichen Segen, der sich aus ihm versprechen ließ, lockte besonders aus Deutschland bald zahlreiche Schaaren von Anpflanzern und Bearbeitern herbei, die durch Vorbaue, Graben und Schleusenwerke die noch übrigen Gewässer auffingen und ableiteten und in solcher Weise durch Deutschen Fleiß die vormals sumpfige und fast menschenleere Wüstung zu einer so üppigen Fruchtbarkeit brachten, wie sie nirgends in ganz Preussen und selbst weit umher in den Nachbarlanden nicht wieder zu finden ist ¹⁾. Auch dieses war Meinhard's großes Werk; auch dieses neugeschaffene Leben auf dem neugewonnenen Lande sichert seinem Namen die Unsterblichkeit. Für ihn dürfte sonst das Buch der Geschichte geschlossen seyn ²⁾; schon um dieser Schöpfung willen würde Preussens Volk dankbar sein Andenken von Geschlecht zu Geschlecht und auf ewige Zeiten verherrlichen müssen.

Aber keineswegs war Meinhard's Sorge und Thätigkeit für des Landes Gedeihen nur auf jene Gegenden beschränkt; vielmehr zeugt noch jetzt eine große Zahl urkundlicher Ver-

1) Schütz p. 47. Hartnoch X. und N. Preuss. S. 406. Vgl. meine Geschichte Marienburgs S. 32—33.

2) Daher sagt auch *Dusburg* c. 227 von ihm: *Quam gloriosus iste fuerit in officio suo, testantur facta magnifica. Audebat enim aggredi rem arduam, quam alius timuerit cogitare.*

leistungen über ländliches Besizthum von dem unermüdblichen Eifer, mit dem er auch in den andern Landschaften Preussens Ackerbau und Landeskultur auf alle Weise zu fördern und zu heben strebte. Wenn es in den neugewonnenen Niederungen fast ausschließlich nur Deutsche waren, welche dort sich ansiedelnd das morastige Gesümpf in blühendes Ackerland umschufen, so lohnte anderwärts der Landmeister besonders verdienstlichen Preussen ihre Treue und Ergebenheit durch zugewiesenen Landbesiz und nicht selten auch durch besondere Vorrechte, oder er ermunterte wohl auch durch solche Verleihungen zur thätigen Beihülfe und Unterstützung des Ordens gegen seine Feinde¹⁾. Gleichen Eifer aber für das Gedeihen des Landes und namentlich für den Anbau und die Bevölkerung der verwüsteten und menschenleeren Gegenden bewährten in ihren Landestheilen auch die Bischöfe, vorzüglich der Bischof Heinrich der Zweite von Ermland, dessen Gebiete freilich auch in der früheren Zeit durch die Einfälle der Heiden und die Verheerungen der abtrünnigen Neubekehrten unbeschreiblich gelitten hatten, so daß hie und da meilenweit kaum noch die Spur einer menschlichen Hand zu erkennen war. Daher rief der Bischof überall auch neue Bewohner herbei, erleichterte ihnen den Anbau auf jede mögliche Weise und begünstigte sie mit großen Vorrechten, reichen Besizungen und wie er sonst nur konnte, um so das Land aus seiner Erödung und wilden Verwüstung wieder emporzuheben²⁾. — Aber auch das Aufkom-

1) Um von den zahlreichen Beispielen nur eines zu erwähnen, so verlieh er dem getreuen Samländer Walgune und seinen Erben „fünf gesind (familias) zu Eittowen, ob wir uns by Eittowen undirtanig machin, fry von zcendin und gebürlicher Arbeit als unser luythe uns pflegen zu thunde.“

2) Auch hievon unter vielen nur Ein Beispiel: So heißt es in einer Verschreibung des Bischofs für Johann Flemming über 100 Hufen vom J. 1288: *Reformacioni ecclesie nostre et terre, que per gentiles ac neophitos pruthenos est penitus devastata, quocunque modo possumus intendere cupientes nec habentes modum alium nisi ut ad terras nostras homines prout possumus, convocemus, viro discreto Iohanni Flemmingo verisque suis heredibus hoc ponderantes et*

men und die gedeihliche Ordnung der Städte ließ der Landmeister nicht unbeachtet. So erfreute sich Christburg mancher Beweise seiner Sorgfalt, denn im J. 1288 wurden der Stadt nicht bloß alle Gewohnheiten, Gerechtfame und Freiheiten der Kulmer auf ewige Zeit zugesichert ¹⁾, sondern sie erhielt bald darauf im Jahre 1290 auf die Bitte ihres Schultheißen und der gesammten Bürgerschaft vom Landmeister auch das Magdeburgische Recht, freie Schifffahrt auf dem Drausen-See, freie Fischerei in der Sirgune und manche andere Bewillungen, die ihren Wohlstand förderten ²⁾.

Unter diesen Bemühungen aber für das Wohl und Gedeihen im Innern des Landes vergaß der Meister auch keineswegs die Sorge für seine Sicherheit von außenher. Seit auf dem Landkapitel zu Elbing der Aufbau einiger festen Wehrburgen an dem Memel-Strome beschlossen worden, waren dort die Verhältnisse gegen die Nachbarlande noch be-

merito quod ipse multas et diversas passus pro ecclesie nostre reformatione miserias primus extitit, qui se in episcopatu recepit et ipsum desolatum penitus reformavit etc. S. Ermländ. Verschr. p. LIII im Fol. des geh. Arch.

1) Abschrift einer Urkunde des Komthurs von Christburg Helwig von Goldbach vom 7. April 1288, worin es unter andern heißt: „Wir wollen auch das gewohnheiten, freyheyten und gerechtikeit der Colmener in der eegenanten Stad ewillich gehalten werden.“

2) Die Urkunde des Landmeisters vom 20. November 1290 sagt hierüber: Cum dilecti nostri scultetus et cives de Christburg nos adierint suppliciter exorantes, quatenus ipsis aliquod ius assignaremus, secundum quod se possent regere in iudiciis secularibus exercendis et aliis consuetudinibus et libertatibus sicut et alii incole nostrarum civitatum, quoniam hactenus in incerto positi nullum haberent ius sibi finaliter deputatum. Et quia petitionibus, que sunt rationi consone iurique consentanee nos merito annuere debemus, nec decet eos dilationibus aliquibus fatigari, qui iusta petunt pariter et honeste. Hinc est quod ad noticiam tam presentium quam futurorum cupimus devenire, quod nos de consilio et matura deliberatione fratrum nostrorum contulimus incolis predictae civitatis Christburg ius Meydeburgense, ut eo iure et libertate se sentiant et gaudeant privilegiatos quo et terra Culmensis.

denklicher und die Gefahren für das Ordensgebiet noch ungleich drohender geworden, da in Semgallen und im Samaitenlande seit der Ankunft des neuen Meisters in Livland alles in Kriegsrüstung begriffen war¹⁾. Auf die Nachricht hiervon sammelte Meinhard im Anfange des Jahres 1289 die ganze Streitmacht des Landes, theils um die Grenzen gegen den drohenden Feind zu decken, theils um unter dem Schutze der Waffen jene Wehrburgen aufzurichten. Am ersten Januar zog er mit dem Heere unter großen Schwierigkeiten auf den ungebahnten Wegen der düstern Waldwildniß, die man zu jener Zeit den Grauden nannte²⁾, in die Landschaft Schaulauen ein und alsbald ward an der Kemel auf einer Anhöhe der Aufbau einer Burg begonnen. Da alles Bauwerk zuvor schon vorbereitet, die Zahl der Arbeiter und Handwerker überaus bedeutend und unter dem Schutze der wachenden Heerschaar die Arbeit nicht gestört worden war, so hatte der Bau in großer Schnelle vollendet werden können³⁾. Die Burg ward Anfangs nach ihrer Bestimmung Landshut genannt, erhielt indessen späterhin von einem nahen Flüsschen, an welchem eine altheidnische Burg desselben Namens gelegen hatte, den Namen Ragnit⁴⁾. Zum ersten Komthur des neuen Ordenshauses erkor der Landmeister den bisherigen Komthur von Balga Berthold Brühaven⁵⁾, aus Oesterreich ge-

1) *Inspect* S. 156.

2) Schon damals, wie noch später im 14. Jahrhundert war der Grauden-Wald eine kaum durchdringliche Wildniß, von welcher Peter Suchenwirt, der sie mit eigenen Augen sah, sagt:

Ein wildnuß haist der Graudens;
 Gen westen noch gen sauden (Säben)
 So poꝛ (böse) gevert ich nye gerant,
 Daz sprich ich wol auf mein ayt!
 Wen an den satel stunt ein ros
 In leten (Lehmgrund) und in tiefem moß
 So lag vor ym ein grozze von (Wall).

3) Lucas David B. V. S. 84.

4) *Dusburg* c. 228. Lucas David S. 83. *Schütz* p. 47.

5) Komthur von Balga war Berthold in den J. 1287 und 1288. Im

bürtig ¹⁾, einen Ritter, der nicht minder durch seine Tapferkeit und kriegerischen Muth, als wegen seiner Strenge in Beobachtung seiner Ordenspflichten, besonders der Enthaltensamkeit ²⁾ unter den Ordensbrütern in hoher Achtung stand. Ihm zugesellt waren vierzig andere Ordensritter und eine reifige Schaar von hundert Kriegsknechten zu der Burg Vertheidigung. Und kaum war diese Burg vollendet, als der Meister weiter westwärts am Ufer desselben Stromes noch eine zweite erbauen ließ, die zum Schutze und als Zufluchtsort der Schalauer dienend, die Schalauer-Burg genannt ward, ihren Namen aber nachmals ebenfalls veränderte und seitdem Tilfit hieß ³⁾. Da auch dieses neue Ordenshaus stark besetzt und ziemlich zahlreich bemannt wurde, so glaubte der Meister auf solche Weise die umhergelegenen Lande gegen feindliche Einfälle hinlänglich gesichert und zugleich die Fahrt auf dem Memel-Strome aufs beste gedeckt zu haben.

Alein es war dem nicht also. Große Besorgnisse riefen den Meister mit seiner Streitmacht eiligst ins Innere des Landes zurück, denn wie schon früher erwähnt, geschah es beim Aufbau Ragnitz, daß die von den aus Litthauen zurückgekommenen Bartern, Vogesaniern und den Bewohnern mehrerer anderer Landschaften angesponnene Verschwörung zum Abfalle vom Orden entdeckt ward ⁴⁾. Zwar gelang es dem so entschlossenen als scharfsichtigen Meister, das frevelhafte Gewebe schnell zu zerreißen und diese Gefahr abzuwenden; allein die Fäden waren wahrscheinlich weiter gesponnen, als man im

J. 1285 war er noch ohne Amt und hielt sich als Ordensbruder in Alt-Kulm auf.

1) *Dusb.* I. c. Eine Familie von Brühaven kommt auch im Bisth. Freisingen vor. S. Falkensteins Urkunden und Zeugnisse des Burggrasth. Nürnberg betreff. Nr. 64. S. 71.

2) Von seiner Keuschheitsprobe giebt *Dusb.* c. 229 ein Geschichtchen, welches man dort selbst nachlesen möge. Pauli S. 131 bemüht sich, die Sache auf natürlichem Wege zu erklären, da ihm die Probe für Fleisch und Blut zu übernatürlich schien.

3) *Dusb.* c. 228. Lucas David B. V. S. 86.

4) *Dusb.* c. 222.

40 Einfall der Litthauer in Samland (1289).

Augenblicke der Entdeckung des Verrathes wohl glauben mochte. Es geschah wenigstens um dieselbe Zeit, daß Witte, der Großfürst von Litthauen, vielleicht der Meinung, Preussen stehe durch die Umtriebe der Verschwörer in vollem Aufstande und ohne Wehr und Schutz¹⁾, plötzlich gegen den Herbst des Jahres 1289 mit einer Reiterchaar von achttausend Mann bis in die Landschaft Samland eindrang, während deren Bischof Christian sich damals in Deutschland befand²⁾. Da man indeß zuvor, vielleicht durch das Geständniß der Verschwörer, von Wittens feindlichem Plane schon unterrichtet war³⁾, so hatte sich das Volk mit allem, was gerettet werden konnte, in die Ordensburgen geflüchtet und der raubgierige Feind fand daher nichts weiter als leere Häuser und die Saaten des Feldes, die er großen Theils durch Feuer vernichtete. Statt dem feindlichen Heere mit offener Macht entgegen zu gehen, schien es dem Landmeister zweckmäßiger, die im Einzelnen oft sehr zerstreuten Streifhorden von jeder Burg aus zu überfallen und zu vernichten, wie es denn dem tapfern Komthur von Balga Heinrich von Dobyen bei einem solchen Ueberfalle auch gelang, einen plündernden Haufen von fast hundert Litthauern bis auf den letzten aufzureiben⁴⁾. Doch

1) Es ist bei dem Dunkel, welches über dieser Verschwörungsgeschichte liegt, wenigstens sehr möglich, daß man auch den Großfürsten von Litthauen mit in die Sache gezogen hatte.

2) Chron. S. Petri Erfurt. ap. *Mencken* Script. rer. Germ. T. III. p. 297—298. Im Anfange des Februars 1290 hielt sich der Bischof in Erfurt auf; ebenso noch im J. 1291, wo es in der erwähnten Chronik heißt: Propter frequentiam hospitem et eorum insolentias, ut timebamus, ad maiorem cautelam et certitudinem reconciliatum est monasterium nostrum Dominica Exurge a Domino Christiano Episcopo Samniensi de ordine Domus Teutonice.

3) Bei *Dusburg* c. 230 wird ausdrücklich gesagt: Fratres adventum suum longo tempore praesciverunt.

4) Heinrich von Dobyen war im Februar 1289 noch Komthur in Graubenz; nach Berthold Brühavens Abgang finden wir ihn als Komthur in Balga. Die Zahl der von ihm erschlagenen Litthauer giebt *Dusb.* l. c. auf 80, *Kojalowicz* p. 192 auf 88, eine andere Chronik aber auf 200 an.

vierzehn Tage lang durchstürmte der Feind die Lande die Weite und die Breite von einer Gränze zur andern, bis er endlich, da es an Beute gänzlich gebrach, die Heimkehr antrat. Mittlerweile aber hatte der Meister im Oberlande eine ansehnliche Kriegsmacht versammelt, eilte schnell dem Feinde nach, überfiel ihn beim Uebergänge über einen Fluß, nahm ihm sämtlichen Raub wieder ab und erschlug im Kampfe eine solche Schaar der feindlichen Krieger, daß kaum noch die Hälfte ihre Heimat wieder sah¹⁾.

Mit noch größerem Erfolge hatte währenddessen der Meister von Livland den Kampf gegen die Feinde des Ordens fortgeführt, denn so mächtig oft die Streitmacht der Semgallen und Samaiten in ihrer Verbindung gegen den Orden gewesen und so kühn sie ihre Einfälle und Raubzüge bis tief ins Gebiet der Ritter ausgebehnt, so waren im Laufe von einigen Jahren im Lande der Semgallen die festen Burgen doch fast alle vernichtet; Doblen, Rakon und Sidroben lagen in Asche und das Volk, des fruchtlosen Kampfes müde, hatte sich theils den Ordensrittern zu Gehorsam unterworfen, theils ausgewandert in Litthauen neue Niederlassungen gesucht²⁾. Ganz Semgallen konnte demnach als völlig bezwungen betrachtet werden. Mächtiger dagegen und drohender standen in der Mitte der Ordensgebiete Livlands und Preussens noch die Samaiten da, an ihrer Spitze jetzt der kriegerische König Butegeyde³⁾, der alles aufbot, seinem Volke die alte Freiheit zu bewahren. Gelang es nun dem Orden nach Semgallens Unterwerfung auch Samaiten zu überwältigen, so war der alte Plan, die Ordensgebiete Preussens und Livlands als Nachbarlande zu vereinigen, verwirklicht. Und in der That fasten die beiden Meister von Livland und Preussen diesen

1) Auch Dusburgs Epitomator sagt, daß noch viele Litthauer in transitu deprehensi fuerunt. Lucas David B. V. S. 89. *Schütz* p. 47. *Histor. rer. Pruss.* p. 110.

2) Diese Fehden und Kämpfe genauer bei *Aspect* S. 154—165.

3) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 1., worauf wir bald näher kommen werden.

42 Meinhard's von Querfurt Kriegszug gegen Kalayne (1290).

Gedanken auf und vereinten sich schon im voraus über eine Theilung der Lande Schalwen, Karsau, Twerkiten und der andern Gebiete des Samaitenlandes; sie sandten solche dem Hochmeister zur Bestätigung zu mit der Erklärung, daß man bis dorthin mit vereintem Streben das Gebiet des Ordens hinausrücken, neue Ordensburgen dort aufrichten und die gewonnenen Lande mit neuen Bewohnern besetzen wolle. Bald erfolgte auch von Rom aus, wo sich der Hochmeister aufhielt, die gewünschte Genehmigung¹⁾. Ohne Zweifel hatte das Kriegsglück in Livland und der Aufbau von Ragnit und Lilsit diesen Plan veranlaßt; durch beides hatte man sich schon beträchtlich genähert und diese Burgen konnten nun als Grundlage und Haltpunkte bei der Ausführung des Planes dienen.

Samaitens Ueberwältigung war also nun das nächste Ziel. Bevor der Meister von Preussen ihm aber entgegen gehen konnte, beschäftigten ihn in den letzten Monden des Jahres 1289 noch manche innere Landesverhältnisse, die einer besseren Ordnung bedurften, vorzüglich ein langwieriger und verwickelter Streit zwischen den Bischöfen Werner von Kulm und Thomas von Ploetz, den er nach vielen Verhandlungen als Schiedsrichter und Vermittler endlich dahin beilegte, daß der letztere alle seine Anrechte und Forderungen, die er aus den

1) Das Original dieser Bestätigungs-Urkunde des Hochmeisters, hier Burchardus de Svanden geschrieben, datirt: Rome a. d. 1289 septimo Idus Februar. (7. Febr.) indictione secunda befindet sich im geh. Archiv Schiebl. XI. Nr. 2. Damals war man freilich erst mit dem Aufbau von Ragnit und Lilsit beschäftigt; allein die Verhältnisse standen ohne Zweifel im Zusammenhange. Die beiden Landmeister, an welche die Urkunde gerichtet ist, hatten den Hochmeister, wie er selbst sagt, unter Vorlegung der von ihnen angeordneten Länderteilung ersucht, ut compositionem seu divisionem terrarum Schalwen, Karsowe, Twerkiten ac aliarum provinciarum per vos et maturos fratres vestros factam, in quibus domino vobis opitulante edificare et insedere intenditis, vellemus nostro suffragio confirmare. Die bezeichneten Gebiete lagen, wie es scheint, in der Richtung zwischen Ragnit und Lilsit und Bausk. am Ka-Flusse, wo in der Mitte Samaitens Schawly und Kurschau zu finden sind.

früheren Verhältnissen seiner Kirche zum Kulmerlande herleitend jetzt von neuem im Kulmischen Bisthum geltend zu machen suchte, für immer aufgeben mußte und dafür vom Kulmischen Bischofe das östlich von Kulmsee liegende Dorf Drzechowo nebst einigen andern Besizungen als Eigenthum seiner Kirche übernahm¹⁾. So kam es, daß der Meister sich erst im Winter des Jahres 1290 zu dem Kriegszuge gegen die Heiden rüsten konnte; da indessen der Meister von Livland seinem Amte um diese Zeit entsagte²⁾, so mußte die Unternehmung auf Samaiten vorerst noch verschoben werden. Meinhard beschloß jedoch, den Feind anderwärts zu beschäftigen, zog im April mit einem Heerhaufen von fünfhundert Reifigen und zweitausend Mann Fußvolk längs der Memel hin und belagerte am Tage des heil. Georgs mit aller Macht die feste Burg Kalayne, eine der ersten in Litthauen am Ufer des Memel= Stromes³⁾. Das Fußvolk auf Rähnen bis unter

1) Die vollständigere Auseinandersetzung dieses Streites der beiden Bischöfe findet man theils in der Urkunde in den Actis Boruss. B. III. S. 268—274, theils bei Lucas David B. V. S. 18. Bei diesem heißt es: „Thomas der Bischoff von Plogkau wolte mit Ime (dem von Kulm) rechten von wegen des Bisthums und daselbe als zum Plogker Bisthumb gehdrig fordern oder In aufs wenigste als einen Suffraganeum seiner Kirche sich underwerfen, darumb daß etwa das Culmische Landt ins Plogker Bisthumb gehdrig gewesen und doraus zum Teil gestiftet were und also ihärllich von Ime etliche gerechtigkeiten haben.“ Aus der erwähnten Urkunde geht hervor, daß die Streitsache in Thorn verhandelt und die Entscheidung am 6. December 1289 gegeben wurde.

2) Arndt Th. II. S. 68 setzt seinen Tod in das J. 1288 und Bachem läßt seinen Nachfolger schon 1289 im Amte seyn. Beides ist unerweislich und streitet gegen Anpeck S. 165, nach welchem Konrad von Herzogenstein sein Amt zwei Jahre, also 1288 und 1289 oder bis in den Anfang des J. 1290 verwaltete. Damit stimmt nicht bloß das Verzeichniß bei Bray Essai critique T. I. p. 329 überein, sondern wir haben auch von seinem Nachfolger keine Urkunden vor dem J. 1290. Nach S i ä r n S. 189 dankte Konrad schon im J. 1289 ab, nach Anpeck S. 165 scheint dieß erst im J. 1290 geschehen zu seyn.

3) Der Text bei *Dusburg* c. 231 nach der Ausgabe von Hartnoch ist fehlerhaft, denn statt in die S. Gregorii muß es heißen in die S.

44 Meinhard's von Quersfurt Kriegszug gegen Kalayne (1290).

die Mauern der Burg gelangt, betrieb die Belagerung am meisten, während die Reiterchaar theils auf Raub auszog, theils die herankommenden feindlichen Haufen von Angriffen auf die Belagerer zurückzuhalten suchte. Die Errettung der Burg schien unmöglich, denn so tapfer und entschlossen ihr Befehlshaber Surmine und ihre Besatzung von hundertundzwanzig Mann sie auch vertheidigten, so waren die Stürme der Belagerer doch so heftig und die Zahl der Todten und Verwundeten unter den Vertheidigern bald so groß, daß das Blut von den Mauern floß und die ganze Besatzung der Burg zuletzt nur noch aus zwölf tapfern Kriegern bestand. Stündlich erwartete der Meister schon die Uebergabe, als plötzlich eines Abends bei einbrechender Dämmerung jene ausgesandte Reiterchaar, des Raubens und Wachhaltens müde, mit hellem und wildem Kriegsgeschrei auf das Lager lossprenge. Man hielt sie für einen feindlichen Heerhaufen, der die Belagerer überfallen wolle. Schrecken und Entsetzen verbreitete sich schnell im ganzen Lager; alles ergriff die Flucht und eilte nach dem Strome zu den Fahrzeugen. Alle Ermahnungen und Bitten des Meisters und der Ordensritter blieben beim Volke erfolglos; mit einemmal war aller Muth entwichen und Meinhard sah sich gezwungen, die Heimkehr anzutreten. Kaum aber war die Burg vom Feinde frei, als der Hauptmann Surmine in Furcht, die Ordensritter möchten wiederkehren, mit den wenigen noch unverwundeten Kriegern aus der Feste entfloß mit dem Schwure bei seinen Göttern,

Georgii; so lesen nicht nur die Mscr. Berolin. und Regiomont., sondern auch der Epitomator, Jeroschin und Lucas David B. V. S. 91. Statt Colaine haben diese drei letzten Quellen Calaine und dieses ist ohne Zweifel richtiger. Es giebt zwei Orte, auf welche dieser Name hinweisen kann. Der eine, Kallenen, liegt nordwärts von Ragnit an der Jura, der andere, Kalneny, an der Memel, westwärts von Georgenburg. Der Name des erstern scheint dem alten Namen Calayne allerdings zwar mehr zu entsprechen, allein vergleicht man *Dusb.* c. 232 mit c. 236, so muß man sich doch für das letztere entscheiden, auch wenn *Kojalowicz* c. 193 sie nicht nannte *prima in Lituania arx Prusiam versus ad Nemenum*, womit offenbar Kalneny gemeint ist.

daß er nie wieder in einer Burg eine Belagerung der Ordensritter erwarten wolle¹⁾.

Der heidnische Hauptmann sann jedoch auf Rache für das Blut seiner gefallenen Kriegsgenossen. Als daher auf des Meisters Befehl um Himmelfahrt der Ordensritter Erneke Hauskomthur von Ragnit²⁾ mit dem Ordensbruder Johannes von Wien und fünfundzwanzig Kriegsleuten zu Schiff ins Litthauische Gebiet auszog, dort auszuforschen, ob die Heiden sich zu neuen Unternehmungen rüsteten, ward Surmine, auf die Burg zurückgekehrt, des Kriegshausens gewahr, da er bei der Feste Kalayne vorüberfuhr, und rief eiligst seine Burgleute zusammen, mit ihnen den Plan zur Vernichtung der Ritter zu berathen. Man vereinigte sich zu folgender List. Als des Komthurs Schiff auf dem Memel-Strome heimkehrend sich der Burg Kalayne näherte, eilte schnell ein junger Litthauer Nobam, der Polnischen Sprache kundig und in Weiberkleider gehüllt, von noch sechzig wehrhaften und tapfern Kriegern begleitet, die sich in ein naheß Gebüsch versteckten, an das Ufer des Stromes hinab, und als das Schiff nun herankam, rief er händeringend und flehentlich bittend den

1) *Dusb.* c. 231. Lucas David B. V. S. 91. *Schütz* p. 47 und *Kojalowicz* p. 193 weichen in der Erzählung etwas von einander ab, denn nach dem letztern kehren die Belagerer nach erkanntem Irrthum wieder zur Burg zurück, finden sie aber leer und verlassen, da Surmine die gelegene Zeit zur Flucht benützt hatte. Darauf wird die Burg vernichtet. *Dusb.* verdient indessen mehr Glauben, wenn er sagt: Unde a dicta impugnatione recesserunt. Surminus autem Capitaneus non longe postea dictum castrum desolatum reliquit.

2) Wir finden diesen Ordensritter im J. 1285 noch als bloßen Conventsbruder in Balga und seinen Namen Erako geschrieben; *Dusb.* hat Erneko. Hennig meint bei Lucas David B. V. S. 94, er habe um diese Zeit noch nicht Komthur von Ragnit seyn können, obgleich ihn *Dusb.* so nennt, da der Komthur von Königsberg Berthold Brühaven zugleich auch mit Komthur von Ragnit gewesen sey. Wahrscheinlich war Erneke nur Hauskomthur zu Ragnit; *Schildzer Gesch. v. Litthauen* S. 53 nennt ihn Ernel, Statthalter von Ragnit nach *Kojalowicz* p. 194. Im nächsten J. 1291 kommt schon Konrad Stange als Komthur zu Landshut ober Ragnit vor.

46 Kriegereignisse gegen die Litthauer und Samaiten (1290).

Rittern zu: „er sey eine unglückliche gefangene Polin; in die Knechtschaft der Heiden gerathen und zu ewiger Sklaverei verdammt, erleide er die schrecklichsten Mißhandlungen; man möge sich seiner erbarmen, ihn aufnehmen und seine Seele vom Verderben retten.“ Der Hauskomthur traute den Worten und landete. Da ergriff aber plötzlich der verkleidete Litthauer das Lau des Schiffes, zog das Fahrzeug mit aller Kraft auf den Sand, rief die versteckte Mannschaft aus dem Gebüsche herbei, überfiel die Ordensritter und erschlug sie mit Hülfe der Seinen bis auf den letzten Mann¹⁾.

Die verwegene That erweckte in den Heiden neuen Muth. In der Meinung, in jenen Rittern sey der größte Theil der Besatzung Ragnits vernichtet, wagte sich sofort eine plündernde Streifhorde aus der Umgegend der Burg Dukaim bis unter die Mauern von Ragnit vor. Da eine unglückliche Weiffagung eines geworfenen Looses sie vom Angriffe auf die Burg abgeschreckt, so eilte sie in ihre Heimat zurückzukehren; allein die Wartleute, von den Rittern auf Ragnit zur Bewachung der Wege ausgestellt, hatten bereits von des Feindes Nähe Nachricht gegeben. Die tapfern Ritter Ludwig von Liebenzell und Marquard von Revelingen folgten eiligst mit einer Streitschaar den fliehenden Heiden nach, kamen mit ihnen zum Kampfe und fünfundzwanzig der Feinde büßten mit ihrem Leben für ihr kühnes Unternehmen²⁾.

Man entsandte eiligst Botschaft, dem Landmeister diese erfreuliche Nachricht zu verkündigen. Meinhard war jedoch in Besorgniß, daß den Orden ein anderer großer Verlust betroffen haben könne. Teisbute, ein Häuptling in Litthauen, dem Orden aber schon lange freundlich zugethan³⁾, obgleich er

1) Außer den eben erwähnten Quellen vgl. auch *Schütz* p. 47. *Histor. rer. Pruss.* p. 111.

2) *Dusb.* c. 233. Lucas David B. V. S. 95—96. *Schütz* p. 48.

3) *Seabuto*, wie der Name bei *Dusb.* c. 234 steht, ist verborben. Die *Mscr. Berolin.* und *Regiom.* lesen *Iesbuto*, der *Epitomator* dagegen und *Jeroschin* c. 234 richtiger *Ieiabute*, so auch Lucas Da-

noch Heide war, hatte unlängst den Landmeister heimlich benachrichtigt, er ziehe mit einem Streithaufen von fünfhundert erlesenen Kriegern zu einem Raubzuge nach Polen aus und hoffe mit reicher Beute und einer großen Zahl Gefangener zurückzukehren. Meinhard hatte sofort den Ordensbruder Heinrich Zuckschwert¹⁾, damals wahrscheinlich Vogt von Natangen, mit noch neunundzwanzig Rittern und zwölfhundert tapfern Kriegsleuten bis in die Wildniß zwischen den Flüssen Lyd und Narew ausgesandt, um dort den Feind zu überfallen und sich der Beute zu bemächtigen. Acht Tage aber harrete dort der Heerhaufe von Mangel und Hunger gequält auf den heimkehrenden Feind und der Meister befürchtete, die ganze ausgesandte Schaar möge durch feindlichen Verrath vernichtet worden seyn. Allein noch in derselben Stunde, als ihm die erfreuliche Botschaft aus Ragnit kam, traf ein anderer Bote mit der Nachricht bei ihm ein: „auch hier habe Sieg die Ordensbrüder beglückt. Durch ein warnendes Loos der befragten Götter geschreckt habe der Feind der Gegend, wo die Ordensschaar im Hinterhalte gelegen, zwar auszuweichen gesucht; Feisbute aber, der wohlgesinnte Häuptling, habe ihn dennoch dorthin geführt; die Ritterbrüder seyen plötzlich aus dem Hinterhalte auf den feindlichen Haufen eingestürzt, dreihundert und funfzig Heiden im wildesten Kampfe unter dem

vib B. V. C. 96. *Dusburg* sagt ausdrücklich von ihm: licet esset cum infidelibus, occulte tamen dilexit fratres. Was in ihm diese Zuneigung zu dem Orden erzeugt hatte, bleibt uns dunkel. *Kojalowicz* p. 197 nennt ihn Iezbuto vir praecipuae inter Lituanos nobilitatis und der Epitomator *Dusburgs* schildert ihn als einen Lithuanus valde astutus; vgl. *Schütz* p. 48. Nach *De Wal Histoire de l'O. T. T. II.* p. 315 wäre Iesbute un des plus grands Seigneurs de la Samogitie gewesen; allein diese Nachricht ist aus *Simon Grunau Tr. X. c. 7* entnommen.

1) Heinrich Zuckschwert war im J. 1290 noch nicht Komthur von Balga, wie gewöhnlich angenommen wird, s. *Schubert de Gubernat. Pruss.* p. 54, sondern Heinrich von Dobyn verwaltete dieses Amt noch bis zum J. 1291, wo Heinrich Zuckschwert ihm folgte. Nach einer Urkunde war dieser im J. 1290 wahrscheinlich Vogt von Natangen.

48 Kriegereignisse gegen die Samaiten (1290).

Schwerter der Ritter gefallen und die übrigen in die Wildniß entflohen; von diesen hätten sich viele in Verzweiflung an Bäumen aufgehängt, andere seyen vor Hunger und Durst gestorben und so nur wenige von der ganzen Schaar gerettet¹⁾." Hoherfreut vernahm der Meister die Erzählung des Botschafters; und kaum hatte dieser seine Rede geendigt, so trat ein dritter Bote in des Meisters Gemach mit der Nachricht, daß jener nachbarliche Fürst gestorben sey, der so lange darauf gesonnen habe, den Orden aus Preussen zu vertreiben und sich des Landes zu bemächtigen. Nichts hatte seit langer Zeit den Meister und alle Ordensbrüder mit so hoher Freude erfüllt, als diese in Einer Stunde verkündigten glücklichen Ereignisse²⁾.

Mittlerweile war im Sommer dieses Jahres (1290) der neue Landmeister von Livland Halt von Hohenbach³⁾ durch Preussen gekommen und hatte sich mit Meinhard von Querfurt über den schon erwähnten Plan zur Bekämpfung und Unterwerfung der Samaiten berathen. Man hatte deshalb zuvor noch eine Sendung an das General-Kapitel des Ordens für nothwendig befunden und diese, obgleich sie ohne Erfolg blieb, war die Ursache der Verzögerung in der Ausführung

1) *Dusburg* l. c.

2) *Dusburg* c. 235. Ob die Nachricht von dem Tode des Fürsten, qui voluit, ut communiter referatur, sibi Pruschiae terram ejectis fratribus subiugare, auf die früher erwähnte Verschwörung zu beziehen sey, müssen wir nach dem, was oben darüber gesagt ist, und bei der Dunkelheit, mit der auch hier *Dusburg* darüber spricht, dahin gestellt seyn lassen.

3) *Alnpeck* S. 165 sagt von ihm:

Er was des liebes ein helt
Und rechter zuchte ein stam
Er was wise und kluc
Und hette tugende genuc.

Nach diesem Chronisten geschah seine Wahl zu Mergentheim. Er nennt ihn Holt; dagegen wird in des Meisters eigenen Urkunden sein Name immer Halt geschrieben; vgl. hierüber auch *Arndt Th. II. S. 69. Schubert* l. c. p. 46. Balthasar wird er in Urkunden aber nie genannt.

gewesen. Auch der neue Livländische Meister hatte den Plan mit vollem Eifer aufgefaßt und sogleich beim Antritte seines Amtes alles aufgeboden, um eine Kriegsmacht aufzubringen, die stark genug sey, die fecken und kühnen Anfälle der Samaiten und besonders die verheerenden Raubzüge ihres Königes Butegeyde mit Nachdruck zu vergelten und das Land zu überwältigen. Allein seine Bemühungen waren ohne Erfolg geblieben. Er meldete daher im November dieses Jahres dem Landmeister von Preussen: „Seit wir uns von euch getrennt, haben wir in diesem Sommer sechsmal die einzelnen Herren unseres Landes um Hülfe angegangen und sie inständigst gebeten, ein Kriegsheer auszuführen zu können, und eben jetzt am S. Katharinen= Tage ¹⁾ haben wir nochmals alle, sowohl die Bischöfe, als den Hauptmann ²⁾, die Ritter und Vasallen versammelt gehabt und drei Tage unter manchen Beschwerden mit ihnen unterhandelt; aber dennoch haben wir nichts erreicht, da sie uns alle Hülfe versagen und sich weigern, ein Heer gegen die Litthauer ³⁾ über die Duna hinaus zu begleiten, nur mit Ausnahme des Erzbischofs von Riga, dessen Macht schwach und unbedeutend ist, denn wie uns unser Ordensbruder Eckhard, der Vogt des Herrn Erzbischofs mit Wahrheit meldet, kann dieser aus seinem Gebiete über die Duna ins Land der Litthauer nicht mehr als dreihundert Landvolk und achtzehn Deutsche führen, auch wenn er alle zusammenzählt. Und unsere eigene Macht sowohl aus Kurland als Esthland und von den Gegenden der Duna, die wir über diesen Strom hinaus führen können ⁴⁾, beträgt in ihrer gan-

1) D. i. 25. November.

2) Unter diesem Capitaneus ist der Hauptmann oder Statthalter des Königes von Dänemark gemeint, der die Herrschaft über Esthland führte.

3) Nach der frühern Bemerkung versteht auch hier der Landmeister unter den Litthauern die Samaiten, wie er denn im Briefe auch einmal ausdrücklich sagt: *hostes Lettowinos videlicet de Sameyten.*

4) Wie nämlich in Preussen, so waren auch in Livland viele Landbesitzer nur zur Landwehr und nicht zu Kriegszügen (jene *defensiones terrae*, diese *expeditiones* genannt) verpflichtet. Die Duna bildete die Gränzscheide der Landwehr und der Kriegszüge.

zen Zahl wie an Deutschen so an Landvolk nur achtzehnhundert Mann.“ Dessenungeachtet wünschte der Meister von Livland, ins Land der Samaiten noch im nächsten Winter mit einem Heere einzufallen; er bat den Landmeister von Preussen, das feindliche Gebiet zur nämlichen Zeit auch an der andern Seite anzugreifen und ihm darüber durch einige bewährte Ordensbrüder den nöthigen Kriegsplan zuzusenden, um mit einmahl das ganze Land des Königes Butegeyde ¹⁾ überwältigen zu können; und endlich ersuchte er Meinhard, ihm eiligst auch anzuzeigen, auf welche Hülfe er seiner Seits wohl rechnen dürfe, wenn der Feind in seine Gebiete einbreche oder eine seiner Burgen belagern werde, worüber er ihm schleunigst Nachricht ertheilen wolle ²⁾.

1) „Toto posse nostro terram Regis Butegeyde eodem tempore invademus. Wir lernen hieraus das damalige Oberhaupt der Samaiten kennen, denn der Großfürst von Litthauen scheint nicht über Samaiten geboten zu haben und wahrscheinlich war dieser Butegeyde ganz unabhängig.

2) Ueber alle diese Verhältnisse schweigen die Chroniken gänzlich und wir lernen sie nur aus einer Urkunde im geh. Archiv Schiebl. XI. Nr. 1, auf welche schon Hennig bei Lucas David S. V. S. 83 hingewiesen hat, genauer kennen. Es ist nämlich ein Handschreiben des Livländischen Landmeisters Halt an den Landmeister Meinhard von Duerfurt. Obgleich es kein Datum hat, so müssen wir es doch in den November des J. 1290 setzen. Der Meister Halt hatte sein Amt ohne Zweifel im Vorfrömmmer angetreten und war auf seiner Reise von Mergentheim nach Livland durch Preussen gekommen, wo er sich mit Meinhard berathen hatte; darauf spielt er in seinem Schreiben selbst an, indem er sagt: *Ut autem sciatis posse nostrum, scire debetis, quod sicut ab ultimo a vobis fuimus separati sex vicibus hac estate singulariter singulos terre nostre dominos adivimus, eorum auxilium pro educendo exercitu instantissime inplorantes.* Daß der Brief zu Ende des Novemb. geschrieben ist, geht aus den Worten hervor: *postremo autem nunc* in die beate Katerine congregavimus omnes in unum, tam episcopos, quam Capitaneum, milites et vasallos et per triduum continue placitantes etc. Der Livländische Meister sagt Meinhard noch: zu einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm sey jetzt die Zeit nicht geeignet, aber *quia novimus, sanius apud vos quam apud nos esse consilium propter plures fratres, quos habetis industrios maxime*

Dieses Eifers ungeachtet, mit welchem der Meister von Livland an einer großen Unternehmung gegen die Samaiten arbeitete, geschah im nächsten Winter des Jahres 1291 doch wenig für den vorgezeichneten Plan zu Samaitens Unterwerfung. Zwar brach im Anfange des Februars der Komthur von Königsberg Berthold Brühaven mit einer Streitmacht von funfzehnhundert Mann und mehren Ordensrittern in das Gebiet der Heiden ein, um die Burg Kalayne nochmals zu belagern; da er sie aber ohne Besatzung und ganz wehrlos fand, so steckte er sie in Brand und zog mit seinem Heere zu Raub und Beute weiter nördlich hinauf in das Samaitische Gebiet Junigede, jedoch ohne einen andern bedeutenden Erfolg, als daß man aus dem feindlichen Lande gegen siebenhundert Heiden gefangen nahm oder tödtete¹⁾. Der Grund dieses Mangels an rüstigerer Thätigkeit für den erwähnten Plan lag ohne Zweifel zum Theile mit in den veränderten Verhältnissen der Nachbarlande Pommern und Polen, zum Theile aber auch in Ereignissen im Morgenlande, die für das Schicksal und die künftige Stellung des Ordens, besonders auch in Preussen von ungemein wichtigen Folgen begleitet waren, obgleich sie Anfangs im Orden große Besorgnisse erregten.

Der Hochmeister Burchard von Schwenden war nämlich von seiner Reise aus Preussen nach Deutschland kaum zurückgekehrt, als ihn König Rudolf von Habsburg im Vertrauen auf seine Gewandtheit in Weltgeschäften in den ersten Monaten des Jahres 1289²⁾ nach Rom sandte, um mit dem

et discretos, supplicamus omni qua possumus prectam instancia, quatenus super predictis articulis nobis vestrum maturum consillum rescribatis.

1) *Dusburg* c. 236. Den Namen des erwähnten Gebietes und der Burg, den mit *Dusburg* alle andere Quellen *Junigede* lesen, finden wir in allen Stellen bei *Dusburgs* Epitomator bald *Mingidyn*, *Mingindyn*, *Mingendyn*, bald *Mingedyn* und *Mingede*. Die Burg lag nach *Dusburg* c. 247 in der Nähe von *Bisten*, also zwischen *Wilion* und *Kauen* an der *Remel*, aber etwas nördlich hinauf.

2) Nach *Raynald. Annal. eccles. an. 1289* Nr. 46 mußte die Reise des Hochmeisters etwa in den März 1289 fallen, da das Schreiben des

Papste Nicolaus dem Vierten die nöthigen Verhandlungen über seine Kaiserkrönung einzuleiten, zugleich aber auch diesen zu benachrichtigen, daß Rudolf seinen Römerzug noch im Laufe des nächsten Sommers oder im Anfange des Winters zu unternehmen gedenke¹). Da der Papst Aufschub zu gewinnen und die Krönung noch hinzuhalten suchte²), so sah sich der Hochmeister genöthigt länger am Römischen Hofe zu verweilen, als er gewollt. So wenig indessen der Zweck seiner Sendung bei des Papstes schlauem Verfahren erreicht werden konnte, so wichtig war doch sein Aufenthalt in Rom für die Verhältnisse des Ordens und in den weiteren Folgen selbst auch für Preussen. Seit längerer Zeit schon stand der Orden bei weitem nicht mehr in der engen, freundlichen Verbindung mit dem Hofe zu Rom, wie früherhin. Der schnelle Wechsel der Päpste, deren in den letzten funfzehn Jahren sechs einander gefolgt waren, hatte in keinem eine lebendige Theilnahme weder an dem Orden überhaupt, noch an seinen Verhältnissen in Preussen und Livland insbesondere entstehen lassen. Burchards von Schwenden, des auch vom Papste hochgeschätzten Meisters Anwesenheit in Rom aber regte in Nicolaus dem Vierten die alte Vorliebe und Zuneigung des päpstlichen

Papstes an Rudolf von Habsburg, worin er des Hochmeisters Ankunft in Rom meldet, vom 13. April 1289 datirt ist; allein wir haben im geh. Archiv (vgl. daselbst Hennigs Copienbuch T. V. p. 357) eine Urkunde des Meisters, die er in Rom schon am 7. Februar 1289 abgefaßt hat und deren wir schon oben S. 42 erwähnt. In der Mitte Aprils aber war der Hochmeister von Rom schon wieder abgereist, wie aus einer Bulle des Papstes, datirt: Rome apud S. Mariam Maiorem Idus Aprilis an. II in Regest. Nicolai IV. epist. 894, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 366, hervorgeht.

1) Eine Bulle des Papstes, datirt: Rome apud S. Mariam Maiorem Idus Aprilis an. II. in Regest. Nicolai IV. epist. 893, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 365 spricht diesen Zweck der Sendung des Hochmeisters bestimmt aus.

2) Wie schon aus dem erwähnten Schreiben bei *Raynald*. l. c. hervorgeht. Auch von Burchards gütiger Aufnahme bei dem Papste zeugt dieses Schreiben.

Stuhles gegen die Ritter vom Deutschen Hause wieder von neuem an. Es war nicht mehr bloß eine gewöhnliche, allgemeine Bestätigung seiner Freiheiten, Gerechtfame und Begünstigungen, durch welche Nicolaus nach der Weise seiner Vorgänger dem Orden sogleich im ersten Jahre seines Amtes seine Geneigtheit zu erkennen gab¹⁾, er entband ferner auch nicht nur die Deutschen Ordensritter ebenso wie den Orden der Tempelherren und Johanniter von der Verpflichtung, den Zehnten als Steuer zur Unterstützung des Königreiches Sicilien von dem dritten Theile ihres Einkommens, den sie zur Beihülfe ins Morgenland senden mußten, zu entrichten²⁾, sondern er bewies dem Hochmeister, so lange dieser am päpstlichen Hofe verweilte, auch auf mancherlei andere Weise, vorzüglich auch jetzt noch durch seinen Schutz und Beistand gegen so manche erneuerte Anforderungen und Eingriffe der hohen Geistlichkeit in des Ordens Rechte und Privilegien seinen besondern Eifer und sein lebendiges Bestreben für des Ordens Wohlfahrt, Ruhe und Gedeihen³⁾.

1) Diese Bestätigungs-Bulle befindet sich im großen Privilegienbuche p. 50, mit dem Datum: Reate VI Calend. Iunii p. n. an. I (27. Mai 1288).

2) Die Bulle, datirt: Apud Urbem veter. X Calend. Martii an. III. in Regest. Nicolai IV. an. III. epist. 733. Tom. II., im Copienbuche des geh. Archivs Nr. 368.

3) So befindet sich im großen Privilegienbuche p. 63 eine Bulle dieses Papstes, datirt: Rome apud sanctam Mariam Maiorem IV Non. April. p. n. an. II (2. April 1289), worin er der hohen Geistlichkeit eine scharfe Vermahnung darüber ertheilt, daß sie ungeachtet der vom Papste Honorius III dem Orden ertheilten Bewilligung noch immer fortfahre, den von den Ordensbrütern zur Besetzung ihrer geistlichen Stellen in ihren Kirchen und Kapellen präsentirten Geistlichen die Weihe zu verweigern, um während der Vacanz der Stellen die kirchlichen Einkünfte an sich zu ziehen; dieselbe Bulle in Regest. Nicolai IV. an. II. epist. 74. Tom. I., im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 362. — So heißt es ferner in einer andern Bulle dieses Papstes, datirt: Rome apud S. Mariam Maiorem Kalend. April. p. n. an. II (1. April 1289): *Vestris devotis precibus inclinati ad instar felicitis recordacionis Urbani pape quarti predecessoris nostri presencium vobis auctoritate conce-*

Es waren aber damals Tage voll schweren Kammers für den Papst, wenn er auf die Verhältnisse der Dinge im Morgenlande hinsah, denn das Schicksal schien seine Zeit bestimmt zu haben, in welcher alles dort wieder verloren werden sollte, was seit Jahrhunderten mit dem Blute vieler Tausende von Christen war erkauft und unter unendlichen Mühen und Opfern bisher erhalten worden. Der wunderbare Bau der christlichen Herrschaft im Morgenlande, der nie auf ganz sicherem Boden gestanden, war seit langer Zeit aufs tiefste erschüttert und fast mit jedem Jahre ihm eine Stütze nach der andern entrisen worden. Zwar nannte sich ein christlicher König dort noch immer König von Jerusalem und die drei christlichen Ritterorden waren in Verbindung mit der schwachen christlichen Macht immer noch tapfer und thätig bemüht, die christliche Sache aufrecht zu erhalten. Seit aber der kriegerrische Sultan von Aegypten Malec-el-Mansur Kalevun den Plan verfolgte, nach der Mongolen Vertreibung sein Herrschergebot auch über Syrien geltend zu machen und fest zu begründen, und seit es ihm unter dem Zwiste der Christen gelungen war, den Hospitalbrüdern die wichtige Burg Marcab zu entreißen, dann selbst Laodicäa zu erobern und endlich nach einer harten Belagerung auch Tripolis zu erstürmen und unter schrecklichem Blutvergießen gänzlich zu verwüsten¹⁾, seitdem gab es für die Rettung und Erhaltung der christlichen Herrschaft in Syrien schon fast keine Hoffnung mehr, da außer Tyrus und einigen Seestädten den Christen nur noch Affon übrig blieb. Zwar glückte es den Christen, nach des Sultans Kalevun Tod²⁾ seinen Sohn und Nachfolger Malec-el-Ashraf noch im Laufe des Jahres 1290 zu einem Waffenstillstande zu be-

dimus, ut fratres clericos ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habetis dyocesanis eorum presentare possitis sibi de spiritualibus et vobis de temporalibus responsuri. Regest. Nicolai IV. an. II. epist. 77. Tom. I., im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 363.

1) Sanut. L. III. P. XII. c. 20. *Abulfeda* T. V. p. 91.

2) Er starb nach *Abulfeda* l. c. p. 98 auf dem Wege zur Belagerung Affons.

wegen; allein die müßige Ruhe gab keinen Gewinn an neuer Kraft. Man war bemüht, diese von neuem aus dem Abendlande herbeizuziehen.

In der That bot auch der Papst, tief erschüttert durch die traurigen Berichte aus dem Morgenlande, schon seit dem Jahre 1289 alle Kraft seiner Ueberredung auf, um in Europa neue Streitkräfte in Bewegung zu setzen¹⁾. Ueberall, zumal in Deutschland und Italien, ward abermals mit allem Eifer das Kreuz gepredigt und es sammelten sich bald nicht unbedeutende Schaaren, die auf Venetianischen Schiffen nach Asien übersehten²⁾. Auch den Hochmeister Burchard von Schwenden hatte der Papst zur Theilnahme am Zuge gewonnen. Begleitet von vierzig tapfern und ausgezeichneten Ordensrittern trat er mit viertausend Kreuzbrüdern von Venedig aus die Fahrt nach Asien an³⁾. Ihn forderte nicht bloß der allgemeine Eifer für die christliche Sache an sich, sondern auch seines Ordens Gesetz und Pflicht, ja selbst auch dessen weltliches Interesse ganz vorzüglich auf, die erste Heimat des Ordens, das in aller Hinsicht so wichtige Akkon, die Pforte für das heilige Land den Christen erretten zu helfen. Auch jetzt noch hatte diese Stadt für den Deutschen Orden ihre besondere Wichtigkeit. Dort stand noch das älteste Deutsche Ordenshaus als das Haupthaus des ganzen Ordens, von welchem eigentlich die oberste Verwaltung aller dem Orden jen-

1) *Raynald. Annal. eccles. an. 1289. Nr. 66—67.*

2) *Sanut. l. c. p. 230. Herm. Corneri Chron. p. 943. Naucler. p. 975.*

3) *Schütz p. 48* berichtet, daß das Kreuzheer im Ganzen 40,000 Mann stark gewesen und der Hochmeister zum Oberanführer ernannt worden sey; allein *De Wal Histoire de l'O. T. T. II. p. 240* zweifelt mit Recht an der Richtigkeit dieser Angabe und sagt: je crois qu'il faut lire quatre mille au lieu de quarante mille, parce que les autorités les plus certaines ne portent qu'à douze, et tout au plus à dix-huit mille, le nombre total des Européens, qui passerent à la Terre-Sainte, depuis cette époque jusqu'à la prise de la ville d'Acre. Die Ordenschronik bei *Matthaeus p. 747* erwähnt zwar dieser Heerfahrt des Hochmeisters ebenfalls, weiß aber von der Oberanführung nichts.

seits des Meeres noch zugehörigen Besitzungen ausging¹⁾; dort wohnte noch ein besonderer Landmeister oder oberster Landkomthur als die nächste oberste Landesbehörde der dortigen Deutschen Ordensgüter, meist in der Würde eines Statthalters des Hochmeisters, der eigentlich zu Akkon als dem Haupthause des Ordens seinen Wohnsitz hatte²⁾. Dort wurden nicht selten noch große Ordenskapitel gehalten und eine nicht unbedeutende Zahl Deutscher Ordensritter lebte noch dort den ursprünglichen Bestimmungen und Zwecken der ritterlichen Verbrüderung: — also in aller Weise für den Hochmeister des Ordens Aufforderung genug, mit den tapfersten seiner Brüder zur Errettung Akkons mit zu wirken.

In Akkons Hafen gelandet ward der Meister von den dortigen Ordensbrüdern und dem versammelten Volke mit außerordentlicher Freude und festlichem Gepränge empfangen und im feierlichen Zuge in das Deutsche Ordenshaus begleitet³⁾, denn der Ruhm seiner weisen und verständigen Amts-

1) Eigentlich galt freilich dem Namen nach — *Domus et Hospitale Sancte Marie in Hierusalem* — Jerusalem für das ursprüngliche Haupthaus und Honorius III hatte ausdrücklich verordnet, *ut domus illa sit caput et magistra omnium locorum ad eam pertinentium*; aber in der That war der Hauptsitz des Ordens noch zu Akkon und welche Wichtigkeit das *Capitulum ultramarinum* für den ganzen Orden noch hatte, ersieht man aus der Urkunde in Hennigs Stat. des D. Ordens S. 222.

2) *De Wal Recherches* T. I. p. 314 sagt: *Les statuts désignoient le Grand-Commandeur comme étant la personne la plus propre à remplir la place de Lieutenant du Magistere, en absence du chef: il est donc vraisemblable que ce furent eux qui en cette qualité gouvernerent souvent l'Ordre en Palestine, pendant les longs séjours que les Grands-Maitres firent en Europe.* Er erwähnt nach einer Urkunde vom J. 1263 eines frere Mortyman Précepteur de l'Ordre Teutonique et Lieutenant du Grand-Maitre au Royaume de Syrie. Nach einer andern Urkunde von 1284 verwaltete der Ordensmarschall Konrad von Anevelt die Statthalterwürde des Hochmeisters, daher *locumtenens Magistri Hospitalis* genannt.

3) Diese Nachricht stützt sich auf Zerossin c. 215, der von diesem Zuge des Hochmeisters weitläufiger spricht, als *Dusburg* c. 215. Der

verwaltung und das Vertrauen, dessen ihn im Abendlande die beiden Häupter der Christenheit gewürdigt, erregten in allen Christen des Morgenlandes die größten Hoffnungen von ihm. Um so entschiedener glaubte vielleicht der Hochmeister in die Verhältnisse der Christen auch eingreifen zu dürfen. Es ist wahrscheinlich, daß der verderbliche Zwist und die fort-dauernde Eifersucht und Befeindung der drei geistlichen Ritterorden ihm schon in Italien Anlaß gegeben hatten, mit dem Papste den Plan zu einer Vereinigung und Verschmelzung aller drei Orden in einen Einzigen zu berathen, um dann mit vereinter, geregelter Kraft im Morgenlande auch um so entscheidender wirken zu können¹). Ob er mit diesem Plane wirklich auch austrat und hartnäckigen Widerstand fand, oder ob der verwirrte und verwilderte Zustand der Dinge, der damals in Akkon überall herrschte, ob der Hader und Zwist unter den Christen, die Entartung und Zügellosigkeit der Sitten,

Epitomator sagt: Hic transiit mare cum 40 fratribus in auxilium civitatis Akkirs tunc obsesse a Soldano, de cuius adventu domini ibidem multum gratulabantur, sperantes, quod per eum deberent consolari. Similiter omnes incole civitatis religiosi et seculares cuiuscunque sexus et etatis in ornatu vestium et cum reliquiis et candelis et palliis stratis dicto magistro honorifice occurrunt cum cantu et processione deducentes in domum Teutonicorum. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Teroschin hier aus einer besondern Quelle schöpfte, die ihm genauere Nachrichten über des Meisters Zug ins Morgenland gab, als sie Dusbürg hatte. Aus ihm hat Lucas David B. V. S. 48 seine Nachrichten.

1) Daß damals ein solcher Plan vorhanden war, bezeugt das Chron. Salisburg. ap. *Pez Scriptt. rer. Austriac.* T. I. p. 391, wo es heißt: Quia multorum erat opinio, quod si fratres Domorum, sc. Hospitalii, Templi et Teutonicae et reliquus populus omnino concordasset, civitas (Accon) capta non fuisset; mandavit Papa Nicolaus omnibus Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis et aliis Praelatis, ut Concilia provincialia celebrarent et deliberarent, qua ope et consilio eidem terrae posset subveniri. Et per concilium habitum Salzburgae rescriptum fuit Domino Papae et consultum, ut praedicti tres Ordines cōiurentur ad unum Ordinem, melioribus eorum observantiis in unum redactis.

der tiefgefunkene und verschlechterte Geist aller Bewohner, oder ob vielleicht auch schlechte Gefinnung und Sittenlosigkeit unter seinen eigenen Ordensbrüdern ihm alle Hoffnung und alle Freudigkeit zum thätigen Mitwirken in seiner Stellung entnommen habe; — schon wenige Tage nach seiner Ankunft ¹⁾ versammelte er im Deutschen Ordenshause ein Kapitel und entsagte plötzlich zu aller Verwunderung seiner hochmeisterlichen Würde, um mit des Papstes Erlaubniß in den Orden der Johanniter einzutreten. Wie es scheint, sprach sich Burchard über die Beweggründe zu diesem Schritte nicht weiter aus, vielleicht um Erklärungen und Aeußerungen zu vermeiden, die nur Erbitterung und Haß hätten erregen können ²⁾. Zwar baten ihn die Ordensbrüder flehentlich, dem Meisteramte auch fernerhin noch vorzustehen; es ersuchten ihn darum selbst auch der Patriarch von Jerusalem und die beiden Großmeister des Tempel- und Johanniter-Ordens; allein Burchard blieb fest bei seinem Entschlusse und nahm bald darauf das Kleid der Johanniter an. Er soll einige Zeit nachher zwar wieder den Wunsch gehegt haben, in den Deutschen Orden zurückzutreten, aber nicht zugelassen worden seyn ³⁾. Bald darauf starb er als Johanniter-Ritter zu Akkon und wurde auf Rhos-

1) In den Actis academ. Palat. T. II. p. 18 heißt es: Supersunt literae, quas Burchardus de Schwanden, magister Hospitalis S. M. d. Th. H. totumque capitulum transmarinum ad fratres ordinis sui in Marpurg scripsere, datae Acon in domo nostra IV nonas Septembris. In scripto ord. Theut. contra Hassos an. 1753 vulgato: Entdecker ungrund etc. Docum. Nr. LXV. Demnach konnte der Hochmeister am 2. Sept. 1290 seine Würde noch nicht niedergelegt haben.

2) Schon zu Dusbürgs Zeit war die Sache dunkel. Er sagt selbst c. 215. Hic nescio quo ductus spiritu, dum ad terrae sanctae defensionem debuit transire, petita licentia et obtenta habitum ordinis domus Teutonicae deposuit; und die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 747 bemerkt: „Syn gebiedigere ende broederen entonden niet geweten, noch ghemerten, noch bevindeu, wat hem Dair tor Dronghe.“

3) In einem alten Verzeichnisse der Land- und Hochmeister im Fol. Ordenshändler mit der Krone zu Polen heißt es: Burghardus de Schwanden posito magistratu in Asiam profectus et reversus deinde frustra principatum repetiit.

duß begraben. Später soll sein Körper in einer Kirche der Johanniter auf derselben Insel in geweihter Erde beigesetzt worden seyn¹⁾.

Da traten die Ritterbrüder zu Akkon zur Wahl eines neuen Meisters zusammen, denn wenn je, so war jetzt beson-

1) Die Nachrichten über die letzte Zeit dieses Hochmeisters lauten in den Quellen sehr verschieden. Schütz p. 48, der ihm ein Heer von 40,000 Mann giebt, läßt ihn in einer Schlacht gegen den Sultan geschlagen werden, nach Rhodus entfliehen und da an seinen Wunden sterben, weiß aber nichts von seinem Uebertritte zu den Johannitern. Ihm stimmt mit einigen Veränderungen auch *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 257 bei, da ihm Dusburgs Nachricht über Burchards Uebertritt zu den Johannitern nichts weiter als ein Märchen ist. — Unsere Darstellung stützt sich vorzüglich auf das Zeugniß Jeroschin's. Dieser Ordenspriester, nur etwa 40 bis 50 Jahre nach diesen Ereignissen lebend, konnte allerdings noch besondere Nachrichten über Burchards letzte Zeit und namentlich auch über seinen Uebertritt zu den Johannitern haben. Die Art aber, wie er gerade hier von Dusburg, dem er sonst so streng folgt, abweicht und die Erzählung ganz eigenthümlich giebt, läßt sicher annehmen, daß er ganz besondere Nachrichten haben mußte. Außerdem hätte Jeroschin zu seiner Zeit, da Burchards letzte Schicksale noch gar nicht so unbekannt seyn konnten, ein bloßes Märchen zu erzählen auch kaum wagen dürfen. Daß Burchard im Morgenlande als Johanniter gestorben sey, berichten ferner auch Ein den = blatts Jahrb. S. 360 („starb zu Akkos die sinte Johanssherrin“), Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 747, Hochmeisterchron. S. 120 (Mscr.) Henneberger S. 373 u. a. Die Gründe der *Histoire de l'O. T. l. c.* gegen die Sache und die daraus gefolgerte Behauptung, qu'il paroit certain, que l'article (bei *Dusburg* l. c.) qui contient cet événement a été ajouté posterieurement par une main inconnue, nämlich erst nach dem Jahre 1433, werden schon durch den einzigen Umstand widerlegt, daß Jeroschin, der in den Jahren 1335 bis 1340 die Chronik Dusburgs übersetzte, die Nachricht schon kannte, wodurch sie also um hundert Jahre älter wird, als *De Wal* sie annimmt. Hätte dieser daher den Jeroschin gekannt, so würde er seine Behauptung sicherlich zurückbehalten haben, denn seine übrigen Gründe sind von so geringem Gehalte und so wenig auf sichere Zeugnisse gebaut, daß sie niemanden überzeugen werden und gegen das Gewicht, welche Dusburg und Jeroschin in der Sache haben, in nichts zerfallen. Vgl. Rogebue B. II. S. 330—331.

ders ein Oberhaupt nothwendig, welches in so wichtigen und entscheidenden Verhältnissen, wie sie sich in diesen Zeiten auch für den Deutschen Orden gestalteten, mit aller Besonnenheit, stetigem Muth und festem Geiste handele. Konnten diesmal die entfernten Landmeister, als der von Preussen und der von Livland der Wahlversammlung auch nicht beiwohnen, so war die Zahl der Ordensbrüder in Akkon doch hinlänglich groß und der Ort von alter Zeit her in jeder Hinsicht wichtig genug zu einer vollgültigen Wahl. Der oberste Gebietiger des Ordens im Morgenland, bald Großkomthur, bald Meister genannt und zu Akkon wohnend, war Vorstand der Versammlung und die Stimmen der Wahlherren fielen einhellig auf den ehemaligen Landmeister von Preussen Konrad von Feuchtwangen, einen der geachtetsten und ehrenwerthesten Ritter des Ordens¹⁾, der bisher Meister von Deutschland²⁾ war und den Hochmeister Burchard von Schwenden ins Morgenland begleitet hatte. Seine Tugenden und trefflichen Eigenschaften hatten vor allem die Wahl auf ihn gelenkt; zudem eröffnete auch seine Verwandtschaft mit mehreren Fürstenhäusern und vielen edlen Geschlechtern in Deutschland dem Orden manche erfreuliche Aussicht.

Die Verhältnisse der Christen im Morgenlande gestalteten sich aber mit jedem Tage gefahrvoller und unglücklicher. In Akkon selbst, dem Hauptsitze der christlichen Macht, sah

1) *Alnpeck* S. 133 sagt von ihm:

Meister cunrat von vüchtevanc
Der was ere und tugende vol
Das sach vil manich ritter wol.

Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 747 nennt ihn „een deuchtfaem eerlic man ende wys.“

2) Nach *Falckenstein* Cod. diplom. Nordgav. p. 78. 80 war er im J. 1283 Landkomthur von Franken. Vom J. 1284 bis 1288 findet man ihn als Meister von Deutschland erwähnt; s. *Acta Acad. Palat.* T. II. p. 27—28. In einer Urf. des geh. Arch. vom J. 1324 kommt auch ein Magister Lupoldus de Vuchtevangan Canonicus Ecclesie sancti Iohannis in Hange extra Muros Herbypolen. am päpstlichen Hofe vor.

man das wunderbarlichste Völkergemisch, denn nachdem sich aus den verlorenen christlichen Besizungen alles dorthin geflüchtet, lebten hier nun Deutsche, Franzosen, Engländer, Italiener, Sicilianer und überhaupt Menschen aus fast allen Ländern Europa's neben einander¹⁾. Aber kein gemeinsames verknüpfendes Band hielt sie irgend zu einem Ganzen zusammen; jeder folgte nur seinem Willen und seiner Lust oder lebte höchstens nur dem Gesetze, welches für ihn in seinem Vaterlande galt, also daß an eine gemeinsame Ordnung, an Einigkeit und Gehorsam gar nicht zu denken war²⁾. Zwar war mit dem Kreuzheere auch ein päpstlicher Legat nach Akkon gekommen und neben ihm hatten auch der König von Cypern, der sich König von Jerusalem nannte, und der Patriarch von Jerusalem ihren Aufenthalt in der Stadt; allein keiner von ihnen besaß so viel Macht, Ansehn und Gewicht, um seinen Anordnungen und Befehlen in irgend einer Weise Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Wie jeder der drei Ritterorden sich in dem ihm zugehörigen Theile der Stadt durch Mauern und Thürme besetzt und gleichsam in sich abgeschlossen hatte, so war auch fast jede Straße, wo Deutsche, Italiener oder Franzosen zusammen lebten, wie zu einer Festung umgewandelt und mit starken Mauern und eisernen Thoren versehen³⁾. Und hinter diesen Schutzwehren vertrieb man sich die Zeit mit Spiel, Schmauserei und allerlei Lustbarkeiten; jeder suchte dabei in dem wilden Völkergewirre durch Raub und Plünderung davon zu tragen, was er irgend vermochte. Dieser Zustand der Geseklosigkeit und Verwirrung hatte sich aber noch verschlimmert, seitdem die neuen Heerhaufen der Kreuzbrüder

1) Darüber Ottokars von Horneck Reimchron. bei *Pex Scriptt. rer. Austriac.* T. III. p. 384. c. 406; wo dieses Völkergemisch näher geschildert wird; auch *Herman. Corner. Chron.* p. 942.

2) Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 753 sagt von den Kriegern in Akkon: „Sie heben niet dan drincken, dobbelen, ende spelen, herovende die liden opter straten, soe Pelgrims ende Coopliden.“

3) Die genauere Beschreibung hierüber giebt die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 749 — 750.

angekommen waren ¹⁾, und da nun dieses raubsüchtige Volk den mit dem Sultan abgeschlossenen Waffenstillstand für sich nicht weiter verbindlich hielt ²⁾, so geschah es eines Tags, daß ein Haufe beutegieriger Kreuzbrüder eine Karavane Aegyptischer Kaufleute, die auf den Waffenstillstand vertrauend nach Akkon ziehen wollte, überfiel, beraubte und ermordete ³⁾. Der Sultan verlangte Genugthuung für die schändliche That und namentlich auch die Auslieferung der Frevler ⁴⁾. Die vornehmsten Herren der Stadt fanden die Forderung gerecht und am entschiedensten sprach dafür in nachdrucksvoller Rede der Hochmeister des Deutschen Ordens ⁵⁾. Da widersetzte sich aber der päpstliche Legat dem Beschlusse der Versammlung, jedem mit dem Banne drohend, der es wagen werde, dem Sultan einen Christen in die Hände zu liefern ⁶⁾; und endlich fügten sich auch die Meister der drei Ritterorden in des Legaten Meinung, obgleich der Sultan aufs ernstlichste mit der Belagerung und Erstürmung der Stadt gedroht hatte, wenn seine

1) *Herman. Corner.* Chron. p. 943.

2) *Ottokar von Horneck* a. a. D. c. 407.

3) Nach *Ottokar von Horneck* a. a. D. c. 408—409 geschah dieser Ueberfall und die Verlegung des Waffenstillstandes auf Anstiften des päpstlichen Legaten, weil auch der Papst Nicolaus keinen Frieden mit dem Sultan gehalten wissen wollte.

4) *Sanut.* L. III. P. XII. c. 21. *Guilielm. de Nangis* an. 1289. *Corneri* Chron. p. 943. *Ottokar v. Horneck* c. 420.

5) Bei *Ottokar von Horneck* c. 414 spricht zuerst ein Deutscher Ordensritter, dann c. 417 auch der Meister in sehr kräftigen Worten gegen den päpstlichen Legaten; so sagt er diesem unter andern:

Iz sult uns nicht leren

Wie wir sullen varn

Mit dem Swert und geparn:

Wann darzu seit ir unnucz.

6) Den Inhalt dieser Unterhandlungen giebt außer *Ottokar von Horneck* a. a. D. c. 412—413 auch das Poema de amissione terrae sanctae ap. *Eccard.* T. II. p. 1455 seq., wo ebenfalls der Meister des Deutsh. Ordens als theilnehmend am Streite mit dem Legaten angeführt wird. Ferner die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 754 und *Corneri* Chron. p. 943.

Forderung nicht erfüllt werde, wozu er bis zu Ende des Jahres 1290 Frist gestellt ¹⁾).

Sofort rüstete sich der Sultan zum Kriege. Auch in Altkon benutzte man die Zeit zu mancherlei kriegerischen Vorbereitungen. Um die Streitkräfte zu vermehren, sandte man nicht bloß eiligst eine Botschaft an den Papst ²⁾, der alsbald neue Aufforderungen an die Fürsten und Völker des Abendlandes erließ, sondern die Großmeister der Ritterorden ertheilten auch Befehl, daß aus ihren Ordenshäusern überall die tapfersten Ritter zu Hülfe eilen sollten ³⁾. Wirklich sandte unter andern auch der Deutsche Orden aus seinen Ritterconventen in Deutschland und Italien eine neue Schaar auserlesener Ordensbrüder mit einer angemessenen streitbaren Mannschaft in großer Eile von Venedig aus nach Altkon hinüber und selbst aus Preussen soll eine Anzahl reisiger Ritter dahin gezogen seyn ⁴⁾. So wurden allerdings von vielen Seiten

1) Chron. S. Petri Erfurt. ap. *Mencken*. T. III. p. 298.

2) Nach Ottokar von Horneck c. 433, sandte jeder der drei Ordensmeister zwei Ordensritter an den Papst.

3) Ottokar von Horneck c. 433.

4) Ottokar von Horneck a. a. D. sagt:

Do sach man über Mer gern
 Taufend Prüeder werlnicher Man,
 Die daz (zu) Benedien schiften sich an,
 Die warn all berait worden
 In der Leutischen Herren Orden.
 Ir Maister auch von Preuzzen
 Gewan der Ghachen und der Heuzzen
 Wol siben Hundert oder mer
 Die legen Afers teten die Cher.

Wörtlich so auch das Poema de amiss. s. terrae ap. *Eccard* l. c. In der Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 748 und 756 und in *Kamerl. Z.* bei *Duellius* p. 25 ist ebenfalls von einer solchen Sendung von Ordensrittern nach dem Morgenlande die Rede. Nach der erstern schickt der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen den ehemaligen Landmeister von Preussen Mangolt von Sternberg (benn Steynborch oder Scyrborch, wie in der Chronik steht, soll offenbar Sternberg heißen) und den Marschall von Livland mit vielen Ordensrittern nebst 3000 Reitern

her, besonders von den Ritterorden außerordentliche Kräfte aufgeboden, um die letzte Ruine der christlichen Herrschaft im Morgenlande wo möglich noch zu erhalten, denn so wenig auch von dieser einstigen Herrschaft um diese Zeit noch übrig war, so sah man doch voraus, daß mit Akkons Verlust für immer Alles verloren seyn werde. Insbesondere aber stand auch für den Deutschen Orden vieles auf dem Spiele. Akkon war die Wiege seiner ersten Tage, wo er sein erstes Gedeihen und seine erste Erhebung gefunden; dort in dem Ordens-Haupthaufe hatte man häufig die Generalkapitel gehalten, die wichtigsten Beschlüsse gefaßt, die nöthigen Grundgesetze des Ordens entworfen und selbst bis nach Preussen waren von dort aus über die Landesverwaltung und über die einzelnen Ordensverhältnisse die zweckmäßigsten Anordnungen und Befehle ergangen, denn außer einem Meister oder dem Großkomthur hatten dort auch der Ordensschagmeister oder Dresler und der oberste Ordenspittler ihren Sitz, die mit dem Hochmeister die oberste Behörde des Ordens bildeten¹⁾; daher

nach Akkon; es erwähnt dann diese Quelle auch ausdrücklich, daß der Hochmeister selbst nicht dahin gegangen, daß aber (nach p. 757) Mangold, der Großkomthur von Akkon, der Marschall von Kivland und eine große Zahl von Rittern in einem Kampfe gefallen seyen. Obgleich schon *Schütz* p. 97 diese Nachricht von Mangolds Anwesenheit und Lob bei Akkon triftig widerlegt hat, so hat sie *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 278 doch wieder aufgenommen, sich auf eine Stelle bei *Dusburg* c. 198 stützend, wo es im gewöhnlichen Texte von Mangold heißt: in reditu mortuus in ara, welches letztere verstümmelte Wort *De Wal* zur Behauptung seiner Meinung in Acra verwandelt und darunter Akkon versteht. Allein wir haben schon oben B. III. S. 395 Anmerk. 1. bewiesen, daß die Worte bei *Dusburg* verdorben sind und da nun Mangold im J. 1288 schon gestorben war, so ist die Nachricht der Ordenschronik ungegründet, obgleich allerdings Ordensritter aus Preussen ins Morgenland gezogen zu seyn scheinen. Die obige Stelle *Ottokars* von *Horneck* darf man nicht so verstehen, als sey auch der Meister von Preussen mit hinüber gezogen, denn dieser befand sich nach urkundlichen Erweisen im April, Mai und Juni 1291 bestimmt in Preussen.

1) Wir finden nach einer Urkunde in *Muratori* Scriptt. rer. Ital. T. XII. p. 382 als in Akkon wohnhaft im J. 1272 den frater Con-

hatte man dort auch in der Regel wenigstens in den früheren Zeiten die jungen Ritter, die nach der Bestimmung des Gesetzes ins Morgenland pilgern mußten, in die Ordensbrüderschaft aufgenommen und alljährlich hatten bisher nach Alkon die Berichte über alle Besitzungen des Ordens, über ihren Zustand und ihre Verwaltung zur Prüfung und Beurtheilung gehen müssen, sowie von dorthier auch wieder die nöthigen Verordnungen und Verfügungen in Beziehung auf diese Verwaltung erfolgten¹⁾. Es war also auch in dieser Hinsicht für den Deutschen Orden von größter Wichtigkeit, die Stadt wo möglich im Besitze der Christen zu erhalten²⁾.

Je näher aber die Gefahr heranrückte und je mehr man Kunde erhielt von des Sultans gewaltigen Kriegsrüstungen, um so mehr entsank den meisten Christen das Vertrauen auf sich selbst und die feste Hoffnung und Zuversicht auf die Mög-

radus magnus praeceptor quondam domus Teutonicorum, ferner Fr. Ioannes de Saxonia Thesaurarius, Albertus Hospitalarius super infirmis, Milo socius Thesaurarii, Vellebergus et alii plures Fratres domus Alemannorum.

1) Darüber die Urkunde in Hennigs Statuten des D. Ordens S. 221 — 224.

2) Bei Ottokar von Hornegg c. 436 wird indessen dem Deutschen Orden von den Johannitern doch der Vorwurf gemacht, daß er am Verluste Alkons Schuld sey, weil er, um die Gunst des Papstes nicht zu verlieren, dem päpstlichen Legaten darin endlich beige stimmt habe, dem Sultan keine Genugthuung zu geben.

Und daz man nicht Pezzerung tet
Dem Solban nach seiner Yet,
Daz waz der Lewtschen Herren Schuld
Die wolben der Pfaffen Hulb
Durch nichten verschiesen.
Darumb mußt man verliesen
Dacz Afers Er und Gut
Und vergiezzen jr Blut
Die da nicht furbaz mugen.

Freilich heißt es nachher von den Johannitern: Diez reten si in Spot, Und ander Red genug. Nieman waz also schlug, Der an jr Antwurt, Durnechtlichleichen spur, Bez in ze Mut wer. Anders sprechen sich nachher die Ritter des Deutſ. Ordens auch selbst aus.

lichkeit der Rettung; und als nun die Nachricht einging, daß der grause Feind wirklich im Anzuge sey, ergriff einen großen Theil von Akons Bewohnern eine solche Kleinmüthigkeit und Verzägtheit, daß ganze Schaaren noch vor des Feindes Ankunft die Stadt verließen und sich der Schiffe im Hasen bemächtigten, um Habe und Gut ins Abendland zu retten¹⁾. So überblieb die Vertheidigung der Stadt nur den Rittern der drei geistlichen Orden, die nicht einmal selbst unter sich einig waren²⁾, den Heerhaufen des Königes von Cypern, den jüngst angekommenen Kreuzbrüdern und dem zurückgebliebenen Theile der Bewohner: allerdings noch eine Kriegsmacht, die zur Behauptung der Stadt zahlreich und kräftig genug gewesen wäre. Allein es fehlte selbst auch einem Theile dieser Streitmacht an Muth und Vertrauen; es fehlte an Einheit der Gesinnung und an Festigkeit des Willens³⁾; es fehlte an einem festen Plane und an einem Manne, der mit voller Kraft des Geistes der vorhandenen Macht Richtung und Leitung hätte geben können; bis endlich die lange gedroehete Stunde der schweren Bedrängniß herannahete.

Es war am fünften April des Jahres 1291, als der Sultan mit einer außerordentlichen Kriegsmacht und furchtbaren Belagerungswerkzeugen vor der Stadt erschien, denn entschlossen, die längst untergrabene christliche Herrschaft jetzt völlig zu stürzen und die Christen für immer aus dem Morgenlande zu vertreiben, hatte er bis in den entferntesten Theilen seines Reiches alle Kräfte zum Kampfe aufgeboden⁴⁾.

1) *Abulfeda* T. V. p. 99. *Ottokar v. Horned* c. 436. *Poema ap. Eccard.* p. 1500. *Corner. Chron.* p. 945.

2) Nach *Ottokar von Horned* c. 436 sind besonders die Johanniter und Deutschen Brüder mit einander im Streite.

3) *Chron. German. ap. Pistor.* T. II. p. 837. *Annal. Eberhardi Althens. in Canisii Lect. antiq. T. I. p. 322.* *Annal. Steron. Alth. ap. Freher.* p. 397. *Corner. Chron.* p. 944.

4) *Abulfeda* p. 97. *Poema ap. Eccard.* p. 1500. *Chron. S. Petri Erfurt. ap. Mencken.* T. III. p. 299. *Sanut.* l. c. giebt die Kriegsmacht des Sultans auf 160,000 Fußvolf und 60,000 Reiter an.

Es erfolgte eine Belagerung von mehr als vierzig Tagen unter furchtbar blutigen Kämpfen¹⁾. Da der Meister des Tempelordens Wilhelm von Beaujeu eine Zeitlang zum Oberbefehlshaber gewählt war und die einzelnen Theile der Stadt bestimmten Anführern zur Vertheidigung zugewiesen wurden, so daß z. B. der Hochmeister des Deutschen Ordens mit dem Könige von Cypern auf einem Punkte zusammenstanden²⁾, so herrschte Anfangs im Ganzen eine gewisse Einheit in der Vertheidigung, und im Kampfe mit dem Feinde zeigte sich ein Betteifer der morgenländischen und abendländischen Tapferkeit, wie man ihn lange nicht gesehen. Vor allem bewiesen die drei Ritterorden nicht selten einen Heldenmuth und eine Entschlossenheit in der Gefahr, wie kaum je in früherer Zeit. Selbst die edle Gräfin von Blois stand mit dem Könige von Cypern in den Reihen der Krieger. Dieser hartnäckige Widerstand von Seiten der Belagerten bewog daher den Sultan, mit dem Meister des Tempelordens wegen Aufhebung der Belagerung in Unterhandlung zu treten, die sich freilich wieder zerschlug, als der Sultan von jedem Kopfe in Akkon einen Venetianischen Denar als Lösegeld verlangte³⁾. Allein dieser Eifer im Streite und selbst die Verzweiflung, mit welcher nunmehr von den Christen gekämpft wurde, brachten schon kein Heil mehr in dem Drange der Gefahr; es war nicht mehr wie im Beginne der Kreuzzüge jenes hohe Gottvertrauen, welches die Krieger befeelte und welches siegreich alles darniederwarf, weil es auf dem Bewußtseyn einer heiligen Sache ruhte.

Da ward am achtzehnten Mai die Stadt mit Sturm gewonnen, denn die gewaltigen Wurfmaschinen hatten Mauern und Thürme schon so schrecklich zerrüttet und vernichtet, daß

1) Nach Ottokar von Horneck c. 436 war der Meister der Deutschen Herren der erste, welcher sich mit dem Feinde messen wollte.

2) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 267, wo man überhaupt eine ziemlich specielle Darstellung der Belagerung Akkons findet.

3) *Corner*. Chron. p. 943. Ordenschron. S. 58. Bei *Matthaeus* p. 754—755.

der Feind nicht mehr abzuhalten war. Es begann ein neuer verzweifelter Kampf im Innern der Stadt, denn die Ritterorden warfen sich in ihre Ordenshäuser, die wie Burgen stark besetzt waren, und vertheidigten sich fort und fort mit heldenmäßiger Tapferkeit ¹⁾, so daß selbst der siegreiche Feind vor dem Geiste erschrak, der in den Rittern lebte. Als aber der tapfere Meister des Tempelordens bei einem Angriffe auf den Feind von einem Pfeile getroffen niedersank ²⁾, entwich den meisten Bewohnern aller Muth; viele suchten die Flucht nach dem Hafen; selbst der König von Cypren und der Patriarch von Jerusalem verließen heimlich die Stadt und flüchteten nebst den meisten Großen zu Schiffe nach Cypren ³⁾. Das Gedränge und der Anlauf im Hafen war so groß, daß viele von den Flüchtlingen ihren Tod im Meere fanden ⁴⁾. So waren es bald einzig nur noch die Ritterorden, welche dem Feinde aus ihren Häusern Widerstand leisteten ⁵⁾. Da traten die Ritter vom Deutschen Orden vor ihren Meister Konrad von Feuchtwangen ⁶⁾ mit der Bitte, noch einmal zum Kampfe ausgeführt zu werden, um da zu sterben, wo gerade vor hundert Jahren ihre ritterliche Verbrüderung begonnen hatte ⁷⁾. Allein der edle Meister fand es nutzlos, hier Kräfte

1) *Abulfeda* T. V. p. 99. *Ottokar von Horned* c. 445. *Corner*. Chron. p. 944.

2) *Sanut*. L. III. P. XII. c. 21. *Ottokar v. Horned* c. 443. Poema ap. *Eccard*. p. 1531.

3) *Trivetti* Chron. ap. *d'Achery* Spicileg. T. VIII. an. 1291. Poema ap. *Eccard*. p. 1534. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 759—760. *De Wal* l. c. p. 280.

4) *Sanut*. l. c. c. 21.

5) *Ottokar von Horned* c. 447.

6) Wenn *Corner*. l. c. sagt: Magister et Fratres de domo Theutonica cum eorum familiis omnes simul una hora interfecti sunt, so ist dieses allerdings unrichtig; aber die Tapferkeit der Deutschen Ordensritter rühmen auch das Poema ap. *Eccard*. p. 1552 und die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 756.

7) Besonders erzählt *Ottokar von Horned* c. 446 vieles von den Heldenthaten eines Deutschen Ordensritters Hermann von Sachsen,

aufzuopfern, die anderswo zum Heil und Gedeihen seines Ordens verwendet werden konnten. „Ich kann es nimmer gestatten, sprach er zu seinen Rittern, daß ihr ohne Zweck und Ziel euer Leben dem Feinde Preis gebet; es wäre ein Vergehen an unseres Ordens Regel, denn so lange ein Ordensbruder mit Ehren leben kann, muß er gerne leben. Aber ich gebe euch mein Ritterwort: ich will es einst mit euch noch an den Heiden in Preussen rächen, was euch der Sultan hier zu Alfons Leides angethan“¹⁾. — Kaum hatte der Meister diese Worte gesprochen, als eine Schaar des Sultans das Deutsche Ordenshaus mit Sturm überfiel. Vertheidigung und Widerstand war bei der schwachen Kraft der Ritter nicht mehr möglich. Das nämliche Loos traf in derselben Stunde auch die Johanniter und Tempelherren, die sich in den Thurm des Großmeisters geflüchtet. Da nun schon alles in feindlicher Gewalt war und der Sultan im grimmigen Zorne über den hartnäckigen Kampf der Ritter die Stadt zugleich an vier Enden anzünden ließ und in wenigen Stunden Burgen, Tempel, Häuser und Befestigungswerke in einen Steinhaufen verwandelt waren, so entflohen die Ritter in den Hafen und suchten Rettung auf dem weiten Meere²⁾. In solcher Weise ging der schöne Ort verloren und so zerfiel das erste Deutsche Ordenshaus, in welchem die Verbrüderung der Deutschen Ritter ihr erstes Gedeihen gefunden. Hierauf aber fielen in

der zu den Heiden übergetreten, jetzt aber wieder zu seinem Orden zurückgekehrt war und eine große Menge von Ungläubigen meist zur Nachtzeit in ihren Zelten ermordete.

1) Poema ap. *Eccard*. p. 1552. *Ottokar von Horned* c. 448 hat die Rede des Meisters ebenfalls; es heißt zuletzt:

Swaz uns der Colban
 Die ze Alers hat getan
 Daz Raib und die And
 Ze Pruegzen und in Weiffen-Land
 Wil Ich an den Heiden rechen
 Mit ew Rittern vrechen
 Meiner Pruederschaft.

2) *Ottokar v. Horned* c. 448.

kurzer Zeit auch die letzten noch übrigen Besitzungen der Christen, als Tyrus, Sidon und andere in die Hände der Ungläubigen ¹⁾).

Die Deutschen Ritter, die Tempelherren und Johanniter, welche dem Schwerte zu Akkon entkommen waren, landeten zunächst auf Cypem, wohin sich auch die meisten Großen aus dem Morgenlande geflüchtet, und da es dem Könige von Cypem glückte, die Ritter des Tempel- und Johanniterordens durch Ueberweisung ländlicher Besitzungen in seinem Gebiete festzuhalten, so verhiess er auch den Deutschen Ordensherren ein ansehnliches Landeigenthum, sofern sie forthin auf Cypem verweilen würden ²⁾. Allein der Hochmeister lehnte dankend das Anerbieten ab, theils vielleicht wegen des ewigen Zwiespaltes der Orden unter einander, theils auch weil es ihm zweckmäßiger und der Bestimmung und Regel des Ordens angemessener schien, die geretteten Kräfte zum Besten seiner Brüder im Norden gegen die Heiden zu verwenden. Er setzte daher mit seinen Ritttern weiter nach Venedig, wo der Orden schon einen eigenen Convent hatte, denn da er in den Kriegen Venedigs gegen Genua beständig auf der Seite jenes Freistaates gestanden ³⁾ und ihm manche Hülfe und Vortheile gebracht, so waren seitdem die Deutschen Ordensritter immer als besondere Freunde der Republik betrachtet worden und der Doge Renier Zeno hatte schon in der Mitte dieses Jahrhunderts aus Dankbarkeit für die Deutschen Ordensritter in Venedig die Kirche der heil. Dreifaltigkeit zu ihrem Gebrauche

1) *Abulfeda* T. V. p. 99. *Sanut*. c. 22. *Raynald Annal. eccles.* an. 1291. Nr. 6—7.

2) *De Wal* l. c. p. 308 sagt: Suivant les historiens Giblet et Jauna, le Roi tâcha également de retenir les Chevaliers Teutoniques dans ses états, en leur offrant des établissemens considérables; mais le Grand-Maitre le remercia. Nous voyons cependant par les anciens statuts de l'Ordre Teutonique (*Duellii* Miscell. L. II. p. 56) qu'il y avoit un Commandeur de Chypre, mais on ne sauroit dire si cet établissement étoit antérieur à la perte de la Terre-Sainte, ou s'il fut seulement formé à cette époque.

3) *Naucler*. p. 946.

erbauen lassen und ihrem Ordenshause bedeutende Einkünfte zugewiesen¹⁾.

So ward also der Hochmeister sammt den Seinen mit Freude in Venedig aufgenommen. Er erhob sofort das dortige Deutsche Ordenshaus zum nunmehrigen Haupthaus des Ordens²⁾, wo nun mitunter auch die Hochmeister, regelmäßig aber wie bisher zu Akkon des Ordens wichtigste Gebietiger, als der Großkomthur, der Tresler und der Spittler ihren Wohnsitz hatten. Gewiß wählte hiezu der Meister Venedig nicht ohne Plan und Absicht. Noch mochte weder der Papst,

1) Le Bret Staatsgeschichte von Venedig B. I. S. 735—736, wo jedoch unrichtig die Ankunft des Hochmeisters aus Akkon nach Venedig erst ins J. 1298 gesetzt wird.

2) Da *Dusburg* c. 297 von Venedig ausdrücklich sagt: domum principalem, quae a tempore destructionis civitatis Athonensis fuerat apud Venetias und dann c. 276 Venedig in Beziehung auf den Orden domum principalem nennt, so ist zu verwundern, daß mehrer Schriftsteller, z. B. Hartknoch N. und N. Preuss. S. 294 und bei *Dusburg* p. 850 haben behaupten können, daß Marburg seitdem das Haupthaus des Ordens gewesen, Venedig aber schon früher von Hermann von Salza zum Haupthause erhoben worden sey. Der Irrthum ist offenbar daher entstanden, daß man den zeitweiligen Aufenthaltsort der Hochmeister mit dem Haupthause des Ordens verwechselt hat, wiewohl sich Hermann von Salza auch nur selten zu Venedig längere Zeit aufgehalten zu haben scheint. Wie in Preussen Elbing zwar das Haupthaus des Ordens in Preussen, aber keineswegs der beständige Aufenthaltsort der Landmeister war, so galt früher Akkon und nunmehr Venedig für das Haupthaus des ganzen Ordens, ohne daß die Hochmeister beständig dort wohnten. Die Hochmeister hatten sich auch bisher an sehr verschiedenen Orten aufgehalten. So ergibt sich aus Urkunden, daß z. B. Heinrich von Hohenlohe meistens in Mergentheim, Anno von Sangerhausen im Jan. 1273 in Sachsenhausen bei Frankfurt, Hartmann von Helbrungen im April 1280 in Mergentheim, Burchard von Schwenden im Mai 1287 in Marburg und im März 1288 in Erfurt gelebt haben. Auch die nachfolgenden Hochmeister befanden sich keineswegs immer zu Venedig, vielmehr meistens in Deutschen Städten cf. Acta Academ. Palat. T. II. p. 18—19. Auffallend ist es aber, daß die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 763 von Venedig nichts weiß und das Haupthaus sogleich nach Marburg verlegen läßt.

noch der König von Cypern dem Gedanken Raum geben, daß das heilige Land für immer in der Gewalt der Ungläubigen bleiben und alles, was seit zwei Jahrhunderten so schwer errungen worden war, für ewig verloren seyn solle; und ihre Hoffnung einer baldigen Wiederbefreiung theilte ohne Zweifel auch der Meister des Deutschen Ordens, zumal als er sah, mit welchen dringenden Ermahnungen und Bitten der Papst alle Könige und Fürsten, besonders den König von Frankreich aufforderte, das heilige Land der Macht der Ungläubigen wieder zu entwenden¹⁾. Venedig hatte aber in den Kreuzzügen eine viel zu wichtige Rolle gespielt und die Sprache der mächtigen Republik war nicht selten zu entscheidend gewesen, als daß der Meister bei einer etwanigen neuen Unternehmung ins Morgenland auf Venedigs Mitwirken zu Gunsten seines Ordens nicht hätte rechnen sollen. In der That waren es gewaltige Anstrengungen, mit welchen der Papst einen neuen allgemeinen Heereszug zur Befreiung Syriens in Bewegung zu setzen suchte und die Erfolge seiner Bemühungen schienen seinen Wünschen zu entsprechen, denn König Eduard der Erste von England hatte sich erboten, an die Spitze eines Kreuzheeres zu treten. Hier und da sammelten sich auch neue Haufen von Kreuzfahrern und an der Vereinigung des Johanniter- und Tempelordens ward vom päpstlichen Hofe aus mit ungemeinem Eifer gearbeitet, denn hiedurch wollte man eine

1) *Raynald.* an. 1291. Nr. 20—22; auch an die Freistaaten Italiens, Genua, Venedig u. a. wandte der Papst die dringendsten Bitten. Nach *Raynald.* an. 1291 Nr. 29 soll der Papst jetzt erst die Vereinigung der verschiedenen Ritterorden zu Einem betrieben haben; als Weggrund zu diesem Plane führt er an: *ferebat enim fama, nunquam Acconem expugnandam fuisse, si mutuum inter eos amicitiae foedus coaluisset.* Indessen spricht Nicolaus selbst in einem Briefe Nr. 30 nur davon, *quod dilectos filios fratres hospitalis S. Iohannis et militiae Templi Ierosolymitani ad unius ordinis unitatem seu religionis unionem auctoritate apostolica reducamus, ut sincerius et uniformius in vinculo caritatis et pacis tendentes ad unum, efficacius possint prosequi negotium memoratum.* Vom Deutschen Orden war also nicht mehr die Rede.

starke und festvereinigte Kriegsmacht bilden, die als unerschütterliche Schutzmauer gegen die Ungläubigen dienen sollte. Auf Johannis-Tag des Jahres 1293 sollte das neue Kreuzheer aufbrechen und so hoffte der Papst das Andenken der schrecklichen Ereignisse wieder auszulöschen, durch welche in seinen Tagen der Besitz von Akkon für die Christen verloren gegangen war ¹⁾. Allein es war nur die erfreuliche Hoffnung, die er davon unter beständigen Bemühungen und Anstrengungen ins Jahr 1292 übertrug, denn schon im April dieses Jahres raffte ihn plötzlich der Tod hinweg ²⁾ und nach ihm bot kein Papst wieder solche Mühe und solche Mittel auf, um das heilige Land den Christen wieder zuzueignen.

Somit ging also für den Deutschen Orden auch alle Hoffnung unter, je wieder in den Besitz seiner nicht unbedeutenden Ordensgüter im Morgenlande zu kommen; so war das Band, welches die Ordensritter bisher immer noch nach Asien hinübergezogen, gänzlich zerrissen und was einst schon Hermann von Salza mit dem Geiste eines Sehers in die Zukunft geahnet, war jetzt in Erfüllung gegangen: Preussen sollte im Schicksale der Welt der Schauplatz seyn, auf welchem der Orden sich ausleben, seine Bestimmung erfüllen und seine Aufgabe in der Geschichte für die Anpflanzung und Verbreitung christlich deutscher Bildung lösen sollte. Ueberhaupt nahm nunmehr, seitdem der Orden aus dem Morgenlande als seiner alten Heimat hinweggewiesen war, sein ganzes ursprüngliches Wesen und sein ureigenthümliches Streben eine andere Richtung und vieles gestaltete sich gänzlich um, denn mit dem Boden waren ihm ja zugleich auch alle Verhältnisse und Beziehungen entnommen, auf welche seine nächste Bestimmung und seine Pflichten sich gründeten; für viele seiner Gesetze war jetzt schon gar keine Anwendung mehr möglich, am wenigsten in seinen Besitzungen in Deutschland oder Italien. In Preussen und Livland allein bestanden wegen der Nähe

1) *Raynald.* an. 1291. Nr. 31. an. 1292. Nr. 6.

2) *Raynald.* an. 1292. Nr. 17.

der Heiden noch Verhältnisse, auf welche des Ordens erste Bestimmung noch anwendbar und seine Pflichten für den Schutz der Kirche und des Glaubens ausführbar waren. Deshalb galt auch die Bekämpfung der heidnischen Litthauer und Samaiten nun immer mehr für das Erste, dem der Orden hier nachzugehen hatte, denn in diesem Kampfe hatte das Schwert der Ordensritter nur den Feind gewechselt, für den es bestimmt war. Für manche andere Gesetze des Ordens aber, die nach dem Verluste des heiligen Landes keine Anwendung mehr finden konnten, schuf man sich gewissermaßen die neuen Verhältnisse, um sie darin anwenden zu können, obgleich es oft nur bloße Formen waren, die aus der Beschaffenheit der Dinge im Morgenlande herbeigerufen wurden. So bestand unter andern auch jetzt noch das Gesetz, daß jeder neuaufzunehmende Ordensritter vor seinem Eintritte in die ritterliche Verbrüderung eine Pilgerreise ins heilige Land, wo möglich nach Jerusalem an das Grab des Herrn unternehmen mußte ¹⁾ und die meisten Ritter waren diesem Gesetze bisher, wie es scheint, darin nachgekommen, daß sie wenigstens nach Akkon wallfahrteten. Um nun auch fernerhin diesem Gesetze Gnüge zu leisten, legte man in Preussen bei den wichtigsten Ordensburgen gewisse Orte an, die mit Bäumen umpflanzt und eingehegt, wahrscheinlich auch feierlich eingeweiht, vielleicht auch mit einer Kapelle und einem Grabe versehen, Jerusalem genannt wurden ²⁾. Sind wir durch glaubhafte Zeugnisse über den eigentlichen Zweck und die Bedeutung dieser

1) Wir haben dieses Gesetzes schon früher B. II. S. 513 erwähnt und keine Spur gefunden, daß es aufgehoben oder verändert worden sey, obgleich wohl schwerlich jeder aufzunehmende Ordensritter zuerst ins Morgenland gewandert seyn mag. Doch scheinen viele junge Ordensbrüder ihre Aufnahme erst nach der Pilgerwanderung in Akkon erhalten und dann mehre Jahre in den morgenländischen Ordenshäusern verlebt zu haben. Zu diesem Zwecke aber war ein solches Gesetz, um jene Ordensconvente immer vollzählig zu halten, wohl selbst politisch nothwendig.

2) Man findet Orte dieses Namens theils noch jetzt, theils in Urkunden, besonders in Verschreibungen bei Königsberg, Elbing, Marienburg, Graudenz, Riesenburg und andern Orten.

Orte auch nicht genau unterrichtet und mag es immerhin seyn, daß sie in späterer Zeit, als ihre erste Bedeutung vielleicht schon vergessen war, zum Vergnügen und zu mancherlei Lustbarkeiten benutzt wurden oder daß nachmals bei dem Verfall der alten Sitte und Zucht des Ordens auch der alte ernste, heilige Sinn der Gebräuche an diesen Orten mehr und mehr verweltlichte und in der Gemeinheit des Lebens entartete¹⁾, so ist doch gar nicht zu bezweifeln, daß diese Orte bei ihrer Gründung eine ernste und fromme Bedeutung und eine auf die Geschichte des Ordens im heiligen Lande hinielende Beziehung hatten, daß sie nicht etwa bloß das Andenken an das Grab des Herrn und an des Ordens erste Bestimmung in

1) Der Polnische Scribent *Stanislaus Sarnicius*, ein abgefagter Feind des Ordens, sagt in seinen *Annal. Polon. L. VI. p. 27* folgendes hierüber: *Crucigeri nulli rei impensius studebant, quam malignitati, rapinae, ventri et lis quae sub ventre sunt; obliiti interim Hierosolymae, cuius defendendae voto tenebantur. Nec eis ea urbs in memoriam redibat unquam, nisi quando post commessiones et prandia, animi causa, per eius figuram terrae insculptam, decurrebant. Usu enim illis receptum erat, ubique in Prussia, in collibus editioribus, prope arces nobiliores, figuram quandam labyrintheam et intricatam terrae insculpere, quam Hierosolymam vocabant, ut Grudenti et alibi etiam nunc videre est. Hanc ipsi, vel servi ipsorum coram eis, hilaritatis ergo, post pocula et crapulas percurrerant, et hoc pacto religione se solutos putabant, si pro defensione vera, Hierusalem a Sarracenis oppressae, fictam ludibundi percurrerent.* Offenbar ist in dieser Nachricht vieles bloße Faselerei, anderes nur halb wahr, denn auch zugegeben, daß der Wurm, der in späteren Zeiten am Kerne des Ordens fraß, auch hier vieles umwandelte, so ist doch klar, daß die Schilderung des Polnischen Scribenten, auch wenn sie sonst in Beziehung auf die Orte mit dem Namen Jerusalem ganz wahr wäre, nicht auf die früheren Zeiten anwendbar ist. Es dürfte aber nicht schwer seyn, zu beweisen, daß der Scribent, ohne es selbst zu wissen, etwas ganz anderes schildert, als er will. Die Irzgärten oder Vergnügungsorte der Ritter, die Sarnicius hier schildert, waren die Lustplätze, welche bald Vogelsang, bald Paradies genannt sich im 14. und 15. Jahrhunderte fast bei jeder Ordensburg befanden. In diesen wurde nach dem Essen der heitern Freude und der Lust gefrohnt. Vgl. darüber einen kleinen Aufsatz „von den Preuss. Labyrinth“ im *Erläut. Preuss. B. I. S. 721.*

dem Deutschen Hause in Jerusalem immer wieder zurückrufen sollten, sondern daß sie auch bei verschiedenen gottesdienstlichen Festen und Feierlichkeiten, bei feierlichen Processionen, wie bei der Aufnahme der Ritter in die Ordensbrüderschaft u. a. ihren bestimmten Zweck hatten.

An dem Papste Nicolaus dem Vierten war aber dem Orden ein Gönner gestorben, wie er ihn auf dem Römischen Stuhle seit vielen Jahren nicht gehabt, und ehe dieser Stuhl nun wieder besetzt wurde, gingen über zwei Jahre hin, da sich die Cardinäle über die neue Wahl durchaus nicht vereinigen konnten. Und kaum war der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen mit seinen Ordensrittern in Venedig angekommen, als die Trauernachricht eintraf, daß auch König Rudolf von Habsburg am funfzehnten Juli 1291 zu Germersheim gestorben sey: für den Orden ein neuer schmerzlicher Verlust, denn Rudolf hatte ihn von jeher mit vieler Huld begünstigt, da er einst auch selbst in Preussen sein Werk mit dem Kampfschwerte befördert. Fast zehn Monate gingen vorüber, ehe entschieden war, welchem von dem Deutschen Fürsten die erledigte Krone zufallen werde und erst am zehnten Mai 1292 ertheilte sie der Erzbischof Gerhard von Mainz seinem Vetter, dem Grafen Adolf von Nassau. Schon die Gunst, welche der Erzbischof dem Orden oft erwiesen ¹⁾, zog diesen zur Partei des neuen Königes hinüber und Adolf von Nassau belohnte bald darauf diese Anhänglichkeit der Deutschen Ordensritter durch ein ausgezeichnetes Privilegium, in welchem er des Ordens Verdienste nicht bloß mit außerordentlichem Lobe erhob und ihn eben so, wie seine erhabenen Vorgänger Friedrich der Zweite, Heinrich der Sechste und Rudolf von Habs-

1) So ist unter andern nicht bloß eine Urkunde vom J. 1290 vorhanden, durch welche der Erzbischof von Mainz dem damaligen Deutschmeister Konrad von Feuchtwangen jede beliebige Versetzung der Ordensgeistlichen aus einem Convente in den andern bewilligte, sondern er zeigte sich dem Orden auch im J. 1291 in einem Streite als Schiedsrichter gegen seine nahen Verwandten Philipp und Gottfried von Birkembach günstig; s. *Guden. Cod. diplom. T. IV. p. 964.*

burg zu seiner ferneren Erhebung mit seiner Huld und Gunst zu begnadigen versprach, sondern auch den gesammten Orden überhaupt, sowie alle Ordensritter, die Halbbrüder und alle Untergebenen insbesondere, nebst allen Besitzungen, Städten, Burgen und Untertanen des Ordens in seinen königlichen Schutz nahm und alle Privilegien, Vorrechte und Freiheiten desselben von neuem bestätigte¹⁾. Freilich war nur allzu sichtbar, daß Adolf hiebei mehr nur eigennützige Zwecke verfolgte, daß er den durch ganz Deutschland und Italien verzweigten und verbreiteten Orden dem Interesse und der Zuneigung der ihm widriggesinnten Reichsfürsten zu entziehen und an seine Partei und sein Haus festzuknüpfen suchte, weshalb er vorzüglich auch den Hochmeister oft an seinem Hofe hatte, ihn in seine Reichsverhandlungen zog und selbst zuweisen als bevollmächtigten Geschäftsträger bald hiehin bald dorthin entsandte²⁾. Da konnte es freilich kaum fehlen, daß bei der damaligen Spaltung und Spannung der Parteien im Deutschen Reiche nicht in der Seele manches dem Hause

1) S. dieses Privilegium in „Diplomat. Unterricht und Deduction u. s. w. Nr. 11.“, datirt: in Bopardia X. Cal. Iun. indict. sexta a. d. 1293, Regni vero nostri anno secundo. Unter andern heißt es darin von den Ordensrittern: *a Regie Celsitudinis brachio tanto debent attentius confoveri in omnibus, tantoque sublimius honorari, quanto frequentius pro defensione Catholice fidei noscuntur in Castris dominicis militare; quid igitur miri, si dicti Fratres Hospitalis S. M. D. Th. I., quorum sancta Religio ab Imperialibus beneficiis circa promerendam specialem gratiam, et impetratam multarum libertatum ac privilegiorum indulgentiam Apostolice Sedis in spiritualibus sumpsit exordium, ac Imperialis Aule ortus floridus Imperatorum plantula et factura a nullo Principum tantum, quantum ab Imperatoribus in rebus temporalibus habuit incrementum, preter Romanorum Regem nullum habeant Advocatum, seu etiam defensorem.* Vgl. *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 341.

2) So erwähnt Perz im Archiv der Gesellschaft für ältere Deuts. Geschichtsk. B. IV. Abtheil. I. S. 194 eines Beglaubigungsschreibens des Kais. Adolf für seinen Gesandten nach Venedig, „Cunrad von Fühvängen Magistrum preceptorem ordinis S. Marie de domo Theutonica.“ 1293. Jul. 29 in Vrیدهburg oppido imperiali.

Nassau widerstrebenden Reichsfürsten auch gegen den Deutschen Orden eine abgeneigte und widrige Gesinnung erwachte, denn in dem Maße, als Adolf von Nassau in der Achtung selbst bei seinen Anhängern sank und bald überall Haß und Abneigung auf sich lud, mußte auch gegen die Deutschen Ordensritter als seine Schützlinge bei vielen Reichsgroßen ein gewisser Widerwille und eine abgeneigte Stimmung lebendig werden, zumal wenn die Beschuldigung nicht ungegründet war, daß die Ordensritter hie und da die Gesinnungen, Pläne und Rathschläge der Fürsten dem Könige heimlich verrathen hätten ¹⁾.

Je weniger aber unter solchen Verhältnissen der Orden nur irgend Hoffnung zum Wiedergewinne seiner Besitzungen im Morgenlande fassen durfte, um so mehr konnten nun die Kräfte, die er bisher noch nach Asien hatte richten müssen, auf seine Bestrebungen und sein Interesse im Abendlande, auf seine Ländereien in Italien und Deutschland und vor allem auf seine eigentliche Schöpfung und neue Heimat in Preussen verwendet werden; und hier wurde auch in der That die Vermehrung seiner Kräfte schon mit jedem Jahre nothwendiger.

1) *Duellius* Historia Ordinis Teut. p. 25 sagt: Ea propter fortassis nonnulli exterorum Principum, quibus cum Adolpho non convenerat, suspicione Fratres Teutonicos attigerint, quasi isti partibus Caesaris nimium addicti secreta illorum consilia in huius sinum deposuissent. Die Nachricht über diese Beschuldigung gründet sich freilich nur auf *Waisel* S. 101 und *De Wal* l. c. p. 342 hat den Theil der Angabe, der sich auf den Verlust der Ordenshäuser zu Venedig und Neapel — als angebliche Folge jener Beschuldigung — bezieht, gehdrig widerlegt. Allein ganz ohne Grund scheint die Beschuldigung doch nicht zu seyn. — Viele Fürsten blieben indessen dem Orden auch ferner noch zugethan. So schenkte z. B. der Burggraf Konrad II ober der Jüngere von Nürnberg dem Orden die Burg Birnsberg mit zahlreichen Besitzungen im J. 1294 beim Eintritte seines Sohnes in den Orden. Drei seiner Söhne waren in den Orden schon eingetreten; s. die Urk. in *Falkensteins* Urkunden und Zeugniß. das Burggrafth. Nürnberg betreff. Nr. 87. p. 87.

Mit dem Nachbarlande Pommern, wo noch Herzog Wistwin regierte, stand der Orden zwar noch in friedlichen Verhältnissen, so daß der Herzog dem weitem Fortgreifen des Ordens zu neuen Erwerbungen in seinem Gebiete nicht nur keine Hindernisse entgegenlegte, sondern es vielmehr in gewisser Hinsicht zu befördern schien, wie er wenigstens durch seine bereitwillige Zustimmung bewies, als der Orden im Jahre 1291 durch den Ankauf des Dorfes Klein-Schlanß am linken Weichsel-Ufer sein Gebiet dort erweiterte¹⁾. Allein es waren in Pommern seit kurzem doch schon Verhältnisse eingetreten, über welche der Orden mehr und mehr besorgt werden mußte.

Herzog Wistwin war nicht bloß bisher ohne männliche Erben geblieben, sondern auch ohne Hoffnung, solche zu erhalten²⁾. Mit ihm also starb der alte Stamm der Herzoge von Hinterpommern aus. In diesem Falle mußte nach alten bestehenden Verträgen sein Land als eröffnetes Lehen den Markgrafen von Brandenburg anheimfallen, in deren Lehns-herrlichkeit sich der Herzog mit seinen Landen früherhin gegeben hatte³⁾, und bei einiger Besonnenheit hätte er kaum irgend einen andern Schritt für die Zukunft thun können. Dessenungeachtet hatte er schon längst seinen Vetter, den Herzog Przemislaw von Polen zu seinem Nachfolger be-

1) Original-Urkunde, datirt: in Gdanzech III. Non. April. an. 1291 im geh. Arch. Schiebl. 49. Nr. 39. Der Orden kaufte das Dorf von einem gewissen Alexius, der es vom Herzoge Wistwin erhalten, und dieser letztere trat dem Orden alles Eigenthumsrecht et omnia alia iura ducalia, die er darauf hatte, ab. Dregers Pommer. Urkunden-Verzeichn. S. 22.

2) Im Chron. Oliv. p. 39 heißt es: Wistwigium vero, quod illegitime vixit et sponsam Christi Sanctimonialium de Coenobio Stolpensi, Fulcam nomine, suo commercio adoptavit, deus privavit sui seminis legitimo successore, tanquam indignum, licet in aliis esset competenter dignus.

3) Die Verträge von 1269 und 1273; s. oben B. III. S. 302 und Gercken Cod. diplom. Brandenb. T. I. p. 210. Pancizolle Geschichte der Bildung des Preuss. Staats B. I. S. 554.

80 Verhältnisse des Ordens zu Pommern (1291).

stimmt¹⁾, ohne jedoch auch andern nahen Fürsten, als den Herzogen Bogislaw und Otto von Slavien und Cassubien oder Vorpommern und dem Fürsten Wizlaw von Rügen, seinem Schwiegersohne, ihre Anrechte und die Hoffnung auf die Nachfolge dadurch zu entziehen²⁾. Bei diesem Schwanken

1) Schon im J. 1284 spricht Mistwin nicht bloß vom Herzoge Przemislaw als von seinem Erben, sondern auch „von andern unserer Nachfolger“, s. Sell B. I. S. 349, und in einer Urkunde vom J. 1287 bei Dreger Urk. Verzeichn. S. 17 heißt Przemislaw erster Successor. Nach *Dlugoss.* p. 857 wäre die Ernennung Przemislaw's als Nachfolger erst im J. 1290 geschehen; allein dieß ist nur von der förmlichen Anerkennung und Hulbigung zu verstehen. *Micraelii Antiq. Pomer.* p. 183. Schon durch jene beiden Urkunden von 1284 und 1287 würde die Behauptung bei *De Wal* l. c. p. 458 zu widerlegen seyn, als habe *Dlugoss.* die Uebertragung Pommern's an den Herzog von Polen erdichtet. Er will dieses durch Urkunden erweisen, die nach dem J. 1290 gegeben sind und führt zunächst die des Herzogs Bogislaw IV von Slavien und Cassubien an, worin dieser das Kloster Dliva in seinen Schuß nimmt und ihm alle seine Rechte und Besitzungen bestätigt, *Gercken* l. c. T. VII. p. 110., Allein dieser Beweis zerfällt dadurch, daß eine Original-Urkunde des Herzogs Przemislaw von Polen im geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 59 mit der des Herzogs Bogislaw fast völlig gleich lautet, von dem nämlichen Datum ist und namentlich auch die Worte enthält: In huius igitur confirmacionis perhennem memoriam presentem paginam sigillo nostro et sigillo domini Mysciwigii ducis Pomeranie, qui huic ordinacioni presentialiter interfuit cum subscripcione testium fecimus roborari. Schon hienach ist nicht zu bezweifeln, daß Mistwin wirklich den Herzog von Polen zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Hierzu kommt noch eine Urkunde vom J. 1294, worin „secundus Premial dei gracia dux Polonie Maioris die Schenkung Mistwin's, den er hier patruus noster nennt, an den Johanniter-Orden bestätigt, im geh. Arch. Schiebl. 58. Nr. 28.

2) Die Herzoge von Vorpommern gründeten ihre Ansprüche nicht bloß auf ihre Verwandtschaft mit Mistwin — sie waren „les plus proches cousins et parents collatéraux“ —, sondern auch auf einen förmlichen Vertrag vom J. 1264, worin ihnen Mistwin nicht bloß das Land Schwetz, welches er damals schon besaß, sondern auch alles zusicherte, was er einst nach dem Tode seines Vaters und seines Bruders erhalten werde; *Dreger Cod. Pomer.* Nr. 368. Der Fürst von Rügen konnte seine Ansprüche nicht von seiner Gemahlin, Mistwin's Tochter, herleiten, da

und bei dem ganzen charakterlosen Wesen des Herzogs konnten aber auch die Großen seines Landes, die Woiwoden und Castellane wegen Sicherstellung ihrer Rechte und Freiheiten in der Sache nicht gleichgültig bleiben und sie beschloßen daher auf einem Landtage im Jahre 1287, nach Mistwins Tod keinen als ihren Landesfürsten und Herrn anerkennen zu wollen, der nicht ihre Rechte und Freiheiten und die Bündnisse mit dem Bisthum Camin und den Herzogen von Slavien und Cassubien bestätigt habe¹⁾. Herzog Mistwin suchte jetzt die Stände seines Landes für diese Herzoge von Vorpommern zu gewinnen²⁾; allein Herzog Przemislaw von Polen hatte durch Geschenke und lockende Versprechungen bei den Landesgroßen seinen Zweck schon erreicht, denn diese traten dem Herzoge Mistwin geradehin mit dem Verlangen entgegen, diesen Fürsten, der ihre Verfassung, ihre Sitte und Sprache kenne, zu seinem Nachfolger zu ernennen, indem sie erklärten, die Herzoge von Vorpommern seyen schon zu sehr dem Deutschen Wesen zugethan und ihrer Eigenthümlichkeit entfremdet, um über sie herrschen zu können³⁾. Der willenlose Herzog wil-

sie illegitim erzeugt war; er stützte sie mehr auf seine Abstammung, denn sein Großvater Jaromir II hatte Mistwins Schwester Elisabeth zur Gemahlin gehabt; s. *De Wal* l. c. p. 495. Vgl. *Herzberg Exposé des droits du Roi de Prusse* in dem *Recueil de deductions, manifestes etc.* V. I. p. 326, wo vorzüglich die nächsten Anrechte der Herzoge von Slavien geltend gemacht werden.

1) Sell a. a. D. S. 350—351 nach ungebrachten Urkunden im Dregger: Cod.

2) Hierzu wurde Mistwin zum Theil durch den erwähnten früheren Vertrag bewogen; *Herzberg Exposé* p. 326.

3) Bei *Herzberg Exposé* p. 327 heißt es: Mestwin avoit convoqué la Noblesse de la Pomeranie, pour se designer un successeur et leur avoit fortement recommandé ses Cousins les Duca de Stettin; mais que cette Noblesse, qui étoit encore toute Vénede, et qui avoit été par les corruptions du Palatin Svenzo en faveur du Duc de Pologne, lui avoit déclaré, qu'un Prince Polonois, avec lequel ils avoient la même langue et les mêmes moeurs, leur convenoit mieux, que les Duca de Stettin, qui avoient adopté les moeurs et la langue des Allemands etc.

ligte ein; die Stände huldigten dem Herzoge von Polen schon im Jahre 1290 als ihrem künftigen Landesfürsten und dieser sah sich seitdem auch schon als Herrn von Pommern an¹⁾, obgleich im Jahre zuvor die Markgrafen von Brandenburg mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen schon einen Vertrag geschlossen hatten, nach welchem nach Mistwins Tod dessen Land zwischen ihnen getheilt und selbst mit kriegerischer Macht in Besitz genommen werden sollte²⁾.

Für den Orden in Preussen waren, wie begreiflich, diese Verhältnisse von der äußersten Wichtigkeit. Sey es, daß es dem Landmeister Meinhard von Quersfurt nicht möglich gewesen war, in die Verhandlungen wirksam mit einzugreifen, oder daß er bei solcher Verwickelung der Interessen der verschiedenen Fürsten erwartete, die Verhältnisse möchten sich noch in irgend einer Weise günstiger für den Orden gestalten: so viel war gewiß, daß zwar eine Vereinigung Hinterpommerns mit den Ländern der Herzoge von Slavien und Cassubien dem Orden keineswegs wünschenswerth seyn könne und manche Besorglichkeit erregen müsse, daß es aber noch weit bedenklicher und gefahrvoller sey, wenn Pommern einem Herzoge von Polen angehöre, denn abgesehen von der bedeutenden Vergrößerung des Landes und also auch der Macht, welche der Herzog von Polen auf diese Art erlangte, war für den Orden auch der Umstand von großer Wichtigkeit, daß er dadurch auch im Westen ein Gebiet unter Polnischer Herrschaft als Nachbarland bekommen hätte und im Falle eines Krieges mit Polen auf diese Weise auch dort für den Feind zugänglich geworden wäre. Gewiß sah er daher nicht ohne Hoffnung auf die Bündnisse hin, welche die Markgrafen Otto, Konrad, Johannes und Otto von Brandenburg, der Fürst Wizlaw von Rügen und der Bischof Jaromar von Camin zur Behauptung ihrer Rechte und Ansprüche auf Mistwins Gebiet

1) Kraft des erwähnten Diploms vom J. 1291 handelte er schon eigentlich als Landesherr.

2) Gercken Cod. diplom. T. I. Nr. 131. p. 225. Lancizolle a. a. D. S. 558.

unter einander schlossen, um nach dessen Tod ganz anders über Pommern zu verfügen¹⁾. Ueberall also erwartete man für Pommern sehr unruhvolle Zeiten.

Das andere Nachbarland des Ordens, Polen, war bereits einem furchtbaren Bürgerkriege Preis gegeben, der alles durcheinander gewirrt und alle Ordnung des Staates schon fast gänzlich aufgelöst hatte²⁾. Nach dem Tode des Herzogs Kessel des Schwarzen, eines Enkels des Herzogs Konrad von Masovien, bemächtigte sich jeder der Polnischen Herzoge eines Theiles seines Gebietes; jeder griff zu, wie er konnte und einer bekämpfte den andern, wie und so oft er wollte. Krakau und Sandomir hatte Kessel seiner Gemahlin Griphina testamentlich zuerkannt; allein das Landvolk dieser Provinzen wählte den Herzog Boleslav von Masovien zu seinem Herrn, während Krakau's Bürgerschaft den Herzog Heinrich den Vierten von Breslau herbeirief³⁾. Und da nun beide Länder bereits von den Herzogen Wladislaw Loktek von Cujavien und Przemislaw von Großpolen in Besitz genommen waren, so übertrug die Herzogin Griphina ihr Recht auf ihren Schwestersohn, den König Wenceslav von Böhmen, der nun in Polen ebenfalls mit bewaffneter Macht erschien und das Waffengestümmel noch vermehrte⁴⁾. Er brach sofort in Cujavien ein, trieb den Herzog Wladislaw Loktek aus dem Lande, nannte sich nun König von Polen, gewann auch Krakau und suchte dieses theils durch stärkere Befestigung, theils durch die Gunst

1) *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. I. Nr. 144. p. 245. In dem Bündnisse versprachen der Bischof Jaromar von Camin und der Fürst von Rügen: Post obitum Domini Mastwini Ducis Pomeranie toto posse et iuvamine fideliter in omnibus iuvabimus Dominos Marchiones et patrem nostrum antedictos principes et clausuras nostras eisdem principibus aperiemus. *Kanów* B. I. S. 276.

2) *Dubrav.* Histor. Boiem. p. 148.

3) *Heneli* ab *Hennensfeld* Annal. Siles. p. 263. *Büsching* Jahrbuch, der Schlesier S. 82.

4) *Dubrav.* p. 148 seq. *Dlugoss.* p. 858. *Büsching* a. a. D. S. 84. Chron. Bohemiae ap. *Ludewig* Reliqu. Mscr. T. XI. p. 331.

des Krakauischen Bischofs zu behaupten¹⁾. Dieser verwirre und ordnungslose, Zustand Polens war aber im Jahre 1291 noch in vollem Steigen, als auch von außenher, nämlich aus Litthauen ein neuer schrecklicher Sturm über das Land einbrach.

Die Litthauer und Samaiten waren nämlich von Preussen aus fast das ganze Jahr 1291 hindurch theils in förmlichen Kriegszügen, theils durch den kleinen Krieg bekämpft und beschäftigt worden. Schon um Ostern war Berthold Brühaven, Komthur von Königsberg, auf die Nachricht, daß die Litthauer im Gebiete Junigede zur Deckung des vor kurzem erst verwüsteten Landes eine Burg gleiches Namens erbauten, mit einer Heerschaar von tausend Samländern dahin gezogen, um den Bau zu hindern und da ihm dieses wegen des Feindes Uebermacht nicht gelungen war, so hatte er sich gegen die Burg Mederabe gewandt und diese durch Feuer vertilgt²⁾. Um die nämliche Zeit hatte sich auch der Landmeister Meinhard selbst, begleitet von dem tapfern Komthur von Balga Heinrich Zuckschwert, mit einer starken Reiterschaar und hundert Ritterbrüdern wieder in die Gegend Samaitens gewagt, wo jenes alte Heiligthum stand, und die beiden Gebiete von Gesow und Pastow³⁾ durch Raub und Brand gänzlich verwüstet, das feindliche Volk weit und breit in die Wälder verdrängend. Der Komthur von Balga aber, auf diesem Heereszuge im Zweikampfe mit dem abtrünnigen Häuptling der Litthauer Zeisbute⁴⁾, den er erlegte, verwundet, hatte

1) Chron. Anonymi Archidiac. Gnesn. p. 95.

2) *Dusburg* c. 236—237. Lucas David B. V. S. 98—99.

3) Diese beiden Gebiete lagen nördlich vom Memel-Strome, südwärts vom alten Eroglon, dem jetzigen Seragolja. Ohne Zweifel weisen die beiden Namen der heutigen Orte Poczto und Jaswocze auf das ehemalige Pastow und Gesow hin. Vgl. Lindenblatts Jahrb. S. 41. Dieses bestätigt sich auch dadurch, daß *Wigand Marburg*, die vier Gebiete Pernare, Gesow, Eroglon und Pastow als nahe an einander liegend nennt. Pernare ist aber unbezweifelt das östlich von Eroglon und nördlich von Reibany liegende Pernarewo.

4) *Dusb.* c. 239 sagt von ihm: qui ante fuit amicus nunc hostis. Auch hier schreibt der Chronist den Namen unrichtig Lesbuto.

halb darauf im Sommer die Burg Junigede abermals heimgesucht, vor allem jedoch das Gebiet von Dukaim aufs schrecklichste verwüstet und eine außerordentliche Beute an Menschen und Vieh hinweggeführt¹⁾. So waren die heidnischen Gebiete fast das ganze Jahr hindurch durch kriegerische Raubzüge, Brand und Verheerungen geschreckt worden; an Rache und Vergeltung durch Einfälle in Preussen konnte nicht gedacht werden, denn eines Theils hatte auch der Meister von Livland die Heiden nordwärts fort und fort beschäftigt, andern Theils waren die beiden Gränzburgen Ragnit und Tilsit immer stark mit wehrhafter Mannschaft besetzt, die durch Zufuhr und Leistungen aus andern Landschaften unterhalten werden mußte, woher die Landesabgabe des Schalwenskorns oder des Schalausischen Getreides ihren Ursprung nahm. Außerdem aber wurde davon auch die von dem Landmeister neu angeordnete Gränzwache unterhalten, eine Art von Landwehr, die an den Gränzen der heidnischen Lande lag, um theils wenigstens den ersten Anfall eines stärkeren feindlichen Heeres aufzuhalten und abzuwehren, theils die Einfälle kleiner plündernder Streifhorden schon an der Gränze zurückzuwerfen²⁾. Und endlich waren an den Gränzen auch s. g. Späher, Wartleute oder Gränzwächter aufgestellt, die bei jeder Gefahr wegen eines Feindes dem nächsten Komthur sogleich Nachricht geben und alles, was im feindlichen Lande vorging, auskundschaften mußten³⁾. Auch zur Unterhaltung dieser Gränzwäch-

1) *Dusburg* c. 239—240. Lucas David B. V. S. 103—104 beschreiben diese Kriegszüge etwas genauer; wir haben ihrer aber hier mehr nur im Allgemeinen erwähnt, weil auch wir der Meinung sind: Quaique ces sortes de détails ne soient pas toujours fort intéressans, on ne peut cependant pas les supprimer entièrement, pour ne pas laisser un vuide dans l'histoire, wie *De Wal* l. c. p. 313 sagt.

2) Auch *Schütz* p. 49 erwähnt um diese Zeit schon dieser Gränzwache. In Urkunden kommt sie häufig *custodia terre* genannt vor. *Alnpeck* S. 127 nennt sie Landwehr.

3) Dieß sind die so oft vorkommenden *speculatores* oder Wartleute, die der einbrechende Feind immer gerne zuerst aufzugreifen suchte. *Alnpeck* S. 127.

ter ward im Lande eine besondere Abgabe erhoben, welche man Wartgeld nannte ¹⁾).

Da nun Preussen in solcher Weise den Raubzügen der Litthauer nicht mehr so leicht zugänglich war und die beständigen Kriegszüge der Ordensritter das heidnische Volk auch scheu und furchtsam gemacht, so richtete dieses jetzt, die Verwirrung Polens in seinem Bürgerkriege benutzend, seine räuberischen Einfälle gegen dieses Land. Ein neuer Großfürst nämlich auf Litthauens Thron, Putuwere, Witen's Nachfolger ²⁾, sandte noch im Laufe des Jahres 1291 seinen kriegsräuberischen Sohn Witen mit einem starken Heere nach Polen ³⁾ und da die Fürsten dieses Landes alle gegen einander selbst in den Waffen standen und nirgends Widerstand war, so drang der plündernde Feind ungehindert bis in die Gegend von Brzesc und nach Cujavien vor, alles durch Feuer und Schwert verwüstend und sich mit Beute bereichernd. Eiligst kehrten zwar die Herzoge Wladislaw Loktek von Cujavien und Kasimir von Lancziz zur Rettung ihrer Lande zurück; allein ihre geschwächte Kriegsmacht war nicht im Stande, die wilden Raubhorden zu vertreiben. Sie riefen daher den Landesmeister von Preussen um Hülfe an. Er zog eiligst mit sechs-

1) Vgl. Lucas David B. V. S. 87. Lindenblatts Jahrb. S. 180. Hier kann nur die Entstehung dieser Abgaben angedeutet werden, da späterhin noch einmal von ihnen die Rede seyn wird.

2) Im gewöhnlichen Texte bei *Dusburg* c. 241 heißt es: Lutuwereus Rex Lethoviae etiam hoc anno filium suum Vithenum cum maximo exercitu misit versus Poloniam. Allein der Name des Königes oder Großfürsten ist hier ganz falsch, denn sowohl bei Zerofchin c. 241 und im Epitomator, als in den Mscr. Berolin. und Regiomont. heißt er Putuwereus; auch bei Lucas David B. V. S. 104 steht Putiver. Wann dieser neue Großfürst den Litthauischen Thron bestiegen habe, ist nicht genau zu ermitteln; dürfte man aber auf die Worte Dusburgs „etiam hoc anno“ ein Gewicht legen, so möchten auch früher schon Raubzüge dieser Art erfolgt seyn und er die Herrschaft schon einige Jahre geführt haben.

3) Nach *Kojalowicz* p. 200 und *Cromer* p. 261 soll der Herzog Boleslaw von Masowien diesen Einfall der Litthauer veranlaßt oder doch Mitwissen gehabt haben.

zig Ordensrittern und einer Streitmacht von tausend auserlesenen Kriegeren herbei; allein kaum hatte er sich mit den Herzogen vereinigt und den Angriff gegen den Feind begonnen, als jene plötzlich mit allen den Ihrigen die Flucht ergriffen und die Ritter nun zum Widerstande zu schwach unter großer Gefahr und mit einer bedeutenden Zahl von Verwundeten in ihre Lande zurückeilen mußten¹⁾.

Der Landmeister wollte rächende Vergeltung üben und sammelte deshalb schon in den ersten Monden des Jahres 1292 ein neues starkes Heer zum Einfall ins feindliche Land. Da er aber an der Gränze Litthauens im Ruhelager lag, trat ein getreuer Preusse ins Zelt des Komthurs von Balga Heinrich Zuckschwert und sprach: „Herr! Ihr mit allen euern Brüdern seyd verrathen, wenn ihr in das Gebiet der Litthauer einziehet, denn der Feind durch Verräther aus euerem eigenen Heere²⁾ von eurer Ankunft unterrichtet erwartet euch in einer so günstigen Stellung, daß keiner von euch dem Tode entfliehen kann. Tretet ihr aber die Rückkehr an, so werden Verräther in euerem Heere die Gelegenheit erspähen, euch zu überfallen und bis auf den letzten Mann zu erwürgen.“ Erschrocken entgegnete der Komthur: „Wenn dem also, so sprich, wie sollen wir uns retten?“ Da erwiederte der Preusse: Tretet den Rückweg an, aber bleibt bewaffnet und zum Kampfe geordnet, denn wenn die Verräther euch stets zum Streite bereit sehen, so wird Furcht und Zagen sie von ihrem Frevel abhalten.“ Der Landmeister von dem Komthur eiligst hievon benachrichtigt, sandte sofort heimliche Kundschafter ins feindliche Land und als er durch sie vernahm, daß der Preusse

1) *Dusburg* l. c. *Zeroschin* a. a. D. führt an, daß auch ganz *Cujavien* vom Feinde schwer verheert worden sey. *Lucas David* B. V. S. 104. *Kojalowicz* l. c. spricht von einer *incredibili celeritate*, mit welcher dieses Land verwüstet worden; aber mit *Dusburgs* Darstellung paßt dieses nicht recht zusammen. *Dlugoss*. p. 862 weiß natürlich von der schimpflichen Flucht der Polen nichts.

2) Nach *Schütz* p. 49 sollen *Pogesanier* und *Schalauer* die Verräther im Ordensheere gewesen seyn.

wahr gesprochen, ließ er durch das ganze Heer den Befehl ergehen: es solle jeder auf der Rückkehr bewaffnet bleiben; die Gefahr erlaube keinen Zug in Feindesland. Zugleich ließ er im Stillen die ihm bezeichneten Häupter der Verrätherei, jeden einzeln zu sich rufen, übergab sie der Aufsicht seiner Ritterbrüder und trat so vorsichtig den Rückzug an. Da aber die übrigen Theilnehmer des verrätherischen Planes ihre Häupter stets in der Ordensritter Umgebung sahen und ihr Vorhaben entdeckt oder doch vereitelt glaubten, so entging der Meister der drohenden Gefahr und kam sicher in die Heimat zurück¹⁾.

So schmerzlich indessen und betrübend dem Landmeister auch die Erfahrung des verrätherischen Geistes in seinem eigenen Volke war, so sehr erfreuten ihn doch auch die vielfachen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche ihm von manchen Seiten her, besonders von Samlands alten Wiltzingen in diesen Tagen der Bedrängniß und Gefahr gegeben wurden und er belohnte sie theils durch ländliche Verleihungen, theils durch Freiheiten und Vorrechte oder auf andere Weise²⁾.

Aber nur kurze Zeit durfte der Meister das Kriegsschwert in Ruhe lassen, denn ein neues Kriegsheer der Litthauer war unter Witens Führung südwärts gezogen, um Polen und dann auch Preussens südliche Gebiete, besonders das Kulmerland mit Raub und Brand heimzusuchen. Es war kurz vor Pfingsten, als es sich im Osten den Gränzen näherte und zwei Kundschafter des Komthurs von Schönsee aus der Wildniß

1) *Dusburg* c. 242. Lucas David B. V. S. 111—113 fügt hinzu: „Wie aber der Landmeister und Orden sich hernach wider die Haupter solcher Meuterei verhalten, ob sie diese Uebelthat mit Nachsicht behandelt, damit kein innerlicher Krieg entstehen mögte, oder ob sie derer etliche gestrafft, wird nicht angezeigt.“ *Schütz* a. a. D. bemerkt dagegen, daß der Landmeister die Häupter der Verrätherei aus dem Wege geräumt habe. *Kojalowicz* p. 201.

2) Das geh. Archiv besitzt hierüber aus dem J. 1292 mehre Urkunden; besonders werden die Beweise der Treue der beiden Brüder Symmute und Stilige ausgezeichnet gerühmt.

her die Nachricht von des Feindes Ankunft ins Kulmerland brachten. Es verbreitete sich ein allgemeines Schrecken und eiligst meldete der Stellvertreter des Landkomthurs von Kulm Johannes Sachse, der zur Zeit abwesend war, nicht nur diesem, sondern auch dem Landmeister Meinhard: „ein großes, starkes Heer von Heiden ist gegen das Kulmerland im Anzuge; in Masovien flüchtet sich im Schrecken schon alles in die Burgen und Verschanzungen; ein Bote des Komthurs von Schönsee bringt die Nachricht, das feindliche Volk wolle das Kulmerland mit Feuer und Schwert verwüsten. Auch haben unsere Späher schon zwanzig Reiter ins Land einsprengen gesehen, um die Späher des Ordens aufzuheben und die Wege auszuforschen. Wir haben deshalb eiligst unsere Landwehr zusammengerufen und Kriegsgeschrei ergehen lassen, damit das Landvolk sich in die Burgen flüchte. Wir bitten euch aber aufs dringendste, eilet schleunigst mit Hülfe herbei, denn schon ist eine Streifhorde ins Gebiet des Bischofs von Kulm eingefallen, hat Menschen und Viehherden hinweggetrieben und zwei unserer besten Späher erschlagen¹⁾.“

1) Wir haben diesen Brief noch im Original im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 8. Er fängt mit den Worten an: Religioso nostro fratri Ioh. Commendatori provinciali terre Chulmen. Frater G. vices suas generens obedientiam etc., ist also zunächst von dem Stellvertreter des Kulmischen Landkomthurs an diesen gerichtet. Er sollte aber auch an den Landmeister gelangen; weshalb es am Schlusse heißt: Littera sine mora de domo ad domum mittatur. Insuper usque ad magistrum mittatur sine mora. Der Verfasser des Briefes und also der Stellvertreter des Landkomthurs war wahrscheinlich Günther von Schwarzburg, der nachmals selbst Landkomthur von Kulm wurde. Jetzt bekleidete diese Stelle Johannes Sachse ober Saxe; wir sehen dieses auch aus einem Briefe des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen aus Weiningen vom J. 1292, worin dieser jenem Landkomthur aufträgt, einen Kelch und andere Altargeräthe, welche die edle Frau von Kalys für die Ordenskirche in Marburg bestimmt habe, in Empfang zu nehmen und sie mit den zum General-Kapitel kommenden Brüdern herauszusenden. Obgleich jener Brief ohne Datum ist, so kann er doch in keine andere Zeit gehören, als in das J. 1292, denn die im Anfange desselben vorkommende

90 Raubzüge der Litthauer nach Polen (1292).

Auf diese Nachricht eilten der Landmeister und der Landkomthur sofort ins Kulmerland hinauf, die Gränzen stark zu besetzen, und der Feind wagte es nicht, seinen Plan aufs Kulmerland weiter zu verfolgen. Um so leichter aber war es ihm unter den fortbauernenden Zerwürfnissen und Verwirrungen abermals in Polen einzufallen, denn auch diesesmal fand er im Fortzuge nirgends Widerstand. Es war am Pfingstfeste, als er während einer feierlichen Proceßion die Stadt Lancziz plötzlich überfallend in einer Kirche vierhundert Geflüchtete ermordete, Prälaten und andere Geistliche gefangen hinwegschleppte und alle heiligen Gefäße raubte und zum gemeinsten Gebrauche verwandte. Dann überstürmte er auch das platte Land und schlug der unglücklichen Bewohner so viele in Fesseln, daß jedem einzelnen Litthauer zwanzig Christen als Sklaven zufielen. Erst jetzt brach Herzog Casimir von Lancziz im Schmerze über seines Landes Verderben mit einer Streitmacht auf, den Feind auf dem Rückzuge zu verfolgen. Allein Herzog Boleslav von Masovien trat dazwischen und vermittelte, sey es aus Arglist oder aus Furcht, einen Waffenstillstand zwischen Witen und Casimir. Kaum sahen jedoch die treulosen Heiden die Polen in ihrem Lager ohne Wehr und Rüstung, als sie des Vertrages nicht achtend plötzlich auf die Sorglosen einstürzten und den Herzog sammt seiner ganzen Heerschaar erwürgten, also daß kaum ein Mann dem Blutbade entfliehen konnte ¹⁾.

Zeitbestimmung proxima feria tertia infra Octavas Pentecostes paßt genau mit der Angabe bei *Dusburg* c. 243 zusammen.

1) *Dusburg* c. 243. Ueber den Waffenstillstand drückt sich der Epitomator so aus: Bolislaus dux Masovie nescitur qua interventione intercepti causam et pacavit ad tempus, sed perversi inimici violabant et dictum ducem inermem et omnes suos scandalose occidunt, preter unum militem, qui huius rei testimonium perhibuit. *Dusburg* ist hier unbezweifelt der vollgültigste Zeuge. Die spätern Polnischen Schriftsteller, als *Dlugoss*. p. 870, *Cromer*. p. 263 u. a. geben den Verlauf der Sache zwar anders an und setzen die Begebenheit ins J. 1294, worin ihnen auch *Schödzer* in f. Geschichte v. Litthauen S. 55 folgt; allein es findet sich kein Grund, die Zeitangabe bei *Dusburg* in

Den Landmeister hatte die Erfahrung des vorigen Jahres gewarnt, die Gränze seines Landes zu verlassen, um dem Nachbar beizustehen, obgleich ein langer Zwist mit der Herzogin Salome von Cujavien und ihren Söhnen Lesko, Przemislaw und Casimir theils über allerlei gegenseitige Unbillen, Rechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten unter sich und ihren Unterthanen, theils über eine bei Lübitsch auf der Drewenz zum Nachtheile der Herzogin vom Komthur von Thorn erbaute Mühle bereits völlig wieder ausgeglichen und die nachbarliche Freundschaft hergestellt war¹⁾. Durch den Aufbau dieser Mühle aber, die nachmals stark befestigt und in eine Art kleiner Burg umgewandelt wurde, war ein Zankapfel hingeworfen, an den sich späterhin der Haß und die Feindschaft der Fürsten Polens und Preussens immer wieder anknüpfte.

Als aber diese Gefahr an Preussens südlicher Gränze vorüber und die dort aufgestellte Kriegsmacht ins innere Land zurückgekehrt war, beschloß zu Ende des Juli der tapfere

Zweifel zu ziehen, zumal da sie mit dem erwähnten Briefe des Vice-Landkomthurs genau übereinstimmt. Vgl. noch Anonymi Archidiaconus Gnesn. Chron. ap. *Sommersberg* T. II. p. 88.

1) Wir haben von dieser Vertragsurkunde zwei Transsumte vom J. 1412 und 1485 im geh. Arch. Schiebl. 58. Nr. 9 und 25. Der Vertrag ist datirt: In Iuvene Wladislavia a. d. 1292 quinto Kal. May. Gestritten war zwischen beiden Theilen, wie es nur im Allgemeinen heißt, *super rebus, dampnis, debitis et iniuriis hincinde illatis*; doch gab die Herzogin ihren Schaden auf 3000 Mark, der Orden den seinen auf 1200 Mark an. Man hob indessen gegenseitig auf. Wichtigster war der Streit wegen der Mühle zu Lübitsch, weil sie später so oft Gegenstand des ärgsten Haders wurde. Der Komthur von Thorn Heinrich von Byr erbaute sie und zwar in *nostrum preiudicium*, wie die Herzogin sagt. Man glied sich aber jetzt dahin aus, *quod dictum molendinum sicut positum est, ad fratrum maneat utilitatem et reparatur quociens est necesse eorum sumptibus et expensis, et de eodem nichilominus molendino nobis et nostris heredibus per Commendatorem domus Thorunen. quatuor marce denariorum monete Thorun. in festo b. Martini in Castro Thorun. annis singulis persolvantur.* Vgl. Lucas David B. V. C. 110—111.

Komthur von Ragnit Konrad Stange¹⁾ mit einem Theile dieses Heeres von neuem ins feindliche Gebiet einzufallen, um vor allem die gefährliche und feste Burg Junigede zu erstürmen. An der Gränze indessen brachte ihm ein vorausgeschickter Späher die Nachricht, die Burgbesatzung sey außerordentlich zahlreich und das ganze Feld umher mit einem Heere bedeckt. Da entsank aus Schrecken den Ordenskriegern fast aller Muth. „Es ist keine Rettung, sprachen einige, denn ergreifen wir die Rückkehr, so folgt der Feind uns nach und keiner wird entkommen. Bieten wir ihm den Kampf, so wird uns seine gewaltige Macht erdrücken und keiner wird die Heimat wieder sehen. Wo ist Hülfe in solcher Bedrängniß?“ Der wackerere Komthur aber trat unter den Zuhenden mit den Worten auf: „Es ist Gott leicht, Viele auch durch die Hand von Wenigen zu schlagen, denn nicht in der Heeresmasse liegt des Sieges Sicherheit, sondern vom Himmel kommt Kraft und Stärke. Darum laffet uns männlich dem Feinde entgegenziehen und der Herr wird uns retten²⁾.“ Das gottvertrauende Wort griff tief in alle Seelen ein. Alle stimmten des Komthurs Meinung bei, und als das ganze Heer sich mit dem Zeichen des Kreuzes gesegnet, brach es unter dem Schlachtgesänge: „Hilf uns Sancta Maria zu Frommen³⁾!“ muthig auf, griff den Feind an, erschlug eine bedeutende Zahl, streckte andere schwer verwundet auf das Schlachtfeld nieder und warf so bald das ganze übrige Heer in die Flucht. Doch zu sehr ermüdet wagte es die tapfere Ritterschaar nicht, die starkbesetzte Burg anzugreifen, sondern besorgt, der zerstreute Feind möge sich wieder sammeln, trat sie schnell die Rückkehr an. Aber mit Freude ward dieß Bei-

1) Er wurde im nachfolgenden Jahre 1293 als Komthur nach Thorn versetzt.

2) Der Text bei *Dusburg* c. 244 scheint hier wieder nicht ganz vollständig zu seyn, denn vor den Worten ergo evadere ist offenbar eine Lücke, die wir aus *Teroschin* und dem *Epitomator* ergänzt haben.

3) Damals der gewöhnliche Schlußruf der Ordensritter; *Aspect* S. 169.

spiel solches Vertrauens auf Gottes mächtige Hand dem Buche der Geschichte übergeben ¹⁾.

Auch der Landmeister selbst gelangte nicht zu dem Ziele, um welches der Komthur von Ragnit so vieles gewagt, denn obgleich er im nächsten Jahre 1293 zweimal, im Winter und im Sommer, immer mit einer ansehnlichen Heerschaar die Burg Junigede bestürmte und dem Feinde jedesmal große Verluste brachte, so glückte es ihm doch höchstens nur die Vorburgen zu vernichten ²⁾. Mehr gelang freilich auch einem Litthauischen Heerhaufen nicht, den der Großfürst, bewogen durch das Versprechen eines Ueberläufers aus Ragnit, eines geborenen Barthers, zur Erstürmung der Ordensburg Tilfit ausgesandt, denn als die Litthauer der Burg naheten und durch die Frühdämmerung begünstigt bis an das Burgthor gelangt waren, stellten sich ihnen durch das Geräusch aufgeschreckt die beiden heldenmüthigen Brüder Konrad und Albert von Hagen mit wenigen Kriegsknechten zum männlichen Kampfe entgegen. Es war kaum zu hoffen, daß die kleine Kriegerzahl des Feindes weit überlegener Macht werde widerstehen können; und dennoch widerstand sie ihr mit so außerordentlicher Tapferkeit im stundenlangen Kampfe, daß endlich die Litthauer am Gewinne der Burg verzweifelten und nachdem sie die Vorburg in Brand gesteckt, in die Heimat zurückzogen ³⁾.

Auch die Kriegszüge im nächsten Jahre 1294 waren von keinem besondern Erfolge begleitet. Zwar brach der Meister noch im Winter gegen das Gebiet Crogel am Flusse Lubissa nordwärts vom Memel-Strome auf, wahrscheinlich um dann seitwärts nach Osten in das heilige Gebiet Komowe's einzu-

1) *Dusburg* l. c. Lucas David B. V. S. 114.

2) *Dusburg* c. 245 und 247. Bei dem zweiten Zuge wurde von ihm auch die Burg Bisten angegriffen und ihre Vorburg verbrannt. Lucas David B. V. S. 115—116.

3) *Dusburg* c. 246. Lucas David a. a. D. *Kojalowiez* p. 203—204. Von allen wird des Lobes des Ordensritters Ludwig von Döhs erwähnt, der bei der Fischerei von Litthauern überfallen wurde, wie Jerofchin c. 246 berichtet.

94 Kriegszüge gegen die Litthauer und Samaiten (1293).

bringen; da ihm aber der Eintritt in das Land widerrathen ward, so beschränkte er sich nur auf die abermalige Verwüstung der Gebiete von Pastow und Gesow, die dem Memel-Strome näher lagen. So trugen auch die drei Ordensritter Dieterich von Eseeck, Otto von Bergau und Otto von Zeblich, die mit der Landwehr von Ragnit und einer Schaar von Rittern nebst andern Kriegsleuten gegen die Burg Bissen zogen, keinen andern Gewinn davon, als daß sie Viehherden und eine Schaar Gefangener hinwegführten¹⁾. Von ungleich größerer Wichtigkeit aber waren die Kriegszüge, mit welchen der neue Romthur von Ragnit Ludwig von Liebenzell, „der muthige und kühne Degen²⁾“, seit diesem Jahre den heidnischen Feind fort und fort bedrängte. Wir sehen, daß der Landmeister nicht ohne ein wichtiges Ziel einen seiner letzten Züge in die Gegend von Trogel gerichtet, weil nordostwärts von diesem Orte in der Landschaft Austeten am Flusse Nawese³⁾ der heilige Göttersitz Romowe lag. An den Gränzen

1) *Dusburg* c. 248. 250. Die drei Ritter waren Conventsbrüder aus Königsberg; als solcher wird ihrer öfter in Urkunden erwähnt; so kommt Otto von Zeblich noch unter Werner von Orseln und selbst noch im J. 1338 vor; s. *Kreuzfeld* vom Adel der alt. Preuss. Urk. Nr. VIII. Der Name Dieterichs von Eseeck ist bei *Dusburg* in Th. de Esbeth verborben. *Feroschin* hat Esebe und Eseebeck, ebenso *Lucas David* B. V. S. 117. Auch in einer Urk. vom J. 1294 steht der Name Theodericus de Esbeke. *Friedrich* von Eseeck, wahrscheinlich ein Bruder Dieterichs, war im J. 1297 Romthur von Mewe. Die Familie hatte ihren Stammsitz im Braunschweigischen; s. *Heineccii* *Antiq. Goslar.* p. 261. *Lünig* *Spicileg. eccles. Th. III.* p. 49.

2) *Dusburg* c. 252 und *Feroschin* sind voll Lobes von ihm. Bei letzterem heißt es:

Brudir Ludwig von Ebenzel
Gyn Deggen turstig und snel
Weid an Mute und an Lat
Ewa man fen den Sienden trat.

3) Bei *Dusburg* c. 252 ist der Name der Landschaft — Anstethia — offenbar verborben, denn *Feroschin* c. 252 und der Epitomator haben richtiger Austeten oder Ousteten; das *Mscr. Berolin.* Anstethia; nur im *Mscr. Regiomont.* steht Anstethia. Die Landschaft

dieser Landschaft war daher auch immer, wie es scheint, eine starke Heeresmacht zur Wehr und Vertheidigung des Heiligthums aufgestellt gewesen. Sich begnügend mit der Verheerung der südlichen Gebiete Pastow und Gesow hatten die Ritter es noch nie gewagt, weiter nordwärts hinauf in das Heiligthum selbst vorzudringen und selbst der Landmeister war erst vor kurzem durch die Warnung zurückgeschreckt. Dieses Wagniß übernahm jetzt der kühnentschlossene Ritter Ludwig von Liebenzell, denn außer den lockenden Schätzen, die in dem Heiligthum verwahrt wurden ¹⁾, schien auch ihm die Vernichtung dieser heiligen Götterwohnung, des Bohnsitzes des Landes = Griwen und der mächtigen Priesterschaft ²⁾ der nothwendigste Schritt zu des Volkes Unterwerfung. Mit einer bedeutenden Schaar auserwählter Streiter fuhr er die Memel aufwärts bis an das Gebiet von Pastow; hier ward alles erschlagen, was sich dem Zuge widersetzte und nur siebenzig Gefangenen wurde das Leben geschenkt ³⁾. Darauf brach er

lag zwischen den Flüssen Schuschwa und Njewjescha (Nawese), nördlich von Rjeidany. Den Ort nennt *Dusburg* l. c. villa Romene, quae secundum ritus eorum sacra fuit. Bei Terofschin heißt es: „Da was ein mechtig Dorf geleyt — unde richte, das hieß Romeyn — das Dorf all by Kusteten — gar vor heilig heten.“ Der Ort Romyn ist dort noch jetzt vorhanden. Es ist dieselbe Romowe = Insel, von der wir früher sprachen. *Strykowski* und *Kojalowicz* p. 206 nennen den Ort geradezu Romove und ersterer setzt das Ländchen Austiten oder Augtiten nach Samaiten, wo die Dubissa in den Riemen fließt (Lucas David B. V. S. 119). Es lag aber offenbar etwas nördlicher zwischen Kroty und Rjeidany.

1) *Dusburgs* Epitomator nennt den Ort villa divitiis plena; auch Terofschin e. 252 und Lucas David B. V. S. 120 sprechen von seinen Reichthümern.

2) Wenn *Schütz* p. 49 von diesem Romowe sagt: „Da wohnten lauter Ebelleute, einer sonderlichen geistlichen Secten, welche alle von den Littawen für heilig und der Götter Diener gehalten worden“, so bezeichnet er damit nichts weiter als die heidnischen Priester. *Kojalowicz* c. 206 nennt Romowe oppidum, sacrorum et summi eorum Praesidis inter Lituanos sedes.

3) Wie man solche heidnische Gefangenen späterhin und gewiß auch

nordaufwärts ins heilige Gebiet ein. Keiner scheint des Feindes Nähe geahnet zu haben, denn so bedeutend auch der Umfang des Ortes und so groß die Zahl seiner Bewohner war, so fand doch fast kein Widerstand Statt und wie durch ein Wunder war mit einemmale das ganze Heiligthum in der Ritter Gewalt. Ihr Befehlshaber, der Komthur ließ sofort die Priester und die gesammten Bewohner aus dem Heiligthum vertreiben; ein Theil ward gefangen hinweggeführt; aber viele büßten auch mit dem Leben, da wie es scheint durch ihre Schuld der Ordensritter Konrad von Tuschenfeld bei ihrer Entfernung aus der Götterwohnung ermordet ward. Der ganze heilige Ort, mit allem was darinnen war, ging hierauf in Flammen auf und alles ward dem Boden gleich gemacht¹⁾.

Diese Vernichtung des uralten Volksheligthums der Samaiten hatte aber um so wichtigere Folgen, als der ritterliche Komthur die Verwirrung und den Schrecken, der nun mit einemmale das ganze Volk durchdrang, mit rastloser Thätigkeit benutzte; denn sechs Jahre lang bedrängte und ermüdete er den Feind durch sein siegreiches Schwert. Zuerst brach er in das Gebiet von Grauden ein und vernichtete dort die ganze in einem Hinterhalte liegende Kriegsmacht der Feinde bis auf sechs Mann. Im Gebiete Pograuden wurde die Reiterei der Samaiten so gänzlich aufgerieben, daß viele Jahre hingingen, ehe sie sich nur irgend wieder zeigen konnte²⁾. Im

schon um diese Zeit behandelte, sieht man aus Peter Suchenwirts Schilderung in der Ritterfahrt des Herzogs Albrecht von Oesterreich, s. dessen Werke herausgeg. von Primisser S. 12.

1) *Dusb.* c. 252, mit welchem hier aber Teroschin c. 252 und der Epitomator im Einzelnen zu vergleichen ist. Lucas David B. V. S. 119—120. *Schütz* a. a. D. *Kojalowicz* l. c.

2) Es ist nicht zu zweifeln, daß Grauden und Pograuden, nicht aber Granden und Pogranden (Hennig zu Luc. David B. V. S. 121) gelesen werden müsse, denn wenn der Epitomator allerdings auch das zweifelshafte Pogradin hat, so findet man bei Teroschin doch ganz klar Pograuden. Poganden bei *Schütz* l. c. ist ebenfalls verdorben. Da die Ortsnamen in Samaiten im Laufe der Zeit so außerordentlich häufig verändert sind und ganz genaue Charten fehlen, so ist es oft un-

Gebiete von Waiken überlistete er auf einem Kriegszuge den größten Theil des Adels durch Ueberfall und so geschah durch den Schrecken seiner Waffen, daß er sämtliche Bewohner des Landes oberhalb des Mémel-Stromes und von dem Flusse Nerige an bis an das Ländchen Lamotin völlig überwältigte ¹⁾ und zum Tribute verpflichtete. Mit der Gewalt des Siegers aber, die alles vor ihm niederwarf, verband der wackere Komthur zugleich die freundliche Milde, die dem Ritter ziemte und die reichste Herzensgüte, die ihn als Menschen zierten. Wie durch Zauber wußte er sich schnell die Herzen der Ueberwundenen wieder zu gewinnen, so daß nicht selten sogar die Edlen des Volkes, die über das Land die Herrschaft führten, das untergegebene Volk zu des Komthurs Beihülfe gegen den Großfürsten von Litthauen aufboten und dieser weder durch Drohung noch durch Bitten die Samaiten bewegen konnte, des Komthurs Heerfahne zu verlassen und sich mit ihm zu vereinigen ²⁾.

möglich, dem alten Namen seine Bestimmtheit wieder zu geben. Man könnte bei Grauden an Grauschy nördlich von Georgenburg an der Mémel denken; doch hat Hennig bei Lucas David a. a. D. an den Flecken Gruszir oder Grusbsy zwischen den Flüssen Ringa und Muscha erinnert; aber dieses möchte wohl zu weit nördlich liegen. Auf jeden Fall bezeichnet der Name eine Waldgegend, in deren Nähe auch Pograuden lag, denn po bedeutet auch im Samaitischen Namen die Nähe an etwas, wie in den Namen Podubis, Ponewjesch, Pomitry u. a.

1) Ueber die Lage des Landes Waiken zwischen den Flüssen Aleja und Widawja, in der Nähe von Grogel und Kossine (Teragolja und Kossina) nach den Angaben bei *Wigand. Marburg.* ist früher schon gesprochen. Wo das Ländchen Lamotin gelegen habe, ist dunkel. Des Flusses Nerige oder Nerige wird in den alten Wege-Verzeichnissen öfter erwähnt.

2) Zerofchin c. 252 sagt von ihm:

Duch konde er ys zwischen
Den landen also mischen
Mit wundirlichin listen
Daß by synen Bristen
Der kung von Littouwen
Mit bete noch mit Drouwen

Der Landmeister hatte sich mittlerweile vielfältig mit des Landes inneren Verhältnissen beschäftigt. Lange hatte der Orden mit dem Bischofe Bizlav von Leßlau im Streite gelegen. Die Kirche und das Domkapitel von Leßlau besaßen nämlich auch jetzt noch einzelne Güter im östlichen und südlichen Theile des Kulmerlandes, namentlich auch in der Umgegend von Golub an der Drewenz. Diese letzteren erhielten aber gerade jetzt durch ihre Lage unmittelbar an Masoviens Gränze einen um so größeren Einfluß auf die Ruhe und Sicherheit des Kulmerlandes, da Herzog Boleslav von Masovien immer mehr als entschiedener Feind des Ordens erschien, den Gegnern desselben überall Vorschub leistete und die heidnischen Litthauer bei ihren Einfällen ins Ordensgebiet hie und da schon ganz offen unterstützt hatte. Gewöhnlich wählten nun die einzelnen Raubhorden, die das Kulmerland heimsuchen wollten, den Landstrich bei Golub zum Einzuge in das Land, weil dort die Güter der Leßlauischen Kirche eine sichere Verwahrung und feste Bewehrung der Gränze hinderten¹⁾. Es kam hinzu, daß weder der reiche Landesritter Albert von Smolna, noch die übrigen Bewohner dieser Güter, an welche die Kirche sie ausgethan, dem Orden die schuldigen Dienste, besonders den pflichtigen Kriegsdienst leisteten und der Orden wegen verfügter Bestrafung dieser säumigen Unterthanen des Bischofs mit diesem in beständigen Zwiste lebte, indem er sich in Betreff dieser Verpflichtungen immer zunächst an die Kirche und an den Bischof hielt²⁾. Da nun selbst das Recht auf

Is dazu mochte brengen ny
 Daß di Samaiten wolben y
 Im in Urloige bygestan
 Und die brudere vechten an.

1) Daher sagt auch der Bischof Bizlav selbst in einer Urkunde von diesen Gütern, daß sie in *ultimis finibus terro Culmensis sita pagano-rum frequentius patebant insultibus.*

2) Der Bischof sagt in der erwähnten Urkunde darüber: *propter negligenciam subditorum debita servicia scilicet quinque equorum fallerorum predictis magistro et fratribus suo tempore non facien-cium ad penam pecuniariam quantumlibet iustam, nobis tamen et ec-*

den Besitz dieser Güter überhaupt noch zweifelhaft war, so trat der Orden endlich mit der Behauptung hervor, daß der Besitz zunächst eigentlich ihm gehöre, während der Bischof erklärte, daß die Kirche zu Leslau sie theils durch Kauf, theils durch Schenkung vom Orden erworben, auch bereits seit langen Zeiten als Eigenthum benutzt habe. Der Landmeister verlangte die Entscheidung durch ein Kulmisches Landgericht; der Bischof dagegen berief sich auf den Ausspruch des Römischen Hofes. Ehe es indessen hiezu kam, trat eine Vermittlung ein. Der Bischof nämlich trat dem Orden gegen das Dorf Gribna — jetzt Grzywna — bei Kulmsee mit sechzig Mark Einkünften alle seine Güter, Dörfer und Besitzungen im Gebiete von Golub und Ostrowitt, nur mit Ausnahme der beiden Dörfer Głotoria und Bygischowe, für immer ab, doch also daß der Orden gegen den Ritter Albert von Smolna weiter keine Forderungen wegen der nicht geleisteten Dienstverpflichtungen mehr erheben, alle Bewohner aber zu jeglichen Diensten und Leistungen gegen den Orden, wie bisher gegen die Kirche zu Leslau verpflichtet seyn sollten. Es wurde der Streit schon in der Mitte des Aprils im Jahre 1293 beigelegt¹⁾ und somit auch die Gränze des Ordensgebietes dort weit mehr gesichert, denn der Orden errichtete bald nachher dort die Dr-

clesie nostre nimis intollerabilem frequencius obligamur magistro et fratribus memoratis.

1) Die Urkunde vom Bischof Wylaw ausgestellt: Actum et datum in Papowe a. d. 1293 XIV Calend. May befindet sich doppelt im geh. Arch. Schiebl. LIII. Nr. 8. 13. Ein Wibimus vom Bisch. Eberhard von Ermland und vom Abt Alexander von Oliva vom J. 1319 ebend. Nr. 12. Unter Nr. 10 ebendas. eine Urkunde des Bisch. Wylaw, worin er bezeugt, daß er durch die Bevollmächtigten des Hochmeisters, den Landkomthur Johannes von Kulm, den Probst Christian von Marienwerder und die beiden Kapellane des Landmeisters in den Besitz des Dorfes Gribna wirklich eingesetzt sey und den Zins verzeichnet, den jeder Bauer des Dorfes ihm zu entrichten habe. Die Abtretungs-Urkunde des Bischofs über die Güter an den Orden, datirt: apud Cechocyn (Ciechocin) a. d. 1293 in die b. Adalberti (23. April) ebendas. Nr. 11. S. Dregers Urkunden-Verzeichn. S. 24.

densburg Golub als feste Gränzburg gegen Masovien ¹). Wahrscheinlich geschah es unter denselben bedenklichen Verhältnissen gegen dieses Nachbarland, daß gerade um diese Zeit auch die Stadt Thorn stärker befestigt ward ²).

Aber nicht bloß mit der Sorge zur Abwehr äußerer Feinde an des Landes Gränzen, auch mit Erhebung und Beförderung des inneren Betriebes im Lande, mit dem Aufkommen und Gedeihen der Städte durch Handel und Wandel war Meinhard von Duerfurt in diesen Zeiten viel beschäftigt und Elbing war auch jetzt noch die vornehmste Handelsstadt, für deren Blüthe der Meister alle mögliche Sorgfalt trug. So geschah es ohne Zweifel durch sein Bemühen, daß selbst der Herzog Mistwin von Pommern im Jahre 1293 diese Stadt von neuem durch einen besondern Freibrief auszeichnete; denn in dankbarem Andenken der Dienste, welche Elbings Bürger sowohl ihm als seinem Vater geleistet, verlieh er der Stadt für eine gewisse Summe unbeschränkte Freiheit zu Handel und Wandel in seinem ganzen Herzogthum zu Wasser und Land mit Befreiung von allen Zöllen für ihren ganzen Handelsbetrieb. Auch fügte er die Begünstigung hinzu, daß keiner seiner Unterthanen einem Bürger aus Elbing, der an der Küste seines Gebietes Schiffbruch leide, weder an seinem Leibe, noch an Eigenthum Beschwerden anthun oder Bergegeld von ihm erpressen solle ³).

1) Henneberger p. 142 und Liebemanns Chron. S. 11 setzen den Erbau der Burg Golub ins J. 1300. *Dusburg* c. 261 erwähnt ihrer jedoch schon im J. 1296.

2) Darüber eine Urkunde im Raths-Archive zu Thorn Cist. IV. Nr. 9., worin wenigstens ebenfalls von einem insultus hostium die Rede ist.

3) „Addicientes ipsis Burgensibus de nostra mera liberalitate, ne aliquis hominum nostrorum ipsos Burgenses, si aliquis ipsorum a latere nostri domini tempestate agitante quod absit naufragium pertulerit gravare presumat in corpore sive rebus aliis quibuscunque, nec etiam aliquam summam pecunie extorquere audeat in tali periculo Burgensibus supradictis. Die Original-Urkunde, datirt: Dancek per manum dni Theoderic. Cappellani Curie et Notarii a. d. 1293

Auch in den bischöflichen Landestheilen traten in dieser Zeit mancherlei Veränderungen ein, bei deren Anordnung und neuer Gestaltung der Meister mit beschäftigt war. Dahin gehört die schon früher erwähnte, in das Jahr 1294 fallende Stiftung des Domkapitels von Samland durch den Bischof Christian, bei dessen Verfassung und Einrichtung der Landesmeister, wie früher gezeigt ist, ganz besonders mit einwirkte. Es waren ferner zwischen dem Bischof Heinrich von Pomesanien und dem Orden wegen Begränzung des Pomesanischen Bischofstheiles allerlei Irrungen eingetreten, die nur durch eine genaue Abmessung und neue Bestimmung der Gränzen ausgeglichen werden konnten. Es wurde zugleich bei dieser Gelegenheit auch die Bestimmung erneuert, daß der Bischof in den ihm zugewiesenen Landestheilen den Bewohnern alle vom Orden geschenehen Lehensertheilungen und geschlossenen Verträge genehmigen und die Lehensinhaber und Gutsbesitzer zur Leistung derselben Dienste und Verpflichtungen an die Kirche anhalten solle, welche sie früherhin dem Orden zu leisten verpflichtet gewesen¹⁾. Ueberhaupt aber befand sich die

befindet sich in der Urkunden-Sammlung der Conventshalle zu Elbing Nr. 12. Daß man diese Urkunde hie und da, z. B. bei Kozebue B. II. S. 85 und in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. V. S. 252 einem Herzoge Vesimir zugeschrieben findet, rührt von der Verstümmelung des Namens in dem Abdruck bei *Dogiel* T. IV. Nr. XLI. p. 85 her, denn in dem von mir verglichenen Originale ist der Name Mestwinus ganz deutlich zu lesen. Ueberdies kennt die Geschichte Pommerns auch überhaupt keinen Herzog Vesimir und es ist also die ganze weitläufige Untersuchung unnütz, welche *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 446 — 456 über die Existenz dieses Herzogs geführt hat. Die Bestätigung dieser Verleihung Mestwins vom Herzog Przemislav von Groß-Polen im J. 1294 s. ebenfalls bei *Dogiel* T. IV. Nr. XLII und außerdem noch eine andere vom Könige Wladislav von Polen vom J. 1298 Nr. XLIII. Zwar ist auch in diesen Urkunden immer wieder der Name Vesimir zu finden, allein offenbar sind diese Diplome nicht von Originalen abgedruckt, wie man sich denn überhaupt in dieser Hinsicht auf *Dogiel* nicht verlassen kann.

1) Die Urkunde hierüber, datirt: In Insula S. Marie a. d. 1294 pridie Kalend. Iulii im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 11 und im Buche

Kirche zu Pomesanien um diese Zeit in einer sehr drückenden Lage. Man empfand jetzt mehr als je die Nachtheile der übergroßen Verschenkungen früherer Bischöfe an einzelne große Gutsbesitzer, die man im Drange der Noth durch verschwenderische Freigebigkeit mit dem Kirchengute zu gewinnen und zu fesseln gesucht hatte. Zum Glück wußte es der Bischof Heinrich durch die Liebe und Achtung, die er überall genoß, bei mehreren dieser reichen Gutsbesitzer dahin zu bringen, daß sie auf einen Theil der ihnen früher geschenkten Güter willig Verzicht leisteten und solche der Pomesanischen Kirche wieder zurückstellten ¹⁾.

Privileg. Capituli Pomezan, p. 2. Die erwähnte Bestimmung heißt: *Omnia quoque feoda, pactiones seu pacta per predictos magistrum et fratres vel ipsorum predecessores facta, hominibus cuiuscunque conditionis seu lingue intra terminos inclusis perpetuo rata habebimus, iidemque homines talia feoda sive bona ammodo nostro ecclesie nostre et capituli nostri nomine tenebunt, nobisque debita et consueta servicia, omniaque alia iura facient, que predictis magistro et fratribus de illis antea facere consueverunt.* Schon im J. 1289 erklärte der Bischof: *Insuper omnem donationem a fratribus Pruscie factam ante divisionem Episcopatus Insule S. Marie ratam habere tenemur et inconcussam.*

1) Die Cessions-urkunden hierüber zum Theil im Buche: *Marienwerb. Privilegien* p. XXIII seq. So erbt z. B. der Ritter Dieterich von Stange mehr als die Hälfte der früher ihm und seinen Vorfahren gemachten Verschenkungen und behält dennoch 276 Hufen Land in Dakow und Trumponia. Sein Bruder Gotthobart giebt ebenfalls einen bedeutenden Theil zurück, besißt aber immer noch 250 Hufen. Der Ritter Simon erbt von seinen 112 Hufen beim Dorfe Ottela der Pomesan. Kirche 40 Hufen u. s. w.

Zweites Kapitel.

So beschäftigt mit des Landes inneren Verhältnissen ahnete der Landmeister am Schlusse des Jahres 1294 wohl kaum, welche sturmvolle und gefahrdrohende Tage im nächsten Jahre dem Orden bevorstanden. Längst nämlich herrschte unter des Landes alten Stammbewohnern nichts weniger als ein mit der Ordensherrschaft ausgesöhnter und zufriedener Geist. Mochte auch mancher die großen Gewinne des Landes in seiner neuen Gestaltung und die segensreichen Erfolge der ganzen Umwandlung der Verhältnisse nicht verkennen und in ihrem Werthe würdigen, so war doch auch nicht zu läugnen, daß daneben auf dem Leben eine gewaltige Schwere lag, und es schien, daß diese Schwere in dem Maaße immer zunehme, je mehr der Orden in seiner Herrschaft sicher ward und je mehr er gegen Anstürmer von außenher geschützt seine Kraft nach innen wandte. Von denen, die das Leben der urväterlichen Freiheit vor des Ordens Ankunft im Lande selbst noch gesehen, mochten zwar nur noch wenige leben und bei den meisten konnte es nur eine schwache Erinnerung seyn, die sie in die früheren Zeiten zurückzog; am meisten aber drückten und am tiefsten erzürnten ohne Zweifel die ewigen Kriegszüge ins Ausland, die jährlich oft mehrmals wiederholten Aufgebote zu Heerfahrten nach Samaiten und Litthauen, da sie doch selten oder nie dem Lande irgend zum Gedeihen gereichten, vielmehr nur dazu beizutragen schienen, die heidnischen Nachbarvölker zu räuberischen Einfällen ins Land und zur Rache und Vergeltung durch Raub und Brand immer wieder aufzureizen. Und

104 Verschwörung gegen den Orden (1295).

die Last dieser verhassten Kriegszüge fühlten gerade die Landeseingeborenen immer am allerschwersten, denn die Deutschen Einzöglinge waren entweder schon von jeher von diesem drückenden Waffendienste außerhalb des Landes befreit gewesen oder sie hatten sich hie und da, wie in Ermland und Natangen, schon längst der Verpflichtung zur Heeresfolge außerhalb der Landesgränzen zu entledigen gewußt¹⁾ und saßen jetzt, so lange der Feind die nächsten Landschaften nicht selbst beunruhigte, ungestört auf ihren Besizungen. Die alten Landesbewohner hingegen mußten nach dem Laute ihrer Verschreibungen zur Heeresfolge aufsitzen, so oft der Komthur ihrer Gegend sie dazu aufforderte²⁾, und nie war dieser Kriegsdienst härter und beschwerlicher gewesen, als in den letzten Jahren, da man den Feind so oft in seiner fernern Heimat aufsuchte. Sie aber mochten gerade am wenigsten begreifen, wie der Orden durch Bestimmung und Gesetz verpflichtet seyn könne, die Heiden ohne Unterlaß zu bekämpfen, so lange solche nur irgend noch für sein Schwert zu finden seyen, und noch weniger mochten sie begreifen können, wie sie selbst verbunden seyen, Habe und Gut und Leib und Leben in der Bekämpfung eines Volkes zu opfern, welches nothgezwungen Krieg führen mußte, weil der Orden keinen Frieden mit ihm wollte und welches wieder rauben und plündern mußte, weil es fort und fort in seinem Lande beraubt und durchplündert wurde.

Lange war die Last dieser Kriegszüge schon mit tiefem Unwillen und Erbitterung getragen worden und durch mehre Landschaften hatte sich schon längst ein Gefühl des Ingrimmes und des Zornes verbreitet, und gewiß war auch die vor wenigen Jahren unterdrückte Verschwörung wider den Orden vorzüglich mit aus dieser Stimmung hervorgegangen oder hatte in ihr doch wenigstens Halt und Nahrung zu ihrer wei-

1) S. oben B. III. S. 274 und 470.

2) Man erinnere sich der gewöhnlichen Formel in den Verleihungs-urkunden: *cum duobus hominibus armatis et totidem equis solutis servire tenentur, quandocunque et quotienscunque super predictis fuerint servitiis requisiti.* Vgl. darüber oben B. III. S. 461 fg.

ten Verbreitung gefunden. War damals auch der entworfenene Plan zur Befreiung zerstört worden, so war der Geist im Volke, der ihn geboren, doch geblieben. Nun hatten erst kurz vor Pfingsten des Jahres 1295 einige kampflustige Ordensritter abermals einen neuen Heerhaufen, aus dem Volke Samlands und Natangens aufgefördert, nach Litthauen gegen die Burg Garthen geführt und zwar auch diesesmal keineswegs mit einem auch nur irgend erfreulichen Erfolge, denn die Verraubung eines Dorfes und die Ermordung von etwa siebenzig tapfern Litthauern hatten vier Ordensbrüder, jener Dieterich von Eseeck, der von Beringen, Heinemann Rint und der Ordensritter List nebst einer Anzahl ihres Kriegsvolkes mit dem Leben büßen müssen¹⁾. Dieß hatte vor allem in Natangen die erbitterte Stimmung des Volkes noch höher gesteigert, als endlich folgendes Ereigniß sie zu vollem Ausbruche brachte. Herzog Boleslav von Masovien, einer der rachsüchtigsten Theilnehmer des Bürgerkrieges in Polen, hatte schon durch jenen trügerischen Waffenstillstand, dem der Herzog Casimir von Lancziz zum Opfer gefallen war, klar an den Tag gelegt, daß er mit dem Großfürsten von Litthauen im Bündnisse stehe, um in solcher Weise in Polen vielleicht desto schneller zu seinem Ziele zu gelangen. Dieses besonders auch für Preussen sehr verderbliche Einverständnis zwischen dem Herzoge und den Litthauern fand nun auch jetzt noch Statt²⁾. Es kam dem Landmeister von Preussen sogar die Nachricht zu,

1) *Dusburg* c. 253. Der Taufname des oben erwähnten Grafen von Beringen ist nicht bekannt. Die Familie von Beringen hatte eine bedeutende Grafschaft bei Neutlingen in Schwaben; vgl. *Pfister Gesch. von Schwaben* B. II. Th. II. S. 140. 185. Das Haus starb 1387 aus. Der Ordensbruder List könnte ein Sachse oder Schlesier gewesen seyn, denn schon im 12. Jahrhund. kommt dieses Geschlecht in Sachsen und Schlessien vor. Bei Peter Suchenwirt in seiner Ritterfahrt des Herzogs Albrecht von Oesterreich erscheint ebenfalls ein Ritter List in Albrechts Begleitung hier in Preussen.

2) Dieses Bündniß des Herzogs Boleslav mit den heidnischen Litthauern läugnen auch selbst die Polnischen Chronisten nicht; vgl. *Diugoss.* p. 870.

daß der Herzog die feindlichen Einfälle der Litthauer ins Gebiet des Ordens immer aufs eifrigste begünstige und befördere; es wurde offenkundig, daß Boleslav seine feste Burg Wisna am Narew ¹⁾ einigen Litthauischen Raubhaufen förmlich eingeräumt und mit allem Nothwendigen versehen habe, damit sie von da aus um so leichter in Preussen einfallen und im Rückzuge dort immer sichern Schutz finden könnten ²⁾. Mehrmals führte deshalb der Meister Beschwerde bei dem Herzoge und wiederholt war dieser schon ersucht worden, den heidnischen Raubhaufen aus Wisna zu entfernen. Da jedoch alle Erinnerungen und Bitten nicht fruchteten, so brach Meinhard nun an der Spitze einer hinlänglich starken Streitmacht gegen Wisna auf, umlagerte, erstürmte und vernichtete die Burg von Grund aus. Herzog Boleslav, stets mehr geneigt, seinen Feinden im Stillen und durch geheime Umtriebe zu schaden, scheute einen offenen Krieg mit dem Orden jetzt noch um so mehr, da noch unentschieden war, welche Stellung Herzog Przemislaw von Groß-Polen bei seinen Ansprüchen auf Pommern gegen den Orden nehmen werde. So bitter ihn daher auch des Meisters Einfall in sein Land und die Vernichtung der Burg erzürnt hatte, so unterdrückte er doch die Lust nach Rache, zog aber im Frühling des Jahres 1295 einen neuen Hülfshaufen aus Litthauen herbei, um unter dessen Schutz die Burg wieder aufzubauen. Mit schwerem Zorne empfing der Landmeister diese Nachricht und beschloß sofort, den Bau unter jeder Bedingung zu hintertreiben. Da er jedoch vermuthen konnte, bei der Verstärkung der Masovischen Kriegsmacht durch die Litthauer harten Widerstand zu finden,

1) Das jetzige Wisna am Narew, östlich von der Stadt Komza. Es kommt im Friedensvertrage zwischen Witold und dem Orden im J. 1398 unter dem Namen Castrum Wiese vor und gehörte damals dem Orden zu. Herzog Semovit war im Begriff ihm die Burg abzukaufen.

2) Dusburgs Epitomator sagt: *Dampnabiliter hostibus fidei Lithwanis subvenit eos fovendo, hospitando die noctuque cibando etc. et ultra hoc permittens, quod ab eo transeunt in Prussiam et Poloniam et dampna inferunt.*

so war er bemüht, auch seine Streitkräfte so stark als möglich zu vermehren, und erließ daher im ganzen Lande das Aufgebot, daß jeglicher wehrhafte Mann sich zur Heerfahrt stellen solle ¹⁾).

Kaum aber war dieses Kriegsgebot in Natangen verkündigt, als unter den Bewohnern dieser Landschaft der Geist der Erbitterung und des Ingrimms in seiner ganzen Stärke erwachte. Da traten einige der entschlossensten und angesehensten Männer aus dem alten Stamme des Volkes, tief ergriffen von dem Elende der Knechtschaft und des herrischen Druckes, das auf dem Lande lag, zu geheimen Berathungen zusammen. Gauwine, Stante, Trinte, Missine und Sabine waren die Vornehmsten unter den Versammelten ²⁾. Ueber das Unglück und Verderben des Landes unter den unaufhörlichen Kriegszügen war nur Eine Stimme. Es ward der Plan entworfen, das Volk von diesem Drucke zu befreien, indem man beschloß, aus der Masse der Erbitterten ein starkes Heer zu sammeln und mit diesem dem Orden gegenüber zu treten. Sabine ward zum Kriegshauptmann erwählt; auch Samland sollte sogleich zum Aufstande gewonnen werden ³⁾);

1) „Demandavit omnibus sibi subjectis, a maiore usque ad minimum, ut ad bellum se praepararent, si quo modo posset aedificationem impedire.“ *Dusburg* c. 255.

2) So sind die Namen offenbar am richtigsten; so geben sie *Jeroschin* c. 255, der *Epitomator* und größtentheils auch *Lucas David* B. V. S. 124. *Dusburg* c. 255 versteht sie mit einer beliebigen lateinischen Endung; er nennt sie Gauwina, Stanto, Trinta, Missino. Daß noch mehre als Häupter an der Verschwörung Theil nahmen, sagt der *Chronist* in den Worten: et plures alii; quorum memoria transeat in oblivionem perpetuam.

3) Daß auch schon an dieser Berathung Samländer mit Theil genommen, ist nicht wahrscheinlich, obgleich der *Epitomator* sagt: *Nattangenses occulte convenerunt et maior Samitarum pars*, denn er scheint hier nur den *Jeroschin* mißverstanden zu haben, bei dem es heißt:

Es das heer zusammen kwam
Di Natangen allentsam
Sich voreinet heimelich
Und gezogen joch an sich
Das meiste Teil zusammen.

vor allem wollte man die wichtigsten Ordensburgen im Lande erstürmen. Jedem der Häupter der Verschwörung ward zum voraus diejenige bestimmt, deren Eroberung ihm obliegen sollte ¹⁾).

Darauf zerstreuten sich die Verschworenen in verschiedene Theile der Landschaft und beschleunigten die Kriegsrüstung; manche begaben sich heimlich nach Samland, um dort die Vornehmern für ihren Plan zu gewinnen. Keiner der Ordensgebietiger ahnete den verderblichen Zweck, denn alle meinten, die eifrige Rüstung geschehe zu ihrem gebotenen Heereszuge. Da brach aber plötzlich, noch ehe das Ordensheer am bestimmten Orte zusammenkam, der Kriegshauptling Stante an der Spitze seines Heerhaufens gegen die Burg Bartenstein auf; und weil man hier nicht im entferntesten einen Feind geahnet, so gelang es dem Hauptmanne leicht, sich der Burg ohne weiteres zu bemächtigen und den Komthur Rudolf von Bodemer nebst dem Hauskomthur Friederich von Liebenzell mit ihrer ganzen Dienerschaft gefangen zu nehmen und festzusetzen. Zu gleicher Zeit fiel der Hauptling Wiffine mit den Wehrmännern aus dem Gebiete Scumen im Samland ein ²⁾), um die Ordensburg Königsberg zu gewinnen; doch glückte es vorerst nur, den dortigen Conventsbritten eine Anzahl Pferde

1) Wenn *Dusburg* l. c. die Ratanger als solche schildert, die *diabolico spiritu instigante consuetam malitiam innovantes, in opprobrium Iesu Christi apostasiae vitium iterum commiserunt*, so nimmt er die Sache freilich in seinem Geiste und versteckt hinter diesen Redensarten die wahren Ursachen der Empörung; aber erkennbar bleiben sie doch immer.

2) *Schütz* p. 50 erwähnt zwar auch hier der Schalauer als Theilnehmer an dem Aufruhre; allein diese Angabe beruht offenbar nur auf einem Mißverständnisse, indem man aus dem unbekannteren Gebiete oder territorium Scunien bei *Dusburg* l. c. Schalauen machte. Bei *Dusburg* finden wir einmal Scunien und das anderemal Scumen gedruckt; für das letztere spricht der Epitomator. Jetzt ist dieser Name in Ratangen nicht mehr zu finden. Zwischen Bartenstein und Preussisch-Eilau liegt das jetzige adel. Gut Glomen, welches zu dem in der nächsten Anmerkung erwähnten Serbienen am besten passen möchte. Dort war ja auch der Aufruhr zuerst ausgebrochen.

zu rauben. Ohne Zweifel hatte man zur Eroberung dieser Burg auf die Beihülfe der Samländer gerechnet, die aber wegen irgend eines Hindernisses nicht erfolgte. Mittlerweile stürmten mehre andere Heerhaufen theils mit theils ohne Führer wild im Lande umher, erschlugen die Deutschen Einfassen, nahmen deren Frauen und Kinder gefangen, erbrachen die Kirchen, raubten die heiligen Geräthe, verhöhnten und mißhandelten die Geistlichen und trieben unter allerlei Gräueltthaten große Viehherden als Beute mit sich fort¹⁾; kurz es zeigte sich sehr bald, daß die Leidenschaft in ihrem wilden Ausbruche alle Besonnenheit entnommen hatte, so daß die meisten schon weder Ziel noch Richtung kannten. Unterdessen waren auch schon die Ordensgebietiger von dem ganzen Plane der Verschworenen genau benachrichtigt, denn einige Ratanger in die Sache eingeweiht hatten heimlich in verschiedene Ordensburgen bereits davon Kunde gebracht. Einen von diesen, Hermann Tottelin²⁾ sandte man eiligst hinauf in die Galindische Wildniß, um von dorthier schleunigst den Komthur von Königsberg zurückzurufen, denn bis dorthin war dieser mit einer starken Heerschaar schon vorausgezogen. Kaum hatte er Nachricht über die Ereignisse in Ratangen, als er sogleich die Rückkehr antrat, um mit seiner Streitmacht den Aufruhr zu stillen³⁾; und sobald er im Gebiete von Wohnsdorf mit dem

1) Der Epitomator sagt hier: duxerunt equos et pecora in rapinam usque Czartin und Teroschin hat

Sach man sy dort und hy

In Roubiswiß zu Jarren.

Wahrscheinlich ist dieses Jarren ober Czartin der Ort Serbienen südöstlich von Preussisch-Gilau.

2) Lucas David B. V. S. 124 nennt ihn Hermann Tettelein; Teroschin dagegen Hermann Tottelin.

3) Der Text bei *Dusburg* l. c. ist hier wieder unvollständig. Der Epitomator ergänzt ihn durch folgenden Zusatz nach dem Worte *detexerunt*: Unde mittunt quendam Hermannum (de Tottelin) sine tardacione in deserta ad locum, ubi Commendatorem de Kunigsberg in propinquo suspicabatur invenire, qui paratus fuit cum suis in expeditione contra castrum Wysen et invenit eum iuxta optata et nar-

Schwerte erschien, gerieth in Ratangen alles in Angst und Schrecken; mit einemmal war aller Muth dahin; keiner stand mehr an der Spitze und die Wehrmannschaft des Gebietes von Scumen sandte nicht nur dem Komthur die geraubten Rosse zurück, sondern erschien auch selbst vor ihm, bat reuig um Verzeihung und um Gnade, gab ihm alle Gefangenen frei und gelobte aufs feierlichste Treue und Gehorsam.

Nun kam in denselbigen Tagen der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen begleitet vom Trappier des Ordenshaupthauses zu Venedig Konrad von Babenberg und von den Ordensrittern Konrad Sack, Ludwig von Schippen und mehreren andern aus Deutschland nach Preussen, um verschiedene Landesverhältnisse besser zu ordnen, besonders auch um das neugestiftete Samländische Domstift förmlich einzurichten ¹⁾. Allein der Bischof Christian von Samland, mit welchem schon in Deutschland der ganze Plan berathen und entworfen war, starb gerade in dieser Zeit und es mußte demnach alles bis zur Bestätigung eines neuen Bischofs ausgesetzt bleiben. Ohne-

ravit ei omnia supradicta et Commendator revertitur domum. Ferrschin a. a. D. sagt dasselbe, nur noch hinzufügend, daß es vorzüglich Samländer gewesen seyen, mit denen der Komthur ausgezogen war. Die Nachricht bei Lucas David a. a. D., daß der Komthur im Wohnborsischen Gebiete gelegen habe, kann nicht wahr seyn, denn in dieser Nähe hätte er unfehlbar schnell Kunde von dem Auftruhre erhalten müssen.

1) Daß der Hochmeister noch während des Auftruhres nach Preussen kam, sagt *Dusb. c. 257* und Urkunden bestätigen es. Im Jahre vorher befand er sich zu Mühlhausen, einer Ordenskomthurei, wo er damals mit dem Bischof Christian von Samland die Einrichtung des Samländischen Domkapitels berieth. In der am 7. April 1294 hierüber abgefaßten Urkunde sind als Zeugen genannt: fr. Conradus Magister ordinis nostri antedictus, fr. Helwicus de Golzbach Thuringye provincialis, fr. Conradus de Babyberg in Frankensfort, fr. Conradus de Mandern in Martburg, fr. Bertholdus in Mulhusyn, fr. Albertus de Amendorf in Styllen, fr. Heynricus de Hoyheym in Meylteste Commendatores. Damals war also Konrad von Babenberg Komthur in Frankfurt. Wir finden ihn später in einer Urkunde vom 31. Jan. 1296 als Trapparius Venecis genannt; s. *Handfest. des Bisth. Samland p. IX. und Samländ. Verschreib. Fol. X. p. 69.*

dieß aber zogen in Samland auch ganz andere Verhältnisse die Thätigkeit der Ordensgebietiger auf sich, denn während des Komthurs von Königsberg Abwesenheit war auch in dieser Landschaft die Verschwörung gegen den Orden angesponnen worden. Im Einverständniß mit den Verschworenen in Natangen hatten verschiedene der vornehmeren Samländer vorzüglich das Landvolk zur Empörung aufgewiegelt und den Plan gefaßt, zuerst die Edlen ihrer Landschaft, namentlich die dem Orden beständig treuergebenen Withinge sämmtlich zu erschlagen und dann auch die Ordensritter und überhaupt alle Christen in ihrem Lande zu überfallen und zu ermorden. Bereits hatte man in einer geheimen Versammlung einen kühnen Jüngling Naudiote, den Sohn des alten Withings Jodute¹⁾ zum Kriegshauptmann erwählt; auch war schon der Tag bestimmt, an welchem, während der Komthur von Königsberg gegen Wisna ziehe, der verrätherische Plan zur Ausführung gelangen sollte. Allein nur mit Widerwillen und nur um theils sich zu retten, theils die Ordensritter gegen die obschwebende Gefahr zu sichern, hatte Naudiote an der Verschwörung Theil genommen. Er konnte es nicht über sich gewinnen, gegen seine und seines Vaters Gönner und Wohlthäter mit der Fahne der Empörung aufzutreten und noch vor dem bestimmten Tage des Ausbruches der Verschwörung begab er sich heimlich auf die Ordensburg zu Königsberg und entdeckte dort dem Meister und den Ordensrittern mit Bezeichnung aller Urheber den Plan der Verrätherei. Sie wurden eiligst alle an einem Tage gefangen genommen und auf die Burg nach Königsberg geführt. Da berief der Landmeister am vierten Tage darauf ein allgemeines Landgericht. In

1) Der Name Naudiote ist bei *Dusb.* c. 255 in *Naudicca* verstümmelt und so verdorben auch in die neuern Werke von *Baczko* S. II. S. 19. *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 334 und *Kogebue* S. II. S. 80 übergegangen. Daß Naudiote der richtige Name ist, beweisen nicht nur *Jeroschin* und der *Epitomator*, sondern auch Urkunden, z. B. eine vom J. 1307, wo der Name gleichfalls so vorkommt. Ebenso muß bei *Dusb.* l. c. statt *Ioduca* gelesen werden *Iodute*.

zahlreicher Versammlung ward eines Jeglichen Schuld erwogen und über alle das Urtheil gefällt. Sämmtliche Häupter der Verschwörung sowohl in Natangen, als in Samland mußten mit dem Leben büßen¹⁾. Und wie dem Verbrechen die Strafe, so folgte dem Verdienste auch der Lohn. Der getreue Raubdiote ward nicht bloß unter die Zahl der Landes-Edlen erhoben, die durch manche Vorrechte und Freiheiten ausgezeichnet waren, sondern er erhielt auch ansehnliche Besitzungen, welche früher schon sein Vater gehabt, nachmals aber verloren hatte²⁾.

Die Sage erzählt, daß unter diesen Ereignissen in Samland auch jene vier tapfere, dem Orden immer treuere Parteilänger Dyvel, Stobemel, der Sudauer Kudare und Nakain aus Pogesanien ihren Tod gefunden³⁾. Jener kühne

1) *Dusburg* l. c. ist auch hier in der Erzählung nicht vollständig. Der Epitomator fügt hinzu: *Hec causa quievit donec quardena defluxisset et tunc Magister pensare cepit, quod excessus excessum sequitur, pena vel excessus penam gignit. Convocat divitem et egenum et ordinavit iudicium iuxta dictamen rationis et iuris quemlibet puniendo iuxta suum excessum et infidelitas Prutenorum consueta prostrata est.*

2) *Schütz* p. 50. — Jobute, der Vater Raubdiote's steht im Verzeichnisse der Witzinge unter denen im Gebiete Laptau; s. meine Geschichte der Eibschens-Gesellsch. S. 213. Dort lagen auch die Besitzungen, welche Raubdiote wieder erhielt. Unter andern gehörte ihm das ganze Dorf Mollehen, östlich von Kudau. Wir sehen dieses aus einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Regenstein vom J. 1307, worin dieser dem Raubdiote drei Haken Landes im Dorfe Norien (jetzt Norgehnen) gegen drei Haken im Dorfe Moleyne (dem heutigen Mollehen) in Tauschweise verschreibt. Hier wird das Dorf in Beziehung auf Raubdiote *villa sua, que Moleyne dicitur*, genannt.

3) *Dusburg* c. 223 nennt als solche Begleiter *Solims Conradum dictum Diabolum et quendam dictum Stövemehl et alios viros audaces etc.*; ebenso der Epitomator und *Jeroschin* c. 223. Früher c. 193 führt er außer den beiden schon genannten auch Kudare de Sudovia et Nakain de Pogesia an. Demnach scheint der Name Röder, den hier einige Chronisten beibringen, wohl unrichtig und Kudare der wahre Name zu seyn, denn aus Kudare konnte wohl der Deutsche Name Röder entstehen. Zur Ergänzung der Anmerk. 2. im B. III. S. 367 muß hier wenigstens noch bemerkt werden, daß den Namen Kudare der Epitomator

Krieger Martin Golin, dessen wir früher schon öfter erwähnt und der jetzt seinen Wohnsitz auf der Burg Conowedit, westwärts von Königsberg dicht am Frischen Haff, gehabt haben soll, zog, wie die Sage will, in diesen unruhigen Bewegungen in Samland eines Tages mit jenen vier Gefährten zum Raub in das Gebiet der Landschaft hinauf, wohin man früherhin die Sudauer verpflanzt hatte, weil auch sie an der Verschöderung Theil genommen. Es gelang den kühnen Kriegern dort eine reiche Beute zusammenzubringen. Auf der Rückkehr aber, da sie unter der Last des Raubes ermüdet in einem Walde ruheten, um sich zu erfrischen, überfiel sie plötzlich ein Haufe jener Sudauer, deren Güter sie geplündert, und schlug sie alle nieder. Nur Golin allein entkam der Gefahr. Doch schwer betrübt durch den Tod der Streitgefährten errichtete er ihnen ein gemeinsames Grabmal mit einem schwarzen Kreuze. Der Meister Meinhard von Duerfurt aber soll an dem Orte, wo die getreuen Ordensfreunde den Tod gefunden, zu ihres Namens Andenken eine hohe Säule errichtet haben, die oft erneuert unter dem Namen der Vierbrüdersäule in der Capornischen Heide noch bis diesen Tag steht¹⁾.

So schmerzlich jedoch den Ordensgebietigern auch jetzt wieder die Erfahrung des unzufriedenen und aufrührerischen Geistes und der Untreue der Bewohner Matangens und Samlands seyn mußte, so erfreulich waren für sie doch gewiß auch die zahlreichen Beweise der Anhänglichkeit und Treue, die ihnen auch unter diesen Ereignissen überall entgegenkamen. Und diese Treue durch Auszeichnungen und Belohnungen noch mehr zu befestigen und weiter zu verbreiten, ergriff der Hochmeister gerne die ihm gebotene Gelegenheit.

Als nämlich die Unruhen im Lande überall besänftigt

und Teroschin ebenso wie Dusbürg haben. Der Name Kobenzell, den man dem vierten Begleiter Golins gegeben findet, rührt bloß von Simon Grunau her Tr. VIII. c. 17. § 3, welcher Malachin Kobelens hat, wie ihn auch *De Wal* I. c. p. 336 nachschreibt.

1) Eine nähere Untersuchung über diesen Gegenstand findet man in der Beilage Nr. 1.

und die Bestätigung Siegfrieds von Regenstein als Bischof von Samland aus Rom angelangt war¹⁾, berief der Hochmeister im April des Jahres 1296 ein General-Kapitel aller seiner Ordensgebietiger in das Haupthaus zu Elbing²⁾. Hier wandte er vor allem seinen Blick nach Samland, denn es war nicht zu verkennen, daß die lange Abwesenheit der beiden Bischöfe Heinrich und Christian³⁾ in Deutschland und das Schwankende und Unsichere in der einstweiligen Verwaltung des Bischofstheiles durch den Komthur von Königsberg die unzufriedene Stimmung und den Aufruhr des Volkes zum großen Theile mitbewirkt hatte. Darum war es auch des Hochmeisters erstes Bestreben, in alles, was während dieser stellvertretenden Verwaltung durch die Ordensgebietiger geschehen war, feste Sicherheit zu bringen, um die Bewohner über das Unsichere ihrer Verhältnisse zu beruhigen, und auf seine und des Landmeisters Bitte bestätigte und genehmigte der neue Bischof Samlands im Kapitel zu Elbing alle Belehnungen, Verleihungen und Befestigen, die in der Zwi-

1) Siegfried trat sein bischöfliches Amt unbezweifelt erst im J. 1296 an, obgleich er wahrscheinlich schon im vorhergehenden Jahre zum Bischofe erwählt war; wenigstens findet sich aus dem J. 1295 noch keine einzige Urkunde von ihm. Er stammte aus dem gräflichen Hause Regenstein oder Reinstein, über welches Niemann Geschichte des vormal. Bisth. Halberstadt B. I. vielfach Nachricht giebt. Siegfried soll vor seiner bischöflichen Wahl Domherr des Samländischen Stiftes (?) gewesen seyn.

2) Ueber die Zeit dieses Kapitels erhalten wir durch mehre Urkunden bestimmte Auskunft. So heißt es z. B. in einer: Actum in Elbingo tempore Capituli generalis a. d. 1296 tercio Idus Aprilis, woraus wir also bestimmt wissen, daß am 11. April d. J. das Kapitel gehalten wurde.

3) Der zweite Bischof Samlands Hermann wurde nämlich nicht als rechtmäßiger Bischof angesehen, weshalb es auch hier in der Urkunde heißt: Venerabiles patres domini Hinricus primus, Christianus secundus Episcopi Sambiensis, quorum memoria in benedictionibus sit, dictam ecclesiam pro hostium feritate, neophitorum mobilitate, reddituum tenuitate desolatam pene et vacuam dereliquentes se ad partes Almanie transtulerunt.

schonverwaltung durch den Landmeister, den Ordensmarschall, den Komthur von Königsberg oder den Vogt von Samland an die Neubekehrten und überhaupt an die Bewohner des Bischofstheiles geschehen waren¹⁾, mit Befestigung und Versicherung aller der Rechte, Freiheiten und Verpflichtungen, wie solche von den Ordensgebietigern verfügt worden, sowohl für die sämtlichen Edlen im Lande, als für die gemeinen Landbewohner²⁾.

Dann schien es ferner billig und nothwendig, auch diejenigen aus dem Stande der Withinge und der Edlen mit neuen Begünstigungen zu belohnen, die, schon früher durch ihre Anhänglichkeit gegen den Orden ausgezeichnet, auch in den letzten Ereignissen neue Beweise ihrer Treue und Zuneigung gegen die Landesherrschaft gegeben hatten. Daher verlieh jetzt auf des Hochmeisters Wunsch und Rath der Bischof Siegfried und der Landmeister Meinhard den getreuen Withingen Philipp und Dieterich aus Kaymen, Rigen, Schude=Grande, dem Sohne Jobute's Logote, dessen Bruder Jane, Kerse dem Sohne Ibute's und dessen Bruder Nakote, Jobute und dessen Bruder Theysote, Nafyne aus dem Gebiete Laptau, Malube aus dem Gebiete Quedenau nebst dessen Brüdern, Parupe dem Vater Gedete's und dessen Bruder

1) Daß die Ordensritter Samland durch Kriegsgefangene und durch Neubekehrte aus andern Gegenden mehr zu bevölkern gesucht hatten, geht auch aus dieser Urkunde hervor, indem es hier heißt: *Fratres ad instanciam dictorum Episcoporum absentium terre ecclesie Sambiensis curam fideliter agentes ipsam de mancipiis seu neophitis in terra Sambie christiane fide subactis seu alibi belligerando captis repleverunt, locaverunt singulos de suis bonis et iuribus, prout in commisso receperant, datis litteris securantes.*

2) Der Bischof bestätigt *omnes infeodaciones, collaciones, locaciones dictis neophitis seu incolis in bonis ecclesie nostre tam nobilibus; quam simplicibus seu popularibus factas.* Die hierüber von ihm ausgestellte Urkunde hat die Angabe: *Actum in Elbingo tempore Capituli generalis a. d. 1296 tercio Idus Aprilis. Datum Konigisberg anno eodem VI Idus Septemb.* Sie befindet sich im geh. Arch. Fol. 7. p. 9.

Dygunne das Vorrecht, daß wenn einer von ihnen ohne Erben sterbe, sein nächster Verwandter männliches Geschlechtes seine Hinterlassenschaft und sein Erbgut in Besitz nehmen dürfe, statt daß solche bisher in solchem Falle dem Bishofe oder dem Orden als freigewordenes Gut anheim gefallen waren¹). Die Begünstigung war in sofern für die genannten Samländer allerdings von großer Wichtigkeit, weil dadurch der Begriff des Lehens für ihre Güter mehr und mehr unterging und die Allodial-Verhältnisse sich immer fester gestalteten. Das Recht aber, welches auf diese Weise als besondere Auszeichnung verliehen ward, wahrscheinlich verbunden mit einem Wehrgelde von sechzig Mark für den Todtschlag eines der Genannten, wurde in seiner Wichtigkeit auch schon durch seine Benennung bezeichnet, denn es hieß „das große Recht der Edlen der Samländischen Kirche“²).

1) Daß man diese Bestimmung als eine besondere Begünstigung ansah, beweisen die Worte der Urkunde: *Contulimus et conferimus, quod ipsi et heredes sui successores ipsorum hac gratia perpetuo perfruantur, ut si aliquem de progenie ipsorum ex hac vita absque herede decedere contigerit, is qui propinquior fuerit vel qui propinquiores fuerint, eiusdem defuncti masculini sexus qui presenti gaudent gracia, ipsius bona relicta tollant et possideant hereditatem, que vel quam nos antea percipere solebamus, predictis de favore speciali pre aliis terrarum nostrarum incolis hanc benivolentiam exhibentes.*

2) Das Original dieser Urkunde im geh. Archiv Schiebl. LII. Unter dem Titel: *Littera nobilium Ecclesie magnum ius habencium* steht sie auch in *Matricul. Fischhus. p. XXIX*, *Handfesten des Bisth. Samland p. LVIII* und *p. LXXXVIII*, im *Fol. alte Handfesten der Bogtei Fischhausen p. XCIX*, gedruckt in *Schubert Dissertat. de Gubernator. Pruss. p. 62*, wo aber das unrichtige Datum: *An. dni M. CC. LXXXVI Kal. Maii sexto Kalend. Maii* steht, auch in meiner *Geschichte der Eidechsen-Gesellsch. S. 226*. *Dreger's Samml. Pommer. Urkunden Nr. 896*. In einer alten Abschrift im *Fol. Samländ. Handfest. Nr. 7. p. 98* stehen dieser Urkunde die Worte voran: *Post decursum temporis nonnulli ex predictis vasallis tam Episcopi quam Ordinis apostatarunt. Nonnulli cum Ecclesia Sambienisi et Ordine viriliter et fideliter permanserunt. Tandem Episcopus et Magister Prusie volentes*

Bald darauf übernahm es auch auf des Hochmeisters Anordnung der Komthur von Königsberg Berthold Brühaven, die Namen aller der Edlen Samlands, die unter dem Ehrennamen der „alten und ersten Withinge“ sich um den Orden wie durch Gesinnung, so durch Thaten so vielfache Verdienste erworben und so treu bewährt hatten, aufs genaueste aufzuzeichnen und ihr Andenken der Nachwelt zu überliefern. Von vielen waren auch die Söhne der Väter Gesinnungen getreu geblieben; auch ihre Namen wollte man der Vergessenheit entreißen, denn auch an sie knüpfte sich die Erinnerung mancher rühmlichen That zur Ermunterung der Nachkommen. So wurden für alle Zeiten aus dem edlen Stamme der Withinge aufgezeichnet:

Im Gebiete von Raptau: Grande und sein Sohn Stan-
tife, Sandir und sein Sohn Iudute, Parupe und sein
Sohn Gebete ¹⁾, Ibute und sein Sohn Kerse ²⁾, Iobute
und sein Sohn Logote, Schude = Grande, Muntemil und
sein Sohn Wissebute, Runkim und sein Sohn Wapstote,
Nakuntie, Nasynne, Tyrune, Swaymuzel und sein Sohn
Kirte, Panote und sein Sohn Preytor.

Im Gebiete von Quedenau: Sclode und sein Sohn Nalube,
Goyres und sein Sohn Buse, Llokote und sein Sohn
Prewilte, Heninke und sein Sohn Stintele, Schude und
sein Sohn Dargute.

Im Gebiete von Medenau: Noytite und sein Sohn Surteyke,
Gebune ³⁾ und sein Sohn Antime, Wissegaude ⁴⁾, Na-

certos fideles propter sua merita remunerare, eis succedendi ius dilatarunt, prout tenor gracia large in hec verba sequitur. Dann folgt voran die Erläuterungsglosse, welche früher B. III. S. 430 mitgetheilt ist.

1) *Dusburg* c. 214.

2) Diesem Kerse hatte schon früher der Landmeister Ludwig von Balbersheim das Gut Palapita (jetzt Wolbitten) zwischen Brandenburg und Heiligenbeil, in der Nähe der ehemaligen Burg Partegal verliehen.

3) *Dusburg* c. 70.

4) *Dusburg* l. c.

118 Aufzählung u. Bevorrecht. der Wihlinge in Samland (1296).

pelle, Albert Dyvel¹⁾, Konrad Saytarius, Tulekinste, Kunde und sein Sohn Preydeffe, Eytlow und sein Sohn Queybage, Polere und sein Sohn Nermoke, Nemote, Dirke, Nodrans.

Im Gebiete von Rinau: Darerte, Glande²⁾, Nawalde, Subike.

Im Gebiete von Kaymen: Die Brüder Philipp und Dieterich, Palsstof³⁾, Gebute.

Im Gebiete von Tapiau: Sapelle und Azayme.

1) Im Verzeichnisse heißt der Name eigentlich Albertus Dyabulus; man findet aber in Urkunden auch Dyvel und Dywel und jenes ist nur die Uebersetzung des Namens. Dieser klingt nicht Preussisch und Albert Dyvel scheint wohl auch kein alter Stammpreusse gewesen zu seyn. Man möchte ihn wohl eher für einen Deutschen halten oder bei ihm doch wenigstens an eine Deutsche Abkunft denken. Diese Deutsche Abstammung wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß Albert in einer Urk. des Bischofs Siegfried vom J. 1296 „*interpres noster*“ genannt ist und als Dolmetscher sowohl die Deutsche als Preussische Sprache verstehen mußte. Er hatte seine Güter bei Nebenau, wo ihm namentlich das Feld Syke (jetzt Siekenhöfen) mit sechs Familien verliehen war. Noch bis zu Ende des 14. Jahrhunderts lebte das Geschlecht der Dyvel oder Teufel auf der Feldmark Worennie (jetzt Warenden) bei Nebenau; so kommt noch im J. 1391 ein Bartko Dyabulus dort vor und wir finden, daß Ottokar, Lucas und Iohannes de Syken Erben unseres Albert Dyvel waren. Noch in diesem Jahre gedachte man an die multa fidelitatis obsequia Alberti dicti Tüwel bone memorie feodalis Ecclesie Sambiensis, patris Ochtakari, que nostre Ecclesie dudum impendit. In Deutschland war das Geschlecht der Teufel weit verbreitet; in der Gegend von Minden, s. Spilckers Geschichte der Grafen von Wölpe S. 222, im Oesterreichischen, s. Duellii Excerpta Genealog. p. 177. 187; vgl. auch Chron. Mont. Seren. ap. Mencken T. II. p. 226. Schon im 13. Jahrhundert findet sich eine Familie dieses Namens in Pommern, so in einer Urk. des Herzogs Sambor vom J. 1260 ein Hermannus Dyabolus.

2) *Dusburg* c. 84.

3) Dieser Palsstof hatte schon im J. 1261 vom Komthur von Königsberg im Auftrage des Landmeisters Hartmud von Grumbach propter servicia in apostasia terrarum domui nostre ab eo fide constanti exhibita sechs Hufen Landes im Gebiete von Labiau beim Dorfe Grindes (jetzt Grinden) erhalten. Urk. im geh. Arch. Schiebl. XXXIV. Nr. 3.

Aufzeichnung u. Bevortrecht. der Wihinge in Samland (1296). 119

Im Gebiete von Balbau: Niffote mit seinen Brüdern Johann Brulant und Konrad Dyvel ¹⁾).

Im Gebiete von Schaken: Musfte.

Im Gebiete von Rudau: Rege und Romeke, Gedune und sein Sohn Stantele, Bayse und sein Sohn Santirme, Dymote und sein Bruder Bagaule, Sambil und sein Sohn Glanbe.

Im Gebiete von Bargaen: Sclobe, Scardune, Guntar und sein Sohn Nakofe, Bygune und sein Sohn Kortie, Garbote und sein Sohn Bayone, Nadar, Wargatte, Cytiorw und sein Sohn Dargote, Surteike, Neytone.

Im Gebiete von Germau: Gymme, Kunkite, Biriske ²⁾).

Doch nicht bloß die Namen dieser getreuen Günstlinge des Ordens, durch deren Verdienste die festere Begründung der Ordensherrschaft und die Sicherstellung der Kirche in Samland vorzüglich mit bewirkt war, wollte man den späteren Geschlechtern überliefern, sondern es wurden ihre Verdienste auch durch eine besondere Begnadigung belohnt; denn wahrscheinlich damals, als eben das Leben dieser Samländischen Edlen in den gefährlichen Bewegungen des Landes so sehr bedroht gewesen war, geschah es, daß auf Verletzungen, Verstümmelung oder den Todschlag eines dieser Wihinge ein hohes Wehrgeld von sechzig Mark festgestellt wurde, während es nachmals für andere Stammpreussen und namentlich für die Freilehens-Leute bald nur auf dreißig, bald auch nur auf funfzehn oder sechzehn Mark bestimmt ward. Wie es scheint, war es auf dem Kapitel zu Elbing, wo der Hochmeister eine bestimmtere Anordnung in Betreff dieses Wehrgeldes für die Wihinge traf ³⁾).

1) *Dusburg* c. 193. 223.

2) Man findet dieses Verzeichniß der Wihinge bei Rogebue B. II. S. 318, doch ziemlich fehlerhaft, besonders in Rücksicht der Namen. Mit mehren alten Abschriften verglichen und vielfach berichtigt ist es in meiner Geschichte der Eibecksen-Gesellsch. S. 212 mitgetheilt und dort auch überhaupt das Nöthige darüber gesagt.

3) Zwar haben wir hierüber keine ganz bestimmte Angabe; allein

Aber auch manche von den Deutschen Einzöglingen erhielten Beweise dankbarer Erkenntlichkeit für die treuen Dienste, die sie der Kirche oder dem Orden in der gefahrvollen Zeit geleistet. So ward dem edlen Ritter Dieterich Stange, aus dem Geschlechte jenes tapfern Komthurs von Christburg Heinrichs Stange, der früher auf Samland zur Rettung der Seinen den Heldentod gestorben war, für seine vielfachen Aufopferungen zum Heile der Kirche von Pomesanien zur Zeit des Bischofs Albert nicht bloß von seinem Lehnsherrn dem Bischof Heinrich von Pomesanien ein Theil der früher zum Besten der Kirche aufgegebenen Güter wieder zurückgegeben mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und mit der Erlaubniß zum Aufbau einer eigenen Burg und zur Gründung einer Stadt auf seinem Gebiete, sondern der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen belohnte des Ritters Verdienste auch noch durch die Verleihung der beiden Dörfer Balau und Stulzin und erklärte öffentlich, daß er solches als eine Dankentrichtung für die bewiesene Treue des edlen Ritters betrachtet wissen wolle¹⁾.

es weist darauf schon der Umstand hin, daß erst von dieser Zeit an das Wehrgeld anfängt, in den Verschreibungen für Withinge regelmäßiger vorzukommen. Außerdem werden sie *Nobiles magnum ius habentes* genannt; wie aber in der Beilage Nr. II dieses Bandes, wo specieller von diesem Wehrgelde gesprochen wird, gezeigt ist, bedeutet *iudicium maius* das Wehrgeld von 60 Mark und es scheint demnach als wenn *magnum ius* hier das Wehrgeld von 60 Mark bezeichne, da *ius* und *iudicium* in dieser Beziehung völlig gleiche Bedeutungen haben.

1) Die beiden Urkunden hierüber sind in verschiedenen Jahren aufgestellt. Die des Bischofs hat das Datum: *Marie Insula an. 1293 in die beati Vincentii Martyr.*, die des Hochmeisters dagegen: *In castro S. Marie pridie Kalend. Februar. 1296.* Beide zeugen aber von den großen Verdiensten, welche sowohl Dieterich selbst, als seine Vorfahren sich um den Orden und die Kirche erworben hatten. Sener muß einmal auch die Burg Marienwerder im Besitze gehabt haben, denn in der bischöflichen Urkunde heißt es: *Preterea castrum Insule Sancte Marie ad manus antecessoris nostri libere resignavit.* Von seinen Verdiensten sagt der Bischof unter andern: *Considerantes quod cum nostra ecclesia ad tale exterminium sive excidium devenerat propter con-*

Nachdem endlich im General-Kapitel zu Elbing auch noch die Verfassung und Anordnung des Samländischen Domkapitels in der Art, wie früher schon erwähnt ist¹⁾, festgestellt und vom Hochmeister bestätigt worden, wandte dieser nun sein Augenmerk auf die bedenklichen Verhältnisse in Livland. Wir sahen früher, wie sehr der neue Landmeister von Livland Halt von Hohenbach schon seit dem Jahre 1290 eifrig bemüht gewesen, das Volk der Samaiten und besonders dessen König Butegeyde zu bekämpfen. Wie weit ihm solches gelungen war, ist nicht bekannt; Livland genoss indessen seit mehren Jahren nach außenhin eine Ruhe, wie seit langen Zeiten nicht. Auch im Innern des Landes hatte der Orden bisher seine Macht schon außerordentlich emporgehoben; man zählte bereits ein und dreißig starke Burgen, die er seit funfzig Jahren zur Befestigung seiner Herrschaft hie und dort ausgerichtet²⁾. Um so unglücklicher aber und unheilvoller gestalteten sich von jetzt an die inneren Verhältnisse, da zwischen der hohen Geistlichkeit, namentlich dem Erzbischofe von Riga und dem Orden eine Feindschaft ausbrach, die unsägliches Unglück für das Land herbeiführte. Die Stellung des Ordens zu der Geistlichkeit in Livland war überhaupt von jeher ganz anders als in Preussen. Schon die Entstehung des Livländischen Ordens durch den Bischof von Riga hatte Verhältnisse zur Folge gehabt, welche dem Deutschen Orden nach seinen Freiheiten und Vorrechten gänzlich fremd seyn mußten. Es hatte freilich nicht an mancherlei Versuchen gefehlt, diese Verhältnisse sowohl bei der Vereinigung der beiden Orden als auch späterhin noch möglichst auszugleichen und sich über

tinuos insultus gentilium et paganorum, quod ab ecclesia nostra dominus Albertus bone memorie noster predecessor etiam victum habere non poterat, progenitore dicti Militis unacum ipso expendendo res proprias et personas ad reformationem nostre ecclesie et fidei catholice conservationem efficacissime intendunt.

1) S. oben B. III. S. 549.

2) *Bray Essai critique sur l'histoire de la Livonie* T. I. p. 179.
De Wal Recherches T. I. p. 357—358.

die Stellung des Ordens zu der hohen Geistlichkeit gegenseitig zu verständigen¹⁾. Allein was auf Pergamenten bestimmt war, hatte sich im Leben oft ganz anders gestaltet und die unendlich vielen Fälle, in denen die Interessen des Ordens und der Kirche sich einander begegneten, hatten auch unmöglich zuvor immer genau berechnet und geregelt werden können. Je mehr sich aber solche Interessen über Herrschaft, Rechte und Besitztum begegneten und einander gegenüberstanden, um so höher steigerte sich beider Seits die Aufmerksamkeit, durch diese dann Eifersucht und Mißtrauen und durch mißtrauische Spannung bald auch gegenseitiger Neid. So war es wirklich im Jahre 1289 schon dahin gekommen, daß die erzbischöflichen Vasallen nicht ohne Mitwirken des Ordens den Erzbischof Johann von Fechten wegen Nichtbeachtung ihrer Beschwerden gefangen nahmen und so lange in festem Verwahrhaft hielten, bis er sich genügend gerechtfertigt hatte²⁾. Man fühlte bald nur zu sehr, daß die Spannung mit unheilvollen Folgen zum Ausbruche kommen müsse; man suchte dem zu begegnen und es erfolgte daher im Jahre 1292 eine Art von Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß zwischen dem Orden und dem Erzbischofe, in dessen ganzer Abfassungsweise man freilich nur zu bald den ergrimmtsten Tönen sah, der zur Beruhigung gestreichelt werden sollte³⁾; denn je mehr

1) S. oben B. II. S. 344 ff.; auch die Urkunde bei *Dogiel* T. V. Nr. XXVIII. p. 20.

2) Gadebusch *Livl. Jahrb.* B. I. S. 331. Im Rigaischen Zeugenverhöre sagt ein Zeuge: Iohannes de Vecte, Archiep. Rigens. captus fuit a quibusdam Militibus secularibus per violentiam de consilio fratrum hospitalis. Freilich trat später im J. 1306 ein Ordens-Sachwalter mit der Behauptung auf: Dominus Iohannes de Vecata, olim Archiep. Rigensis, fuit captus in castro Cokenhausen per vasallos ipsius archiepiscopi et in carcere dententus per plures menses. Preceptor et fratres ordinis liberaverunt dominum Iohannem olim Archiepiscopum a carcere. Urf. im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1.

3) Mit der Darstellung der Ereignisse im J. 1292, wie sie Bergmann im *Magazin für Rußlands Geschichte* B. I. S. I. S. 29—30 giebt, will sich dieser freundschaftliche Vertrag allerdings nicht wohl

zwischen dem Erzbischof und dem Orden (1296). 123

dem Erzbischofe und dem Landmeister das Herz voll war von Mißtrauen, Eifersucht und Neid, um so mehr bot man alles auf, in schön klingenden Worten sich gegenseitige Freundschaft, Beistand, Vertheidigung und Aufrechthaltung der jedem Theile zustehenden Freiheiten und Gerechtsame zu versprechen¹⁾.

Und wie trügerisch dieses Bündniß in der That war und wie gleißnerisch die zugesicherte Freundschaft, bewies schon das nächste Jahr, in welchem der Orden nicht bloß mit der Stadt Riga über den Aufbau eines Thurmes und über die städtische Verfassung in einen harten Streit gerieth²⁾, sondern auch der Erzbischof zu seiner persönlichen Sicherheit gegen den Orden für nöthig fand, die feste Burg Marienhausen zu erbauen. Allein das frommte ihm wenig, denn noch in demselben Jahre brach der Streit³⁾ zwischen beiden Theilen mit solcher Erbitterung aus, daß der Landmeister den Erzbischof plötzlich überfallen und festsetzen ließ⁴⁾. So kam das

vereinigen lassen. Vielleicht klärt sich aber der Abschluß dieses Vertrages dadurch etwas auf, daß der Erzbischof wegen eines gefährlichen Beinbruches genöthigt war, das Land zu verlassen und wegen der Hülfe geschickter Aerzte nach Flandern zu reisen. Dieses Umstandes erwähnt auch Bergmann selbst schon und das Rigaische Zeugenverhör bestätigt sie, indem es hier heißt: *Quod dominus Iohannes Archiepiscopus Rigensis tibiam habens ruptam pro ope medicorum ivit in Flandriam. Dogiel T. V. Nr. XXXVI. p. 39.*

1) Der Vertrag, datirt: Kokenhusen a. d. 1292 feria quarta post dominicam qua cantatur Reminiscere bei *Dogiel T. V. Nr. XXXI. p. 21.* Im geh. Archiv Schiebl. XLI. Nr. 13 befindet sich das Gegen-Instrument des Erzbischofs in einem Transsumt vom J. 1415.

2) *Dogiel T. V. Nr. XXXVI. p. 29.*

3) Daß man auch die alten Mißhelligkeiten noch nicht vergessen hatte, bewies die Erklärung des Landmeisters, welche er dem Erzbischofe gab: daß nämlich auch *aliae causae antiquae ante viginti annos ortae inter eos*, Anlaß zur Feindseligkeit gaben.

4) Nach Bergmann a. a. O. S. 31 ward Riga vom Ordensmeister belagert und durch Hunger zur Uebergabe bewogen. Von der Gefangenschaft des Erzbischofs spricht das Rigaische Zeugenverhör und erwähnt zugleich, daß einer der mitgefangenen Domherren, Hermann wegen übler Behandlung im Gefängnisse gestorben sey.

124 Kampf zwischen dem Orden u. dem Erzbischof v. Riga (1296).

lange versteckte Feuer zum vollen Ausbruche. Zwar befreite des Landmeisters baldiger Tod nach einigen Monden den Prälaten von seiner Haft¹⁾; allein es glühte in ihm selbst ein Nachzorn, der keinen Frieden erwarten ließ. Und kaum hatte der neue Landmeister Heinrich von Dumpeshagen²⁾ durch einen besondern Vertrag mit dem Bischofe Bernhard von Dorpat den Versuch gewagt, die übrigen Bischöfe von der Sache des Erzbischofs zu trennen und für den Orden zu gewinnen, als dieser mit allen Mitteln und Waffen der geistlichen und weltlichen Gewalt gegen den Orden in den Kampf trat. Es war ihm nicht genug, daß in seiner Kirche förmliche Gebete zur Vertilgung des Ordensmeisters und seiner Ritter gehalten wurden, sondern er wußte auch die gesammte Rigaische Bürgerschaft gegen den Orden aufzuwiegeln, ja er trat sogar mit den heidnischen Litthauern in ein Hülfsbündniß gegen seine verhaßten Gegner³⁾. Zwar starb der Erzbischof noch im Verlaufe des Jahres 1294 und bald darauf im Jahre 1295 auch schon der Landmeister Heinrich von Dumpeshagen; allein der zum neuen Erzbischofe von Riga erwählte Graf Johann von Schwerin und der zum Landmeister erkorene Ordensritter Bruno⁴⁾ nährten beide keineswegs Gesinnungen,

1) Arnbt B. II. S. 70.

2) Er trat sein Amt im J. 1294 an; Bachem a. a. D. S. 35. *Bray* l. c. p. 330.

3) Arnbt a. a. D. Gadebusch B. I. S. 335.

4) Wir finden in Urkunden gemeinlich diesen Bruno als *Magister Livonie* genannt und können daher nicht zweifeln, daß er wirklicher Landmeister in Livland war. In einer Urkunde indessen, einem *Vidimus* der päpstl. Bulle, worin der Papst den Bischof Albert von Armagh zum Erzbischofe von Preussen erhebt (1246), das aber ohne Datum und aus dem 16. Jahrb. auf Papier geschrieben ist, im geh. Arch. Schiebl. XVII, wird Bruno bloß *Vice-magister domus teutonice per Livoniam* genannt, wonach er nur Stellvertreter des Landmeisters gewesen seyn mußte. Wahrscheinlich aber ist die Urkunde unmittelbar nach dem Tode Heinrichs von Dumpeshagen abgefaßt, als Bruno bis zur neuen Wahl des Landmeisters das Amt stellvertretend verwaltete, bis die Nachricht seiner Ernennung ankam.

die zum Frieden führen konnten; vielmehr brach das Kriegsfeuer nun offen aus. Das Bündniß mit den Litthauern ward auch von diesem Erzbischofe erneuert; bevor jedoch dieser Feind noch herzukam, griff man zu den Waffen, denn auf des Erzbischofs Antrieb brachen die Rigaer auf; die Ordensburg ihrer Stadt, wo der Landmeister bisher seinen Sitz gehabt und ein ziemlich zahlreicher Convent gestanden hatte, wurde durch die Bürger plötzlich überfallen, erstürmt und von Grund aus zerstört; den Komthur des Hauses schleppte man am Barte unter Schimpf und Schmach zum Galgen, sechzig der Conventsbrüder wurden erschlagen oder aufgehängt und die Kirche und Ordenskapelle mit wilder Wuth niedergehauen¹⁾. Als bald sammelten auch die Ordensgebietiger eine starke Heeresmacht und griffen den Feind mit solcher Erbitterung an, daß in der Zeit von achtzehn Monaten neun blutige Treffen geliefert wurden²⁾. Der Erzbischof hatte sich zur Sicherheit auf die feste Burg Thoreide geflüchtet. Allein der Landmeister bela-

1) Diese Nachricht, von welcher die Chronisten nichts wissen, erhalten wir in einem alten Mscr. des geh. Archivs betitelt: *Rigische Handlung* p. 49, wo es heißt: *Dominus Iohannes de Swerino quondam archiepiscopus Rigens. motor et seminator discordiarum inter ecclesiam rigensem ex una et fratres ordinis b. M. T. parte ex altera ordini plura dampna intulit et procuravit, primo quod ex mandato et inductu ipsius Cives rigenses domum ordinis solempnem, quam a prima fundacione civitatis rigensis Ordo in Civitate habuit, in qua sedes principalis magistri seu preceptorum Lyvonie esse consuevit, una cum solempni Conventu de LX fratribus penitus ac funditus destruxerunt, fratres ipsos occiderunt, ecclesiam ac capellas fratrum nec non alias domus pro redditibus fratrum constructas maligno ducti spiritu ruine dederunt, ipsique ordini et fratribus plus quam sex milium marcarum argenti puri dampna intulerunt seu illata fuerunt. In einer andern alten Schrift heißt es darüber: *Cives Commendatorem ordinis de domo Rigensi ceperunt, ipsum per barbam suam despectuose suspendentes et demum LXII fratres de ordine in foro publice decollantes, Curiam ipsorum ibidem totaliter destruxerunt. In einem Schreiben an den Papst wird die Sache ebenso, wie in diesen beiden Berichten erzählt.**

2) *Dusburg* c. 262.

gerte ihn hier mit einem starken Heere und da jener bei der geringen Zahl der Besatzung keine Möglichkeit der Errettung sah, so übergab er die Burg und gerieth so selbst in die Gefangenschaft des Meisters. Man brachte ihn zuerst auf die Burg Seegold, hierauf nach Wenden und endlich nach Fellin. Dort ward er lange mit mehren seiner Anhänger in festem Verwahrsam gehalten; er soll oft nichts als Wasser und Brot erhalten haben und von den Ordensrittern mit mancherlei Schimpf und Gespötte behandelt worden seyn¹⁾.

So wild tobte schon der Sturm in Livland, als der Hochmeister im Kapitel zu Elbing alles aufbot, ihn zu beschwichtigen. Allein es gelang ihm solches durch kein Mittel, denn der Rachzorn und die Erbitterung der Gemüther war viel zu hoch gestiegen, als daß ihm eine friedliche Ausgleichung möglich gewesen wäre. Vielleicht hinderten ihn auch Kränklichkeit und sein hohes Alter²⁾, mit der nöthigen Kraft in die Verhältnisse einzugreifen. Nachdem er daher auf dem Kapitel mehre Ordensämter in Preussen noch neu besetzt, unter andern den Ordensritter Konrad Saß mit der Würde des Landkomthurs von Kulm, den Ritter Ludwig von Schippen

1) Ueber diese Gefangenschaft waren sonst die Livländ. Geschichtschreiber sehr uneinig; s. Gadebusch B. I. S. 343, Arndt Th. II. S. 72, Hiörn S. 189. Das Rigaische Zeugenverhör giebt darüber vollständige Auskunft. Es enthält zuerst die bestimmteste Angabe, daß die Gefangennehmung durch den Landmeister Bruno geschehen sey, denn auf die an einen Zeugen gerichtete Frage: Qui fuerunt illi fratres, qui fecerunt illum Archiepiscopum detineri? antwortet er: quod fuit frater Bruno tunc Magister fratrum de Lyvonia. Ein anderer sagt: die Gefangennehmung sey in Thoreide im J. 1295 geschehen. Damit stimmt auch die Urkunde bei Dogiel T. V. Nr. XXXVI. p. 27 überein, obgleich nicht alles darin Gesagte Glauben verdient. Die Gefangenschaft dauerte 33 Wochen. Ueber des Erzbischofs Behandlung heißt es im Zeugenverhör: Fratres ceperunt violenter dom. Ioannem de Suerin tunc Archiep. Rig. et satis eum male tractaverunt, deducentes eum per castrum Wende in parvissimo equo et armati equitabant et currebant post eum deridendo et illudendo eidem risibus et cachinis et quod per aliquod tempus propinabant sibi solummodo panem et aquam.

2) Teroschin c. 257 erwähnt seines hohen Alters.

Stellung des Röm. Hofes gegen den Orden (1296). 127

mit dem Komthuramte zu Elbing u. s. w. bekleidet, dann die Ordensgebietiger mit Ernst an ihre Pflichten ermahnt, viele auch durch Geschenke erfreut und ermuntert¹⁾, begab er sich gegen Ende des Mai nach Thorn²⁾ und von da nach Böhmen, um die dortigen Ordensbesitzungen zu besuchen. Als er aber zu Prag verweilte, erkrankte er und starb in den ersten Monaten des Jahres 1297. Sein Leichnam ward auf das nahe Ordenshaus Dragowitz gebracht und in der dortigen Ordenskapelle beigesetzt³⁾.

Kaum hatte jedoch der Hochmeister Preussen verlassen, als der Kampf mit den östlichen Heiden wieder in alter Weise begann. Noch gegen Ende des Jahres 1296 brach der kühne Komthur von Ragnit Ludwig von Liebenzell ins feindliche Land ein und brannte dort zwei Burgen nieder, deren eine Kymel genannt an der Memel lag. Ihm folgte bald mit einer größeren Kriegsschaar aus Natangen der Komthur von Balga, welcher sich ins Gebiet von Garthen oder Grodno wandte; es gelang ihm jedoch nur die Vorburg der Feste gleiches Namens niederzubrennen und nach Verheerung des Landes eine reiche Beute hinwegzuführen, unter welcher auch

1) *Dusburg* c. 257.

2) Nach einer Urkunde im Fol. Nr. 7 Samländ., Pomesan. und Kulm. Privilegien p. 174 befand er sich am 30. Mai 1296 noch zu Thorn. Nach *Duellius* P. I. p. 26 hielt er ein Kapitel zu Frankfurt; allein die Zeit ist ungewiß; auch *De Wal* Recherches T. I. p. 122 konnte aus seinen Quellen nichts darüber ermitteln. Vielmacht fällt es noch in diese Zeit; s. *Hennigs* Ordens-Statute S. 117. Von den in diesem Kapitel gegebenen Gesetzen werden wir später sprechen.

3) Sein Todestag ist unbekannt. Dagegen über sein Todesjahr und seinen Begräbnisort ist nach *Teroschin* c. 257, dem Epitomator, *Einblatts* Jahrbuch. S. 361, *Annal. Oliv.* p. 34 und *Lucas Davigid* B. V. S. 126 kein Zweifel; vgl. die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 766, *Schütz* p. 51 und *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 341. Der verstorbene Prof. *Büsching* theilte mir eine Inschrift folgendes Inhalts zu: Conradus Feuchtwangen Magister Generalis Ordinis Teutonici septem annis Ordini gloriose praefuit, in Bohemia Dracotii circa an. 1296 mortuus, hic sepultus est. Er meldete mir, sie in der Klosterkirche zu Trebnitz gefunden zu haben.

zweihundert Gefangene waren¹⁾). Ueberhaupt war es auf solchen Heerfahrten auch nicht immer auf große Erfolge abgesehen und es konnten solche bei der doch meist nur schwachen Kriegsmacht, mit welcher diese Fehbezüge fortgesetzt wurden, auch nicht einmal erwartet werden²⁾). Vielmehr ward auch jetzt noch immer der Krieg nur des Krieges wegen geführt, weil Verfassung und Gesetz des Ordens gegen Christenfeinde und Heiden steten Krieg geboten.

Je mehr aber Litthauens Großfürst durch die unaufhörlichen Raub- und Verheerungszüge gereizt und erbittert ward, um so gefahrvoller war es, daß er in Livland an der hohen Geistlichkeit einen gegen die Ordensritter von gleichem Grimm erfüllten Freund und Bundesgenossen fand. Der Haß und die tiefe Erbitterung des Erzbischofs gegen den Orden ließen ihn das Gottlose und Verdammungswürdige ganz übersehen, was sonst die Kirche in einem solchen Bündnisse mit den Heiden gegen die Gläubigen erkannte und bestrafte. Von Rom her schien er überdies nicht viel fürchten zu dürfen, denn seit Sahren war man gegen den Römischen Stuhl ziemlich sicher geworden. Zwar hatte ihn endlich nach einer mehr als zweijährigen Erledigung Cölestin der Fünfte eingenommen, aber mehr mit Widerwillen, als mit großen Vorsätzen; zwar wachte auch in ihm einmal der Gedanke wieder auf, das heilige Land aus der Ungläubigen Hände zu befreien und er ermahnte auch den Deutschen Orden zur eifrigsten Beihülfe bei

1) *Dusburg* c. 258—259. Lucas David B. V. S. 126—127. Die Burg Rymel setzt Zerofchin c. 258 an die Memel. Den Zug gegen Garthen unternahm Siegfried von Rechberg, damals Komthur von Balga.

2) Peter Suchenwirt bezeichnet den Charakter dieser Kriegszüge gegen die Litthauer nicht unpassend mit folgenden Worten:

Was in tet we, daß tet uns wol!
 Daß lant waz leute und gutes vol,
 Da mit so het wir unsern lust,
 Den christen gwin, den haiden flust,
 Als man noch legt auf chrieges wag;
 Die zeit-waz lustig und der tag!

dem Unternehmen; indessen dieser Gedanke ging bald wieder vorüber und die Art, wie Cölestin bei dieser Gelegenheit von den Kämpfen des Ordens gegen die Heiden im Norden sprach, verrieth eben keine sonderliche Theilnahme an diesen Ereignissen¹⁾. Sein ganzes Interesse an dem Orden beschränkte sich daher auch nur darauf, daß er ihm zum Erfolge des großen Verlustes an seinen Besitzungen jenseits des Meeres die Befreiung von allen Goldunterstützungen an die päpstlichen Legaten, Nuntien und Curforen von neuem zusicherte²⁾. Nun saß zwar seit den letzten Tagen des Jahres 1294 der gewaltige Papst Bonifacius der Achte auf dem Röm. Stuhle und schon im zweiten Jahre seiner Regierung gab er manche Beweise einer regeren Theilnahme an des Ordens Verhältnissen, indem er ihn hie und da von mehreren drückenden Lasten befreite; allein seine Begünstigungen betrafen entweder den Orden nur ganz im Allgemeinen, oder sie berührten nur die Verhältnisse einzelner Ordenshäuser in Deutschland und Italien. Auf die Lage der Dinge in Livland und Preussen dagegen wandte Bonifacius sein Augenmerk kaum ein einziges Mal³⁾, als er nämlich zur Entschädigung der Verluste des

1) Die Bulle hierüber, datirt: Aquile III. Calend. Septemb. p. n. a. I (30. Aug. 1294) im groß. Privilegienbuche p. 17—18. Von der Befreiung des heil. Landes spricht der Papst mit vielem Eifer. Von den nordischen Kämpfen des Ordens heißt es dagegen: *Licet igitur prout fide digna revelat assertio, vos divine maiestatis obsequia ferventibus studiis prosequentes ad fidem catholicam in Livonie Prussieque provinciis dilatandum cum paganis inibi moram trahentibus in guerra quasi continua existatis, quia tamen predictae terre sancto negotium specialiter et precipue insidet cordi nostro etc. etc.*

2) Das Original dieser Bulle, datirt: Neapoli V Cal. Decembr. p. p. a. I (27. Nov. 1294) im geh. Archiv Schiebl. VII. Nr. 1 und im groß. Privilegienb. p. 51.

3) Dieses ist auch der Grund, daß das geh. Archiv keine einzige Original-Bulle von diesem Papste besitzt. Mehrere Abschriften von seinen Bullen, auswärtige oder allgemeine Verhältnisse betreffend, stehen im groß. Privilegienbuche p. 11. 57. 88. Merkwürdig ist noch eine Bulle dieses Papstes im kleinen Privilegienbuche p. 92, worin Bonifacius dem Domkapitel zu Würzburg meldet, daß die Deutschen Ordensritter bei

Ordens in Affon und zur Förderung seines Kampfes gegen die Heiden im Norden ihn von der Leistung des Zehnten und der kirchlichen Einkünfte frei sprach, die er dem Könige Karl von Sicilien zur Unterstützung gegen König Jacob von Aragonien bewilligt hatte ¹⁾.

Also bei dieser im Ganzen so lauen Gesinnung und so geringen Theilnahme des Römischen Hofes an den Verhältnissen des Ordens in Preussen und Livland durfte es der Erzbischof von Riga auch schon kühn und keck wagen, die nahen heidnischen Litthauer zum Kampfe gegen die Ordensritter aufzufordern. Und der Großfürst Witen, der seinem Vater Putuwer gefolgt war, gab diesem Rufe gerne Gehör. Noch im Winter des Jahres 1296 fiel er mit einer zahlreichen Schaar in das Ordensgebiet in Livland ein; es unterlag einer furchtbaren Verheerung, denn überall waren des Erzbischofs Anhänger für die wilden Raubhorden Leiter und Gehülfsen. In Preussen aber hatte man längst gewünscht, daß der Großfürst mit seiner Streitmacht sein Land einmal verlassen möge. Daher sammelte jetzt der Komthur von Königsberg in größter Eile ein starkes Heer und übergab es dem tapfern Ordensritter Heinrich Zuckschwert ²⁾ zu einem Einfalle in Litthauen, um in des Großfürsten Abwesenheit dessen Gebiet auszuplündern. Allein dieser Zweck ward nicht nur nicht erreicht, da das Heer beim Angriffe auf die Burg Garthen einen so hef-

ihm geklagt, die Johanniterritter zu Mergentheim hätten ihnen auf ihren bortigen Besizungen die Gränzsteine ausgebrochen und unrichtig wieder eingesezt; er habe daher als Schiedsrichter Engelhard von Bebenburg, Serwig von Sarenflur, Hermann von Leschen, Konrad von Winsterloch und Meymar von Luden dahin befehligt.

1) Die Bulle, datirt: Rome V Idus Febr. p. a. II im groß. Privilegienb. p. 13 und 57. Der Papst ertheilt ausdrücklich diese Bewilligung pro defensione ac exaltacione fidei orthodoxe in Livonie ac Prussia partibus in bellis cum inimicis christiani nominis in partibus istis degentibus. .

2) *Dusburg* c. 261 nennt Heinrich Zuckschwert hier *Commendatorem de Balga*; Urkunden ergeben aber, daß schon in der Mitte Aprils 1296 Siegfried von Rechberg Komthur von Balga war.

tigen Widerstand fand, daß es fruchtlos mit großem Verluste den Rückzug antreten mußte, sondern der gereizte Feind folgte den Ordenskriegerern eiligst nach, brach ins Kulmerland ein, plünderte fünf Dörfer aus und zog dann mit vielen Gefangenen in die Heimat zurück¹⁾. Es war seit mehren Jahren zum erstenmale wieder, daß die Litthauer mit dem Schwerte in Preussen erschienen; Livland und Preussen waren jetzt schon zu gleicher Zeit vom Feinde überzogen gewesen, zwar weder hier noch dort unter großen und entscheidenden Ereignissen; allein der aus beiden Ländern hinweggeführte Raub ließ den gierigen Feind nur zu bald von neuem befürchten und es wurden somit schon in dieser Hinsicht die Zeiten für den Orden wieder bedenklicher und gefährvoller.

Aber auch im westlichen Gränzlande hatten sich mittlerweile die Verhältnisse anders gestaltet und zwar auch hier nicht in der Art, daß der Orden gegen dorthin ohne Besorgnisse seyn konnte. Herzog Mistwin von Pommern war bereits im Sommer des Jahres 1295 gestorben²⁾; Herzog Przemislav von Groß-Polen hatte das ihm zugesprochene Herzogthum sofort in Besitz genommen und mit dieser Erweiterung seiner Macht sich auch den königlichen Namen zugelegt³⁾. So saß nun wirklich, wie der Orden lange be-

1) *Dusburg* c. 260—261. Lucas David B. V. S. 127—128.

2) Ueber die Zeit des Todes des Herzogs Mistwin vgl. *Sell* Geschichte v. Pommern B. I. S. 354. Die dort aufgestellte Behauptung, daß der Herzog schon vor der Mitte des Augusts 1295 gestorben seyn müsse, bestätigen auch Original-Urkunden des geh. Archivs. Die letzte Urkunde Mistwins ist am 29. Juni ausgestellt; er muß daher im Juli gestorben seyn, denn in einer Urkunde vom 9. August 1295 nimmt Przemislav als Herzog von Pommern und König von Polen das Kloster Oliva in seinen Schutz und bestätigt ihm alle seine Freiheiten (geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 68), also ein Beweis, daß Mistwin noch vor dem 15. August (nach *Sell*) gestorben war. Das *Chron. Oliv.* p. 39 giebt VIII Calend. Januar. 1295 und *Dlugoss.* p. 874 den 25. Decemb. 1294 als seinen Todestag an.

3) Den königlichen Titel scheint Przemislav nach den Urkunden sogleich nach Mistwins Tod angenommen zu haben, denn schon am

fürchtet, ein Polnischer Fürst zugleich auch auf dem Pommerischen Herzogsstuhle und die Aneignung des königlichen Titels, den seit Boleslav dem Zweiten von Polens Herzogen keiner wieder getragen hatte, schien ein hinlängliches Zeugniß zu seyn, daß Przemislaw nach noch höheren Dingen strebe. Diese Wendung der Verhältnisse war für Pommern, wie für den Orden in Preussen von der äußersten Wichtigkeit, denn für das erstere stand jetzt die ganze Richtung seiner künftigen Bildung im Spiele und für den letztern hatte sich mit einemmale sein ganzes Verhältniß zu Deutschland geändert, wenn Pommern als Zwischenland unter Polnischer Herrschaft blieb ¹⁾. Allein dem neuen Könige, so eifrig er auch alsbald mit Danzigs stärkerer Befestigung sich beschäftigte ²⁾, waren doch nur wenige Tage in dieser Würde zugebracht; denn rings umher erhoben jetzt die nahen Fürsten ihre gerechten Ansprüche auf Mistwins Lande. Die Markgrafen von Brandenburg, welche Pommern nun als ein an sie verfallenes Lehen betrachteten und die alte Verleihung des Kaisers Friederichs des Zweiten durch den Römischen König Adolf von Nassau eben wieder hatten bestätigten lassen ³⁾, hatten sich längst schon, wie wir

9. Aug. (in der Bestätigungs-urkunde für Oliva) nennt er sich Rex Poloniae et Dux Pomeraniae; die Urkunde ist auch schon datirt in castro nostro Gdanczk. Kanow Pommerania B. I. S. 283. Schütz p. 51. Nach der Chron. Anonymi Archidiacon. Gnesn. p. 90 geschah die Krönung am Sonntage nach Johanni 1296. Büsching Jahrbuch. der Schlesier S. 88.

1) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 472 sagt ganz richtig: Il étoit tres-intéressant pour l'ordre, non tant d'avoir cette province, que d'empêcher qu'elle ne fût possédée par les Polonois, parce que dans le cas d'une guerre avec eux, les Chevaliers de Prusse se seroient trouvés entièrement séparés de l'Allemagne, dont ils devoient espérer le plus de secours.

2) Chron. Oliv. p. 39. Nach den Annal. Oliv. p. 73 befestigte er Danzig deshalb, quoniam Crucigerorum Prussiensium vicinitatem suspectam habebat et moliri eos iam nonnihil de adipiscendo Gedano et totius Pomeraniae dominatu senserat.

3) *Gercken* Cod. diplom. Brand. T. VII. p. 27. *Herzberg* Exposé des droits p. 346. Ueber die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der

sahen, mit dem Fürsten Wizlaw dem Vierten von Rügen zu dem Zwecke verbunden, ihre Rechte auf Mistwins Lande geltend zu machen. Przemislaw hatte aber unter beständigen Unterhandlungen mit den Markgrafen noch nicht ein Jahr in Pommern regiert, als diese ihn im Frühling des Jahres 1296 mit Heeresmacht überfielen und bei Rogodyno im Gegenkampfe erschlugen¹⁾.

Durch Przemislaws schnellen Tod aber wurden die Verhältnisse nur noch verwickelter, denn als die Polen eiligst den Herzog Wladislaw Loktek von Cujavien zu ihrem Könige erhoben und dieser sich auch Herr von Pommern nannte²⁾, trat ein neuer Gegner mit in die Schranken. Auch der König Wenceslav von Böhmen nämlich behauptete Anrechte auf Polen, wie auf Pommern, die er, wie es scheint, aus früheren Verhältnissen, namentlich von der Vergabung der Herzogin Grixphina herleitete³⁾. Vor diesem Gegner aber schrak Wladislaw Loktek am meisten zurück und zu schwach, ihm mit

Brandenburger *De Wal* Histoire de l'O. T. II. p. 477; über die entgegengesetzte Meinung vgl. Ehrenrettung der alt. Poln. Geschichtschreib. S. 53.

1) Das Chron. Oliv. p. 89 sagt: Captus per satellites Woldemiri Marchionis de Brandenburg occisus est in ultionem S. Lucardis conjugis suae, quam ipse male suspectam habens fecerat iugulari. Nach Herman. Corners Chron. p. 951 wäre er ermordet worden a propriis suis militibus. Dagegen die Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 90 stellt die Sache mehr als einen heimlichen Ueberfall vor. Kanrow a. a. D. setzt seinen Tod auf S. Dorotheen=Tag (6. Febr.) 1296; dies stimmt ziemlich mit der Chron. Anonym. Archid. Gnesn. überein, daß die Ermordung geschehen sey summo mane in die Cinerum, als der König das Festum Carnis privii in Rogodyno feierte. Von seinem Nachfolger ist auch eine Urkunde vom 25. Mai vorhanden, worin er sich Dux Pomeranie nennt, im geh. Archiv Schiebl. LV.

2) Nach dem Chron. Oliv. p. 89 scheinen ihn die vornehmern Pommern gerne aufgenommen zu haben. *De Wal* l. c. p. 463 nennt ihn petit-fils de Conrad Duc de Masovie, vgl. p. 481—485.

3) S. oben S. 83. Der Rdm. König Wulf nannte ihn schon im J. 1292 dux Cracoviae et Santomiriae, s. *Ludewig Reliqu. Mscr.* T. V. p. 435. 440.

seiner Macht widersehen zu können, legte er sofort den Königstitel ab und nannte sich nur einen Erben von Polen und Herrn von Pommern ¹⁾). Den Titel eines Herzogs von Polen wollten ihm auch nicht einmal die Herzoge von Schlesien zugestehen, indem die Söhne des Herzogs Konrad von Glogau von Seiten ihrer Mutter Salome, einer Schwester Przemislaw's des Ältern, sich mit Recht Erben des Königreiches Polen nennen zu können glaubten ²⁾). Und endlich hatten auf Mistwins Lande auch die Herzoge von Vorpommern oder Stettin ihre Rechte noch keineswegs aufgegeben. So schwankend und ordnungslos waren um diese Zeit die Verhältnisse Pommerns und so wenig wußte irgend einer, wer eigentlich Herr im Lande sey und wer mit Recht Fürst und Gebieter heiße ³⁾, als in diesen Wirren ein Mann sich mehr und mehr emporhob, der auf des Landes fernere Schicksale bald den größten Einfluß hatte. Es war der nachmals so berühmte Woiwode von Danzig Graf Swenza, schon seit dem Jahre 1288 von Mistwin zu dieser Würde ernannt und seitdem als des Herzogs vertrautester Rath stets an dessen Seite ⁴⁾). Auch

1) Kanrow B. I. S. 283. Dieß mag jedoch nur auf kurze Zeit geschehen seyn, denn in einer Urkunde vom 21. Novemb. 1296 nennt er sich Wladislaus dei gracia Dux regni Polonie et dominus Pomeranie, Cuyavie, Lancycie ac Syradie; geh. Arch. Schiebl. LV. Nr. 68; eben so in einer Urk. von 1298 im Liber Privileg. *Kyriandri* p. 153.

2) *Sommersberg Script. rer. Siles.* T. I. p. 342. 345. Büsching Zeithücher der Schlesier, Anhang S. 22.

3) Nach dem Chron. Oliv. p. 89 erkannten die Pommern als Herrn auch unum de Rugia, qui similiter brevi tempore Pomeranie tenuit principatum. Aus mehren Urkunden dieser Jahre geht jedoch hervor, daß Wladislaw von Polen die Landesverhältnisse in Pommern verwaltete; s. Liber Privileg. *Kyriandri* p. 153.

4) Schon in einer Urkunde vom J. 1288 steht Suinza palatinus Gdanensis unter den Zeugen; seitdem kommt er beständig als solcher vor und in einer andern vom J. 1294, in welcher Herzog Mistwin der Stadt Dirschau dieselben Rechte und Gerichte, wie der Stadt Danzig, verließ, sagt dieser: quod de pari consensu honestissimi palatini Gdanensis pan Swence Civitati nostre Dersovie et Civibus in eadem residentibus omnia iura et iudicia secundum quod Civitas nostra Gda-

Der Hochmeister Gottfried v. Hohenlohe (1297). 135

seine Brüder verwalteten in Pommern wichtige Ämter; der eine Lorenz war Castellan von Stolpe, ein anderer Castellan und nachher Woiwode von Slupsk. Graf Swenza stand seiner Woiwoden-Würde auch um die Zeit noch vor, als Wladislaw Loktek sich Herr von Pommern nannte und dieser soll ihn zum Statthalter über Pommern erhoben haben, als er im Jahre 1297 den Krieg gegen die Schlesiſchen Herzoge begann¹⁾. Auch für den Orden und für Preussen erhielt dieser Mann und seine Familie bald eine bedeutende Wichtigkeit; allein die Verhältnisse, in die er so entscheidend eingriff, entwickelten sich erst späterhin.

So war die Lage der Dinge in Preussens Nachbarlanden, als man im Orden auf die Wahl eines neuen Hochmeisters bedacht war. Das General-Kapitel ward diesmal zu Venedig im Ordens-Haupthause gehalten und dort am dritten Mai des Jahres 1297 der Ordensritter Graf Gottfried von Hohenlohe, der Sohn Crafts von Hohenlohe und Bruders-Enkel des ehemaligen Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe, zum Oberhaupte des Ordens erwählt²⁾. Theils war

nensis tenet et obtinet — contulimus, geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 44. Pauli B. IV. S. 152 soll die Familie Swenza aus dem Pommerſchen Hause Puttkammer herſtammen; ein Unizlaus Potkomor war allerdings um diese Zeit Unterkämmerer in Danzig.

1) Sell B. I. S. 358. — Die Familie Swenza war damals überhaupt im Besiße der wichtigsten Ämter in Pommerellen. Swenza's Bruder Lorenz war schon im J. 1285 Castellan in Stolpe. Der Name der Familie kommt bald Swentza, Suenzo, Zvenzo, bald Suinza, Swenczo, Suenca oder Sunza vor.

2) Ueber die Wahl dieses Hochmeisters haben wir eine bestimmte Angabe in den Ordens-Statuten, s. Hennig Ordens-Statut. S. 120, wo gewisse Gesetze verzeichnet stehen, von denen es heißt, sie seyen gegeben „in deme grozen capitel zu venedige, do bruder gotfrid von hoenlohe wart czu meister irkoren an des heiligen cruzes tage, als is gewunden wart.“ *Duellius* p. 26. *Dusbürg* c. 262. *Kindenblatts Jahrbuch*, S. 361. *De Wal Recherches* T. I. p. 125. Ueber die Abstammung Gottfrieds von Hohenlohe vgl. Hanselmann von der Hohenlohis. Landes-Hoheit und *De Wal Histoire* T. II. p. 344. Pauli B. IV. S. 138.

es der berühmte und weitgefeyerte Name seines Geschlechtes und seine nahe Verbindung und Verwandtschaft mit mehren fürstlichen Häusern und mit den ersten und edelsten Familien Deutschlands, theils die seit langen Zeiten stets treubewährte und auch jetzt noch besonders durch Gottfrieds ritterlichen Vater Crafft von Hohenlohe vielfach bewiesene Anhänglichkeit und Zuneigung zu dem Deutschen Orden¹⁾, welche Gottfrieds Wahl veranlaßt; vieles aber hatte auch seine eigene Persönlichkeit dazu beigetragen. Er war in aller Hinsicht einer der würdigsten und geachtetsten Ritter seines Ordens und aus früheren Aemtern reich an Erfahrung für seine neue Würde. Er soll eine Zeitlang Landkomthur von Oesterreich und Steiermark gewesen seyn²⁾; gewisser ist, daß er nach Konrads von Feuchtwangen Abgang das Amt des Deutschmeisters bis zu seiner Wahl als Hochmeister verwaltet hatte³⁾. Als solcher hatte er zuletzt auch mit dem Papste Bonifacius dem Achten in mancherlei Verhandlungen gestanden⁴⁾ und sich wahrscheinlich auch hiedurch das hohe Vertrauen seines Ordens erworben.

Der Landmeister von Preussen Meinhard von Querfurt war diesesmal nicht bei der Wahl des neuen Meisters zugegen. Es beschäftigten ihn im Lande manche wichtige Verhältnisse. Da der Krieg einige Zeit ruhete, so wandte Meinhard seine

1) Im J. 1290 gab Crafft von Hohenlohe seinen Consens zur Uebergabe der Pfarrei Stenach an den D. O.; im J. 1292 verkaufte er diesem seine Güter zu Staldorf und im J. 1294 seinen Hof zu Pelach; im J. 1296 ertheilte er seine Zustimmung zu den Schenkungen Wiperts von Fusen an den Orden, ebenso im J. 1297 zu der Schenkung Konrad Reigens an denselben u. s. w.

2) Diese Angabe bei Pauli S. 138 beruht freilich nur auf einer Urkunde bei Duellius P. II. p. 18, wo Gotfridus Commendator fratrum H. S. M. Th. I. per Austriam et Styriam genannt wird; allein dieser Gottfried könnte wohl auch ein anderer seyn.

3) Acta Academ. Palat. T. II. p. 28, wo aber nur eine zu Mergentheim befindliche Liste der Deutschmeister als Zeugniß angeführt ist. Nach dieser soll 1294 Cyriacus von Stetten das Amt eine Zeitlang verwaltet, ihm aber bald entsagt haben.

4) Nach dem großen Privilegiens. p. 88.

ganze Thätigkeit vorzüglich auf das innere Gedeihen und das Aufkommen der Städte und ihrer Gewerbe, auf Handel und Betrieb. So erhielt um diese Zeit die vor kurzem erst gegründete Stadt Preussisch-Holland, um deren Ausbau sich der Landmeister ganz besondere Verdienste erwarb, ihr erstes Privilegium mit manchen Freiheiten und Begünstigungen und das vormals sehr verwüstete und menschenarme Gebiet Puzloß, in welchem die neue Stadt auf ihren Höhen emporstieg, gewann durch die herbeigeflüchteten Holländer eine äußerst thätige und regsame Menschenklasse¹⁾. Um die nämliche Zeit erhob sich auch am linken Weichsel-Ufer an der Seite und unter dem Schutze der schon längst vorhandenen Burg Mewe eine neue Stadt gleiches Namens und erhielt vom Landmeister Meinhard, ihrem Gründer auch ihr erstes Privilegium mit den gewöhnlichen Freiheiten und Rechten. Ein Bürger aus Rheben Konrad, ein Deutscher übernahm als Schultheiß den Auftrag und das Recht der ersten Niederlassung der neuen Bürgerschaft, die meistens aus Deutschen, doch zum Theil auch aus Preussen und Slaven bestand. Die neue Stadt blieb eine Zeitlang unbefestigt und der Orden behielt sich das Recht vor, die Befestigung nach seinem Gutdünken anzuordnen²⁾. Des Meisters rühmlichem Beispiele im Eifer für höhere Landescultur folgten auch die Bischöfe in ihren Landestheilen und auch jetzt noch übertraf hierin keiner den Bischof Heinrich von Ermland. Unter allen seinen Schöpfungen

1) Das Privilegium befindet sich in einer alten Abschrift im Archiv und ist ausgestellt zu Elbing am Michaelis-Tage 1297. Da um diese Zeit Konrad Saß Landkomthur von Kulm, Heinrich von Wilnowe Komthur von Marienburg, Heinrich von Baternrode Komthur von Christburg, Günther von Schwarzburg Komthur von Graudenz und mehre andere Komthure bei dem Landmeister zu Elbing waren, so ist zu vermuthen, daß dort um diese Zeit ein Landkapitel gehalten worden sey. Vgl. Erlaut. Preuss. B. IV. S. 469. Im J. 1728 war wenigstens das Privilegium noch im Original in Preussisch-Holland vorhanden.

2) Das Privilegium von Mewe in den Preuss. Hefen. B. I. S. 290—294; es ist datirt: in Gynea a. d. 1297. VII Cal. Octobr.

und Anordnungen zum Gedeihen seines Landes ist am wichtigsten die Gründung von Frauenburg, die gleichfalls noch dem Jahre 1297 angehört¹⁾. Schon von ihrem Entstehen an war sie der Liebling der Ermländischen Bischöfe; schon Heinrich zeichnete sie durch manche besondere Vorrechte aus, gab ihr das Lübeckische Recht, freie Fischerei im Frischen Haff in dem ganzen Umfange, so weit es dem Bischöfe zugehörte, verlieh ihr ein bedeutendes Landgebiet zum Betrieb des Ackerbaues und stellte ihr die Wahl ihrer Magistratspersonen in so weit völlig frei, daß dem Bischöfe des Landes nur die Bestätigung vorbehalten blieb²⁾. Daher ward nachmals auch in liebevoller Dankbarkeit am jedesmaligen Todestage des Stifters sein Andenken mit kirchlicher Feier erneuert³⁾.

So sah also Preussen mit Inbegriff des Ordensgebietes am linken Weichsel-Ufer im Laufe des einen Jahres 1297 drei neue Städte zu frischem Gedeihen emporsteigen und in allen waren die größere Zahl der neuen Bürger Deutsche und das Deutsche Leben mit seinen Rechten, Sitten und Gesetzen erhielt somit im Lande immer größere Verbreitung und immer

1) In dieses Jahr setzt die Gründung auch Henneberger S. 132.

2) Das Privilegium von Frauenburg vom Bischöfe Heinrich selbst ist nicht mehr vorhanden und war, wie es scheint, schon in den ersten zwanzig Jahren verloren. Daher suchte die Bürgerschaft im J. 1318 bei Heinrichs Nachfolger, dem Erzbischöfe Eberhard um eine Erneuerung und Bestätigung des Gründungs-Privilegiums nach und nur diese hat sich erhalten. Sie befindet sich im geh. Archiv im Fol. Privilegia vom Ermland p. 1 und ist datirt: In Castro domine nostro Idus Mensis Iulii 1318. Die Stadt wird darin „Unser vrowenburg“ genannt. Ueber die Ertheilung des Lübeckischen Rechtes heißt es: Post hec ut multa breviter concludantur, civibus prenominata civitatis, si ad alium locum posita fuerit vel loco manserit in eodem *omne Ius Lubicense* ex toto et integraliter conferimus cum omnibus suis condicionibus bonis licitis et honestis tam in terra quam in aquis, nisi forte cives aliud communiter peterent aut eligerent libera voluntate, ut suas hereditates, domus, curias, ortos, agros et ea, que ex civitate coluntur, possint vendere, commutare, dono dare, recipere, resignare coram Consulibus civitatis, prout exigit *ius Lubicense*.

3) Darauf weist auch das erwähnte Privilegium vom J. 1318 hin.

weitem Spielraum zur Ausübung und Entwicklung. Auch in den älteren Städten des Landes bildete sich der Deutsche Geist durch die ihm eigene rührige Betriebsamkeit hier im Handel, dort in den städtischen Gewerben von Jahr zu Jahr vollkommener aus und auch hiebei ließ es der für des Landes Wohl so regsam thätige Landmeister nicht an Eifer fehlen, dem geschäftigen Geiste der städtischen Gemeinen immer neue Mittel und neuen Raum zur Thätigkeit zu geben. So erhielt Kulm, noch immer als die Hauptstadt des Landes betrachtet und wegen der Verdienste und Ergebenheit der Bürger gegen den Orden immer wie ein Liebling gehalten, vom Landmeister die Freiheit zum Aufbau eines neuen großen Kaufhauses und mancher andern Anstalten zur Förderung des städtischen Handels und Betriebes¹⁾. Einer gleichen Begünstigung erfreuten sich auch Christburg²⁾ und mehre andere Städte. Auch die einzelnen Handwerkszweige hoben sich in den Städten immer erfreulicher empor, vervielfältigten und bildeten sich immer vollkommener aus, und auch auf diese erstreckte sich des Landmeisters Aufmerksamkeit, indem er den Umsatz der Waaren und den Verkauf der Erzeugnisse auf jede Weise zu erleichtern suchte³⁾. Nicht minder groß und rühmlich war Mein-

1) Die Urkunde des Landmeisters hierüber, datirt: Thorun quarto decimo Calend. Iunii 1298 befindet sich im geh. Archiv Fol. 6. und im Buche: Ellen- und Fubenmaaß 2c. Wie hoch Kulm bei dem Orden noch in Gunst stand, geben die Worte zu erkennen: *Civitas Culmensis inter alias civitates terre nostre principalis et capitanea habetur, Nosque propter laudabilia obsequia, que fideles nostri cives civitatis eiusdem domui nostre frequencius exhibuerunt et exhibent bona fide dignis favoribus et honoribus prosequi intendimus.*

2) Diese Verleihung geschah durch den Romthür von Christburg Heinrich von Waternrode auf Einstimmung des Landmeisters; die Urk. ist datirt: Christburg in octava die natali b. Iohannis apost. 1298.

3) So erhielt z. B. Kulm außer seinem Kaufhause auch *licenciam atque facultatem liberam construendi et habendi scampna vel bancas seu casas institutorum, calificum, pistorum, carnificum, aliorumque quorumlibet artificum ad quascunque res vendendas, emendas seu servandas sub terra et supra terram.*

hards eifriges Streben zur Beförderung des Ackerbaues und der ganzen Landescultur auch noch um diese Zeit, wovon eine sehr bedeutende Zahl von ländlichen Verschreibungen und Verleihungen noch bis diesen Tag die sprechenden Beweise sind¹⁾. Noch keiner seiner Vorgänger hatte ihn hierin übertroffen. So ging also das Jahr 1297 ziemlich ruhig und in dieser Ruhe sehr segensreich und heilbringend für Preussen vorüber.

Um so stürmischer aber und unglücksvoller war das nächstkommende Jahr. Zwar erfreute den Orden auch jetzt wieder mancher Beweis von Gunst und Geneigtheit, der ihm bald vom Papste, bald von weltlichen Fürsten entgegenkam. Bonifacius nahm sich der Aufrechthaltung und Sicherung der Freiheiten und Rechte des Ordens mit allem möglichen Eifer an und strafte die Widersacher des Ordens für ihre Eingriffe in dessen Gerechtfame mit allen Mitteln seiner Macht²⁾. Zwar gewann Gottfried von Hohenlohe, der sich jetzt meist in Deutschland aufhielt³⁾, auch die Gunst des neuen Deutschen Königes Albrecht des Ersten, der seit dem Sommer des Jahres 1298 nach Adolfs von Nassau Abgang auf dem Throne saß und dem Orden schon wenige Wochen nach seiner Krönung alle seine Rechte und Freiheiten von neuem bestätigte und ihn und alle seine Besizungen nach seines Vaters Bei-

1) Diese Verleihungen befinden sich zahlreich im geh. Archive.

2) Hierüber zwei Bullen dieses Papstes, datirt: Rome VI Calend. April. p. n. a. IV und Reate Non. Novem. p. n. a. IV im groß. Privilegienb. p. 76 und im kleinen Privilegienb. p. 92. Die eine an den Probst des Domkapitels zu Augsburg gerichtet, meldet diesem, daß dilecti filii Preceptor et fratres D. S. M. Th. in Alamannia a nonnullis, sicut accepimus, qui nomen domini recipere non formidant, multiplices patiantur injurias et iacturas. Daher trägt der Papst ihm auf: quatinus eisdem Preceptor et fratribus presidio defensionis assistetis, non permittas eos contra indulta privilegiorum sedis aplice ab aliquibus indebite molestari und die Uebelthäter streng zu strafen.

3) Wir finden ihn z. B. im Febr. 1298 als Vermittler zwischen Gottfried von Brauneck und dem Grafen Craft von Hohenlohe u. S. Hauselmann v. d. Hohenloh. Landesesh. urf. Nr. LXVIII. p. 426.

spiel unter seinen besondern Schutz und Schirm nahm¹⁾. Allein dieses alles trug vorerst für die Verhältnisse des Ordens in Livland und Preussen nur wenig aus und schützte ihn nicht gegen die Gefahren, die ihm hier so vielfach drohten.

Es geschah nämlich in den letzten Tagen des Mai im Jahre 1298, daß der Großfürst Witen von neuem mit einem zahllosen Schwarm seiner raubgierigen Kriegsvölker in das Ordensgebiet von Livland einströmte. Er kam nicht ohne besondern Anlaß, denn auf des Erzbischofs Antrieb hatten ihn die Rigaer zum Verderben der Ordensritter herbeigerufen²⁾. Riga's Bürger aber und die Kriegsmannen des Erzbischofs vereinigten sich sofort mit des Großfürsten Schaaren und zogen eiligst gegen die Ordensburg Karthus, die nur von einigen Ordensbrüdern und wenigem Kriegsvolke besetzt war. Ihre starke Befestigung indeß zwang den Feind dennoch seine Zuflucht zur Verrätherei zu nehmen; sie ward gewonnen, vier Ordensritter und alle Kriegsleute erwürgte das feindliche Schwert und nachdem man eine ansehnliche Beute in ihr zusammengeraubt, wurde das Ordenshaus mit allem, was noch übrig war, durch Feuer vernichtet. Doch damit war die Rache noch nicht gestillt. Der wilde Heerschwarm zerstreute sich weit und breit aufs flache Land, erschlug alle Geistlichen unter den grausamsten Martern, erbrach die Kirchen, besudelte und raubte die heiligen Gefäße, trieb muthwilliges Gespött mit den heiligen Bildnissen und fröhnte in jeglicher Weise seinen Lüsten und Leidenschaften. So verloren mehr als anderthalbtausend Menschen Leben oder Freiheit, denn eine große Schaar

1) Die Urkunde hierüber in diplomat. Unterricht und Deduction zc. Urk. Nr. 12, datirt: In Holtzkirchen Idus Sept. 1298. *Duskius* p. 27 führt ein solches Diplom an mit dem Datum: In Gebsedel ad Rodenburgh X Cal. Octobr.

2) Zwar sagt *Dusburg* c. 262 nur, der Großfürst sey gekommen ad vocationem civium Rigensium; allein eine ziemlich gleichzeitige Erzählung dieser Rigaischen Pändel im Buche: Rigaische Pändlung p. 49 bemerkt ausdrücklich: es sey geschehen de mandato et insinuatione Domini Iohannia Archiepiscopi.

142 Kämpfe gegen die Litthauer in Livland (1298).

von Frauen und Kindern schleppte der Feind gefangen hinweg. Der Schade, den der Orden durch diesen Raubzug erlitt, betrug mehr als zehntausend Mark Silbers¹⁾.

Mittlerweile hatte aber der Landmeister Bruno seine Streitmacht gesammelt und zog dem Feinde, als er vernahm, daß dieser schon auf der Rückkehr begriffen sey, unter schweren Verheerungen nach. Bei Treiden traf er mit dem feindlichen Heere zusammen und es kam am ersten Juni zu einer heißen Schlacht. Der Sieg neigte sich zwar Anfangs den Ordenswaffen zu, mehr als achthundert Litthauer lagen auf dem Kampfplatze und dreitausend gefangene Christen hatte Bruno bereits aus der Heiden Fesseln befreit; allein ergrimmt über den Verlust der Seinen wandte sich Witen plötzlich von neuem gegen den ermüdeten Heerhaufen des Meisters; das Waffenglück wechselte, bis die Wehrmannschaft aus Riga den Litthauern schnell zu Hülfe kam und nun kein Widerstand mehr möglich war. Der Sieg neigte sich entschieden den Heiden zu, denn der Landmeister fiel selbst im Kampfe, neben ihm wurden zweiundzwanzig, nach andern sechzig Ordensritter erschlagen und vom gemeinen Kriegsvolke bedeckten funfzehnhundert das Schlachtfeld. Hierauf zog der siegestolze Feind weit und breit mit Plünderung und Raub im Lande umher; mehr als dreitausend Menschen wurden von ihm erwürgt und der durch die schreckliche Verheerung verübte Schaden überstieg weit die Summe von zwanzigtausend Mark Silbers²⁾.

1) „Ordo dampnificatus fuit ad decem milia marcarum argenti et ultra“ sagt das Buch Rigaische Handlung p. 49. Jeroschin c. 262. Lucas David B. V. C. 130.

2) *Dusburg* c. 262 und Jeroschin l. c. zählen nur 22 Ordensritter, die gefallen waren; der Epitomator hat wahrscheinlich durch einen Schreibfehler 200 fratres. Urndt Th. II. p. 71 stimmt mit der ersten Angabe überein, setzt aber irrig das ganze Ereigniß ins J. 1297. Ueber den angegebenen Schlachttag ist kein Zweifel, denn die bestimmte Angabe bei *Dusburg* l. c. findet sich auch in dem alten Chron. Canon. Sambien., wo es heißt: A. d. M.CC.XCVIII Rex Littowiae devastavit Karkhus et fines eius, revertens vero oppugnatus est iuxta flumen Treidera in octava pentecostes, qui fuit Kalend. Iunii. *Schütz* p. 50.

Kämpfe gegen die Litthauer in Livland (1298). 143

Endlich lagerte der wilde Heerhaufe vor der Ordensburg Neuermühlen am Stint-See nordwärts von Riga, um auch diese Feste zu erstürmen.

Unterdessen war der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe, längst benachrichtigt von dem drohenden Sturme, mit fünfzig Ordensrittern nach Preussen gekommen, um den Streit mit dem Erzbischofe zu schlichten ¹⁾. Auf die Nachricht aber, daß die Litthauer in Livland die Burg Neuermühlen noch belagerten, sandte er eiligst den kriegserfahrenen und tapfern Komthur von Königsberg Berthold Brühaven mit einer starken Schaar von Rittern und anderem Kriegsvolke dahin ab, die Burg zu entsetzen. Ihn begleitete der Ordensritter Gott-

Obige Darstellung gründet sich vorzüglich auf eine *Responsio per Procurat. Ordinis*, die wahrscheinlich am päpstl. Hofe eingegeben wurde und wo es heißt: *Iohannes de Swerino Archiepiscopus Rigen. et gens armigera, quam convocaverat in ipsius ordinis destructionem cum Litowinis infidelibus colligationem fecerunt et ipsorum infidelium innumerabilem multitudinem ad terras ipsius ordinis introduxerunt et quoddam Castrum ipsius Ordinis vocatum Carcus miserabili prodicione simulato habitu invaserunt, illudque cum omnibus suis officiniis et pertinenciis devastarunt ipsumque concremarunt omnibus fratribus dicti Ordinis, eciam sacerdotibus ibi existentibus cum eorum familiis occisis et in obprobrium salvatoris nostri corpus dominicum ad terram proiecerunt, ymagines Crucifixi et eius gloriose matris truncatis capitibus pedibus conculcarunt, ecclesias destruxerunt et captis plus quam Mille quingentis hominibus cristianis eosdem in captivitatem abduxerunt, et bone memorie fratrem Brunonem magistrum dicti ordinis in Livonia cum sexaginta fratribus et multitudine armatorum dictum Archiepiscopum, gentem suam et dictos infideles insequentes, ut dictos captivos liberarent de manibus infidelium, quos dicti Archiepiscopi gentes et infideles crudeliter et inhumaniter trucidarunt, ita quod in ore gladii ultra tria millia christifidelium ceciderunt mulieribusque et parvulis minime parcentes. Dictisque infidelibus Archiepiscopus et sui post dictam stragem, ut ad propria remearent, vite necessaria hospitia societatem et alia oportuna ministrarunt. Auch das Rigaische Zeugenverhör erwähnt der geschehenen Gräucl.*

1) Nach den Zeitangaben bei *Dusberg* l. c. muß des Hochmeisters Anwesenheit in Preussen in die zweite Hälfte des Juni 1298 fallen; vgl. *Leo Hist. Pruss.* p. 120.

144 Kämpfe gegen die Litthauer in Livland (1298).

fried von Rogga, den der Hochmeister zu Bruno's Nachfolger im landmeisterlichen Amte bestimmt hatte¹). Es war am Tage Petri und Pauli — am neunundzwanzigsten Juni 1298 —, als sie vereinigt mit den Ordensrittern von Livland bei Neuermühlen mit dem Heere der Litthauer und Rigaer zusammentrafen. Es wurde ein furchtbarer Kampf gekämpft, denn es galt den in Neuermühlen noch gefangenen Erzbischof aus seiner Haft zu befreien. „Aber es kam die Rache Gottes.“ Mehr als viertausend Rigaer und Litthauer bedeckten bald die Wahlstatt; andere verschlang das nahe Gewässer und eine große Zahl ward gefangen genommen. Unter den tapfersten Streitern im Ordensheere war ein alter Samländer, der vom Würgen der Feinde nicht eher abließ, als bis das Schwert seiner ermüdeten Hand entfiel²).

Berthold Brühaven war der Sieger des Tages. Kaum aber war die Schlacht gewonnen, als er gegen Riga aufbrach,

1) Arnbt Th. II. S. 71. Gadebusch B. I. S. 344. Wir haben eine Urk. dieses Landmeisters vom 16. Aug. 1298, worin er den Kurländ. Domherren die Besitznahme der Pfarrkirche in Windau gegen die Abtretung ihrer Besitzungen in Nemel erlaubt; im geh. Archiv Schiebl. III. Nr. 11. Auch das Verzeichniß bei Bray l. c. p. 330 setzt den Antritt seines Amtes ins J. 1298.

2) *Dusburg* l. c. Lucas David B. V. S. 131. *Schütz* p. 52; zum Theil nach der oben erwähnten Respons. per Procuratorem Ordinis. Das Rigaische Zeugenverhör hat über den Landmeister Gottfried von Rogga die sonderbare Nachricht: Quod cum frater Gotthfridus, Magister fratrum in Lyvoniam fuisset in quodam conflictu vulneratus, confratres sui eum voluerunt comburere, sed precibus Conversi, qui tunc erat secularis et aliorum quamplurimum dimiserunt dictum fratrem Gotthfridum non comburentes ipsum, qui frater postea sanatus factus fuit Magister Lyvonie. Ein anderer Zeuge erklärt vollständiger: Quod audivit dici a quodam Converso Monacho de Walchenna, qui fuerat olim serviens fratrum et a pluribus aliis, quod quasi communis consuetudo fratrum est, quod quando ipsi fratres in partibus Paganorum cum eorum exercitu sunt et aliquis de eorum fratribus vulneratus et ipsi fratres non possunt vulneratos reportare secum, quod tunc eos comburunt, und belegt dann diese Behauptung eben auch mit dem Beispiele Gottfrieds von Rogga.

die erzbischöfliche Burg erstieg und alles ausplündern ließ. Die Beute von silbernen Gefäßen, Kostbarkeiten und köstlichen Gewanden betrug an sechs tausend Mark Silbers¹⁾; und hie mit nicht zufrieden überzogen dann die beiden Anführer des Ordensheeres auch die Tisch- und Lehensgüter des Erzbischofs und nahmen alle in Beschlag, um sich an ihnen des Schadens zu erholen, den der Orden durch die räuberischen Litthauer erlitten²⁾. Hier auf aber verfolgte Berthold Brühaven auch gegen die Litthauer selbst seinen Sieg noch weiter, fiel mit seiner Streitmacht ins feindliche Land selbst ein, erstürmte mehre feste Burgen und machte bedeutende Beute. Mehre von den Vornehmen des Volkes, deren Gebiete vom Feinde verheert wurden, bekannten sich zum Christenthum³⁾. Nirgends fand der Komthur besondern Widerstand, denn um dieselbe Zeit hatte der Hochmeister auch den Komthur von Brandenburg Kuno von Hagenstein mit einem starken Heere nach Litthauen gesandt, um den Großfürsten aus Livland in sein Gebiet zurückzuziehen. Indessen brachte dieser Kriegszug doch keinen sonderlichen Erfolg, da es dem Komthur nur gelang, die Vorburgen von Junigede und Bisten durch Feuer zu vernichten. Die Litthauer aber suchten Rache und Vergeltung⁴⁾. Es war am Michaelis-Tage, als ein kleiner Kriegshaufe von nur hundert und vierzig Mann, der sich an der Gränze Masoviens durchgeschlichen hatte, plötzlich und unvermuthet die erst jüngst gegründete Stadt Strasburg⁵⁾ an der

1) urf. bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 27.

2) Rigaische Handlung p. 51. Das Abbrechen eines Thurmes, die Vernichtung einer großen Mühle und die Belagerung von Karthus schlug der Orden auf 20,000 Mark, den Verlust bei der Niederlage des Meisters Bruno auf 10,000, die Belagerung von Neurmühlen auf 2000 und die Verbrennung der Vorburgen bei Dünamünde auf 500 Mark an.

3) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 352.

4) *Dusb.* c. 264. Lucas David B. V. S. 132.

5) Der Epitomator Dusburgs sagt: Veniunt in die S. Michaelis improvise in Strasburg, quod noviter in civitatis possessionem devenit; auch bei Teroschin c. 263 heißt es: „Zu Strasburg, das

Drewenz überfallend alle wehrhaften Männer ermordete, einen Priester mit schrecklichen Martern erwürgte, Frauen und Kinder gefangen nahm und in seiner Raub- und Rachgier weder Göttliches noch Menschliches schonte. Die wilden Krieger fanden nirgends Widerstand, weil man nirgends des Feindes Nähe geahnet. Erst bei ihrer Rückkehr folgte ihnen der Kulmische Landkomthur Konrad Sack mit einer ziemlich bedeutenden Schaar nach, erreichte sie noch tief in der Galindischen Wildniß, nahm ihnen im Kampfe alle christlichen Gefangenen ab und vernichtete den ganzen Haufen bis auf den letzten Mann¹⁾.

Mittlerweile hatte sich das Domkapitel von Riga um Hülfe gegen die Ordensherren an den König Erich den Achten von Dänemark gewandt. Der zugesagte Lohn für den geleisteten Beistand war in vieler Hinsicht sehr lockend; Semgallen und die Gebiete von Nalere und Therale sollten für immer der Krone Dänemarks gehören, sofern der König die nöthige Hülfe leiste, und Erich hatte bereits im Juni dieses Jahres versprochen, noch vor dem Einbruche des Winters seine Streitmacht herbeizufenden und alle seine Lehensleute in Esthland und Kurland aufzubieten, sich auch des Schutzes und der Vertheidigung der Rigaischen Kirche dann noch anzunehmen, wenn dieser Krieg beigelegt seyn werde²⁾. Erschreckt durch dieses gefahrdrohende Bündniß und an der Möglichkeit einer friedlichen Beilegung und Vergleichung des Streites mit dem Erzbischofe nun schon gänzlich verzweifelnd sandte der Hochmeister noch von Preussen aus an den Papst einen Be-

nählich besetzt was davor zu einer Stat.“ Henneberger p. 438
setzt die Erbauung ins J. 1285.

1) *Dueb.* c. 263. Lucas David a. a. D. *Schütz* p. 52.

2) Der Hülfs-Vertrag, abgeschlossen am 12. Juni 1298, bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXIV. p. 23, wo jedoch im Datum nicht Korchinaburg, sondern Vordingburg gelesen werden muß; vgl. *De Reeditz* Repertoire historique et chronolog. des Traités de Dannemarc p. 22. Gadebusch B. I. S. 345 liefert einen Auszug. Was Kogebue B. II. S. 88. 887 von einem Vergleiche zwischen dem Erzbischofe und dem Orden sagt, ist unrichtig und gehört nicht in diese Zeit.

richt über den gefährvollen Stand der Dinge, über die Bestrebungen und Anforderungen der Livländischen Geistlichkeit und zugleich auch über die Bemühungen und Verdienste der Ordensritter in der Sache des Glaubens in jenem Lande¹). Der Papst aber konnte sich aus diesem allerdings wohl einseitigen Berichte über die wahre Lage der Verhältnisse und über die Anforderungen und Verpflichtungen beider Theile doch keineswegs zurecht finden und erließ deshalb am siebenten Januar des Jahres 1299 sowohl an den Hochmeister, als an den Erzbischof verschiedene Bullen, worin er nicht bloß diese beiden, sondern auch den Landmeister nebst drei Komthuren von Livland, mehre Suffragane des erzbischöflichen Stuhles und Bevollmächtigte aus der übrigen Geistlichkeit und aus dem Volke binnen sechs Monden vor seinen Richterstuhl zu Rom mit so nachdrücklichem Ernste vorlud, daß er mit Bann und Interdict oder mit Entsetzung des Amtes drohete, sofern irgend einer der Vorladung nicht folgen werde; und mit gleichem kalten Ernste befahl er dem Erzbischofe, sofern er aus gerechten Ursachen selbst zu erscheinen verhindert werde, dieses sofort nicht nur anzuzeigen, sondern an seiner Statt auch einen bewährten und der Sache völlig kundigen, achtbaren Mann zu senden, damit eine gründliche Untersuchung und Entscheidung der Streitsache erfolgen könne. Der Hochmeister erhielt in der an ihn gerichteten, mit sichtbarem Unwillen abgefaßten Bulle den gemessenen Befehl, ohne Verzug den Erzbischof seiner Haft zu entlassen und die besetzten Kirchengüter mit allem Schadenersatze sofort wieder zurückzugeben²). Man sah aus dem päpstlichen Schreiben nur zu klar,

1) Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß es der Hochmeister gewesen war, der dem Papste, wie dieser nachmals an den Erzbischof von Riga schrieb, den Bericht gesandt hatte *de statu et conditionibus, quibus vos cum clericis et populis et terra Livoniae ac tota Rigensis provincia subjacetis, nec non de studiis et operibus fratrum ordinis* H. b. M. Th.; *Raynald* an. 1299. Nr. 55.

2) Die Bulle des Papstes an den Hochmeister, datirt: Laterani VII Idus Ianuar. p. n. a. quarto steht in *Regestis Bonifacii VIII* an.

daß dem Papste unterdessen auch von der Livländischen Geistlichkeit Berichte zugekommen waren, welche das Verfahren der Ordensritter in dem nachtheiligsten Lichte dargestellt hatten ¹⁾.

Der kalte und strenge Ernst aber, den der Papst besonders gegen den Hochmeister und die obersten Gebietiger des Ordens zeigte ²⁾, machte auf die Gemüther den gewaltigsten Eindruck. So viel war gewiß und jeder mochte es voraussehen, daß keiner ohne Schuld und Strafe vor dem päpstlichen Gerichte werde bestehen können; denn allerdings hatten die Ordensritter aus Rachsucht und Erbitterung gegen die hohen Geistlichen in Livland sich manchen Schritt und manche That erlaubt, die vor den Gesetzen der Kirche nicht bestehen konnten, und wie wollte es der Erzbischof irgend verantworten, daß er zu so entsetzlichem Elende und zum Verderben der Kirche und des Glaubens das räuberische Heidenvolk ins

IV. epist. 429 p. 105, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 369; der Hauptinhalt auch in der Urk. bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 27 und im Bullen-Verzeichniß des geh. Arch. Schiebl. XVII. Die Bulle an den Erzbischof bei *Raynald* an. 1299. Nr. 85. mit dem nämlichen Datum. Aus diesen Quellen geht zugleich hervor, daß der Erzbischof um diese Zeit noch in der Haft des Ordens war, worauf die Worte bei *Dogiel* l. c. „*Archiepiscopum adhuc in suo carcere existentem*“ schon an sich hinweisen würden, wenn nicht auch der Papst in der Bulle an den Hochmeister diesem ausdrücklich geböte, ut *prefatum Archiepiscopum Rigensem sine more dispendio per te ac per fratres tui ordinis relaxari libere facias cum effectu et restitui pristinae libertati.*

1) Auf diesen Bericht beruft sich der Papst einigemal in seiner Bulle an den Hochmeister.

2) So schrieb z. B. der Papst in einer Bulle an den Meister in Livland: *quod tam per vos, quam per subditos vestros contra Venerabiles fratres nostros Iohannem Archiepiscopum Rigensem, Episcopum Osiliensem et dilectos filios Capitulum et Cives Rigenses ac subditos et bona eorum per hostiles aggressus, captionem terrarum et personarum, destructionem bonorum et alias graves et enormes iniurias procedere nequiter presumpsistis.* Auch in der Bulle an den Hochmeister ist die Sprache des Papstes äußerst ernst und nachdrücklich, so daß man sieht, der Bericht der Livländischen Geistlichkeit hatte auf ihn einen sehr großen Eindruck gemacht.

christliche Gebiet herbeigerufen habe? Das erkannten beide Theile; man sah ein, es sey besser, den Streit auf dem Wege eines Vergleiches zu schlichten. Die Ordensgebietiger mochten allerdings bei der erzürnten Stimmung des Papstes das größte Interesse haben, den Frieden schnell herbeizuführen. Es begannen Unterhandlungen, die endlich zu folgendem Vertrage geblieben: Der Erzbischof erließ und verzieh den Ordensrittern allen Schaden, alle Gewaltthätigkeit und alles Unrecht, welches er in Person oder an seinen Gütern durch sie erlitten hatte und versprach, sie darüber niemals vor Gericht zu belangen. Der Orden gab ihm dafür alle von ihm eroberten Burgen und Befestigungen unbeschädigt zurück. Dagegen sollten die Burgen und Befestigungen des Domstiftes und der Vasallen der Rigaischen Kirche bis auf nächsten Martini-Tag noch in den Händen der Ritter verbleiben und dann erst jenen wieder überliefert werden, wenn sie bis dahin dem Beispiele und Rath des Erzbischofs folgend sich gleichfalls über ihre streitigen Verhältnisse mit dem Orden ausgleichen wollten, wozu der Erzbischof thätig mitzuwirken versprach. Während der Fortdauer des Streites zwischen dem Orden und der Stadt Riga sollte es dem Erzbischofe frei stehen, die der Rigaischen Kirche zugehörigen Güter des Ordens Schutz anzuvertrauen und dieser sollte verpflichtet seyn, die Obhut und Bewachung dieser Güter nebst den Burgen und Befestigungen durch Ordensritter besorgen zu lassen, auch den Erzbischof selbst, seine Kirche und die Neubekehrten gegen die Feinde des Kreuzes in Schutz und Schirm zu nehmen. Ferner gelobte der Erzbischof, bis zur Herstellung des Friedens zwischen dem Orden, der Stadt Riga und seinen übrigen Gegnern sich weder in Riga, noch in Desel oder an andern Orten der Feinde der Ritter aufzuhalten und alle Gemeinschaft und Verbindung mit des Ordens Widersachern zu vermeiden, wogegen ihm der Aufenthalt an jeglichem andern Orte völlig frei stehen sollte. Dieß waren die Hauptpunkte des zu Neumühlen, wo der Erzbischof nach gefangen saß, abgeschlossenen Vertrages, der den blutigen und heillosen Streit für immer

beendigen sollte¹⁾. Allein wie konnte er für beendet gelten, da der Prior und das ganze Domkapitel von Riga den Vertrag als mit Gewalt erpreßt ansah²⁾, ihm aufs entschiedenste seine Zustimmung und Genehmigung versagte und dazu durch keine Bedrohungen und Bedrängungen der Ordensritter bewogen werden konnten, vielmehr dagegen an den Römischen Stuhl appellirten³⁾! Dadurch geschah, daß auch in den Ordensgebietern wieder Mißtrauen erwachte und daß der Erzbischof auch noch ferner in der Haft gehalten wurde, bis endlich Riga's wehrhafte Bürger durch Verheerung der Ordensgüter den Landmeister zwangen, ihn frei zu lassen⁴⁾.

Unterdessen hatte man sich beeilt, dem Papste Bonifacius noch vor dem Ablaufe der bestimmten Vorladungsfrist Nachricht von der Ausgleichung und Versöhnung mit dem Erzbischofe zu geben⁵⁾, zugleich mit der Bitte, die Vorladung der beiden Meister und ihrer Ordensritter aufzuheben. Der Papst bewilligte sie, doch mit der Bestimmung, daß wenn die Eintracht zwischen dem Orden, dem Bischofe von Desel und den Rigaern zur Zeit noch nicht hergestellt sey, die bei-

1) Das Original dieses Vertrages hat sich nicht bis auf uns erhalten. Wir kennen den Inhalt nur durch die Bulle des Papstes an den Livländ. Landmeister, über welche bald das Nähere, und aus der Urk. bei *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. p. 27, woraus zu ersehen ist, daß der Vertrag zu Neuermühlen — in castro Magistri et Fratrum, quod dicitur Molendinum novum, ubi dictus Archiepiscopus captivus detinebatur — abgeschlossen wurde. Arndt, Hiarn, Gadebusch und die übrigen Livländ. Geschichtschreiber erwähnen dieses Vertrages gar nicht; auch Lucas David B. V. S. 132 und 208 berührt ihn einigemal nur obenhin.

2) Man erklärte, daß die Ordensritter Archiepiscopus adhuc in suo carcere existentem, minis, terroribus et excoilationum cruciatibus inferendum tam in eius personam, quam eorum, qui cum ipso capti fuerant, et adhuc licet ab eo segregati detinebantur captivi, compulerunt, ut ipsis Magistro et Fratribus absque consensu seu sui Capituli remitteret iniurias, spolia et dampna etc.

3) Urk. bei *Dogiel* l. c.

4) Arndt Th. II. S. 72 übereinstimmend mit der Urk. bei *Dogiel* l. c.

5) Die Urk. bei *Dogiel* l. c.

den Meister einen bevollmächtigten Sachwalter zur Untersuchung und Entscheidung dieser Streitsache nach Rom senden sollten ¹⁾. Ob auch die Vorladung des Erzbischofes zurückgenommen sey, wird nicht ausdrücklich berichtet. Nach fast einstimmigen Zeugnissen aber soll er noch im Jahre 1299 nach Rom gegangen und im nächsten Jahre daselbst schon gestorben seyn ²⁾.

Der Hochmeister hatte bald nach dem Abschlusse jenes Vertrages Preussen wieder verlassen und sich zunächst nach Wien begeben, wo er sich noch im August dieses Jahres aufhielt, vielleicht um dort die Entscheidung des Papstes in Betreff der völligen Ausgleichung des Streites in Livland zu erwarten. Ihn hatte aber auf seiner Reise auch der Landmeister von Preussen begleitet. Es scheint, daß Meinhard bei seinem Abgange aus Preussen sein Amt schon niedergelegt gehabt habe, weil ihn Kränklichkeit und sein hohes Alter an der gewohnten pflichtgetreuen Verwaltung hinderten. Er sah aber Preussen, wo er so lange gelebt und so unendlich segensreich gewirkt, niemals wieder, denn er starb bald darauf in Deutschland und soll in seinem Geburtsorte Querfurt begraben seyn ³⁾. Er ist im dreizehnten Jahrhundert unstreit-

1) Bulle des Papstes an den Landmeister und den Orden in Livland, datirt Anagnin Idus — — p. n. a. quinto im Original im geh. Archiv. Der Rober hat die genauere Angabe im Datum vernichtet; vermuthlich hieß es Idus May, denn vom X Cal. Iunii (23. Mai) haben wir eine andere Bulle an den Bischof von Pomesanien über eine Untersuchung der Klagen des Klosters Oliva gegen Danzig. Wahrscheinlich wurden beide Bullen ziemlich zu gleicher Zeit abgefaßt und durch dieselbe Gelegenheit hieher gebracht.

2) Arn dt Th. II. S. 72. Hiärn S. 189. Gadebusch B. I. S. 336 und 348. Daß der Erzbischof in Rom starb, bezeugt selbst eine päpstliche Bulle, in welcher Bonifacius des obitus bone memorie Iohannis Rigensis Archiepiscopi apud sedem apostolicam decedentis erwähnt.

3) Man darf den gewöhnlichen Nachrichten über Meinhard's Tod, wie sie Haczko B. II. S. 26. Kogebue B. II. S. 87 u. a. liefern, wenig trauen, denn ihre Quelle ist Simon Grunau Tr. VIII. C. XX. S. 8., woher sie auch Lucas David B. V. S. 133 genommen hat. Die Angabe ist ohne Zweifel großen Theils erdichtet; daß sie viele Irr-

tig einer der wichtigsten Männer in der Geschichte Preussens, denn nachdem er mehre Jahre als Komthur dem Convente zu Königsberg und dem Hause Brandenburg vorgestanden, hatte er elf Jahre hindurch das landmeisterliche Amt mit einer Thätigkeit und Umsicht in allen Verhältnissen, mit einem Eifer in der Landescultur und in Beförderung des Ackerbaues und mit einer so erfolgreichen Wirksamkeit für die Erhebung und Blüthe des Handels und aller städtischen Gewerbe verwaltet, die ihm gewiß den unbestrittenen vollsten Ruhm der Geschichte zubringen und für immer bewahren müssen." Aber das schönste und ewig unvergängliche Denkmal hat sich Meinhard in seinen Lebenstagen selbst errichtet: jene gewaltigen Wasserbaue im westlichen Gebiete des Ordensstaates, wo auf dem Boden, den Meinhard durch seine großen Werke, durch die Bezähmung der wilden Stromgewässer zuerst hervorrief und für menschliche Benützung gleichsam erst erschuf, seitdem viele Tausende in den segensreichen Folgen seiner Verdienste ihr Glück, ihr Gedeihen und ihren hohen Wohlstand fanden und noch bis diesen Tag finden. So schreiben die Edlen der Menschheit am unvergänglichsten ihren Namen in das Buch der Geschichte. Darum sang von ihm so einfach als wahr auch schon der alte Ordensdichter ¹⁾:

Wie achtbarlich er hat vorstan
 Das Amt in seinen Tagen,
 Das sollen euch wohl sagen
 Die Werk, die er begangen hat.

Zu Meinharbs Nachfolger in der Verwaltung Preussens erkor der Hochmeister den Ordensritter Konrad von Babenberg, je-

thümer enthält, ist klar; auch weiß keine andere Quelle irgend etwas von einem Kriegszuge in Samaiten, in welchem Meinhard schwer verwundet worden wäre. Gewöhnlich wird sein Tod unrichtig ins J. 1298 gesetzt. Nachem S. 27 nimmt ganz richtig das J. 1299 an, denn mehre Verschreibungen von ihm ausgestellt beweisen klar, daß er in diesem Jahre als Landmeister in Preussen noch thätig war; so im Fol. 2. p. 35 eine Verschreibung, datirt: Elbinge IV Non. Januar. 1299.

1) Teroschin c. 227.

nem uralten gräflichen Geschlechte des Hauses Babenberg entsprossen, das seinen Ursprung auf die Fränkischen Könige zurückführte und dem Reiche schon manchen ritterlichen Helben gegeben hatte, auf dessen Ruhm und Glanz der Stamm der Babenberger mit allem Rechte stolz seyn durfte. Die Namen Heinrich von Babenberg, Adalbert der Erste und Zweite und Leopold von Babenberg standen hochberühmt in der Geschichte des Vaterlandes und keiner hörte sie ohne Achtung und Bewunderung. Konrad, der Ordensritter, einer der letzten Sprößlinge dieses Stammes¹⁾, hatte bisher schon verschiedene Ordensämter verwaltet; in den Jahren 1290 bis 1294 war er Komthur des Ordenshauses zu Frankfurt gewesen²⁾. Der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen sah ihn gern in seiner Umgebung und hatte ihn deshalb auch zum obersten Ordens-Trappier im Haupthause zu Venedig erhoben. Als solcher hatte er schon im Jahre 1296 in des Hochmeisters Begleitung auch Preussen gesehen³⁾ und als solchen ernannte ihn jetzt Gottfried von Hohenlohe zum Landmeister Preussens. Die Wahl geschah im Juli des Jahres 1299 und im August befand sich Konrad noch in der Begleitung des Hochmeisters zu Wien⁴⁾. In Preussen indessen erschien er nie in diesem

1) Das Geschlecht der Babenberge starb nach der gewöhnlichen Annahme schon im J. 1246 mit Friederich dem Streitbaren aus; Konrad von Babenberg mußte daher wohl schon sehr frühe in den Orden eingetreten seyn. Es fehlen uns indessen genauere Nachrichten hierüber.

2) Als solcher steht er z. B. unter den Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Christian von Samland, datirt in Mulhusen VII Idus April 1294 in d. Handfest. des Bisth. Samland p. IX.

3) So kommt er mit der Angabe C. de Babenberch Trapparius Venecii unter den Zeugen einer Beschreibung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen für den Ritter Dieterich Stange vor, datirt: In castro S. Marie pridie Kal. Februar. an. 1296 im Fol. X. p. 69.

4) Wacem kannte diesen Landmeister noch nicht. Erst Hennig zu Lucas David B. V. S. 134 führte ihn als solchen ein; er lernte ihn in einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. I. Nr. 11 kennen, in welcher Gertrud, die Wittwe Bernhards von Hartenstein, Burggrafen von Meissen, ihre Erbschaft Deblyn mit den dazu gehörigen funfzehn Gütern zum Seelenheile des Königes Wenceslav von Böhmen, dessen Gemahlin

Amte, welches er ohnedieß auch nur einige Monate verwaltete, sey es daß ihn Krankheit hinderte, oder daß er zu andern Ordensgeschäften gerufen ward oder daß ihn vielleicht der Tod überleitete, denn die Geschichte schweigt gänzlich über seine nachfolgenden Schicksale.

An seiner Stelle ernannte der Hochmeister noch im August oder September des Jahres 1299 als Landmeister von Preussen den Ordensritter Ludwig von Schippen, aus einer edlen Familie Frankens entsprossen, von welcher mehre zur Zeit der Hohenstaufen das Schenkenamt verwaltet ¹⁾. Bei dem Hause Hohenlohe hatte die Familie schon längst in besonderer Gunst gestanden ²⁾ und diese alte Zuneigung beider Häuser war es wohl auch vorzüglich, was den Hochmeister

Gutta, deren Kinder, sowie ihrer und ihres verstorbenen Mannes dem Deutschen Orden schenkt, um daraus eine Komthurei zu gründen, deren Einrichtung sie vorschreibt. Diese Schenkung ist datirt: Brunne ipso Kal. Iulii 1299. Am wichtigsten ist für uns aber hier die Bestätigungs-Urkunde über jene Schenkung vom Hochmeister Gottfried von Hohenlohe mit dem Datum: In Wienna III Nonas Aug. 1299, worin als Zeugen angeführt sind: Frater *Chunradus de Babenberch Preceptor Pruscie*, Fr. Ditericus Provincialis Bohemie, Fr. Helwicus de Goltspach commendator de Rotenberg, Fr. Reinhardus de Sunthousen tesararius in Veneciis, Fr. Sifridus de Feuchtwanck commendator in Wienna et alii. Die Urkunde beweiset sonach, daß Konrad von Babenberg am 8. August 1299 bereits Landmeister in Preussen war.

1) Die Nachrichten über diese Familie sind wenig bekannt. Der Name ist bald Scipe, Sciphe, bald Schipf, Scipfen oder Schippen geschrieben. Ein Walter von Schippen in einer Urkunde des Rdm. Königes Konrads III. vom J. 1144 bei Hanselmann a. a. O. B. I. Urk. VI; im J. 1172 ein Conradus Pincerna de Schipf et frater eius Lodwicus ebendaf. B. II. S. 217. B. I. urk. IX. *Lang Regest. Boica* T. I. p. 379. *Lünig Spicileg. eccles. Th. III. p. 348. Scheid Orig. Guelf. T. III. p. 635. 792.* Ein Ludwig von Sciphe schließt im J. 1235 einen Vergleich mit Gottfried von Hohenlohe, s. Hanselmann B. I. Urk. 23.; derselbe mit seiner Burg Sciphe, von welcher die Familie den Namen trug, im J. 1245 bei *Ludewig Reliqu. Mscr. T. II. p. 225 — 226.*

2) Beweise davon in den erwähnten Urkunden bei *Ludewig* l. c. und Hanselmann B. I. Urk. 35. p. 406.

bewog, den in verschiedenen Ordensämtern schon längst geprüften Ritter Ludwig von Schippen zur landmeisterlichen Würde zu erheben. Er kannte auch Preussen schon in allen seinen Verhältnissen, denn im Jahre 1291 hatte er das Komthuramt in Brandenburg und in den Jahren 1296 bis 1298 dasselbe Amt in Elbing verwaltet. Von diesem aus erhob ihn der Hochmeister zu seiner neuen Würde, die er im Spätherbst des Jahres 1299 bereits angetreten hatte ¹⁾.

Doch auch dieser Landmeister stand dem Amte nur sehr kurze Zeit vor. Es geschah nämlich noch im Winter des Jahres 1299, daß während der Zeit, als der Orden in Livland das feste Pskow belagerte und vom alten Fürsten Dowmont an den Ufern der Welikaja eine bedeutende Niederlage erlitt ²⁾, sich von neuem eine Schaar von sechshundert Litthauern aus ihren Waldungen erhoben, um das östliche Natangen in gewohnter Weise mit Raub und Plünderung heimzusuchen. Kuno, der Komthur von Brandenburg, zeitig von diesem Vorhaben benachrichtigt, hatte eiligst die Wehrmannschaft seines Gebietes gesammelt und war bis an die Gränze gezogen, dort dem Feinde den Einfall zu wehren. Da er indessen mehre Tage dort vergeblich verweilt und nun meinte, der Feind habe sich wieder zerstreut, so zog er wieder heim und entließ sofort sein gesammtes Kriegsvolk. Allein dieses gerade hatte der versteckte Feind erwartet und kaum war der Komthur zurückgekehrt, als der räuberische Haufe ins Gebiet von Natangen einbrechend weit und breit alles durch Raub und Brand verwüstete, überall Sammer und Glend verbreitete und mit den Landesbewohnern so unmenschlich verfuhr, daß an dritthalb

1) Wir sehen dieses aus der schon in der Note 4. S. 153 erwähnten Urkunde, worin der neue Landmeister — Lud. de Schippe magister etc., welches „etc.“ doch ohne Zweifel *domus Theut. in Prussia* heißen soll — die erwähnte Schenkung, weil sie der Hochmeister schon bestätigt hatte, anerkennt und genehmigt. Da das Datum derselben: in castro S. Marie an. dni IV Non. Decemb. lautet, so ist außer Zweifel, daß Ludwig von Schippen im Decemb. 1299 schon im Amte war.

2) Karamsin B. IV. S. 135.

156 Plan zur Verlegung des Haupthauses zu Benebig (1299).

hundert Menschen theils ermordet, theils in Fesseln und Banden gefangen fortgeführt wurden¹⁾). Wie es scheint, machte der Landmeister einen Versuch, den räuberischen Feind so schnell als möglich aus dem Lande zu vertreiben, ward aber so schwer verwundet, daß sein Tod nach einigen Monden unvermeidlich war. Im Dom zu Kulmsee fand er die ewige Ruhe²⁾).

Dieser schnelle Abgang der beiden letzten Landmeister Preussens hatte jedoch, wie es scheint, im Zusammentreffen und Einwirken mancher andern Ereignisse der Zeit einen großen Einfluß auf einen Plan und Entschluß des Hochmeisters, der für Preussens Schicksale in der folgenden Zeit von unermesslicher Wichtigkeit geworden ist. Auch in Bonifacius dem Achten nämlich war der Gedanke noch nicht ganz untergegangen, daß das heilige Land vielleicht bald wieder für die Christen gewonnen werden könne; ja es gehörte mit zu seinen sehnlichsten Wünschen, das Grab des Herrn noch in der Zeit seines Pontificats aus den Händen der Ungläubigen wieder befreit zu sehen; und er sprach diesen Wunsch selbst noch in diesem Jahre 1299 mit dem lebendigsten In-

1) *Dusburg* c. 266. Lucas David B. V. S. 135. *Kojalowicz* p. 219 setzt die Begebenheit mit Recht in den Winter des J. 1299, sagt auch ausdrücklich: *Lituani tamdiu profundioribus sylvis armata occultarunt, donec Cunno ratus eos iam excessisse atque adeo omnia ab hoste tuta, exercitum dimisisset.*

2) *Dusburg* c. 265. Daß Ludwig von Schippen in einem Kampfe verwundet und an den Folgen der Wunden gestorben sey, mag das einzige Wahre an der Erzählung seyn, die man gewöhnlich über seinen Tod giebt; vgl. Pauli B. IV. S. 140. *Waczkó* B. II. S. 26. *De Wal* Histoire de l'O. T. T. II. p. 355. Die älteste Quelle der Nachricht, daß Ludwig in einem Kriege gegen die Samaiten, welche den auführerischen Schalauern zu Hülfe gezogen seyn sollen, tödtlich verwundet worden sey, ist keine andere als Simon Grunau Tr. X. c. II. S. 1., aus welchem sie auch *Leo* p. 120 hat. Sonst erwähnt kein anderer bewährter Schriftsteller eines Aufzuges der Schalauer um diese Zeit und wir können daher der Angabe des Mönches keinen Glauben beimessen, zumal da sie auch manche andere Spuren der Erfindung an sich trägt.

teresse für die Sache aus ¹⁾). Wer indessen den damaligen Zustand Europa's mit ruhigem Blicke übersah und die stürmischen und kriegerischen Ereignisse erwog, die sich in diesen Jahren in Deutschland zwischen Adolf von Nassau und Albrecht dem Ersten, in England im Kampfe des Königes Eduard des Ersten mit den Schotten, in Frankreich in den Kriegshändeln des Königes Philipp des Schönen mit den Engländern, in Ungarn in den Fehden Andreas des Venetianers mit Karl Martell und dessen Sohne Karl dem Ersten und in andern Reichen in ähnlicher Weise ergaben, dem mußte der Gedanke an die Möglichkeit einer großen und kräftigen Unternehmung zur Befreiung des heiligen Landes wohl ziemlich verschwinden; und er mußte ganz verschwinden, wenn man die Verhältnisse überblickte, in welche der Papst mit den meisten Königen und Fürsten Europa's, namentlich mit Philipp von Frankreich, mit Eduard von England und mit Albrecht dem Römischen Könige gekommen war. Ja selbst die letzte Hoffnung, die man immer noch auf Cypern und auf die ritterlichen Orden der Tempelherren und Johanniter gesetzt hatte, ging in dem Streite unter, welchen der König Heinrich von Cypern mit den beiden Orden führte, und vergebens suchte der Papst die zerrissenen Banden wieder festzuknüpfen ²⁾).

Somit erlosch auch dem deutschen Orden der letzte Strahl der Hoffnung, je wieder in den Besitz seiner Güter und Burgen im Morgenland zu kommen und sein Haupthaus zu Akkon jemals wieder besuchen zu können ³⁾). Nun war aber

1) *Raynald.* an. 1299 Nr. 1 sagt in Beziehung auf einen Brief des Papstes über die damaligen Sicilianischen Streithändel: *Subdit (Pontifex) pio se teneri desiderio vindicandae e Saracenorum tyrannide Terrae Sanctae, quam magno religionis Christianae opprobrio barbari contaminant, nec tanto operi vacare posse, nisi prius Siculorum perdomita sit contumacia: intestinis enim tum bellis vacuum Ecclesiam vires omnes ad instaurandas res Asiaticas conversuram.*

2) *Raynald.* an. 1299. Nr. 37 — 38.

3) In *Steron.* *Altahens. Annal.* ap. *Freher* *Script. rer. Germ.* p. 403 findet sich bei dem J. 1299 die Nachricht: *Sarracenorum Rex*

das Ordenshaus zu Venedig zum Haupthause des Ordens ohne Zweifel nur mit der Aussicht und in der Hoffnung erhoben worden, daß von da aus einst noch eine erfolgreiche Unternehmung nach Asien in Bewegung kommen und der Orden von dort aus, von Venedig begünstigt, um so leichter Theil nehmen und in sein altes Besizthum zurückkehren könne. Auch diese Aussicht war dem Orden jetzt entnommen. Überhaupt hatte sich auch der ganze Stand der Dinge verändert. Venedig selbst war für den Orden das bei weitem nicht mehr, was es ihm vor acht oder neun Jahren noch gewesen war. Schon längst war das einstige freundliche Verhältniß zwischen der Republik und dem Deutschen Orden durchbrochen. Das Andenken der frühern Anhänglichkeit der Ordensritter gegen die Venetianer im Morgenland war längst vergessen oder wurde jetzt nicht weiter mehr beachtet. Aber auch sonst wohl mochte das argwöhnische Regierungssystem der kaufmännischen Republik zu der Stellung eines Fürsten, wie sie der Hochmeister des Deutschen Ordens zum Papste und zum Kaiser hatte, schwerlich mehr recht passen. Es hat sich die Nachricht erhalten, daß schon zur Zeit Adolfs von Nassau den Deutschen Ordensrittern zu Venedig von Seiten des Rathes die Beschuldigung gemacht worden sey, als hätten sie dem Römischen Könige auf verbotenen Wegen verschiedene Nachrichten über mancherlei geheime Berathungen und Pläne der Republik hinterbracht, und es soll deshalb schon gegen den Hochmeister Konrad von Feuchtwangen eine argwöhnische und mißtrauische Gesinnung in den Venetianern geherrscht

N. habito conflictu cum Soldano Babiloniae, consilio et auxilio quorundam Christianorum eum devicit et ob hoc se baptizari fecit, et terram sanctam promisit tradere cultui Christiano, quam cum quidam fratres de domo Teutonica cum magistro eorum intrassent etc. — Hier bricht der Text leider plögllich ab. Wenn aber auch zu vermuthen ist, daß diese Kriegsfahrt mehrerer Deutscher Ordensritter nach Asien mit den erwähnten Bemühungen des Papstes im Zusammenhange gestanden haben möge, so ist das, was der Chronist darüber sagt, doch zu fragmentarisch, als daß wir ein Resultat daraus gewinnen könnten.

haben ¹⁾). Dieses Mißtrauen mochte aber gegen den jetzigen Meister des Ordens noch um so mehr erregt worden seyn, da er mit dem neuen Römischen Könige Albrecht in den freundschaftlichsten Verhältnissen stand und die Schließung des großen Rathes im Jahre 1297 die Geheimhaltung der Politik der Republik nur noch um so nothwendiger machte. Diese Verhältnisse des Hochmeisters zu Venedig, die jüngsten Ereignisse in den Ordensbesitzungen im Norden, die Größe und Ausdehnung dieser hier dem Orden zugehörigen Gebiete, die Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Verwaltung derselben, die deshalb schon so oft nothwendigen Reisen des Hochmeisters in diese Länder, der letzte schnelle Abgang der beiden Landmeister von Preussen, die durch die Abwesenheit des Hochmeisters so oft eintretende Verzögerung und Verhinderung in der Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten — dieses alles und manches andere regte in dem Hochmeister Gottfried von Hohenlohe den Gedanken an, seinen hochmeisterlichen Wohnsitz in irgend eine Ordensburg Preussens zu verlegen. Allein zur Ausführung gebracht ward dieser für Preussens Schicksale so unendlich wichtige Gedanke erst im Anfange des nachfolgenden Jahrhunderts, obgleich er jetzt schon im Geiste Gottfrieds von Hohenlohe vorhanden gleichsam den Schlüsselstein dieses verlaufenen Jahrhunderts bildet.

1) Lucas David B. V. S. 147.

D r i t t e s K a p i t e l .

Nach Ludwigs von Schippen Tod führte die Landesverwaltung stellvertretend der ritterliche Komthur von Königsberg Berthold Brühaven bis in den Vorsummer des Jahres 1300, in welcher Zeit er neben der Altstadt Königsberg die Neustadt oder die nachmals sogenannte Stadt Ebbenicht gründete und deren Bewohner mit manchen Freiheiten und Vorrechten erfreute ¹⁾, denn wie in mehren Städten der westlichen Lande, so hatte sich auch in Königsberg die Zahl der Einwohner so vergrößert, daß neben der ältern Stadt jetzt eine zweite Schwesterstadt emporstieg. Bald darauf langte auch der neue Landmeister von Preussen an. Erwählt war als solcher auf einem Generalkapitel zu Frankfurt, wo auch Gottfried von Rogga, der Landmeister von Livland zugegen war ²⁾, der Ordensritter Helwig von Goldbach aus dem Thüringerlande, wo sein Geschlecht schon lange im Besitze des Dorfes Goldbach bei Gotha gewesen und wo er selbst früher gelebt hatte ³⁾. Der

1) Das Privilegium gedruckt bei Lucas David B. IV. Beil. Nr. XIV (wo jedoch Pennig unrichtig den Komthur von Königsberg einen Statthalter „des Hochmeisters“ nennt, denn er war nur Statthalter des Landmeisters), in Baczkos Geschichte von Königsberg S. 528 und deutsch im Erläut. Preuss. B. IV. S. 3—6.

2) Er erwähnt selbst dieses Kapitels und seiner Anwesenheit in einer Urkunde vom J. 1300.

3) Schultes Directorium diplom. B. II. S. 376. Im J. 1274 war Helwig von Goldbach, wie oben B. III. S. 318 erwähnt ist, schon Conventsbruder in Christburg; es muß daher der in Falkensteins

Meister hatte nicht ohne besondere Rücksicht gerade ihn zum neuen Verwalter des Landes auserkoren, denn kaum war irgend ein anderer Ordensgebietiger mit den Landesverhältnissen genauer bekannt, als er, da er früherhin schon Vogt von Ratangen, darauf mehre Jahre auch Ordensmarschall gewesen war, einige Jahre die Stelle eines Hauskomthurs von Rheden und zweimal das Komthuramt zu Christburg verwaltet hatte¹⁾. Nachdem war er in den größeren Wirkungskreis eines Landkomthurs von Thüringen versetzt worden und hatte zuletzt die Verwaltung der Komthurei Rothenburg geführt²⁾. Seine Milbthätigkeit erwarb ihm den schönen Namen eines Vaters der Armen, eine Benennung, die einen freundlichen Blick in sein ganzes inneres Wesen thun läßt.

Aber auch seine Zeit war voll kriegerischer Stürme. Die Raub- und Verheerungszüge der Litthauer dauerten fort bald durch größere, bald durch kleinere Heere, bald sogar in einzelnen Haufen von nur siebenzig bis achtzig Mann. So brach schon im Herbst des Jahres 1300 eine solche kühne Streifhorde von fünfundsiebenzig Raubzüglern im Ermlande bis in das Gebiet Glottau vor, überfiel da plötzlich ein Dorf, plünderte es rein aus, steckte es in Brand und ermordete alles,

Thüring. Chronik S. 763 und 793 und in der Thuringia sacra p. 489 vorkommende Helwig von Goldbach, der einigemal auch Helwicus Marschalcus de Goltpach und zwar schon im J. 1254 genannt wird, ein anderer, wahrscheinlich sein Vater gewesen seyn.

1) Zuerst war Helwig von Goldbach in den J. 1277 — 1282 Komthur in Christburg; dann finden wir ihn im J. 1285 im Frühling als Vogt von Ratangen, am 30. April 1285 aber schon als Ordensmarschall, welches Amt er bis 1288 bekleidete; hierauf kehrte er im J. 1288 ins Komthuramt von Christburg zurück und war im J. 1293 Hauskomthur in Rheden.

2) Als Landkomthur von Thüringen, Thuringiae provincialis, finden wir ihn in einer Urkunde vom J. 1294 genannt in den Handfest. des Bisth. Samland p. X und als Komthur von Rothenberg erwähnt seiner die im Lucas David B. V. S. 134 angeführte Urkunde vom J. 1299, wo es aber wahrscheinlich de Rotenburg heißen muß, denn in einem alten Verzeichnisse aller Ordensbesigungen in Deutschland finden wir ein Ordenshaus in Rothenburg in Franken.

was sie lebend fand. Kaum war jedoch die Nachricht von dieser frechen That in das Haus Brandenburg gekommen, als des dortigen Komthurs Kompan Walther Golben mit einer reißigen Schaar der Raubhorde nacheilend den Weg, welchen sie wegen der hohen Gewässer nothwendig einschlagen mußte, schnell besetzte und als sie durchbrechen wollte, alle bis auf drei Flüchtlinge erschlug, so daß der ganze Raub in seine Hände fiel¹⁾. Zur Vergeltung an den Heiden zog hierauf der tapfere Ritter Heinrich von Dobin aus dem Convente zu Königsberg an der Spitze einer Anzahl Ordensbrüder und einer Streitschaar von zweihundert Mann in das schon mehrmals ausgeplünderte Gebiet von Dukaym, durchraubte und verbrannte sechs Dörfer, erschlug alle wehrhafte Männer und war dann mit einer Schaar gefangener Frauen und Kinder eben auf der Heimkehr begriffen, als ein feindlicher Streithaufe ihn ereilte und in verschiedenen Gefechten von beiden Seiten viele schwer verwundet wurden. Doch den Raub führte Heinrich von Dobin glücklich heim²⁾.

Größere Gefahr als in diesen einzelnen Streifzügen, zu denen nur Raubgier und Streitlust trieben und die deshalb auch ohne sonderliches Interesse in der Geschichte vorübergehen, drohte dem Lande von Süden her, denn als im Winter des Jahres 1300 in Polen, wo immer noch um die Herrschaft des Landes alles in Kampf und Fehde wider einander gestanden hatte, der Herzog Wladislaw Loktek wegen seiner Schlaffheit und zügellosen Lebensweise seiner Würde entsetzt³⁾

1) *Dusburg* c. 268 nennt den Kompan Walther Goldoni, der Epitomator Walterus Aureus, Jeroschin übersetzt: Walthar der Gulbine und ebenso Lucas David B. V. S. 136. *Schütz* Walthar von Goldin. Komthur von Brandenburg war Walthar aber nicht, wie *De Wal* l. c. p. 355, wahrscheinlich durch *Kojalowicz* p. 220 verleitet, annimmt, denn in Urkunden wird als solcher Kuno von Hatzigenstein in diesem Jahre genannt.

2) *Dusburg* c. 269.

3) Anonymi Chron. Bohem. ap. *Mencken*. T. III. p. 1739. *Dlugoss*. p. 895. Die Chron. Anonymi Archidiac. Gnesn. p. 90 erwähnt, daß die inconstantia Ducis Wladislai die Ursache seiner Entsetzung gewesen

und von einem bedeutenden Theile der Großen des Landes der Böhmishe König Wenceslav der Vierte, der nachherige Gemahl der einzigen Tochter Przemislavs Richsa, der Erbin des Polnischen Thrones¹⁾, zum Könige von Polen erkoren ward und sich zugleich auch als Herzog von Pommern betrachtete²⁾, brach um die Zeit des Vermählungsfestes des neuen Königes, zu welchem sich die Polnischen Großen fast insgesammt nach Posen begeben hatten, plötzlich ein Heer von sechstausend Litthauern in das Herzogthum Dobrin ein, weil man auskundschaftet, daß die Gegner des neuen Herrn dorthin ihre Rossherden und übrigen Schätze geflüchtet hatten. Der Feind fand keinen Widerstand, trieb eine unsäglich große Beute zusammen, wüthete mit Feuer und Schwert auf die schrecklichste Weise und führte auf der Rückkehr eine große Zahl Gefangener mit fort. Da überschritt eine Raubhorde von hundert verwegenen Kriegern auch die Drewenz, den Gränzfluß zwischen Polen und dem Ordensgebiete, fiel ins Kulmerland ein und plünderte mehre Dörfer aus. Allein auf der Rückkehr erreichte die Kriegsmannschaft vom Kulmerlande den Heerhaufen, erschlug siebenzig Mann und setzte durch

sey, doch führt sie bald darauf p. 91 auch noch manche andere Gründe an. In *Henelii ab Hennenfeld Annal. Siles.* p. 267 heißt es: er sey ob ignaviam vom Throne vertrieben worden und *Dubrav. Hist. Bohem.* p. 149 nennt seine Sitten feros intemperantesque mores, quibus vitam suam nunc grassando et spoliando, nunc per stupra et adulteria corpus volutando foede contaminabat.

1) Es war nach *Dubrav. l. c.* Bedingung seiner Wahl, daß er filiam Premislai regis, unicam regni haeredem, cui Elizabeth nomen, uxorem duxerit. Ihr anderer Name war Richsa. Büsching *Jahrb. der Schlesier* S. 91.

2) In seinen Urkunden nennt er seitdem Pommern auch beständig terra nostra; s. Urf. im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 8. In der Verwaltung dieses Landes scheint der Böhmishe König nichts verändert zu haben. Graf Swenza blieb Boiwode von Danzig. In einer Urkunde vom 19. Octob. 1300 (im *Liber Privilegior. Kyriandri* p. 183) worin er eine Schenkung an das Kloster Oliva bestätigt, sagt er: es geschehe solches presente et consentiente honorabili viro Domino Comite Wladova Illustrissimi Domini nostri Regis Bohemie nuncio.

die übrigen Flüchtlinge das ganze Litthauische Heer in solchen Schrecken, daß in der eiligsten Flucht über den Narew eine große Zahl, selbst viele von den Vornehmeren in den Wellen ihren Tod fanden. Der größte Theil des Raubes aus dem Kulmischen und Dobriner Lande fiel den verfolgenden Ordensrittern in die Hände¹⁾.

Seitdem herrschte, so lange Helwig von Goldbach die Verwaltung des Landes führte, überall Ruhe gegen diesen Feind und wie Preussen, so erfreute sich auch Livland einiger glücklicher Friedensjahre. Hier war auch der innere alte Zwist zwischen der Kirche und dem Orden auf einige Zeit beschwichtigt, denn der neue Erzbischof Ssarn²⁾, in dem letzten Jahrzehend als päpstlicher Legat im Norden, besonders in Dänemark mit den Verhältnissen der nordischen Reiche aufs genaueste bekannt geworden und zu Ende des Jahres 1300 an des verstorbenen Erzbischofs Stelle zu dessen Nachfolger ernannt, hatte mit dem Orden einen Vergleich getroffen, der wenigstens auf einige Zeit die Ruhe sicherte. Das ganze Land, hieß es darin, gehört als Erbe und Eigenthum des heiligen Petrus dem Papste und ist den Ordensrittern nur zur Fortpflanzung des christlichen Glaubens verliehen. Diese dürfen daher keine neuen Zölle erheben. Die kirchliche Gerichtsbarkeit gebührt allein dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern. In der Stadt Riga bleibt nur eine Kirche in der Ritter Besiz; auch sollen ihrer nie mehr als zehn von einigen Knechten begleitet in der Stadt verweilen. Innerhalb der Stadtgränzen darf der Orden weder Thürme noch Wehrschanzen erbauen. Wegen der zwistigen Güter aber, welche der Orden den Rigaern und diese wiederum jenem gewaltsam entfremdet, will der Papst selbst die nähere Entscheidung

1) *Dusburg* c. 270. Lucas David B. V. S. 137. *Schütz* p. 52. *Kojalowicz* p. 221—222.

2) Eigentlich Ssarnus Tacconi aus Pavia gebürtig; er erhielt späterhin den Titel eines Erzbischofs von Theben und nachher auch den eines Patriarchen von Antiochien; *Raynald.* an. 1308. Nr. 10. *Bo-wers* Historie der Röm. Päpste B. VIII. S. 296.

geben¹⁾. Auch mit Riga's Bürgern hatte der Orden einen besondern Vertrag geschlossen, nach welchem dieser den Rigaern seine Burg in der Stadt und alle seine Freiheiten und Rechte für die Summe von tausend Mark Rigaischer Münze verkaufen, die Rigaer dagegen binnen Jahresfrist allen ihren wider den Orden mit den Litthauern geschlossenen Verbindungen und Verträgen entsagen und ins künftige nie wieder Friede oder Waffenstillstand ohne des Ordens Genehmigung mit jenem Feinde schließen sollten²⁾.

So störte also nichts die löblichen Bemühungen, welche der friedlichgesinnte Landmeister Preussens zwei Jahre hindurch auf des Landes innere Wohlfahrt und Gedeihen verwandte. Überall wo in den Verheerungszügen der vergangenen Zeit das feindliche Schwert den Landmann hinweggerafft oder von seiner friedlichen Arbeit wenigstens verschreckt

1) Urndt B. II. S. 73. Gadebusch B. I. S. 352 meint, dieser Vertrag sey verdächtig, führt indessen keine Gründe dafür an. Wir können dieser Meinung nicht beistimmen, theils weil dieser Vergleich mit dem Vertrage der Rigaer im Zusammenhange steht, theils auch weil wir seiner in dem früher schon genannten Schreiben *Informatio summaria* etc. ausdrücklich erwähnt finden, wo als Hauptpunkt mit angeführt wird, daß *unus alteri assisteret et alter alterum in negotiis fidei iuaret*. Auch später wird in Urkunden auf diesen Vertrag öfter Bezug genommen.

2) Darüber heißt es in einer Urk. im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1. *Preceptor et fratres per Livoniam constituti ex una parte et predicti Cives Rigenses ex altera pacem et concordiam inter se fecerunt in hac forma: videlicet quod ipsi Preceptor et fratres deberent vendere Castrum et omnes libertates, quas ipsi habent in Civitate Rigensi predictis Civibus Rigensibus pro Mille Marcis argenti ad pondus Rigense. Et quod dicti Cives Rigenses infra annum deberent renunciare omnibus conspiracionibus, coniuracionibus et confederacionibus initis et factis per eos cum Lytuanis infidelibus contra dictos Preceptorem et fratres et terras et bona ipsorum et contra alios dominos terrarum illarum parcium christianos et terras et bona eorum et etiam contra alios christianos dictarum parcium in perpetuum non facere aliquas treugas vel pacem cum Lytuinis predictis sine consensu et voluntate Dominorum christianorum illarum parcium et fratrum predictorum.*

hatte, rief er neue Bewohner herbei und seine zahlreichen Verleihungen beweisen, daß sein Eifer von Erfolg war¹). Und mit ihm wetteiferten in der Beförderung der Landescultur auch die Bischöfe, vor allen auch jetzt noch der um die Bevölkerung und den besseren Anbau Ermlands so hochverdiente Bischof Heinrich, vorzüglich auch in der Begünstigung der in seinem Bischofstheile wohnenden alten Stammpreussen. Beschwerte ihn gleich in diesen Jahren schon hohes Alter und Kränklichkeit, so ermüdete doch nie sein immer regsamer Eifer für des Landes Wohlfahrt²). Da es auch noch um diese Zeit im Ermlande hie und da Gegenden gab, in denen das alte Heidenthum noch nicht ganz erstorben war, so ging des Bischofs Sorgfalt vorzüglich auch darauf, in solche Gegenden Deutsche Ansiedler zu verpflanzen, um durch diese den Rest des alten Glaubens gänzlich zu erdrücken³). Deshalb wurden auch solche alte Stammpreussen, die sich durch ihre Beständigkeit im Glauben und bei dessen Verbreitung in irgend

1) Hie und da finden sich in solchen Verschreibungen auch schon mancherlei Abweichungen von der früheren Form. So heißt es z. B. in einer an Wilune über 2 Hufen und 4 Morgen bei der Burg Roggenhausen, man ertheile sie ihm *liberos a solucione census et decime ac rusticalium operum seu laborum iure hereditario perpetuo possidendos, ratione autem huius collationis idem Wilune tenebitur ad venacionem et in officio camerarie fratribus deservire ad tempora vite sue, eo vero mortuo heredes ipsius tenebuntur nostre domui servire ad expeditiones et defensionis terre ac municiones de novo construendas cum equo et clipeo et hasta, quando fuerint requisiti.*

2) Daß Bischof Heinrich von Ermland schon im J. 1300 gestorben sey, wie Hartknoch Kirchengesch. S. 151 und Arnold Kirchengesch. S. 156 nach Lucas David B. V. S. 138 behaupten, ist unrichtig; er lebte noch bis ins J. 1301. Die erste Urkunde seines Nachfolgers Eberhard ist vom 11. Januar 1302, s. Handfest. des Bisth. Samland p. II.

3) So heißt es z. B. in einer Verschreibung des Bischofs: *Ut fides catholica in locis gentilibus augeatur et in neophitis circumpositis ex vicinitate fidelium recipiat incrementum, honesto viro Martino dicto de Marchia sexaginta quinque mansos iure Culmensi contulimus in campo Laysen, mit der Verpflichtung, dort auch eine Kirche zu erbauen.*

einer Weise hervorgethan, sowohl vom Bischofe als von seinem Domkapitel immer ganz besonders begünstigt¹⁾.

Außerdem hatte der Landmeister in diesen Jahren auch manche äußere Verhältnisse minderere Wichtigkeit mit den Landesbischöfen auszugleichen. So war unter andern ungeachtet der früher zwischen dem Bischofe Heinrich von Pomesanien und dem Landmeister Meinhard von Quersfurt vorgenommenen Theilung des bischöflichen Theils und der Ordensgebiete doch wieder eine Irrung über den Besitz einiger Seen entstanden und der Streit hierüber hatte sich hingezogen bis ins Jahr 1302, wo sich beide Theile verglichen²⁾. Ähnliche Verhältnisse hatte der Landmeister mit dem Bischofe Siegfried von Samland zu erörtern. Als man diese indessen beseitigt, wandte Siegfried um so thätiger seine ganze Sorgfalt auf die Mittel und auf die Art und Weise, wie das Samländische Volk, durch die lange Abwesenheit der beiden vorigen Bischöfe in religiöser Beziehung so sehr vernachlässigt, gründlicher im Glauben belehrt und überhaupt eine festere religiöse Bildung unter den Neubekehrten verbreitet werden könne. Bereits hatte in dieser Hinsicht die früher schon erwähnte, unter Beirath und Mithülfe des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen und des Landmeisters Meinhard von Quersfurt getroffene Anordnung des Samländischen Domstiftes sehr wohlthätig eingewirkt, wovon der Aufbau der Kathedralkirche zu Königsberg ein erfreulicher Erfolg gewesen war. Der Bischof, um den gedeihlichen Fortgang und die Befestigung der Glaubenssache in seinem Bisthum, wo ebenfalls noch mancher alte Samländer den alten heidnischen Göttern und Heiligthümern hingegeben war, noch mehr zu fördern, fuhr auf die rühmlichste Weise fort, diese Stiftung zu heben und durch Zuweisung bedeutender ländlicher Besitzungen auch mit den nöthi-

1) Daher heißt es in den Verleihungsbrieffen bald, man überweise das Land Pruthenis ob illibatam constantiam, qua semper religioni catholice pre ceteris neophitis firmiter adheserunt, bald auch propter sua et suorum progenitorum preclara merita in fide catholica probata.

2) Urkunde im geh. Archiv datirt: Elbing V Calend. April. 1302.

gen Mitteln zu kräftiger Wirksamkeit zu versehen. Er hatte die Freude, selbst von dem Erzbischofe Sarn von Riga seine Verdienste in jeder Weise anerkannt zu finden ¹⁾).

Da kam im Sommer des Jahres 1302 der Hochmeister Gottfried von Hohenlohe nach Preussen ²⁾, nachdem er sich bisher meist in Deutschland, bald in Marburg, bald in Mergentheim aufgehalten ³⁾. Es veranlaßten ihn zu dieser Reise mancherlei Verhältnisse. Die so unruhige Zeit im Deutschen Vaterlande hatte sein ganzes Innere in ein eigenes Zerwürfniß mit sich selbst gebracht und die Stimmung seines Geistes scheint schon mehre Jahre nichts weniger als irgend ruhig und heiter gewesen zu seyn. Sein Haupthaus zu Venedig hatte er aus den früher erwähnten Gründen schon längst verlassen; aber auch in Deutschland hatten die stürmischen Ereignisse unter Albrecht des Ersten Herrschaft, die tiefe Demüthigung, welcher unter diesem Könige die geistlichen Fürsten unterlagen, die habfüchtigen Versuche dieses Monarchen, seinem Hause mehr Land und Macht zu erringen, das ganze ordnungslose Drängen und Treiben in dieser Zeit, kurz der ganze wirre Zustand der Verhältnisse in Deutschland hatte

1) Das Einzelne hierüber gehört nicht der Landesgeschichte, sondern mehr einer Geschichte Königsbergs an. Die in dieser Hinsicht wichtige Schenkungsurkunde des Bischofs Siegfried mit dem Datum: In domo nostra Schonewick III Idus Ianuar. 1302 befindet sich im Fol. 7 Samländ., Kulm. und Pomesan. Privileg. S. 128 und Handfest. des Bisth. Samland p. II. Ebenbas. auch die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Sarn von Riga vom 8. April 1302. Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 1014.

2) Im Frühling kann der Hochmeister noch nicht im Lande gewesen seyn, denn wir haben eine Urkunde des Landmeisters Helwig vom 15. März 1302, in welcher unter den Zeugen genannt werden frater Anshelmus de Urbach et frater Ulricus provincialis Franconie, nuncii magistri nostri generalis, also Gesandte, welche der Hochmeister vorausgeschickt hatte.

3) Wir haben von ihm eine Bestätigungsurkunde über eine Schenkung der Kunigunde Eruchses von Groß-Lankheim, die in Mergentheim am 23. Febr. 1301 ausgestellt ist, in *Jaegeri Codex diplom. ad histor. Ordinis Teut. T. II.* im geh. Archiv.

in Gottfrieds Geist eine Unruhe und Bangigkeit zur Folge gehabt, die ihn in seiner Stellung, wie es scheint, mit sich selbst in Zwiespalt gebracht. Nicht selten überfiel ihn eine tiefe Schwermuth und es kamen Tage, in denen er eine fast unablässbare Sündenschuld auf seinem Gewissen fühlte¹⁾. Jene Verhältnisse in Deutschland und diese Stimmung seines Innern hatten daher auch jetzt wieder aufs lebendigste den Gedanken bei ihm angeregt, den festen Wohnsitz des obersten Meisters wo möglich nach Preussen, in die Hauptbesitzung des Ordens, zu verlegen, denn allerdings konnte jetzt hier allein der Meister des Ordens am wohlthätigsten für seine Bestimmung wirken. Ohne Zweifel kam also Gottfried mit dem Plane nach Preussen, zu versuchen, ob die Gebietiger der nördlichen Ordenslande für die Ausführung dieses Gedankens sich nicht gewinnen lassen möchten.

Den äußern Anlaß zu dieser Reise gab jedoch dem Hochmeister eine päpstliche Bulle über die streitigen Verhältnisse in Livland. Die Entscheidung des Papstes über die von beiden Theilen angesprochenen Besitzungen war nämlich dahin ausgefallen, daß dem Orden befohlen ward, alle Güter, Burgen, Befestigungen und Dörfer, die er bisher nach jenem Vertrage mit dem verstorbenen Erzbischofe Johann zum großen Nachtheile der Kirche zu Riga im Besitze gehalten und benützt habe, so weit sie nur irgend je dieser Kirche zugehört, ohne Verzug und ohne alle Schwierigkeit dem Erzbischofe Sfarn oder dessen Bevollmächtigten zurückzugeben; für die bisherige Benutzung aber und die daraus gezogenen Einkünfte oder sonstigen Vortheile der Rigaischen Kirche eine vollkommene Entschädigung zu gewähren. Den Orden wies der

1) Daher hatte ihm der Papst auf seine Bitte auch erlaubt, *ut aliquem sacerdotem idoneum religiosum vel secularem in tuum eligere valeas confessorem, qui audita confessione tua, quotiens oportunum fuerit pro commissis tibi poenitentiam salutarem iniungat et super hiis auctoritate nostra beneficium debite absolutionis impendat;* Bulle des Papstes Bonifacius VIII in Regest. Bonifacii VIII an. VI. epist. 197, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 371.

Papst bloß auf die einstige Belohnung des Himmels und auf die Gunst und das Wohlwollen des päpstlichen Stuhles hin, sofern die Gebietiger sich seinem Ausspruche folgsam zeigen würden. „Sofern ihr aber, erklärte der Papst, diesem unsern Befehle binnen eines vom Erzbischofe zu bestimmenden Zeitraumes euch nicht gehorsam beweisen werdet, so haben wir bereits dem Bischofe von Reval und den Dechanten der Kirchen zu Reval und Lübeck die Vollmacht ertheilt, auf Ansuchen des Erzbischofes sofort euch alle und jeglichen einzelnen von euch öffentlich in den Bann zu erklären¹⁾.“ Da sich voraus sehen ließ, welche Wirkung dieser päpstliche Spruch auf die Ordensritter in Livland machen und welche feindliche Stimmung er gegen den neuen Erzbischof in allen Gemüthern wieder aufregen werde, so beschloß der Meister, dem neuaufglimmenden Feuer der Zwietracht so viel als möglich vorzubeugen und in die Ausgleichung der Verhältnisse selbstthätig mit einzugreifen. Begleitet von einer Schaar von funfzig neuen Ritterbrüdern, die er dem Livländischen Meister zuführen wollte²⁾, begab er sich sofort nach Livland hinauf. Es glückte ihm, die streitigen Verhältnisse mit dem Erzbischofe Isarn, einem so milden als gemäßigten und in seiner Gesinnung dem Orden freundlich zugethanen Manne³⁾, so weit auszugleichen, daß der Friede nicht weiter gestört ward⁴⁾.

1) Die Bulle mit dem Datum: Lateran. XIV Calend. Maij 'an. VII in Regest. Bonifacii VIII an. VII. epist. 115. p. 28, im Copien-Buche des geh. Arch. Nr. 372.

2) *Dusburg* c. 276 spricht nur von Ordensbrüdern überhaupt, ohne die genauere Zahl anzuführen; allein nicht nur Lucas David B. V. S. 143, sondern auch Jeroschin c. 276 und der Epitomator erwähnen 50 Ordensritter und anderes gerüsteten Kriegsvolkes.

3) Daher wird der Erzbischof in Urkunden in Beziehung auf beide Parteien auch *amicabilis compositor et communis amicus* genannt.

4) In einer spätern Bertheidigungsschrift des Ordens vom J. 1306, im geh. Archiv Schiebl. VI. Nr. 1, erklärt daher der Orden auch: *Dominus Isarnus olim Archiepiscopus Rigensis toto tempore, quo fuit Archiepiscopus Rigensis, fuit amicus Preceptoris et fratrum et ab*

Die Streitpunkte zwischen dem Orden und der Bürgerschaft von Riga überließ man beider Seits der Entscheidung des Erzbischofs, obgleich als diese erfolgte, die Rigaer sich keineswegs damit begnügten, sondern von neuem an den Römischen Stuhl appellirten¹⁾. Vielleicht war es Folge dieses Zwiespaltes zwischen den Rigaern und dem Erzbischofe, daß dieser zu Ende des Jahres 1302 mit des Papstes Bewilligung sein erzbischöfliches Amt in Riga dem Erzbischofe Johannes von Lund übergab und an dessen Stelle, zugleich als päpstlicher Legat in Danemark, Erzbischof von Lund ward²⁾.

Nun geschah aber, daß der Hochmeister auf seiner Rückkehr in der Ordensburg zu Memel ein Ordenskapitel versammelte, wozu sich namentlich auch die beiden Landmeister von Preussen und Livland einfanden. Wir kennen die Verhandlungen nicht genau³⁾. Es wird erzählt, der Meister habe verschiedenen Klagen über das Sittenverderbniß mancher Ritterbrüder durch Schärfung der Ordensgesetze und durch Anordnung strengerer Strafen abzuhelfen gesucht und überhaupt gestrebt, Mittel auszufinden, um im ganzen Orden eine strengere Lebensordnung, festere Gerechtigkeit und einen sittenreineren Wandel herrschend zu machen; dabei habe er aber in seinen Verordnungen bei allen versammelten Rittern und besonders bei dem

ipsis Preceptore et fratribus honoratus in omnibus, in quibus potuerunt nec eidem Domino Isarno iniuriam aliquam intulerunt.

1) Die so eben erwähnte Urkunde vom J. 1306 erzählt den ganzen Verlauf der Sache, obgleich sie den schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofes nicht selbst enthält. Zuletzt heißt es aber: *A dicto arbitrio Domini Isarni fuit per syndicum et procuratorem hominum Civitatis Rigensis ad sedem apostolicam appellatum. Preceptor et fratres dictum arbitrium latum per dominum Isarnum approbaverunt et acceperunt et ratum et gratum habuerunt.*

2) Nach Arnbt p. 74 weigerte sich jedoch der Erzbischof von Lund, das erzbischöfliche Amt in Riga zu übernehmen; s. Gadebusch Etvland. Jahrb. B. I. S. 354.

3) Ueber dieses Kapitel in Memel schweigen alle Chronisten, indem sie alle Verhandlungen auf das spätere Kapitel in Elbing beziehen. A-

Landmeister von Preussen den heftigsten Widerspruch gefunden und man habe seine neuen Gesetze als einen Verweis dargestellt, daß er seine Gewalt als Oberhaupt des Ordens übermäßig auszudehnen strebe¹⁾. Es ist wahrscheinlich, daß der Meister mit jenem Vorschlage zur Feststellung strengerer Gesetze auch seinen Plan zur Verlegung des hochmeisterlichen Sitzes nach Preussen in Verbindung gesetzt, ihn vor den versammelten Rittern offen ausgesprochen und daß auch dieser Umstand den Widerspruch des Kapitels noch vermehrt habe. Da trat aber der Meister, als er seinen redlichen Willen von den Gebietigern so gänzlich verkannt und demnach auch seinen reiflich erwogenen Plan völlig vereitelt sah, mit den ernstesten Worten auf: „Ich, der ich euer Meister bin, muß euch vorstehen, wie ich es einst vor Gott am jüngsten Tage werde verantworten sollen. Jedoch da ihr mir nicht folgen wollt, so überlasse ich mein Amt gerne einem andern und lege es hiemit freiwillig in die Hände der beiden Meister von Livland und Preussen nieder. Vor zwei Jahren schon war ich Willens diesen Schritt zu thun, und solltet ihr mich auch von neuem zu euerem Meister erheben wollen, so wisset hiemit, daß mein Gewissen es nie gestatten wird, das Amt je wieder anzunehmen“²⁾.

Man erstaunte über des Meisters unerwarteten Schritt;

lein die Urkunde bei Lucas David B. I. S. 146—147 giebt hier den richtigen Zeitfaben und es ist nach ihr unbestreitbar, daß die eigentliche Abdankung des Hochmeisters nicht, wie alle Chronisten angeben, zu Elbing, sondern zu Memel erfolgte.

1) Das Wesentlichste von dieser Nachricht giebt zwar nur Simon Grunau Tr. X. c. 2. S. 2; allein wir dürfen ihm hier etwas mehr Glauben schenken, weil er in der Hauptsache mit den andern Chronisten übereinstimmt. Im Einzelnen mischt er freilich auch hier wieder allerlei Unrichtigkeiten ein, z. B. wenn er das ganze Ereigniß schon ins J. 1295 setzt oder wenn er den Hochmeister etwas zu jovial sagen läßt: „X. B. C., Euer Hoemeister bin ich nicht meh.“

2) Urkunde bei Lucas David B. V. S. 147. Auch Hennig ebendaf. nimmt an, daß damals Irrungen über die Gränzen der hochmeisterlichen Macht entstanden seyen.

aber man nahm die Erklärung doch ohne weiteres als eine förmliche Entfagung des hochmeisterlichen Amtes an. Indessen stimmten die versammelten Ordensritter alle darin überein, daß man wegen der Wichtigkeit der Sache noch ein zweites Ordenskapitel versammeln und dazu auch die übrigen vornehmsten Ordensgebietiger berufen müsse. Unterdessen aber legte der Landmeister von Preussen Helwig von Goldbach vielleicht in Folge dieser Ereignisse gegen Ende des Jahres 1302 sein Amt freiwillig nieder und begab sich nach Deutschland, wo er wie es scheint bald nachher starb¹⁾. Als sein Nachfolger wurde ernannt der damalige Komthur von Thorn Konrad Sack, aus dem Meißnischen gebürtig, früher als Kompan des Hochmeisters schon in einem Verhältnisse, in welchem er mit allen Angelegenheiten des Ordens aufs genaueste bekannt werden konnte, und nachmals mehre Jahre hindurch zuerst als Landkomthur von Kulm²⁾ und dann als Komthur zu Thorn in Aemtern, in welchen er manche Erfahrungen über des Landes Verwaltung hatte sammeln können.

Hierauf kam im Sommer des Jahres 1303 das berufene Ordenskapitel in Elbing zusammen. Es erschienen außer

1) *Dusburg* c. 267. Daß Helwig von Goldbach vom Hochmeister seines Amtes entsetzt worden sey, sagt nur Simon Grunau. *Dusburg* dagegen giebt schon durch die Worte „resignato officio“ zu verstehen, daß der Landmeister es freiwillig niederlegte. Ueberdieß bezeugt auch der Epitomator: renuntiavit officio und Jeroschin übersetzt: „Darnach liess er ys (das Amt) uf.“ Ueber die Zeit seiner Amtsverwaltung herrschte bisher große Ungewißheit. Schon *Dusburg* gab zur Verwirrung Anlaß, indem er sie nur auf ein Jahr beschränkt. Daß Helwig das Amt im J. 1300 antrat, ist außer Zweifel und Urkunden beweisen, daß er es bis zu Ende des Jahres 1302 verwaltete, daß aber auch sein Nachfolger in diesem Jahre schon gewählt war. Wir finden in einer Beschreibung vom 31. Octob. 1302 Konrad Sack schon als Landmeister genannt, im geh. Arch. Beschreib. Fol. 6. p. 2.

2) Als solchen finden wir ihn in den J. 1296 bis 1298. Urf. im Buche Rigais. Handlung p. 45. Im J. 1292 war nicht er, wie *Schubert de Gubernat. Pruss.* p. 51 hat, sondern Johannes Caro Landkomthur von Kulm, der dieses Amt bis 1296 verwaltete.

dem neuen Landmeister von Preussen auch die beiden Meister von Deutschland und Livland, Winrich von Busweiler und Gottfried von Rogga, der Großkomthur und der Drdenstreßler aus Venedig, ferner sämtliche Komthure, Bögte und viele angesehenere Drdensbrüder aus Preussen, außerdem auch die Landesbischöfe Hermann von Kulm, der eben neu-erwählte Bischof Christian von Pomesanien und andere. Auch der alte Hochmeister Gottfried von Hohenlohe war in der Versammlung zugegen. Seine Sache wurde natürlich der Hauptgegenstand der Berathung; und da es einem Theile der Drdensgebietiger zweifelhaft war, ob die Abdankung des Hochmeisters als freiwillig oder als erzwungen anzusehen sey, so schien die Ermittlung dieses Umstandes auch schon deshalb das Wichtigste zu seyn, weil in dem letzteren Falle die Abdankung weder in einer Versammlung, wie sie in Memel gewesen, noch auf solche Art und Weise hatte erfolgen dürfen. Man forderte daher den alten Meister auf, sich über seinen Schritt noch einmal näher zu erklären, um die Zweifelnden darüber gewiß zu stellen, und er bekannte jetzt vor dem ganzen versammelten Kapitel: er habe sein Meisteramt völlig un-gezwungen und freiwillig zu Memel in die Hände der Landmeister von Preussen und Livland niedergelegt und werde es auch unter keiner Bedingung je wieder annehmen ¹⁾. So schied

1) So ist der Verlauf der Sache nach der von Hennig im Lucas David B. V. S. 146 mitgetheilten Urkunde, deren Original im geh. Archiv Schiebl. II. Nr. 1. befindlich ist. Rogebue B. II. S. 91—92 hat sie nicht verstanden oder doch wenigstens nur sehr flüchtig benutzt. Von jenem früheren Kapitel in Memel schweigt er ganz, wiewohl dort eigentlich die Hauptsache geschah und alles, was zu Elbing vorging, in Beziehung auf die Amtsentsfagung des Meisters nur Wiederholung war. Auf diese wiederholte Entfagung mag es auch hindeuten, wenn Siegfried von Feuchtwangen den alten Hochmeister nachmals einen dupliciter apostata nennt. Es ist daher auch durchaus unrichtig, wenn Rogebue und Hennig vom Kapitel in Elbing sagen: „man hielt ihn auf der Stelle beim Wort.“ Die Urkunde erweist ja ganz deutlich, daß der Hochmeister selbst seine Amtsentsfagung offen und frei erklärte. Was die Zeitfolge anlangt, so muß das Kapitel in Memel in das Ende

Siegfrieds von Feuchtwangen Hochmeisterwahl (1303). 175

also jetzt Gottfried von Hohenlohe vor dem versammelten Generalkapitel förmlich aus dem hochmeisterlichen Amte aus, nachdem er dieses sechs Jahre hindurch bekleidet hatte¹⁾.

Noch in demselben Kapitel schritt man darauf sogleich zur Wahl eines neuen Oberhauptes des Ordens und erkoren wurde als solches der Ordensritter Siegfried von Feuchtwangen, aus Franken gebürtig, ein naher Anverwandter, vielleicht ein Bruder des früheren Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen, ehe er nach Preussen kam, mehre Jahre Komthur des Ordenshauses zu Wien²⁾. Auf einige Zeit hatte er auch

des J. 1302 fallen, das zu Elbing dagegen in den Sommer 1303. Zwischen beiden lag wenigstens ein so langer Zeitraum, daß die Urkunde da, wo sie vom Kapitel zu Elbing spricht, sagen konnte: der Hochmeister habe schon früher „longe antea“ sein Amt niedergelegt. Ohne Zweifel fällt das Kapitel in Memel und die Amtsentfugung des Landmeisters Helwig von Goldbach ziemlich in gleiche Zeit. Unrichtig ist es aber, wenn Hennig das Kapitel zu Elbing erst am Tage des Evangel. Lucas (18. Octob.) 1303 halten läßt, weil an diesem Tage die erwähnte Urkunde ausgestellt ist, denn die Abfassung derselben war ja offenbar erst Folge der Wiederannahme der hochmeisterlichen Würde durch Gottfried von Hohenlohe.

1) Schon Pauli Pr. Staatsgesch. B. IV. S. 144 vermuthete, daß im Texte bei *Dusburg* c. 262 die Worte: nec tamen etc. eingeschaltet seyen, denn der Chronist stände im Widerspruch mit sich selbst, wenn er hier behauptete: nec tamen inter alios Magistros computatur und nachmals ihn doch beständig als Hochmeister anführe; und diese Vermuthung Pauli's ist zum Theil auch richtig. Zeroshin hat nämlich die Worte: nec tamen bis XIII anno nicht übersetzt und muß sie also im Texte nicht gefunden haben. Eben so wenig hat sie der Epitomator; doch weicht auch dieser wieder ab, indem er sagt: Anno 1297 Gotfridus de Hoenloch eligitur in magistrum generalem in Theutonia, qui in tercium annum rexit et interim Magister Tilo gessit officium et renunciavit et contra capitulum reassumpsit. Diese Worte bleiben zum Theil ganz dunkel; aber gewiß ist, daß Gottfried von Hohenlohe allerdings unter die Hochmeister gezählt wird. Das Verzeichniß bei Lindenblatt S. 361 zählt wahrscheinlich nur bis zum Kapitel in Memel, wenn es ihn nur fünf Jahre regieren läßt. Vgl. auch *Duelli's Histor. Ord. Teut.* p. 27.

2) *Hanthaler Recensus diplom. genealog.* T. I. p. 143. 309.

das Amt des Deutschmeisters verwaltet und jetzt den dermaligen Deutschmeister Winrich von Busweiler nach Preussen begleitet¹⁾ Er soll sich jedoch Anfangs geweigert haben, die hochmeisterliche Würde anzunehmen, vielleicht weil er, gleichfalls von der Nothwendigkeit der Verlegung des Meister = Sitzes nach Preussen überzeugt, durch den heftigen Widerspruch der Gebietiger geschreckt war. Nachdem er den Landmeister Konrad Sack in seinem Amte bestätigt, begab er sich nach Deutschland und hierauf nach Venedig, wohin ihn auch der Großkomthur und der Ordensstreifer begleiteten.

In Deutschland indessen nahmen die Verhältnisse bald eine Wendung, wie sie der neue Hochmeister wohl kaum erwartet. Siegfried mußte sich einst als Deutschmeister unter den Ordensrittern in Deutschland nicht überall Freunde erworben haben, weshalb man mit seiner Wahl als Hochmeister auch nicht allgemein zufrieden war. Es fanden bald zwischen diesen Unzufriedenen, an deren Spitze die Ordensritter Konrad von Wida und Eberhard von Staufen standen, und dem alten Hochmeister Gottfried von Hohenlohe allerlei Zusammenkünfte und Unterhandlungen Statt, in deren Folge sich dieser den Titel eines Hochmeisters wieder anmaßte und von neuem als Oberhaupt des Ordens auftrat. Sobald Siegfried von Feuchtwangen dieses vernahm, wandte er sich an den Landmeister von Preussen, durch dessen Vermittlung die beiden Bischöfe Hermann von Kulm und Christian von Pomesanien ein offenes Zeugniß über den Hergang der freiwilligen Amtsentsagung des alten Hochmeisters ausstellten, in welchem sie als Augenzeugen allen Zweifel über die Sache beseitigten²⁾. Gottfried von Hohenlohe indessen war mitt-

1) Daß er vor seiner Wahl Komthur von Osterode gewesen sey, erwähnt bloß Simon Grunau, der ihn ganz unpassend einen „Landkomthur von Osterode“ nennt. Wir finden ihn als Deutschmeister im J. 1298 in einer Urk. in *Laegers* Cod. diplomat. ad historiam Ord. Theut. Vgl. Bachem S. 26.

2) Dieß ist die früher schon erwähnte Urkunde im Lucas David a. a. D. Wir haben davon nur ein Vidimus, aus dessen Datum: Be-

lerweile bemüht gewesen, auch den Römischen König Albrecht und mehre Bischöfe und Grafen in Deutschland für seine Partei zu gewinnen und erließ nun im Frühling des Jahres 1304 ein Schreiben an das Ordenskapitel in Venedig und ein besonderes an die vornehmsten Gebietiger, beide mit schwarzem Wachs (ein besonderes Vorrecht des Hochmeisters) besiegelt, worin er als Hochmeister des Ordens die Ordensbrüder so ernstlich als dringend zu dem ihm schuldigen Gehorsam ermahnte. In einem bitteren Klagebriefe hierüber meldete Siegfried von Feuchtwangen dem Landmeister von Preussen aus Venedig: „Mit seinen Schreiben an das Kapitel und an die vornehmsten Ordensbrüder sandte Gottfried von Hohenlohe auch Briefe vom Römischen Könige, von den Bischöfen von Würzburg ¹⁾ und Speier, von den Grafen von Dettingen, von Katzenellenbogen und Castelen ²⁾ und von dem Herrn Konrad von Winsberg ³⁾ an das Kapitel gerichtet, worin er dieses ersucht, alles zurückzunehmen, was die Ordensbrüder in Preussen und Livland mit Unrecht gethan. Damit ihr aber den Inhalt und den harten Ton aller dieser Briefe deutlich kennen lernen möget, so übersenden wir euch hiebei den Brief des Bischofs von Würzburg und einen von Gottfried selbst. Diese Briefe brachte jener Cistercienser Mönch, der nach Ebing geschickt war und unter dem Vorgeben, er werde sogleich nach Deutschland zurückkehren, wie wir hören, zum Nachtheile unseres Ordens an den Römischen Hof gegangen ist. Allein sowohl die vornehmeren als geringeren Ordensbrüder unseres Kapitels haben in ihrem Antwortschreiben ein-

nenig 28. Februar 1304 zu ersehen ist, daß es auf ausdrückliches Ersuchen des Hochmeisters verfertigt wurde.

1) Der Bischof Andreas von Würzburg nennt Gottfried von Hohenlohe auch noch im J. 1308 *Ordinis fratrum Teutonicorum Magister Generalis*, wie eine Urkunde in *Jaegeri Cod. diplom.* von diesem Jahre ausweist.

2) Wahrscheinlich die Grafen Ludwig und Konrad von Dettingen, und Friederich und Heinrich von Castelen.

3) Ober Weinsberg.

müthig erklärt, daß sie niemals den Ordensbruder Gottfried wieder als Meister anerkennen oder ihm im mindesten Gehorsam leisten und niemals wieder Briefe mit schwarzem Wachs gesiegelt von ihm annehmen würden. Ferner melden wir euch, daß dieser von Gott und dem Orden abtrünnig gewordene und seine Helfershelfer, die Ordensbrüder Konrad von Wida und Eberhard von Staufen in unser Ordenshaus zu Ulm gewaltsam eingebracht sind, die Ordensbrüder mit Schmähungen herausgeworfen und der Habgierige sich zum Komthur aufgeworfen hat. Konrad von Wida aber verläumdete die Brüder in Preussen vor Vornehmen und Niedrigen, vor Klerikern und Laien mit den abscheulichsten Schmähreden und sagt ihnen ganz öffentlich Dinge nach, die wir weder schreiben wollen noch dürfen. Wir hatten ihn vor uns gerufen; allein er besann sich eines andern und begab sich mit den erhaltenen Pferden und Geldern zu dem erwähnten Ordensbruder Gottfried, auf dessen Geheiß er unsere Brüder und unsern Orden unablässig verfolgt. Dieses und anderes der Art möge euch bewegen, mit allem Eifer und Fleiß den so vielen und großen Widerstreben und dem Unfuge unserer Feinde zu begegnen. Gebt euch Mühe bei dem Könige von Böhmen und andern uns günstig gesinnten Fürsten. Wir glauben auch, es werde gut seyn, wenn ihr und der Landkomthur von Kulm dem Römischen Könige einen nachdrücklichen Brief sendet, damit er nicht zu voreilig bloß den Berichten Gottfrieds von Hohenlohe Glauben schenke, sondern mehr Vertrauen auf die Besseren und Glaubwürdigsten unseres Ordens setze. Endlich sagen wir euch vielen Dank, daß ihr uns bei dem Könige von Böhmen so getreulich entschuldigt habt¹⁾.

1) Dieser Brief mit der Adresse: Religioso et prudenti viro fratri C. Sacco, Preceptori Pruscie und mit dem Datum: Veneciis feriar. V infra Octavas Pentecostes ist im Original im geh. Archiv Schiebl. II. Nr. 2 noch vorhanden. Baczkó in s. Geschichte Preuss. B. II. S. 74 hat ihn abdrucken lassen, aber so fehlerhaft, daß er kaum zu verstehen ist. Die Wichtigkeit desselben läßt uns hier folgende der nothwendigsten Ver-

So sehr sich indessen Gottfried von Hohenlohe auch ferner noch bemühte, seinen eigenen Schritt in Preussen gleichsam ungeschehen zu machen und sich durch Gunst und Einfluß einiger Gönner als Meister des Ordens aufrecht zu erhalten, so gelang es ihm doch nicht, sich im Orden selbst bedeutenden Anhang zu verschaffen, und führte er auch den Titel des Hochmeisters bis an seinen Tod noch fort, so erkannte doch das Ordenskapitel zu Venedig, es erkannten die drei Landmeister von Deutschland¹⁾, Preussen und Livland und in den beiden letztern Ländern auch alle Ordensbrüder ohne Ausnahme nur Siegfrieden von Feuchtwangen als wahren und rechtmäßigen Meister des Ordens an. Wenn daher die fortdauernde Spaltung im Orden in Deutschland auch einigen Einfluß auf die Ordensverhältnisse haben mochte, so blieb doch Preussen, so viel wir wissen, davon ganz unberührt.

Hier führte mittlerweile der neue Landmeister Konrad

besserungen bemerken: 3. 5 *sincere semper dilectionis*; 3. 8 *ft. turbationem pertumaciter — turbacionibus pertinaciter*; 3. 9 *ft. hospitaliter — specialiter*; 3. 75 3. 5 *ft. retroclamarent — retractarent*; 3. 15 *ft. accorditer — concorditer, ft. neque — nunquam*; 3. 17 *ft. velint — penitus, ft. neque — nunquam*; 3. 18 *ft. G. — Uraz*; 3. 19 *ft. dupliciter — duplicis*; 3. 21 *nach eiusdem — domus*; 3. 23 *ft. vester — vero*; 3. 25 *ft. imperat — inproperat*; 3. 26 *ft. iniungens — inpingens*; 3. 30 *ft. ut nunc — continue*; 3. 32 *ft. operis — opis*; 3. 33 *ft. virorum — nostrorum*; 3. 35 *ft. vobis — nobis*; 3. 76 3. 6 *ft. referemus — referimus*.

1) Als solchen finden wir Eberhard von Sulzberg genannt schon im Jahre 1305 (nicht erst, wie gewöhnlich angenommen wird, seit dem J. 1308) in Urkunden in *Laegeri Cod. diplom.*; und daß er mit dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen in gutem Vernehmen stand, beweiset eine Urkunde des Landkomthurs von Lothringen Jacob von Orreo über eine Stiftung in der Ordenskirche zu Trier in *Laegeri Cod. diplom.* Eben dieses Anerkenntniß Siegfrieds von Feuchtwangen als Hochmeister in den Jahren 1305 bis 1308 beweiset eine Urk. im geh. Arch. Schiebl. Cl. Nr. 3, worin der Ordensbruder Gyso de Aquis gerens vices provincialis per balivam de Iuncis ihm Rechenschaft über die Verwaltung seiner Ballei in diesen Jahren ablegt.

Sack, der sich durch sein freundliches und herablassendes Wesen bald die allgemeinste Liebe und Achtung erwarb¹⁾, sein landmeisterliches Amt mit ungemeiner Thätigkeit und mit dem üblichsten Eifer. Der Kampf gegen die Litthauer ward mit Muth fortgesetzt und erfreute durch manchen glücklichen Erfolg. Es war im ersten Jahre der Verwaltung des neuen Meisters, als der Hauptmann der so oft schon bestürzten Burg Dukaym Drayke genannt²⁾, dessen ganzes Gebiet erst vor kurzem schrecklich verheert worden, insgeheim seinen Sohn Pinne³⁾ zum Komthur von Ragnit Wolrad sandte, mit der Nachricht, daß er entschlossen sey, zum christlichen Glauben überzutreten und mit der Bitte, eiligst herbeizukommen, um von ihm die Burg Dukaym in Besitz zu nehmen und ihn auf solche Weise aus seiner Lage zu befreien. Da machte sich der Komthur auf des Meisters Geheiß mit einem ansehnlichen Streithaufen eiligst auf; die Burg ward bald erreicht. In der Nacht als Drayke die Wache hielt, öffnete er heimlich das Burgthor und die Ritter drangen ein und erschlugen außer Drayke's zweiten Sohn Sudarge, der nur verwundet ward, die ganze im Schlafe liegende Besatzung. Dann wurde die Feste sammt der Vorburg von Grund aus mit Feuer vertilgt, Weiber und Kinder gefangen hinweggeführt und Drayke mit seiner ganzen Familie im Ordenshause zu Ragnit durch die Taufe zum Glauben geweiht⁴⁾.

Bald darauf aber sah man den Feind auch wieder mitten im Lande selbst. Ein Haufe Litthauischer Struter, leicht-

1) *Dusburg* c. 272.

2) *Dusburg* c. 273 nennt ihn Drayko Castrensis de Oukaym, der Epitomator aber wohl richtiger Drayke Capitaneus in Oukaym und Jeroschin „Drayke ein burgman von Dukaym.“

3) So nennt ihn Jeroschin c. 273.

4) *Dusb.* l. c. Lucas David B. V. S. 140—141. *Schütz* p. 52. Das J. 1301, in welches *Dusburg*, der Epitomator und Jeroschin dieses Ereigniß setzen, ist offenbar unrichtig, denn da es im ersten Jahre der Amtsverwaltung Konrad Sacks geschehen seyn soll, so muß es ins J. 1303 fallen.

bewaffnete Raub-Reiter, wie wir sie auch im Dienste des Ordens gesehen ¹⁾), stürmte plötzlich bis ins Gebiet von Christburg vor und raubte und mordete nach gewohnter Weise. Er war schon wieder auf der Rückkehr begriffen, als aus Christburg der Ordensritter Gundram, sehr klein von Gestalt, aber muthig und männlich kühn wie kaum ein anderer, mit einer geringen Zahl von Kriegersleuten ihm nacheilte und in der Wildniß ihn erreichte. Es kam zum Kampfe; allein schon im ersten Zusammentreffen ward Gundram von einer feindlichen Lanze so schwer verwundet, daß ihm die Eingeweide aus dem Leibe fielen. Dennoch ruhete sein Schlachtschwert nicht eher, als bis die Litthauer sämmtlich erschlagen waren. Dann stürzte er hin und starb. Eine große Anzahl gefangener Frauen, die er aus Feindes Gewalt befreit, folgten seinem Leichname bis Christburg ²⁾. Ein anderer Haufe solcher Litthauischer Struter fiel bald nachher ins Gebiet von Lbbau ein und erschlug an zweihundert Menschen. Auch ihm folgten die Ritter aus Christburg bis in die Wildniß nach, wo sie dem Feinde siebenzig der Gefangenen wieder entriessen und fünf- undsechzig aus seiner Schaar im Kampfe erlegten ³⁾. Unterdessen aber hatte auch der Landmeister selbst ein sehr bedeutendes Heer gerüstet, um in Litthauen einbrechend den Feind in seinem eigenen Lande zu beschäftigen. Er drang vor bis ins Gebiet von Karsau in Samaiten ⁴⁾; allein die Beführer ⁵⁾ leiteten das Heer so lange in der Irre umher, daß die Bewohner von des Feindes Ankunft zuvor benachrichtigt hinlänglich Zeit gewannen, sich in die Wälder und Sümpfe zu flüchten; und da somit das Ordensheer keinen Feind zu be-

1) S. oben B. III. S. 365—366.

2) *Dusb.* c. 274. Lucas David B. V. S. 141.

3) *Dusb.* c. 275. Lucas David a. a. D.

4) Dieses Karsau im Samaitenlande ist das heutige Kroschy, etwas östlich an der Zura. Daß es hier lag, beweisen die mehrmals erwähnten Wegeverzeichnisse, die es deutlich östlich an die Zura setzen.

5) *Dusb.* c. 278 nennt sie *ductores*, der *Epitomator conductores*, Jeroschin Leitsagen.

kämpfen fand, so brannte es eine große Anzahl von Gebäuden nieder, machte einige Gefangene und kehrte dann glücklich über das Eis des Kurischen Haffes nach Preussen zurück¹⁾. Der heidnische Feind war dadurch aber nicht geschreckt; denn noch in dem nämlichen Jahre wagte er einen neuen Einfall ins Gebiet von Lbbau mit Raub und Brand. Bei seinem Abzuge von den Rittern aus Christburg abermals verfolgt büßte er seine Kühnheit mit funfzehn Todten und funfzig Christen wurden aus seinen Händen befreit²⁾.

Freilich waren diese und ähnliche Fehden und Raubzüge von keinem besondern Erfolge begleitet. Die Litthauer unternahmen sie bald nach Preussen, bald in die nördlichen Gebiete Polens³⁾ oder nach Livland, theils schon weil sie alles, was christlich hieß, zugleich als feindlich betrachteten, theils auch weil sie an Krieg und Raub gewöhnt einen Streifzug ins Ordensland gleichsam wie einen Gang auf die Jagd ansahen, auf dem sie mit jeglicher Art von Beute zufrieden waren. Und den Ordensrittern waren Kriegszüge ins nahe Heidenland, wie schon früher erwähnt, zum Theil Sache des Pflichtgebotes ihrer Ordensregel, zum Theil aber jetzt auch schon Sache der Gewohnheit und eines kühnen Zeitvertreibes. Man ergriff daher auch gerne jede neue Gelegenheit, die sich zu einem solchen Zuge darbot. Als demnach gegen den Winter des Jahres 1304 wieder verschiedene Ritter aus Deutschland, unter ihnen der Graf Werner von Homberg aus Schwaben⁴⁾,

1) *Dusburg* l. c. sieht es als ein Wunder an, daß tanta teneritudinis fuit glacies, quod elevabatur et deprimebatur, sicut aqua in tempestate vento valide agitata vadit in altum et bassum. Unde populus nunc ascendit glaciem, quasi montem, postea descendit, ut in vallum.

2) *Dusburg* c. 279.

3) Chron. Anonymi Archidiac. Gnesn. p. 93.

4) Zeroschin c. 281 schreibt Hoemberg, der Epitomator hat Hoenberg, *Dusb.* c. 281 am richtigsten Homberg. Es war derselbe Schwäbische Graf, der in der Schlacht Friederichs von Desterreich gegen Ludwig den Baier bei Eßlingen im Heere Friederichs gefangen genommen wurde; s. Pfister Geschichte von Schwaben 2. B. 2. Abth. S. 194 und 184.

der Ritter Adolf von Winthimel ¹⁾ mit seinem Bruder, der Ritter Dieterich von Elner ²⁾ nebst seinem Bruder Arnold und mehre andere Edle aus den Rheinlanden, aus der Heimat theils durch häuslichen Mangel, theils durch die Lust nach Abenteuern gegen die Ungläubigen hinweggetrieben ³⁾, nach Preussen kamen, rüstete der Landmeister ein doppeltes Heer zum Kampfe gegen die Litthauer. An der Spitze des einen zog der Komthur von Brandenburg Konrad von Lichtenhagen mit starker Kriegsmacht voraus gegen die Burg Garthen zu, wahrscheinlich um durch Verheerung dieses Gebietes den Feind in die Gegend dieser Burg zu locken und somit dem zweiten Heere in seinem Plane freiere Wirksamkeit zu verschaffen, denn dieses angeführt vom Komthur zu Königsberg Eberhard von Birneburg, zweitausend Reiter stark, war drei Tage später, wie der Landmeister selbst angeordnet, in das Gebiet Pograuden ⁴⁾ eingedrungen. Aber keinem von beiden Heeren stellte sich ein Feind zum Kampfe entgegen; man raubte und brannte die Gebiete aus und ermordete, was man fand. Mehr als tausend der Bewohner wurden erschlagen oder gefangen. Dann zog das eine Heer in die Gegend von Gedemins Burg ⁵⁾ und ihr gegenüber

1) *Dusb.* l. c. hat den Namen unrichtig Wintanel und so ist er auch in neuere Werke übergegangen. Der Epitomator und Jerofchin schreiben beide Winthimel; doch in einer spätern Stelle c. 289 findet man bei dem letztern auch Winthubil. *Kojalowiez* p. 225 hat Wentimel; vgl. *De Wal* Hist. de l'O. T. T. II. p. 369.

2) Aus diesem Geschlechte trat später Rüdiger von Elner in den Orden und bekleidete in den Jahren 1370—1374 das Ordensmarschall-Amt.

3) Namentlich war dieses der Fall bei dem Adel in Schwaben; s. Pfister a. a. D. S. 262; vgl. auch Peter Suchenwirts Werke von Primisser S. XXXVI—XXXVII.

4) *Dusb.* c. 282 nennt es ein territorium Lethoviae; da bei ihm indessen Lethovia auch Samaiten bedeutet, so dürfte man dieses Gebiet auch hier, vielleicht in der Nähe der Lubissa suchen, obgleich wir es auf der Charte nicht genau nachzuweisen wissen.

5) *Ex opposito Castris Iedemini* sagt *Dusb.* c. 282. Ob sie aber jetzt schon diesen Namen hatte?

ließen auf einem Berge die Ritter die Ordensfahne in der Mitte der andern-Heerfahnen vom frühen Morgen bis um Mittag aufstecken. Ein Herold aber verkündigte: „wer es wage, den Edlen vom Rheine den Ritternamen abzustreiten oder wer eine That von ihrer einem wisse, die dem Ritterthum Schmach bringe, der möge, so lange des Ordens Fahne wehe, hervortreten und mit dem Angeschuldigten den Zweikampf beginnen.“ Und da es Mittag war und keiner erschien, so erkannte man einmüthig die Edlen vom Rheine der ritterlichen Ehre würdig und die Ordenskomthure ertheilten ihnen dann, zuerst dem edlen Grafen Werner von Homberg und darauf auch den Uebrigen nach üblicher Sitte den Ritterschlag. Auf der Heimkehr indessen legten mit Vorsicht die Ordensgebietiger einen Theil ihres Heeres in den Hinterhalt, denn man fürchtete, die Litthauer würden sie nach gewohnter Sitte auf dem Rückwege verfolgen und überfallen; und so geschah es auch; eine mäßige Reiterschaar jagte ihnen wirklich nach und es kam zum Kampfe; da jedoch einige zwanzig von den Heiden erschlagen waren, ergriffen sie eiligst die Flucht¹⁾. — Noch in demselben Jahre in der Fastenzeit unternahm der Komthur von Königsberg Eberhard von Birneburg einen zweiten Zug ins feindliche Land, indem er benachrichtigt war, daß der neue Hauptmann der wiedererbauten Burg Dukaym mit Namen Swirtel ebenfalls entschlossen sey, ihm die Burg zu überliefern und die Tausche zu empfangen. Er kam; das Burgthor ward dem Ordensheere geöffnet, die Mannschaft erschlagen, Frauen und Kinder gefangen genommen und dann die Burg abermals bis auf den Grund zerstört. Ein Raubzug durch das umherliegende Gebiet beschloß die Heerfahrt, welche dreißig Krieger aus dem Ordensheere das Leben gekostet und auf welcher der Ordensritter Heinrich von Wolfsdorf, vom ganzen Ordensheer übergeritten, nur wie durch

1) *Dusb.* l. c., wo der Text jedoch an einigen Stellen verdorben ist, Lucas David B. V. S. 156. *Kojalowicz* p. 225. *Schütz* p. 58 beschreibt nur den Zug gegen Garthen, welches nach seinem Berichte einigemal bestürmt wurde.

ein Wunder das Leben rettete. Der Hauptmann Swirtel aber empfing mit seiner ganzen Familie in Königsberg die Laufe¹⁾.

Der Landmeister hatte zu allen diesen Raub- und Fehbezügen nur Plan und Richtung vorgeschrieben, ohne selbst Theil zu nehmen. Er war unterdessen vielfältig mit des Landes innern Angelegenheiten beschäftigt. Zuerst verständigte er sich über einen Gränzstreit mit dem Bischofe und Kapitel von Kulm wegen der Gebiete von Löbau und Sassen, deren genaue Gränzscheide in der Länge der Zeit vergessen worden war²⁾. Und als damals der Meister sich im Kulmerlande aufhielt, ertheilte er der Neustadt Thorn auf vielfältige Bitten ihrer Bürger eine neue, mehr schwankende Verhältnisse ihrer Stadtrechte näher bestimmende Erklärung und Bestätigung des ihnen vom Landmeister Ludwig von Balbersheim verliehenen Privilegiums, um dadurch den Streitigkeiten zu wehren, welche die Neustädter wie es scheint schon jetzt mit den Altstädtern zu führen gehabt. Er stellte jene mit diesen in ihren Rechten und Freiheiten von deman völlig gleich

1) *Dusburg* c. 283. Die Geschichte Heinrichs von Wolfsdorf hat zwar weder der Epitomator, noch Jeroschin, der sonst nie versäumt, solche Einzelheiten aufzunehmen; auch Lucas David erwähnt dieser Sache nicht. Allein an der Richtigkeit der Erzählung ist wohl nicht zu zweifeln, denn erstens steht sie in den beiden Mscr. Berolin. und Regiomont. von Dusburgs Chronik, so daß sie also aus einer andern Quelle ein späterer Zusatz zu Dusburg zu seyn scheint, und zweitens finden wir diesen Heinrich von Wolfsdorf um diese Zeit auch öfter in Urkunden erwähnt. Namentlich kommt er im J. 1310 als Kompan des bischöflichen Vogts von Samland Günthers von Arnstein vor und wurde später selbst Vogt des Bischofs von Samland, als welchen wir ihn noch im J. 1327 in Urkunden finden.

2) Original der Urkunde, datirt: Thorun a. d. 1303 in die ascens. domini im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 3; auch in Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 1034. Die Gränze wurde damals berichtigt, wie sie auf unserer Charte angegeben ist. Es waren die alten Gränzen, denn man bestimmte sie prout fide digni antiqui tam nostre Ecclesie, quam ipsorum fratrum homines in animas suas et fidem nos dirigere poterant.

und war besonders bemüht, auch in der Neustadt den Handel und die städtischen Gewerbe zu beleben¹⁾. Bald nachher erneuerte und vervollständigte der Meister auch das der Stadt Marienburg von Konrad von Thierberg ertheilte Privilegium, in welchem er mehres Einzelne über das Verhältniß der Bürger und des dortigen Ordenshauses ergänzte und klarer auseinander setzte²⁾. Christburg erhielt von ihm im Jahre 1304 das Kulmische Recht³⁾; ebenso die Stadt Lessen in Pomesanien, die er nicht nur mit einer Erweiterung ihres Gebietes, sondern auch durch mehre städtische Freiheiten und Gerechtsame erfreute⁴⁾. Ueberhaupt bildete sich das innere städtische Leben in seinen verschiedenen Richtungen und in allen Zweigen der bürgerlichen Betriebsamkeit fast mit jedem Jahre immer vollkommener aus; aber andern Theils erweiterte es sich auch in einer Menge allmählig neuentstehender Städte unter dem Schutze der Ordensburgen. In wenigen Jahrzehenden erhoben sich als neue Städte Mohrungen im Hockerlande, Goslub an der Drewenz, Heiligenbeil, Heilsberg, Wormdit, Gutzstadt und Melsack im Ermland unter der Obhut und Pflege des Bischofes Eberhard, ferner in Samland die Stadt Fischhausen bei der bischöflichen Burg Schönewik, Deutsch-Cilau an der Gränze Pomesaniens und andere⁵⁾. Die meisten Ver-

1) Das Original dieser Urkunde befindet sich im Raths-Archiv zu Thorn. Continuirtes gelehrt. Preuss. B. II. S. 172. Wir finden, daß sich bald nach dieser Zeit, nämlich im J. 1308 auch die nonnenartige Beguinen-Secte in Thorn niederließ, indem eine Jungfrau „Katharina mit der Gans“ genannt ihr Haus zu einer Beguinerie einräumte und beim Rathe der Stadt bewirkte, daß tales begine civitati exhibere iura civilia tenebuntur et talis curia debet conventus consulum appellari. Urk. im Raths-Archiv zu Thorn Scrin. XXII. Nr. 5.

2) Vgl. meine Geschichte von Marienburg S. 515 ff.

3) Volumus etiam consuetudines, libertates ac iura Culmensia in dicta civitate Christburg in perpetuum observari heißt es in der Urkunde im Fol. X im geh. Archiv und in Dregers Samml. Pom. Urk. Nr. 1058.

4) Die Urkunde datirt: in Rodino VIII Calend. April. 1306 in Dregers a. a. D. Nr. 1118.

5) Ueber die Gründung dieser Städte s. hinten die Beilage Nr. III.

wohner dieser neuen Städte waren eingewanderte Deutsche, die ihre alte Heimat wegen der in Deutschland um diese Zeit herrschenden Seuchen ¹⁾, großen Sterblichkeit und Theuerung gerne verlassend nach Preussen gezogen seyn mochten. Mit gleichem Eifer fuhr man fort, den Ackerbau und die Cultur des Landes zu befördern. Wie schon sein Vorgänger, so war auch der Bischof Eberhard von Ermland und sein Domkapitel aufs thätigste bemüht, auf dem platten Lande wüste Gegenden zu bevölkern und nutzlose Waldstrecken in fruchtbaren Boden umzuwandeln, wobei auch er besonders die alten Stammpreussen berücksichtigte, um sie in solcher Weise zugleich für ihre bewiesene Treue und Beständigkeit zu belohnen ²⁾. Dasselbe geschah auch jetzt noch vielfältig vom Bischofe Siegfried von Samland, der nicht selten die Preussen in Rücksicht ihrer Rechte und Freiheiten nach Deutschem Rechte den Deutschen in seinem Gebiete völlig gleich stellte ³⁾.

Während aber auf solche Weise das innere Leben im Lande sich immer mehr entwickelte und erweiterte, ward durch Verknüpfung von mancherlei Verhältnissen auch der Grundstein zum weiteren Ausbau der Ordensherrschaft nach Süden gelegt. Das Zerwürfniß und die innere Zwietracht in Polen, deren wir schon früher erwähnt, war auch im Anfange

1) *Botho Chron. picturat. ap. Leibnitz Script. rer. Brunsw. T. III. p. 372.*

2) Unter vielen auch hier nur ein Beispiel. Um loca deserta et silvas, ex quibus in presenti nullus nobis fructus accrescit, zu besetzen, verleiht im J. 1304 das Ermländische Domkapitel den viris discretis Tholanries, Stephano, Michaeli et Steven Pruthenis ob illibatam constantiam, qua semper religioni catholice pre ceteris neophitis firmiter adhererunt, XX mansos in campo Raus iure Theutunicali und zwar sollen sie auch genießen libertates in posterum in mellificiis et aliis utilitatibus iuxta formam et modum, qui in vicinis eisdem villis Theutunicalibus a nobis concessus est Rusticis et Scultetis.

3) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 1, wo es heißt: Concedimus eciam dictis Maldite et Strambote prutenis et eorum heredibus omne ius Teutonicale, quo nostre ville Geydow homines solent uti.

des neuen Jahrhunderts noch nicht beseitigt. Wie wir sahen, war bereits der König von Böhmen von den Großen des Landes zum Könige von Polen erwählt und der durch ein Böhmisches Kriegsheer aus dem Lande vertriebene Wladislaw Loktek hatte sich nach Ungern geflüchtet, um dort zur Wiedererwerbung seines Thrones Hülfe zu suchen¹⁾. Diese Umwandlung der Dinge, die Verdrängung eines Sproßlings des alten Herzogsstammes, die Entthronung eines nahen Blutsverwandten und die Herrschaft des mächtigen Böhmen-Königes sahen auch die Herzoge von Cujavien nicht gleichgültig, vielmehr nur mit scheuem Blicke an. Hier herrschten nämlich zu der Zeit drei Söhne des alten Herzogs Siemomisl von Cujavien, Lestko, Przemislav und Kasimir, deren Mutter Salome nach des Vaters Tod mehre Jahre des Landes Verwaltung geführt²⁾. Hierauf hatten die Söhne die väterliche Herrschaft also getheilt, daß dem ältesten Lestko unter andern auch das Gebiet von Michelau, südlich an der Drenenz zwischen Dobrin und Masovien zugefallen war³⁾. Nun geschah aber, daß dieser Herzog von Cujavien, als zwischen dem Könige Wenceslav von Böhmen und dem Prinzen Karl Robert von Neapel wegen des Thrones von Ungern Krieg ausbrach,

1) Anonymi Archidiac. Gnesn. Chron. p. 90. *Dlugoss.* p. 894 seq. *Dubrav.* p. 149.

2) Der Vater dieser drei Herzoge heißt bei *Dlugoss.* p. 906 *Siemomislavus Cujaviae Dux*. Andere, z. B. Lucas David B. V. S. 155 nennen ihn *Semovit*. Dieß ist aber ohne Zweifel eine Verwechslung mit Siemomisl's Bruder, welcher nach der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 44 *Semovit* hieß. Ueber den Namen der Mutter und der drei Söhne giebt uns eine Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 25 völlige Gewißheit. Cf. *De Wal* Hist. de l'O. T. T. II. p. 481. Siemomisl war schon im J. 1287 gestorben. Büsching Jahrbüch. der Schlesier S. 82.

3) Wann diese Theilung geschehen war, ist unbekannt. Nur so viel wissen wir, daß im J. 1292 die Herzogin Salome noch die Vormundschaft über die Söhne führte. Lestko (so und nicht Lestek wird er in Urkunden geschrieben), der älteste der Söhne, heißt in der einen Urkunde *Dux Cuyavie et Dominus de Wysegrod*, in einer andern *Dux Cuyavie et Dominus Iuvenis Wladislavie*.

dem letzten Fürsten zu Hülfe eilte und in dessen Schlachtreihen trat, vielleicht auch um somit unter dieses Fürsten Beistand die Wiedererwerbung der Polnischen Krone für Bladislav Loktek erringen zu helfen. Allein er hatte das Unglück, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen¹⁾ und da er nicht im Stande war, das für seine Freilassung verlangte hohe Lösegeld bei den ihm verwandten Fürsten aufzubringen, so wandte er sich in seiner Bedrängniß an den Deutschen Orden und verpfändete im Jahre 1303 dem Landmeister Konrad Saß das Gebiet von Michelau für die Summe von hundert und achtzig Mark Thornischer Pfennige, welche Pfandsumme er dann im nächsten Jahre durch eine abermalige Anleihe von hundert und zwanzig Mark bis zur Höhe von dreihundert Mark vermehrte. Dabei wurde zur Bedingung gestellt: der Orden solle das verpfändete Land drei Jahre lang mit aller Nugnießung im Besitze behalten bis zur Wiederzahlung der Pfandsumme; innerhalb dieser Zeit sollten nur der Herzog selbst oder seine Brüder²⁾, sonst aber niemand, das Gebiet

1) *Dlugoss.* p. 906 sagt von ihm: Volens molestiam captivitatis, in quam pro Carolo Rege Hungariae militando, in manus Venceslai Bohemiae et Poloniae Regis inciderat, evadere; und in einer Vertheidigungsschrift der Polen, betitelt: Inicium causarum Polonos concernencium im Fol. C. p. 161 im geh. Arch. heißt es im Zeugenverhöre: Inter quos testes dux Lestko, qui fuit dominus dicte terre ex parte avi et aliis suis predecessoribus prout ipse deposuit, dixit, quod ipse eam Cruciferis obligavit pro ducentis octuaginta marcis monete Thorun., iam bene tunc erant XXX anni, ad redimendum se de captivitate, in qua fuit in Hungaria per Regem Bohemie. Et in hiis concordat frater suus eciam unus de testibus videlicet Dominus Kazimirus dux Cuyavie.

2) Es ist offenbar unrichtig, wenn *Dlugoss.* p. 906 sagt: Lestko habe verpfändet terram suam et fratrum suorum Przemislai et Casimiri communem Michaloviensem, ipsis etiam fratribus Przemislao et Casimiro indivisis reclamantibus et invitis, denn der Herzog sagt ja in der Urkunde selbst, daß das Land Michelau nicht mehr communis gewesen sey und in den Worten: prout (territorium Michelaw) ad nos pertinet et in partem nostram ex divisione terre Cuyavie facta, cum fratribus nostris, dominis et ducibus Cuyavie Premislai et Casimiro

wieder einlösen können. Verschiedene zu dem Lande Michelau gehörige Güter in Dzyet¹⁾, welche der Herzog von Dobrin in Beschlag genommen, sollte Herzog Lesko an Michelau zurückbringen und dem Orden gleichfalls als Pfand übergeben. Alle Güter in diesem Gebiete sollte er von allen Lebensverhältnissen so weit frei machen, daß einen einzigen Ritter ausgenommen, niemand mehr ein Lehen darin haben solle. Während dieser Zeit sollte auch der Orden in dem Gebiete keine Befestigungen bauen, noch sonst Verbesserungen anordnen, welche der Herzog nachmals zu vergüten genöthigt werde. Sollte aber binnen drei Jahren das Land durch Zahlung der Pfandsumme durch den Herzog oder seine Brüder nicht wieder eingelöst seyn, so sollte es in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Rechten ohne Widerspruch dem Orden als wahres und reines Eigenthum verfallen seyn²⁾. — Gleiche Selbstbedrängnisse bewogen hierauf den Herzog noch im Jahre 1304, auch an den Landkomthur von Kulm Günther von Schwarzburg für die Summe von zwei und sechzig Mark eine Landstrecke von vierzig der Stadt Strasburg gegenüber liegenden Huben in Pfand zu geben,

hereditarie est devolutum liegt es ja klar, daß Lesko über sein reines Eigenthum verfügte. Vgl. damit S. 189 Note 1.

1) Jetzt Dzyet, in gerader Linie südlich von Strasburg.

2) Beide Verpfändungen in Transsumten vom J. 1421 im geh. Archiv Schiebl. LVII. Nr. 20. 21 und LVIII. Nr. 11. Die eine ausgestellt: Actum et datum Thorun a. d. 1303 feria sexta infra Octavas S. Martini Episcopi befindet sich auch im National-Archiv zu Warschau. In ihr ist die Zahlungsfrist der ersten Summe von 180 Mark auf drei Jahre gestellt. In der zweiten Urkunde heißt es: cum demum anno domini M^o.CCC^o.III^o. Calixti pape idem Magister et fratres ad requisitionem nostram nobis Centum et viginti marcas denariorum Thorunen. similiter mutuassent etc. und hier ist die Zahlungsfrist nur auf zwei Jahre bestimmt, weil seit der ersten Anleihe schon fast ein Jahr verfloßen war. Diese Verschreibung steht gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 44, dabei Nr. 45 auch die Gegen-Urkunde des Landmeisters Konrad Sack vom nämlichen Datum; auch bei *Dlugoss*. p. 507. Außerdem in den Actis Boruss. B. III. S. 373 und bei *Waczkö* B. II. S. 77 die zweite.

mit der Bedingung, daß solche dem Orden ebenfalls als Eigenthum zufallen sollten, wenn sie nicht wenigstens zwei Wochen nach nächsten Ostern wieder eingelöst würden¹). Die Herzoge von Cujavien indessen versäumten wahrscheinlich aus Geldarmuth nicht bloß die festgesetzten Zahlungsfristen, sondern es gingen auch nachdem noch mehre Jahre hin, in denen das verpfändete Land in des Ordens Besiß blieb. Und als man dann nach Verlauf von zehn bis elf Jahren öfter den Versuch machte, das Land durch Entgegenbieten der Pfandsomme wieder einzulösen, ging der Orden natürlich nicht weiter darauf ein, da er das Gebiet ja schon längst als sein Eigenthum hatte betrachten müssen. Nach manchen theils zu Thorn, theils zu Neßau gepflogenen Unterhandlungen vereinigte man sich endlich dahin, daß der Orden zu der früheren Pfandsomme dem Herzoge noch zweihundert Mark nachzahlen solle und für diesen Kaufpreis ihm das Land nun völlig unbestritten zugehöre, also daß der Herzog jetzt allen nur irgend möglichen Ansprüchen entsagen, zugleich aber auch diesen förmlichen Verkauf des Gebietes von Michelau vor seinen beiden Brüdern offen erklären und verlautbaren solle²). In solcher Weise gelangte der Orden zum Besitze des ganz-

1) Urkunde im geh. Archiv Schiebl. LVIII. Nr. 22; vgl. die urk. bei *Dogiel* T. IV. Nr. 49.

2) Die förmliche Verkaufsurkunde über Michelau, mit der Angabe: Actum et datum a. d. 1317 XVI Calend. Augusti im geh. Archiv Schiebl. LVIII. Nr. 22. Der Verkauf geschah also erst im J. 1317 unter dem Hochmeister Karl von Trier und die Unterhandlungen darüber führte der damalige Landkomthur von Kulm Heinrich von Gera. Gedruckt steht die Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 49, *Acta Boruss.* B. III. S. 377; bei *Baczko* B. II. S. 78 nicht vollständig. Man sieht es ihr aber wohl an, daß der Orden sich bei dem bisherigen Verhältnisse des bloßen Pfandanfalles gegen Lesko's Brüder über den Besiß noch nicht so ganz sicher halten mochte und daß er gerne in die erwähnte Nachzahlung einging, um das Land „empcionis titulo“ zu erhalten, weshalb Lesko sich auch verpflichten mußte: nos predictis fratribus ac ipsorum Ordini sepedicta bona et veram nostram hereditatem in Michelaw rite et rationabiliter vendidisse, quod coram nostris fratribus dominis ac ducibus supradictis fateri et ubique.

192 Erwerbung des Landes Michelau für den Orden (1304).

zen Michelauer Landes. Obgleich es indessen der unbestreitbarste Weg des Rechtes war, auf welchem er seine Grenzen über die Drewenz hinausshob und seine Herrschaft bis in die Gebiete Polens hinein erweiterte, so kam er mit den Fürsten dieses Landes doch bald in Berührungen, die den Stoff zu unendlichen Streitigkeiten und blutigen Kriegen in sich trugen ¹⁾).

Bald aber wurde der Orden in die streitigen Verhältnisse eines andern nachbarlichen Landes, nämlich Pommerns hineingezogen. Wir sehen, daß seit dem Jahre 1300 auch hier der König von Böhmen als Herr des Landes aufgetreten war, denn da es dem Herzoge Wladislaw Loktek auch in Pommern nicht geglückt war, sich Liebe und Ergebenheit bei seinen Unterthanen zu erwerben, so fielen auch diese dem Könige Wenceslav ohne weiteres zu. Vorzüglich scheinen hier der mächtige Graf Swenza, Boiwode von Danzig und dessen Sohn Peter des Königes Sache vielfach befördert zu haben ²⁾), weshalb Wenceslav nicht bloß jenen in der Verwaltung seines wichtigen Amtes ließ, sondern auch diesem wegen seiner Verdienste um den König und als Ersatz für die in des Königes Interesse verwandten Kosten außer einigen Dörfern auch die Stadt Neuenburg mit einem Gebiete von sechs Meilen Lan-

1) Es ist merkwürdig, mit welchem Unwillen selbst die späteren Polnischen Chronikisten *Dlugoss.* p. 907, *Cromer* p. 274, *Math. de Mechow* p. 199 diese Veräußerung von Michelau betrachten. Bei dem erstern heißt es unter andern: Terra praedicta Michaloviensis tam turpi et foedo commercio a Magistro et Ordine Cruciferorum coepta est damnabiliter detineri. Wir werden aber später noch sehen, welche Scheingründe die Polen nachmals gegen dieses Verfahren vorbrachten.

2) Der Graf Swenza, der sich in einer Urk. vom J. 1302 (im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 69) Swentzo Woywod Pomeranie nennt, auf dem Siegel aber Svenzo Palatinus Gdanensis heißt, hatte drei Söhne, Peter, den der Vater selbst in dieser Urk. cancellarius betitelt, Johannes oder Jesko, wie er sich selbst auch nennt, und Lorenz, der dritte Sohn. Der älteste Peter nennt Neuenburg schon in diesem J. 1302 civitas nostra; Johannes erhielt Rügenwalde und der dritte Slawe und Luchel.

des am Weichsel-Ufer übergab, woher dieser von jetzt an Peter von Neuenburg genannt wurde¹). Offenbar wollte der König auf solche Weise das Interesse dieser im Lande vielgeltenden und angesehenen Männer so viel als möglich mit dem seinigen verschmelzen und sich ihrer Treue hiedurch um so mehr versichern²). Durch gleiche Freigebigkeit suchte sich König Wenceslav auch die Geistlichkeit des Landes, besonders aber die Klöster geneigt zu machen und Oliva sowohl als Pelplin erhielten manchen Beweis seiner Gunst nicht bloß durch Bestätigung aller ihrer bisherigen Freiheiten und Vorrechte, sondern auch durch neue Vermehrung ihres ländlichen Besitztumes³).

Es ist wohl begreiflich, daß auch der Orden in Preussen auf die Veränderung der Verhältnisse in Polen und Pommern nicht ohne das lebendigste Interesse und vielleicht selbst nicht

1) Urkunde im großen Privilegienbuche p. XXXIX im geh. Arch. S. Delrichs Verzeichn. Pommers. Urk. S. 32. Sie ist datirt: Bronne a. d. 1301, IV Calend. Iulii, XIV Indict. anno regnorum nostrorum Bohemie quinto, Polonie vero primo. Der König sagt ausdrücklich, die Verleihung geschehe propter eius (Petri filii Swence Palatini Pomoraniensis) grata et utilia nobis per ipsum impensa et adhuc impendenda servicia. Von dem verlichenen Gebiete heißt es: quae olim fidelis noster dilectus Lexico a duce Wladislao tenuerat et ad nos per ipsius Lexiconis fuerunt resignationem liberam devoluta.

2) Dieß bezeugen auch die Worte der Urkunde: damus et conferimus de gratia speciali per eum in nostra et heredum nostrorum fidelitate manentem ac nobis et heredibus nostris sua fidelia servicia continue exhibentem.

3) Urk. im geh. Archiv Schiebl. LVI. Nr. 2. 4. und LIX. Nr. 21. Das Chron. Oliv. p. 39—40 weiß daher den Böhmischn König auch nicht genug zu rühmen. Die Annal. Oliv. p. 35 führen die neuen Enderwerbungen des Klosters Oliva alle namentlich auf; zugleich heißt es hier vom Könige auch: Hic primus monetam argenteam, grossos videlicet Bohemicos in Poloniam intulit, qui adhuc in usu passim habentur. Prius siquidem frustulis quibusdam argenti pellibus aspreolorum et ceterarum rerum transmutatione necessaria comparabant. Cf. Chron. Anonymi Archidiac. Gnesn. p. 95. Büsching Zeitbüch. der Schlesier S. 93.

ganz ohne mitwirkende Theilnahme hingesehen haben mochte. Je weniger ihn schon seit Jahren die Gesinnungen der Polnischen Herzoge gegen den Orden an den regierenden Fürstenthum hatten fesseln können und je besorgter ihn die Vereinigung Pommerns mit der Krone Polens für seine künftige Lage gemacht, um so entschiedener scheint er sogleich auf des Böhmisches Königes Seite getreten zu seyn, als man diesem die Herrschaft Polens und Pommerns übertrug, zumal da das Böhmisches Königshaus dem Deutschen Orden von jeher sehr geneigt gewesen war. Als daher König Wenceslav im Jahre 1305 starb und sein Sohn Wenceslav ihm wie auf dem Throne Böhmens, so auch in der Herrschaft Polens und Pommerns folgte, so blieb der Orden, obgleich ein großer Theil der Polen ihren vertriebenen Herzog Wladislaw Loktek wieder herbeiriefen und zu ihrem Herrn erhoben¹⁾, doch auch jetzt noch auf der Seite des Königes von Böhmen stehen. Und beide Könige belohnten auch diese Ergebenheit des Ordens und besonders die manchfaltigen Verdienste, welche sich der Landmeister Konrad Sack und der Landkomthur von Kulm Günther von Schwarzburg in Beförderung ihrer Sache erworben, denn schon Wenceslav, der Vater, schenkte dem Orden in Pommern die Güter Tymow, Borchow, Stubelow, Globen und Zubeffow und der Sohn bestätigte sie ihm durch eine urkundliche Zusage²⁾. Wichtig wurde diese Beschenkung

1) Die Chron. Anonymi Archidiacon. Gnesn. p. 95 sagt: Dux Wladislaus sequenti anno in die S. Egidii a Terrigenis, Episcopo et civibus unanimiter susceptus Cracoviensem et Sandomiriensem Ducatus obtinuit et successive Syradie et Lancicie, Cuiavie et Polonie terras recuperavit. Annal. Oliv. p. 36.

2) Original-Urk. mit dem großen königl. Siegel, datirt: Prage a. d. 1305 IV Cal. Julii, Indiet. III anno regnorum nostrorum Boemie et Polonie primo, Ungarie vero quarto, im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 4. Es heißt ausdrücklich, die Schenkung sey geschehen ob specialem favorem, quem ad Ordinem Cruciferorum S. M. D. Th. et professores ipsius Ordinis habuit et propter multa grata et accepta servicia sibi per circumspectos viros Conradum dictum Saccum Magistrum terrarum Prussie et Guntherum de Swartzburch Commendatorem provin-

für den Orden vorzüglich auch dadurch, daß die neuen Besitzungen unmittelbar das dortige Ordensgebiet von Mewe berührten und dieses ansehnlich vergrößerten, zumal da der Orden dort bald in seinen Erwerbungen noch weiter vorschritt, indem er um dieselbe Zeit von Swenja's Sohn Peter von Neuenburg auch das Dorf Stargard erkaufte, welches der frühere Castellan von Schwetz Uda wegen seiner Untreue gegen den König Wenceslav verloren und Peter von Neuenburg, aus besonderer Gunst vom Könige erhalten hatte. So rückte der Orden auch auf diese Weise seine Gränze immer weiter nach Pommern hinein und der König von Böhmen genehmigte auch gerne diese neue Erwerbung¹⁾. Für solche Gunst aber bewiesen sich die Ordensgebietiger gegen den König auch in mancherlei Weise dankbar, denn als zum Beispiel im Spätsommer des Jahres 1305 eine bedeutende Schaar von Litthauern in Polen eindringend sich vor das feste Kalisch legte und dieses belagerte, ohne daß die Kriegsmacht des königlichen Hauptmanns von Polen Ulrichs von Boycowitz, der in des Königes Namen die Landesverwaltung führte, sich im Stande fühlte, den Feind zurückzuwerfen, bedurfte es nur einer Aufforderung des Königes an den Landmeister zur Unterstützung des Hauptmannes, um Kalisch von der Belagerung zu befreien²⁾.

cialem per terram Culmensem dicti Ordinis fratres exhibita. Auch Lucas David B. V. S. 159 erwähnt dieser Urkunde.

1) Original der königl. Bestätigungsurkunde, datirt: Prage a. d. 1305. XIV Calend. Augusti, Indict. III regnorum nostrorum anno primo im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 6. Stargard, die jetzige Stadt, wird hier noch villa genannt. Vgl. Delrichs Verzeichn. Pommers. Urk. S. 37. Der König Wenceslav trat dagegen an Peter von Neuenburg einige andere Ländereien in Pommern als Eigenthum ab, weil des Königes Vater ihm 200 Mark hatte entrichten wollen, ihm dafür aber jene Ländereien verpfändet und diese nicht wieder ausgelöst hatte. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LI. Nr. 1.

2) Wir haben hierüber das Schreiben des Königes an den Landmeister im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 1. Es ist datirt: in Freundetal VI Idus Octobr. anno regnor. nost. Boemie et Polonie primo. Den

Während indessen der Böhmishe König sich theils durch diese Begünstigung des Ordens, theils durch die Erhebung des Grafen Peter von Neuenburg zum obersten Hauptmann von Pommern in des Landes Besitz schon ziemlich sicher gestellt zu haben glaubte¹⁾, traten die Markgrafen von Brandenburg wieder thätiger für die Behauptung ihrer Ansprüche auf Pommern hervor. Es war um die Zeit, als in Böhmen im Jahre 1305 Wenceslav's Vater starb und ihn selbst die neue Thronbesteigung beschäftigte, daß die Brandenburger sich zuerst der der Neumark am nächsten gelegenen Orte, namentlich der Gebiete zwischen der Nege, Drave und Kudda bemächtigten²⁾. Da nun ein Krieg mit den Markgrafen viel zu bedenklich war, da ferner durch Wladislav Lokteks Rückkehr nach Polen auch hier seine Herrschaft äußerst ungewiß ward, zumal weil des jungen, erst sechzehnjährigen Königes zügelloses und ausschweifendes Leben unter den Polen eben keine günstigen Hoffnungen erwecken konnte³⁾, und da endlich das Waffenglück der Brandenburger für Pommern immer größere Besorgnisse erregte, so entbot der König den Markgrafen einen Vergleich, nach welchem er ihnen Pommern, so weit er und sein Vater es im Besitze gehabt, einräumen wolle, sobald sie die ihnen von seinem Vater ver-

Ulrich von Bošcowig nennt der König *fidelem nostrum Capitaneum* Polonie. Er hatte diese Stelle schon im J. 1303 und befand sich damals in Danzig. In einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVI. Nr. 3 nennt er sich selbst *Capitaneus Regni Polonie* und indem er eine Gränzberichtigung zwischen den Äbten von Oliva und Pselin bestätigt, sagt er: *Nos ex auctoritate serenissimi principis domini nostri Wenceslai Boemie et Polonie regis dictam limitationem confirmamus.*

1) Die Ernennung Peters von Neuenburg zum *Capitaneus terre Pomeranie* fällt, wie Sell *Gesch. von Pommern* B. I. S. 360 erweist, in den August 1305. In einer Urk. vom 10. Aug. d. J. im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 5 nennt er sich selbst schon so. Das *Chron. Oliv.* p. 41 rühmt ihn als *ferventer patris vestigia sequi volens.*

2) Gerken's vermischte Abhandl. B. 3. S. 343.

3) *Dubrav.* p. 154.

pfändete Markgrafschaft Meissen ihm freigeben würden¹⁾. Es ist unbekannt, welchen Erfolg dieses Anerbieten bei den Markgrafen gehabt haben mag, zumal da sie schwerlich glauben konnten, auf diesem Wege ein neues Recht auf Pommern zu erwerben; wahrscheinlich zogen sich die Unterhandlungen bis ins nächste Jahr 1306 hinein, wo sich die Verhältnisse zwischen Pommern und den Brandenburgern, wie zwischen Polen und dem Könige Wenceslav mit einemmale ganz anders gestalteten.

Es waren nämlich schon seit dem Herbst des Jahres 1305 zwischen dem Herzoge Wladislaw Loktek und dem neuen Könige von Böhmen, der kaum zu bewegen war, sein Augenmerk auf Polen zu richten²⁾, Friedensverhandlungen durch den Landmeister Konrad Sack eingeleitet und der Ordensbruder Gallus aus Böhmen hatte diesem vom Könige auch bereits die nöthigen Aufträge zum Abschlusse eines Vergleiches überbracht³⁾. Seit dem Anfange des Jahres 1306 war auch der bisherige Böhmishe Hauptmann Ulrich von Bozowig aus dem Lande abberufen und Paul von Paulstein als Hauptmann von Polen an seine Stelle getreten⁴⁾. Nach man-

1) Diese auch anderweitig noch wichtige Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. XXVIII Nr. 7 und in einem Transsumte vom J. 1325 Schiebl. XLI., gedruckt in *Gercken* Cod. dipl. Brand. T. VII. Nr. XL. p. 118 und Lucas David B. VI. S. 70.

2) Nach *Dubrav.* p. 155 stellte ihm Heinrich von Lypa, sein oberster Statthalter in Polen, die höchste Gefahr des Verlustes der Polnischen Krone vor und doch vergeblich.

3) Urf. im geh. Archiv Schiebl. LX. Nr. 1. Dieser frater Gallus de Bohemia war nachmals auch bei den Friedensverhandlungen zu Thorn zugegen.

4) Urf. im geh. Archiv Schiebl. LVIII. Nr. 27, wo er als Capitaneus regni Poloniae vorkommt. Der oberste Hauptmann war eigentlich Heinrich von Lypa; daher *Dubrav.* p. 150 sagt: Totius Regni Poloniae caput, quem ipsi Capitaneum vocant, unus Henricus a Lyppa gerebat, vir procerum Boemiae tum pacis tum belli consiliis eximius. Huic dignitati proximus Udalricus a Boskovicz Cracoviam et Sandomiriam gubernabat; und so standen auch Gajavien und Pommern unter solchen Hauptleuten.

den vorläufigen Verhandlungen berief nun der Landmeister im Januar 1306 die beiden Bischöfe Gerward von Leßlau und Hermann von Kulm, die Komthure Heinrich von Dobryn von Thorn, Heinrich von Alt-Kulm, Dieterich von Birgelau, Heinrich von Kessau und mehre andere zu einem Verhandlungstage nach Thorn, wo im Auftrage des Herzogs Wladislaw auch drei der vornehmsten Bürger aus Brzesc und im Auftrage des Herzogs Przemislaw von Cujavien vier der angesehensten Bürger aus Leßlau erschienen. Es ward zunächst unter des Landmeisters Vermittlung ¹⁾ zwischen den beiden Herzogen und dem Böhmischem Hauptmanne Paul von Paulstein ein Waffenstillstand bis Michaelis dieses Jahres abgeschlossen, während dessen Dauer über einen festen Frieden unterhandelt werden sollte. Die beiden Städte übernahmen die Bürgerschaft für die Waffenruhe; Brzesc ward zum Verhandlungsorte des Friedens bestimmt, dem Herzoge Wladislaw freier Zutritt und sicherer Aufenthalt daselbst zugesagt und sonst noch manche Bestimmung entworfen, die den Friedensschluß befördern konnte ²⁾. Der Landmeister nahm so-

1) Die Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 27 nennt den Landmeister von Preussen ausdrücklich als gegenwärtig.

2) Die beiden Urkunden hierüber, von den Bürgern der erwähnten Städte im Namen ihrer Communen ausgestellt, datirt: In Thorun in die conversionis b. Pauli a. d. 1306, im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 12 und Schiebl. LX. Nr. 2 enthalten noch vieles Einzelne über diese Verhandlungen, was für die Geschichte Polens und Cujaviens bei dem Mangel bewährter Quellen über diese Zeit von großer Wichtigkeit ist. Die Burg Brzesc war in den Händen des königlichen Hauptmannes und stand unter dem Befehle eines Burggrafen, während die Stadt dem Herzoge von Polen zugethan war. Außerdem hatte der Böhmishe König noch inne die Städte Radeow (Radziejewo) Kalisch, Gnesen, Konin, Rogitina, Pysbry und mehre Theile Polens und Cujaviens. Namentlich verbürgte sich die Stadt Leßlau dafür, quod dominus noster Prem. dux Cuiavie et dominus Wladislawie treugam seu pacem inter nos et honorabilem virum dominum Paulum de Paulsteyn capitaneum regni Polonie factam usque ad festum S. Michaelis cum tota Polonia et omnibus castris seu civitatibus et districtibus eorum, que memoratus dominus Paulus nomine domini regis in sua tenet potestate firmiter

wohl die mündlichen als urkundlichen Versicherungen für die Aufrechthaltung des Friedens an¹). Welches Ziel er in diesen Bemühungen um den Frieden für den Orden verfolgt habe, ist nicht ganz klar; es scheint jedoch, als habe dieser die Markgrafen von Brandenburg als Herren von Pommern noch mehr als den Herzog von Polen gefürchtet und als habe der Landmeister in diesem Frieden den Orden in Rücksicht auf Pommern auf irgend eine Weise sicher stellen wollen.

Für niemanden indessen mußte diese Aussicht zum Frieden zwischen Polen und Böhmen unerwünschter kommen, als für den Woiwoden von Danzig Graf Swenza und seinen Sohn Peter von Neuenburg, bisher noch Hauptmann von Pommern. Auf den König von Böhmen konnten sie kein Vertrauen mehr setzen, da sie erst kürzlich aus Wenceslav's Erbieten gegen die Markgrafen von Brandenburg ersehen hatten, daß der König auf Pommerns ferneren Besitz kein besonderes Gewicht mehr lege. Trat aber nach diesem Frieden der Herzog Bladislav von Polen wieder als Herr von Pommern auf, so war sehr zu fürchten, daß dieser ihnen die vom Böhmischem Könige erwiesenen Begünstigungen und bedeutenden Landbeschenkungen, sowie ihre bisherige Hinneigung zum Könige in schwere Rechnung bringen werde. Sie eilten daher, was irgend möglich, zuvor noch zu retten. Sie verkauften sofort an den Deutschen Orden einen Theil ihrer Erbgüter, vielleicht gerade diejenigen, welche ihnen der König geschenkt, unter andern auch die Besitzungen in Miradowe, um mit der Verkaufssumme, wie sie wenigstens späterhin erklärten, die in ihrem Amte als Hauptleute des Böhmischem

et inviolabiliter cum suis omnibus observabit. Auch über die Erhebung und Theilung des sehr einträglichen Zolls in der Stadt Radziejewo wurde die Bestimmung entworfen, daß die Hälfte dem erwähnten Herzoge Przemislav und die andere dem Hauptmanne Paul von Paulstein zufallen sollte; Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 27.

1) Pro quibus omnibus et singulis supradictis nos tenore presentium obligamus ad manus honorabilis viri fratris Cunradi magistri terre Pruscie, ea nos servaturos firmiter promittentes.

Königes auf das Land verwandten großen Ausgaben zu decken und ihre bei der Erhaltung desselben entstandene Armuth zu erleichtern, indem sie unter den Kriegsunruhen außerordentliche Kosten aufgewandt und zu deren Bestreitung keine andern Mittel als ihr eigenes Vermögen gehabt¹⁾. Wie es scheint, war dieses alles auf den Fall berechnet, wenn Herzog Wladislaw von Polen wieder als Herr von Pommern auftreten werde und es ist kaum zu verkennen, daß der Landmeister und Graf Swenza, beide dem Böhmischem Könige zugewandt, im Einverständnisse handelten. Gewiß griff wenigstens der Orden gerne nach der ihm dargebotenen Gelegenheit zu neuen Erwerbungen, denn es war jetzt ja schon sichtbar das eifrigste Streben desselben, gegen Westen hin immer tiefer nach Pommern, wie im Süden immer weiter in die benachbarten Polnischen Gebiete hineinzugreifen. Gerne nahm er daher auch von dem Herzoge Semovit von Dobrin die in der Nähe des Landes Michelau liegende Landstrecke von zweihundert und funfzig Huben als Schenkung an, mit welcher sich dieser das Heil seiner Seele und die beständige Freundschaft und aufrichtige Eintracht des Landmeisters und des Landkomturs von Kulm Günthers von Schwarzburg erwerben wollte²⁾.

1) Original-Urkunde von Swenzo Palatinus terre Pomoranie und seinem Sohne Petrus de Nuwenburc ausgestellt und mit dem auffallenden Datum versehen: Datum actenus. Anno dni M.CCC.VI. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 3. Ihrer erwähnt auch Deltrichs Verzeichn. Pom. Urk. S. 39 und Sell a. a. D. S. 364. Beide beziehen sich freilich nur auf die Güter von Niradowe (nicht Stiradowa, wie Sell hat), welche Swenza für 40 Mark hingab; allein es ist von einem doppelten und zwar weit größeren Verkaufe darin die Rede, denn es heißt: Nos cum essemus constituti capitanei terre Pomeranie ab inclito Rege Bohemie pie memorie propter magnos sumptus in dicta terra habitos, incumbente magna necessitate, ad removendam nostram egestatem et terram cum honore servandam quandam partem nostrarum vendidimus hereditatum. Insuper auumentatis sumptibus propter multas causas et gwerras dicte terre incumbentibus, sumptus ulterius habere non valentibus, compulsi magna necessitate vendidimus bona dicta Niradowe etc.

2) Urkunde, datirt: in Golub in die b. Blasii a. d. 1306, in einem

Nun geschah aber, daß der Böhmishe König Wenceslav im August des Jahres 1306 ermordet wurde. Herzog Blasdiſlav kaum hievon benachrichtigt und in den Gebieten von Krafau, Sandomir, Siradien, Lancziz und Dobrin bereits als Herr wieder anerkannt begab sich alsbald nach Pommern, um auch hier die Großen des Landes für sich zu gewinnen, vieles, was durch die Oberherrschaft Böhmens umgewandelt war, in seine frühere Ordnung und Verfassung zurückzuführen und so seine Herrschaft im Lande wieder fest zu begründen¹⁾, bevor noch die im Kriege mit den Vorpommerischen Herzogen beschäftigten Wassen der Markgrafen von Brandenburg weiter vordringen würden²⁾. Und in der That Blasdiſlav erreichte sein Ziel; die Großen des Landes huldigten ihm³⁾; wo er erschien, ward er als Herr des Landes empfangen und überall genoß er wieder die Einkünfte und Rechte eines unbeschränkten Landesherrn⁴⁾. Er mochte Gründe ha-

Transsumt vom J. 1335 im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 3. Den Landkomthur von Kulm nennt der Herzog noster dilectus Consanguineus und erklärt, die Schenkung geschehe in remissionem nostrorum criminum et nostre coniugis carissime domine Anastasie et in perpetuan ipsorum amicitiam et veram concordiam optinendam; 200 mansos weist er an in Gransew, 50 in borra, que est inter Golub et Modryn, cum littore et nauo Drvance (Drewenz) et littore fluvii dicti Ruz (Rudzic).

1) *Dlugoss.* p. 924—925. Kanów Pomerania B. I. S. 292.

2) *Exposé des droits etc.* p. 331.

3) Die Huldigung geschah zu Dirschau in Gegenwart der Herzoge Przemislav und Casimir von Cujavien. Das Chron. Oliv. p. 41 sagt: Pomerani, expulsis Bohemis, vocaverunt unanimiter Ducem Wladislaum, qui recepto homagio et fidelitatis iuramento a militibus, videlicet Petro de Polnow, Ieskone de Slava et Laurentio de Rufimwalde et aliis militibus universis, Dux totius Pomeranie proclamatus.

4) In einem spätern Zeugenverhöre über die Vorgänge in Pommern heißt es: Omnes Milites, vasalli, burgenses, opidanei sibi, videlicet domino Wladislao Regi, tunc Duci obediverunt et fidelitatem debitam homagii prestiterunt et ipse in eis omnem iurisdictionem perse et suos exercuit temporalem, et census, fructus et redditus dictae terre habuit et recepit.

ben, die Anhänger und Freunde des Böhmisches Könighaus ses vorerst noch zu schonen; der Graf Swenza blieb wenigstens auch ferner noch in seinem wichtigen Amte als Woiwode von Danzig. Nur Peter von Neuenburg scheint alsbald seiner Würde als Hauptmann von Pommern vom Herzoge entlassen worden zu seyn. Er mußte die von ihm bisher besetzt gehaltenen Burgen dem Herzoge übergeben, der sie sofort den Herzogen Przemislaw und Kasimir von Cuyavien überwies ¹⁾.

Gewiß konnte diese Wendung der Verhältnisse in Pommern für den Orden in Preussen nichts weniger als erwünscht seyn. Allein hier waren Ereignisse eingetreten, die an sich schon kein weiteres Eingreifen in die Angelegenheiten des Nachbarlandes zuließen. Seit dem Anfange des Jahres 1306 nämlich waren die Waffen des Ordens wieder in Osten gegen die Heiden beschäftigt ²⁾; denn als der Landmeister Konrad Saß die gewisse Nachricht erhielt, daß der Großfürst von Litthauen mit einem starken Heere, zu welchem auch die Besatzung der Burg Garthen gestoßen war, Polen mit einem neuen Raubzuge heimsuche, ließ er alsbald den tapfern Ordensritter Albert von Hagen ³⁾ mit mehren andern Ordensbrüdern und vierhundert auserlesenen Kriegern aus Natangen zur Eroberung der erwähnten Burg aufbrechen. Ein wildes und ungestümes Wetter machte es ihnen möglich, unbemerkt bis in die Vorburg einzudringen, die groß und volkreich, fast wie eine Stadt, gänzlich ausgeplündert, durch Tod oder Gefangenschaft aller ihrer Bewohner beraubt und dann bis auf

1) Ein Zeuge sagt in dem erwähnten Berhöre: Vidi eciam quod ipse dominus Wladislaus iudicavit Pomeranos, et audiui et presens fui, quod Petrus Suenze et alii Nobiles resignaverunt sibi castra, que sic recepta assignavit Ducibus Cuyavie Primislio et Kazimiro suo nomine tenenda.

2) *Dusburg* c. 284 spricht zwar auch von einem Zuge des Bogts von Samland Philipp von Bolant, aber wir werden bald sehen, daß er nicht in diese Zeit fallen kann.

3) *Dusb.* c. 285 nennt ihn Albertus de Indagine, Zerofchin Albrecht von dem Hagn, der Epitomator Albertus de Hayn.

den Grund niedergebrannt wurde. Kaum aber waren diese Ritter mit reicher Beute zurückgekehrt, als der reisige Komthur von Königsberg Eberhard von Birneburg, um schnell zu vollenden, was jene nur begonnen hatten, nämlich die ihrer Vorburg beraubte Hauptburg Garthen zu erstürmen und niederzubrechen, mit einer weit stärkern Kriegsmacht von hundert Ordensrittern und sechstausend Reitern gegen sie ausbrach. Allein bevor er ankam, hatte sie der Großfürst auf die Nachricht von der Vernichtung der Vorburg bereits mit einer zahlreichen und auserlesenen Besatzung versehen, die sobald das Ordensheer herannahete, ihm zu einem männlichen Kampfe entgegentrat. Er dauerte von Sonnen-Aufgang bis gegen Mittag, so daß bald die Burgbesatzung, bald das Ordensheer zurückgeworfen ward. Es kam zu keinem entscheidenden Siege. Außer vielen schwer Verwundeten hatten die Litthauer mehre Todte. Das Ordensheer zählte an Verwundeten zwölf Ritterbrüder und dreißig andere Kriegsleute. Der Ordensritter Hartmann von Elsterburg ward durch einen Pfeil getroffen und starb bald nachher ¹⁾).

Es waren dieses die letzten Unternehmungen in Konrad Sacks Verwaltungszeit; denn nachdem er sich in den letzten Monaten noch viel mit den inneren Landesangelegenheiten beschäftigt, legte er im Juni oder Juli des Jahres 1306 wegen Kränklichkeit sein Landmeister-Amt nieder und übernahm das Komthur-Amt der Ordensburg zu Golub, wo er sich in der letztern Zeit schon öfter aufgehalten und in größser Ruhe noch einige Zeit lebte ²⁾). Er wählte deshalb diese Burg, weil er sich um ihren weitem Ausbau manche Verdienste erworben hatte und als er nachmals starb, ward er

1) *Dusb.* c. 284—286. Lucas David B. V. S. 258—259. *Kojalowicz* p. 228—229.

2) *Dusb.* c. 272. In einer Urkunde seines Nachfolgers vom 28. Juli 1306 wird unter den Zeugen auch genannt fr. Conradus Saccus commendator in Goluba; im geh. Arch. Fol. X. p. 39. 66. 67. Wir kennen das Todesjahr Konrad Sacks nicht genau; aber im J. 1309 war Luther von Braunschweig Komthur von Golub.

in der Domkirche zu Kulmsee begraben. Seine Herablassung und sein gefälliges und friedliches Wesen, sein überaus rechtlicher und redlicher Sinn und sein rastloses Bemühen um das Glück und die Wohlfahrt anderer, besonders auch der alten Stammpreußen¹⁾ hatten ihm bei allen Menschen ungetheilte Liebe und Zuneigung erworben, so daß sein Zeitgenosse ihn als einen Mann schildert, der jeder Zeit Gott und Menschen angenehm gewesen²⁾.

Zu seinem Nachfolger im landmeisterlichen Amte ward ernannt der bisherige Komthur von Christburg Sieghard von Schwarzburg³⁾, ein naher Verwandter, vielleicht ein Bruder Günthers von Schwarzburg, der auch jetzt noch mit Ruhm das Amt des Landkomthurs von Kulm bekleidete⁴⁾. Obgleich Günther weit früher als Sieghard mehre Ordensämter verwaltet, so war doch auch dieser schon vor langer Zeit in den Orden eingetreten und vordem auch schon Komthur in Roggenhausen gewesen. Er stand indessen dem Landmeister-Amte nur einige Monate vor und außer einigen Verschreibungen über ländliche Besitzungen, besonders auch an mehre alte Stammpreußen, die er ebenfalls sehr begünstigte, hat

1) Wie sehr er sich dieser annahm, geht z. B. auch daraus hervor, daß im Auftrage des Landmeisters der Bischof Christian von Pomesanien und der Ordensritter Heinrich von Hsenberg das Kloster Pselplin, von dessen Mönchen einer den Sohn des alten Preußen Zeadel getödtet hatte, zu einer ansehnlichen Straffumme verurtheilten. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 12.

2) *Dusb.* c. 272.

3) Er war früher als Landmeister ganz unbekannt. Auch *Dusburg* nennt ihn nicht. Zuerst machte Kreuzfeld vom Adel der alt. Preuss. S. 47 eine Verschreibung von ihm bekannt. Cf. *De Wal Recherches* T. II. p. 353. Bacsko B. II. S. 30.

4) Die Behauptung bei Lucas David B. V. S. 42, daß seit Burchard von Swenden das Amt des Kulmischen Landkomthurs eingegangen sey, ist schon von Hennig ebend. und von *Schubert de Gubernat. Boruss.* p. 51 widerlegt. Aber auch die Annahme ist unrichtig, daß Günther von Schwarzburg dieses Amt nur bis 1304 verwaltet habe, denn wir finden ihn noch im J. 1309 in diesem Amte. Im J. 1311 dagegen verwaltete es Dieterich von Lichtenhagen.

Der Landmeister Sieghard v. Schwarzburg (1306). 205
 die Geschichte nichts über ihn aufbehalten¹⁾. Jedoch geschah
 es wahrscheinlich in seiner Zeit, daß des Samländischen Bi-
 schofs Vogt Philipp von Bolant mit einem Streithaufen
 von zweihundert kühnen Kriegersleuten und elf Ordensrittern
 in Litthauen einbrach, mehre Dörfer niederbrannte und be-
 trächtliche Beute machte²⁾. Der Großfürst von Litthauen
 hatte soeben die Vornehmeren seines Landes zu einer Be-
 rathung um sich versammelt, als er auf die Nachricht vom
 Einfalle der Ordensritter mit funfzehnhundert Mann aufbrach
 und ihnen nacheilte. Er erreichte nur die Ritter, die sich

1) Der gewöhnliche Grund, warum man diesem Landmeister nur
 eine Verwaltung von einigen Monaten zuschreibt, nämlich das Datum
 der von Rogebue B. II. S. 340 erwähnten Urkunde der Herzogin Sa-
 lome von Cujavien (worauf auch *Schubert* c. I. seine Chronologie stützt)
 ist ganz unrichtig, denn die Urk. ist nicht vom J. 1306, sondern vom
 J. 1309. Wie Rogebue in dem von ihm erwähnten Transsumt im
 geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 21 die Zahl 1306 hat lesen wollen, ist
 unbegreiflich, weil es wegen der starken Mordflecke unmöglich ist,
 sie zu lesen. Aber eben so unbegreiflich ist, daß er das Datum quarto
 Kalend. Maii nicht las, woraus er schon hätte schließen können, daß
 die Jahrzahl nicht 1306 seyn konnte, da er selbst einer Urkunde Sieg-
 hardts von Schwarzburg vom 8. Octbr. 1306 erwähnt. Das Original
 dieser Urkunde Schiebl. LVIII. Nr. 13 giebt ganz deutlich das Datum:
 in Orlow a. d. 1309 quarto Calend. Maii. Indessen ist es allerdings
 richtig, daß die Verwaltung Sieghards nur einige Monate dauerte, denn
 erstlich haben wir von ihm keine einzige Urkunde aus dem J. 1307 und
 zweitens sagt auch *Dusb.* c. 289, daß das Jahr 1307 das erste Jahr
 der Verwaltung Heinrichs von Plogke gewesen sey.

2) Das von *Dusb.* c. 284 für diesen Kriegszug angegebene J. 1305
 kann unmöglich richtig seyn, denn wir haben noch Urkunden aus dem
 J. 1306, z. B. eine vom 4. Juni, in welcher fr. Phylippus de Bolanth
 advocatus noster und fr. Bernhardus de Hoinstein socius suus unter
 den Zeugen genannt sind. Nun sagt *Dusb.* zwar nicht ausdrücklich, daß
 von den zwei auf diesem Zuge gebliebenen Ordensbrüdern Bolant der
 eine der Vogt von Samland gewesen sey, wiewohl Lucas David B. V.
 S. 158 und Jeroschin es so verstanden haben; allein von Bernhard
 von Hohenstein sagt *Dusb.* doch allerdings, daß er im Kampfe gefallen
 sey. Es kann daher, wenn Dusburgs Worte: circa assumptionem b.
 Virginis richtig sind (denn sie befinden sich weder bei Jeroschin, noch
 beim Epitomator) dieser Zug nur erst in den August des J. 1306 fallen.

ficher glaubend und getrennt der übrigen Mannschaft nachzogen. Es kam zum Kampfe, in welchem vier Ordensritter, der Vogt von Samland selbst, sein Nefse, der jüngere Bolant¹⁾, Bernhard von Hohenstein und Johannes Mönch nebst sechs Knechten erschlagen wurden. Erst als der übrige Streithaufen durch das Schlachtgeschrei geschreckt auf den Kampfplatz zurücksprengte, ergriff der Großfürst, eine weit größere Zahl von Feinden vermuthend, mit seinem Heere die Flucht. Doch siebzehn vornehmere Litthauer und eine große Anzahl des gemeinen Haufens ward vom Ordensvolke im Verfolgen getödtet.

So war nun mehre Monate das landmeisterliche Amt in Preussen unbesezt und wurde nur stellvertretend verwaltet. Der zu Sieghards Nachfolger ernannte Ordensritter Graf Heinrich von Plogke, aus einem alten Geschlechte entsprossen, dessen Stammschloß bei Bernburg lag²⁾, bisher in den Ordenshäusern in Deutschland lebend, kam vom Hochmeister gesandt, wie es scheint, erst in den ersten Monaten des Jahres 1307 nach Preussen. Mit ihm zogen aber wahrscheinlich zugleich auch wieder neue Hülfstreiter zum Kampfe gegen die Heiden ins Land. Es war nämlich um diese Zeit wie in Böhmen, so auch in Deutschland vielleicht auf Antrieb des Papstes von wohlgefinnten Geistlichen hie und da von neuem zur Unterstützung des Ordens in seiner Bekämpfung der Ungläubigen ermahnt und aufgefordert worden. Es war Sitte um diese Zeit, daß Keltern oder Verwandte beim Tode

1) Die Bolant waren eine Rheinländische Familie. Ihre Stammtafel s. in Bodmann Rheingaufr. Alterthüm. B. II. S. 545. Philipp von Bolant kommt schon im J. 1262 bei Gud. Cod. T. IV. p. 903 und seit 1302 als bischöfl. Vogt von Samland vor. Der andere Philipp von Bolant war Anfangs sein Amtskompan, seit 1305 war es Bernhard von Hohenstein.

2) Bei Scheid Orig. Guelf. T. II. p. 504 kommt schon im J. 1130 in einer zu Goslar ausgestellten Urkunde ein Konrad von Plogke vor; s. Schultes Director. diplom. B. I. S. 293 und Hellbachs Adels-Lexicon B. II. S. 243. In dem früher erwähnten Land- und Hochmeisterverzeichnisse wird er Saxo genannt.

ihrer Angehörigen, zumal wenn dieser plötzlich und unvermuthet eintraf, gewisse Summen aussetzten, um sie an Söldner zu zahlen, welche nach Preussen zogen, um da zum Heile der Verstorbenen gegen die Heiden zu kämpfen. Dieser Gebrauch hatte bisher auch in Böhmen bestanden. Weil indessen der Bischof Johannes von Prag in Erfahrung gebracht, daß die Söldner sich hiebei manchen Betrug erlaubten, bald nach Empfang des Geldes statt nach Preussen in andere Länder zogen, bald auch in Preussen angekommen hier nur so kurze Zeit verweilten, daß sie dem Orden keinen oder doch nur geringen Nutzen brachten, so erließ er in seiner Diöcese die Aufforderung, man möge, sobald von den Stiftern der Vermächtnisse selbst nicht zuverlässige Menschen zu einem solchen Zuge nach Preussen ausdrücklich bestimmt seyen, die ausgesetzten Geldsummen lieber den Ordensrittern in Preussen selbst überweisen, weil diese in ihren Kämpfen gegen die Heiden davon einen zweckmäßigeren Gebrauch zu machen pflegten¹⁾. Und wie in Böhmen, so gedachte man auch in Deutschland des Kampfes gegen die Heiden von neuem. Aus den Rheinlanden zogen herbei der edle Graf Johann von Sponheim²⁾, der Graf Adolf von Winthimel, die Ritter Dieterich von Elner der Aeltere und Jüngere mit ihren Brüdern Arnold und Rütziger, die beiden Ritter Arnold und Jacob von Baumgart nebst vielen andern edlen Herren, von denen mehre schon vor drei Jahren in Preussen gegen die Litthauer gestritten und sich damals den Ritter-Namen erworben hatten. Man rüstete ein sehr ansehnliches Heer zu einem

1) Das Original dieser Urkunde, datirt: Prage Calend. Novemb. pontificatus nostri anno decimo im geh. Arch. Schiebl. XXIII. Es spricht sich in ihr eine große Zuneigung des Bischofs gegen den Orden aus.

2) Dieser Johann von Sponheim war der Stifter der Kreuznacher Linie dieses Hauses; s. *Günther* Cod. dipl. Rheno-Mosellan. T. II. S. 31—32. T. III. S. 142. In *Hontheim* Histor. Trevir. T. II. p. 32 wird Ioannes Comes de Spanheim dominus de Starkenberg genannt.

Zuge nach Litthauen; allein die große Müde des Winters vereitelte alle Hoffnungen des Erfolges ¹⁾.

So blieb die Bekämpfung der Heiden auch fernerhin meist nur Sache der Komthure der nahe gelegenen Ordensburgen, und keiner übertraf hierin an Eifer den kühnen und entschlossenen Komthur von Ragnit Wolrad oder Volz ²⁾, der mehre Jahre hindurch bald mit glücklichem, bald mit minder großem Erfolge beinahe fort und fort gegen die Heiden in den Waffen stand. Einen Raubzug der Samaitischen Wehrmannschaft von Karfau ³⁾ gegen Memel hin rächte er dadurch, daß auf sein Geheiß der Ritter Hildebrand von Rehberg ⁴⁾ ihr Gebiet mit Brand und Verheerung heimsuchte. Dann trat er selbst an die Spitze eines Heerhaufens, ging auf Fahrzeugen die Jura hinauf, überfiel eines Morgens, da alles noch im Schlafe lag, die Vorburg der Burg Puteniken ⁵⁾ und legte sie in Asche. Und kaum war sie wieder aufgebaut und mit den eingeernteten Früchten des Jahres angefüllt, als er den Zug erneuerte und sie abermals niederbrannte. Einige Jahre nachher forderte den Komthur ein angesehenener Samaite Spude genannt ⁶⁾ aus der Burg Pu-

1) *Dusb.* c. 289. *Kojalowicz* p. 231 sagt, daß zu der Zahl der Kriegleute aus Deutschland der Orden noch 1400 Reiter gestellt habe und daß es Plan gewesen sey, munitionum oppugnatione vires non terere, sed integro milite ad profundiora provinciae penetrare.

2) *Dusb.* c. 290 giebt selbst den doppelten Namen Volz vel Volradus an, aber er kommt auch in Urkunden Volz vor. Er war vorher Bischofs-Wogt in Samland.

3) *S.* oben *S.* 181.

4) Früher, namentlich im J. 1300 als Wolrad noch Bischofs-Wogt in Samland war, wird dieser Hildebrand von Rehberg Kompan des Wogts genannt.

5) Dieß ist der richtige Name und so haben ihn auch Zerofchin und der Epitomator. *Kojalowicz* nennt sie Puteba oppidum Iuriae anni imminens.

6) *Dusb.* c. 294 nennt ihn Spudo, potens in Castro Putenika, zelator fidei et fidelium; Zerofchin richtiger Spude. *Schütz* p. 52 weiß, daß Spude zu dieser That bewogen worden sey, weil ihm sein Herr mit Fängen gedroht habe.

teniken selbst auf herbeizukommen, um ihm aus Zuneigung zum christlichen Glauben die Burg zu überliefern. Wolrab kam mit seiner Mannschaft, das Burgthor ward ihm geöffnet, die Besatzung theils gefangen, theils erschlagen und die Burg sammt der Vorburg bis in den Grund zerstört. Spude empfing mit allen den Seinigen die Taufe. Und als bald darauf die Nachricht nach Ragnit kam, daß die Litthauische Besatzung der Burg Bisten nach Ablauf ihrer Wachzeit ¹⁾ im Abzuge begriffen sey, brachen die Ordensritter Friederich von Liebenzell, damals Hauskomthur zu Ragnit, Albert von Dra und Dieterich von Altenburg ²⁾ mit noch neunzehn Ritterbrüdern und sechzig andern Kriegsleuten auf, überfielen die Litthauer im Gebiete Kalsheim und erschlugen sie bis auf drei Mann, welche die Flucht rettete. In solcher Weise setzten die Ordensritter der nordöstlichen Lande den Kampf gegen die Heiden unablässig fort, um diese immer mehr zu ermüden und zu schwächen, und da die Bewohner des Gebietes von Karsau endlich erkannten, daß sie der Ordensmacht nicht mehr widerstehen könnten, so gaben sie ihre beiden noch übrigen Burgen Scivneiten und Bibberwaten ³⁾ freiwillig auf und überließen sie, sich mehr ins Innere des Landes zurück-

1) *Dusb.* c. 293 erwähnt hiebei der Sitte der Litthauer bei Bewachung ihrer Gränzburgen, daß Rex eorum ordinat aliquos armigeros ad custodiam alicuius Castri ad terminum unius mensis vel amplius, quo completo recedunt et alii superveniunt ad custodiam supradictam.

2) Dieß war der nachmalige Hochmeister, jetzt noch bloßer Ordensbruder im Convent zu Ragnit.

3) So hat Jeroschin die Namen; der Epitomator Stronenten et Bibbewarten, *Dusb.* Schroneytten et Bujerwarte, *Kojalowicz* p. 233 Stroveita et Biverunita, *Schütz* p. 53 Senoreithe und Biverwate; vgl. Lucas David B. V. S. 166. So ungewiß aber auch der Name der Burgen ist, so kann über ihre Lage doch kein Zweifel seyn; sie müssen im Gebiete von Karsau, also in der Nähe des heutigen Kroschn an der Jura gelegen haben. Da sie nicht wieder aufgebaut wurden, so erinnert jetzt auch kein Name in dieser Gegend mehr an sie.

ziehend, der Zerstörung der Ordensritter und nie wurden sie wieder aufgebaut ¹).

Während aber in solchen Kämpfen mit den Glaubensfeinden im Osten der Orden auch forthin seiner Ordenspflicht zu genügen strebte, bereiteten sich im westlichen Nachbarlande zu Ende des Jahres 1307 und im Anfange des folgenden Ereignisse vor, die sowohl für den Orden selbst, als für Preussen von ungemein wichtigen Folgen begleitet waren. Peter von Neuenburg nämlich, tief gekränkt durch die Entlassung von seiner hohen Würde und durch die Zurücksetzung, mit der ihn Wladislaw, der neue Herr des Landes behandelte, trat vor diesem mit der Forderung der bedeutenden Summen auf, die er und sein Vater, der Boiwode von Danzig, als Landeshauptleute auf die Verwaltung und den Schutz des Landes in den harten Kriegsnothen verwandt und zu deren Bestreitung sie ihre eigenen Erbgüter an den Deutschen Orden hatten verkaufen müssen ²). Der Herzog mochte wohl freilich hinreichend Gründe finden, auf den Ersatz dieser Summen nicht weiter einzugehen, denn allerdings mochte es dem Grafen Swenza und seinem Sohne schwer werden, den Beweis

1) *Schütz* p. 53 erwähnt hier auch der Ankunft eines Herzogs Heinrich von Baiern mit dem Grafen von Sponheim, ferner eines Zuges gegen Welun und der Errichtung der Burgen Friedburg und Baierburg. Allein diese Angabe ist sicherlich unrichtig und von *Schütz* wahrscheinlich aus *Dlugoss*. p. 923 entnommen, denn *Dusb.* schweigt darüber ganz. Auch Simon Grunau, hier wieder überschwenglich reich an einzelnen Neuigkeiten über die Züge nach Samaiten, wobei freilich kein einziger Name richtig ist, weiß nichts von einem Baierschen Herzoge.

2) Im Chron. Oliv. p. 42 heißt es: Cum Cracoviam redire vellet Dux Wladislaus, monuerunt eum pro quadam pecuniae summa, quam expenderant Dominus Swentza Palatinus. et filii eius eo tempore, quo Pomerania Principe destituta erat et ipsi terram gubernaverant universam; und die Annales Oliv. p. 36 sagen: Nam cum Wladislaus dispositis munitioibus terrae illius Cracoviam redisset, Petrus de Polnow Cancellarius Pomeraniae, Suenczae Palatini Gedanensis filius, dolens se a solutione pecuniarum, quas in tuenda Pomerania expendisse asserebat, repulsum iri, novos motus concitare coepit.

zu stellen, daß die verlangte Entschädigungssumme für des Herzogs Interesse verwendet worden sey. Wladislaw verließ also das Land ohne der Grafen Forderungen befriedigt zu haben. Kaum aber wußte man ihn in Polen mit kriegerischen Rüstungen gegen Herzog Heinrich den Dritten von Glogau, der sich auch Herzog von Großpolen nannte, beschäftigt¹⁾, als Peter von Neuenburg auf Rache sann und mit den Markgrafen von Brandenburg in ein heimliches Verständniß trat, um ihnen die Erwerbung der Herrschaft Pommerns zu erleichtern, für die sie noch immer alle ihre Kraft aufboten²⁾. Er versprach ihnen, eine Anzahl Burgen und Städte in ihre Gewalt zu bringen, damit ihre Waffen von da aus festen Halt gewannen. Da sich indessen die Sache längere Zeit hinzog, so ward Peters Plan mittlerweile entdeckt. Herzog Wladislaw erschien schnell in Pommern, ließ den Grafen nebst dessen Vater gefangen nehmen und sandte sie zu sicherer Verwahrung auf die Burg nach Krakau³⁾. Jedoch auf die Fürbitte vieler vornehmen Verwandten der Gefangenen und auf das Fürwort mehrer Polnischen Barone ließ sich der Herzog bewegen, die beiden Grafen gegen die Geiselfestlung der beiden Brüder Peters von Neuenburg Johann und Lorenz wieder in Freiheit zu setzen. Durch Bestechung ihrer Wächter aber entkamen diese ihrer Haft, flohen nach Pommern zurück und begaben sich eiligst mit ihrem Bruder zu den Markgrafen, um diese zur Förderung ihres Planes persönlich zu un-

1) *Dlugoss*. p. 915. Chron. Anon. Archidiac. Gnest. p. 91. In einer Urkunde vom J. 1307 schreibt sich Heinrich dei gratia heres regni Polonie, s. Büsching Zeitbücher der Schlesier, Anh. S. 21.

2) Das Chron. Oliv. p. 42 sagt: daß Swenja und seine Söhne *cum aliis plurimis militibus* Marchionem de Brandenburg Dominum Woldeinirum vocaverunt ad suscipiendum ducatum. Nach den Angaben in Sell Geschichte Pommerns S. I. S. 365 stand Peter von Neuenburg schon im Sommer des J. 1307 im freunlichsten Einverständnisse mit den Markgrafen.

3) Dieser Gefangenennahme Peters von Neuenburg erwähnt außer den Chronisten auch das schon angeführte Zeugenverhör über die Pommernischen Angelegenheiten.

terstützen¹⁾. Dieß geschah im Sommer des Jahres 1308²⁾. Sofort rückten nun die Brandenburger mit einem ansehnlichen Kriegsheere unter Raub und Brand in Pommern weiter und weiter vor; Städte und Burgen fielen ohne großen Widerstand in ihre Hände und zu Ende des Augusts oder im Anfange des Septembers stand das markgräfliche Heer bereits vor Danzig, der Hauptstadt Hinterpommerns, auf deren Gewinn sie großes Gewicht legten. Sie fanden fast gar keine Gegenwehr, denn Danzigs Bürger, größtentheils aus Deutschen bestehend und mit der Polnischen Besatzung immer schon im Zwiespalt, waren von jeher der Herrschaft Polens abgeneigt und öffneten jetzt freiwillig den Brandenburgern die Thore³⁾. So kam die Stadt in der Markgrafen Gewalt, während die feste Burg, von Polnischer Mannschaft besetzt, noch in den Händen des Landrichters Bogussa und des Burghauptmanns Albert als oberster Befehlshaber blieb und tapfer von ihnen vertheidigt ward⁴⁾.

Mit nicht minderem Eifer aber wurde die Burg von den Brandenburgern belagert und fast täglich bestürmt, weil man sie zu gewinnen hoffte, bevor noch Wladislaw von Polen her Hülfe zum Entsatz bringen könne. Und in der That war die Lage der Burgbesatzung so hoffnungslos, es ließ sich bei der Zuneigung der Bürger der Stadt zu den neuen Herren so wenig auf glücklichen Erfolg und auf baldige Erretz-

1) Annal. Oliv. p. 36 in Uebereinstimmung mit andern Chronisten.

2) Ueber die Zeitfolge dieser Pommerischen Angelegenheiten vgl. die Beilage Nr. IV zu diesem Bande. Sell a. a. D. S. 366.

3) Sowohl das Chron. Oliv. l. c. als die Annal. Oliv. bezeugen die freiwillige Ergebung Danzigs, „cum civium maior pars inibi ex Alemannis essent.“

4) Chron. Oliv. l. c.: Et fuit quotidianus conflictus et altercatio inter milites inclusos in castro videlicet Woycech, Woyslau et Boguzan, qui tenebant castrum ad manum Ducis Wladislai ex una parte et multa spolia et mala fiebant in terra propter Principum discordiam.

tung rechnen und es wurde vielmehr die Nothwendigkeit einer baldigen Uebergabe der Burg bei dem immer mehr steigenden Mangel von Lebensmitteln bald so entschieden, daß Bogussa der oberste Befehlshaber, dem alle Verbindung mit seinem Herrn abgeschnitten war, beschloß, den Herzog Wladislaw von der Gefahr und Bedrängniß seiner Lage persönlich genau zu benachrichtigen. Nachdem er daher die Vertheidigung der Burg dem Burghauptmanne Albert und einigen andern bewährten Getreuen anvertraut, glückte es ihm mit dem Ritter Nyemiera heimlich aus der Burg zu entkommen und in eiligster Reise traf er den Herzog zu Sandomir. Wladislaw von der dringenden Noth der Seinen und von der Gefahr für den Besitz ganz Hinterpommerns unterrichtet versprach, mit hinreichender Hülfe so bald als möglich herbeizueilen. Da trat ihm aber Bogussa mit dem Rathe entgegen: es schein ihm heilsamer, wenn man den Meister der Deutschen Ordensritter in Preussen um Beistand anspreche; denn diese Ritter, der belagerten Burg so nahe, zu Kampf und Krieg stets gerüstet, dem Herzoge wohl auch nicht abgeneigt und ohnedieß durch mancherlei Begünstigungen und Wohlthaten zu einem solchen Dienst verpflichtet, würden wohl gerne des Herzogs Wunsche entgegenkommen und gewiß die kräftigste Hülfe leisten. Wladislaw billigte den Rath und ertheilte sofort dem Hauptmanne den Auftrag, sich ohne Verzug nach Preussen zu begeben und mit dem Meister Heinrich von Ploßke das Weitere zu verhandeln. So geschah es. Bogussa fand den Meister und die Gebietiger bereitwillig für des Herzogs Wunsch und es kam bald ein Vertrag zu Stande, nach welchem der Orden die eine Hälfte der zur Vertheidigung der Burg zu Danzig nöthigen Besatzung auf seine Kosten, Bogussa dagegen die andere auf ein Jahr lang übernehmen und unterhalten sollte. Nach Verlauf dieser Frist sollten die Ordensgebietiger ihre Kosten dem Herzoge zur Wiedererstattung berechnen, jedoch nicht verbunden seyn, die Burg eher zu räumen, als bis die berechneten Kosten ihnen vom Herzoge wirklich entrichtet seyen. Der Schade aber, den sie in

214 Befreiung Danzigs durch den Orden (1308).

der Vertheidigung erleiden könnten, solle nicht in Anschlag kommen ¹⁾.

Sofort rüstete nun der Landmeister eine ziemlich starke Kriegsmacht und sandte sie unter der Führung des Landkomthurs von Kulm Günthers von Schwarzburg, hinreichend mit allen Bedürfnissen versehen, nach Danzig hinüber ²⁾. Die Burg ward sogleich dergestalt getheilt, daß die Vertheidigung der einen Hälfte den Ordensrittern, die der andern dagegen Bogussa und seinen Polen und Pommern überlassen wurde, ohne daß die Kriegersleute beider Theile sich eigentlich vereinigten. Allein die Ordensritter konnten sich bald nicht mehr auf die bloß abwehrende Vertheidigung beschränken; sie wagten öfter in Ausfällen selbst Angriffe auf die Belagerer und drängten diese durch unablässige Kämpfe, in denen sich der Pommerische Fahnenträger Miroslav, Herr von Bidlino, durch Tapferkeit und Eifer für das Ordensheer selbst mit Aufopferung von Habe und Gut vor allen auszeichnete ³⁾, immer tiefer in die Stadt zurück. Da nun der Winter schon nahete und bei der verdoppelten Besatzung der Burg, die mit

1) Daß ein förmlicher Vertrag abgeschlossen ward, sagen nicht bloß die Polnischen Chronisten *Dlugoss*. p. 922 durch die Worte: *sub his pactis, fide et litteris firmatis*, *Cromer* p. 273 u. a. ausdrücklich, sondern es bestätigen es auch die *Annales Oliv.* p. 37, wo es heißt: *Statuantur conditiones, ut dimidiam arcem ipsi tenerent, et annum unum suis sumptibus defenderent; deinceps vero post exactum annum quaecunque impendia facerent, eis refunderentur, nec prius arce decederent, quam exoluta illa sibi essent*. Dieser Vertrag selbst aber ist nicht mehr vorhanden.

2) In dem erwähnten Zeugenverhöre werden öfter *Cruciferi de Thorun* als solche genannt, die der Landmeister dahin gesandt habe. Im *Chron. Oliv.* p. 42 heißt es nur: *Continuo missus fuit frater Gunterus de Schwartzburg cum Prutenis, qui una cum his, qui erant in castro Pomeranis crebris insultibus eos, qui erant in civitate molestabant*.

3) Urf. des Hochmeisters Karl von Trier vom 8. Aug. 1311, worin dem Miroslav sein Gut Bidlino bei Danzig, welches ihm der Markgraf Waldemar von Brandenburg weggenommen, wieder zuertheilt wird; *Dreger's Samml. Pommer. Urf. Nr. 1197*.

allem wieder reichlich versorgt war, - alle Hoffnung der baldigen Eroberung verschwand, so hoben die Markgrafen die eigentliche Belagerung auf, ließen in der Stadt eine mäßige Besatzung und zogen aus Pommern zurück. Bald darauf aber zog mit mächtigem Ansturme die Burgmannschaft in die Stadt ein; die Brandenburger wurden überwältigt, der größte Theil erschlagen und die Urheber des Abfalles der Stadt ohne weiteres mit dem Tode bestraft¹⁾.

Obgleich die Ordensritter dieses Glück vorzüglich dem Verdienste ihrer Waffen zuschreiben durften, so verlangte doch jetzt der Hauptmann Bogussa, da die Gefahr vorerst beseitigt schien, sofort ihren Abzug aus der Burg. Die Ritter weigerten sich dessen, weil in dem Vertrage ihr Hülfsdienst auf die Dauer eines Jahres bestimmt und zuvor auch die Wiedererstattung ihrer Kosten ausbedungen worden war. Das Bewußtseyn der Ordensgebietiger, daß Danzigs Befreiung zumeist ihr Verdienst sey, ließ sie dem Hauptmanne mit immer kühnerer Sprache entgegentreten. Es kam zu bitteren Vorwürfen, selbst zu trohigen Drohungen, bis plötzlich eines Tages Bogussa sammt den übrigen Polnischen und Pommerischen Edlen von den Rittern festgenommen, in Verwahr gebracht und die Polnische Besatzung aus der Burg vertrieben wurde²⁾. Eiligst gab Günther von Schwarzburg dem Land-

1) Wir haben über den Verlauf dieser Ereignisse vorzüglich nur die Polnischen Quellen *Dlugoss.* p. 922—923. *Cromer* p. 273. *Mechow* p. 201; daneben die *Annal. Oliv.* p. 37, *Kanğow* B. I. S. 294 und *Lucas David* B. VI. S. 7 ff., der aber meist nur den genannten Polnischen Chronisten folgt. Die Ordenschronik ist über diese Zeiten überhaupt sehr arm und über die Ereignisse in Pommern schweigt sie ganz. Sehr sonderbar lautet in *Herman. Corneri* Chron. ap. *Eccard.* T. II. p. 937 der Bericht über diese Begebenheiten, den man bei ihm selbst nachlesen mag. Die Archivs-Quellen fließen ebenfalls nur von Polnischer Seite her und stimmen daher mit den Polnischen Berichten auch meist überein.

2) In dem Zeugenverhöre wird dabei noch des Umstandes gedacht: *Tunc Cruciferi sub specie amicitie in Magno Castro Gdanczk in una parte fecerunt parvulum Castrum, quo facto ejecerunt homines Regis*

meister Nachricht von diesen Ereignissen und bat um schleunigste Verstärkung seiner Mannschaft. Heinrich von Plogke brachte schnell eine bedeutende Heerschaar zusammen und führte sie in eigener Person nach Danzig hinüber¹⁾. Es geschah am vierzehnten November des Jahres 1308, daß zur Nachtzeit die starke Besatzung aus der Burg aufbrach, um die Polen auch aus der Stadt zu verdrängen. Es kam in den Straßen der Stadt zu einem heftigen Kampfe, in welchem außer fünfzig Polnischen Rittern auch viele Bürger Danzigs und eine Anzahl anderer Menschen erschlagen wurden, die sich zu Gunsten der Polen in das Gefecht mit einließen. Der Sieg jedoch blieb auf der Seite der Ordensritter; die Polnische Mannschaft wurde geworfen und so fiel nun auch die Stadt in die Gewalt des Ordens²⁾. Darauf

de Magno Castro. Ebenbaselbst sagt ein Zeuge: *Dominum Regem, tunc Ducem et suos Milites de castro Gdanczk, videlicet dominum Bogusium Militem Iudicem terre illius et Albertum Castellatum Gdanensem, Woyslaum Castellatum et Stephanum Castellatum Culmen. nomine eiusdem Regis Castrum possidentes fraudibus et dolis exquisitis de castro predicto Gdanczk violenter et per potentiam ante destructionem Castri Opidi Gdanczk ejecerunt.* Es muß aber hier ein für allemal erwähnt werden, daß dieses Zeugenverhör gegen den Orden abgehalten wurde, daß die Zeugen sämmtlich Polnisch gesinnt und die Aussagen deshalb oft auch sehr partiisch waren.

1) Wenn der Aussage eines Zeugen zu trauen ist, so betrug das Ordensheer 10,000 Mann, denn er sagt: *Fui presens, quando Dux Kazimirus, qui de Trschow et postea de Swecze fugerat et nunciavit, quod Cruciferi bene X Millia terram intrassent et castra vallassent.* Bezeichnet aber dieses vielleicht den Raum, so möchte die Aussage eines andern Zeugen glaubhafter seyn: *quod Cruciferi bene cum quatuor Milibus hominum armatorum intraverunt Pomeraniam et Gdanczk opidum et castrum potenter expugnaverunt.*

2) Man muß sich hier sehr hüten, den Berichten der Polnischen Chronisten zu viel zu trauen, denn sie schildern die Einnahme Danzigs offenbar viel zu gräßlich, sichtbar in der Absicht, den Orden und sein Verfahren in das nachtheiligste Licht zu stellen. Gab man doch nachmals nach Polnischen Berichten die Zahl der erschlagenen Danziger Bürger auf 10,000 an, ein Blutbad, von dem der Danziger Chronist Schütz nicht das Mindeste weiß. Die übertriebene Schilderung der Er-

soll Bogussa, vielleicht um seine Freiheit zu erhalten, mit dem Landmeister den Vertrag geschlossen haben, daß der Orden so lange im Besitze der Burg bleiben solle, bis Herzog Wladislaw ihm alle Kriegskosten erstattet habe¹⁾.

Hier aber konnte der Orden schon keineswegs mehr stille stehen. Die Aussicht zu neuem Gewinn an Land und Besitzthum in Pommern lockte viel zu mächtig und in den Bedrängnissen des Herzogs Wladislaw schien es wohl auch unmöglich, daß er dem Orden die jetzt noch höher gesteigerten Kosten irgend werde decken können. Es ward also jetzt nothwendig, Danzigs Besitz nicht nur zu sichern, sondern auch die Verbindung dieser Stadt mit dem Gebiete des Ordens

eignisse mag wohl zum Theil ihren Grund in den Aussagen der Polnischen Zeugen in dem erwähnten Zeugenverhöre haben, wo es z. B. einmal heißt: *Deinde nocturno tempore intraverunt furtim et potenter in civitatem Gdanczk et abhominabilem stragem fecerunt et occiderunt Nobiles terre, Milites et uxores eorum et pueros; ein anderer Zeuge weiß sogar, quod canes sanguinem humanum lambebant. So sagt ein Zeuge auch: Frater Heinricus dictus de Ploczk ad ducatum Pomeranie cum exercitu valido hostiliter manu armata accedens, primo opidum Gdanczk expugnavit et quinquaginta Milites preter villanos, quorum numerum nescio, quosdam in ecclesiis, quosdam vero hincinde immaniter occiderunt, non parcentes sexui vel etati. Anders stellt das Chron. Oliv. p. 42 die Sache dar: Quidam ex civibus praesumptuosi Dominos terrae Prussiae ludibriis et subsannationibus impositis provocabant, interim Domini exacerbatum cum exercitu valido civitatem obsederunt et eam ferocibus armis oppugnaverunt. Videntes autem cives, quod diutius potentiae Minorum resistere non valerent, nec ullum possent habere redemptorem, civitatem tradiderunt, quam Domini cum suo exercitu intrantes, omnes milites Pomeraniae, quos in ea reppererunt, iusserunt trucidari. Daß eine Anzahl Bürger und einiges andere Volk (villani) umgekommen seyen, scheint demnach wohl richtig. Im Ganzen aber war es vorzüglich die Einnahme der Stadt, worüber sich die Polen so sehr beschwerten und hiernach löset sich der Zweifel bei *De Wal* Hist. de l'O. T. II. p. 506.*

1) *Dlugoss*. p. 925. *Cromer* p. 273. Die Sache ist zweifelhaft, denn es konnte wohl Absicht der Polnischen Scribenten seyn, nun erst mit dem gefangenen Bogussa einen Vertrag abschließen zu lassen. *De Wal* l. c. p. 468.

zu erleichtern. Dirschau, die Stadt und Burg am Weichselufer mußte auf jede Weise gewonnen werden und der Landmeister brach alsbald von Danzig auf, um es zu erstürmen ¹⁾. Auf dieser Burg saß damals der Herzog Kasimir von Cujavien, des Herzogs Wladislaw Neffe, seit Peters von Neuenburg Entlassung als Statthalter über das ganze Gebiet. Die Befehlshaberschaft über die Burgbesatzung führte mit ihm der Graf Suentoslav ²⁾. Nach einigen Berichten begab sich Herzog Kasimir, sobald er von der Eroberung Danzigs und vom Heranzuge des Ordensheeres sichere Kunde erhalten, eiligst ins Kriegslager des Landmeisters, theils ihn zu bitten, die Burg Dirschau mit der feindlichen Belagerung zu verschonen, theils ihn an frühere Versprechungen von nachbarlicher Freundschaft und Hülfsleistung zu erinnern. Auf den Knien flehte der Herzog um Schonung der Burg. Allein der Meister gab zur Antwort: vertheidigt die Burg, wenn ihr es vermögt; getrauet ihr euch aber nicht, sie zu behaupten, so ziehet frei mit den Eurigen von dannen!“ Während er jedoch hierauf den Herzog durch ein Gastmahl länger bei sich im Lager hielt, ließ er mittlerweile die Burg umlagern und bestürmen, also daß Kasimir, als er zurückkehren wollte, die Ordensfähnen bereits in der Stadt wehen sah und sich genöthigt fand, des Meisters Erbieten eines freien Abzuges mit den Seinen ohne weiteres anzunehmen ³⁾. Nach andern Zeugnissen da-

1) Wie aus dem Zeugenverhöre hervorgeht, folgte die Belagerung Dirschau's sogleich auf die Eroberung Danzigs.

2) Das Zeugenverhör nennt *dominum ducem Kazimirum, ducem Cujavie, possidentem nomine domini Regis tunc ducis, castrum et burgum Trschow*, und der Dechant von Leslau sagt aus: *frater meus germanus Comes Suentoslaus tenuit castrum Trschow domini Regis*. Dieser Suentoslav war ein Pommer. Vgl. *Dlugoss. p. 930* und über die Verwandtschaft Kasimirs mit dem Herzoge Wladislaw *De Wal l. c. p. 508*.

3) So die Polnischen Quellen *Dlugoss. l. c. Cromer p. 268, Mechow p. 202*, und außer ihnen auch das Zeugniß des Anthonius Andraee de Cuyavia miles, unus de testibus, qui fuit familiaris Casimiri et cum eo in Torsaw (Dirschau); er sagt, daß er den Herzog

gegen ward Dirschau hart belagert. Sowohl die Besatzung der Burg als die Bewohner der Stadt leisteten so heftigen Widerstand, daß das Ordensheer empfindliche Verluste erlitt, bis die Burg mit Sturm erobert in Flammen aufging und die Besatzung sich durch die Flucht rettete¹⁾.

Mun erst auf die Nachricht von diesen Ereignissen sah Herzog Wladislaw ein, wie unklug er gehandelt, daß er den Orden da hatte hintreten lassen, wo er selbst mit dem Schwerte hätte stehen sollen. Da er aber fürchtete, der Meister von Preussen möge sich mit den Markgrafen von Brandenburg wohl leicht verständigen und dann für ihn ganz Pommern verloren gehen, so ließ er jenen in der Hoffnung, daß mündliche Unterhandlungen ihm Danzigs Besitz wieder zubringen könnten, durch eine Gesandtschaft um eine persönliche Zusammenkunft ersuchen. Heinrich von Ploske darin einwilligend traf bald darauf mit dem Herzoge in Krajowiz in Sujawien zusammen. Der langen Rede Wladislaw's über früher erwiesene Wohlthaten und Begünstigungen, über die Pflicht der Dankbarkeit und die fernere Verwahrung der Ehre und des achtbaren Namens des Ordens vor der Welt setzte der Landmeister die kurze Erklärung entgegen: seiner Seits werde er

mit ins Feldlager des Landmeisters begleitet habe und daß dieser flexis genibus et iunctis manibus coram dicto magistro supplicavit, ut sibi promissa servaret; aber der Meister habe ihm geantwortet: quod aut se in castris defenderet, aut exiret terram salvis personis et rebus.

1) Auch diese Angabe finden wir im Zeugenverhöre, wo es z. B. heißt: Quo facto (i. e. castro Gdanczk occupato) *statim* progressi sunt ad castrum Trschow, *quo per vim habito*, fugientibus possessoribus Castri pre timore stragis premissae, mox dictum Castrum cremaverunt. Auch andere Zeugen sprechen von der Belagerung Dirschau's mit Wurfmaschinen und daß der Meister dabei beträchtlichen Schaden erlitt, sagt er selbst in einer spätern Urkunde. Die Verbrennung Dirschau's wird in dem Zeugenverhöre den Ordensrittern Schuld gegeben. Aber was konnte ihnen an der Vernichtung der Burg liegen? Hatten sie nicht gerade ein Interesse, die Burg erhalten zu sehen? Nach dem, was später erzählt werden wird, möchte es fast scheinen, daß die Bürger von Dirschau sie in Brand gesteckt.

den mit Boguffa geschlossenen Vertrag getreu und pünktlich halten; Danzigs Besiz stehe dem Herzoge frei, sobald er dem Orden die Kriegskosten vergütet; die Summe belaufe sich jetzt auf hunderttausend Mark Böhmischer Groschen ¹⁾. — Des erschraß der Herzog, denn die Forderung schien ihm ungeheuer. Er deutete auf die Nothwendigkeit einer scheidrichterlichen Entscheidung hin; allein der Landmeister schlug sie aus und da nun Wladislaw bei den Gebietigern des Ordens nur die Absicht zu entdecken glaubte, sich auf diesem Wege Pommerns zu bemächtigen, so brach er zornig und erbittert alle Unterhandlungen ab und begab sich schnell von dem Orte hinweg ²⁾, unschlüssig über die Schritte, welche nun zu thun seyen, denn er war allerdings in der bedrängtesten Lage, einer Seits im Kriege mit dem Herzoge Heinrich von Glogau und mit den Markgrafen von Brandenburg, anderer Seits nie sicher gegen die immer wiederholten Einfälle der Litthauer ³⁾, gegen die er nie das Schwert niederlegen durfte und dabei nicht im Stande, weder zu diesen Kriegen noch zur Befriedigung des Ordens die nöthigen Mittel aufzubringen.

Ungleich sicherer hatte sich nun schon der Orden sein Ziel gesteckt. Pommerns Besiz schien kaum noch zweifelhaft, seit es entschieden war, daß Herzog Wladislaw die Anforderung nicht erfüllen könne, und so ging man diesem Ziele nun

1) *De Wal* l. c. p. 471 zweifelt an der Höhe dieser Forderung, wie die Poln. Scribenten sie angeben, indem *Schütz* p. 55 den Meister sagen lasse: es sey eine Schande, daß ein so gewaltiger König „so ein geringes Geld“ nicht zahlen könne. Wenn jedoch *De Wal* annimmt, daß *Schütz*, qui avoit sous les yeux les archives de la ville de Dantzic, persuade que les historiens Polonois ont exagéé la somme, que les Teutoniques répétoient, comme ils ont altéré la verité dans toute la suite de cette affaire, so ist doch wohl sehr zu zweifeln, ob *Schütz* hierüber gerade etwas im Archiv zu Danzig gefunden habe.

2) *Dlugoss.* p. 927. *Cromer* p. 274. *Mechow* p. 201. *Lucas David* B. VI. C. 11 ff. schöpft aus diesen Quellen.

3) *Dlugoss.* p. 923. *Kojalowicz* p. 233. Auch im Zeugenverhöre heißt es, daß diese Ereignisse erfolgt seyen domino Rege, tunc Duce, in remotis agente et contra Scismaticos pugnante.

auch mit um so festerem Schritte entgegen. Um den Weichsel-Strom, Pommerns alte Gränze, zu beherrschen und um dem Herzoge von Polen auch den letzten festen Punkt hier zu entreißen, mußte jetzt die alte Burg Schwetz gewonnen werden. Das Unternehmen indeß war äußerst schwierig. Schon die Lage und nächste Umgebung der Burg stellte dem Belagerer große Hindernisse entgegen, denn in dem Winkel gelegen, wo sich der Weichsel-Strom und das aus den Wäldern Pommerns herabströmende Schwarzwasser vereinigen, hatte sie an diesen Gewässern schon eine natürliche Schutzwehr, wenn gleich in damaliger Zeit weder der eine noch der andere dieser Flüsse ihre Mauern so nahe, wie jetzt bespülte. So war ein Angriff auf die Burg nur von Süden aus möglich, wo aber zu ihrem Schutze außer der Stadt auch noch eine stark umwallte Vorburg stand. Ohnedieß war sie von alter Zeit her außerordentlich befestigt und Mauern und Wälle von einer Stärke, wie sie selten an den Burgen des Ordens zu finden sind. Vier mächtige Wehrthürme, von denen der eine der Zeit bis diesen Tag getrotzt hat, alle von ausgezeichneter Höhe und Festigkeit und durch Wehrmauern in Verbindung gesetzt, gaben der Burg ein großartiges und erhabenes Ansehen, so daß es kaum möglich schien, die Feste zu gewinnen. Außerdem ließ jetzt eine zahlreiche Besatzung den entschlossensten Widerstand befürchten, denn außer der ansehnlichen Mannschaft, welche früher schon Herzog Przemislaw von Cujavien, Wladislaw's anderer Neffe und Statthalter in diesem Theile Pommerns, unter dem Befehle der Castellane Bogumil¹⁾ und Michael in die Burg gelegt, war auch Herzog Kasimir nach dem Verluste Dirschau's mit dessen Besatzung nach Schwetz geflüchtet²⁾).

Doch vor allen diesen Schwierigkeiten erschrack der Land-

1) Dieser Bogumil war ein Bruder des Bischofs Florian von Ploetzl.

2) *Dlugoss.* p. 931. Auch das Zeugenverhör erwähnt es öfter, daß Herzog Kasimir von Dirschau nach Schwetz geflüchtet sey und daß domini Primisilius et Kazimirus, duces Cuyavie, possederunt Castrum Swecense.

meister nicht und noch vor dem Ende des Jahres 1308 schritt er zur Belagerung. Ueber vier Wochen lang waren vier Belagerungsmaschinen in beständiger Bewegung und immer ohne Erfolg, denn Bogumil der Befehlshaber der Besatzung und die übrigen Polnischen Ritter leisteten die standhafteste Gegenwehr und alle Angriffe des Ordensvolkes von den in der Nähe der Burg errichteten hölzernen Thürmen wurden mit Glück zurückgeworfen. Vergebens schreckten die Ordensritter mit zwölf aufgebauten Galgen, wenn die Burg mit Sturm erobert werde¹⁾. Da soll es den Ordensgebietigern gelungen seyn, einen Pommerischen Edelmann, der sich in der Burg befand, durch Bestechung zur Verrätherei zu gewinnen. Dieser Mann, mit Namen Czedorowiz²⁾, durchschnitt, wie berichtet wird, in einer Nacht die Sehnen aller Ballisten und anderer Wurfmaschinen und ging darauf zum Feinde über. Am anbrechenden Morgen aber ließ der Meister eiligst die Belagerungswerkzeuge den Burgmauern näher bringen und diese von neuem bestürmen. Die Burgbesatzung schnell zum Widerstande auf die Binnen eilend fand mit Schrecken alle ihre Vertheidigungswaffen unbrauchbar; man griff zu allen

1) Uebereinstimmend mit *Dlugoss.* p. 932 sagt das Zeugenverhör: Vallaverunt Suecze et cum quatuor machinis proiciebant ad Castrum bene quatuor septimanis, comminantes interfectionem seu suspensionem in patibulo Bogumilo Castellano ibidem et aliis Militibus nostris, qui per nos (Primislaum) in dicto Castro Sweeze nomine dicti Regis fuerant locati, qui tandem compulsi ordinationem fecerunt cum eis, quod salvis personis tantum, eos recedere permiserunt. Nach der Aussage eines Zeugen: Cruciferi ibi fecerunt turres ligneas circa Castrum ad facilius expugnandum, fecerunt XII patibula lignea ad terrendum eos in Castro, in quibus patibulis omni die duos vel tres pauperes, quos capere poterant, suspenderunt. Man vergesse freilich nicht, daß dieses Aussagen von parteiischen Polen sind. So mag auch die Erzählung von dem Komthur von Mewe und seinen Stricken, mit denen er die Polen aufhängen wollte, mit dieser Galgengeschichte zusammenhängen und wohl nur ein Märchen seyn.

2) *Dlugoss.* p. 932 nennt ihn unum ex militibus castri, vocatum Andream Czedorowicz de armis et familia Gryphonum ducentem genus; ebenso *Cromer* p. 267. Lucas David B. VI. S. 19.

Mitteln der Gegenwehr, man stieß den Feind mit Stangen von den Mauern, man wählte Steine auf ihn herab und so gelang es den Belagerten sich noch mehre Tage zu vertheidigen. Da jedoch eine solche Vertheidigung, wie man einsah, nicht lange dauern konnte und zu befürchten war, der Feind werde bei längerem Widerstande eine schwere Rache üben, so bat man um einen Waffenstillstand auf einen Monat mit dem Versprechen, man werde die Burg übergeben, wenn binnen dieser Zeit nicht Hülfe komme. Der Landmeister bewilligte ihn, denn ohne Zweifel bedurfte auch sein Kriegsvolk der Ruhe und Erholung in der winterlichen Jahreszeit. Herzog Wladislaw ward eiligst von der Lage der Dinge benachrichtigt und um schleunigsten Beistand gebeten. Da er selbst zu sehr in den unruhigen Verhältnissen seines Landes beschäftigt war, so sandte er den Castellan Andreas von Rosberg mit einiger Mannschaft zu Hülfe¹⁾. Dieser indeß betrieb die Sache mit solcher Saumseligkeit und lehrte so muthlos, noch ehe er den Feind gesehen, durch dessen Stärke geschreckt mit seinen Kriegsteuten wieder zurück, daß nach Verlauf der Waffenruhe die Burg sich ergeben mußte. Fast zehn Wochen²⁾ war sie belagert gewesen und nicht ohne Trauer verließen die Herzoge Przemislaw und Kasimir nebst dem Hauptmanne Bogumil und einer großen Zahl anderer vornehmer Polen mit freiem Abzuge die lange vertheidigten Mauern³⁾.

Danzig, Dirschau und Schwetz waren jetzt vom Ordensvolke besetzt und da mittlerweile verschiedene Ordensgebietiger

1) Nach dem Zeugenverhöre kam auch Michael Iudex Sandomir. mit einiger Hülfe herbei; allein er sagt selbst: *Cruciferi erant valde potentes et subito preoccuparunt castrum.*

2) Diese Dauer der Belagerung giebt außer *Dlugoss.* p. 933 auch das Zeugenverhör an.

3) Im Zeugenverhöre heißt es in der Aussage des Herzogs Przemislaw über die Eroberung der Burg: *Ipsi vero fratres, sic Castro recepto, ipsum igne cremaverunt.* Davon weiß aber *Dlugoss.* I. c. nichts.

1 224 Eroberung Pommerellens durch d. Orden (1309).

mit einzelnen Heerhaufen auch mehre minder besetzten Städte, wie Königs, Tuchel, Schlochau und andere gewonnen hatten, so stand nun schon der größte Theil von Hinter-Pommern unter des Ordens Gewalt¹⁾. Ueberall aber verfahren die Sieger streng mit denen, die ihren Waffen widerstanden und ihrer Herrschaft sich abgeneigt gezeigt hatten. Die Stadt Danzig verlor durch den Befehlshaber des Ordens ihre sämtlichen Befestigungswerke und die Besatzung beschränkte sich bloß auf den Besiz der Burg²⁾. Viele Ritter und Edle des Landes, die wegen ihrer Anhänglichkeit und Treue gegen den Herzog von Polen verdächtig waren, wurden aus ihren Gütern vertrieben³⁾ und mehre Städte hochbesetzt und mit schweren Abgaben belegt⁴⁾. In welche Bedrängnisse aber einzelne Städte wegen der vom Orden für seinen Schaden geforderten Genugthuung geriethen, davon giebt Dirschau den Beweis, denn da das gesammte Eigenthum der ganzen Bürgerschaft zum Schadenersatz nicht hinreichte, so mußten im Februar des Jahres 1309 der Rath und die ganze Bürgergemeine sich urkundlich verpflichten nach Pfingsten ihre Stadt allzumal zu verlassen und nie wieder in ihre Mauern oder überhaupt nach Pommern zurückzukehren ohne des Ordensmeisters und der Gebietiger besondere Erlaubniß, doch also daß es ihnen freistehen sollte, sich in andere Städte und

1) *Dlugoss*. p. 931. *Kanow Pomeran*. B. I. S. 297 sagt: „Der Orden hat das ganze Hinterpommern gewonnen bis an Stolp.“

2) Im *Chron. Oliv.* p. 43 und *Annal. Oliv.* p. 37 heißt es wenigstens: A. D. 1309 *superbiam civium humiliare volentes, munitionem civitatis penitus destruxerunt et servato pro tempore castro Gedanensi etc.*

3) Im *Zeugenverhöre*: *Sic terram totaliter occuparunt, eiectis quibusdam Militibus de propriis bonis, quos suspectos habebant de fidelitate dicto domino Regi conservanda, aliis sue dicioni potentialiter subiugatis.*

4) Die Summe, welche der Orden theils hiedurch, theils aus den übrigen Einkünften des Landes gewonnen haben sollte, wurde zur Entschädigung für den Herzog *Wladislaw* auf 30,000 Mark angeschlossen; *f. Dogiel* T. IV. Nr. 50. p. 45. *Vgl. Saczkó* B. II. S. 51.

Dörfer des Ordensgebietes hinzubegeben¹⁾. Es war ein überaus hartes Verfahren und in keiner Weise zu rechtfertigen.

Doch aller Gewinn war bis jetzt nur der Erfolg eines Waffenglückes, dem nicht einmal eine besonders mächtige Gegenkraft gegenüber gestanden hatte. Sprach auch allerdings für den Orden ein gewisses Recht, Danzig in Besitz zu nehmen, als der Herzog ihm seine Forderungen nicht erfüllen konnte und war die Eroberung von Dirschau und Schwetz auch schon deshalb nothwendig, um den Besitz von Danzig durch diese wichtigen Punkte am Weichsel=Strome sicher zu stellen, so konnte der Orden auf diese Verhältnisse doch noch keineswegs ein unbestreitbares und ewiges Besitz- und Eigenthumsrecht auf Pommern begründen; ja es ließ sich selbst nicht einmal voraussehen, ob nicht die Fürsten Polens einst doch noch Mittel und Wege finden möchten, dem Orden Pommern wieder zu entwenden. Wenn also das festgesteckte Ziel, Pommerns rechtlicher und ewiger Besitz erreicht werden sollte, so mußte jenem vorgebeugt, es mußte die Möglichkeit des Verlustes des gewonnenen Landes auf alle Weise erschwert werden. Und die Verhältnisse der Zeit waren auch hiebei dem Orden in aller Hinsicht günstig. Zuerst schlug er den Weg des Kaufes ein, um einen festeren Schritt nach Pommern zu gewinnen, und Herzog Przemislaw von Cujavien war es selbst, der ihm hierin die Hand bot. Dieser Fürst hatte an seinen Oheim den Herzog Wladislaw eine Schuldforderung von viertausend Mark Silber als Ersatz des Schadens, den er in dessen Diensten bei der ihm übertragenen Verwaltung eines Theiles von Pommern erlitten. Ohne Aus-

1) Original=Urkunde, datirt: A. d. M. Trecentesimo Nono proxima quinta feria post festum purificationis Marie virg. glor. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 84. Es heißt hier: Cum propter dampna gravia et iniurias plurimas que religiosis et honorabilibus dominis Magistro et fratribus ordinis sacre domus theutunice in Pruscya in illa dampnosa et miserabili discordia, que inter eos et nos heu longo tempore perduravit, dinoscimur intulisse omnes facultates rerum et possessionum nostrarum ad satisfactionem debitam non sufficiant quoquo modo.

sicht zur Bezahlung dieser Schuld entbot Przemislaw dem Landmeister den Verkauf des Landgebietes zwischen der Weichsel, der Nogat und dem frischen Haff, welches das Fischwerder genannt wurde¹⁾, denn diese Gegend gehörte schon längst nicht mehr zum Herzogthum Pommern, da Herzog Suantepolc sie einst als Erbtheil seiner Tochter Salome überwiesen hatte, mit welcher sie durch Heirath an das herzogliche Haus von Cujavien gekommen war²⁾. Der Landmeister ging jedoch hiebei mit aller Vorsicht zu Werke, denn nachdem er mit seinen Gebietigern den Ankauf dieses für Danzigs Besitz äußerst wichtigen Landes beschlossen, ließ er zuvor die Herzogin Salome nebst ihren Söhnen Przemislaw und Kasimir sich mit den Grafen und Rittern ihres Herzogthums über die Sache berathen und erst als auch dieser Stimmen zu dem Verkaufe erfolgt waren, wurde dieser zu Drlow am achtundzwanzigsten October des Jahres 1309 in der Art vollzogen, daß der Orden für das ganze Gebiet die Summe von tausend Mark Thorner Denare zahlte, die Herzogin dagegen nebst ihren beiden Söhnen nicht nur für immer und ewig allen ihren Rechten und Ansprüchen auf das Land entsagte, sondern auch den Orden in seinem rechtmäßigen Besitze in dem Falle vertreten zu wollen versprach, wenn etwa der älteste ihrer Söhne Herzog Leslko gegen den Verkauf Einwendungen und Anfor-

1) In einer Urkunde über diesen Kauf wird das erwähnte Gebiet durch die Worte bezeichnet: *Piscarium et bona seu villas inter Nogatum et recens mare sitas*; in einer andern heißt es: *Omnes piscarias nostras, quas habuimus et habemus in fluviis Magno Kabel et parvo Kabel et in omnibus fluviis seu brachiis de Wyzla effluentibus vel se dividantibus in Recens mare et omnes villas nostras et bona nostra, cum agris, pratis etc. ac omnibus pertinenciis in Insula inter Wyzlam et Nogatum ac recens mare sitas.*

2) Salome, Suantepolcs Tochter (*Cromer* p. 257. *De Wal Hist.* de P. O. T. II. p. 399) sagt daher auch selbst: *Cum omnia predicta nostra bona ad nos Ducissam Salome prenotatam et ad neminem alium sint ex successione paterna hereditarie devoluta.* *Sell B. I. S. 375* nennt unrichtig Salome eine Tochter Sambors und verwirrt sich überhaupt in der ganzen Sache.

berungen erheben sollte¹⁾. Mit diesem Vertrage begab sich wenige Tage nachher der Herzog Przemislaw zum Landmeister nach Thorn und überwies das Land förmlich in den Besitz des Ordens gegen Empfang der Kauffumme²⁾.

Nicht minder wichtig für den Besitz von Danzig und Dirschau war der Ankauf von neun Dörfern nordwärts von der letztern Stadt in dem Gebiete zwischen der Weichsel und Motlau, im kleinen Werber, also in der Richtung nach Danzig hin, welche die Gebrüder Jacob und Johannes Umyslaw, jener Castellan in Dirschau und dieser Unterkämmerer daselbst, mit dem Heringsfange bei Byßlin und Nossolin dem Orden für sechshundert Mark verkäuflich überließen, doch unter der den Orden sichernden Bedingung, daß wenn irgend ein anderer rechtmäßiger Oberherr von Pommern sich diese Dörfer und Besitzungen jemals wieder zueignen wolle, dieser zuvor dem Orden nicht bloß die Kauffumme, sondern auch die Verbesserungskosten wieder erstatten müsse³⁾.

1) Das Original dieses Verkaufsinstruments, datirt: in Orlow a. d. 1309 IV Cal. May im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 13. Die Urk. des Landmeisters steht in den Preuss. Lieferung. B. I. S. 503. Es ist nicht zu übersehen, daß gewiß mit Absicht der Herzog Wladislaw nur schlechtthin princeps Cracovie genannt ist, denn um den Titel eines Herzogs von Groß-Polen lag er mit Herzog Heinrich von Glogau im Kriege.

2) Der Landmeister stellte ihm darüber ein offenes Zeugniß aus, indem er attestirt, Premislawm ducem Cuiavie sibi ostendisse, se in servitio Patru sui Vladislai Ducis Cracovie in gubernatione terre Pomeranie percepisse damni quatuor millia marcarum, cum autem Piscariam et villas inter Nogatum et recens mare hoc nomine si obstrictus habeat easque Cruciferis vendere velit etc., hoc testimonium illi Magister dat. Die Urk. ist datirt: Thorunii die S. Philippi et Jacobi an. 1309 und befindet sich im National-Archiv zu Warschau.

3) Das Verkaufsinstrument doppelt im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 6. 7., mit dem Datum: Marienburch a. d. 1310 XI Cal. Marcii. Die erkaufte Dörfer heißen Osycze, Sonowo, Uhatino, Oteslave, Wislina, Bistra, Sedlisko, Vruchi, Ostrow und außerdem die tractura allecium dicta Wyslina et tractura in Nossolino. An einige dieser Dörfer erinnern im kleinen Werber die jetzigen Dörfernamen Bössig, Bögslaff und Wessinten. Die beiden Verkäufer hatten diese Besitzung ex donatione

Doch noch im Laufe des nämlichen Jahres that der Orden den wichtigsten Schritt, um seine Herrschaft in Pommerellen festzustellen. Er trat mit dem Markgrafen Walde-
mar von Brandenburg über den Besitz der eroberten drei Städte und ihrer Stadtgebiete in Unterhandlungen, um sich von diesem durch Kauf ein volles und förmliches Recht auf diese Städte zu erwerben. Bis zum dreizehnten September des Jahres 1309 hatten die Verhandlungen sich hingezogen, als an diesem Tage zwischen dem Markgrafen und dem Landmeister zu Solbin ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem jener dem Orden für die Kauffumme von zehntausend Mark Brandenburgisches Silbers und Gewichtes die drei Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz nach ihren alten Landesgränzen¹⁾ nicht nur überließ, sondern sich auch verpflichtete, dem Orden die Zustimmung über diesen Verkauf von dem Fürsten von Rügen und dem Herzoge von Glogau, weil sie beide gleichfalls Anrechte zu haben meinten, zu erwerben, auch die kaiserliche Bestätigung beizubringen, während dem Orden überlassen bleiben sollte, sich des Papstes Bestätigung auszuwirken. Man stellte den zweiten Februar des nächsten Jahres als den Tag, bis wohin der Orden im ruhigen Besitze seiner Eroberungen bleiben und die erwähnten Zustimmungen und Bestätigungen eingeholt seyn sollten; wosern diese aber nicht erfolgten, so sollte der Kaufvertrag als aufgehoben betrachtet werden, um dann andern Berathun-

incliti principis Mestwini olim dei gracia ducis Pomeranie ad nostros progenitores retroactis multis temporibus delata. In das zweite Verkaufsinstrument ließ der Orden wohlweislich die im erstern ausgelassene Bedingung setzen: quod si dicta bona a quocunque Domino, qui terre legitimus substitueretur Pomeranie gubernator vel quovis alio cuiuscunque condicionis existat fuerint inpetita, nos et nostri liberi superius nominati pro eisdem respondere tenebimur obligati. Idem vero Dominus vel Domini, qui quod absit, dicta bona sue vellent subicere dicioni, pretaxatis Magistro et fratribus empcionis summam ac melioracionem bonorum eorumdem tenebuntur restituere sine mora.

1) Das Chron. Oliv. und Annal. Oliv. p. 37 sagen: usque ad terminos terrae Stolpensis.

gen Raum zu lassen¹⁾. Die Rechtsansprüche, welche Herzog Wladislaw von Polen auf den Besitz Pommerns behauptete²⁾, waren dadurch schon offenbar ganz auf die Seite geschoben, daß man die Zustimmung des Herzogs Heinrich von Glogau, den eine bedeutende Partei schon früher zum Könige von Polen erwählt, für den Verkauf einholen wollte.

Diese bedeutenden Schritte zur Erwerbung Pommerellens hatten aber gerade jetzt um so leichter geschehen können, da der Landmeister seine ganze Thätigkeit und der Orden seine gesammte Kraft nach Westen hatte wenden können, indem die östlichen Lande des Ordens um diese Zeit fast ungestörte Ruhe genossen, denn nur einmal wagten es im März des Jahres 1309 fünftausend Samaitische Reiter unter Anführung der beiden Hauptlinge Manste und Subarge und mehrerer ihrer Edlen auf der Kurischen Nehrung herab in Samland einzufallen und die Gebiete von Rudau und Powunden mit Brand und Verheerung heimzusuchen, bis die Nachricht von der Ankunft eines mächtigen Ordensheeres sie mitten in der Nacht zu eiligster Flucht schreckte³⁾.

1) Das Original dieser Urk. im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 2 mit dem Datum: Tu deme Soldine, na der bort gobes Dusent jar drthundert jar in deme Regheden jare, des Sonavendes na unser vrowen daghe also sie geboren wart. Die Urkunde ist durchschnitten, zum Beweis, daß sie cassirt worden ist, hat aber noch des Markgrafen Siegel. Steht in *Gercken* Cod. diplom. Brandenb. T. VII. Nr. XLI. p. 121, *Waczko* B. II. S. 81. Preuss. Lieferung. B. I. S. 504 eine schlechte Uebersetzung. Die Bemerkung *Hennig's* bei *Lucas David* B. VI. S. 66, daß diese Urkunde nur eine Uebersetzung und nicht Original sey, ist sicher ungegründet und durch das Original im geh. Arch. an sich schon widerlegt. *Hennig* hatte ohne Zweifel diese Urkunde nicht gesehen und seine vermuthete latein. Urschrift hat sich nicht gefunden. Daß *Detrich* in s. Fortsetz. der *Dreger's* Urk. Samml. S. 43 diese Urkunde zweimal aufführt, ist allerdings auffallend; allein eine zweite Urk. scheint er damit nicht gemeint zu haben, wie *Hennig* glaubt.

2) Nach dem *Exposé des droits etc.* p. 331 hatte *Wladislaw* gar keine Ansprüche.

3) *Dusburg* c. 296. Nach *Jerofschin* heißen die richtigen Namen *Manste* und *Subarge*. *Kojalowicz* p. 234.

Weit bedenklicher waren schon seit mehren Jahren die Verhältnisse des Ordens in Livland, auf deren Verlauf wir jetzt gerade etwas näher zurückblicken müssen, weil sie in ihren Folgen und Wirkungen eben im Jahre 1309 auch für die fernere Gestaltung der Dinge in Preussen von großem Einflusse waren. Es war aber der durch die Bemühungen des Erzbischofs Ifarn bewirkte und durch des Hochmeisters Gottfried von Hohenlohe Anwesenheit. befestigte Friede zwischen dem Orden und der hohen Geistlichkeit ¹⁾ nicht von langem Bestande gewesen. Da der Erzbischof Johannes von Lund, in dessen Stelle Ifarn nach des Papstes Bestimmung eintrat, die Annahme der erzbischöflichen Würde von Riga verweigerte und im Jahre 1303 ohne weiteres nach Rom ging ²⁾, so blieb der erzbischöfliche Stuhl zu Riga einige Jahre ganz unbesetzt. Indessen hielt sich der Friede zwischen dem Orden und der Geistlichkeit in dieser Zeit noch aufrecht und als im nächsten Jahre der Böhmisches Minoriten-Mönch Friederich vom Papste Benedict dem Elften die erzbischöfliche Würde bekam ³⁾, schien die Ruhe um so weniger gestört werden zu können, weil er sich nicht bloß auf seiner Reise zu Venedig mit dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen über die Verhältnisse seiner Kirche zu dem Orden friedlich verständigt hatte ⁴⁾, sondern auch der Orden in Livland ihm bei seiner

1) S. oben S. 170.

2) Vgl. die fleißig gesammelten Stellen hierüber aus den Quellen bei Gadebusch Livl. Jahrb. B. I. S. 358—359.

3) Ueber die Wahl dieses Erzbischofs, die von den Livländ. Schriftstellern, z. B. Arndt B. II. S. 74, Hiarn S. 190 ins J. 1302 gesetzt wird, ist kein Zweifel mehr, denn schon Gadebusch S. 361 setzt sie ins J. 1304 und Bergmann in s. Magazin für Auslands Geschichte B. I. S. I. S. 36 erwähnt schon der Urkunde im geh. Arch. Schiebl. VI, welche das bestimmte Datum vom 21. März 1304 für die Wahl angiebt.

4) Der Erzbischof sagt selbst in seiner nachherigen Klagschrift: Dum ad nostram ecclesiam de Romana Curia transiremus, affectantes cum sepe nominatis fratribus pacifice vivere, Venetias ad eorum Magistrum generalem declinavimus, ubi cum eo pacta inivimus in hunc

Ankunft im Lande mit allen Zeichen der Hochachtung und mit Beweisen des Vertrauens und des Wohlwollens entgegenkam und die Stadt Riga nebst den Vasallen der Rigaischen Kirche ihn gleichfalls mit hoher Verehrung aufnahm und ihm Gehorsam leistete. So trat der neue Erzbischof auch friedlich und ungestört in den Besitz aller der Rigaischen Kirche zugehörigen Burgen und Gebiete und in den Genuß aller ihm zukommenden Einkünfte und Rechte¹⁾. Und dennoch dauerte dieser Friede seitdem nicht einmal ein Jahr hindurch.

Den ersten Anlaß zu neuem Zwiespalte gab der Kauf des festen Klosters Dünamünde. Die einstürmenden Heiden nämlich hatten sich vor einiger Zeit dieses Cistercienser-Klosters bemächtigt, alles ausgeplündert und den Convent dafelbst ermordet. Da es nicht möglich schien, das Kloster in erforderlicher Art wieder einzurichten und ähnliche Anfälle von

modum, videlicet quod fratres eiusdem ordinis deberent ecclesiam nostram ab omnium inimicorum iniuriis defensare et in suis immunitatibus tueri et libertatibus conservare et hostilibus impugnationibus totis conatibus resistere occasione qualibet non obstante. Nos vero versa vice promissimus eorum iura et libertates fideliter defensare, super quibus ordinationibus nobis patentes prefatus magister dedit litteras sui sigilli munimine roboratas.

1) In einer Urkunde im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1, enthaltend „Historische Sätze und Deburctionen des Procurators des Ordens in Livland gegen das Erzstift und die Stadt Riga zc.“ heißt es über diese Ereignisse: Probare intendit dictus procurator, quod Preceptor et fratres Ordinis per Lyvoniā constituti sibi associaverunt dictum fratrem Fredericum, cum primo ivit ad Ecclesiam Rigensem a Prusia usque ad ecclesiam Rigensem per XV dietas continue et eidem fratri Frederico secum conductum fecerunt et sibi et sue familie a dicta Prusia usque ad Civitatem Rigensem per dictas XV dietas omnes expensas. — Frater Fredericus qui se gerit pro archiepiscopo Rigensi postquam ivit ad Ecclesiam Rigensem tenuit et possedit pacifice et quiete omnia Castra, omnes villas, omnes campos, omnes silvas, omnes piscarias et omnia prata, que et quas Ecclesia Rigensis habebat et habet in tota dyocesi et provincia sua et omnes fructus et redditus et proventus ex eis per se vel per alios recepit pacifice et quiete.

den Lïthauern öfter zu befürchten waren, so hatten die beiden Aebte Libert von Dünamünde und Dithmar von Falkenau dasselbe für die Summe von zweitausend Mark an den Druden verkauft¹⁾, von welchem es mit der Burg zu Dünamünde neu befestigt und durch Wälle und Mauern gegen feindliche Anfälle auf alle Weise gesichert wurde²⁾. Für den Erzbischof aber, den man über den Verkauf gar nicht weiter unterrichtet hatte, wie nicht minder für die Stadt Riga war die Sache aus vielen Gründen von höchster Wichtigkeit. Dünamünde lag in seinem Bischofsthelle, also im Gebiete seiner Herrschaft und schon darum schien er eine wichtige Stimme bei der Sache haben zu können; es bildete ferner den Hafen für die Stadt Riga und sein Besiß war demnach für den Handel der Rigaer von unschätzbarem Werthe. Riga verlor außerdem durch den Verlust dieses Hafens ungemein an seiner sonst so günstigen Lage am Rigaischen Meerbusen, wie selbst auch an seiner Sicherheit, denn nicht ohne Grund nannte der Erzbischof diesen so nahe gelegenen Hafen „den letzten Trost und die letzte Zuflucht für ihn, seine Kirche und seine Stadt Riga“³⁾. Vergebens bot er aber alle möglichen Mit-

1) Der Vertrag hierüber in einem Transsumte im geh. Archiv Schiebl. VI. Nr. 2. Die Original-Urkunde, die uns zugleich den damaligen Landmeister von Livland Benemar kennen lehrt, ist datirt: a. d. 1305 in vigilia ascensionis domini. Es heißt darin: *Pagani dictam domum Dunamunde dudum expugnarunt et conventum ibidem interfecerunt et in rebus ac personis posthec eciam multa dampna intulerunt, et eisdem pagani ulterius ibidem resistere non est, cum dicta domus edificii ac proventibus deficere comprobetur.*

2) Davon spricht der Papst in einer Bulle vom J. 1319 im päpstl. Copienbuche des geh. Archivs Nr. 376.

3) Wie der Erzbischof die Sache ansah, sagt er selbst in seiner nachherigen Klagschrift, wo es unter andern heißt: *Presumpserunt (fratres) ausu temerario nos vexare, volentes pacis foedera violare, castrum Dunemunde cum Monasterio in nostra sorte et in nostro situatum dominio, portumque nostrum vicinum civitati Rigensi, ultimum solatium et extremum refugium nostrum, ecclesie, civitatisque nostrarum et omnium christianorum inibi commorantium, quem portum predecessores nostri constituerunt liberum, ut via intrare volen-*

tel und alle erdenklichen Unterhandlungskünste auf, um wieder zum Besitze des wichtigen Ortes zu gelangen. So war also schon dadurch das alte Mißtrauen und der alte Groll zwischen dem Orden, dem Erzbischofe und der Stadt Riga von neuem aufgeschwehrt. Da kam noch folgender Umstand hinzu, der nicht wenig beitrug, die Zwietracht zu vermehren. Da der Landmeister in Erfahrung brachte, daß die Bürger von Riga auf des Erzbischofs Anstiften gegen den früheren Vertrag, den sie freilich als vom Orden gebrochen betrachteten, ihr Bündniß mit den heidnischen Litthauern wieder angeknüpft hatten, so versammelte er zu Dorpat seine übrigen Ordensgebietiger und schloß dort mit dem Bischofe von Dorpat und mit den Dänischen Vasallen einen Hülfsvertrag zu Schutz und Trutz gegen alle Christenfeinde. Man sandte sofort auch eine Botschaft an die Rigaer, um sie aufs ernstlichste ermahnen zu lassen, ihr Bündniß mit den Litthauern unverzüglich aufzugeben und nie wieder mit diesem Feinde des Glaubens Friede oder Waffenstillstand zu schließen, weil man sonst auch sie wie dieses Heidenvolk als Feinde behandeln müsse. Allein der Erzbischof Friederich rieth den Rigaern aufs eifrigste zur Aufrechthaltung ihrer Verbindung mit diesem ihren natürlichen Schutzverwandten ¹⁾ und es trat somit der ganze arge Zustand der Dinge wieder ein, wie er vor Isarn's Zeit gewesen war. Nun geschah, daß bald darauf ein bedeutender Litthauischer Heerhaufe, wie man sagte, auf Einladung der Rigaer, ins Gebiet des Ordens und des Bischofs einbrach, eine außerordentliche Beute zusammenraubte und große Schaa- ren von Gefangenen mit sich fortführte. Als aber ein Dr-

tibus et exire pateret libere, contra conscientiam rapientes et violenter in magnum nostrum preiudicium detinentes.

1) In der schon erwähnten Urkunde im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1 heißt es hierüber: *Dictus frater Fredericus Archiepiscopus Rigensis precepit dictis Civibus Rigensibus, ut dictas coniuraciones, conspiraciones et confederaciones factas per ipsos Cives cum dictis Lytuinis contra predictos Episcopum, fratres et Milites dicti Regis servarent nec eas aliquo modo violarent.*

densheer ihm nachfolgte, um die Gefangenen zu befreien, floh er bis an die Stadt Riga, unter deren Mauern er sich lagerte. Die Ordensgebietiger trugen Bedenken, hier den Feind anzugreifen, aus Besorgniß, die Rigaer möchten sich mit ihm verbinden. Erst nachdem sie diese durch siebenhundert Mark zu dem Versprechen erkaufte, die Litthauer nicht unterstützen zu wollen, wagten sie den Kampf, während welchem aber die ergrimten Heiden alle christlichen Gefangenen ohne Schonung niedermeßelten. Die Ritter siegten, sämtliche Beute wurde dem Feinde entrissen und mehr als tausend heidnische Gefangenen würgte das Schwert der Ritter hin¹⁾. Allein seitdem war der Haß und die Zwietracht zwischen dem Orden, dem Erzbischofe und den Rigaern wieder auf den höchsten Grad gestiegen.

Da trat plötzlich im September des Jahres 1305 der Erzbischof gegen den Orden mit einer schrecklichen Klagschrift auf. „Die Ordensritter, so hieß es unter andern darin, zwingen unsere Vasallen und Riga's Bürger unter ihr Gericht. Uneingedenk des durch den Erzbischof Isarn vermittelten Vertrages haben sie den Rigaern, die sie mit unzähligen Beschwerden belästigen, auf die ungerechteste Weise zweitausend Mark abgepreßt. Sie haben sich unserer Burg Irkul bemächtigt und uns mehre unserer Tafelgüter und Burgen entrissen²⁾, überhaupt sich so vieler Besitzungen unserer Kirche bemächtigt, daß sie statt eines Theiles wohl zwei Theile und wir kaum noch den dritten besitzen, und selbst in diesen wenigen belästigen sie uns noch Tag für Tag. Zwischen dem Erzbischofe und den Suffraganen, wie zwischen den Bischöfen und deren Kapiteln stiften sie ohne Unterlaß Mißth und Unfriede, und diese benutzen sie dann, um Güter und Kirchen

1) So nach der eben erwähnten Urkunde, worin es noch heißt: *Cives Rigenses dictis Lytuinis infidelibus in adventu et in recessu victualia ministrarunt et vias eundi ad terras dictorum Episcopi et fratrum doceri fecerunt per suos nuncios.*

2) Er nennt namentlich *lacum nomine Lubanum, terram Astierne, Castrum Mithoviam et castrum Kerchholm.*

gewaltsam an sich zu reißen. Wenn aber in solchem Zerwürf-
nisse die Heiden unserer und anderer Christen Besizungen
überfallen und alles verwüsten, so denkt keiner von ihnen an
Widerstand gegen solche Einfälle. Ja selbst gegen Christen
vielmehr ergreifen sie das Schwert, die zu erwürgen, welche
ihnen nicht huldigen, seyen es Cleriker oder Laien. Seit
drei Jahren nach dem zwischen ihnen und den Rigaern ge-
schlossenen Vertrage hat ihr wildes Wesen in der Art zuge-
nommen, daß alles in unserer Provinz ihr Schwert fürchtet
und niemand es mehr wagt, weder in Wort noch That ge-
gen sie aufzutreten, nur die Stadt Riga ausgenommen, die
sich ihren frevelhaften Handlungen mannhaft widersetzt, aber
deßhalb auch von ihnen mit allem Haffe verfolgt und mit
gänzlichem Untergange bedroht wird. Nach Nero's Art blut-
dürstig morden sie die unschuldigsten Menschen ohne alles
Erbarnten, wovon der Beweis ihre neuliche That in Desel,
an die wir nicht ohne Thränen denken können, denn als der
Bischof dort sich ihren Schlechtigkeiten nicht fügen wollte und
ihnen widerstand, brachen sie mit einem starken Heere in sein
Bisthum ein und erschlugen versteinerten Herzens dort viele
Tausende von Menschen ohne Unterschied des Geschlechtes,
Greise, Jünglinge und Kinder, als meinten sie Gott damit
einen Dienst zu thun und ohne Reue zu empfinden über
ihre Missethaten. In erledigte kirchliche Aemter an Kathe-
dralen oder geringeren Kirchen, es mögen bischöfliche Würden
oder minder wichtige Stellen seyn, setzen sie wieder alle ca-
nonischen Verordnungen bloß nach Willkühr und eigenmäch-
tig Personen ein und selbst die Unwürdigsten beschützen sie
mit ihrem Schwerte. Uneingedenk des Zweckes, wozu sie
in dieses Land berufen wurden, nämlich des Schuzes der
Rigaischen Kirche, haben sie die dem Erzbisthum zugehörige
und an der heidnischen Gränze gelegene Burg Ploczk den
Heiden überlassen und eine andere, Dünaburg genannt, die-
sen für dreihundert Mark verkauft, somit die Gränze völlig
frei gestellt und alle dort wohnenden Christen zur Flucht ge-
zwungen. Mit jenen Heiden treiben sie sogar Handel mit

Waffen, Eisen und allerlei andern Waaren, schließen Verträge mit ihnen und halten mit ihnen Zusammenkünfte, was doch alles Christen nicht erlaubt ist. Die Prediger- und Minoriten-Mönche werden nicht selten gewaltsam von ihnen behandelt; ja es wird diesen von ihnen sogar verboten, den Heiden und Neubekehrten Gottes Wort zu verkündigen. Für die letztern bauen sie weder Kirchen, noch stellen sie die nöthigen Geistlichen an. Unsere Anhänger, die in unserer Sache am Römischen Hofe gegen sie aufgetreten sind, verfolgen sie in wilhem Zorne mit dem Schwerte, also daß wir kaum noch jemanden finden, der unsere und unserer Kirche Angelegenheiten am Hofe zu Rom anbringen will, und ermorden sie einen solchen, so rufen sie ihm zu: Der Papst wird dir helfen!“ — Endlich erklärt der Erzbischof: er habe den Ordensrittern wegen Abstellung und Unterlassung solcher Ungerechtigkeiten schon mehrmals wohlgemeinte und gütige Ermahnungen ertheilt; aber man habe sie immer nur mit Verachtung, sogar mit Drohungen hingenommen. Da habe er sich ihnen endlich unter Beihülfe der Rigaischen Bürger männlich widersetzt; allein es sey nun schon dahin gekommen, daß Glaube und Christenthum und alle guten Sitten im Gebiete seiner Kirche bald gänzlich untergehen müßten, wenn nicht der päpstliche Stuhl mit einem Mittel einschreite. Diesen rufe er daher um Hülfe und Beistand an und bitte, daß er ihn, seine Kirche, seine Städte, seine Lehensleute, alle seine Anhänger und seine Besizungen in seinen Schutz und Schirm nehmen möge¹⁾.

So groß die Zahl dieser Anklagen, so schwer sie zum Theil auch in ihrem Inhalte waren und so mannigfaltigen Anlaß die Ordensritter hie und da zu gerechten Beschwerden wohl auch gegeben haben mochten — denn völlig schuldfrei

1) Das Original dieser Urkunde mit dem Datum: In civitate Rigensi XVIII Calend. Octobr. a. d. 1305 im geh. Archiv Schiebl. XLI. Nr. 6. Wir haben natürlich den Inhalt dieser weitläufigen Anklageschrift nur im Auszuge gegeben und nur die wichtigsten Punkte ausgehoben.

waren sie gewiß keineswegs —, so sprach sich aus der Klageschrift des Erzbischofs doch ein Geist aus, der in keiner Weise unbedingten Glauben erwecken konnte. Die Feder war offenbar in Galle getaucht; die Schrift zeugte aufs deutlichste von der bittersten Leidenschaft; ja der zornvolle Prälat hatte es nicht verschmäht, das schwere Sündenverzeichniß selbst durch die unwahrsten und ungerechtesten Behauptungen so viel als möglich zu vergrößern. So war es unwahr, wenn er in derselben Schrift erklärte, der Orden habe sich Dünamünde's mit Gewalt bemächtigt, denn es war ja bekannt, wie er es durch Kauf erworben. Es war ferner unwahr, daß der Orden, wie ihn der Erzbischof beschuldigte, aus der Kurländischen Kirche rechtliche und ehrbare Geistliche gewaltsam verstoßen habe, um dort nur Domherren aus seiner Mitte und durch diese auch nur Bischöfe aus der Zahl seiner Ordensbrüder einzusetzen, denn der Hergang dieser Sache war ganz anders und der Römische Hof war ja längst mit diesem System des Ordens einverstanden ¹⁾. Außerdem legte der Erzbischof auch offenbar ein viel zu großes Gewicht auf unziemliche Aeußerungen einzelner gemeiner Ordensritter oder auf ausgebreitete Volksgerüchte, nach welchen die Ritter z. B. gesagt haben sollten: „Da wir andere Erzbischöfe einkerkerten, ohne etwas dadurch erreicht zu haben, so wird es vielleicht besser gehen, wenn wir diesen ermorden; es thut uns überhaupt leid, daß wir ihn nicht schon ersäuft haben, da er sich unsern Planen in keiner Weise fügen will.“ Kurz es leuchtete aus allem hervor, daß der Hauptzweck der Klageschrift

1) Es bleibt dabei immer merkwürdig, wie der Erzbischof die Sache ansah. Er sagt: *Sed nec sic eorum appetitus potuit satiari, quin immo canonicos seculares probos viros utique et honestos de Curonensi ecclesia eiecerunt et ibidem canonicos sui ordinis locaverunt, qui episcopos non nisi sui ordinis, quos dicti fratres habere volunt, eligunt, sub quorum regimine fratres prehabiti faciunt quicquid volunt, idem autem Curonensis et alii episcopi de eodem ordine assumpti modicis contenti propter dictorum fratrum metum, iura suarum ecclesiarum defendere non presumunt.*

238 Vertheidigung gegen des Erzbischofs Klage (1306).

auf nichts geringeres hinauslief, als durch Aufhäufung einer ungeheueren Sündenschuld dem Orden in Livland von Rom her wo möglich den Todesstoß zu bereiten ¹⁾).

Gegen diese schwere Klage aber trat schon im nächsten Jahre 1306 ein Sachwalter des Ordens zu Rom mit einer ausführlichen und gründlichen Vertheidigung auf, indem er aufs bündigste bewies, daß des Erzbischofs Beschuldigungen nicht bloß theils auf Unkunde der bisherigen Verhältnisse des Ordens zu der Geistlichkeit in Livland und Preussen überhaupt, sondern theils auch auf offenbar falschen Angaben, ja selbst auf reinen Erdichtungen beruhten. Er erklärte es für unrichtig, daß die obersten Ordensbeamten in Livland es sich jemals erlaubt hätten, über den Erzbischof, seine Suffragane oder über Geistliche und Laien, die dem Erzbischofe oder den andern Bischöfen unterthan seyen, das Richteramt zu üben, sie vorzuladen, sie zu verurtheilen und ihnen dann zur Strafe ihre Güter zu entziehen; doch ließ er dabei nicht unerwähnt, daß der Orden in Livland und Preussen schon länger als hundert Jahre ²⁾ von aller Jurisdiction des Erzbischofs und der Bischöfe frei sey. Gegen die sonderbare Anklage des Erzbischofs: von vierzehn Bisthümern, welche der Kirche zu Riga sonst untergeben gewesen, seyen sieben durch Schuld der Ordensritter gänzlich untergegangen und sieben nur beständen noch und zwar auch diese in Schmach und Schimpf für den geistlichen Stand; erwiederte der Sachwalter, daß in Livland und Preussen ja nie mehr als sieben

1) Dahin zielten unter andern auch wohl deutlich die Worte: Cum dicti fratres propter hoc locati sint in nostra provincia, ut sint defensores Rigensis Ecclesie, in arcum pravum totaliter sunt conversi, ecclesiam nostram Rigensem et totum clerum in nos. constitutum provincia, hostiliter impugnando, *nec sunt maiores inimici sancte Romane ecclesie* et nostre provincie sicut ipsi, quia, per eorum enormia facta in magna parte christianitatis in nostra provincia est deleta, et breviter concludendo fides in substantia et mores in commansione pene delete videntur, nisi cito sedes apostolica pia misericordie christiana compaciens, remedium adhibeat.

2) ?

Bisthümer vorhanden gewesen seyen und der Orden diese auch immer mit Gut und Blut zu erhalten gesucht habe. Die erzbischöfliche Kirche zu Riga besitze von der ganzen Diocese noch zwei Theile und genieße daraus noch alle Einkünfte, wie vor funfzig Jahren; eben so die Kirche zu Desel. Die zu Dorpat habe aber nach päpstlicher Anordnung nur die Hälfte des Landes der ganzen Diocese, die andere Hälfte der Orden. Daß die Kirche in Kurland mit Ordensbrüdern besetzt worden, sey durch den damaligen Erzbischof von Riga und dessen Kapitel mit Einstimmung und Willen des Kurländischen Bischofes und seines Kapitels selbst geschehen. Gegen die Anfälle der nahen Heidenvölker sey diese Kirche und ihr Bischof immer mit aller Kraft vom Orden vertheidigt worden und es habe dieser in solchen Kämpfen für das Bisthum über zweihundert Ordensbrüder und mehr als zweitausend Kriegerleute aufgeopfert. Dann führte der Sachwalter des Ordens eine Menge von Beispielen an, um die Beschuldigung zu widerlegen, daß der Orden sich unbefugt in die Wahl der Bischöfe oder anderer Prälaten eingemischt oder deren Anstellung nur nach seinem Interesse geleitet. Er erklärte ferner, daß der Orden noch nie solche, die gegen ihn am Römischen Hofe hätten appelliren wollen, an ihrem Wohnort haben oder auf ihrer Reise dahin im geringsten verhindert habe¹⁾. Die Burg Irkul habe ein Lehensmann der Rigaischen Kirche dem Orden nur als Pfand für eine Geldsumme eingegeben und dieser werde sie sogleich nach Entrichtung der Summe an den Lehensmann zurückstellen. Die Burg Mitau.

1) Quod Preceptor et fratres dicti Ordinis per Lyvoniam constituti, qui nunc sunt et qui fuerunt in dicta provincia iam sunt C anni et plus illos, qui appellaverunt contra eos et eciam venientes ad Curiam Romanam contra eos permiserunt et permittunt libere et secure per eorum terras transire ac ipsos ire ad Curiam Romanam prout eis placebat et placet. Item quod predicti preceptor et fratres dicti ordinis per Lyvoniam et Pruciam constituti non prestiterunt nec prestant impedimentum appellantis contra eos et venientibus ad Curiam Romanam.

240 Vertheidigung gegen des Erzbischofs Klage (1306).

habe der Orden auf eigene Kosten erbaut und besitze sie als Eigenthum schon seit funfzig Jahren, eben so die Dinaburg, welche die Heiden erstürmt und nach Ermordung aller dortigen Ordensbrüder vernichtet hätten. Die Beschuldigung des Erzbischofs, daß der Orden die Litthauer und ihren König Mindowe vom Christenthum abtrünnig gemacht und die Geistlichen aus deren Lande verdrängt, widerlegte der Sachwalter durch die Thatsache, daß die Litthauer ihren zum christlichen Glauben bekehrten König bald nach seiner Rückkehr mit allen Neubekehrten ermordet hätten und seitdem auch keine Bischöfe und Geistlichen mehr in jenen Landen gewesen seyen¹). Weit entfernt aber, die Prediger- und Minoriten-Mönche an der Verbreitung des Glaubens unter den Heiden zu hindern, habe der Orden sie vielmehr oft dazu eingeladen und aufgefordert. So begegnete er ferner auch der Anklage wegen Verhinderung des Aufbaues neuer Kirchen durch den Beweis, daß auf des Ordens Antrag von den Bischöfen vierzig Kirchen neu erbaut worden seyen. Auf des Erzbischofs Anklage, daß die Ordensgebietiger die Geistlichen aus Semgallen gänzlich vertrieben, die Landes-Edlen zu einem Gastmahle eingeladen, dabei aber verrätherisch überfallen und verstümmelt und mehr als hunderttausend bekehrte Semgallen gezwungen hätten, zu den Heiden in die Sklaverei zu entfliehen, entgegnete der Sachwalter: es sey allbekannt, daß die Bewohner des Bisthums Semgallen ganz freiwillig vom Christenglauben wieder abfallend alle dort befindlichen Ordensritter ermordet, die Burg Trunetene eingenommen und gänzlich ausgeplündert hätten²). So warf er ferner die Anschuldi-

1) Mindaw olim Rex Lytovie venit ad Curiam Romanam et in Romana Curia baptisatus est cum quibusdam suis familiaribus; item quod dictus Rex redditus ad Regnum Lytovie; item quod Lytuini statim dicto Rege reverso pro eo quod baptismum receperat ipsum Regem et omnes qui cum eo facti sunt christiani occiderunt; item quod in dicto Regno cessaverunt esse Episcopi, presbiteri, fratres minores et predicatorum.

2) Diese Beschuldigung bezieht sich auf folgenden Umstand. Nach dem

gung, daß der Orden mit den Heiden Handel treibe, auf die Rigaer zurück, indem diese, wie ja jedermann wisse, den mit den Christen im Kriege begriffenen Heiden Waffen, Eisen, Kaufwaaren und Lebensmittel in Menge zugetragen und verkauft hätten, trotz allen Verboten der Kirche, zum großen Nachtheil der Christen und namentlich des Ordens, weshalb man mehrmals Rigaische Bürger, die solches gethan, gefangen genommen und ihnen die Waaren entzogen habe. Die sonderbare Anklage des Erzbischofs, daß die Ordensritter ihre im Kampfe geklebten Brüder und andere Christen statt des Begräbnisses zu verbrennen pflegten ¹⁾ und daß sie sich, gleich den nahen Heiden, Wahrsagereien und Zeichendeutereien hingäben, erklärte der Sachwalter für die schändeste Verläumdung, eben so die Beschuldigung, daß man den jetzigen Erzbischof habe gefangen nehmen wollen; dabei aber ließ er nicht

früheren Verträge sollte der Erzbischof und der Orden alter alterum in negotiis fidei iuvare. Demum Magister et ordo propter apostasiam Semigallensium a fide commoti una cum Archiepiscopo Rigensi; cuius adiutorium propter hoc invocarunt, terram Semigallens. intrarunt ipsamque ut patet ad fidem reduxerunt. Expost ipsis iterum apostantibus, Magister et ordo non obstante, quod Archiepiscopus Rig. per eosdem requisitus ipsis auxilium prestare denegavit, eandem terram reintrarunt, ipsam iterum ad fidem committentes, cumque ex eo quod Magister et ordo absque adiutorio Archiepiscopi requisiti tamen, ut prefertur, dictam terram Semigallensem iterato sibi subicientes ex concordatis suprascriptis non credebant sibi aliquam partem terre huiusmodi debere, nova guerra insurrexisset et ipsa durante Semigallensis tercio a fide apostatarunt, et propter hoc petentes iterum auxilium ad reinstandum dictam terram ab archiepiscopo, ipse denegavit et quod peius fuerat, cum Magister et ordo dictam terram eam eorum exercitu intrare volebant, ipse Archiepiscopus congregans exercitum contra eos huiusmodi pium opus impedire nitebatur. Et ibi tunc Magister cum magno exercitu fuit interfectus et succubuit. Demum non obstante strage huiusmodi Magister et ordo de novo dictam terram Semigallorum intrarunt absque adiutorio Archiepiscopi Rig., ipsamque iterum convertebant ad fidem terram ipsam retinentes. Ex quo lis inter ordinem et Episcopum super partibus ipsius terre fuit suscitata.

1) S. oben S. 144. not. 2.

unberührt, daß die Rigaer auf seinen Anrath, ungeachtet des früher mit dem Orden geschlossenen Vertrages ihr Bündniß und ihre Verschwörung mit den Litthauern, den Christenfeinden, dennoch wieder erneuert und so den Orden, den Bischof von Dorpat und die Vasallen des Königes von Dänemark in neue Gefahr gesetzt hätten¹). Unwahr sey ferner die Beschuldigung, fuhr dann der Sachwalter fort, daß der Orden des Erzbischofs geistliche Strafen verachte, da ja die Ritter in Livland wie in Preussen die durch Bischöfe und andere Prälaten über Kirchen ausgesprochene Interdicte immer in Ehren gehalten; aber freilich kein Erzbischof oder Bischof der ganzen Welt habe die Macht, den Ordensmeister, die Ordensbrüder und deren Kirchen mit Bann und Interdict zu strafen, weshalb auch die durch den Erzbischof von Riga und seine Suffragane gegen den Orden oder einzelne Brüder verhängten Bann- und Interdictsprüche immer an sich schon nichtig und ohne Wirkung gewesen seyen, da nur der Papst über den Orden solche Strafen verfügen könne²). Uebrigens habe ja der Orden in beiden Landen von jeher die von den Rigaischen Erzbischofen Gebannten nach der Verordnung Innocenz des Dritten aus seinen Burgen und Häusern entfernt und in gleicher Weise die Apostaten irgend eines Ordens. Oft schon habe der Landmeister den Erzbischof Friederich gesucht, sich in die in seiner Diöcese gelegenen Ordenskirchen zur

1) *Dicti Cives Rigenses post adventum fratris Frederici ad ecclesiam Rigensem renovaverunt confederaciones, conspiraciones, conjuraciones cum Lituinis, Sarracenis dictarum parsium, inimicis catholice fidei et dictorum fratrum et aliorum christianorum illarum partium et Episcopi Tarbacensis et vasallorum ipsius ecclesie et militum Regis Dacie.*

2) Diese merkwürdige Anwendung einer früheren päpstlichen Begünstigung des Ordens heißt: *Archiepiscopi et Episcopi totius mundi carent potestate excommunicandi et interdiciendi Magistrum et fratres totius ordinis Theutonicorum et eorum ecclesias. Sententie excommunicationis et interdicti late per Archiepiscopum Rigensem et suffraganeos suos et alios prelatos in dictos Magistrum et fratres ordinis et eorum ecclesias sunt et fuerunt ipso iure irritae et inanes.*

Wissitation und Confirmation der Kinder zu begeben; er habe dieses jedoch beständig verweigert und so seyen seit seiner ganzen Zeit weder durch ihn noch durch andere die Ordenskirchen visitirt und den Kindern das Sacrament der Confirmation ertheilt worden. — In solcher Weise rechtfertigte, vertheidigte, widerlegte und berichtigte der Sachwalter des Ordens jeden einzelnen Punkt, in welchem der Erzbischof klagend wider diesen aufgetreten war; aber zugleich warf er auf die Gegner des Ordens Anklagen und Beschuldigungen zurück, die von nicht minderer Wichtigkeit als die ihm aufgebürdeten waren¹⁾.

In Livland selbst ruhte vorerst der Streit auf einige Zeit, denn der Erzbischof Friederich hatte sich an den päpst-

1) Wir haben uns hier nur auf einen gebrängten Auszug des Wichtigsten aus dieser Vertheidigungsschrift des Ordens-Sachwalters beschränken müssen, so wie wir auch nur einzelne Anklage-Punkte aus der Schrift des Erzbischofes mitgetheilt haben, indem beide von sehr bedeutendem Umfange sind. Es fehlt der erstern der Anfang und sie scheint überhaupt mehr nur ein Entwurf des Sachwalters gewesen zu seyn. Da sie kein Datum hat, so ist man über die Zeit, in welche sie gehört, in Zweifel gewesen. Bergmann Magazin für Russl. Geschichte B. I. S. I. S. 45 setzt sie ins J. 1309, allein ohne genügende Gründe, denn der aus der Bulle bei Dogiel Nr. XXXVII entnommene will nichts sagen. Die Urkunde giebt indessen selbst den Beweis, daß sie in die ersten Monate des J. 1306 gehört. Indem nämlich der Ordens-Sachwalter beweiset, daß auch die Preussischen Bischöfe dem Erzbischofe von Riga die gebührende Ehrfurcht erwiesen, sagt er: *Episcopi qui fuerunt in dictis ecclesiis obediverunt in licitis et honestis dicto fratri Frederico Archiepiscopo Rigensi tamquam suo Metropolitano et preposito et Canonicis ecclesie Rigensis. Episcopi qui nunc sunt in dictis ecclesiis, excepto Episcopo Pomesanensi, qui mortuus est, obediunt Archiepiscopo et suo officiali in licitis et honestis. Item Cristanus olim Episcopus Pomesanensis, per cuius mortem nunc ultimo vacat ecclesia dicta obedivit Archiepiscopo in licitis et honestis, quam diu fuit in dicta ecclesia.* Nun starb aber dieser Bischof Christian von Pomesanien am 14. Decemb. 1305 (s. Hartknoch Dissertat. XIV. p. 225. Hartknoch Kirchengesch. S. 167. Arnold Kirchengesch. v. Preuss. S. 164) und die Wahl seines Nachfolgers fiel in die ersten Zeiten des J. 1306; die Urkunde kann also auch nur in dieser Zeit abgefaßt seyn.

lichen Hof nach Lion begeben, um dort in persönlicher Gegenwart seine Sache mit desto größerem Nachdrucke zu betreiben. Von dort her erließ er an den Bischof Engelbrecht von Dorpat ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben, den Orden aufzufordern, nach Bestimmung des vom Erzbischofe Isarn getroffenen Vergleiches alles zu erfüllen, was zu des Erzbischofs Besten gereiche¹⁾. Der Bischof, durch den ernstern Befehl seines Obren eingeschüchtert, folgte zwar; da indessen sein Sachwalter sich erkühnte, vom Landmeister Wenemar und dessen Gebietigern Gehorsam und Unterwerfung gegen den Erzbischof zu verlangen und da es überhaupt schien, als suche dieser den Orden in Livland in ein dienstpflichtiges Verhältniß zu sich und seiner Kirche zu setzen, so trat der Ordensbruder Johannes von Elbing, Domherr zu Pomesanien als Sachwalter und Sindicus des Landmeisters und gesammten Ordens in Livland mit der Erklärung gegen ihn auf, daß der Orden sich zu diesem Verhältnisse des Gehorsams und der Unterwürfigkeit nicht nur nicht verpflichtet erkenne, weil ein päpstliches Privilegium ihn von aller bischöflichen Jurisdiction völlig frei spreche, sondern daß er im Namen des Ordens gegen dieses Ansinnen auch förmlich protestire, an den päpstlichen Hof appellire und bis auf weiteres den ganzen Orden in Livland mit allen seinen Besizungen in den Schutz des apostolischen Stuhles erkläre²⁾.

Während hierauf Wenemar's Nachfolger im Meisteramte Gerhard von Jocke im Laufe des Jahres 1307, durch eine ziemliche Kriegsmacht aus Preussen verstärkt, in einem Kriege gegen die Russen beschäftigt war, bis gegen Pleskow vordrang, den dortigen Statthalter Feodor vertrieb, die Stadt eroberte.

1) Gabelusch Hist. Jahrb. B. I. S. 367.

2) Die Urkunde hierüber im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 1. Sie ist ohne Datum, gehet aber offenbar ins J. 1306. Der Pölsische Meister heißt hier Reymar; allein es ist wohl kein Zweifel, daß dieses der Name des in der Verkaufsurkunde von Dünamünde genannten Wenemar seyn soll, denn da jene Urkunde kein Original, sondern nur eine alte Abschrift ist, so kann der Name wohl leicht verschrieben seyn.

und damit die Plesower zu einem sehr nachtheiligen Frieden zwang¹⁾, herrschte in Livland selbst ziemlich Ruhe; am päpstlichen Hofe dagegen ward der ärgerliche Streit zwischen dem Erzbischofe und den Ordens-Anwalden mit aller Erbitterung fortgesetzt. Der erstere ließ es nicht an neuen Anklagen und neuen schweren Beschuldigungen gegen den Orden fehlen und die Eroberung Pommerns durch die Ritter gab ihm hiezu bald neuen reichen Stoff, denn ohne Zweifel erhielt der Papst durch ihn die übertriebene Nachricht, daß bei der Einnahme Danzigs durch den Orden nicht weniger als zehntausend Menschen unter grausamen Martern der Ordensritter umgekommen seyen²⁾.

So wurden die Verhältnisse für den Orden immer bedenklicher und die Gefahr fast mit jedem Tage größer, denn wenn auch die meisten der Anklagen und Beschuldigungen gegen ihn nicht bloß als unbegründet widerlegt und für erdichtet erklärt, sondern zum Theil auf den Erzbischof und die Rigaer selbst zurückgeworfen worden waren, so war der Haß der Ankläger doch unvertilgbar und ihre Thätigkeit zu neuen Umtrieben und Ränken für den Verberb des Ordens unermüdlich, und was das wichtigste war — der Papst Clemens der Fünfte konnte keineswegs für einen Mann gelten, auf welchen der Orden irgend sein Vertrauen setzen durfte.

1) Schütz p. 53. Arnbt Th. II. S. 77. Hiörn S. 196. Raramsin B. IV. S. 145.

2) Es ist schon früher erwähnt, daß die von allen neuern Schriftstellern hieher gezogene Anklageschrift bei Dogiel T. V. Nr. XXXVI, p. 25 nicht hieher gehört, obgleich sie dort mit der Jahresangabe 1308 versehen ist. Daß aber der Erzbischof von Riga im Laufe des J. 1308 neue Klagen über den Orden beim Papste anbrachte, geht auch aus der päpstlichen Bulle bei Dogiel ibid. Nr. XXXVII hervor, in welcher der Papst unter andern sagt: *Novissime vero ad nostrum pervenit auditum, quod dilecti filii nobilis viri Vladislai Cracoviae et Sandomiriae Ducis terras hostiliter subintrantes, in civitate Gdansko ultra decem millia hominum gladio peremerunt, infantibus vagientibus in cunis mortis exitium inferentes, quibus etiam hostis fidei pepercisset.* Wahrscheinlich ist es wenigstens, daß der Erzbischof diese Nachricht verbreitete.

Er hatte ja diesem, außer den gewöhnlichen Bestätigungsbulen seiner Privilegien und Freiheiten ¹⁾, fast noch gar keinen Beweis von besonderer Gunst und Buneigung gegeben, vielmehr bereits hinlänglich gezeigt, daß er den Ordensbrüderschaften überhaupt eben nicht besonders zugethan sey. Die schwere Untersuchung gegen den Tempelorden hatte schon begonnen und die Art, wie Clemens gegen diese Ordensritter in Frankreich verfahren ließ, die Willkürigkeit, mit der er sich allen willkürlichen Schritten des Königes Philipp gegen die Tempelherren geschmeidig fügte, und die Leichtfertigkeit, mit welcher er auch allen diesem Ritterorden aufgebürdeten Beschuldigungen Glauben schenkte, endlich sein Geiz und seine Ehrsucht, durch die man leicht alles bei ihm in Bewegung setzen konnte: dieß alles mußte bei den obersten Gebietigern des Deutschen Ordens unter den obwaltenden Verhältnissen gewiß eben so große Besorgnisse erregen, als es bei dem Livländischen Erzbischofe die Hoffnung stärken mochte, die Deutschen Ordensherren wenigstens aus Livland und Preussen verwiesen zu sehen ²⁾.

Nun geschah, daß der Papst im Juni des Jahres 1309, sey es weil er selbst aus dem bunten Gemische von Klagen und Widerklagen, von Beschuldigungen und Vertheidigungen das Wahre vom Falschen nicht auszufinden wußte oder daß

1) Bulle des Papstes Clemens V datirt: Avinion. II Non. Novemb. p. a. II im großen Privilegienbuche p. 89 — 90.

2) Rogebue B. II. S. 109 und 348 führt bei dieser Gelegenheit einen Brief aus Rom an den Hochmeister an, in welchem dieser von der drohenden Gefahr benachrichtigt worden seyn und den Rath erhalten haben soll, den Papst und die Cardinale zu bestechen u. s. w. Allein dieser Brief, der sich in einem alten Buche des geh. Archivs unter dem Titel: Dis synt di Privilegia von Keystant her, befindet, gehört keineswegs ins J. 1308 oder 1309, in welches ihn Rogebue setzt, wie dieser wohl leicht hätte sehen können, wenn er gewußt, daß der Papst sich damals in Avignon aufhielt, denn es heißt ja ausdrücklich in dem Briefe, „das sich der Pabst richtet alle tage czu czienbe von Rome“, abgesehen von andern Gründen, welche beweisen, daß dieser undatirte Brief in das Jahr 1392 zu setzen ist.

der Orden selbst von ihm als gerechtem Richter eine strenge Untersuchung an Ort und Stelle verlangte, dem Erzbischofe Johannes von Bremen und dem Magister Albert von Mailand, Domherrn zu Ravenna und päpstlichen Kapellan, den Auftrag ertheilte, sich nach Livland zu begeben, dort die genauesten und sorgfältigsten Untersuchungen über alle dem Orden angeschuldigten schwere Verbrechen und Gräueltthaten anzustellen und ihm dann über den ermittelten Thatbestand einen vollständigen Bericht zukommen zu lassen. Der ganze Geist indessen, in welchem diese Bulle abgefaßt war, die offenbare Parteilichkeit des Papstes gegen den Orden schon vor begonnener Untersuchung, die sichtbare Absicht desselben, durch den in der Bulle schon offen ausgesprochenen Zorn und Ingrimm gegen die Ordensritter auch die beiden bevollmächtigten Prälaten schon zum voraus gegen sie zu stimmen, die ganze leidenschaftliche Art, mit welcher Clemens in dieser Bulle das lange Sündenverzeichniß gegen den Orden nicht bloß wieder aufreichte, sondern ihm auch offenbar schon vollen Glauben schenkte und wiederholt darüber seine Seufzer und seinen Herzenskummer ausließ, die in der ganzen Fassung der Bulle unverkennbaren Merkmale des mächtigen Einflusses des Livländischen Erzbischofs auf die Ansichten des Papstes in der ganzen Streitsache, wie auf dessen bittere Stimmung gegen die Ordensgebietsler, und endlich selbst der auffallende Umstand, daß der Papst selbst die offenbarsten und, wie es scheint, ihm keineswegs unbekanntes Unwahrheiten und Erdichtungen unter den Anklagepunkten gegen den Orden in seine Bulle als unbezweifelte Wahrheiten mit aufnahm¹⁾,

1) Z. B. die grundfalsche Beschuldigung, daß der Orden von vierzehn Suffragan-Kirchen, welche die Rigaische Metropolitan-Kirche sonst gehabt, sieben gänzlich zu Grunde gerichtet und die sieben andern in einen solchen Zustand gebracht habe, daß sie der Priesterwürde mehr zu Schmach und Schimpf gereichten, denn aus vier derselben habe er die nach canonischen Gesetzen eingesetzten Domherren vertrieben und seine eigenen Ordensbrüder als Domherren an diese Kirchen gebracht, quos (fratres) in eisdem de facto instituunt et destituunt, sicut volunt et

mit einem Worte, die ganze feindselige und parteiische Stellung, welche Clemens in dieser Bulle gegen den Orden an den Tag legte, ließ für diesen in der angeordneten Untersuchung schon jetzt keinen glücklichen Ausgang erwarten. „Wir müssen aus dem Weinberge des Herrn, schrieb der Papst, die Dornen der Laster und das stachelige Unkraut der Sünden ausreuten, welches seinen Boden zuweilen zu beschatten mag. Schon zu unserer Vorgänger und wiederholt auch in unsern Zeiten ist durch ein mächtiges Geschrei zur Kunde des apostolischen Stuhles gekommen, daß die Deutschen Ordensritter, in die Gebiete von Preussen und Livland dazu gesetzt, daß sie den Kirchen, Geistlichen und den andern Bekennern des Glaubens wie ein mächtiger Wall zur Befestigung dienen und gegen die Anfälle der Heiden Schutz gewähren sollen, zu schwerem Unglimpfe unseres Erlösers, zur Schmach aller Gläubigen und zum Nachtheile des Glaubens wie Feinde im Hause und wie Widersacher in der Familie geworden sind, die nicht mehr für Christi Namen wider die Feinde des Glaubens auftreten, sondern vielmehr, man staunt es zu hören, mit aller List und Schlaubeit wider Christum kämpfen, die Kirchen aller ihrer Güter berauben, gegen Christen Kriege anregen, Erzbischöfe und Prälaten in scheussliche Kerker werfen u. s. w. Bei solchen Missethaten und Freveln würde in diesen Landen, in welchen der Herr seine Kirche erweitert hat, durch die mit wilder Wuth im Innern herrschende Pest der festgewurzelte und begründete Glaube nicht

tales eorum confratres pro canonicis se gerentes, eligunt in Episcopos, quos iidem Praeceptores et Fratres mandant de suis confratribus eligendos, electi vero taliter falsa, inmo verius confirmatione aliqua non obtenta in Episcopos se faciunt consecrari etc. — Aber wußte der heilige Vater denn gar nicht und konnte er nicht leicht erfahren, wie es mit diesen kirchlichen Dingen in Preussen stand, wie ganz anders es dabei hergegangen war, wie seine Vorgänger selbst dabei mit gewirkt und wie frühere Erzbischöfe von Livland selbst diese Einrichtung des Kirchenwesens im Ordensgebiete genehmigt und bestätigt hatten? War es Unwissenheit oder blinder Haß und Zorn, welche ihn solche Behauptungen hinstellen ließen? Oder war es nicht beides in gleichem Maße?

nur nicht weiter mehr gedeihen, sondern bei der fernern innern Verfolgung völlig vertilgt werden und der christliche Name dort gänzlich untergehen, wenn nicht durch ein schnelles Heilmittel entgegengewirkt wird¹⁾."

So war das Ziel also ziemlich scharf hingezeichnet, dem man am päpstlichen Hofe entgegenstreiten wollte. Es war nun klar, daß der Erzbischof von Riga während seiner Anwesenheit an jenem Hofe den Papst schon völlig für seinen Plan zur Vertreibung des Ordens aus Livland und Preussen gewonnen hatte; aber es war auch unverkennbar, wie sehr des Papstes damalige Stimmung und Gesinnung gegen die Tempelherren, die er gerade in denselbigen Tagen so offen und deutlich durch Wort und That aussprach, auch in die Streitsache gegen den verbrüdereten Orden der Deutschen Ritter übergegangen war. Der Plan gegen diese war in derselbigen Art eingeleitet, wie er bereits gegen den Tempelorden auf des Papstes Befehl und Anordnung in vielen Ländern Europa's verfolgt wurde: durch eine Untersuchung nämlich, bei deren Beginn die wichtigsten und schwersten Anklagen und Beschuldigungen schon als erwiesen angenommen wurden und durch ein vom Papste selbst schon hingestelltes Ziel, auf welches die Untersuchung der Anklagen hinauslaufen sollte. Es mußte jetzt vom Orden aus irgend ein Schritt geschehen, der es dem Papste und dem Erzbischofe schwer und vielleicht unmöglich machte, ihren Plan durchzuführen und durch den es dem Orden leichter ward, in dem Kampfe wider die beiden mächtigen Gegner mit seiner ganzen vereinten Kraft aufzutreten, und diesen Schritt that der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen von Venedig aus.

1) *Dogiel* T. V. Nr. XXXVII. Die Bulle ist datirt: Avinione XIII Calend. Iulii p. n. a. V. (19. Juni 1309).

Viertes Kapitel.

Nachdem der alte Meister des Ordens Gottfried von Hohenlohe angeblich zu Marburg in der ersten Hälfte des Jahres 1309 gestorben war¹⁾, stand der Hochmeister Siegfried von Heuchwangen, der sich seit seiner Wahl meistens im Hauptquartier zu Venedig aufgehalten, nun unbestritten als

1) Daß Gottfried von Hohenlohe im Herbst des J. 1308 noch lebte und von einer Partei auch noch als Hochmeister betrachtet wurde, beweiset unter andern auch eine Urkunde in *Laeger Cod. diplom. ordin. Theut.* mit dem Datum: Herbigoli a. d. 1308 in die Exaltacionis sancte Crucis, wo es über die Befestigung heißt: In quorum permissorum testimonium hoc scriptum nostro, honorabilis et religiosi viri, fratris Gotfridi de Hohenloh ordinis fratrum teutonicor. Magistri Generalis etc. sigillis est diligentius roboratum. Die Urkunde ist vom Bischofe Andreas von Würzburg angesetzt, der gleich vom Anfange der Spaltung an ein Sönnner und Anhänger der Partei Gottfrieds gewesen war. Die gewöhnliche Annahme, daß Marburg der Ort des Todes Gottfrieds sey, ist keineswegs so ganz sicher, denn die Urquelle dieser Nachricht ist einzig Simon Grunau Tr. X. c. 2, welchem sie alle spätere Chronisten nur nachgeschrieben haben, so Henneberger p. 384. Auch Lucas David B. V. S. 145 wiederholt nur Grunau's Nachricht und da nun dieser letztere seine Angabe mit der ganz unwarren Behauptung verbindet, Gottfried von Hohenlohe sey kurz zuvor noch einmal in Preussen gewesen, um die Ordensburgen zu visitiren, so ist sein Bericht überhaupt sehr verdächtig. Gewisser ist Gottfrieds Todesjahr 1309, obgleich *De Wal* Hist. de l'O. T. II. p. 378 anführt, daß manche auch das J. 1308 annehmen. *Leo* p. 122 und 126 läßt Gottfriedem erst im J. 1307 resigniren und im J. 1308 sterben. *Schütz* p. 53 setzt sogar seine Abdankung im Kapitel zu Elbing erst ins J. 1309.

das alleinige Oberhaupt des Ordens da, denn Gottfrieds immer nur geringer Anhang vereinigte sich jetzt mit den übrigen Ordensgebietigern in Italien, Deutschland und den nordischen Ordensgebieten in Siegfrieds Anerkennung als des rechtmäßigen Meisters, ohne daß es dieser für nothwendig finden mochte, in einem neuberufenen Ordenskapitel, wie unzuberlässige Berichte sagen, eine abermalige Meisterwahl zu seiner einstimmigen Erhebung als Haupt des Ordens erfolgen zu lassen¹⁾.

Wirkte nun aber Siegfried von Feuchtwangen von seinem Haupthause zu Venedig aus mit klarer Besonnenheit auf die Verhältnisse und die ganze Lage und Stellung seines Ordens hin, hielt er die Vergangenheit mit der Gegenwart zusammen, in jener die Gründe erwägend, welche einst den Meister des Ordens bei dem damaligen sehnsüchtvollen Blicke auf das Morgenland, als die Wiege der Ordensbrüderschaft, bestimmt haben konnten, das Haupthaus in Venedig aufzurichten, und in dieser die Umstände und Verhältnisse betrachtend, unter denen sich alles umgewandelt und anders gestaltet hatte; sah er ferner auf die Ursachen hin, welche schon seinen Vorgänger, den Meister Gottfried von Hohenlohe zu dem Gedanken einer Veränderung seines hochmeisterlichen Sitzes geführt haben mochten, und faßte er dann noch ins Auge, wie ganz anders sich seitdem noch die Stellung seines Ordens in den nordischen Landen entwickelt, wenn er eines

1) Auch diese allgemein als wahr angenommene Nachricht von einer zweiten Wahl Siegfrieds von Feuchtwangen hat nur bei Simon Grunau Tr. X. c. 7 zur ersten Quelle, der die Wahl zu Marburg im J. 1308 halten läßt. Allein auch in diesem Berichte, den spätere Chronisten, wie Henneberger p. 280, Waigel p. 104 u. a. wiederum gläubig nachgeschrieben haben, häufen sich ebenfalls allerlei Unwahrheiten; denn es ist z. B. unmöglich, daß Siegfried im Kapitel gesagt haben könnte, „umb ergernuß willen hab ichs (das Hochmeisteramt) nicht wollen gebrauchen“, da wir in Urkunden ja die deutlichsten Beweise haben, daß Siegfried im J. 1305 u. f. w. als Hochmeister angesehen wurde; cf. Jaeger Cod. diplom. ord. theut. an. 1305. De Wal Hist. T. II. p. 380 erzählt den obigen Chronisten die abermalige Hochmeisterwahl ebenfalls nach.

Theils sah, welchen äußerst wichtigen Schritt der Orden soeben auf das linke Weichsel-Ufer gethan und wie nothwendig es nun sey, hier mit ruhiger Besonnenheit zu Werke zu gehen und die so vielfältig widerstrebenden Interessen mit klugem Geiste auszugleichen, und wenn er andern Theils die große Gefahr erwog, die selbst das fernere Bestehen seines Ordens in Livland und Preussen durch den ergriminten Erzbischof von Riga vom päpstlichen Stuhle aus bedrohte, eine Gefahr, die wie es schien unfehlbar hereinbrechen mußte, sofern der Arglist und den schlaun Umtrieben des erbitterten Prälaten und seines Anhangs unter den obwaltenden Umständen am päpstlichen Hofe nicht mit Kraft und festem Muth beegnet werde: — mit einem Worte, hielt Siegfried von Feuchtwangen die ganze Ausdehnung, Größe und Wichtigkeit des Besizthums des Ordens im Norden und dessen neugestalteten Verhältnisse sowohl nach Westen als nach Osten hin mit seiner Stellung als oberster Gebieter des Ordens, mit seinem Berufe und seiner Pflicht als Hochmeister und mit seinem entfernten Aufenthalte im Hauptquartier zu Venedig zusammen, so mußte in ihm jetzt mehr als je der Entschluß zur Reise kommen, den Gedanken Gottfrieds von Hohenlohe, den Meistersitz in Preussen selbst aufzurichten, in Ausführung zu bringen¹⁾; denn wenn auch damals gerade das Andenken der Menschen an das heilige Grab selbst in Deutschland wieder lebendig erwachte und nochmals sich wieder bedeutende Schaaren von Kreuzbrüdern sammelten, um das Morgenland noch einmal zu sehen, so konnte aus solchen einzelnen Aufwallungen der alten Sehnsucht der Orden nun schon gar keine Hoffnung mehr schöpfen²⁾.

1) Die Quellen sagen nichts von den in den Ordensverhältnissen selbst liegenden Ursachen zur Verlegung des hochmeisterlichen Wohnsitzes nach Preussen. Lucas David B. V. S. 147 ff. spricht nur von der von Seiten Venedigs dem Hochmeister gegebenen Veranlassung zur Entfernung der Ordensgebietiger aus der argwohnischen Handelsstadt.

2) *Botkon. Chron. Brunswic. Pictur. ap. Leibnitz Scriptt. rer. Brunsw. T. III, p. 873.*

Bereits hatte der Hochmeister auch aus andern Gründen Venedig schon im Frühling des Jahres 1309 verlassen müssen, denn es lag seit dem siebenundzwanzigsten März auf der Stadt ein furchtbarer Bannfluch, weil sich die Venetianer Ferrara's bemächtigt hatten, welches der Papst als ein Besizthum des apostolischen Stuhles betrachtete und vergebens alle Mittel aufgeboten, es der Kirche zuzueignen¹⁾. Da Venedig mit dem Interdicte belegt, sämtliche Einwohner für ehrlos erklärt, alle Unterthanen des Eides der Treue entbunden und sowohl den weltlichen als regularen Geistlichen aufs strengste geboten war, binnen zehn Tagen sich aus dem Gebiete der Republik zu entfernen und alle Gemeinschaft und Verbindung mit den Verbannten zu meiden, so hatte sich der Hochmeister, um dem ergrimnten Papste nicht neuen Anlaß zum Vorwurfe gegen seinen Orden zu geben, von Venedig nach Marburg versetzt, wo, wie es scheint, in einem versammelten General-Kapitel ihn seine bisherigen Gegner als Hochmeister einstimmig anerkannten. Hier legte er wahrscheinlich den anwesenden Gebietigern seinen Plan zur Veränderung des hochmeisterlichen Wohnsitzes zur Verathung vor. Die Gefahren der Zeit aber mochten auch sie jetzt stärker an Eintracht mahnen und zu reiferem Nachdenken über das Heilsame und Nothwendige dieser Veränderung bewegen, denn daß der Meister ferner nicht mehr in Venedig verweilen könnte, mußte jedem einleuchten. Vor allem mögen auch die Gebietigern von Preussen jetzt die Ueberzeugung gewonnen haben, wie wohlbedacht und wie umsichtig und klug berechnet, aber wie dringend nothwendig es auch sey, daß in solcher Zeit, wo es überall um sie her stürmte und ein vom päpstlichen Hofe her aufziehendes großes Gewitter selbst ihr ferneres Daseyn zu bedrohen anfing, des Ordens oberstes Haupt unter ihnen selbst wohne, damit den Gefahren, wenn sie hereinbrächen, in Einem Geiste Ein Wille und Eine Kraft entgegengesetzt

¹⁾ Raynald. Annal. Eccles. an. 1308 Nr. 15—16. an. 1309 Nr. 6.
 1) Vret Staatsgeschichte der Republ. Venedig B. I. S. 675.

werden könnten. Die Berechnung persönlicher Vortheile in der bisherigen Stellung der obersten Gebieter scheint in der Versammlung so wenig, und hingegen die Uebereinstimmung über die nothwendigen Mittel zum Heile und Glück des ganzen Ordens so allgemein der durchherrschende Geist gewesen zu seyn, daß die Geschichte keine Spur von solchen unruhigen Bewegungen kennt, wie sie gegen Gottfried von Hohenlohe erhoben wurden, als er seinen Plan den Ordensgebiets gern zuerst in Memel vorlegte.

Die auf dem Uferberge der Rogat hochsprangende Marienburg ward vom Hochmeister zu seinem Wohnsitz auserkoren. Dort erhob sich auf dem Raume, wo bisher die Burg des nun schon über dreißig Jahre dastehenden Ordenshauses gelegen hatte, in ihrem Aufbau vielleicht schon seit dem Jahre 1306 begonnen, eine fürstliche Hofburg, die an Pracht ihres Schmuckes, an Größe kunstfönniger Gedanken und an Erhabenheit der in ihr verwirklichten Idee schon in ihrer Gründung alles übertraf, was das Land in seinen übrigen Ordensburgen aufzuweisen hatte. Nicht wie die Ritterburgen Deutschlands auf großen Höhen und Bergen aufgebaut, in deren Umgebung der Zauberreiz der Natur den Geist zur Bewunderung mit emporhebt, sondern diesen Zauberreiz in ihrer Größe und Herrlichkeit und in dem Adel ihres Baues selbst in sich tragend entstand die fürstliche Marienburg, nicht ohne einen klugen Blick ihres Gründers in die Tage der Zukunft fast an der Gränzscheide Pommerns und Preussens erbaut, schon in ihren ersten Jahren in einem so eigenthümlichen Geiste, daß es der Kunst in keinem Lande je wieder geglückt ist, in solcher Gestalt etwas Aehnliches zu schaffen. Und als nun dieser in seiner Größe eben so bewunderungswürdige, wie in seinen Kunstformen edle und erhabene Bau, gleichsam als der Orden selbst nach seinem ganzen Geiste und Character, nach seinen Sitten und Gebräuchen, nach seinem ganzen innern Leben und Wesen wie für die Ewigkeit in Stein nachgebildet, bis zum Herbst des Jahres 1309 vollendet stand, geschah es in der Zeit zwischen dem neunten und dem

Verlegung des Hochmeisterhauses nach Marienburg (1309). 255
einundzwanzigsten Septembris, daß der Hochmeister mit sei-
nen obersten Gebietigern und dem ganzen fürstlichen Gefolge
dort seinen Einzug hielt ¹⁾)

Es umfassen aber diese Tage eins der wichtigsten und
folgenreichsten Ereignisse in der ganzen Geschichte des Ordens
und des Landes, denn wichtig und von nicht zu berechnenden
Folgen begleitet war die Verlegung des hochmeisterlichen Wohn-
hauses nach Marienburg nicht allein für diese Burg und für
die unter ihren Mauern erstandene Stadt, sondern auch für
das ganze Land und für den ganzen Orden, ja selbst wichtig
und einflußreich für den ganzen Norden und für die ganze
Deutsche Bildung des nördlichen Europa's, denn in allen die-
sen Hinsichten erfolgten seitdem höchst bedeutende Umwand-
lungen der bisherigen Verhältnisse.

Wichtig für die Marienburg selbst war, des Hochmeisters
Einzug schon dadurch, daß das Ordenshaus Elbing nun auf-
hörte, die erste und vornehmste aller Ordensburgen im Lande
zu seyn, indem von jetzt an die Marienburg in diesen ihren
Rang trat ²⁾; und nicht bloß in Preussen galt sie nunmehr

1) Vgl. meine Geschichte Marienburgs S. 69, wo in einer An-
merkung der weitere Beweis über die obige chronologische Angabe ge-
führt ist. — Wir sind leider über die ganze Sache fast gar nicht un-
terrichtet. *Dusburg* c. 297, der uns hier als Zeitgenosse vieles über
den eigentlichen Hergang dieses so wichtigen Ereignisses hätte sagen kön-
nen, ist über die Verlegung des Meisterhauses nach Marienburg ungemein
wortkarg und außer ihm bieten auch andere Quellen nichts Erhebliches
dar. Die durch einige Chronisten in Gang gekommene Behauptung,
daß von Venedig der Wohnsitz des Hochmeisters zuerst nach Warburg
und von da aus nach Marienburg verlegt worden sey (s. die Anmerk. h.
bei *Dusburg* l. c.) bedarf kaum einer Widerlegung mehr, denn außer
den dawider streitenden Beweisen aus Urkunden sagt ja schon *Dusburg*
l. c. ganz richtig, daß der Hochmeister domum principalem, quae a
tempore destructionis civitatis Achonensis fuerat apud Venetias,
transtulit ad Castram Morgenburg in Prussiam. Das Wahre kann
also nur seyn, daß der Hochmeister, welcher Venedig schon im Früh-
ling 1309 verlassen hatte, im Herbst unmittelbar von Warburg nach
Marienburg kam.

2) Daß Marienburg bisher keinen Vorrang unter den übrigen Or-

für das oberste aller Ordenshäuser, sondern auch darin hatte des Hochmeisters Ankunft für sie eine hohe Wichtigkeit, daß das oberste Ordenskapitel, welches früher in Akkon und nachmals zu Venedig seinen Sitz gehabt, nunmehr in sie als in des ganzen Ordens Haupthaus verlegt würde. So gingen nun von ihr an alle übrigen Ordensgebietiger und in die Convente und Ordensbesitzungen in allen Ländern alle die Befehle, Gesetze und Verordnungen aus, die über Leben und Wandel aller einzelnen Ordensglieder, über Verfassung und Einrichtung sämtlicher Convente des Ordens und über die Verwaltung aller andern Ordensgüter gelten sollten. In ihr wurden von nun an die großen Ordensversammlungen der Gebietiger gehalten, in welchen über alles, was den Orden in irgend einer Hinsicht betraf, die nöthigen Berathungen gepflogen und die zweckdienlichen Beschlüsse gefaßt wurden. Sonach war die Marienburg von jetzt an der Vereinigungspunkt der höchsten Gewalt im Orden und für die Ordensglieder in allen Ländern das wahrhafte „Haupthaus des ganzen Deutschen Ordens“ geworden¹⁾. Aber schon darnach nahm auch das bisherige stille Leben des einfachen Ritterconvents auf dem Hause Marienburg von jetzt an einen ganz andern Character an, denn es ward nicht nur die Zahl der Ritterbrüder des Convents ums drei- bis vierfache vermehrt, sondern auch das ganze Leben in der Burg gewann ungleich mehr an Regsamkeit und vielseitiger Beweglichkeit, indem der Kreis der täglichen Berührungen, der Mittheilung und des Umganges sich außerordentlich erweiterte. Der tägliche Ab- und Zugang von Fremdlingen aus allen Ländern, von Ordensbrüdern aus allen

densburgen gehabt habe und daß sie keineswegs der Wohnsitz der Landmeister gewesen, ist in meiner Geschichte von Marienburg S. 40 hinlänglich erwiesen.

1) Wie in den früheren Zeiten Akkon und nachher Venedig in Beziehung auf den ganzen Orden *domus principalis ordinis fratrum Teuton.* geheissen und in Hinsicht auf die Ordensburgen in Preussen Elbing diesen Namen in Urkunden gehabt hatte, so ging er von jetzt an auf die Marienburg über. S. m. Geschichte v. Marienb. S. 77.

Ordensbesitzungen, selbst aus Deutschland und Italien, die öftere Anwesenheit von Gesandten und Botschaftern fremder Fürstenhöfe, der oft zahlreiche Besuch vornehmer und selbst fürstlicher Gäste am Hofe des Meisters, dieß alles mußte unfehlbar auf die Bildung, den Geist und die ganze Lebensansicht der Ritter zu Marienburg von dem bedeutendsten Einflusse seyn, weshalb auch die Ordensbrüder dieses Convents an Weltkenntniß, an Einsicht und Gewandtheit des Geistes bald allen andern vorangestanden haben sollen. Aber auch in der ganzen innern Hausverfassung ging durch des Hochmeisters Einzug eine wichtige Veränderung vor, denn in die Stelle des bisherigen Komthurs von Marienburg trat nunmehr ein Großkomthur, eine Gebietigerwürde, die immer schon da bestanden hatte, wo das Haupthaus des Ordens und das große Ordenskapitel gewesen waren ¹⁾. Der Hochmeister erkor jetzt zu diesem hohen Ehrenamte den bisherigen Landmeister von Preussen Heinrich von Plogke, der jetzt nach dreijähriger Amtsverwaltung die Reihe der Landmeister von Preussen schloß, denn bei dieser Umwandlung der Dinge ward seine Stelle nun aufgehoben. Nach dem Hochmeister galt nunmehr die Würde des Großkomthurs für die erste und wichtigste im ganzen Lande. An der Spitze der Gebietiger des Landes stehend und als beständiger Komthur der Fürstburg und des Ordens-Haupthauses im obersten Range als Ordensbeamter war er stets des Meisters erster Rath und sein Stellvertreter in seiner Abwesenheit ²⁾. Ihm zunächst im Range stand der Spittler des Haupthauses, eine Würde, die gleichsam schon in der Wiege des Ordens mit ihre Entstehung gefunden und wegen der frühesten und ursprünglichen Bestim-

1) Vgl. meine Gesch. Marienburgs S. 71. Anmerk. 69.

2) Die erste bis jetzt bekannte Urkunde, worin Heinrich von Plogke als Großkomthur vorkommt, ist von ihm selbst zu Thorn am Tage Matthäi (21. Sept.) 1309 ausgestellt; er nennt sich darin Henricus de Ploczek ordinis fratrum s. Marie domus Theutonice *Magnus commendator domus principalis* Castri sancte Marie. Sie befindet sich im Raths-Archive zu Thorn Scrin. III. Nr. 13.

mung der Ordensbrüderschaft stets in hohen Ehren gehalten worden war. Der Meister verlieh sie jetzt dem Grafen Eberhard von Birneburg, bisher Komthur von Königsberg¹⁾. Die dritte Gebietigerstelle verwaltete der Trapiier des Haupthauses, der Aufseher des Hauswesens im Convente, als der Bekleidung, der Bespeisung der Ordensbrüder und anderer zum Lebensunterhalte nöthiger Dinge. Es ist nicht bekannt, welchem Ritter der Meister dieses Amt hier zuerst übertragen habe. Der Trefler endlich oder der Schatzmeister des Haupthauses²⁾ schloß die Reihe der vier hohen Ordensgebietiger, die mit dem Hochmeister im Haupthause zusammen wohnten; der Meister ernannte zu diesem wichtigen Amte den Ordensritter Johannes Schrape, der es auch eine ganze Reihe von Jahren bekleidete³⁾. In der ersten Zeit des Aufenthaltes des Hochmeisters in Marienburg erscheinen diese vier Ordensbeamten noch nicht in der Stellung, in welcher sie nachmals auftraten, denn wie sie zu Venedig mit dem Meister in dem Haupthause zusammen gelebt und außer ihren bestimmten Amtsverpflichtungen in Sachen der Verwaltung die ersten seines Rathes gewesen und gleichsam den festen Kern des Ordenskapitels gebildet, so befanden sie sich auch hier in den ersten Jahren im Haupthause Marienburg beständig an der

1) In der eben erwähnten Urkunde heißt er: *frater de Virnburc hospitalarius domus principalis*.

2) Er kommt in Urkunden *Thesaurarius domus principalis Castri sancte Marie* genannt vor.

3) Es waren also die angesehensten Komthure aus Preussen selbst, welche der Hochmeister wahrscheinlich wegen ihrer genauen Kenntniß der Landesverhältnisse zu diesen oberen Ordensämtern erkor, sey es daß die bisherigen Verwalter dieser Amtswürden, die mit dem Hochmeister in Venedig gelebt hatten, nicht mit nach Preussen kamen oder doch hier wenigstens nicht mehr in ihrer früheren Stellung blieben. Wir kennen sie freilich auch fast gar nicht, denn in Urkunden kommen sie sehr selten vor. Im J. 1306 war Marquard von Mezzingen Großkomthur und befand sich in Deutschland bei dem Deutschmeister, nach *Jaeger Cod. diplomat. an. 1306*. Früher sahen wir den Trefler aus Venedig einmal in Preussen.

Seite des Hochmeisters, jetzt mehr nur als die ersten und obersten Beamten des Haupthauses betrachtet, indem erst späterhin ihnen nicht nur zum Theile bestimmte Ordensburgen als Wohnsitze angewiesen, sondern auch ihre Wirkungskreise bedeutend erweitert wurden¹⁾.

Aber auch auf die Stadt Marienburg hatte des Meisters Einzug in die Burg einen wichtigen Einfluß. Das alte Kulm behielt zwar auch forthin noch den Namen der Hauptstadt des Landes; allein wie schon jetzt manche andere Städte, als Thorn und Elbing an Größe, Wohlstand und Bevölkerung weit vorangeeilt waren, so stieg nun bald auch Marienburg weit über Kulm empor, denn die Nähe des Fürstenhofes, der beständige Zufluß und zahlreiche Besuch von Fremdlingen aus allen Landen, der regere Betrieb im Handel mit städtischen Erzeugnissen und der von selbst schon erwachende Eifer in der Vervollkommnung der Gegenstände städtisches Gewerfleißes konnte auf die Wohlhabenheit und den Reichthum der Bürger, auf die Förderung der Gewerbe, auf die Erweiterung aller Kreise der Thätigkeit, wie überhaupt auf das frischere Erblühen des ganzen städtischen Lebens in allen seinen Verzweigungen unmöglich ohne große Wirkung bleiben. Außerdem übte auch schon an sich das regere und großartigere Fürsten-Leben in der Hofburg natürlich seinen Einfluß auf das Bürger-Leben der Stadt; wozu noch kam, daß Marienburg wegen des Meisters Nähe auch bald der Vereinigungspunkt und Versammlungsort der ersten städtischen Behörden der übrigen Städte Preussens wurde, wenn über gemeinsame Angelegenheiten der Städte und des Landes mit dem Meister und den Gebietigern berathschlagt werden sollte, wie später-

1) Schon die Benennungen *Magnus commendator domus principalis*, *Hospitalarius domus principalis* und *Thesaurarius domus principalis* zeigen, daß diese oberen Beamten vorerst nur als Hausbeamten der Fürstenburg und noch nicht eigentlich als oberste Ordensbeamten betrachtet wurden, denn als solche traten sie erst einige Jahre später auf. Vom Ordensmarschall ist jetzt überhaupt noch nicht die Rede.

hin unter andern die Berathungstage der Hanseatischen Städte Preussens in der Regel zu Marienburg gehalten wurden.

Besonders aber war auch für das ganze Land des Hochmeisters nunmehr beständige Anwesenheit in Preussen von der wichtigsten Bedeutung, denn zunächst erhielten schon die einzelnen Bezirksverweser oder die Komthure des Landes eine veränderte Stellung in Rücksicht ihrer Verwaltung. Sie waren nun nicht mehr einem Landmeister, einer vom Hochmeister in so manchen Beziehungen sehr abhängigen, oft wechselnden oder im Lande abwesenden und beständig durch Verhältnisse des Krieges und des Friedens vielfach beschäftigten Behörde, sondern nunmehr in allen wichtigen Dingen dem obersten Ordenshaupte unmittelbar selbst untergeben. Alles was in ihren Landbezirken neu anzuordnen, in ihren Städten besser zu regeln, in der Verwaltung ihrer Gebiete näher zu beachten und in ihren Ordenshäusern neu einzurichten war, mußten sie nun mit dem Hochmeister, dem Landesfürsten selbst berathen und von ihm selbst erhielten sie die Bestätigung und Genehmigung ihrer Pläne und Vorschläge (in dem Geschäftskreise ihrer Ämter). Dadurch ward bald ein ganz anderer Geist in des Landes innerer Verwaltung herrschend; denn seit es jedem Unterthan möglich war, dem Landesfürsten selbst seine Bitten, Wünsche, Gebrechen und Klagen vorzutragen, seit der Meister selbst das Land öfter bereifte und den Gedrückten um Erleichterung, den Verarmten um Hülfe, den Verfolgten um Recht und Beistand selbst rufen hörte, seit er mit eigenen Augen sah, wo die Unschuld Beihülfe, das Laster und Verbrechen strenge Strafe, das Vergehen neue Gesetze und der Mißbrauch neue Gebote erforderten; seit er selbst bemerkte, wo das Land noch mehr an Blüthe und Gedeihen durch fleißigen Anbau, durch Schutz gegen die Gewässer, durch Kultur der Wüstungen, durch Lichtung düsterer Waldungen oder durch Austrocknen der zahlreichen Seen und Sümpfe gewinnen konnte: seitdem mußten auch die Komthure als die Verwalter einzelner Gebiete in den Pflichten und Obliegenheiten ihres Amtes ihre Thätigkeit, ihre Sorgfalt und ihren Eifer für des Landes Aufnahme und

Gedeihen in aller Weise verdoppeln. Und wie in dieser Hinsicht alles sich bald anders gestaltete, so hatte des Hochmeisters Gegenwart im Lande auch auf des Volkes ganze geistige Bildung den bedeutendsten Einfluß. Die Geschichte zeigte, wie wenig im Ganzen im Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts unter den wilden Stürmen des Krieges für die religiöse und sittliche Bildung des Volkes, zumal der Abkömmlinge der alten Landesbewohner in dem Verhältnisse zu den religiösen und sittlichen Bedürfnissen geschehen und wie oft die spärliche Saat, die man hie und da ausgeworfen und eine Zeitlang gepflegt hatte, wieder niedergetreten worden war. Allerdings hatte der Germanische Bildungsgeist durch die ganze Gestaltung der Verhältnisse des Landes zwar schon so tiefe Wurzeln gefaßt, daß er nicht wieder aussterben konnte; auch trieb er hie und da zwar schon die erfreulichsten Früchte und wucherte gleichsam schon von selbst mit jedem Jahre weiter fort; aber er bedurfte doch immer noch der sorgsamten Wartung und Pflege, die das daneben noch fortkeimende Unkraut ausreutete; er bedurfte noch des Schutzes und fester Gesetze, unter deren Hut und Schirm er sich immer weiter verbreiten und unter deren Strenge die noch übrigen Reste und Spuren der altpreussischen Eigenthümlichkeit zurückgedrängt und in ihrer Gegenwirkung geschwächt werden konnten; es bedurfte überhaupt einer festeren Landesordnung, durch welche das geistige Leben in seinen verschiedenen Richtungen mehr geregelt und sicherer geleitet und unter deren Einwirkung und Schutz die bürgerliche, wie die sittliche und religiöse Bildung des Volkes ungestörter gedeihen und leichter gefördert werden konnte — und auch dafür geschah von nun an ungleich mehr durch die Hochmeister vom Hause Marienburg aus.

„Je mehr aber der Deutsche Geist alle Erscheinungen des Lebens in Preussen selbst durchdrang und in der Gestaltung der Verhältnisse wirksam sich immer weiter verbreitete und entfaltete, desto mehr leuchtet auch hervor, wie wichtig des Meisters Ankunft in Preussen selbst für den ganzen Norden und für die ganze menschliche Bildung des nördlichen Euro-

pa's war; denn jener Deutsche Geist hielt sich keineswegs nur in den engeren Grenzen des Ordensstaates; er ging vielmehr bald weit über diese hinaus; durch friedliche Verbindungen schritt er fort von Land zu Land und durch Kriege und kampfvolle Stürme brach er sich selbst überall neue Bahnen. Schon in den nächsten Jahren nach des Meisters Ankunft heimte er sich mehr und mehr in Pommern ein; er drang dann weiter auch nach Polen vor, obwohl hier nicht mit solcher siegenden Kraft herrschend, wie in Preussen und Pommern, doch im Einzelnen auch immer heilsam wirkend. In den weiten Gebieten Esthlands, Livlands und Kurlands, selbst in dem wald- und wüstenreichen Litthauen keimte bald, hier weniger, dort mehr Deutsche Bildung; überall erzeugte die Deutsche Bildung Menschlichkeit; überall hob Menschlichkeit die Völker aus der alten Rohheit mehr und mehr empor zum Adel der Gesinnung und zur Erhabenheit der menschlichen Natur. Allerdings mußten bis zur Erscheinung dieser großen und weitverbreiteten Wirkungen erst Fäden an Fäden durchs Leben hindurch geknüpft werden, also daß es dem Betrachter oft schwer wird, im Gewebe der Ereignisse die durchherrschende Einheit und Ordnung aufzufinden; allein es laufen doch alle die vielfachen Verschlingungen auf einen Punkt zurück, aus dem sich alles entwickelt: es ist des Hochmeisters Ankunft in Marienburg, das Walten und Wirken eines Deutschen Fürsten rings unter Slavischen und rohen Völkern, und durch sein Daseyn die Erhebung Preussens zu einem Deutschen Staate¹⁾."

Preussens innere Landesverhältnisse waren mit das Erste, worauf der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen seine Thätigkeit richtete, denn allerdings mußte ihm hierin schon beim ersten Blicke unendlich vieles begegnen, was einer festeren Bestimmung und geregelteren Ordnung für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes bedurfte. Er berief zu diesem Zwecke eine Anzahl von Gebietigern, Prälaten und Komthuren, auch

1) Nach meiner Geschichte Marienburgs S. 79—80.

viele Landesritter und die vornehmsten Bürger der Städte zu einer Versammlung, in welcher nach Berathung mit den berufenen Ständen die s. g. erste Landesordnung, d. h. eine Anzahl neuer Landesgesetze entworfen und als allgemein geltend bekannt gemacht wurde, durch die eines Theils verschiedene bürgerliche Verhältnisse des täglichen Lebens im Handel und Wandel besser geordnet und geregelt, andern Theils die sittliche und religiöse Bildung des Volkes mehr gehoben und befördert werden sollten. Sind wir gleich über das Ganze auch nicht genau und sicher unterrichtet und erheben sich auch gegen mehre dieser Gesetze bedenkliche Zweifel, ob sie wirklich diesem Hochmeister zugehören und nicht vielleicht weit jüngeren Alters sind, so geht aus vielen von ihnen doch das Zeugniß hervor, daß es dem Meister die angelegenste Sorge war, die Hemmungen und Hindernisse zu heben, welche zur Zeit der religiösen Bildung und der Sittlichkeit des Volkes, so wie der besseren Ordnung der Verhältnisse des Lebens noch stark entgegenwirkten¹⁾,

Nun aber richtete der Meister seinen Blick auch auf die wichtigen Verhältnisse Pommerns. Er setzte zwar schon seit dem Anfange des Jahres 1310 die Unterhandlungen mit dem Markgrafen Walbemar von Brandenburg mit allem Eifer fort; allein der im Vertrage zu Soldin festgesetzte Tag, bis zu welchem die Verzichtleistungen der betheiligten Fürsten von

1) Was in kritischer Hinsicht über die s. g. Landesordnung des Hochmeisters Siegfried von Feuchtwangen zu sagen ist, findet man in der Beilage Nr. V zu diesem Bande, aus welcher Abhandlung wir hier nur das Resultat aufgenommen haben. Eine genauere Untersuchung und Prüfung dieses Gegenstandes hat manches für unrichtig befinden lassen, was wir früher im Vertrauen auf Simon Grunau in der Geschichte Marienburgs S. 81 ff. über diese Sache gesagt. Namentlich ist ungegründet, daß im Anfange des Octobers 1310 zu Elbing ein großes Ordenskapitel gehalten und die Landesordnung daselbst entworfen worden sey, denn eine genauere Ansicht und Prüfung der dort erwähnten Urkunde hat ergeben, daß jene Versammlung zu Elbing nur ein Provinzial-Kapitel der Predigermönche war, wie wir hier bald näher sehen werden.

Schlesien und Rügen beigebracht seyn sollten, ging dennoch vorüber, ohne daß sie erfolgten. Erst nach einem Monat, am ersten März sprachen die Herzoge Heinrich, Konrad und Bonislaw von Schlesien und Herren zu Glogau urkundlich das Bekenntniß aus, daß sie auf Pommerns Besitz forthin kein Recht mehr behaupten und den Theil des Landes, welchen sie bisher im Besitze gehabt, ihren Schwägern den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg kraft deren Besitzrechtes zurückgeben wollten²⁾. Noch länger zögerte der Fürst Wizlav von Rügen und erst als der Markgraf Waldemar und Herzog Wartislaw von Stettin ihre Bemühungen vereinigten, stellte er am zwölften April seine Verzichtleistung auf den Theil Pommerns aus, welchen die Brandenburger dem Orden überlassen hatten³⁾. Nun fehlte zwar noch die im Vertrage zu Soldin bedingte Bestätigung des Kaufes durch den Kaiser; allein Markgraf Waldemar, geldbedürftig, glaubte sich dieser ganz gewiß und der Orden hatte manche Gründe, den Kauf zum festen Schlusse zu bringen. Also begaben sich im Juni dieses Jahres der Hochmeister sammt seinen angesehensten Gebietigern und der Markgraf Waldemar, begleitet von den Grafen Bernhard von Ploß, Peter von Lössow, Heinrich und Friederich von Alvensleben, Burchard von Lindau, Günther von Kevernburg und mehren andern nach Stolpe

1) Die Urkunde datirt: Berolin. an. 1310 feria tertia ante diem b. Adriani befindet sich im geh. Archiv im-groß. Privilegienbuche p. XVI, gedruckt in Gercken Cod. dipl. T. VII. p. 124 und Lucas David B. VI. S. 68. Vgl. Sell Geschichte v. Pommern B. I. S. 370.

2) Die Urkunde datirt: in Trybese in die Palmarum an. 1310 im geh. Archiv Schiebl. XLI. Nr. 5 in einem Transsumte vom J. 1508 und in Abschrift im groß. Privilegienbuche p. XVIII, gedruckt in Lucas David B. VI. S. 68. Es heißt darin ausdrücklich: Per presentes litteras cessamus penitus ab omni impetitione et iure districtus Terre Pomeranie, quem dicti Principes religiosi viris fratribus ordinis S. M. D. T. universis resignando voluntarie dimiserunt. Unter den Zeugen sind als gegenwärtig genannt Waldemar Markgraf von Brandenburg, Graf Albert von Anhalt, Herzog Wartislaw von Stettin, Heinrich von Regenstein u. a.

in Pommern zu einer Zusammenkunft, in welcher der Kauf auf den Grund des Vertrages zu Solbin dergestalt abgeschlossen ward, daß Markgraf Waldemar dem Orden die Städte und Burgen Danzig, Dirschau und Schwetz nebst den um sie liegenden Gebieten, so weit solche von Alters her schon zu ihnen gehört, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten¹⁾, nach genau bestimmten Gränzen für die Kauffumme von zehntausend Mark Brandenburgisches Gewichtes förmlich abtrat, daß ferner der Markgraf auch versprach und sich fest verpflichtete, dem Orden das Eigenthumsrecht über das Land, welches die Markgrafen, wie bekannt, nur auf Reichs-Lehenrecht gehabt, vom Kaiser auf seine Kosten auszuwirken und bestätigen zu lassen²⁾, indem er sowohl für sich, als für den Markgrafen Johann, seinen Mündel, und ihre beiderseitigen Nachfolger auf alle Rechte und Ansprüche an die erwähnten Gebiete für ewig und immer Verzicht leistete. Die Hälfte der Kauffumme, also fünftausend Mark zahlte der Orden dem Markgrafen aus³⁾; zur Zahlung der andern Hälfte sollte er aber nicht eher verpflichtet seyn, als bis der Markgraf vom Kaiser die Bestätigung des Kaufvertrages und des Eigenthumsrechtes über das Land ausgewirkt haben werde; und er-

1) Namentlich heißt es auch: cum omni dominio, iure et iudicio, quo nostri progenitores prefatam terram Imperiali auctoritate quondam habuerant et nos eadem auctoritate actenus habuimus perpetuo libere possidendam.

2) Promittentes et obligantes nos Magistro et fratribus antedictis, quod proprietatem terre iam dicte, quam Iure feudi Imperiali auctoritate habuimus, resignari eisdem a Serenissimo Domino Romanorum Rege optinebimus et confirmari procurabimus nostris sumptibus, laboribus et expensis.

3) Diese Summe war dem Markgrafen schon vor Abfassung der Verkaufsurkunde ausgezahlt worden; er sagt es in der Urkunde selbst. Außerdem befindet sich im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 40 auch die Original-Quittung Bernhards von Ploß und Friederichs von Abensleben, datirt: Stolp an. 1310 in die Idus Iunii, worin beide erklären, an diesem Tage 5000 Mark von der Kauffumme erhalten zu haben. Das Chron. Oliv. p. 43 läßt die Zahlung in nova Calis geschehen. Vgl. Sell a. a. D. S. 371.

folgte diese innerhalb eines Jahres, so sollte der Orden auch die Zahlung von Pfingsten an binnen einem Jahre leisten. Sterbe jedoch Waldemar binnen der Zahlungsfrist, so sollte die rückständige Summe an den Markgrafen Johann von Brandenburg entrichtet werden. In solcher Weise ward dieser wichtige Vertrag am zwölften Juni des Jahres 1310 abgeschlossen¹⁾. Nun erfolgte zwar bald darauf auch die Bestätigung des Kaisers Heinrichs des Siebenten aus Frankfurt, wo dieser zu Ende des Juli Hoftag hielt²⁾; da sich diese jedoch nach der Lage der Dinge nur auf den Vertrag des Markgrafen Waldemar beziehen konnte, so wirkte der Orden zu größerer Sicherheit und Befestigung seines Rechtes im nächstfolgenden Jahre durch Vermittlung Konrads von Gundelfingen, des Landkomthurs von Franken, der sich auf des Kaisers Romfahrt dessen besondere Gunst erwarb, eine kaiserliche Bestätigung aller seiner Güter und Besitzungen in Pommern, selbst auch der hinfürto dort noch zu erwerbenden mit allen vollkommenen Hoheitsrechten aus, und der Kaiser ergriff gerne die dargebotene Gelegenheit, hiedurch dem Orden seine hohe Zuneigung und besondere Gunst thätig an den Tag zu legen³⁾. Sonach erstreckte sich nun des Ordens Ge-

1) Die Urkunde in drei Transsumten vom J. 1419 und 1421 im geh. Archiv Schiebl. XXI. Nr. 2. 3. 4. Gedruckt in Acta Boruss. B. III. S. 539, aber nicht ganz fehlerfrei, besonders in Rücksicht der Namen. Lucas David B. VI. S. 69. Delrichs Verzeichn. zu Dresger S. 44. *De Wal* l. c. T. II. p. 474 irrt übrigens, wenn er den Vertrag am 31. Mai abschließen läßt, denn die Urkunde hat nicht pridie Calend. Iun., sondern pridie Idus Iun. als Datum.

2) Sie ist ausgestellt: in Frankensfurt VI Calend. August. (27. Juli) 1310; in einem Transsumte vom J. 1412 im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 1, gedruckt bei Lucas David B. VI. S. 71. Cf. *De Wal* l. c. p. 474.

3) Die Urkunde datirt: In castris ante Brixiam IV Idus Iulii 1311 in mehren Transsumten aus den J. 1330, 1371, 1421 und 1508 im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 2. 3. 4 und XLVIII. Nr. 31., gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. XLVI. p. 38. Es spricht sich in dieser Urkunde eine ganz besondere Zuneigung des Kaisers gegen den Orden aus. Es geht aus ihr aber auch hervor, daß verschiedene Ordensritter und na-

biet in Pommern nach Westen hin nördlich bis an die Mündung der Leba in die See, dann diesen Fluß südwärts hinauf bis in die Gegend, wo er sich östlich hin nach Lauenburg wendet, von da in ziemlich gerader Richtung südwärts nach dem Flüsschen Bukowin und sofort weiter meist dem Schwarzwasser folgend bis nach Schwetz hinauf¹⁾. Die westlichen Gebiete Pommerns zwischen der Leba und Grabow, also die Lande von Bütow, Stolpe, Slawe und Rügenwalde verblieben vorerst noch den Markgrafen von Brandenburg. Ueber ein Recht des Königes von Polen auf diese Gebiete oder auch nur über dessen etwanigen Ansprüche hatte natürlich gar keine Verhandlung Statt gefunden, da ihm der Markgraf von Brandenburg weder Ansprüche noch Rechte auf Pommern zugestand²⁾ und vorerst ließ auch der Orden die Verhältnisse mit

mentlich der erwähnte Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen dem Kaiser auf seinem Zuge nach Italien große Gefälligkeit und besondern Diensteifer erwiesen hatten. Cf. *De Wal* l. c.

1) Wir lernen die Gränzlinie genau aus der Gränzbestimmung des Markgrafen in einer Urkunde vom Jahre 1313 kennen, von welcher das Original und ein Transsumt vom J. 1344 im geb. Arch. Schiebl. L. Nr. 5; f. Deltrichs Verzeichn. zu Dreger S. 48. Hiernach war die Gränze des erkauften Gebietes folgende: Von der Mündung der Leba an diesem Flusse aufwärts bis wo er sich östlich gegen Lauenburg hinwendet, dort weiter süblich an das Dorf Maletzig (jezt Malschiz süblich von Lauenburg), dann nach Dnezino (Buneschin), nach Wozkowe (jezt Wozkow am Flüsschen Bukowin), von da in gerader Linie nach Goluzino (Kollodzin), zwischen den Dörfern Sucow und Studzenz (jezt Studzenken) hindurch nach Goligevo (Golezau) und an den See Glino (jezt Glinow), von da etwas westlich nach dem See Zomyn (Summin) bei dem Dorfe Dambrow (Dombrowo), von hier weiter nach dem Flusse Warnawoda (Garnawoda, Schwarzwasser), dann weiter sübawwärts bis an den Ort Westechy (jezt Wbzybze), von da am Schwarzwasser fort bis an den See Camenzno (bei dem jezigen Dorfe Miebno), dann weiter an den See Lanke (bei dem jezigen Dorfe Lonk) nach Peterscow, an den See Studentzno, an die Sümpfe Woltzcha bei Slawen und von hier an den See Leczengin bei Stythena, über welche letztere die neueren Charten keine sichere Auskunft geben.

2) *De Wal* Histoire de l'O. T. II. p. 505 schließt seine lange Untersuchung über die Besitzrechte auf Pommern mit folgendem Resultate:

Polen unbekümmert zur Seite liegen, indem er ja nun im rechtlichen Besitze der erkaufte neuen Erwerbungen war ¹⁾.

Von ungleich größerer Wichtigkeit waren zudem jetzt für den Hochmeister die bedenklichen Verhältnisse in Livland, denn wir sahen schon früher, daß vorzüglich auch der gefahrvolle Streit des Ordens mit dem Erzbischofe von Riga ihn zur Verlegung seines forthinigen Aufenthaltsortes nach Preussen bewogen hatte. Bereits war die strengste Untersuchung gegen den Orden angeordnet und bei dem argen Hass des Erzbischofs und der Rigaischen Geistlichkeit gegen die Ordensritter, wie von der widerwärtigen Gesinnung des Papstes ließ sich der traurigste Erfolg für den Orden erwarten. Da traten, vielleicht nicht ohne des Meisters Ansuchen, die Bischöfe Preussens Hermann von Kulm, Eberhard von Ermland und Siegfried von Samland ²⁾ zu des Ordens Rechtfertigung und

Les Margraves de Brandebourg avoient un droit réel à la Pomeranie; les Chevaliers Teutoniques l'acquirent legitiment, puisque ce fut avec le consentement de l'Empereur; les prétentions des autres ne préjudicioient pas à la légitimité des droits acquis par les Teutons, et enfin les Polonois, ne pouvant avoir droit d'aucun chef, à la Pomeranie, n'étoient que des usurpateurs, que les Chevaliers Teutoniques étoient autorisés à déposséder.

1) Nach den chronologischen Erörterungen, die theils schon früher, theils in der Beilage Nr. IV gegeben sind, fallen die Kriegereignisse, welche *Dlugoss*. p. 928 seq. in das J. 1310 setzt, in eine frühere Zeit. Wie dieser Chronist, dem die Neuern, z. B. *Sell*, *Kogebue* u. a. ohne weiteres gefolgt sind, in dem J. 1310 alles durch einander wirrt, ersteht man schon daraus, daß er gleich im Anfange der Kriegsbegebenheiten im J. 1310 von einem Magister Prussiae Carolus de Lucemburg spricht und diesen Magister Carolus durch dieses ganze Jahr hindurch äußerst thätig seyn läßt. So führt er im J. 1307 sogar schon einen Theodoricus de Aldenburg Magister Prussiae ein und spricht im J. 1308 von einem Henricus Prussiae Marschalcus; und diesem Chronisten soll man in chronologischer Hinsicht trauen? *S. De Wal* l. c. p. 476.

2) Es muß auffallen, daß hier nicht auch der Pomesanische Bischof Eubito mit genannt ist. Da wir indessen überhaupt nur wenig von seiner Wirksamkeit wissen, so läßt sich auch hier der Grund nicht angeben, warum er an dieser Sache nicht Theil nahm.

Vertheidigung auf, indem sie in einem Schreiben vom achtzehnten October des Jahres 1310 an das Kollegium der Cardinäle die Deutschen Ordensritter der Huld und Gnade des Kollegiums als Männer empfahlen, über deren Beständigkeit im Glauben und bewährter Frömmigkeit es keiner Beweise von fremden Zeugen bedürfe, denn sie selbst könnten durch Erfahrung bestätigen, wie sehr Gerechtigkeit durch die Ritterbrüder aufrecht erhalten und der christliche Gottesdienst von Tag zu Tag weiter verbreitet werde, mit welcher Klugheit sie überdies die Landesverwaltung führten und daneben sich unablässig als wahre Kämpfer Christi, wie ein unüberwindliches Schild, den Angriffen der Ungläubigen entgegenstellten¹⁾. Eine Reihe von Anklagen und Beschuldigungen, womit die Neider und Feinde der Ordensritter diese bei den Cardinälen zu verläumdern gesucht, als die, daß sie bei Beerbigung ihrer eigenen Ordensbrüder nicht den christlichen Gebrauch beobachtet, sondern die heidnische Sitte nachgeahmt, daß sie den Heiden Eisen, Waffen, Lebensmittel und andere diesen nöthige Dinge aus ihren Ländern verkauft, daß sie in Danzig ohne Schonung gegen Alter und Geschlecht das Blut unzähliger Christen vergossen, daß sie in den von den Rittern Christi längst gewonnenen Ländern²⁾ eine tyrannische Herrschaft ausgeübt und andern rechtlich zugehörige Besitzungen gewaltsam an sich gerissen, ja daß sie sogar die Verkündigung des Wortes Gottes unter den Heiden den Predigern untersagt und durch mancherlei niedrige Mittel des Betruges zu verhindern gesucht haben sollten, damit die Heiden nicht zur Erkenntniß des wahren Lichtes und zum Sacramente des Glaubens gelangen möchten: alle diese Anschuldigungen erklärten

1) Hec autem, heißt es hier, reverencie vestre non sine causa pro ipsorum commendacione scribenda duximus, quia sicut relacione veridica didicimus, quidam ipsorum emuli denunciacionibus et accusationibus publicis in conspectum presencie vestre satagientes infamando ledere, asseruerunt etc. und nun folgen die einzelnen Anklagepunkte.

2) In terris ab ipsis Christi militibus iam dudum habitis et possessis, womit offenbar Livland gemeint ist.

270 Vertheidigung des Ordens am päpstlichen Hofe (1310).

die Bischöfe als völlig unwahr¹⁾, indem sie bezeugten, daß obgleich die Ordensritter in ihren Kirchsprengeln lebten, man doch niemals eine so schändliche Nachricht²⁾ weder gehört, noch in der That begründet gefunden habe. Sie bezeugten ferner, daß sie meist zur Bestattung der Ordensbrüder eingeladen es selbst gesehen, wie man die verstorbenen Brüder beerdige, daß in Danzig nie das Blut so unzähliger Unschuldigen vergossen worden sey, obwohl die Ritter funfzehn Büßfrowichte, welche die Ihrigen beraubt, durchs Schwert hätten hinrichten lassen, daß man nie etwas wahres von der Gewaltsamkeit gegen ihre Unterthanen vernommen, daß sie im Gegentheil aufs bestimmteste unterrichtet seyen, wie wegen des obwaltenden Friedens und wegen der in der Verwaltung herrschenden Ordnung und Gerechtigkeit unzählige Schaaren von andern Ländern und Völkern in die Gebiete des Ordens einwanderten, um unter dessen Herrschaft zu leben u. s. w.³⁾.

Außer den Bischöfen Preussens aber erließen auch der Provinzial-Prior Peregrin und die erwählten Vorsteher eines zu Elbing gehaltenen Provinzial-Kapitels des Prediger-Ordens der Provinz Polen⁴⁾ ein anderes fast ganz gleichlauten-

1) Propter quod nos, qui in parte sollicitudinis ecclesie ad veritatis ostensionem predicationis officium suscepimus veritati testimonium super premissis articulis dictis religiosi militibus inpositis presentibus prohibemus bona conscientia, quod predicta non continent veritatem.

2) Huiusmodi sermonem nepharium nec auditu nec experientia invenimus esse verum.

3) Nec verum de certo unquam de violencia ipsorum in sibi subjectos audivimus, sed de contrario sumus certissimi, quia in tanta pace et disciplina et iustitia administrant rem publicam, quod quasi innumerabiles populi de diversis nacionibus, terris et dominiis, relictis propriis, que alibi possederant, in dictorum fratrum transeunt colonias, sub ipsorum regimine vivere cupientes.

4) Der Anfang dieses Schreibens: Venerabili in christo patri ac domino fratri T. divina providencia titulo sancte Sabine presbitero Cardinali frater Peregrinus prior provincialis ac diffinitores provincialis capituli apud Elbingum celebrati fratrum ordinis predicatorum de provincia Polonie, zeigt, daß es nur an einen Cardinal besonders

des Zeugniß über des Ordens Schuldlosigkeit in den erwähnten Anklagen, worin sie zugleich versicherten, daß die Ritter ihren Ordensbrüdern, den Predigermönchen, in der Verbreitung des Wortes Gottes unter den Heiden nicht nur niemals irgend ein Hinderniß entgegen gelegt, sondern vielmehr die Neubekehrten immer mit aller Kraft vertheidigt und beschützt, auch an Orten, die sonst dem Götzendienste geweiht gewesen, Kirchen und Bethäuser errichtet hätten und bis jetzt noch zu errichten fortführen. Was aber den Waffenverkauf an die Heiden betreffe, so erlaube ja die Vernunft gar nicht, auch nur im mindesten daran zu glauben, daß die Ritter während ihres unablässigen Kampfes gegen die ergrimmtten nahen Heiden diese, statt sie ihrer Waffen zu berauben, mit ihren eigenen zu ihrem und der Ihrigen Verderben verstärken sollten. „Darum, fuhren sie endlich fort, bitten wir flehentlich einmüthig zu eueren Knieen hingeworfen, nehmet dieses starke Schild der Kirche und des Glaubens in unsern Landen in eueren gnädigen Schutz, helfet den Gegnern der Ordensritter widerstehen und fördert ihre Sache bei dem Papste durch Rath und Hülfe so wirksam als möglich¹).“ — Wie es scheint, blieben diese Vertheidigungsschriften nicht ganz ohne wohlthätige Wirkung für den Orden. Zwar war die genaue Untersuchung der Anklagen vom Papste schon angeord-

gerichtet ist. Ueber die diffinitores capituli vgl. *Du Fresne* Glossar. s. h. v. Dieses ist übrigens das Provinzial-Kapitel zu Elbing, auf welches wir kurz zuvor schon aufmerksam gemacht haben.

1) Diese mit fünf Siegeln versehene Urkunde befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 1 und ist datirt: Apud Elbingum in nostro capitulo provinciali a. d. 1310 Nonis Octobris. Das Schreiben der Preuss. Bischöfe mit drei Siegeln im Original Schiebl. XLVIII. Nr. 7 hat das Datum: In partibus Pruscie a. d. 1310 XV Calend. Novembr. Beide Urkunden sind in den meisten Punkten so ganz wörtlich gleichlautend, daß man sogleich sieht, sie sind nach einem und demselben Entwurfe verfaßt; nur enthält die der Bischöfe einige Punkte mehr, z. B. den, welcher Danzig betrifft. Ohne Zweifel ließ sich der Hochmeister von den an den päpstlichen Hof abgehenden gleichzeitige Original-Abschriften verfertigen.

net und konnte durch diese Verwendung füglich nicht aufgehoben werden; zwar waren ferner zwei jener Bischöfe selbst auch Ordensbrüder und also eine ganz strenge Unparteilichkeit in der Sache vielleicht noch dem Zweifel zu unterwerfen; allein der Bischof von Ermland stand in keinem so engen Verhältnisse zu dem Orden und so konnte schon sein Zeugniß das der andern bestätigen. Außerdem bekräftigten die Aussage der Bischöfe ja auch die angesehensten Vorsteher des Prediger-Ordens dieser Provinz, also gerade Männer, die wären sie vom Orden in den ihnen vom Papste auferlegten Pflichten und Geschäften wirklich verhindert und bedrängt worden, jetzt gewiß die beste Gelegenheit gefunden hätten, sich des Ordens Anklägern und Widersachern anzuschließen. Und endlich war auch nicht zu verkennen, daß sich in der Art und dem Geiste der Abfassung dieser beiden Vertheidigungsschriften das reine Bewußtseyn der Wahrheit und das lautere Gefühl des Rechtes und der Schuldlosigkeit des Ordens klar und offen aussprach.

Dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen war es indessen nicht vergönnt, den Erfolg dieser kräftigen Verwendung für seines Ordens Sache noch zu sehen. Er starb entweder schon zu Ende des Jahres 1310 oder im Anfange des Jahres 1311¹⁾. Er endigte sein Leben an der rothen Ruhr

1) Diese Annahme widerspricht allen bisherigen Angaben der Schriftsteller, die einstimmig Siegfrieds Tod erst ins Jahr 1312 setzen, und selbst *De Wal* Histoire de l'O. T. II. p. 535, obgleich er sah, daß auch schon *Dusb.* c. 302 das Todesjahr 1311 angiebt, müht sich ab, um die gewöhnliche Annahme des J. 1312 zu begründen. Seine Berechnung wird indessen durch Urkunden widerlegt, die zugleich die obige Annahme außer allen Zweifel setzen. Wir haben nämlich erstens eine Original-Urkunde vom Hochmeister Karl von Trier, Siegfrieds Nachfolger, deren Datum ist: Thorun in die beat. Martyrum Dyonisii et socior. eius a. d. M.CCC.XI, also vom 8. Febr., im geh. Archiv Schiebl. XX. Nr. 1. *Waczk* B. I. S. 292, der diese Urkunde kannte und Karl von Trier im J. 1311 auch schon Hochmeister seyn läßt, nimmt B. II. S. 56 doch erst das J. 1312 als Siegfrieds Todesjahr an. Eine zweite Urkunde, nämlich eine Verschreibung, ganz von demselben

leidend durch einen Nervenschlag; doch sind die Polnischen Chronisten voll Grimmes gegen diesen Meister bemüht gewesen, sein Lebensende durch einen wunderbaren Kampf mit dem Satan herbeiführen zu lassen¹⁾. Das Märchen ist indessen nur die Stimme bitterer Leidenschaft, wie sie natürlich die derzeitige Stellung des Ordens gegen Polen leicht anregen konnte. Seine Leiche ward im feierlichen Geleite von dem Haupthause Marienburg, weil hier noch kein des Hochmeisters würdiger Begräbnisort eingerichtet war, nach Kulmsee gebracht und dort im Dom zu ewiger Ruhe beigesetzt²⁾. Gewiß ging bei seinem zeitigen Tode mancher schöne Gedanke für des Landes Wohlfahrt und manche edle Bestrebung für Preussens und des Ordens Größe und Ruhe, die er bei seiner Ankunft sich als Aufgabe vorgestellt, mit ihm ins Grab. Um so gerechter war der Schmerz der Ordensbrüder und des Landes Trauer über sein frühes Dahinscheiden mitten in der Ausführung der Entwürfe, die ihn bewogen, seinen Wohnsitz in Preussen selbst zu nehmen.

Die Verwaltung übernahm alsbald an des Meisters Statt der Großkomthur Heinrich von Plogke und berief sofort die vornehmsten Gebietiger des Ordens zur Wahl eines neuen Hochmeisters nach Marienburg³⁾. Sie mußte um so eiliger gesche-

Datum, wie die eben erwähnte, steht im Fol. 6 im geh. Archiv. Eine dritte Urkunde, ebenfalls eine Verschreibung, hat das Datum: in die b. Augusti (3. August) 1311 im Fol. 2. p. 92. Eine vierte Original-Urkunde des H. W. Karl vom J. 1313 hat bei ihrem Datum den Zusatz: anno vero nostri Magistratus secundo und spricht also ebenfalls für das J. 1311. Demnach muß Siegfried in dem letzten Monat des J. 1310 oder im Januar 1311 gestorben seyn und es ist also auch der 5. März, den Bachem a. a. D. S. 28 als Todestag angiebt, nicht richtig.

1) *Schütz* p. 56.

2) *Dusburg* c. 302. Lindenblatt S. 361. Lucas David B. V. S. 169.

3) *De Wal* l. c. p. 536 sagt: L'histoire des Ordres Militaires dit que Henri de Pleghen fut nommé Lieutenant du Magistere dans l'interregne. Dusbourg ni Schutz n'en font pas mention. Die Sache

hen, je mehr man bereits von neuen Gefahren hörte, die aus Litthauen vom Großfürsten Witen drohten. Also kamen die Gebietiger schnell zum Wahlkapitel im Ordenshaupte Hause zusammen. Da fiel die Kür einstimmig ¹⁾ auf den Ordensritter Karl von Bessart, der sich gewöhnlich nach damaliger Sitte von seinem Geburtsorte Karl von Trier zu nennen pflegte ²⁾; und sie konnte kaum auf einen Würdigeren fallen, denn Karl war gewiß einer der gebildetsten Ritter im ganzen Orden. Nicht bloß in dem damaligen Felde der Wissenschaften bewandert und der Lateinischen Sprache kundig, verstand

ist ohne Zweifel richtig, denn der Großkomthur führte regelmäßig beim Tode eines Hochmeisters interimistisch die Verwaltung; nur muß es statt Henri de Pleghen heißen Henri de Ploczk. Lucas David B. V. S. 176.

1) *Wigand Marburg*, welcher dieser Wahl im Anfange seiner Chronik erwähnt, sagt: *Preceptores concorditer elegerunt in Magistrum Prussie Karolum de Tyr (Trier) nobilem*. Also ist hiedurch die Nachricht widerlegt, daß die Wahl zwiespältig gewesen sey, wie Lucas David B. V. S. 177, *Schütz* p. 57 und mit ihnen die Neuern erzählen. Die Urquelle dieser Nachricht ist wiederum nur Simon Grunau Tr. XI. c. 5., der uns David von Cammerstein, Komthur von Danzig nennt, durch welchen Irrung und Zwiespalt in die Wahlversammlung gekommen seyn soll.

2) Die ältesten Quellen, sowohl Urkunden als Chroniken nennen ihn nie anders als *Carolus de Trevisis* und so nennt er sich in seinen Diplomen auch immer selbst; nie findet man den Namen Bessart. Simon Grunau a. a. D. hat die lägnerische Nachricht, daß Karl sein Geschlecht von einer Admischen unter dem Kaiser Caracalla vertriebenen Familie abgeleitet habe. Richtiger meint Pauli a. a. D. S. 159, daß er aus einem Patricier-Geschlechte aus Trier abstamme und aus diesem Geschlechte war auch Johann von Bessart Trapier und Komthur in Christburg im J. 1396. Das alte Land- und Hochmeisterverzeichniß nennt den Hochmeister *Carolus de Luczburgh* und *Dlugoss*. *Carolus de Lucemburg*. Woher diese Benennung kommt und ob wirklich Karl aus dem Luxemburgischen Hause stammte, ist mir nachzuweisen nicht möglich gewesen. Nach Bogt Rheinif. Geschichten und Sagen B. III. S. 219 würde aber seine Abstammung aus diesem Hause, welches damals gerade in Trier einen so mächtigen Einfluß übte, gar nicht unwahrscheinlich seyn.

er auch die Italiänische wie seine Muttersprache, so daß er nachmals mit dem Papste und den Karдинаlen stets ohne Dolmetscher reden konnte. Dabei besaß er eine Gabe der Rede und sprach über jeden Gegenstand so fließend und angenehm, daß selbst solche, gegen deren Sache er mit Widerlegung auftrat, ihn nie ohne besonderes Vergnügen hörten. Außerdem auch sonst ausgezeichnet durch hohe geistige Anlagen, durch Klugheit und Umsicht in weltlichen Verhältnissen, durch Gewandtheit in Staatsfachen und durch Besonnenheit im Handeln, war er nicht minder schätzenswerth in seinem Charakter durch Milde der Gesinnung, wie durch Herablassung und Freundlichkeit im Umgange¹⁾.

Karl trat sein Meißteramt schon in den ersten Monden des Jahres 1311 an²⁾. Aber es waren gefahr- und sorgenvolle Tage und die Zeit ging schwanger mit manchem unheil-drohenden Ereignisse. Herzog Bladislav von Polen nährte bitteren Zorn im Herzen wegen Pommerns Verlust; aus Litthauen kamen immer drohendere Nachrichten über feindliche Plane des Großfürsten; die Livländischen Streithändel erfüll-

1) *Dusb.* c. 307. *Ieroschin* c. 307 nennt ihn einen „gotis reinen Mann, der groze wisseheit hatte.“ Der *Epitomator* sagt von ihm: *Prudens fuit et linguam gallicam novit, unde personaliter coram papa et cardinalibus lepide et composita respondit ad objecta, in quibus ordo fuerat diffamatus.* *Lucas David* B. V. S. 177 rühmt ihn als einen „treuen, scharfsinnigen, weisen, wohl erfahrenen und wohlberedten Mann in Deutscher, Welscher und Französischer Sprache.“ *Schütz* p. 57. In den *Annal. Oliv.* p. 37 heißt er *vir prudens et industrius, quem Iohannes XXII summus Pontifex utpote sibi familiariter notum et dilectum in Magistrum Ordinis secundo confirmavit.*

2) Damit stimmen freilich *Dusb.* l. c., *Ieroschin* und der *Epitomator* nicht überein, denn sie nehmen das J. 1312 als das des Regierungsantritts Karls an und ihnen folgen die Neuern. Allein sie widersprechen sich selbst, indem sie Karls Regierungszeit auf 13 Jahre ausdehnen, denn da Karl im J. 1324 starb, so kommen 13 Regierungsjahre nur dann heraus, wenn das J. 1311 als erstes Regierungsjahr angenommen wird und hierüber geben gerade die S. 272 Anmerk. 1) angeführten Urkunden auch vollkommene Gewisseheit. Die *Annal. Oliv.* p. 37 setzen Karls Wahl sogar schon in das J. 1309.

ten die Seele mit großen Besorgnissen, denn dessen, was vom päpstlichen Stuhle kommen konnte, war man noch keineswegs gewiß. Es schien dem Meister am nothwendigsten, zunächst die feindlichen Verhältnisse mit dem Herzoge von Polen auszugleichen, um sich vor allem wenigstens nach dieser Seite hin zu sichern. Er entbot daher dem Herzoge eine persönliche Zusammenkunft, und dieser in Hoffnung, vielleicht doch einiges noch retten zu können, nahm sie an, Brzesc in Cujavien zum Versammlungsorte bestimmend. Es war im Anfange des Februars, als der Hochmeister dort erschien, begleitet von seinen obersten Gebietigern, Heinrich von Plogke dem Großkomthur, Sieghard von Schwarzburg dem Spittler, Johannes Schrape dem Dresler, dem Kulnischen Landkomthur Dieterich von Lichtenhagen und mehren andern Komthuren. Auf des Herzogs Klagen über erlittenes Unrecht und auf seine Vorwürfe wegen des Ordens undankbaren Benehmens nicht weiter eingehend verlangte Karl von ihm ohne weiteres die Anerkennung des rechtlichen Besitzes von Pommern mit dem Erbieten, an den Herzog die Burg Neffau nebst einigen Dörfern abzutreten, für des Herzogs Kriegsdienste vierzig Lanzen zu stellen, auch nach seinem Wunsche ein Kloster zu erbauen und dieses reichlich auszustatten. Freilich Welch ein Ersatz für das, was der Herzog an Pommern verloren hatte! Natürlich mußte ein solches Anerbieten seinen bitteren Zorn nur noch vermehren und im höchsten Unwillen schied er alsbald mit seinen Rätthen von dannen¹⁾. Also kehrte auch der

1) *Dlugoss.* p. 937 setzt diese Unterhandlung ganz richtig in die erste Zeit des J. 1311, womit Urkunden insofern übereinstimmen, als sie beweisen, daß sich der Hochmeister mit seinen vornehmsten Gebietigern im Anfange des Februars 1311 in jenen süblichen Gegenden befand. Vom Herzoge sagt der erwähnte Chronist: *Non movit haec oblatio Ducem Wladislaum, sed ad indignationem choleraque accendit, dum contra suam et consiliariorum spem, non terrae Pomeraniae restitutionem, sed quaedam indigna et levia videbat offerri.* Lucas David B. VI. C. 21—22. Kanów Pommeran. B. I. C. 299. *Micraelii* Antiq. Pomeran. p. 185. In dem Zeugenverhöre heißt es über diese

Hochmeister, ohne zum Ziele gelangt zu seyn, über Thorn, wo er die Bürger von Kulm zur Belohnung ihrer dem Orden vielfältig erwiesenen Treue und ihrer Verdienste mit der Uebergabe zweier in der Weichsel liegenden Werber erfreute, da sie für die Stadt Kulm von besonderer Wichtigkeit waren¹⁾, nach Marienburg zurück. Indessen scheinen doch Polens übrige Herzoge an dem Streite des Ordens mit Wladislaw wenig Theil genommen zu haben; wenigstens stellte in diesen Jahren der Herzog Semovit von Masovien in einer freundlichen Zusage dem Komthur und Convente zu Thorn, sowie den Bürgern dieser Stadt den Aus- und Eingang in sein Gebiet für Handel und Wandel nicht nur völlig frei, sondern er sagte auch allen, die aus Preussen nach Krakau oder anders wohin mit ihren Waaren durch sein Land ziehen wollten, vollkommene Sicherheit und Förderung zu²⁾.

Verhandlung: Reverendus pater dominus Io. Episcopus Cracoviensis unus de testibus dicit, se fuisse in quodam tractatu, qui fuit inter Regem Wlad. et Cruciferos, in quo tractatu Cruciferi offerebant dicto Regi pro terra Pomeranie primo X milia marcarum arg. puri et quasdam possessiones, quas habebant in Cuyavia et ultra hoc voluerunt construere et dotare unum Monasterium de XVIII fratribus cuiuscunque religionis ipse Rex pro salute et suorum. Et insuper volebant ultra hoc servire Regi predicto in omni necessitate sua cum certo numero militum armatorum, et ita multi alii testes dixerunt. Indessen an dem Anerbieten der berührten Geldsumme möchte wohl sehr zu zweifeln seyn.

1) Diese Urkunde im Original im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 1. und in alter Abschrift im Fol. Culmis. Privileg. über Ellen-Maass 2c. Ihr Datum: Thorun M.CCC.undecimo in die beat. Martyr. Dyonisii et sociorum eius ist der bündigste Beweis, daß Karl von Trier um diese Zeit (8. Februar) schon Hochmeister war. Die Kulmer hatten die beiden Werber zwar schon früher vom Herzoge Suantepolc erkaufte; allein der Orden hatte sich damals ein bestimmtes Recht darauf vorbehalten, auf welches er jetzt Verzicht leistete.

2) Die Urkunde hierüber im Origin. im Raths-Archiv zu Thorn Scrin. VI. Nr. 30. Sie ist ohne Datum, gehört aber offenbar in diese Zeit; der in ihr mit G. bezeichnete Komthur von Thorn kann kein anderer als Peter Gogwin seyn, der das Amt von 1306—1313 verwaltete.

Raum aber waren einige Wochen vorüber, als von Osten her der drohende Sturm losbrach. Der Großfürst Witen warf sich um die Fastenzeit plötzlich mit einem Heere nach Natangen und Samland unter so furchtbarem Raub und Brand und mit solcher reißenden Schnelligkeit, daß ihm im ersten Augenblicke nichts widerstehen konnte. Zwar wurden Einzelne aus seiner Heerschaar, die sich um Plünderung zu weit von der Hauptmasse entfernten, von den Landesbewohnern erschlagen; allein eine weit größere Zahl der Unterthanen des Ordens erlag dem feindlichen Schwerte und außer einer reichen Beute mußten an fünfhundert Menschen aus den beiden Landschaften dem rohen Feinde in die traurigste Sklaverei folgen. Neun Tage hatte das furchtbare Raubheer im Lande gehauset, als es die Rückkehr antrat¹⁾. Als bald aber folgte auf des Meisters Befehl der Komthur von Königsberg Friederich von Wildenberg mit einem bedeutenden Heerhaufen unter den Heerfahnen des heiligen Georgs und der heiligen Jungfrau dem Großfürsten nach; die Ritterbrüder aus Ragnit, der Komthur von Insterburg und ein Haufe Withinge²⁾ schlossen sich im Fortzuge seiner Kriegsschaar an, während der tapfere Ordensritter Otto von Bergau mit noch fünf andern Rittern und einer Schaar von vierhundert Reifigen aus Natangen seine Richtung mehr südlich gegen Garthen zu nahm, um so eiligst vorrückend wo möglich dem Feinde den Rückzug abzuschneiden. Es glückte dem Komthur von Königsberg, den feindlichen Heerhaufen jenseits der Landesgränze, wo er sich gelagert und

1) *Dusburg* c. 299 ist hier im Texte wieder nicht ganz vollständig, wie aus *Teroschin* und dem Epitomator hervorgeht; unter andern sagt der letztere: igne et gladio multi sunt occisi, ancillis, pueris comportatis cum mulieribus in spacio IX dierum. So laß auch *Lucas David* B. V. S. 168. *Schütz* p. 56. Das *Chron. Oliv.* p. 43 dehnt den Aufenthalt des Großfürsten in Preussen auf 18 Tage aus; ebenso die *Annal. Oliv.* p. 38.

2) *Wigand. Marburg.* p. 279: In eorum reversione ordinis vexilla contra eos erecta sunt, primum Ragnitarum, commendatoris de Insterburg, Witingorum, sancti Georgii, vexillum virginis Marie etc.

nach Vertheilung der Beute zur Erholung ein Dank- und Opferfest für seine Götter veranstaltet hatte, so plötzlich zu überfallen, daß die Litthauer fast gar keine Gegenwehr leisten konnten, ein großer Theil erschlagen, die übrigen zerstreut wurden und der Großfürst selbst, der eben am festlichen Mahle saß, sich nur noch durch die Schnelligkeit seines Rosses rettete. Die ganze Zahl der aus Preussen weggeführten Gefangenen, die sämtliche Beute und vieles, was der Feind zurüchließ, fiel dem Ordensvolke in die Hände nebst vielen Litthauischen Gefangenen. Darauf brach der Komthur in das Gebiet Pograuden in Samaiten ein und haufete da mit Raub und Schwert so fürchterlich und verwüstete das Land so gänzlich, daß es sich viele Jahre hindurch nicht wieder erholen konnte. Mittlerweile war Otto von Bergau mit seiner Reiterfchaar bis ins Gebiet von Garthen vorgebrungen und brachte von dort reiche Beute zurück, ohne mit dem Feinde in Kampf gekommen zu feyn¹⁾.

So war der Kampf mit den Litthauern wieder fürchterlich erwacht zum Verderben beider Länder, denn der Großfürst sann auf schwere Rache und sammelte alsbald von neuem eine ansehnliche Kriegsfchaar. Mit viertausend auserlesenen Kriegeren stürmte er plötzlich am dritten April des Jahres 1311 in Preussens Gränzen ein und überzog Ermland bis gegen Braunsberg hin drei Tage mit einer furchtbaren Verheerung, so daß alles, was nicht Schutz in den Burgen und Befestigungen fand, gefangen oder ermordet und mit Feuer vertilgt ward. Die Kirchen des Landes wurden vernichtet, die heiligen Geräthe geraubt, Priester auf schrecklichste gemißhandelt und außer einer großen Beute führte der Feind gegen

1) *Dusb.* c. 300—301. *Wigand. Marburg.* p. 279; aus diesem scheint hier *Schütz* p. 56 geschöpft zu haben. *Kojalowicz* p. 236 und *Eucas David B. V. S.* 169 haben nur, was *Dusburg* erzählt. Unrichtig nennt *De Wal* l. c. p. 518 den Komthur Friederich von Wilbenberg *Maréchal de l'Ordre*; nicht nur *Dusburg* nennt ihn bloß *Comendator de Kunigsberg*, sondern wir finden ihn als solchen in einer urk. auch noch im August 1312.

zwölf bis vierzehnhundert¹⁾ Christen als Gefangene mit sich fort. Darauf als der Großfürst fast ganz Ermland mit wilder Raubsucht heimgesucht, warf er sich ins Barterland und lagerte endlich an der Wildniß auf einer Anhöhe bei Woplauken²⁾ in der Nähe von Rastenburg, wo er sein Heer mit einem Hagen umgab, um ihm Ruhe und Erholung zu gönnen. Da ging der Fürst voll übermüthiges Stolzes im Lager umher, um sich am Anblicke der unermesslichen Beute und der zahlreichen Gefangenen in ihren Fesseln zu erfreuen und als er unter dem Raube eine Büchse oder Monstranz erblickte, in welcher das Allerheiligste befindlich war, ließ er sich solche darreichen, nahm das Heilige heraus und fragte die christlichen Gefangenen im höhnischen Spotte: „Ist das nicht euer Gott? Warum hilft er euch nicht, so wie unsere Götter uns helfen? Sehet wie ohnmächtig er ist, will ich euch beweisen.“ Somit nahm er das Sacrament, warf es auf die Erde und trat es mit Füßen, gegen die Christen es mit den Worten lästernd: „Kümmert euch nicht um diesen eueren Gott! Was ist es denn, was ihr anbetet? Nimmer kann Brod Gott seyn; es ist ein eitler Wahn, den ihr heget; sehet doch meine Macht an, die mir unsere Götter verliehen und wendet euch zu unserem Glauben. Während euer Gott weder euch noch sich selbst zu helfen vermag, haben es unsere Götter bewirkt, daß ihr in meiner Gefangenschaft auf ewig bleibet³⁾.“ Die Christen erschrakten und staunten über den

1) Nach *Schütz* p. 56 waren es allein 1400 Jungfrauen ohne die Männer und Frauen. *Feroschin* c. 303 und der *Epitomator* führen an, der Feind sey bis Braunsberg vorgeführt.

2) *Dusb.* c. 303 nennt es Woyploc, *Feroschin* c. 303 Woplauken, *Wigand. Marburg.* Papilouken. *Feroschin* sagt, der Feind habe sich daselbst gelagert:

Impor uf einem berge
Di lenge und di twerge
Mit heggenen vortingilt.

3) So nach *Wigand. Marb.* p. 279, *Feroschin* c. 303 und dem *Epitomator.* *Dusb.* l. c. spricht von der Sache nur kurz oder der

schänden Frevel, doch keiner wagte zu reben. Aber der Großfürst ahnete nicht, wie nahe die Rache sey.

Der tapfere Großkomthur Heinrich von Plogke war mit achtzig Ordensrittern ¹⁾ und einer starken Kriegsschaar dem Feinde nachgefolgt. Ueberall hatten sich auf seinem Fortzuge die Conventsbrüder der Ordenshäuser und viele reifige Kriegerleute seinem Heerhaufen angeschlossen; alles wollte unter der Fahne der heiligen Jungfrau den verübten Gräueln an den Heiden rächen ²⁾. Zur Abendzeit in der Nähe des Feindes angelangt, ordnete der Großkomthur während der Nacht alles zum Angriffe und ließ sein Kriegsvolk ringsum vertheilen ³⁾. Darauf mit dem frühesten Morgen brach ein Theil des Ordensvolkes mit wilder Kampflust auf das Lager ein. Die Litthauer leisteten Anfangs kräftigen Widerstand und vierzig Christen ⁴⁾ erlagen im ersten Anstürme. Jetzt aber drang der Großkomthur mit seiner ganzen Streitmacht auf den Feind ein und suchte das ihn schützende Gehäge zu zersprengen. Es kam zum heißesten Kampfe; ein Regen von Speeren und Keulen fiel auf die Christen herüber. Da stürzte sich plötzlich zur Seite wendend der kühne Komthur von Christburg Günther von Arnstein auf die Reussischen Schützen, die Anfangs mit ihren scharfen Pfeilgeschossen tapfer widerstanden. Bald aber glückte es, ihren Haufen auseinander zu werfen; der Komthur brach alsbald in das Gehäge ein und in dem nämlichen Augenblicke drang auch die größere Schaar unter der Ordensfahne durch die Wehr des Lagers hindurch ⁵⁾.

Text ist auch hier vielleicht nicht ganz vollständig. Vgl. *Schütz* p. 56. *Eucas David* B. V. S. 170—171. *Annal. Oliv.* p. 38.

1) *Dusb.* l. c. zählt 150 Ordensritter. *Teroschin* muß jedoch einen bestimmten Grund gehabt haben, hier von dem Chronisten abzuweichen. Wahrscheinlich zog der Großkomthur nur mit 80 aus und erst im Fortzuge vermehrte sich die Zahl auf 150.

2) *Teroschin* a. a. D.

3) *Wigand. Marb.* p. 279: ordinatis aciebus in furore belli mane paganorum exercitum circumdederunt.

4) *Teroschin* a. a. D. und der *Epitomator*. *Dusb.* hat 60.

5) *Dusb.* ist hier mangelhaft; *Teroschin* und der *Epitomator* er-

282 Niederlage der Litthauer bei Woplauken (1311).

Plötzlich entsank dem Feinde aller Muth; mit Furcht und Schrecken warf sich alles auf die Flucht, Allein die Ordenskrieger siegeserfreut verfolgten alsbald die Flüchtlinge nach allen Seiten hin. Nur der Großfürst, obgleich am Kopfe schwer verwundet, entrann mit wenigen Begleitern dem Verderben, denn sein ganzes Heer ward theils auf der Flucht erschlagen, theils in einen See gesprengt, wo eine große Zahl jämmerlich unterging, theils fand es in der Wildniß durch Hunger und Wundenschmerz ein trauriges Ende. Selbst die gefangenen christlichen Frauen und Jungfrauen wurden, als der Sieg sich zu den Ordenswaffen neigte, so ermuthigt, daß sie ihre Fesseln zersprengend über ihre Wächter herfielen und die meisten ermordeten. Somit war Witens ganzes Kriegsheer aufgerieben und nur einige wenige sahen die Heimath wieder. Erst am folgenden Morgen kehrte der Großkomthur mit seiner Streitschaar auf den Kampfplatz zurück. Die erlöseten Gefangenen, Frauen und Jungfrauen an dreizehnhundert in der Zahl fielen dankend ihren Errettern um die Kniee; und nachdem man auf dem blutigen Felde ein Dankgebet gefeiert, kehrte der Heerhaufe mit der Beute von zweitausend achthundert Litthauischen Rossen unter Siegesgesang zurück. Um den herrlichen Sieg aber durch ein frommes Denkmal zu verewigen, ward zum Dank für diesen so wichtigen und ruhmvollen Tag zu Woplauken in Thorn ein Nonnenkloster gegründet und reich mit Gütern begabt ¹⁾.

zählen vollständiger. Gänther von Arnstein wird in Urkunden in den J. 1311 und 1312 als Komthur von Christburg genannt. Der Epitomator sagt von ihm: Frater Gunterus de Arnsteyn ad latus inimicorum infregit contra ruthenos, qui sagittis fortiter resistunt, quos tamen divisit et processit etc.

1) Zerofchin c. 308 weicht wider seine sonstige Gewohnheit in der ganzen Beschreibung dieser Ereignisse bedeutend von *Dusburg* ab, worauf schon Lucas David B. V. S. 172 aufmerksam machte. Man überzeugt sich hievon nicht bloß bald durch die Sache selbst, sondern er sagt auch ausdrücklich, daß er hier noch einer andern Quelle folgte und aus dieser ergänzte. So heißt es bei ihm:

Nun ruhte der Kampf bis in den Sommer. Da stürmte der junge und kühne Komthur von Brandenburg Gebhard von Mansfeld mit einer Schaar von Ordensbrüdern und funfzehnhundert Reifigen von neuem ins Gebiet Pograuden im Samaitenlande ein und raubte und brannte nach gewohnter Weise. Beim Rückzuge aber traten ihm die Edlen der Gegend kampfsgerüstet zum Widerstande entgegen und bei der kleinen Schaar von Streitem wurde der Komthur das Land nicht ohne große Opfer verlassen haben, wenn nicht der Edle Manste, ein kluger und erfahrener Samaite, aus Besorgniß eines Hinterhaltes der Ritter, den Seinigen den Kampf widerrathen hätte, denn nur hiedurch glückte es dem Komthur, den Rückzug unverfolgt und unverfehrt anzutreten.

Um die nämliche Zeit unternahm der Großkomthur Heinrich von Ploßke einen neuen Heereszug gegen Garthen, weil ein in Balga gefangen gehaltener Kämmerer des Großfürsten von Litthauen den Ordensrittern auf Todesstrafe versprochen hatte, für seine Freilassung die Burg Garthen in ihre Hände zu liefern. Seinen Worten vertrauend hatten die Ritter ihn entlassen. Allein wortbrüchig hatte er den Großfürsten von allem genau benachrichtigt und als nun der Großkomthur mit seinen fünftausend Streitem sich der Burg Garthen näherte,

Darnach sach man sy buyten
 Als ich horte buyten
 Aht und zwencig hundirt pfert
 Di entmannet hat ir schwert.

Also hörte Zerofchin noch mündliche Berichte über diesen Kampf. Auch die Chronik des *Wigand Marburg* haben wir über diese Ereignisse zuerst als eine sehr wichtige Quelle der Geschichte Preussens zu begrüßen. Sie macht hier schon auf manches aufmerksam, was *Dusb.* nicht hat und ihr folgte großen Theils auch *Schütz* p. 56. *Kojalowicz* p. 286 giebt nichts Neues. Was den Schlachttag anlangt, so fällt er nach *Dusb.* auf den 6. April, nach Zerofchin aber wohl richtiger auf den 7. April, der ein Mittwoch war. Zerofchin nennt auch bestimmt das Jahr 1311, also nicht 1312, wie manche annehmen. *Chron. Oliv.* p. 44, genauer die *Annal. Oliv.* p. 38, die namentlich auch der Gründung des Klosters zu Thorn erwähnen.

entdeckte ihm ein aus der Zahl der feindlichen Kundschafter gefangen genommener Greis, daß Witen mit starker Heeresmacht um Garthen liege, um das Ordensheer, wenn es beim Uebergange über die Memel getheilt sey, zu überfallen und zu vernichten. Da besann sich der Großkomthur eines Besseren und kehrte ohne weiteres zurück, weil ihm die Gefahr zu groß schien. Mehr vom Glücke begünstigt war er auf einem neuen Zuge nach Litthauen im Anfange des Juli an der Spitze von hundert und funfzig Ordensrittern und eines starken Heeres, worunter zweitausend Fußvolk; denn als er sich Garthen näherte, gab ihm ein gefangener Wartmann des Großfürsten die Nachricht, daß man im Lande nichts von dem Heranzuge eines feindlichen Heeres wisse, wie sich daraus erweise, daß eben funfzig Männer vom Großfürsten ausgesandt für ihn ein Jagdvergnügen vorbereiten sollten. Sie wurden aufgegriffen und erschlagen. Dann überschritt das Ordensheer die Memel, brach in das Gebiet von Salseniken ein, wo noch nie ein christlicher Krieger erschienen war, verheerte alles durch Raub und Brand, brach drei Burgen im Lande und nachdem es eine große Zahl der Landbewohner erschlagen, kehrte es mit außerordentlich reicher Beute und siebenhundert Gefangenen über die Memel zurück¹⁾.

Mittlerweile war des Hochmeisters Thätigkeit vorzüglich auf die Verhältnisse Pommerns gerichtet. Zur Entrichtung der zweiten Hälfte der Rauffumme für Pommern an den Markgrafen von Brandenburg soll er seine Unterthanen mit einer Abgabe belegt haben, die den zehnten Theil von allen Gütern betrug. Unter dem Namen der Zinse oder Accise erhoben und im kurzen mehrmals eingefordert soll sie großen Unwillen im Lande erregt haben²⁾. Ob sich diese Nachricht

1) *Dusb.* c. 304—306. Teroschin hier wieder treu nach seinem Chronisten. Lucas David B. V. S. 174—176. *Schütz* p. 56. *Koalowicz* p. 238 weicht über den Zug des Komthurs von Brandenburg von *Dusburg* etwas ab.

2) *Leo Historia Pruss.* p. 133. *Baczko* B. II. S. 51. 82.

bestätigen lasse oder ob, wie andere wollen¹⁾, die Abgabe nur in den neuerworbenen Gebieten Pommerns auferlegt worden sey, und ob der Ordens-Schatz nicht selbst zur Zahlung der Summe zugereicht habe, müssen wir bei dem Schweigen bewährter Quellen dahin gestellt seyn lassen. Gewiß ist, daß zu Ende des Juni 1311 die ganze Kauffsumme an den Markgrafen bereits entrichtet war²⁾. Daher ließ sich nun der Orden von den Brandenburgischen Rittern Bernhard von Mlogk, Friederich von Alvensleben und Droske die Zusicherung geben, daß der junge Markgraf Johann, sobald er mündig werde, ihm eine eben solche Verkaufsurkunde über Pommern ausstellen solle, wie sie Markgraf Waldemar gegeben³⁾. Darauf fertigte endlich der Markgraf Waldemar in seinem und seines Mündels Namen am vierundzwanzigsten Juli 1311 einen neuen Kaufbrief aus, in welchem er das vom Orden erkaufte Land diesem förmlich und gänzlich überwies, auf ewig allen Rechten und Ansprüchen entsagend und den Orden in jeder Beziehung in dessen Besitz und Eigenthumsrecht sicher stellte⁴⁾.

1) Lucas David B. V.

2) Am 23. März 1311 zahlte der Orden 2000 weniger 40 Mark, worüber der Markgraf zu Stolpe *tercia feria post dominicam Letare Ierusal. 1311* quittirt. Die Zahlung geschah durch den Großkomthur; die Urk. hierüber im groß. Privilegienb. p. XVIII. Die zweite Zahlung von noch 3040 Mark erfolgte zu Stolpe am 26. Juni 1311 nach der Urk. im groß. Privilegienb. p. XVIII, worin der Markgraf Waldemar zugleich auch als Vormund des jungen Markgrafen Johann quittirt. Vgl. die Nachweisungen bei Cancizolle Geschichte der Wilb. des Preuss. Staats B. I. S. 562.

3) Original-Urkunde, datirt: Stolpa VI Calend. Iulii 1311 im geh. Arch. Schiebl. XLI.

4) Original-Urkunde, datirt: in Curia Breden a. d. 1311 in vigilia b. Iacobi apost. im geh. Archiv Schiebl. L. Nr. 1.; mehre Transsumte von 1419, 1330, 1421 und 1442 in Schiebl. XLI. Nr. 6. 7. 8, Schiebl. XLVIII. Nr. 31; Schiebl. L. Nr. 41. Gedruckt ist die Urk. in *Dogiel* T. IV. Nr. XLVII. p. 39; vgl. Lucas David B. VI. S. 72. — Dieser urkundlichen Beweise ungeachtet behaupteten die Polen dennoch in dem nachfolgenden Streite wegen Pommerns: *Venditio terrarum Pomeraniae fuit fictitia et simulata, quod patet ex parvitate*

Von dem an trat nun der Hochmeister Karl von Trier in dem erworbenen Theile Pommerns völlig als Landesherr auf. Sein Ziel aber konnte nichts anderes seyn, als eines Theils die Besitzungen in Pommern so viel als möglich noch zu erweitern und vor allem die den Ordensbesitz durch ihre Lage unterbrechenden Gebiete fremder Besitzer noch zu erwerben, um in solcher Weise das ganze dortige Gebiet des Ordens mehr abzurunden, andern Theils die neuen Unterthanen für des Ordens Herrschaft zu gewinnen. Zu dem erstern Bestreben erboten sich bald manchfaltige Gelegenheiten. Schon in den ersten Tagen des Jahres 1312 ließ die Fürstin Gertrude, des Herzogs Sambor von Pommern Tochter, dem Hochmeister ihre ganze Herrschaft Pirsna mit zweiundzwanzig Dörfern ostwärts vom Radaunen-See, die ihr vor achtundzwanzig Jahren Herzog Mistwin als eigenes Besizthum zugesprochen ¹⁾, zum Verkaufe entbieten. Der Orden erwarb diese Herrschaft für die Summe von dreihundert Mark und erweiterte auch dadurch wieder sein Gebiet mehr nach Westen hin ²⁾. Bald darauf schritt er noch weiter, da ihm Nico-

pretii, nam facta dicitur per X marcas (?) argenti confessati, non tamen realiter soluti et redditus unius anni ipsius terrae Pomeraniae plus valent, quam sit praedictum pretium, et ex parvitate pretii praesumitur simulatio.

1) Nach dieser Urkunde, datirt: in Slupzk a. d. 1284 im Origin. im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 27. 28 hatte der Herzog Mistwin der Fürstin Gertrude, die er soror nostra nennt, das Recht verliehen, nach seinem Tode mit der geschenkten Besizung ganz nach ihrer Billkühr zu schalten. Die Schenkung betraf nämlich das gesammte Gebiet von Pirsna, worin folgende Dörfer lagen: Costrina, Zclonino (jezt Zelenina), Bandomino (Bendomin), Neruse, Grabovo (Grabau), Lubna (Lubahn), Korne (Kornen), Gostome, Zkorevo, Scorevo (Skorzewen), Uneraze, Saple (Szapel) Pirscevo (Pierszewo), Golube (Gollubien), Potuli (Patullh), Sicorino (Sycorzyn), Pchuce (Puß), Zgorale (Zgorzallen), Mancevo, Clobucino (Kloboczyn), Sarevo.

2) Urkunde, datirt: in Swechowe a. d. 1312 in die a. Felicia in Pincis (14. Januar) im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 32. Gertrude selbst nennt sich hier Domicella filia Ducis Sambori terre Pomeranie und sagt, der Verkauf geschehe de communi consensu reverende ducisse

laus, der Sohn des Grafen Nicolaus von Poniß, seine Erbgüter Schlochau und das Dorf Brode für dritthalbhundert Mark verkaufte ¹⁾). Nicht ohne Hoffnung des einstigen Erwerbes nahm ferner der Orden von dem Fürsten Primico den sehr fischreichen See Malsche in Pommern für dreißig Mark als Pfand an ²⁾) und da es nun auch wichtig seyn mußte, die Ordensgebiete, um die gewonnenen Burgen Dirschau und Schwetz so viel als möglich zu erweitern, um dem Besitze dadurch festere Haltpunkte zu geben, so trat der Meister an das Kloster Pselplin das Dorf Schlang ab und erhielt dafür mehre in den Gebieten dieser Burgen gelegene Dörfer ³⁾). Zu demselben Zwecke schloß er mit dem Bischofe Johannes von Ploetz einen Vertrag ab, nach welchem ihm dieser die im Gebiete von Dirschau liegenden Dörfer Serdien, Schlang und Brsusß, die schon seit langer Zeit der Kirche von Ploetz zugehört, abtrat und dafür das im Kulmerlande seinen andern Besitzungen näher liegende Dorf Bärenwalde mit vierzig Mark jährlicher Einkünfte erhielt, doch also daß dessen Bewohner dem Orden auch fortan noch zu allen Diensten verpflichtet bleiben sollten, die des Landes Sicherheit erfordern werde ⁴⁾). — Wie aber der Orden in solcher Weise seine

Salomee sororis mee necnon et filiorum eius ducum Primislii et Kasimiri terre Cuyavie und zwar verkaufe sie ihre Besitzungen non coacta, sed spontanea voluntate.

1) Urkunde datirt: in Slochaw a. d. 1312 feria secunda ante natiuitatem virg. glor. in zwei Transsumten von 1412 und 1421 im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 86 und 87.

2) Original-Urk. datirt: in Polplin a. d. 1312 in die circumcissionis dni im geh. Archiv Schiebl. XL. Nr. 8. Die Urkunde ist auch wegen des Fürsten selbst nicht unwichtig; er heißt hier nobilis vir, dominus Primico princeps generosus, licet nullius terre vel provincie celebri nomine tituletur, also ein titelloser Fürst. Wenn er die Summe nach einem Jahre nicht zurückzahlte, so versiel der See dem Orden.

3) Original-Urk. datirt: In Castro s. Marie domo nostra principali a. d. 1312 in die translationis b. Benedicti abbatis im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 14.

4) Original-Urk. des Bischofs datirt: Apud Plock a. d. 1312

Herrschaft immer weiter gen Westen auszudehnen suchte, so erstrebte er dasselbe auch im Süden. Im Michelauer-Lande, welches, wie erwähnt, schon früher erworben war, lag südwärts von Strasburg vom Gebiete von Michelau ab bis an die Burg Kiente ¹⁾ hin eine Landstrecke, die dem Bischofe von Ploczk gehörte, aber nur wenig bevölkert war. Der Hochmeister fand es theils überhaupt im Vortheile des Ordens, theils auch zu größerer Sicherung der dortigen Grenzlande nothwendig, durch Vermehrung der Bevölkerung dieses Gebietes auch seine Herrschaft dort noch stärker zu befestigen. Er schloß deshalb mit dem Bischofe einen Vertrag, nach welchem der Orden die Freiheit haben sollte, die erwähnte Landschaft durch Gründung von Dörfern stärker zu bevölkern, für die nach Ablauf von sieben Freijahren der Orden dem Bisthum Ploczk statt des Zehnten eine Summe von neunzig Mark Kulmischer Münze jährlich zu entrichten verpflichtet seyn sollte; über die bisher aber der Kirche von Ploczk dort schon zugehörigen Dörfer behielt sich der Bischof alle seine bisherigen Rechte vor sowohl in geistlicher als weltlicher Beziehung. Dafür übernahm der Orden die Vertheidigung der bischöflichen

IV Idus Septemb. im geh. Arch. Schiebl. XIX. Nr. 3 und im groß. Privilegienb. p. XVI. Es kommt hier die merkwürdige Stelle vor: *Magister et fratres ab ipsis incolis talia exigere poterunt servicia, videlicet quod ad defensionem terre vadant et ad reformandum littus Druance (Drewenz) auxilium prestent, annonam, que consuevit dari in subsidium Castris Ragemeten in tercium annum solvant, ad precium custodum seu speculatorum terre prout moris est, contribuant et ad reformandas municiones subsidium prebeant, ad quas confugere consueverunt. Et si aliquod Castrum de novo in dyocesi Culmensi pro utilitate Terre construendum fuerit, ad id iuvare sicut ceteri homines tenebuntur. Si qui vero ex dicte ville incolis horum unum vel plura, quando a fratribus requisiti fuerint adimplere neglexerint, penam quam pro hiis merebuntur, que est arbitraria, Ecclesia nostra tollet et nichilominus ipsi, quod adimplere neglexerant, facere tenebuntur.*

1) Diese Burg heißt in der Urkunde *Castrum Kxenite* und lag an einem Flusse; es kann keine andere seyn als Kiente, südwärts von Gurzno.

den Güter gegen jeglichen Feind, zu dessen Abwehr jedoch immer auch die Bewohner der bischöflichen Besitzungen verbunden seyn sollten ¹⁾.

Um aber ferner auch die neuen Unterthanen in Pommern für des Ordens Herrschaft mehr zu gewinnen, setzte der Hochmeister in Danzig den Komthur David von Cammerstein, sowie in Dirschau einen Vogt und in Schwetz einen Komthur ein, welche die im Sturme der unruhigen Ereignisse verwirrte und verfallene Landesverwaltung wieder ordnen und Recht und Gesetz im Lande aufrecht erhalten sollten ²⁾. Danzig wurde durch ein ganz neues Stadttheil, welches forthin „die rechte Stadt“ hieß, ansehnlich erweitert und stärker befestigt ³⁾. Vor allem bestätigte der Orden den Klöstern Oliva, Pelplin, Byssowen u. a. alle ihre Rechte, Freiheiten und Besitzungen, die sie aus alten Zeiten durch die Mildthätigkeit der Herzoge von Pommern erhalten, denn man schien wohl zu wissen, wie mächtig durch den Mund der Mönche auf das Volk gewirkt werden könne ⁴⁾. Ueberall stellte er die alten Freiheiten wieder her und verbürgte die Gerechtfame, wie sie einst die Herzoge von Pommern verliehen; so erhielt unter andern die Zunft der Bernsteinfischer in Danzig, welche lange an der Sammlung des Bernsteins gehindert worden war, ihr altes Recht wieder, innerhalb gewisser Gränzen und unter der Bedingung verschiedener Leistungen

1) Original-Urk. des Bischofs datirt: Apud Plock a. d. 1312 XV Calend. Iulii im geh. Arch. Schiebl. LXXV. Nr. 5, gedruckt in *Dogiel* T. IV. Nr. XLVIII. p. 40.

2) Urkunden führen bestimmt schon im J. 1311 und 1312 den ersten Komthur von Danzig David an und aus Simon Grunau, wenn wir ihm hier trauen dürfen, erfahren wir, daß er David von Cammerstein hieß, was dadurch wahrscheinlich wird, daß es eine Familie dieses Namens in Thüringen und Hessen gab.

3) *Schütz* p. 55.

4) Bestätigungsurkunde des Hochmeisters über die Privilegien des Klosters Pelplin, datirt: Danczke X. Aug. 1312 im Original im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 26; das Bestätigungsprivilegium für das Kloster Byssowen Schiebl. XLIX. Nr. 47.

gegen den Orden ihr Geschäft fortbhin ungestört betreiben zu können¹⁾.

Dasselbe Streben nach Erweiterung seines Gebietes in Pommern verfolgte der Orden auch noch in dem nächsten Jahr 1313; denn nachdem er sich zuvor mit Waldemar von Brandenburg über die Gränzen zwischen dem angekauften Besitztum des Ordens und dem dem Markgrafen verbliebenen Stolpeschen Gebiete genau verständigt hatte²⁾, ging der Hochmeister mit den Söhnen des nun schon verstorbenen Kanzlers Swenza, Peter, Tesco und Lorenz, denen der Orden früher schon die Burg Tuchel und ein um sie liegendes Gebiet überwiesen, einen wichtigen Kauf- und Tauschvertrag ein, nach welchem diese ihr ganzes Gebiet von Neuenburg am Weichsel-Strome, das einst König Wenceslav von Böhmen an Peter Swenza allein verliehen, die Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg aber auf alle drei Brüder übergetragen hatten, dem Orden für die Summe von zwölfhundert Mark und für fünf in der Nähe ihrer Burg Tuchel liegende Dörfer, nebst einem See und der Fischerei im Flusse Braa verkauften, wobei sie sich gegen den Orden auch zu allen den Lebensdiensten verpflichteten, die sie bisher von ihren Gütern zu Neuenburg geleistet hatten. Dafür ward ihnen die Erlaubniß, auf ihren Besitzungen zu Tuchel eine neue Burg oder Stadt zu erbauen, sofern sie solche dem Orden in dringender Noth zur Einlagerung und Besetzung stets offen halten würden³⁾. Diese Erwerbung von Neuenburg

1) Urkunde des Hochmeisters datirt: Marienburg feria quinta ante Invocavit 1312 in Dreger's Samml. Pommer. Urk. Nr. 1212. Die den Bernsteinfischern in Danzig angewiesenen Gränzen bezogen sich vorzüglich auf die Frische Nehrung. S. Beschreibungsbuch im geh. Arch. Nr. 2. p. 88.

2) Die Original-urk. datirt: in Stolpa a. d. 1313 die beator. Dionysii et Socior. eius im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 10 und in einem Transsumt vom J. 1344 in Schiebl. L. Nr. 5. Den Hauptinhalt dieser Urkunde haben wir schon oben S. 267 not. 1 kennen gelernt.

3) Wir haben hierüber theils die Verkaufs-urk. der Söhne des verstorbenen Palatinus Swenza, datirt: in Castro sancte Mario feria

war aber dadurch schon von Wichtigkeit, weil der Orden nun im Besitze eines neuen festen Punktes war, von welchem aus der Weichsel-Strom beherrscht werden konnte und nun auch die Gebiete von der Burg Dirschau an über Mewe und Neuenburg bis hinauf nach Schwetz durch kein bedeutendes Besigthum eines fremden Herrn mehr unterbrochen wurden. An demselben Tage noch, als dieser Kauf geschah, verpfändeten die drei Brüder dem Orden ihre sämmtlichen Güter für eine Bürgschaft, die der Hochmeister dem Bischofe von Breslau über eine Schuldsomme von sechshundert Mark für sie leistete, mit der Bestimmung, daß diese Güter dem Orden ohne weiteres verfallen seyn sollten, wenn die Zahlung nicht in bestimmten Fristen richtig erfolge¹⁾. — Auch in den nachfolgenden Jahren fuhr der Orden noch fort, sein Gebiet in Pommern so viel als möglich zu erweitern, auf jegliche Gelegenheit aufmerksam, die ihm dazu eine Aussicht bot. So erhielt er bald darauf auch die ansehnlichen Besitzungen, welche bei Ryckau an der Ferse einst der Hauptmann Nicolaus von Kalisch besaßen, von seinen jüngern Söhnen aber dem ältern

V infra octavas Penthecostes 1318 im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 70, theils auch die am nämlichen Tage ausgestellte Urkunde des Hochmeisters mit der vorigen fast ganz gleichlautend im Original Schiebl. L. Nr. 71 und im groß. Privilegienb. p. XXXIX und XL. In der erstern Urkunde heißt es: De supradictis bonis Nos et nostri heredes talia homagii servicia exhibebimus fratribus domus theut., qualia eidem de bonis Nuenburgensibus antea facere tenebamur. Der Hochmeister nennt den Vertrag *empcionis et cuiusdam permutacionis contractum*. In einer andern Urkunde datirt: in Mewa a. d. 1318 in die apost. Petri et Pauli Schiebl. XL. Nr. 9 überweist der Hochmeister den drei Brüdern förmlich die Dörfer, *quinque villas castro Tuchol vicinas*. Die Burg Tuchel war also um diese Zeit schon da; und wir sehen aus dieser Urkunde zugleich auch, daß der Orden den Brüdern einen Theil des Gebietes von Tuchel schon früher verleiht hatte, denn es heißt: *quas (villas) sibi partim in concambio pro dominio Nuenburgensi donavimus possidere, eodem iure quo dominium Tucholense eidem contulimus*.

1) Original-Urk. datirt: in Marienbusch a. d. 1318 VI Idus Junii im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 4.

Jacob Herrn von Slutz übertragen worden waren, der sie nun, da er in den geistlichen Stand getreten und Domherr in Posen geworden war, sämmtlich dem Orden schenkte, mit der Bedingung, daß der Orden in gewissen Fällen, z. B. wenn er sich zum weiteren Studium irgend anderswohin begeben werde, ihn mit einer gewissen Geldsumme bis an seinen Tod unterstützen solle ¹⁾.

Je weiter aber der Orden in solcher Weise seine Gränze in Pommern westwärts vorrückte, um so mehr ward Herzog Bartislaw von Vorpommern besorgt, daß der Orden noch weiter streben und Mittel finden werde, sich auch des Gebietes zwischen der Leba und der Wipper zu bemächtigen, in dessen Besitz zur Zeit noch die Markgrafen von Brandenburg waren, denn bereits hatte der Orden sich schon erboten, ihm seine Ansprüche auf Hinterpommern überhaupt abzukaufen. Herzog Bartislaw indessen, noch die Hoffnung hegend, einst vielleicht noch diese Gebiete sich zueignen zu können, ging auf jenes Erbieten nicht nur gar nicht ein, sondern es glückte ihm bald durch Waffengewalt und einen feindlichen Einfall, sich des erwähnten Gebietes zu bemächtigen und durch einen Vertrag mit dem Markgrafen Waldemar von diesem die Zusage zu erhalten, daß der Herzog und seine Erben forthin im Besitze des Landes bleiben sollten ²⁾.

In diesen Bestrebungen nach außenhin vergaß indessen der Hochmeister auch keineswegs die Pflichten und die Sorge für die zweckmäßige Verwaltung, wie für die Wohlfahrt und

1) Original-urk. des Iacobus Palatinus, Scolasticus Gnezdena, ac Canonicus Poznaniensis, datirt: in Mewa a. d. 1316 XIV Indictione feria II post domin. Reminiscere im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 7. Die Urkunde über die Uebertragung dieser Güter an den ältern Bruder im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 6. So kaufte der Orden im J. 1314 von den Brüdern Nicolaus und Boycech, Söhnen des Grafen Boycech zwei von ihrem Vater auf sie geerbte Dörfer Wiffote und Estine, worüber die Urk. im groß. Privilegienb. p. XXXIX.

2) Rangow Pommeran. B. I. S. 300. 302. Cell Gesch. von Pommern B. I. S. 376. *De Wal* l. c. T. II. p. 501. *Exposé des droits etc.* p. 331. *Lancizolle a. a. D.* B. I. S. 563.

den inneren Frieden der alten Ordenslande Preussen. Vor allem wichtig war für die Verfassung des Ordens und für des Landes Verwaltung eine Umwandlung der obersten Gebietiger=Ämter, die er im Sommer des Jahres 1312 vornahm¹⁾. Es hatte nämlich mit in den früheren Verhältnissen des hochmeisterlichen Wohnsitzes in Venedig gelegen, daß diese Gebietiger Anfangs, wie wir sahen, auch in Preussen nur als des Meisters erste Ordenshaus=Beamten betrachtet wurden. Es ward aber jetzt bestimmt, daß der Großkomthur neben seiner Stellung als oberster Komthur der Fürstentum Marienburg forthin auch den Titel „eines Großkomthurs des Deutschen Ordens“ führen²⁾, in des Hochmeisters Abwesenheit oder zur Zeit etwaniger Krankheit und vom Tode eines Meisters bis zur Wahl des Nachfolgers die Landesverwaltung übernehmen und als erster Rath in diese wirksam mit eingreifen sollte, weshalb ihm auch manche Zweige seines früheren Verwaltungsamtes jetzt abgenommen und andern Beamten zuertheilt zu seyn scheinen³⁾. Zu diesem Amte erforderte der Hochmeister den Ordensritter Heinrich von Gera, der bisher mehre Jahre dem Komthuramte in Elbing vorgestanden hatte. — Die zweite hohe Gebietigerwürde, das Amt des Marschalls in Preussen oder des obersten Verwalters des Kriegswesens war seit Konrads von Thierberg des Jüngern Zeiten, also seit länger als zwanzig Jahren unbesezt geblieben, indem früher in der Regel die Landmeister und zuletzt seit des Meisters Ankunft der Großkomthur die Obliegenheiten des Marschalls übernommen hatten. Die neue Stellung des Großkomthurs erforderte jetzt die Trennung beider Ämter und schon wegen des fortwährenden Kampfes mit den

1) Diese Umwandlung der Gebietigerämter erfolgte im August oder Septemb. des Jahres 1312, denn um Michaelis=Tag finden wir Heinrich von Gera schon als Großkomthur, Friederich von Wilberg schon als Ordens=Spittler und Heinrich von Isenberg als Trapiier.

2) S. meine Geschichte Marienburgs S. 82 Anmerk. 83.

3) Vgl. über seine früheren Amtsgeschäfte die Ordens=Statut. S. 180.

öflichen Heiden fand der Hochmeister die Befetzung des Marschallamtes für nothwendig. Keiner aber hatte sich desselben in den bisherigen Kriegen mit den Litthauern würdiger gezeigt, als der bisherige Großkomthur Heinrich von Plogke, der von dem an seinen Wohnsitz als Marschall von Preussen¹⁾ in Königsberg erhielt. Außer der mannhebrigen beständigen Verbindung des Komthuramtes zu Königsberg mit dem Marschallamte blieb der Kreis der Amtsgeschäfte des Marschalls derselbe, wie wir ihn früher schon bezeichnet²⁾. — Wie dieses Amt jetzt neu wieder besetzt ward, so scheint die Würde eines obersten Spittlers des Ordens, die nächste nach dem Marschallamte, um diese Zeit für die neuen Verhältnisse in Preussen auch erst neu geschaffen worden zu seyn. Zwar hatte nach dem Ordensgesetze³⁾ schon längst jedes bedeutende Ordenshaus auch sein Spital und seinen Spittler, dem die Pflicht der Krankenpflege zunächst oblag, wie denn nach alter Vorschrift vor allem das Ordenshaupthaus verpflichtet war, für Kranke und Gebrechliche stets ein offenes Spital zu

1) „Marschalcus Prussie“; dagegen kommt Ordinis Marschalcus jetzt noch nicht vor.

2) Die Angaben in Werners Gesammelten Nachrichten zur Preuss., Märk., und Poln. Geschichte S. 180, nach welchen im J. 1305 Pancratius von Balderseheim und im J. 1308 Heinrich Dufener das Marschallamt bekleidet haben sollen, stützen sich auf ganz unsichere Quellen. Simon Grunau Tr. XI. c. 1 nennt nach seiner Art als ersten Ordensmarschall Elias Grumpau, ein völlig erdichteter Name. Auch die Annahme, daß Werner von Orseln im J. 1312 die Würde des Marschalls verwaltet habe, ist nicht zu begründen, denn es nennt ihn als solchen keine einzige Urkunde und dem Mönch Simon Grunau wird man diese Nachricht schwerlich glauben, s. Tr. XI. c. 5; was Lucas David B. V. S. 178 darüber sagt, ist jenem Mönche nur nachgeschrieben und stimmt mit keiner Urkunde überein. Daß aber das Marschallamt sogleich getrennt an Heinrich von Plogke übertragen worden ist, kann nicht bezweifelt werden, da wir ihn nicht bloß bei *Dusburg* c. 809 schon im J. 1313, sondern in diesen Jahren auch in Urkunden finden. Einigemal kommt in den ersten Zeiten auch noch ein besonderer Komthur von Königsberg vor.

3) S. Ordens-Statut. S. 43—44.

halten. Bei der vermehrten Zahl der Ordensspitälner im Lande aber fand es der Meister jetzt nothwendig, einen Oberaufseher und Oberverwalter derselben unter dem Namen „des Ordens oberster Spittler ¹⁾“ zu ernennen und inskünftige das Ordenshaus zu Elbing zu seinem Wohnsitz zu bestimmen, also daß von dem an das Komthuramt zu Elbing mit dieser Würde verbunden war. Der Hochmeister vertraute sie dem Ordensritter Friederich von Wildenberg an, der sie mehre Jahre bekleidete. — Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Amte des Trapiers. Die Besorgung der Bekleidung und Kriegsrüstung, soweit diese nicht eigentliche Waffenrüstung, sondern nur die Kriegskleidung betraf, die Aufbewahrung, Vertheilung, der Ankauf und die Verfertigung alles dessen, was nur irgend zur Ordensbekleidung eines Ritter- oder Priesterbruders gehörte, war zwar bisher schon in jedem Convente einem Ordensbruder übertragen ²⁾; man fand indessen jetzt ebenfalls für zweckmäßig, einen Oberaufseher über alle Conventstrapiere und über die Traperien aller einzelnen Ordenshäuser unter dem Titel „eines obersten Trapiers des Ordens“ zu ernennen. Von ihm zunächst gingen nun in dieser Sache alle specielleren Verordnungen aus; er besorgte wahrscheinlich die Einkäufe im Großen, stellte etwa einschleichende Mißbräuche ab und sorgte für Ordnung und Regelmäßigkeit der Ordensbekleidung; ihm mußten die Trapiere der einzelnen Häuser Rechnung ablegen. Das Amt ward dem Ordensritter Heinrich von Isenburg übertragen ³⁾ und als künftiger Wohnsitz die Ordensburg Christburg angewiesen, deren Komthuramt in der Regel nun ebenfalls mit dem des obersten Ordens-Trapiers verbunden war. — Auch das Amt des

1) In lateinischen Urkunden heißt es nunmehr: Ordinis domus theut. Hospitalarius et Commendator Elbingensis.

2) Vgl. Ordens-Statut. S. 183—185.

3) Seit Michaelis 1312 kommt dieser Heinrich von Isenburg in mehren Urkunden als Trapier des Ordens vor; es ist unrichtig, wenn in meiner Geschichte Marienburgs S. 85 Sieghard von Schwarzburg als solcher genannt ist.

Treflers oder Schatzmeisters war bisher noch kein allgemeines Ordensamt gewesen, sondern der Trefler des Hochmeisters hatte bisher nur die Selbstverhältnisse des Ordens-Haupthauses verwaltet. Er trat von nun an in ein anderes Verhältniß und selbst auch in einen höheren Rang ein, indem er jetzt, der Schatzmeister eines Landesfürsten, über die Einnahme eines ganzen Landes und die Ausgabe eines fürstlichen Hofes und einer fürstlichen Verwaltung Rechnung und Aufsicht zu führen hatte. Schon dieser ungleich weitere Geschäftskreis erhob ihn nunmehr zum obersten Schatzmeister des Ordens. Sein Verhältniß zum Hochmeister machte es aber nothwendig, daß sein Wohnsitz auch fernerhin im Haupthause des Ordens verbleibe. Der bisherige Trefler Johannes Schrape verwaltete auch fernerhin das Amt in dieser weitern Ausdehnung. — Das wichtige Amt des Landkomthurs von Kulm bekleidete jetzt noch Dieterich von Lichtenhagen und zu seinem Kompan hatte der Hochmeister den edlen Ritter Eberhard von Dohna auserkoren ¹⁾.

Über nicht minder besorgt war der Hochmeister auch für des Landes innere Wohlfahrt und Gedeihen. Eine zahlreiche Menge ländlicher Vergabungen an thätige Landleute, sowohl an Deutsche als an Preussen, sprechen sein eifriges Bemühen für regeren Anbau des Landes und für Beförderung des Ackerbaues aus und kein Jahr seiner Regierung ging vorüber, in dem er hievon nicht immer neue Beweise gab. Freilich bedurfte jetzt das Land auch mehr als je der hülfsreichen und wohlthuernden Hand des Landesfürsten, denn es waren traurige und trostlose Zeiten. Nicht bloß in Preussen selbst, sondern auch in Livland, Kurland und Litthauen folgte auf mehrjährigen Mißwachs der Erndte eine schreckliche Hungersnoth und große Theuerung, also daß die Menschen, besonders auf dem Lande, wo das Elend am fürchterlichsten war, nicht nur zu ganz unnatürlichen Lebensmitteln ihre Zu-

1) Es ist der erste im Lande vorkommende Ritter dieses Geschlechtes; späterhin im J. 1323 war er Trapier des Haupthauses Marienburg.

flucht nahmen und die widrigsten Thiere verzehrten, sondern daß auch, wie berichtet wird, sogar Mordthaten unter den nächsten Blutsverwandten Statt fanden, daß der Vater vom Sohne oder Kinder von den Aeltern geschlachtet oder erstickt wurden, um am Fleische der Getödteten das Leben zu fristen. Ja selbst an schon begrabenen Leichnamen soll man sich vom furchtbarsten Hunger gequält vergriffen haben, denn das furchtbare Elend und der namenlose Jammer im Lande dauerte drei volle Jahre hindurch¹⁾. Ueberdies wurden die Menschen durch die Erscheinung eines Kometen sehr eingeschreckt, da man vorzüglich ihm das große Unglück zuschrieb, weil in diesen drei Jahren, seit er erschienen war, beständiger Regen, Kälte und Nässe keine Saaten zum Gedeihen kommen ließen²⁾. Außerdem zog sich seit dem Jahre 1313 auch der Hering von der Küste Preussens auf einige Zeit fast gänzlich

1) *Schütz* p. 57. *Lucas David B. V. S.* 187. *Simon Grunau Tr. XI. c. 2* setzt diese Theuerung und Hungersnoth in die Jahre 1308 und 1309, also noch in die Zeit Siegfrieds von Feuchtwangen, und weiß sogar auch die Zahlen der Gestorbenen unter den einzelnen Ständen anzugeben; von den Ordensrittern sollen nach ihm 112 von der Seuche hingerafft worden seyn. Er fügt auch die von *Lucas David a. a. D.* ausgenommene Nachricht hinzu, daß aus Polen ziemlich viel Getreide nach Preussen eingeführt worden sey. Aber wenn dieses wahr wäre, warum klagt denn *Plugoss.* p. 958 ebenfalls über die große Hungersnoth in Polen und über den großen Mißwachs der Saaten? Und wie hätten die *Annal. Oliv.* p. 39 sagen können: *Anno 1315 acerba quaedam fames Poloniam omnem annis aliquot afflixit, cuiusmodi nemo vel prolixissimae aetatis fuisset, antea suo tempore contigisse poterat meminisse. Multi alienos liberos ad famem depellendam intercipiebant, neque a propriis etiam natis sibi temperabant. Nonnulli cadavera in patibulum actorum rapuerunt, ut rugientem implerent ventrem.* *Chron. Anonymi Archidiacon. Gnesn.* p. 93. *Huth Geschichte von Altenburg S.* 158.

2) *Dusburg* c. 308 läßt den Kometen im J. 1313 erscheinen. Andere erwähnen seiner in den Jahren 1314 und 1315. Einige sprechen von zwei Kometen, die bald nach einander am Himmel erschienen. *Tritheim.* *Chron. Hirsaug.* T. II. p. 135. *Magnum Chron. Belgic. ap. Pistor.* T. III. p. 307. *Annal. Stereon. Altah. ap. Freher.* p. 407.

weg und das Land entbehrte somit auch dieses bisher so reichlich eingebrachten Lebensmittels¹⁾. Wie aber in Deutschland und mehren andern Ländern, wo in diesen Jahren ebenfalls schwere Hungerstoth und Theuerung herrschten²⁾, so waren auch in Preussen schreckliche Seuchen und pestartige Krankheiten die Folgen der unnatürlichen und schlechten Lebensmittel und des elenden Lebens, in welchem die Menschen sich kümmerlich hinschleppten. Der Hungertod und diese Seuchen rafften daher eine unsägliche Menge der fleißigsten und betriebfamsten Bewohner wie in den Städten so auf dem Lande hinweg; doch war die Sterblichkeit unter den Landleuten am allerstärksten, denn in vielen Gegenden fehlte es halb ganz an den nöthigen Menschen, um die Felder zu bebauen³⁾.

Dieses Unglückes im Lande ungeachtet dauerte aber der Krieg im Osten gegen die Litthauer nach kurzem Stillstande⁴⁾

1) *Dusburg* c. 308. Lucas David B. V. S. 187. Auch der Epitomator sagt: Eodem anno (1313) in Prussia tota captura allecum perit, quae antea fructuosa fuerat et utilis. Demnach sollte man an ein gänzlichcs Wegziehen dieser Fischgattung von der Preussischen Küste glauben. Allein dieß scheint nur auf einige Jahre Statt gefunden zu haben, denn in spätern Urkunden wird ihrer noch öfter erwähnt. So heißt es z. B. in einer Urkunde des Abts Stanislaus von Oliva vom J. 1342: Pro conventu nostro navem liberam habere debemus per omne dominium domini Magistri et fratrum suorum in salso mari versus occidentem estimali et hyemali tempore pro *captura allecum* et aliorum piscium quorumcunque.

2) Das Chron. Belgic. l. c. sagt: mortifera pestis inhorruit et valida fames invaluit, adeo ut plerique pauperes cadavera pecudum, sicuti canes, crude, ut et gramina pratorum, sicut boves incocta comederunt. *Heineccii* Antiq. Goslar. p. 329. Die Pest fing schon im J. 1313 an; aber auch nach dem J. 1314 noch dauerte die große Sterblichkeit fort. Das Chron. S. Petri Erfurt. p. 325 setzt die Hungerstoth ins J. 1316, sagt aber, daß sie schon drei Jahre gedauert habe. Chron. Hirsaug. p. 133.

3) Daß *Dusburg* von dieser traurigen Lage des Landes nichts erzählt, obgleich er sie selbst mit erlebte, kann nicht auffallen, wenn man sich des eigentlichen Zweckes seiner Chronik erinnert.

4) *Wigand. Marburg.* sagt: Post breve intervallum factae sunt treugae. Dieß scheint im J. 1312 geschehen zu seyn. Die Sache ist

Erneuerte Kriegszüge gegen d. Litthauer (1313). 299

auch noch in diesem Jahre fort, denn man schien den Kampf gegen die Heiden für Kirche und Glauben jetzt um so weniger ruhen lassen zu dürfen, jemehr gerade in diesen Zeiten des Unglückes die Gnade und die Güte des Himmels durch solche Verdienste um Gottes Sache erworben werden mußten. Daher beschloß auch der Hochmeister, diesen Kampf mit den Litthauischen Heiden mit noch mehr Ernst und Nachdruck zu betreiben. Den alten Plan wieder aufgreifend, nach welchem der Orden bei der Eroberung Preussens verfahren war, faßte er den Gedanken, ins heidnische Land vor allem eine feste Burg hinaus zu legen, von welcher aus die Heiden in Samaiten und Litthauen immer leicht bekämpft werden und wohin die Ritter mit ihren Kriegsheuten stets einen sichern Zufluchtsort finden könnten. Es war um Ostern des Jahres 1313, als er mit seiner ganzen Kriegsmacht und mit einer großen Menge von Flußschiffen den Memel-Strom aufwärts bis sechs Meilen jenseit Ragnit zog, wo er das Ufergebiet zur Aufrihtung einer Burg geeignet fand ¹⁾. Nachdem zuvor auf der Memel eine Schiffbrücke zur großen Bewunderung der Litthauer, die nie dergleichen gesehen, geschlagen war, damit man um so leichter und ohne Gefahr auf das andere Ufer des Stromes ins Land der Heiden gelangen könne, stieg die Burg unter dem Schutze des Kriegsheeres ziemlich schnell und stark empor, obgleich eine bedeutende Anzahl Schiffe mit Lebensmitteln und Baugeräthschaften, die dahin bestimmt waren, auf der offenen See mit vier Ordensrittern und vierhundert Menschen ²⁾ im Sturme durch Schiffbruch unter-

bunkel; es muß dabei aber eine Unterredung zwischen dem Hochmeister und dem Großfürsten Statt gefunden haben, denn der Chronist erzählt: *Rex ait preceptoribus: unus e vobis, cuius caput ferreum fuit, molestavit me, quem libens adhuc viderem. Magister quoque destinavit ei eum Dusemer dictum. Cui rex: tuo acuto gladio me quasi interfecisses; et ait: sic actum fuisset, si mei expectassetis.*

1) S. die Karte im 2ten Bande.

2) *Dusb.* c. 308 hat nur *viri quinginta*; es ist aber kein Zweifel, daß diese Zahl verdorben ist, denn nicht nur Jeroschin hat „vir-

gingen. Und als sie nun vollendet dastand und die Geistlichkeit an der Spitze des Kriegsvolkes in feierlichem Umzuge und unter dem Gesange einer Messe einen Reliquien-Schatz in die Kapelle niedergelegt und so die Weihe ausgesprochen hatte, ward die Burg zur Ehre des Erlösers die Christmemel genannt. Sie erhielt dann unter eines Komthurs Befehl eine starke Kriegsbefegung¹⁾.

Ein Versuch, den der Marschall Heinrich von Plokte im Sommer dieses Jahres mit seiner ganzen Kriegsmacht zur Eroberung der schon oft erwähnten Burg Bisten machte, blieb erfolglos und auf einem zweiten Zuge dahin mit der Kriegsmannschaft aus Samland und Ratangen im Herbst glückte es ihm nach langen Kriegsmühen ebenfalls nur, die Vorkurg zu verbrennen²⁾. Mehr versprach sich der Komthur von Ragnit Werner von Orseln von einem großen, mit starkem Bollwerke umschlagenen Heerschiffe, welches er mit mehren andern Fahrzeugen die Memel aufwärts sandte, um die heidnische Burg Junigede zu erstürmen. Allein ein heftiger Sturm warf das schwerfällige Werk auf den Strand und nach fruchtlosen Versuchen, es gegen die heranstürmenden Feinde zu retten, ward es endlich von dem kriegerischen Häuptling Surmine, welchen der Großfürst mit starker Mannschaft herbeigesandt, genommen und verbrannt³⁾.

hundert mann“, sondern auch Lucas David B. V. S. 180 und Schütz p. 57. Das Chron. Oliv. p. 44 und die Annal. Oliv. p. 38 nennen namentlich den frater Reynico, Magister piscaturae de Scarpovia, der mit seinem Schiffe unterging.

1) Daß dieser Komthur Gangolf von Andelau geheißen habe, wie Lucas David B. V. S. 180 dem Simon Brunau nachschreibt, wird man schwerlich glauben. Nach einer brieflichen Mittheilung eines Freundes aus jener Gegend heißt diese Burg mit dem dabei liegenden Dorfe jetzt Skirstnemonie (Nemonie s. v. a. Njemen oder Memel), liegt am rechten Ufer des Stromes, $\frac{1}{2}$ Deutsche Meile von Bielgubiszki und steht noch in zweiten Seiten mit zwei hohen und runden Thürmen da. Früher hatte sie ohne Zweifel vier solcher Thürme.

2) *Dusb.* c. 309. 312. *Schütz* p. 57.

3) *Dusb.* c. 310—311. Lucas David B. V. S. 184—186

So waren auch des Marschalls Kriegszüge im nächsten Jahre 1314 nicht von erfreulichen Erfolgen begleitet, vielmehr ungeachtet der Verheerungen im feindlichen Lande und der oft bedeutenden Beute, die man hinwegführte, nicht selten mit schmerzlichen Opfern verbunden. In dem ersten dieser Züge ins Gebiet Medeniken in Samaiten ¹⁾ waren die Feinde so kühn, zur Nachtzeit bis in die Zelte der Ordensritter einzudringen und das Heer während der ganzen Nacht zu beschäftigen, was freilich die Landschaft mit einer schrecklichen Verwüstung büßen mußte, wobei siebenhundert Menschen gefangen und erschlagen wurden. Auf einer zweiten Kriegsfahrt in das nämliche Gebiet, um dort die Burg Sirbiten zu erstürmen, fielen im Kampfe bei der tapferen Gegenwehr der Besatzung die drei braven Ordensritter Heinrich Reuß, Ulrich von Lettingen und Robote von Isenburg nebst mehren andern wehrhaften Kriegsleuten und doch konnte die Burg nicht gewonnen werden ²⁾.

Noch weit unglücklicher war der Ausgang eines dritten Kriegszuges, den der Marschall im September dieses Jahres mit einer starken Heeresmacht unternahm. Nachdem auf sei-

theilt zugleich die hier und da abweichende Erzählung Simon Grunau's Tr. XI. c. 5 mit. Schütz l. c.

1) Dieses Medeniken ist kein anderes als das jetzige Borney oder Borny, welches auf ältern Karten auch noch Niedniki genannt ist. Auf dieses weisen auch die oft erwähnten Wegeverzeichnisse hin. Sie fangen die Nachweisung der Orte bei dem Ramin an der Memel (Kagnit gegenüber) an, führen über Lumpin (jetzt Lumpönen), dann über Bylken (jetzt Willkischken), hierauf über andere nicht mehr bekannte Orte in das Gebiet von Medeniken, welches sich früher aber von dem jetzigen Borney aus auch ziemlich weit südwärts erstreckt haben muß.

2) *Dusb.* c. 313—314 hat die Namen nicht ganz richtig. Statt *Ulricus de Cecinge* findet man bei *Jeroschin* richtiger *Ulrich von Lettingen* und statt *Roboto* besser *Robote*; ferner statt *Spagerat*, *Quarande*, *Waldow* (?) *Michael et Mindota* hat *Jeroschin* die Namen *Queyram*, *Spagerote*, *Michel* und *Mindote*; so auch *Lucas David D. V. S.* 189. Vgl. *Schütz* p. 57.

nen Befehl sich jeglicher im Heere mit Lebensmitteln auf vier Wochen versorgt; brach er mit seinen Streithaufen in der Richtung gegen Garthen hin auf. Der Marsch durch Brüche, über Gewässer, durch Büsteneien und Wildnisse war außerordentlich beschwerlich und noch nie hatte das Kriegsvolk aus Preussen auf einer Kriegsfahrt so große Mühsale erduldet¹⁾. An zwei verschiedenen Orten, zuletzt in der Wildnis von Garthen ließ man einen Theil der Nahrungsmittel und die Lastthiere unter Bedeckung einer Anzahl streitbarer Männer zurück, um sie auf der Rückkehr hier wieder vorzufinden²⁾. Hierauf unsern von Garthen vorüberziehend fiel der Marschall ins Gebiet von Kriwitschen ein, wo jedoch alle Bewohner, zuvor von des Feindes Anzug schon benachrichtigt, in Wälder und Sumpfsgegenden oder in Burgen geflüchtet waren. So ward die Stadt Klein-Nogarthens oder Novogrodel auch ohne Widerstand erobert, bis auf den Grund niedergebrannt und das umherliegende Gebiet mit Raub und Feuer heimgesucht. Dann wandte sich das Ordensheer nordwärts gegen die Burg Kriwitschen am Njemen³⁾ und griff sie mit Sturm an. Allein die Besatzung hielt tapfern Widerstand; es kam

1) Vgl. die Schilderung bei Zerofchin c. 315.

2) *Dusb.* c. 315 erzählt den Anfang dieser Heeresfahrt unvollständig; das Nähere bei Zerofchin a. a. O. Epitomator und Lucas David B. V. S. 190. *Kojalowicz* p. 241 führt an: Cum fame conflictati, aperta itinera ne in hostem inciderent devitando, plerique inter sylvas miserrime perierunt.

3) *Dusb.* l. c. ist hier nicht ganz klar und aus Zerofchin und dem Epitomator zu ergänzen. Das Land und die Burg Kriwitschen werden von beiden bestimmt unterschieden. Novogrodel lag in terra Crivitas. Die Burg finden wir in gerader Richtung nördlich von Novogrodel noch jetzt durch den Ort Kriwitschi am Njemen angebeutet. Der Epitomator sagt: Prope Gartin intrans terram Krywitschen, in qua populus avisatus fuit et in silvas et castra declinabat, et parum contra paganos fecerunt, unde eciam Nougartin oppidum minus et circumiacentem terram combusserunt, et quieverunt nocte prope Kriwitz castrum, a quo molestantur, dum impugnantur. — Deutet der Name Kriwig vielleicht auf den Wohnsitz eines Griwe hin?

zum harten Kampfe, in welchem viele vom Ordensvolke erlagen und unter andern auch der edle Pomesanier Divane tödtlich verwundet, bald darauf von vielen betrauert starb¹⁾. Endlich beschloß der Marschall die Rückkehr, voll Mißmuth, daß die Burg bei des Feindes hartnäckiger Vertheidigung nicht gewonnen werden konnte. Doch in der Gegend angelangt, wo man die Lebensmittel unter Bedeckung zurückgelassen, fand er zu großem Leide die Mannschaft erschlagen und den Vorrath nebst funfzehnhundert Saumrossen durch den Hauptmann David von Garthen, der sie überfallen hatte, geraubt. Besorgt eilte das Volk an den andern Ort, wo man den andern Theil des Proviantes niedergelegt; allein zum größten Jammer und Schrecken war auch hier alles genommen und da nun niemand mehr mit Lebensmitteln versehen und mitten in der Wildniß, in wüsten und unwirthbaren Gegenden kein Unterhalt zu finden war, so trat im Heere eine schreckliche Hungersnoth ein, so daß manche ihre Pferde schlachten, andere ihren Hunger mit wilden Wurzeln und Kräutern stillen mußten. Manche starben schon auf dem Wege, eine große Zahl später in der Heimat in Folge der schlechten Nahrung und der erlittenen Mühsale, denn zuletzt war alle Ordnung völlig aufgelöst gewesen und der Marschall hatte jeden seines Weges ziehen lassen, um sich aus der Noth zu retten. Bleich und abgezehrt kamen so die meisten erst nach sechs Wochen zu den übrigen zurück, ohne daß man den mindesten Erfolg für die großen Opfer aufzuweisen hatte²⁾. Und was hatte der Marschall bei diesem gefährvollen Zuge so weit ins feindliche Land hinein eigentlich bezweckt? War es nur Lust nach Abenteuer, der so vieles gesperrt ward? War es bloß Raubsucht und Beutegier, die ihn trieb? Oder hatte das Land, dem der Zug galt, eine besondere Bedeutung in religiöser Hinsicht und fand dadurch der Marschall als Glaubensritter sich aufgefordert, jene Gebiete mit Verheerung

1) Jeroschin a. a. D. Lucas David a. a. D.

2) Nach Jeroschin a. a. D.

304 Fortgesetzter Streit mit dem Erzbischofe von Riga (1313).

heimzusuchen? — Die Geschichte läßt uns hierüber ohne alles Licht ¹⁾).

Während jener Verhandlungen über Pommern aber und während dieser Kriegereignisse in Litthauen war auch die Streit-sache zwischen dem Orden und dem Erzbischofe von Riga bedeutend weiter gediehen. Schon im Juni des Jahres 1312 hatte die Untersuchung in Riga begonnen, aber nicht, wie der Papst früher bestimmt, durch den Erzbischof Johannes von Bremen und den Domherrn Albert von Mailand, sondern durch einen päpstlichen Nuntius, den Domherrn Franz von Motiano, den der Papst in diesem Jahre damit beauftragt und deshalb auch auf die Erhebung der dem Erzbischofe von Riga und dessen Suffraganen, dem Bischofe von Erm-land, den Präbsten der drei andern Domstifte in Preussen, dem Hochmeister und dessen Orden auferlegten Geldabgaben zur Bestreitung seiner Kosten während dieser Untersuchung angewiesen hatte ²⁾. Sie dauerte volle sechs Monate und

1) Die Quellen lassen uns darüber ganz im Dunkeln und Lucas David B. V. S. 189 sagt ganz offen: „Ich weiß nicht, was für Luß oftgebachten Br. Heinr. v. Ploge ankam.“ Karamsin B. I. S. 73 setzt allerdings den Namen Krivitschen in Verbindung mit dem Griwe und sagt: „ihr (der Krivitschen) Name bezeugt, wie es scheint, daß sie den Lettischen Krive für ihres Glaubens Oberhaupt erkannten.“ Wenn indessen diese Annahme aus Gründen (vgl. oben B. I. S. 705) auch noch zu bezweifeln seyn dürfte, so könnte doch wohl der Name mit einem Griwe in dieser Gegend im Zusammenhange stehen und also vielleicht die Zerstörung seines Wohnsitzes oder eines heidnischen Heiligthums der Zweck dieser Heerfahrt gewesen seyn. Daß *Dusburg* dieses Zweckes nicht erwähnt, darf wohl eben so wenig befremden, als daß er auch bei den Kriegszügen gegen das Heiligthum in Samaiten nichts von dem eigentlichen Zwecke sagt.

2) In einer Bulle Clemens V, datirt: Avinion. VIII. Cal. Decemb. p. a. VII (23. Nov. 1311) in Regest. Clement. V. epist. 60. p. 16, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 105 an den Erzbischof von Bremen und den Domherrn Albert von Mailand gerichtet, werden diese beiden noch bevollmächtigt, vom Erzbischofe von Riga, dessen Suffraganen, dem Meister, Gebietigern, Ordensbrüdern und übrigen geistl. und weltl. Personen der Stadt Riga und der Provinz zu verlangen *pro expensis*

erst zu Ende des Novembers konnte das langwierige Zeugenverhör über die zweihundert und dreißig vorgelegten Klagepunkte geschlossen und der Bericht darüber an den Papst abgesandt werden¹⁾. Die Sache stand nach dieser Untersuchung, wie sich wohl denken läßt, keineswegs zu Gunsten des Ordens, denn im Ganzen fielen die Aussagen der Zeugen fast alle zu seinem entschiedensten Nachtheile aus, wenigstens sind uns nur diejenigen noch aufbehalten, welche gegen den Orden sprachen, und unter diesen Zeugen war sichtbar eine bedeutende Zahl solcher Menschen, die gegen den Orden an sich schon feindlich gesinnt und deshalb offenbar parteiisch in ihren Aussagen waren, während eine andere große Anzahl in ihren Zeugnissen sich nur auf das allgemeine gangbare Gerücht und Gerede stützte. Es war klar, daß man die Zeugen mit aller Vorsicht auserlesen hatte und daß viele die Gelegenheit auch gerne wahrnahmen, den Orden nur noch mehr zu verdächtigen. Es stand nun dahin, in welcher Weise der Papst dieses wichtige Instrument, diese scharfe Waffe gegen den Orden benutzen und welche Entscheidung er jetzt in dem Streite aussprechen werde²⁾.

tuis, frater archiepiscopo, quatuordecim, pro tuis vero, fili canonice, sex floren. auri diebus singulis, und wer diese nicht zahle, solle von ihnen mit dem Banne bestraft werden können. Daß auch Franz von Moliano eine solche Bevollmächtigung erhalten habe, geht aus dem Folgenden hervor.

1) Ein altes Manuscr. (im geh. Arch.) spricht ebenfalls von diesem großen Zeugenverhöre: *De huiusmodi executione inquisitionis et prolatione testium magni habentur libri autentici.*

2) Dieses besonders für die Geschichte Livlands äußerst wichtige Zeugenverhör befindet sich im Origin. im geh. Arch. Schiebl. XLI. Obgleich die Urkunde nicht mehr vollständig und im Anfange und zu Ende manches davon verloren gegangen ist, so beträgt sie doch noch 51 Rigaische Ellen in die Länge, indem sie aus einzelnen Pergamentbogen, jeden zu 1½ Rigais. Elle lang, zusammengesetzt ist. Den Inhalt der 230 Klagepunkte kennt man schon aus *Dogiel* T. V. Nr. XXXVI. Die Aussagen der Zeugen bestehen entweder in der Versicherung des Nichtwissens oder in andern nichts sagenden Antworten oder in Bestätigungen der vorgelegten Anklagen. Nur einzelne lassen sich über manche Punkte weiter aus.

Doch noch im Laufe der Untersuchung selbst war der Hochmeister sammt allen seinen Gebietigern und dem ganzen Orden vom päpstlichen Nuntius schon in den Bann gethan und alle seine Kirchen in das Interdict erklärt worden, weil er dessen Befehlen nicht Gehorsam geleistet, die Burg Dünamünde, von deren Ankauf der Zwist seinen Anfang genommen, binnen einer kurzen Frist entweder ihm oder seinem Bevollmächtigten unverzüglich zu überweisen und einzuräumen. Zwar achteten vorerst der Hochmeister und seine Gebietiger dieses Bannes nicht weiter ¹⁾; indessen sandte man doch sofort eine Appellation an den päpstlichen Stuhl mit der Klage: Franz von Moliano habe gegen die Form des ihm ertheilten Befehles gehandelt, über die Streitfrage wegen Dünamünde keine weitere Untersuchung angestellt und selbst die Frist zur Uebergabe der Burg so überaus kurz bestimmt, daß diese nicht einmal möglich gewesen sey ²⁾. Der damalige Geschäftsträger oder Procurator des Ordens am päpstlichen Hofe Konrad von Brül, ein sehr gewandter und thätiger Mann, erhielt zugleich vom Hochmeister den Auftrag, bei dem Papste die Aufhebung und Widerrufung des Bannspruches auszuwirken, und

1) In dem Zeugenverhöre selbst schon wird den Rittern vorgeworfen, quod non curant sententias excommunicationis et interdicti latas tam per dominum Franciscum de Moliano inquisitorem, quas ipse dñus Franciscus tulit auctoritate domini pape, quam per dominum Archiepiscopum Rigens.

2) Es ist ganz unrichtig, wenn man (wie Rogebue B. II. S. 348) diesen Bannspruch als Erfolg der Untersuchung über den ganzen Streit ansieht. Die gleich näher bezeichnete Urkunde sagt ja ausdrücklich: quod dñus Franciscus contra formam Mandati sibi traditi, nullaque cause cognitione premissa Magistro generali H. S. M. Th. I. exempti in Prussia et universis Preceptoribus et fratribus eiusdem Hospitalis per Prusiam et Livoniam constitutis, nullius etiam expresso nomine mandavit, ut dicitur, quod castrum Dunemunde, ad dictum Hospitale pertinens, sibi aut aliis, quibus ipse duceret committendum assignarent et facerent assignari infra adeo certum breve dierum spatium, quod etiam impossibile erat eis sub pena excommunicationis, quam extunc in eos et interdicti in eorum ecclesias idem dominus Franciscus dicitur protulisse.

obgleich der Sachwalter des Erzbischofs von Riga mit allen listigen Künsten entgegenarbeitete ¹⁾, so ertheilte doch wirklich der Papst, vom Unrechte überzeugt, dem Cardinal von Colonna den Auftrag, nach genauer Untersuchung der Sache und nach Erwägung des hiebei geltenden Rechtes die Aufhebung des Bannes über den Orden auszusprechen und es geschah dieses auch in der That am elften Mai des Jahres 1313 ²⁾. Weil man hiebei aber gesehen hatte, wie viel in dem Streite darauf ankam, sich den Besitz von Dünamünde in jeder Weise zu sichern, so wirkte der Hochmeister vom Erzabte Heinrich von Cisterz dessen Bestätigung über einen zwischen dem Cisterzienser Abte von Stolpe, von dessen Kloster aus das Kloster Dünamünde war gegründet worden, und dem Orden wegen der Abtretung von Dünamünde an die Ordensritter geschlossenen Vertrag aus, also daß jetzt jener Erzabt den früher erwähnten Verkauf des ehemaligen Cisterzienser-Klosters zu Dünamünde förmlich genehmigte, doch unter Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung, wodurch allerdings für den Orden viel gewonnen schien, selbst um die Beschuldigungen zurückzuweisen, die man ihm wegen der gewaltsamen Wegnahme dieses Klosters gemacht ³⁾.

1) Magister Petrus de Piperno asserens se procuratorem venerab. patris dñi fratris Frederici Rigensis Archiepiscopi comparuit coram nobis et exceptiones et rationes quam plures obtulit contra petitionem.

2) Es heißt in der hierüber ausgestellten Urkunde: *Ipsos Magistrum generalem, Preceptores et fratres in persona fratris Corradi (procuratoris Ordinis) et Magistri Iohannis de Rocca (conprocuratoris ipsius fratris Corradi) a predicta excommunicationis sententia in eos promulgata per dñum Franciscum de Moliano absolvimus ad cautelam.* Folglich wurde erst noch eine nähere Untersuchung vorbehalten, weshalb auch die Urkunde selbst eine *absolutio ad cautelam* genannt ist. Sie ist ein Notariats-Instrument, datirt: Avinion. a. d. 1313, indictione undecima, die veneris undecima mensis May pontif. s. Patris dñi Clementis pp. quinti anno octavo, im geh. Arch. Schiebl. XLI. Nr. 8 im Original mit dem Cardinalsiegel. Der früher mit der Untersuchung beauftragte Albert von Mailand, hier *sacri Palatii auditor causarum*, steht unter den Zeugen.

3) Die Bestätigungsurkunde des Erzabtes in einem Transsumt vom

Allein es dauerte nicht lange, so war der Hochmeister nebst seinem Orden abermals und außerdem jetzt auch der Bischof Eberhard von Ermland und die Pröbste Hermann von Kulm, Peter von Pomesanien, Heinrich von Ermland und Gerwin von Samland durch den päpstlichen Nuntius mit einem neuen Bannspruche bestrickt, weil sie verabsäumt hatten, ihm die vom Papste angewiesene, auf den Orden und die Kirchen in Preussen gelegte und zur Bestreitung seiner in der Untersuchungssache veranlaßten Kosten benöthigte Geldsumme¹⁾ in dem ihnen bestimmten Zeitraume zu entrichten, da sie in der Meinung standen, der Legat könne sie deshalb, ungeachtet seiner Drohung, nicht mit dem Banne bestrafen. Der Hochmeister brachte auch diese Sache durch seinen Geschäftsträger an den Papst und dieser beauftragte den Bischof Berengar von Tusculum, den Bann durch den päpstlichen Nuntius sofort aufzuheben, sobald der Orden und die Prälaten den Forderungen Genüge geleistet. So mußten sie also wirklich die verlangte Geldsumme zuvor entrichten, ehe Franz von Moliano sie von der kirchlichen Strafe frei sprach²⁾.

J. 1416 im geh. Arch. Schiebl. VI. Nr. 3 und in Dregers Samml. Pom. Urk. Nr. 1241. Die Bestätigung geschah in Capitulo generali. Den Vertrag zwischen dem Abte von Stolpe und dem Orden besitzen wir nicht mehr; er war deshalb von diesem Abte geschlossen, weil das Kloster Dünamünde ein Filial des Klosters zu Stolpe und diesem untergeben gewesen war, denn nachdem dieses Kloster den Benedictiner-Orden verlassen hatte und in den Cistercienser-Orden eingetreten war, wurde es im J. 1305 zum Filial des Klosters Pforte bei Raumburg und zur Mater der Klöster Dünamünde und Falkenau erklärt. Urk. in Dregers a. a. D. Nr. 1083. Aus einer Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVI und im Liber privileg. *Kyriand.* p. 167 vom J. 1316 ersehen wir, daß auch der Abt von Oliva in der Sache thätig gewesen war und deshalb vom Hochmeister Belohnung erhielt.

1) Der Nuntius verlangte von ihnen *quantitatem pecunie eis et ecclesiis supradictis impositam in subsidium expensarum ipsius domini Francisci pro sex mensibus incipiendis in Kal. Iunii currentibus annis domini a nativitate ipsius M.CCC.XII Indictione decima et finiendis in Kal. Decemb. tunc proxime sequentis in anno predicto.*

2) Dieß geschah am 2. October 1313. Die Urkunde hierüber, ein

Schon in diesen beiden Fällen hatte man eine merkliche Veränderung in der Gesinnung und im Benehmen des Papstes gegen den Orden wahrgenommen. Einiges mochte hiebei wohl seine schmerzhafteste Krankheit in der letzten Zeit seines Lebens mit beitragen; anderes mochte auch durch den Einfluß wohlgesinnter Personen in des Papstes Umgebung geschehen seyn¹⁾; das meiste aber wirkten offenbar die bedeutenden Geschenke, welche von Seiten des Ordens sowohl dem Papste selbst, als den Kardinalen gespendet wurden. Wir erfahren, daß unter andern der Papst vom Ordensprocurator einmal ein Geschenk von viertausend Goldgulden, ein Kardinal einhundert Goldduplonen, mehre andere Kardinalen vierhundert und sieben und achtzig Goldgulden und fünf und zwanzig Goldduplonen erhielten. Ein andermal wurden zwei vergoldete Becher und ein Trinkgefäß von Silber, neunzig Goldgulden an Werth zum Geschenk gemacht und mehre Kardinalen gewann man zu gewissen Dienstleistungen mit vierhundert und sieben und zehn Goldduplonen²⁾. Man wußte also schon damals, daß der Römische Hof seine Schafe nicht ohne die Wolle weidet³⁾. Da es indessen solcher Mittel bedurfte, um den Zorn des Papstes abzukühlen und seine Zu-

Rotariats-Instrument, datirt: Malausanie Vasionens. dioces. a. d. 1313 die secundo Octobr. im Origin. im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 2.

1) Ottokar von Horneck in s. Reimchron. c. 423. 436 führt mehrmals an, daß gewöhnlich Deutsche Ordensbrüder als Thürhüter oder Kämmerer im Dienste des Papstes waren.

2) Wir haben hierüber im geh. Arch. Schiebl. XIX. noch die über solche Ausgaben abgelegte Rechnung, die mit den Worten anfängt: Frater Iohannes de Riga Sacerdos Ordinis Hospitalis S. M. Th. ex parte fratrum eiusdem Ordinis de Lyvoniam, mediante scitu fratris Chunradi dicti Bruel, procuratoris Generalis eiusdem Ordinis in Curia Romana pecuniam exposuit infrascriptam. Die meisten aufgeführten Ausgaben sind „ad presentam“ oder „pro presenta“ entstanden. So werden z. B. in Rechnung gebracht pro duabus anforis et una cuppa argenteis deauratis XC. flor. Die Rechnung ist datirt: Aurasice a. d. 1314 die sabbato infra Octavam Pasche.

3) „Curia Romana non pascit ovem sine lana.“

neigung für den Orden wenigstens in einigem Grade zu gewinnen, so war es offenbar ein Glück für diesen, daß Clemens im April des Jahres 1314 schon starb, ohne daß er in der Streitsache des Ordens weiter einen Schritt gethan; und da nun zwei Jahre lang das Collegium der Kardinäle über die Wahl eines neuen Papstes uneinig war, so geschah vorerst noch nichts weiter in dem bedenklichen Zwiste.

Durch diese Verhältnisse aber waren nun auch die am päpstlichen Hofe bisher so thätig gewesenen Gegner des Ordens einstweilen zur Ruhe gezwungen und nachdem im April des Jahres 1315 auch der nun mündig gewordene Markgraf Johann von Brandenburg die Kaufbriefe seines Schwagers Waldemar über den abgetretenen Theil Pommerns in aller Form bestätigt hatte¹⁾ und sonach jetzt der letzte Schritt in dieser Sache zur Versicherung der Rechte des Ordens gethan war, konnte der Hochmeister Karl von Trier nun auch wieder seine ganze Thätigkeit auf die Verwaltung Preussens wenden. Und nie war dieses nothwendiger gewesen, denn da durch die noch immer fortbauernde große Sterblichkeit im Lande eine bedeutende Menge ländlicher Besitzungen ihre Eigenthümer verloren hatte, so mußte es jetzt des Meisters eifrigste Sorge seyn, diese ausgestorbenen Güter neuen Besitzern zuzuweisen²⁾. Besonders begünstigte auch er hiebei die Stammpreussen, namentlich die Nachkommen derjenigen, die sich früher zur Zeit des Abfalles der Preussen viele Verdienste um den Orden erworben³⁾. Sie wurden bald als Dolmetscher,

1) Die Urkunde datirt: Wachowe am S. Jürgen-Tage 1315 im Orig. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 1 und in mehren Transsumten von den J. 1330 und 1421 Schiebl. XLI. Nr. 12. 13. 14; Schiebl. XLVIII. Nr. 31 und im groß. Privilegienb. p. 17.

2) Davon die Beweise in zahlreichen Verschreibungen in den Verschreibungsbüchern des geh. Arch.

3) J. B. seine Begünstigung Ruprechts, des Sohnes des früher erwähnten Gebete. So ertheilte er den beiden Brüdern Picten und Preidor in Wargen propter multa servicia, que pater eorum Wargule in apostasia terrarum fratribus nostris exhibuit — omnia iudicia antiquorum Wytingorum. Ebenso verdient Erwähnung seine vorzügliche Begünsti-

halb als Kämmerer auf Gütern und Burgen des Ordens oder der Bischöfe immer mit mancherlei Vorrechten ausgezeichnet ¹⁾; wie der Meister unter andern durch das Beispiel des hiedern Preussen Grafuthe bewies, dessen Treue und Ergebenheit er durch eine reiche Vergabung des ganzen Feldes Sasne und durch Verleihung ansehnlicher Freiheiten und Rechte belohnte, und der Erfolg dieser Bemühungen war, daß das alte Stammvolk des Landes für die Herrschaft des Ordens immer mehr gewonnen wurde. Auch geflüchtete Litthauer nahm man gerne im Lande auf und ertheilte ihnen ländliches Besitztum, um auch durch sie die Zahl der Ackerbauer zu vermehren ²⁾. Nicht minder regen Eifer bewies der Hochmeister mit seinen Gebietigern auch in Beförderung des Wohlstandes der Städte, der in diesen unglücklichen Jahren gleichfalls sehr gesunken war. Kreuzburg erhielt im Jahre 1315 durch den Marschall Heinrich von Plogke seine Entstehung ³⁾. Die Stadt Salsfeld erfreute der Komthur von Christburg Luther von Braunschweig mit mehren Freiheiten. Der schon vor zehn Jahren gegründeten Stadt Deutsch-Eilau wurden manche Erleichterungen in Rücksicht ihrer Verpflichtungen gegen den Orden zu Theil ⁴⁾ und wie der Meister das Stadtgebiet von Lessen in Pommern bedeutend erweiterte ⁵⁾, so nahm er auch in den Rech-

gung der Preussen Stankeute, Dorge, Sangaube und Soloweyse aus Rücksicht der großen Verdienste ihres Vaters Wiltaute in Pogesanien.

1) So z. B. schon im J. 1312 Assowirt Pruthenus quondam Camerarius in Pogezania oder Angolte Camerarius in Rynowe oder Rinau, jetzt Galgarben.

2) Es kommen schon in den Jahren 1311 bis 1315, vorzüglich aber späterhin in den J. 1330 bis 1350 eine große Menge Litthauer nach Preussen, wo sie ihre Besitzungen doch meist nur bis auf die Zeit zugesprochen erhielten, wo Litthauen vom Orden erobert seyn werde, um sie dann wieder in ihr Vaterland zu versetzen, sobald sie zurückkehren wollten.

3) Das Gründungs-Privilegium datirt: Cruceburg a. d. 1315 in die b. Agnetis virg. im Fol. 6. p. 212 und in Dreger's Samml. Pommer. Urk. Nr. 1276.

4) S. die Beil. Nr. III zu diesem Bande.

5) Dreger a. a. D. Nr. 1256.

ten und Freiheiten oder im Besizthum mehrerer anderer Städte manche heilsame Veränderung vor, doch nie ohne allgemeine Uebereinstimmung der städtischen Gemeine oder ohne Bitten der Bürger selbst¹⁾. Und diesem rühmlichen Beispiele des Meisters folgten in ihren Gebieten auch die Bischöfe, unter denen immer noch der Bischof Eberhard von Ermland den regsten Eifer bethätigte, denn noch immer hatte sich Ermland aus seiner früheren Erödnung und Verwüstung nicht wieder erholt, weshalb auch der Bischof und sein Kapitel, um neue Bewohner und Ackerleute ins Land zu ziehen, die neuen Ankömmlinge mit ganz besondern Vorrechten begünstigten²⁾. Das freundliche Einverständnis dieses Bischofs aber mit den nahen Ordensgebietigern trug nicht wenig dazu bei, die Wohlfahrt seines Landes zu fördern, denn so hatte sich z. B. Heinrich von Gera, so lange er Komthur in Elbing war, um den bischöflichen Theil Ermlands manche große Verdienste erworben, wie das Domkapitel dankbar anerkannte³⁾.

Aber nur zu bald zog der alte heidnische Feind alle Thätigkeit wieder nach Osten hin. Ein starkes Heer von Samaiten stürmte in der Mitte des August bis Ragnit vor, ohne

1) So heißt es z. B. in einer Urkunde des Komthurs von Elbing Heinrich von Isenburg über einen mit der Stadt Preussisch-Holland getrossenen Tausch von Ländereien, er sey geschehen diligenti ac fideli scrutinatione previa et utrorumlibet. videlicet fratrum nostrorum et honorabilium civitatis nostre Holland inhabitatorum utilitate revera comperta, non sine fratrum nostrorum consilio unanimi et consensu, existente civium predictorum voluntate omnimode libera, tocuis etiam communitatis civium consensu irremutabili adhibito.

2) Beispiele hievon aus den J. 1311—1315 im Fol. Ermländ. Versreibungen. Besonders rühmt in dieser Hinsicht den Bischof auch *Plating Chron. de vitis Episcop. Warmiens.* (Mscr.).

3) Dieß bezeugt unter andern eine Urk. des Domkapitels von Ermland vom J. 1317, wo es heißt: *Advertentes zelum et affectum promocionis continue honorabilis et religiosi viri fratris Henrici de Gera commendatoris provincialis terre Culmensis, quibus dum esset Commendator domus Elbingensis nostris et Ecclesie nostre utilitatibus et promocionibus initebatur etc.*

daß man von seinem Heranzuge zuvor unterrichtet war. Da es die Ordensburg bald selbst angriff, so stellte sich ihm der tapfere Komthur Wolz mit seiner Ritterschaar zum Kampfe entgegen. Allein des Feindes Uebermacht zwang ihn bald zum Rückzuge, indem eine bedeutende Zahl seiner Ritter verwundet und der tapferkühne Ordensbruder Johannes Poppo gefallen war. Darauf in den beiden Gebieten von Ragnit und vom Schalausischen Hause die heranreisenden Saaten gänzlich vernichtend kehrte das feindliche Heer nach solcher Verheerung in sein Land zurück¹⁾. Allein es war dieses nur das Vorspiel eines weit ernstern Kampfes, der schon im nächsten Monate vor Christmemel begann, denn der Großfürst Witen hatte sich mit der ganzen Streitmacht seines Landes vor diese neue Burg geworfen, um sie wieder zu vernichten. Siebzehn Tage hindurch bestürmte er sie mit zwei Bleiden und mit Schüßen von allen Seiten. Die ritterliche Besatzung indeß widerstand mit außerordentlichem Muth und da sie sah, daß ihr die Vorburg zu großer Gefahr gereiche, so brannte sie solche selbst auf. Zwar zogen mittlerweile auf die Nachricht dieser Ereignisse zehn Ordensritter mit anderthalbhundert streitbaren Samländern²⁾ der Burg zu Hülfe; allein der Feind hatte alle Wege und Zugänge zur Burg so stark besetzt, daß es ihnen nicht möglich war, sich den Mauern zu nähern; vielmehr wurden sie Tag für Tag von den Litthauern auf ihren Stromschiffen angegriffen. Am siebzehnten Tage endlich, da der Großfürst eben die Rückkehr antreten wollte, erhielt er die Nachricht von dem Heranzuge des Hochmeisters mit einer bedeutenden Streitmacht, und alsbald ließ er eiligst am Burggraben ungeheure Massen von Holz, Stroh

1) *Dusb.* c. 316. Lucas David B. V. S. 192.

2) Der Epitomator und *Schütz* p. 58 geben 200 an; letzterer erwähnt auch, daß die Streitmacht des Großfürsten an 60,000 Mann betragen habe; kaum glaublich! Auch darin weicht er von dem gewöhnlichen Berichte ab, daß er statt der Vorburg eine vor der Burg liegende Stadt durch die Ordensritter abbrennen läßt. Wahrscheinlich verstand er den Ausdruck suburbium nicht richtig.

und Heu zusammenhäufen, um die Burg in Brand zu stecken. Allein der Plan mißlang durch die Wachsamkeit der Burgbesatzung, die währenddessen eine so bedeutende Zahl von Feinden getödtet und verwundet hatte, daß der Großfürst in Eile die Flucht ergriff¹⁾. Hievon noch auf dem Wege benachrichtigt, entließ der Hochmeister einen Theil seines Heeres und warf sich mit noch sechstausend Mann vor die Burg Junigede auf einem Berge gelegen, verbrannte die Vorburg und zog dann mit einer Anzahl Gefangener nach Christmemel hinüber, um hier die Befestigungswerke wieder herstellen zu lassen, welche Witen's Heer zum Theil zerstört hatte²⁾.

Die Belagerung Christmemels war des Großfürsten Witen letzte Unternehmung; denn kaum war er heimgekehrt, als Gedimin, sein Stallmeister, vom Blute seines Herrn besleckt, im Jahre 1315 selbst den Fürstenthron von Litthauen bestieg, auf welchem er sich König nannte³⁾ und wenn auch nicht an Tapferkeit und kriegerischem Geiste, doch an Verstand, Klugheit und List seinen Vorgänger noch weit übertraf. Ihm genügten bald nicht mehr bloß Raub und Beute, sondern seine Herrschlust, die ihn über die Leiche seines Fürsten auf den Thron getrieben, ging auch auf Eroberungen aus. Zwar wandte er vorerst seine Waffen mehr gen Osten in die Russischen Gebiete, um dorthin seine Herrschaft weiter auszudeh-

1) *Dusb.* c. 317. Lucas David B. V. S. 198.

2) *Dusb.* c. 318. *Kojalowicz* p. 242. Nach *Schütz* l. c. entließ der Meister sein sämmtliches Fußvolk und behielt nur seine 6000 Reiter bei sich.

3) Ob Gedimin Witen's Sohn oder Stallmeister gewesen sey, darüber sind die Quellen nicht einig. Der gründliche Forscher Karamsin B. IV. S. 178 und 286 entscheidet sich jedoch für die letztere Annahme und wir glauben ihm folgen zu dürfen, da auch Schldger in s. *Gesch.* von Litthauen S. 60 sich zu dieser Meinung hinneigt. Die *Annal. Oliv.* p. 49 sagen ebenfalls: Fuit Gediminus hic Magister stabuli apud Vitenen Magnum Ducem Lithuaniae, vir ambitiosus et excelsi animi, qui praedictum Vitenen Dominum suum nacta occasione temporis obtruncavit, statimque magno Ducatu et uxore Domini occisi, quae etiam in necem mariti consenserat, potitus est.

nen; allein auch die Fehzüge der Ordensritter wurden im Laufe des Jahres 1316 in gleicher Weise noch fortgesetzt bald durch den Marschall Heinrich von Mloske oder durch den kühnen Hauskomthur von Christmemel Friederich von Liebenzelle, bald durch die Ordensritter Dieterich von Altenburg und Friederich Quis aus dem Convente zu Ragnit oder durch den tapfern Bogt von Samland Hugo von Almenhausen¹⁾ und trafen theils das Gebiet von Pastow²⁾, theils die Landschaft Medeniken, wohin den Marschall eine bedeutende Pilgerschaar aus den Rheinlanden, unter andern der edle Graf Adolf von Berg, der Graf Johann von Neuenahr³⁾, der Ritter Arnold von Elner und viele andere Edlen begleiteten, um sich im Kampfe mit den Heiden kirchliches Verdienst und ritterlichen Ruhm zu erwerben. Als man die Landschaft mit Raub und Brand durchzogen und zweihundert Heiden gefangen oder erschlagen hatte, steckte man die Ordensfahne vor der Burg Medewageln auf und unter ihr schlug der Graf von Berg die tapfersten Streiter zu Rittern⁴⁾. Raub und Beute waren die Ziele, und Verheerung und Plünderung das gewohnte Tagewerk auf solchen Zügen in Feindesland. In einer dieser Heerfahrten legte der kühne Ritter

1) Diese Züge erzählt *Dusb.* c. 319—323. Lucas David B. V. S. 194—196. Den Ordensritter Friederich Quis nennt Lucas David Quis; Jeroschin hat jedoch ebenfalls die ältere Schreibart.

2) Nicht Passovia, wie *Dusb.* l. c. Jeroschin und der Epitomator haben richtig Pastow.

3) Bärtsch Beschreibung der Eifel 1r B. 1ste Abtheil. S. 140. Günther Cod. diplom. Rheno-Mosel. T. III. p. 20.

4) *Dusb.* c. 320 nennt die Burg Megenada; Jeroschin und der Epitomator richtiger Medewageln. Bei jenem heißt es:

Da hilt der brudre vane dort
 Vor Medewageln umbefort
 Darundir in dem selben til
 Der greve von dem berge vil
 Knaben edler stachte
 Zu rittren da machte.

Dieterich von Altenburg die Burg Bisten in Asche, um die so oft schon gekämpft worden war, und sie ist seitdem nie wieder erbaut worden ¹⁾).

Da kam während dieser Kriegefehden im Sommer dieses Jahres an den Hochmeister Karl eine Gesandtschaft aus Rußland von den beiden Fürsten Andrei und Lew, die sich Herzoge ganz Rußlands und von Galizien und Wladimir nannten, die erste bekannte Erscheinung dieser Art in Preussens Geschichte. Sie erfreute den Meister durch ein freundliches Schreiben, in welchem die Fürsten nicht nur erklärten, daß auch sie nach ihrer Vorfahren Beispiel und durch die Mitwirkung ihres nahen Anverwandten Sieghards von Schwarzburg, damals Komthur der Ordensburg Birgelau ²⁾ bei Thorn, mit dem Orden in denselbigen friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen verbleiben wollten, wie Rußlands Fürsten in früherer Zeit, sondern auch die Zusicherung gaben, des Ordens Gebiete auch gegen die Anfälle der Tartaren zu schützen, so weit es in ihrer Macht stehe, um so dem gesammten Volke Preussens Beweise ihrer Gunst und ihres Wohlwollens an den Tag zu legen ³⁾).

Aber auch noch im nächsten Jahre 1317 waren die Ordensritter auf ihren Kriegstreisen keineswegs von besonderem Glücke begünstigt. Auf einer Kriegsfahrt des Marschalls mit seiner Streitmacht aus Samland und Natangen in das Gebiet von Waiken brach in der Nacht zuvor, als er die feind-

1) *Dusb.* c. 322.

2) Sieghard heißt in dem Schreiben *Consanguineus noster dilectus*. Eine solche Verwandtschaft mit dem Schwarzburgischen Hause wird auch schon vom Herzoge Semovit von Dobrin im J. 1306 geltend gemacht, denn dieser nennt den damaligen Kulmischen Landkomthur Günther von Schwarzburg gleichfalls *nostrum dilectum Consanguineum*. Karamsin B. IV. S. 287 konnte die Verwandtschaft mit den Russischen Fürsten nicht ermitteln.

3) Das Original dieser Urkunde datirt: In Lademiria anno verbi incarnati M.CCC.XVI. in vigilia s. Laurentii Martiris im geh. Arch. Schiebl. LXXXI. Nr. 1. Vgl. Karamsin a. a. D., wo schon ein Theil dieser Urkunde mitgetheilt ist.

liche Gränze überschreiten wollte, ein so furchtbarer Orkan aus, daß die scheu gewordenen Rosse, fünfhundert an der Zahl sich losreißend in die nahen Wälder verliefen und nur mit großer Mühe wieder aufzufinden waren. Auch schien allen das wilde Ungewitter eine so böse Vorbedeutung, daß man ohne weiteres der Heimat wieder zuzog, und zum Glück der Ordensritter, denn die Feinde, von ihrer Ankunft schon benachrichtigt, hatten sich im Gebiete Waiken in so außerordentlicher Zahl versammelt, daß der Untergang des Ordensheeres fast unvermeidlich gewesen wäre ¹⁾. Eben so erfolglos war ein anderer Heereszug des Marschalls ins Gebiet Pograuden, obgleich verschiedene Heerhaufen des Ordensvolkes sich ins Land hineinwarfen, denn die Bewohner hatten zuvor von des Feindes Ankunft schon Kunde erhalten, und die Gedimins-Burg, gegen welche der tapfere Komthur von Ragnit Friederich von Liebenzelle ausgesandt war, ward so männlich von ihrer Besatzung vertheidigt, daß sich die Ritter begnügen mußten, nur die Vorburg zu vernichten ²⁾. So wurde dem Marschall im Herbst dieses Jahres auch noch ein dritter Zug gegen die Burg Sunigede vereitelt, da die Burgbesatzung, zuvor schon wegen des Ansturmes der Feinde gewarnt, die Bewohner der nahen Gegenden durch Rauch und Feuerzeichen von der Gefahr benachrichtigt hatte. So heftig daher auch des Marschalls Angriff auf die Burg war, so blieb ihm bei dem langen und hartnäckigen Widerstande der Vertheidiger doch nichts übrig, als bloß die Vorburg aufzubrennen, um damit wenigstens den Tod des edlen Ordensritters Dieterichs von Pirmont an dem Feinde zu rächen ³⁾.

Der Hochmeister war im Laufe dieser Kriegsfeldten fortwährend theils mit inneren Verwaltungssachen, theils auch

1) *Dusb.* c. 324.

2) *Dusb.* c. 325 — 326 beschreibt diese Züge und selbst die Schicksale eines einzelnen Ordensbruders hier sehr genau; allein diese Einzelheiten konnten eigentlich nur für ihn bei seinem besondern Gesichtspunkte ein wichtiges Interesse haben. Vgl. Lucas David B. V. S. 197.

3) *Dusb.* c. 327. Lucas David B. V. S. 199.

mit Verhandlungen mit den nachbarlichen Fürsten beschäftigt. Als er sich mit dem Kloster Oliva über die Fischerei im frischen Haff verständigt ¹⁾, begannen Unterhandlungen mit dem Herzoge Leszko von Cujavien wegen des Gebietes von Michelau, welches dieser, wie früher erwähnt, an den Orden verpfändet hatte. Obgleich die Zahlungsfrist der Pfandsumme schon längst abgelaufen und das Land also nach den früheren Bestimmungen dem Orden rechtlich verfallen war, so machte der Herzog doch mehrmals, wiewohl immer fruchtlose Versuche, dasselbe wieder einzulösen ²⁾, bis endlich in diesem Jahre der Meister den Landkomthur von Kulm Heinrich von Gera beauftragte, eine Ausgleichung mit dem Herzoge zu bewirken. Nach verschiedenen Verhandlungen zu Thorn und Messau kam man endlich darin überein, daß der Orden dem Herzoge zu der früheren Pfandsumme noch zweihundert Mark Thorer Pfennige nachzahlen sollte, also daß die gesammte Kaufsumme nun auf fünfhundertzweiundsechzig Mark stieg, wofür der Herzog das ganze Gebiet nun in der Form eines Verkaufes an den Orden förmlich abtrat. Dieß geschah zu Messau am siebzehnten Juli des Jahres 1317 ³⁾. Und um

1) Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVI. Nr. 16 und Schiebl. L. Nr. 59. Die Fischerei im Haff wurde dem Orden vom Kloster gegen eine Vergütung abgetreten; Chron. Oliv. p. 45. Annal. Oliv. p. 40.

2) Der Herzog gesteht in der nachfolgenden Urkunde selbst: Tandem cum post elapsos terminos solucionis faciente prenominate pecunie Reverendo viro fratri Karulo Magistro Ordinis domus Theut. ac aliis fratribus suis aliquotiens instaremus, ut sepedictum Territorium Michelow, nobis redimendum concederetur, nec optinere possemus, eo quod ad ipsos fratres et suum Ordinem iam devolutum perpetualiter extitit etc.

3) Die Urk. hierüber datirt: Nessou a. d. 1317 XVI Cal. August. in zwei Transsumten v. J. 1335 und 1421 im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 15 und Schiebl. LVII. Nr. 22; gedruckt in *Dogiel* T. IV. Nr. XLIX. p. 41. Dieser Urkunde ungeachtet argumentirten späterhin die Polen, als sie Michelau wieder verlangten, auf folgende Art: In terra Michaloviensi Pruteni nullum titulum producerunt nec habent, immo terram ipsam pignori acceperunt pro certa pecunia per eos ut dicitur mutuata. Tenentur ergo dictam terram restituere, quia de eius red-

zugleich alle streitigen Verhältnisse über dieses Land auszugleichen, verständigte sich der Orden durch den Landkomthur von Kulm auch mit dem Bischofe von Plozß über die Gränzen seiner im östlichen Theile der Landschaft liegenden Güter ¹⁾.

Gerade in diesen Tagen aber entwickelten sich für den Hochmeister höchst niederschlagende und traurige Ereignisse. Karl hatte, wie es scheint, durch strenge Ahndung begangener Ungerechtigkeiten, durch ernste Rüge mancher Vergehungen und durch seinen Eifer gegen eingewurzelte Mißbräuche verschiedene Ordensgebietiger sich sehr befeindet, weil er überall, wo das Recht verletzt und das Gute erdrückt wurde, mit aller Strenge durchgriff ²⁾. Lange hatte sich der Zorn und Ingrimm im Stillen gehalten, als folgender Umstand die Erbitterung zum Ausbruche brachte. Der bisherige Meister von Livland Gerhard von Jocke war aus unbekanntem Ursachen im Jahre 1317 seines Amtes entlassen worden ³⁾ und man hatte im Kapitel zu Marienburg den vormaligen Bogt von Terwen Johann von Hohenhorst zu seinem Nachfolger ernannt. Allein die Ordensgebietiger in Livland wollten ihn nicht als ihren Meister anerkennen, weil sein Lebenswandel mit einem Schimpfe besleckt war, wie man näher erfuhr, als der Hochmeister den Bischof Paul von Kurland und aus Preussen den Komthur von Schwetz Dieterich von Lichtenhain, den Komthur von Papau und den Hauskomthur von Königsberg zur Untersuchung nach Dünamünde sandte,

ditibus plus in decuplo perceperunt, quam fuerit pecunia mutuata, qui redditus pro rata sortis in eam computantur et ipsam sortem extinguunt.

1) Urk. des Bischofs datirt: In Ploc in crastino b. Domini conf. sub a. d. 1317 im geh. Arch. Schiebl. LXXV. Nr. 6.

2) *Wigand. Marburg.* sagt gewiß mit Wahrheit von ihm: Dictus eciam Magister fuit iustitie propugnator et omnis mali extirpator, propterea Ordo apud eum crevit multum.

3) In der nachfolgenden Urk. vom 19. Juli 1317 wird Gerhard bereits quondam preceptor genannt; indessen übernahm er bald darauf das Amt von neuem und verwaltete es von dem an noch gegen zehn Jahre lang.

denn in einem dort versammelten Kapitel der vornehmsten Gebietiger wurde Johann von Hohenhorst als ehemaliger Vogt von Terwen eines Diebstahls von hundertneunundsechzig Mark Silbers, die er dem Orden entfremdet, beschuldigt¹⁾, und es erklärten noch einmal alle Gebietiger und Ordensbrüder einmüthig, daß sie auch bei allem dem Hochmeister und Generalkapitel schuldigen Gehorsam diesen mit einem solchen Schimpfe besleckten Ritter²⁾ nicht als ihren Meister anerkennen könnten. Darüber faßten die erwähnten Abgeordneten zur Stelle einen Bericht ab und sandten diesen dem Großkomthur, dem Spittler, Trapier und Ordensstreifer³⁾. Die Sache war von um so größerer Wichtigkeit, da sich noch nie ein solcher Fall in der Geschichte des Ordens ereignet. Die Gebietiger in Preussen warfen aber, wie es scheint, die Schuld der Wahl dieses unwürdigen Ritters allein auf den Hochmeister. Bald standen zwei Parteien einander gegenüber⁴⁾ und Karls Widersacher beschloffen, diese Gelegenheit zu benutzen, um seine Absetzung zu bewirken. In einem Ordenskapitel zu Marienburg legte man ihm dieses und jenes als Beweis seiner schlechten Landesverwaltung vor; man machte ferner, wie es scheint, auch jenen Bericht aus Livland über Johann von Hohenhorst geltend⁵⁾ und es

1) Fratrem Iohannem de Hoenhorst ipsis pro Magistro deputatum de furto manifeste sicut dicant statuta Ordinis convicerunt — sit furatus et furtive alienaverit ab ordine quandam summam pecunie, que ad CLXIX marcas argenti se extendit.

2) Utpote infamem et de manifesto crimine sic confictum.

3) Dieser Bericht datirt: Dunemunde feria III ante festum beate Marie Magdal., ohne Jahrrangabe, im geh. Arch. Schiebl. IV. Nr. 1. Die Urkunde ist aber ohne Zweifel vom J. 1317, da es ausgemacht ist, daß der erste Aussteller derselben, der Bischof Paul von Kurland sein Bisthum in diesem Jahre antrat.

4) Diese Spaltung im Orden liegt in der eben erwähnten Urkunde auch schon dadurch angedeutet, daß der Hochmeister seinen besondern Abgeordneten nach Livland abgesandt hatte; daher auch *Wigand. Marburg.* p. 279 sagt, daß der Hochmeister a fratribus suspectus habebatur.

5) *Wigand. Marburg.* l. c. führt an: visumque est eis, quo-

ward sonach der Hochmeister von seiner Gegenpartei aufgefordert, sein Meisterramt niederzulegen und sein Siegel nebst dem goldenen Meisterringe ohne weiteres auszuliefern. Karl entsagte sofort seiner Würde ohne alle Widerrede. Denen seiner Partei, die ihn dringend baten, sein Meisterramt nicht aufzugeben, antwortete er mit ruhiger Gelassenheit: „Lasset mich nach Trier gehen, wo ich in Ruhe von dem Nachlasse meiner Aeltern werde leben können“¹⁾. — Nicht ohne Freude sahen ihn seine Gegner nach Deutschland ziehen; allein mit nicht geringerer Bestürzung erfuhr man auch bald, daß Karl das Meistersiegel und den Meisterring mit sich genommen und dadurch eine neue Meisterwahl unmöglich gemacht habe²⁾. Man ordnete nun zwar die Landesverwaltung in der Art an, daß man das alte landmeisterliche Ordensamt noch einmal erneuerte, indem der bisherige Ordensspittler und Komthur zu Elbing Friederich von Wildenberg³⁾ das Amt eines Land-

modo male regeret, unde Capitulum congregant, in quo lecta fuit cedula; diese cedula scheint wohl jener Bericht gewesen zu seyn. Im Chron. Oliv. p. 46 heißt es: Quidam fratres praedictum Magistrum pro regimine Magisterii Ordinis insufficientem affirmantes exegerunt ab eo, ut officium cum sigillo et annulo voluntarie resignaret.

1) Das Chron. Oliv. l. c. erzählt: Seine Resignation plerisque Praeceptoribus non placuit. Attamen vir prudens et maturus, ~~volens~~ sibi et Ordinis honori consulere, insignia Magisterii sui ~~constant~~ resignare (nach den Annal. Oliv. resignavit) petens, ut eum ad Conventum Treverensem, cui Pater suus domos suas solennes et omnia, quae habuit, propter Deum tradiderat, redire permitterent cum quiete, quod facere annuerunt et destinatis quibusdam Commendatoribus et aliis pro ipsorum voluntate institutis et dato Commendatore destituto et pro illo de Luseberg (? — wohl Wildenberg) instituto, ipsum abire versus Trevirim, ut petierat, permiserunt.

2) So erzählt *Wigand. Marb.* l. c. den Verlauf der Sache. Die Stelle hierüber in meiner Geschichte von Marienburg S. 96. Man sieht es ihr indessen bald an, daß sie die Verhältnisse nur sehr fragmentarisch mittheilt.

3) Im J. 1306 war dieser Wildenberg noch Kompan des Landesmeisters Konrad Saß. Er stammte wahrscheinlich aus den Rheinlanden, wo das Geschlecht von Wildenberg im Gebiete von Trier wohnte;

meisters von Preussen und die Stellvertretung des Hochmeisters übernahm (weshalb er sich zuweilen auch Großkomthur im Ordenshause Marienburg nannte), während Werner von Orseln die Würde des Großkomthurs ¹⁾ und Heinrich von Plogke auch fernerhin die des Marschalls von Preussen bekleidete und zuweilen auch in Stellvertretung des Hochmeisters auftrat ²⁾; allein es trafen nur zu bald theils vom päpstlichen Hofe her, theils in den Streithändeln mit der Livländischen Geistlichkeit und mit Polen Verhältnisse ein, unter denen die im Orden herrschende Zwietracht und Spaltung für seine Sache eben so höchst gefährlich wirken konnte, als ein Oberhaupt zur Leitung jener Verhältnisse durchaus nothwendig ward.

Seit dem Herbst des Jahres 1316 nämlich saß nach zweijähriger Erledigung Johann der Zweiundzwanzigste auf dem päpstlichen Stuhle, ein Mann, von dessen hellem Verstande, rastloser Thätigkeit und Consequenz im Handeln für den Orden gleichviel zu fürchten als zu hoffen war, je nachdem sich seine Gesinnung und seine Stellung entweder für oder gegen den Orden richten werde. Und gleich im Anfange seines päpstlichen Amtes schon aufs eifrigste bemüht, die Rechte der Kirche in jeder Beziehung und ihre Würde auf jede Weise aufrecht zu erhalten, erregte er im Orden allerdings mehr Besorgnisse als Hoffnungen. „Wir haben in Erfahrung gebracht, — das waren seine ersten ernstesten Worte, die er von Avignon aus an den Hochmeister und das Ordenskapitel erließ — daß ihr und euer Orden jedes Jahr eine gewisse Goldsumme an die Römische Kirche zu entrichten

f. *Hontheim* Histor. Trevir. T. I. p. 805. II. p. 144. *Günther* Cod. diplom. Rheno-Mosel. T. III. S. 13.

1) Vgl. meine Geschichte von Marienburg S. 96. Nr. 21. Es haben sich mehrere Urkunden vom J. 1318 gefunden, in denen sich Friedr. von Wildenberg auch Großkomthur nennt. Allein in Urkunden vom J. 1319 kommt auch Werner von Orseln als solcher vor. Vgl. *Berners* Gesammelte Nachrichten S. 52.

2) S. meine Gesch. v. Marienburg S. 97.

verpflichtet seyd ¹⁾. Aber wir wundern uns über die Maßen, daß ihr und euere Vorgänger seit so langen Zeiten diese Zahlung unterlassen habt und daß ihr euch in der Entrichtung dieses Zinses solche Nachlässigkeit erlauben konntet. Da uns unter andern Pflichten, die uns unser Amt gebietet, vor allem auch die am Herzen liegt, die Rechte der Kirche wieder aufzunehmen und aufrecht zu erhalten, so erinnern und ermahnen wir euch aufs ernstlichste, diese Zahlung für die verfllossene Zeit ohne Minderung an die päpstliche Kammer binnen drei Monaten zu entrichten, sie aber inskünftige zu gehöriger Zeit so pünktlich geschehen zu lassen, daß euch darüber nicht wieder der Vorwurf der Nachlässigkeit zu machen ist und damit es nicht nöthig wird, in dieser Angelegenheit ein anderes zweckdienliches Mittel anzuwenden ²⁾.

Mit derselben ernsten und entschiedenen Sprache gebot der Papst auch das Bündniß aufzulösen, welches das Rigaische Domkapitel, der Livländische Landmeister, mehre Ordensgebietiger und verschiedene Vasallen der Rigaischen Kirche angeblich gegen die Litthauer und Russen geschlossen und sich darin gegenseitig zu Schutz und Wehr gegen jeglichen Feind verpflichtet hatten, der sie irgend belästigen oder angreifen werde, denn der Papst fand diese Verbindung nicht nur gegen die Kirche zu Riga und gegen mehre Landesbischöfe so frevelhaft und rechtswidrig, sondern auch der dem Römischen Stuhle schuldigen Ehrfurcht so widerstreitend, er erkannte überhaupt in diesem Bunde so entschieden den Character einer Verschwörung und gesekwidrigen Zusammenrottung ausge-

1) Audito, quod vos et ordo vester certam ecclesie Romane quantitatem auri singulis annis tenebamini solvere nomine pensionis. Ohne Zweifel war dieses der Lehenszins, den der Orden, wie schon früher B. II. S. 453 erwähnt ist, an die Römische Kirche zu entrichten hatte.

2) Bulle datirt: Avinion. XII Calend. Februar. an. I (21. Januar 1317) in Regest. Johann. XXII. an. I. epist. 1035 p. I. und im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 373.

sprochen¹⁾, daß er ohne weiteres mit dem Bannfluche drohete, wenn die Verbindung nicht auf der Stelle aufgelöst werde²⁾. Es bedurfte wohl wenig Scharfsinn, um zu sehen, daß es hier wiederum der Erzbischof von Riga war, der erbittert über diese Vereinigung seines Domkapitels mit dem Orden und mißtrauisch über Zweck und Ziel dieses Bündnisses den Papst zu diesem Schritte getrieben hatte, denn ohne Zweifel bot er nun auch bei dem neuen Oberhaupte der Kirche alle Mittel auf, um mit dessen Hülfe seinen Kampf gegen den Orden siegreich durchzukämpfen. Und wie hier der Papst gegen den Orden nur im strengsten Ernste sprach, so sprach er auch zu dem Bischofe von Pomesanien in einer Bulle, worin er sein großes Mißfallen zu erkennen gab, daß der Domprobst und das Domkapitel der Pomesanischen Kirche, wie ihm gemeldet worden war, nicht unbedeutende Besitzungen dieser Kirche, Zehnten und andere Einkünfte zum größten Schaden derselben theils an Cleriker, theils auch an Laien für einen jährlichen Zins veräußert und so die Kirche in Armut gebracht hätten. Er trug dem Domprobste von Kulm auf, alle diese veräußerten Güter derselben trotz aller darüber geschlossenen Verträge unverzüglich an sie zurückzubringen

1) Der Papst sagt in seiner Bulle: *Confederationes, conventiones et colligationes et ordinationes impias et iniquas nedum contra Rigens. et nonnullas ecclesias et ecclesiasticas personas illarum partium, quin etiam contra reverentiam Romane matri ecclesie debitam ac in eisdem contemptum et preiudicium evidens ecclesiastice libertatis non absque conspirationis nota seu coniurationis offensa in animarum suarum periculum dampnabiliter inierunt.* Aber wer hört durch diese Worte nicht den Erzbischof von Riga hindurchsprechen!

2) Die Bulle datirt: Avinion. XII Calend. Januar. an. II (21. December 1317), welche zugleich die Urkunde über die im J. 1316 geschlossene Verbindung selbst enthält, in Regest. Iohan. XXII. epist. 508 an. II. p. 1., im Copienb. des geh. Arch. Nr. 374, gedruckt im *Dogiel* T. V. Nr. XXXIX. p. 38. Ferner eine an den Orden in Livland und das Rigaische Domkapitel unmittelbar gerichtete Bulle gleiches Inhalts in Regest. Iohan. XXII epist. 509. p. 152, im Copienb. des geh. Arch. Nr. 375.

und jeglichen mit dem Banne zu züchtigen, der sich irgend widersetzen werde ¹⁾).

Bald entspannen sich für den Orden auch neue Streitigkeiten mit den Polnischen Bischöfen wegen ihrer kirchlichen Rechte in Pommern. Sie hatten sich bei der Erwerbung des Landes durch den Orden ganz ruhig verhalten, vielleicht voraussetzend, ihre kirchlichen Verhältnisse würden weiter keine Aenderung erleiden, oder um abzuwarten, in welche Stellung der Orden sich gegen sie setzen wolle. Von der Meinung ausgehend, daß die päpstlichen Verordnungen, Begünstigungen und Vorrechte, welche dem Orden zu den Bischöfen Preussens seine ganz eigenthümliche Stellung gegeben und diese Bischöfe in mancher Beziehung beschränkt und selbst abhängig vom Orden gemacht hatten, auf sie weiter keine Anwendung finden könnten, glaubten sie auch unter der neuen Landesherrschaft in Pommern in der ganzen Ausdehnung ihrer alten Rechte zu verbleiben. Anders aber meinte es der Orden, denn nach seiner Ueberzeugung galten seine Vorrechte und Freiheiten keineswegs nur in Beziehung auf die bisherigen Bischöfe im Ordenslande, sondern fanden auch Anwendung auf die Bischöfe, deren Diöcesen zum Theil nun Ordensgebiet geworden waren, so daß folglich die Bischöfe Polens in ihren Besitztheilen Pommerellens in das nämliche Verhältniß zu dem Orden getreten seyen, in welchem die Bischöfe Preussens standen. Und in einigen dieser Verhältnisse sprachen, wie es schien, die päpstlichen Verordnungen allerdings auch für die Ansicht des Ordens; in andern dagegen schienen sie für die Meinung der Bischöfe zu sprechen.

In diesen entgegengesetzten Meinungen begegneten sich zuerst der Orden und der Bischof von Cujavien bei Besetzung der erledigten Kirche zu Schwetz, die zu dieses Bischofs Diöcese gehörte, indem ihm der Orden nach seinem Patronatsrechte zur Wiederbesetzung der Kirche einen geschickten Pres-

1) Die Bulle datirt: Avinion. secundo Non. Octob. p. a. I in Abschrift in den Privileg. Capituli Pomezan. p. 1.

byter seiner Ordensbrüder in Vorschlag brachte. Der Bischof aber, obgleich mit jenem Rechte des Ordens wohl bekannt, weigerte sich, den Presbyter in die Kirche einzusetzen, also daß der Orden, in seinem Rechte gekränkt, sich genöthigt fand, die Streitsache an den Papst zu bringen, der alsbald dem Dechant des Ermländischen Kapitels den Auftrag ertheilte, nach genauer Untersuchung einen entscheidenden Ausspruch zu thun; und die Entscheidung fiel zu Gunsten des Ordens aus, denn auch der Papst stand hier offenbar auf der Seite des Ordens¹⁾. Somit war eines seiner Rechte durchgekämpft.

Ungleich heftiger und langwieriger waren die bereits begonnenen Streitigkeiten des Ordens mit den Polnischen Bischöfen, namentlich mit dem Erzbischofe von Gnesen und mit den Bischöfen von Posen, Leslau und Ploetz wegen des Zehnten, welchen diese auch fernerhin in bisher gewöhnlicher Weise verlangten, der Orden dagegen nicht ferner mehr in Früchten leisten lassen, sondern in eine den Bischöfen zu entrichtende Geldsteuer verwandeln wollte, wie dieses früher bereits in einzelnen Besizungen zwischen dem Orden und dem Bischofe von Leslau auch geschehen²⁾. Da aber den Bischöfen die angebotene Entschädigung viel zu gering schien und der Orden die Erhebung in Früchten nicht länger mehr gestatten wollte, so ging der Streit endlich so weit, daß die Prälaten gegen den Orden den Bann aussprachen und seine Kirchen mit dem Interdicte belegten, freilich ohne zu bedenken, daß dieses Strafrecht gegen den Orden nur dem Papste allein zustehet. Da also die Ordensgebietiger des Straffspruches auch gar nicht weiter achteten, sondern der unbefugten Züchtigung vielmehr spotteten³⁾, so thaten die Bischöfe bald einen andern Schritt, der den Orden allerdings weit mehr

1) Das Original der Bulle datirt: Avinion. VII Idus Iunii p. n. an. I (7. Juni 1317) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1a).

2) Z. B. im J. 1263; Urk. im geh. Arch. Schiebl. LIII. Nr. 1; dann im J. 1283; Urk. Schiebl. LIII. Nr. 3.

3) Cromer p. 280—281.

belästigte. Sie traten jetzt mit dem Herzoge Wladislaw von Polen in Verbindung, der Pommerns Verlust noch keineswegs verschmerzt hatte, vielmehr von der Hoffnung belebt war, daß eines Theils in der Erhebung Polens zu einem Königreiche viel Heil für sein Land, wie im Schmucke der Königskrone für ihn selbst viel Ruhm und Glanz zu erwarten sey, andern Theils durch die Mithülfe dieses dem Orden nicht eben sehr zugeneigten Papstes auch Pommern vielleicht wieder für ihn gewonnen werden könne. Man hielt mancherlei Berathungen und sandte hierauf den Bischof Gerward von Leslau an den päpstlichen Hof mit dem Auftrage, sowohl des Herzogs Wunsch in Rücksicht der Königskrone, als die Streitsache der Bischöfe dort mit Nachdruck zu betreiben ¹⁾. Vor allem ließ der Herzog auch die bitterste Beschwerde über den Orden wegen der Eroberung Pommerns führen, indem der Bischof dem Papste berichten mußte, wie sich die Ordensritter, von Wladislaws Keltervater in dem Vertrauen ins Land gerufen, daß sie wahrhafte Bertheidiger des Glaubens seyn würden, jetzt höchst undankbar bewiesen, ihre räuberischen Hände auf die frechste Weise nach Pommern ausgebreitet und dieses dem Reiche Polen zugehörige Land wider alles Recht geraubt und schon seit einer Reihe von Jahren in ge-

1) Als Zweck dieser Sendung giebt *Cromer* p. 281 an: ut non modo de ecclesiasticis bonis et decimis, verum etiam de erepta per summam iniuriam Pomerania, regis et universae Poloniae nomine contra Cruciferos actionem institueret: simul autem ut Wladislao diadema et nomen regium impetraret; vgl. damit *Drugoss.* p. 959—960. Daß diese Sendung aber schon im J. 1316 erfolgt sey, wie dieser Chronist will, ist darum schon sehr unwahrscheinlich, weil die Wahl Johans XXII erst im Herbst dieses Jahres geschah. Zwar sagt der Papst in einem Schreiben vom J. 1319 bei *Raynald Annal. Eccles.* an. 1319 Nr. I, daß der Bischof von Leslau schon „dudum“ an den päpstl. Hof gekommen sey, allein dieß hindert doch nicht, seine Ankunft erst ins J. 1317 zu setzen. *Damalewicz Vitae Vladislav. Episcop.* p. 210 schildert den Bischof als animosus bonorum ecclesiae propugnator, acerrimus iurium patriae defensor, vir consilii et ingenii singularis etc.

waltfamen Besiß gehalten hätten ¹⁾. So kam hiermit eine neue Streitsache des Ordens vor das Gericht des päpstlichen Stuhles.

Während aber bald darauf ein päpstlicher Legat Gabriel von Fabriano, vom Papste wahrscheinlich zu dem Zwecke ausgesandt, um über die Verhältnisse Polens und des Ordens wegen Pommern nähere Kunde einzuziehen, von Böhmen aus in Polen, Schlesien, Pommern und Preussen, zum Theil auf Kosten des Ordens ²⁾, umherzog, brachte ein anderer päpstlicher Sendbote eine Bulle nach Preussen, deren Inhalt bewies, daß der Papst vor allem jetzt erst den ärgerlichen Streit des Ordens mit dem Erzbischofe von Riga zu beendigen mit vollem Ernste entschlossen sey. Sich an den Hochmeister, den Meister von Livland und mehre Gebietiger wendend ³⁾ erklärte er: Nicht ohne große Verwunderung habe er die schon unter seinen Vorgängern wiederholt angebrachte Klage nun auch selbst vernommen, daß ungeachtet der Verpflichtung des Ordens, die zur Aufrechthaltung der Freiheit der Kirche und der Neubekehrten und zum Heile des Landes getroffenen päpstlichen Anordnungen zu beachten und zu vertheidigen, die frühere Blüthe der jungen Kirche und der Wohlstand des Landes von Jahr zu Jahr mehr zu Grunde gehe, weil man die Geistlichen und die Neubekehrten unmenschlich behandeln solle, viele von der Bekehrung zum Glauben zurückschrecke, die Kirche zu Riga, sowie viele andere in Livland und Preussen außer der schmählischen Behandlung, die

1) Diese Nachricht giebt der Fol. G. im geh. Archiv, wo dem Hauptinhalte nach die Klage des Herzogs mitgetheilt ist.

2) Die Bulle datirt: Avinion. VIII Idus Jun. p. a. I im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1. Der Legat erließ darauf eine Aufforderung an den Meister und die Gebietiger des Ordens „in Thorn, Pommern, Kulm, Sujavien und in allen dem Orden unterworfenen Ländern usque ad brachium maris, quod Se vocatur, ihm innerhalb 30 Tagen 100 Mark reines Silber zur Bestreitung seiner Ausgaben zu senden.

3) Außer dem Hochmeister und dem Meister von Livland war die Bulle auch an die Komthure von Dünamünde, Wellin und Wenden, an den Dechant Florentius von Dorpat und an mehre Lehensritter gerichtet.

man sich gegen sie erlaube, ihrer Burgen und Besitzungen beraube und die Hirten vertreibe, die im Worte Gottes die ersehnte Nahrung darbringen sollten¹). Obgleich schon seine Vorgänger, besonders Bonifacius der Achte und Clemens der Fünfte ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Beseitigung der Hindernisse in der Beförderung des Glaubens und in der Herstellung der Ruhe und des Friedens im Lande gerichtet, so habe doch der Tod oder andere Verhältnisse ihr Streben nicht gelingen lassen. Um so mehr aber fordere ihn jetzt das so häufige starke Klageschrei und der glaubwürdige Bericht über den Zustand der Dinge auf, seine ganze Thätigkeit und Sorgfalt auf eine verbesserte Umwandlung der Verhältnisse Livlands und Preussens und namentlich der dortigen Geistlichkeit zu richten²). Er beauftrage deshalb den Meister und besonders auch die Gebietiger, denen die Lage der Dinge im Lande am bekanntesten sey, den Römischen Stuhl über die Verhältnisse der Kirchen und Geistlichen und über die ganze Beschaffenheit des Landes aufs vollständigste zu unterrichten, damit auf diesen Bericht dann ein heilsames Mittel zur Verbesserung gegründet werden könne. — Dann gebot aber der Papst dem Hochmeister und allen denen, an welche die Bulle gerichtet war, binnen sechs Monaten persönlich am päpstlichen Hofe zu erscheinen, um mit ihnen selbst Mittel und Wege zu berathen, wie die Sache des Glaubens in jenen Gegenden aufrecht erhalten und das Bekehrungswerk gefördert werden

1) Es sey schon dahin gekommen, sagt der Papst, daß *pro magna parte incole et habitatores dictarum Provinciarum — ab observantia fidei et moribus Romane Ecclesie sunt redditi alieni, quod plus ostendunt in eorum ritibus de paganorum erroribus, quam de observantia fidei orthodoxe.*

2) *Nos igitur frequentibus clamoribus validis et inculcatis relationibus fidedignis sepius excitati, ut super reformatione dictarum terrarum Livonie et Pruscie in dicta Rigensi Provincia consistentium ecclesiarum quoque et personarum ecclesiasticarum ipsius, adversus quas plus dicitur desevisse christianorum impietas quam hostilitas paganorum, debeamus impendere necessariam opem et perutilem operam diligentie salutaris.*

330 Ausgleichung des Streitens im Orden (1318).

könne. Endlich befahl er auch dem Hochmeister, alles was der Orden an Gütern, Besitzungen, Burgen oder Dörfern dem Erzbischofe von Riga entzogen habe und unter andern auch Dünamünde, diesem unter Strafe der Excommunication unverzüglich wieder zurückzugeben und überdies ihn wegen der Einhaltung und Nutzung dieser Besitzungen auch vollkommen zu entschädigen, denn der Römische Stuhl werde es in keiner Weise gestatten, daß die Kirche zu Riga solchen Schaden erleide, vielmehr wisse er kräftige Mittel zu gebrauchen, die zum Ziele führen könnten. Uebrigens möge aber der Meister dafür sorgen, daß man sich gegen den Erzbischof, das Kapitel und die Kirche zu Riga oder sonstige geistliche Personen sowohl in Livland als in Preussen nicht die geringsten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen ferner mehr erlaube unter unvermeidlicher Strafe des Bannes¹⁾.

So hatten sich die Verhältnisse des Ordens gegen die Bischöfe und gegen den Herzog Wladislaw von Polen gestaltet und so drohete ihm auch wieder neue Gefahr in seinem Streite mit der Geistlichkeit in Livland, als er noch immer in sich selbst durch Zwiespalt befeindet, ohne Friede und Einheit in seinem Innern und eigentlich selbst ohne Haupt dastand. Es war vorauszu sehen, daß der aus Livland drohende Sturm für den Orden jetzt noch um so gefährlicher werden könne, da sich zu gleicher Zeit auch düstere Wolken von Polen aus zeigten. Das führte denn endlich die feindlichen Parteien im Orden wieder zur Besinnung; man fühlte bald mehr als je, daß nothwendig ein Haupt und ein Fürst an des Ordens Spitze stehen müsse, der wie Karl, der Hochmeister, durch seinen Geist, durch sein Ansehn und seine Achtung unter den Fürsten und Königen²⁾ am päpstlichen Hofe mit Nach-

1) Die Bulle datirt: Avinion. VII Calend. Martii p. n. a. II (23. Februar 1318) in Regest. Iohan. XXII, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 106.

2) Die Worte bei *Wigand. Marburg.* p. 279: Preceptores venientes cum eo cognoverunt honorem Magistri, qui eidem ibidem propter suam probitatem a principibus et ceteris exhibebatur et re-

druck unter solchen Gefahren für das Heil des Ganzen wirken könne. Es ging daher eine Gesandtschaft, an deren Spitze der Marschall Heinrich von Plogke, nach Deutschland, um den Streit mit dem Hochmeister auszugleichen. Es fand zuerst eine Verhandlung zu Erfurt Statt, in deren Folge die Gebietiger dem Meister wieder Gehorsam und Unterwürfigkeit gelobten¹⁾. Allein zur Rückkehr nach Preussen konnte Karl nicht bewogen werden. Er begab sich in seine Vaterstadt Trier zurück, wo er bald ein Ordenskapitel zusammenberief, in welchem er theils bewies, wie sehr seine Gegner sich selbst in ihrem Plane getäuscht und wie ungerecht sie gegen ihn gehandelt hätten, theils auch in Beziehung auf die Verwaltung Preussens während seiner Abwesenheit mehre nothwendige Anordnungen feststellte²⁾. Auf diese Ausgleichung des Streites im Orden hatte, wie es scheint, auch der Papst mit ein-

verentiam, eo quod in sua dignitate se honorifice habuerat, scheinen anzudeuten, daß das Schicksal des Hochmeisters auch bei den Fürsten nicht ohne Theilnahme geblieben war und daß diese Theilnahme auch auf die Gebietiger einwirkte.

1) So glauben wir hier *Wigand. Marburg.* l. c. und das Chron. Canonici Sambien. vereinigen zu können, indem dieses bei dem J. 1318 sagt: Tempore Quadragesimae vocat Magister Karolus Marsalcum et preceptores plures Erfordiaie; denn auch Wigand deutet an, daß schon vor dem Kapitel zu Trier die Gebietiger mit dem Hochmeister eine Zusammenkunft hatten, wo sie ihm erklärten: Domine, nos libenter parabinus tibi!

2) Das freilich jüngere Chron. Oliv. p. 47 sagt über diese Verhältnisse: Magister Carolus cum venisset ad partes Rheni, praeceptores Ordinis in Alemania cum Regibus et Principibus, qui eius experti fuerant morum honestatem, nominaverunt et habere voluerunt Ordinis Magistrum Generalem et Dominus Papa Ioannes XXII ipsum quasi sibi familiariter notum et dilectum in Magistrum Ordinis confirmat. Ad cuius etiam obedientiam omnes, qui talia contra ipsum egerant, humiliter redierunt, quos ipse benigne suscepit et omnia in eum per ipsos commissa clementer dimisit et indulsit. Die Nachrichten Wigands über diese Ereignisse sind leider so zerrissen und verwirrt, daß kaum eine klare Darstellung daraus zu gewinnen ist; die hieher gehörige Stelle f. in meiner Geschichte Marienburgs S. 96.

gewirkt einer Seits schon durch den Inhalt der eben erwähnten Bulle, andern Theils durch eine unmittelbare Erklärung über die schädlichen Folgen dieses Zwiespaltes im Orden für das Heil der Kirche in Preussen und in den übrigen Ordenslanden ¹⁾.

So ernst und drohend aber der Papst gesprochen hatte und so wenig auch in dem letztern Schreiben desselben wiederum der Erzbischof von Riga zu verkennen war, der auch jetzt mit seinem Grimme und seiner Erbitterung durch den päpstlichen Hof gegen den Orden zu wirken suchte, so gestalteten sich doch schon im nächsten Jahre durch des Hochmeisters Eingreifen die Verhältnisse ganz anders für den Orden. Kaum nämlich war dem Könige Johann von Böhmen das Bemühen des Herzogs Wladislaw von Polen um die Königskrone kund geworden, als er am päpstlichen Hofe mit den alten Anrechten seines Thrones auf den Besitz von Polen, an die man unter den Unruhen in Böhmen lange Zeit kaum einmal gedacht hatte, dem Herzoge entgegentrat und den Papst auch zu bewegen wußte, sich nicht für Wladislaw's Wünsche zu erklären, denn Johann stand damals in den Kämpfen in Deutschland zwischen dem Könige Ludwig von Baiern und dem Thronbewerber Friederich von Oesterreich noch treu auf des erstern Seite ²⁾ und spielte hier eine viel zu wichtige Rolle, als daß der Papst auf seine Sprache nicht großes Gewicht hätte legen müssen. An diesen König hatte sich nun auch der Hochmeister mit der Bitte gewandt, am päpstlichen Hofe auch die Sache des Ordens gegen Polen mit vertreten zu wollen ³⁾, und Johann scheint in der That bei dem Papste günstig für den Orden gewirkt zu haben, denn seit dem Jahre 1319 zeigte dieser eine auffallend mildere, ja zuweilen selbst freundliche Gesinnung gegen die Deut-

1) Darauf bezieht sich ohne Zweifel das Fragment eines Schreibens des Papstes in dem Formulario Marini Ebuli Epist. 1868, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 111.

2) *Dubrav.* p. 166.

3) *Dlugoss.* p. 962.

schen Ordensritter und bethätigte diese auch durch manche Begünstigungen. So nahm er den Orden sammt allen seinen Besizungen nicht bloß unter den Schuß des heil. Petrus und bestätigte ihm alle seine Gerechtsame, Freiheiten und sonstige Verleihungen ¹⁾, wie die früheren dem Orden wohlgefinnten Päpste immer gethan, sondern er traf zur Sicherheit seines Eigenthums, zur Unverletzbarkeit seiner Besizungen und zur Aufrechthaltung und Verwahrung aller seiner Rechte und Freiheiten auch die ganz neue Anordnung, daß er in verschiedenen Theilen Deutschlands mehre Erzbischöfe und Bischöfe zu Erhaltern und Richtern des Deutschen Ordens ernannte, indem er sie beauftragte, sich der Rechte und des Eigenthums des Ordens, die so häufig verletzt und geschmäleret wurden, in allen Fällen, in denen die Ordensritter sich nicht an den Papst, ihren einzigen obersten Richter und Beschützer, wenden könnten oder möchten, gegen jeglichen Bedränger und Bedrücker des Ordens, auß thätigste und eifrigste anzunehmen ²⁾, gegen alle, die sich an den Rechten und am Eigenthume des Ordens in irgend einer Weise vergehen oder sich irgend eine Ungerechtigkeit gegen ihn erlauben würden, die strengste kirchliche Strafe zu verhängen und wenn es nothwendig werde, selbst die Hülfe weltlicher Macht zu ge-

1) Wir finden diese Bestätigungsbulle in den Copiebüchern; unrichtig aber ist es, wenn Rosebue B. II. S. 361 eine Originalbulle hierüber anführt, denn die von ihm erwähnte Bulle gehört nicht Johann XXII, sondern dem XXIII an.

2) Es heißt hierüber in der Bulle: Nos igitur adversus occupatores, detentores, presumptores, molestatores et iniuriatores huiusmodi illo volentes eis remedio subvenire, per quod ipsorum compe-satur temeritas et aliis aditus committendi similia precludatur, fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios etiam si sint extra loca, in quibus deputati estis Conservatores et Iudices Magistro et fratribus et membris predictis efficacis defensionis presidio assistantes non permittatis eosdem super hiis et quibuslibet aliis bonis et iuribus ad ipsos spectantibus ab eisdem et quibuscunque aliis indebite molestari vel sibi gravamina seu dampna vel iniurias irrogari.

brauchen, es möge die Ahndung ihres Gerichtes Laien jegliches Standes oder selbst auch Bischöfe und Erzbischöfe treffen. Als solche Erhalter und Richter über des Ordens Rechte und Eigenthum wurden vom Papste ernannt einer Seits der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Augsburg und Trident, anderer Seits die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg und der Bischof von Utrecht, ferner der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Straßburg und Würzburg und endlich auch der Erzbischof von Trier und der Bischof von Metz ¹⁾. Veranlaßt war diese neue Anordnung zwar zunächst durch des Hochmeisters Klage am päpstlichen Stuhle über die öfteren Eingriffe, welche der Orden von hohen und niederen Geistlichen, von Grafen, Baronen und anderen Edlen an seinen Besitzungen zu erleiden hatte ²⁾; allein es lag doch in der Art und selbst auch in der Sprache des Papstes, wie er den erwähnten hohen Prälaten die Vertheidigung und Verwahrung aller Rechte des Ordens anempfahl, ein so warmes und theilnehmendes Interesse offenbart, wie er es bisher noch nie bewiesen. Und diese nämliche Gefinnung bezeugte er dem Orden auch dadurch noch, daß er ihn in Berücksichtigung so mancher ihn drückenden Lasten von der Leistung einer gewissen Abgabe an die päpstliche Kammer frei sprach, die damals unter dem Namen der Einkünfte des ersten Jahres von Kloster- und andern geistlichen Gütern in Deutschland eingesammelt wurden ³⁾. Noch wichtiger aber war es,

1) Diese Bullen sämmtlich datirt: Avinion, IV Idus Iulii p. n. a. III (12. Juli 1319) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2. 3a, 3b., die eine ein Transsumt vom J. 1417. Die an die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg auch im groß. Privilegienb. p. 82; die an den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Straßburg und Würzburg im klein. Privilegienb. p. 81. 45.

2) Der Papst sagt selbst: *Quare dicti Magister et fratres nobis humiliter supplicarunt, ut cum valde difficile reddatur eisdem et aliis membris suis pro singulis querelis ad apostolicam sedem habere recursum, providere eis super hoc paterna diligentia curaremus.*

3) Die Bulle hierüber datirt: Avinion, IV Idus Iulii p. n. a. III im klein. Privilegienb. p. 170. Es heißt darin: *Cum onera debitorum*

daß der Papst bald hierauf den Ankauf von Dünamünde durch den Orden in Rücksicht auf den Zweck, welchen dieser dabei in der Abwehr heidnischer Einfälle verfolgt, nicht bloß für völlig rechtmäßig erkannte und bestätigte, sondern zugleich auch die Ansprüche des Erzbischofs von Riga als gänzlich unbegründet zurückwies und somit diesen Gegenstand, die Quelle des langwierigen Haders in Livland, für immer auf die Seite schob ¹⁾).

Also hatte sich des Papstes Gesinnung gegen den Orden überhaupt schon merklich geändert und für den letztern war in seinen Streithändeln eine ungleich heiterere Aussicht eröffnet, sey es nun, daß dieses allein die Folge der wichtigen Einwirkungen des Königes von Böhmen am päpstlichen Hofe war, oder daß, wie nachmals die Polen behaupteten, der Orden mit einer in Pommern als Steuer erhobenen großen Geldsumme von dreißigtausend Mark sich am feilen Hofe zu Avignon wichtige Gönner und Freunde zu erkaufen gewußt ²⁾).

et alia gravia, quibus hospitalis sancte Marie Theutonicorum sacra religio miserabiliter premitur, non sunt nobis incognita et nimium interne compatimur etc.

1) Die Bulle hierüber datirt: Avinion. VIII Calend. Aug. an. III in Regest. Iohan. XXII epist. 964 p. 303, im Copienb. des geh. Arch. Nr. 376. Ueber den Erzbischof von Riga sagt der Papst: Licet venerabilis frater noster Fredericus Archiepiscopus Rigensis Ecclesiam et archiepiscopalem mensam Rigensem in predicto castro seu monasterio ius habere pretendens, vobis super eo controversiam moverit, quia tamen iam dictus Archiepiscopus controversia ipsa ad examen apostolice libre deducta nil probavit et quod ecclesiam et mensam predictas in eodem castro seu monasterio nunquam habuisse vel habere ius aliquod appareret etc.

2) Der päpstliche Hof war, wie wir früher schon sahen, um diese Zeit allerdings verkäuflich genug. Indessen rührt die obige Nachricht doch nur von *Dlugoss*. p. 962 her, wo er sagt: Exactione quidem universis terris, quas occupaverant, constituta, pro administrandis et exequendis his, quae adversus missionem Gervardi praeparaverant, de unica terra Pomeraniae, quamvis ex recenti bello languida et pannosa, scotum usualem a marca exigendo, triginta millia marcarum *feruntur* habuisse. Die Sache ist sicherlich übertrieben.

Jeden Falls aber weit entfernt von dem Haffe, den sein Vorgänger gegen den Orden genährt¹⁾, beschloß jetzt der Papst auch den Streit wegen Pommern zu beendigen und schon am elften September des Jahres 1319 beauftragte er drei Prälaten, den Erzbischof Janislaw von Gnesen und Primas von Polen, den Bischof Domarat von Posen und den Abt Nicolaus vom Benedictiner-Kloster Mogilno bei Warschau als Schiedsrichter mit einer genauen Untersuchung über die Wahrheit der von Herzog Wladislaw am päpstlichen Hofe gegen den Orden angebrachten Klage wegen der gewaltthätigen Besitznahme Pommerns, zugleich mit der Vollmacht, nach begründet gefundener Klage den Orden nicht bloß zur Zurückgabe des Landes selbst, sondern auch zum Ersatze aller bis jetzt bezogenen Einkünfte mit Beiseitsetzung aller Förmlichkeiten durch geistliche Strafmittel und wenn es nöthig sey, selbst mit der Beihülfe des weltlichen Armes zu zwingen. Um aber diese Schiedsrichter in ihrem Verfahren in keiner Weise zu beschränken, hob der Papst alle Freiheiten, welche der Orden im Gerichtswesen besaß oder ihn gegen kirchliche Strafen sicherten, einstweilen auf. Es ging indessen aus dem Schreiben des Papstes klar hervor, daß ihm der Herzog Wladislaw die Einnahme Pommerns durch den Orden als eine bloße gewaltthätige Eroberung hatte schildern lassen mit Verschweigung aller Vorgänge, die zu dem Schritte getrieben hatten²⁾.

Kaum war nun diese Vollmacht bei den erwähnten Prälaten angelangt, als sie sofort die beiden Parteien auf einen bestimmten Tag nach Neu-Leslau vorluden³⁾. Die Gebie-

1) Was *Dlugoss*. p. 965 von dem großen Haffe dieses Papstes Johann gegen den Orden vorbringt, der ihn so weit getrieben haben soll, quod illum iuxta ac Templariorum exterminare disponebat, widerspricht allen urkundlichen Beweisen aus dieser Zeit und *De Wal* Histoire de P. O. T. III. p. 39 sagt wohl ganz richtig: *Dlugoss* semble préter ici ses propres sentimens au Pape.

2) Diese Vollmacht datirt: Avinion. III Idus Septemb. p. n. a. IV bei *Dogiel* T. IV. Nr. L p. 43, im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 9 und im Fol. G.

3) Diese Vorladung gerichtet an Magistrum et fratres domus S.

tiger in Preussen erstaunten allerdings nicht wenig über den vom Papste eingeleiteten Gang der Untersuchung. Kaum war zu glauben, daß es dem Papste ein rechter Ernst mit diesem Wege der Entscheidung sey, denn wie hätte er Männer damit beauftragen können, welche offenbare Gegner des Ordens waren, die entschieden nur im Einflusse des Herzogs von Polen und nur für dessen Interesse handelten, ja die mit dem Orden selbst noch im Streite lagen wegen ihres Zehnten in Pommern? — Man hielt unter diesen Verhältnissen für das Beste, die ganze Sache eben so leicht zu nehmen, wie sie der Papst genommen zu haben schien, um vor allem auch Zeit zu gewinnen und mittlerweile am päpstlichen Hofe andere Schritte einzuleiten. Während daher der Herzog seinen Reichskanzler Philipp, den Kanzler Bischof von Stradien damals Unterkanzler und einen Domherrn als seine ernannten Sachwalter auf den angefügten Verhandlungstag sandte, begab sich von Seiten des Ordens bloß der Presbyter und Ordensbruder Siegfried aus Papau dahin. Am vierzehnten April des Jahres 1320 begannen die Verhandlungen damit, daß die Sachwalter beider Theile ihre Vollmachten vorlegend sich auf solche Weise gegenseitig beglaubigten¹⁾. Allein die Vollmacht des Ordenspriesters ließ schon die Absicht klar erkennen, zu welcher er als Sachwalter erschienen war, denn sie war weder im Namen des Hochmeisters und des Ordens, noch mit Hinzuziehung des Ordenskapitels oder der wichtigsten Gebietiger, sondern nur im Namen des Landmeisters Friederichs von Wildenberg abgefaßt und der Presbyter daher auch nur Sachwalter des Landmeisters und der drei Komthure von Danzig, Mewe und Schwesgenannt²⁾. Selbst nicht einmal als Zeuge war ein Ordens-

M. Th. necnon commendatores de Gdancz, Gmeva. et de Swece, possessores Terre Pomeranie befindet sich im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 2 und ist datirt: in Uneyow XI Calend. Marcii a. d. 1320.

1) Sie befinden sich in der Urkunde des geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 2, gedruckt bei *Dogiel* l. c.

2) Als bloß solchen sah ihn auch der bei der Verhandlung gegen-

ritter mit hinzugezogen worden. Daher ward diese Vollmacht auch zuerst Gegenstand der Verhandlung. Die Polnischen Sachwalter erklärten sie für unzulänglich und ungenügend ¹⁾ und verlangten daher von den Schiedsrichtern ohne weiteres, daß sie die drei Komthure wegen der Besetzung Pommerns verurtheilen und zur Bezahlung der Kosten verbinden sollten. Der Ordensprocurator protestirte dawider und forderte einen Aufschub der Verhandlung bis zu Weihnachten, damit man währenddess den Hochmeister und das Generalkapitel, welches gewöhnlich am Kreuzerhöhungstage gehalten werde, um Rath fragen könne, denn ohne deren Bevollmächtigung dürften der Landmeister und die Komthure in der schwierigen Sache keinen Beschluß fassen. Anfangs verweigerten zwar die Polnischen Sachwalter diesen Aufschub, weil es sich, wie sie erklärten, eigentlich ja nur um einen Raub handele; auf Vermittlung des Erzbischofs von Gnesen indessen bewilligte man ihn endlich auf drei Monate, um mittlerweile den Hochmeister und ein Generalkapitel um Rath fragen zu lassen. Der Sachwalter des Ordens fand jedoch diese Zeit zu kurz und legte sofort eine Appellation an den päpstlichen Stuhl ein. Allein die Schiedsrichter erklärten diese Berufung an den Papst aus mehren Gründen für völlig unzulässig, nannten sie nichtswürdig, fanden sie selbst ihrem vom Papste in dieser Sache erhaltenen Auftrage durchaus widersprechend und sandten hierauf einen Bericht über ihre Verwerfung der Appellation zu ihrer Rechtfertigung an den päpstlichen Hof ²⁾.

wärtige Notarius an, denn er sagt in seinem Verhandlungsinstrument, Siegfried sey erschienen pro parte Magistri et commendatorum predictorum.

1) Es heißt von ihnen: Quare petimus nomine procuratorio pro domino nostro, quod pronuncietis procuratorium esse insufficiens et dictos Commendatores (de Gdanczk, de Gmeva et de Suetze) fore contumaces, procedentes contra eos propter eorum contumaciam ad missionem in possessionem rei petite, scilicet Terre Pomeranie causa rei servande, et in expensis ipsos legitimis condempnetis.

2) Dieses Schreiben der Schiedsrichter an den Papst, welches den ganzen bisherigen Verlauf der Verhandlung enthält, ist datirt: in

Nun ging eine bedeutende Zeit vorüber. Man benutzte mehre Monate, um über den ehemaligen Vorgang der Eroberung von Danzig, Dirschau und Schwetz eine große Anzahl Zeugen zu verhören, die aber sämmtlich wieder nur aus Dienern des Herzogs Wladislaw und aus Polnischen Unterthanen bestanden, also auch ohne Ausnahme nur für das Interesse des Herzogs sprachen¹⁾. Und als man nun auf diese Weise der Sache den Schein einer gründlichen Untersuchung gegeben, wurde der Landmeister nebst den Komthuren von Danzig, Mewe und Schwetz von den Schiedsrichtern in aller gesetzlichen Form wiederum nach Neu-Reslau zur Fällung des Urtheilspruches vorgeladen. Es erschien aber dort wieder nur der Ordensbruder und Presbyter Siegfried von Papau als Sachwalter, begleitet von dem Pfarrherrn Friederich aus Thorn, um sowohl über die Parteilichkeit der Richter²⁾, als über die Ausfindung des Thatbestandes durch das vorgenommene Zeugenverhör verschiedene Einreden niederzulegen³⁾.

Brescze XIII Calend. May a. d. 1320 und befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 9, auch in dem Notariatsinstrument Schiebl. L. Nr. 2; vgl. *Dogiel* l. c. p. 45. Die Gründe, warum man die Appellation des Ordensprocurators verwerfen zu dürfen glaubte und weshalb man sie eine appellatio frivola nannte, sind in dem Notariatsinstrument sehr speciell angegeben.

1) Dies ist das früher schon öfter erwähnte „Pommersche Zeugenverhör“; es befindet sich doppelt im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 2. Weiter die Rede ist von ihm in der Beilage Nr. IV zu diesem Bande.

2) Er erklärte hierüber: Cum dominus Rex Polonie, qui vos in iudices impetravit super terra Pomoranie, sit vester dominus in temporalibus et omnia bona vestra temporalia et ipse ecclesie vestre in suo dominio et districtu sint sita et ob hoc nimis sitis faventes eidem, Ego ipsorum nomine et pro ipsis vos in iudices recuso; et certe taliter recusati vos ipsorum iudices non potestis de iure esse, et potissime vos domine Archiepiscopi, qui fuistis balivus et Capitaneus Terre sue Kalisiensis et estis de familiari consilio suo in hac causa iudicare non poteritis recusatus. Dann fügt er noch hinzu: recuso vos propter inordinatissimos vestros processus und beweiset ihnen, worin in dem gerichtlichen Verfahren gefehlt worden sey.

3) So erklärt er z. B.: Subditi sine suo prelato Maiori in tali

Allein die Polnischen Sachwalter erklärten diese für unzulässig und sahen darin kein Hinderniß, in der Sache zum Spruche zu gehen, obgleich der Ordensprocurator schon im voraus die Erklärung gab, daß bei solcher Verletzung aller gesetzlichen Form in ihrem Verfahren jeder von ihnen gethane Spruch an sich schon null und nichtig und also eine weitere Appellation dagegen nicht einmal nothwendig seyn werde. Nachdem indessen die Sachwalter des Herzogs den päpstlichen Schiedsrichtern den Thatbestand wegen der gewaltthätigen Besiznahme Pommerns durch den Orden und der Beraubung der Krone Polens in Bezug auf dieses Land kurz und einfach dargelegt, erfolgte demungeachtet durch die Richter der Urtheilsspruch: „Wir verurtheilen den Meister und den Orden zur Zurückgabe des Landes Pommern mit allem, was dazu gehört, ferner zur Zahlung von dreißigtausend Mark Silber Polnisches Gewichtes als Vergütung für die Einkünfte, welche daraus gezogen oder zu ziehen gewesen sind, und endlich zur Erstattung aller in dieser Streitsache verwandten Kosten der Polnischen Sachwalter im Betrage von hundertundfünfzig Mark Prager Groschen“¹⁾. — Während aber der Erzbischof von Gnesen in voller Versammlung diesen Urtheilsspruch vorlas, trat zu gleicher Zeit auch der Sachwalter des Ordens auf und las mit lauter Stimme eine Appellation dagegen, so daß keiner auf den andern weiter hörte und die Umstehenden weder den einen noch andern verstehen konnten²⁾. Mit vieler Feinheit und scharfem Blicke

causa citari ad iudicium non possunt. Magister Prusie subditus est Magistro domus Theutonice, similiter et Commendatores Pomeranie, ideo sine ipso citari non possunt ad iudicium vestrum, nec dominus papa contra ipsos aliquod commisisset, sed huius iuris providus dominus papa commisit vobis causam contra Magistrum et fratres domus Theutonice, non contra Magistrum Prusie nec contra Commendatores Pomeranie, quos temere citavistis.

1) G. die Urkunde bei *Dogiel* l. c. p. 45—46 und doppelt auch im geh. Arch. Schiebl. L; ferner im Fol. G.

2) Daher sagen die Polnischen Berichte hierüber: procurator Magistri et fratrum prolationem ipsius Sentencie impediens nec iudi-

legte der Ordensschwaller eine große Zahl der wichtigsten Gründe vor, nach welchen der geschehene Spruch völlig unzulässig und widergesetzlich sey, unterwarf die ganze Streitsache des Ordens von neuem dem Schutze und der Vertheidigung des apostolischen Stuhles und erklärte endlich: der Rechtspruch streite wider Gott, wider die Gerechtigkeit, streite gegen alle Ordnung des Rechts und darum sey er ungültig und nichtig. Die Polnischen Schwaller faßten indessen sofort über den ganzen Verlauf der Verhandlung einen Bericht an den Papsst ab, worin sie, wie sich denken läßt, aufs entschiedenste zu Gunsten ihres Gebieters und zum Nachtheile des Ordens sprachen ¹).

Also war man nach einigen Jahren wieder auf demselben Punkte, von dem man ausgegangen war und Herzog Wladislaw von Polen hatte durch seine Sendung an den päpstlichen Stuhl nichts weiter erreicht, als daß er aus der nicht ganz verneinenden und doch auch nicht ganz bejahenden Erklärung des Papsstes in Betreff seiner Königskrönung den Muth gewann, im Anfange des Jahres 1320 die Krone auf sein Haupt zu setzen ²). — Bei der entschiedenen Stellung

ciali auctoritati deferens cum strepitu et rumore in quandam appellationem prorupit, quam legit.

1) Den ganzen Verlauf der Verhandlungen enthält ein damals abgefaßtes Actenstück, welches unter dem Titel: *Processus habitus in Iuvene Wladislav. coram Archiepiscopo Gnesnensi et suis collegis vigore rescripti apostolici inter dominum Wladislaum Regem Polonie ex una et commendatores in Gdanzk, Gneva et Schwecz ex alia partibus super impetitione terre Pomoranie*, doppelt im geh. Arch. Schiebl. L. befindlich ist.

2) Vgl. *Drugoss.* p. 966—971. Das Schreiben des Papsstes wegen der Königskrönung ebendas. In den *Annal. Oliv.* p. 41 heißt es in Rücksicht der Erklärung des Papsstes über die Krönung: *Pontifex quidem nihil hac de re aperte decrevit, secreto tamen voluntatis suae significationem Gerardo Vladislai internuncio dedit; daher die Chron. Anonymi Archidiacon. Gnesn.* p. 96 auch wohl sagen konnte, die Krönung sey geschehen *de licencia Iohannis pape.* Nach dem *Anonymus Chron. Bohem. ap. Mencken.* T. III. p. 1758 verbanckte Wladislaw

aber, welche der neue König von Polen nun schon zur Behauptung seines angeblichen Besitzrechtes von Pommern nahm, war man im Orden noch während der richterlichen Verhandlungen zugleich auch auf Mittel bedacht, einem Versuche des Königes, sich Pommerns wieder mit Waffenmacht zu bemächtigen, mit starkbewaffneter Hand aufs kräftigste zu begegnen. Also schloß der Landmeister Friederich von Wiltemberg mit dem Herzoge Wartislav von Vorpommern ¹⁾ und mit dem Bischöfe Konrad von Kamin zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens ihrer Lande ein Schutz- und Vertheidigungsbündniß, nach welchem sie jeden Angriff von Polen her auf Pommern mit Waffengewalt zurückwerfen ²⁾, des Bischofs Gebiet mit Macht vertheidigen und jeglicher des andern Schaden auf seine Kosten wehren wollten. Zudem verpflichteten sich die Ordensritter, die aus Polen oder aus der Feste Nakel in des Herzogs oder des Bischofs Gebiet einbrechenden Räuberhaufen, sobald deren Einfall ihnen kund werde, sofort zurückzutreiben. Diese Feste beschloß man zu erobern und dann gemeinschaftlich in Besitz zu nehmen, weil sie nicht zu Polen, sondern zu Pommern gehöre. Wollte aber einer von ihnen sie forthin allein in Besitz halten, so solle er verbunden seyn, den andern wegen der Kosten der Eroberung hinlänglich Genüge zu leisten; doch solle übrigens keiner von ihnen ohne des andern Genehmigung und Zustimmung mit der Besatzung von Nakel einen Vertrag oder irgend eine Uebereinkunft schließen. Man bestimmte die Dauer dieses Schutz- und Vertheidigungsbündnisses von Michaelis des

dieses Benehmen des Papstes vorzüglich dem Einwirken des Königes Karl von Ungern. *Dubrav.* p. 168 setzt die Ordnung erst ins J. 1329.

1) Beide erklärten geradezu: Terra Pomeranie ad nos spectare et ipsius regimen in nostris dependere manibus dinoscitur.

2) Quod si quis vel qui princeps vel principes Regni Polonie nos omnes simul vel nostrum alterum singulariter suo in dominio seu iurisdictione quod absit maliciose inpugnare presumpserint, quod alter alterum ad reprimendam invasorum seviciam coadiuvabit manu valida et potenti.

Jahres 1320 an wenigstens drei Jahre¹⁾. Also durch das vorgezeigte Kriegsschwert, nicht aber, wie vorgegeben worden, durch eine erkaufte lächerliche Prophezeiung eines Arabischen Zeichendeuters über Polens Untergang suchte man den Polnischen König von einem Versuche, sich Pommerns mit Gewalt zu bemächtigen, im voraus abzuschrecken²⁾.

Nicht minder wichtig für den Orden in seiner Stellung zu Polen war seine Ausöhnung und sein Vergleich mit Herzog Wenzeslav von Masovien, der nach langem Streite sich mit dem Orden dahin einigte, daß jeglicher Theil seines erlittenen Schadens vergessen und der Herzog weder in Rath und That durch das Litthauische Volk, noch durch irgend einen Menschen die Ordensritter oder ihr Gebiet angreifen lassen, vielmehr in steter freundlicher Einigkeit mit ihnen le-

1) Die urk. dieses Bündnisses datirt: In Pomerania prope fluvium Leba vulgariter nuncupatum a. d. 1320 VI Non. Iulii (2. Juli), ist nicht das eigentliche Original, sondern nur der bei der Unterhandlung verfaßte Entwurf, weshalb zuletzt Henningus Bere, Miles incliti ducis Wartizlai Slavorum, Cassubis et Pomeranorum Marscalcus auch erklärt, quod totam ordinationem similiter et placita inter predictum dñum Ducem et venerabilem patrem nostrum dñum Conradum Kamynen. Episc. et dominos terre Pruscie prope fluvium Leba in Pomerania habita et legittime diffinita idem dñus Dux ante nominatus inviolabiliter conservabit et illese.

2) Von der erwähnten Prophezeiung spricht Rogebue B. II. S. 129 und 362—364 sehr viel. Allein es ist hier abermals seine historische Unredlichkeit schwer zu tabeln, denn wer sagt, daß der Orden diese Prophezeiung von einem Zeichendeuter erkaufte habe? Sie steht bloß in einem alten Folianten des geh. Archivs, wo Formulare, Copien von Briefen und allerlei Dinge neben einander gereiht sind. Aber sie enthält auch das gar nicht einmal, was Rogebue in Beziehung auf den Orden darin gefunden haben will; so kommen z. B. „des Ordens bittere Klagen gegen Wladislaw“ gar nicht vor und „das helle Gestirn des Ordens“ wird mit keiner Silbe genannt. In einiger Beziehung auf die Feindseligkeiten zwischen dem Könige Wladislaw und dem Orden steht die Schrift wohl allerdings; allein sie war gewiß weder bestimmt, noch geeignet, die Polen zu schrecken. Es ist ja bekannt, daß solche Prophezeiungen im Mittelalter nicht selten umherliefen; vgl. z. B. eine solche in Chron. Aulae Regiae p. 66.

ben, die gegen die Heidenschaft aufgestellten Landeswächter des Ordens aufs sicherste schützen und in ihrer Sache fördern und die Ritter selbst gegen jeglichen Feind voraus warnen wolle, besonders wenn ein heidnisches Heer, dem er selbst nicht widerstehen könne, ins Ordensland einzufallen drohe¹⁾.

Um die nämliche Zeit aber erweckten der Erzbischof Janislav von Gnesen und der Bischof Gerward von Leslau gegen den Orden einen neuen Streit wegen Erhebung des Peterspfennigs in einigen Theilen des Ordensgebietes. In Polen nämlich war diese Abgabe an den päpstlichen Stuhl zum Anerkennnisse der Unterwürfigkeit unter dessen Oberge-
walt schon seit langer Zeit erhoben worden²⁾ und weil man am Römischen Hofe wie das Bisthum Kamin so auch das Bisthum Kulm als im Herzogthum Polen gelegen betrachtete³⁾, so hatte man auch sie als zur Leistung des Peters-

1) Dieser Vertrag datirt: in Golube a. d. 1321 *tercia feria post Domine ne longe, que est VIII Calend. Maii* ist nicht mehr im Original, sondern nur in einer Abschrift im geh. Arch. Fol. D. p. 8 vorhanden. Der Herzog nennt sich Wenceslaus d. gr. dux Mazovie et Plocz. Der Vergleich war geschehen *auxilio domini Floriani Episcopi Ploczens.* Außer dem Landmeister wird namentlich auch Otto von Luterberg genannt, als mit welchem der Vergleich geschlossen sey. Ueber die Landeswächter oder Warteleute heißt es hier: *Ceterum custodes predictorum dominorum, qui eos custodiunt a gentilitatis nocumento aut a quibuscunque inimicis cum terram nostram intraverint vel in ea custodierint, securissime custodiant, non timoris angustia a nobis perterriti, sed promotione nostra gaudeant eterna, quia non tantum custodes promovere volumus, sed prelibatos dominos nostros premunire,*

2) Der Papst Johann XXII sagt selbst in einer Bulle hierüber: *Census, qui vocatur denarius Sancti Petri in toto Ducatu Polonie Ecclesie Romane subiecto in signum subiectionis eidem ecclesie debebatur et multis temporibus retroactis ipsi ecclesie persolutus.* Simon Grunau Tr. XI. c. 7. leitet die Erhebung dieser Abgabe von Kasimir her, der bei seiner Losprechung vom Mönchsgelübde dem apostolischen Stuhle aus Erkenntlichkeit diesen Kopfgins in seinem Reiche zuerkannt habe. Aber wer kann dieser Nachricht Glauben schenken? S. Preuss. Samml. B. I. S. 402. Rogebue B. II. S. 134. Vgl. Herman. Corner. Chron. p. 993. *Alb. Crantzii Wandalia* L. VIII. c. 2.

3) Wahrscheinlich war diese Ansicht von Polen aus an den päpst-

pfennigs verpflichtet angesehen. Sie hatten jedoch aus manchen Gründen die Abgabe verweigert, der Bischof von Kulm namentlich aus dem Grunde, weil seine Diocese nicht mehr dem Metropolitan=Bezirk des Erzbischofs von Gnesen, sondern dem des Erzbischofs von Riga zugehöre und also in keiner Beziehung mit den kirchlichen Verhältnissen Polens in Berührung stehe. Wenigstens behauptete dieser Bischof, daß seit der Verbindung seines Bisthums mit der erzbischöflichen Kirche zu Riga durch einen päpstlichen Legaten seine Verpflichtung zur Leistung des Peterspfennigs völlig aufgehoben sey¹⁾. Der Papst indessen ertheilte demungeachtet dem Erzbischofe von Gnesen und dem Bischofe von Leslau den Auftrag, innerhalb der alten Gränzen des Herzogthums Polen, folglich auch in den Städten und Diocesen von Kulm und Kamin von jeglicher Person jegliches Standes selbst noch von der Zeit an, wo man die Entrichtung unterlassen habe, die Abgabe erheben zu lassen und damit inskünftige fortzufahren, ohne irgend ein Privilegium oder eine Exemption darüber zu beachten, die Widerspenstigen aber und Widersetzlichen ohne weiteres mit kirchlicher Zuchtstrafe und wosfern es nöthig, selbst mit Anwendung weltlicher Macht zur Abzahlung zu zwingen²⁾. Als bald machten die beiden Prälaten das Kulmische Domkapitel mit diesem ihnen gewordenen Auftrage bekannt, ihm erklärend, daß es sich, sofern dem päpstlichen Befehle auch forthin noch nicht Folge geleistet und die Er-

lichen Hof gekommen, denn in einer Klagschrift der Polen heißt es darüber: *De terra Culmensi, quod sit infra limites Regni Polonie et ad Regnum Polonie pertinet, ducunt omnes testes, quod hoc sit notorium, nam dicunt, quod verus limes dividens terram Prussie a Regno Polonie est flumen dictum vulgariter Ossa et ideo totus ambitus terre Culmensis a flumine Wisla usque ad flumen Ossa est in regno Polonie.*

1) Die Worte der Bulle hierüber sind etwas unklar, doch geht der oben erwähnte Sinn daraus hervor.

2) Die Bulle datirt: Avinion. XIII Calend. Iunii p. n. a. II steht in Abschrift in der Urkunde, worin die beiden Prälaten das Domkapitel von Kulm damit bekannt machen.

hebung des Peterspfennigs ferner von ihm verhindert werde, unfehlbar die Strafe der Excommunication zuziehe und daß es daher den Clerus und das gesammte Volk der Kulmischen Diöcese von dem Inhalte der päpstlichen Verordnung unterrichten und die Erhebung des Zinses von jedem Kopfe anbefehlen solle. Sofern man sich im Kulmerlande der Entrichtung des Pfennigs nur im mindesten unfügsam zeigen werde, so müsse unfehlbar binnen einem Monat die Stadt und die ganze Diöcese von Kulm in das Interdict verfallen¹⁾. Da reichten sofort aber die beiden Aebte Alexander von Oliva und Heinrich von Pselplin nebst den Pommerischen Komthuren Dieterich von Lichtenhagen aus Schwetz, Heinrich von Buchholz aus Mewe und David von Cammerstein aus Danzig durch einen Cisterzienser-Mönch aus Pselplin eine Appellation gegen die Erhebung des Peterspfennigs in ihren Gebieten bei dem Erzbischofe von Gnesen ein, worin sie sich aufs entschiedenste wider die Entrichtung des Zinses erklärten und ihn eine Neuerung nannten, da selbst die ältesten Menschen in ihrem Lande von dieser Abgabe keine Kunde hätten und nicht zu glauben sey, daß der Papst, von dem nur Handlungen eines frommen und gerechten Sinnes auszugehen pflegten, da einen neuen Zins einführen werde, wo er bisher noch nie erhoben sey²⁾. Der Komthur von Schwetz mußte die für das Kulmerland ernannten Sammler des Peterspfennigs von diesem Schritte benachrichtigen und wenige Tage darauf ließ auch der Landmeister in Uebereinstimmung mit dem Kulmischen Domkapitel und sämtlichen Komthuren des Kulmerlandes eine Protestation und Appellation wegen dieses

1) Das Schreiben datirt: in Bresce III feria proxima post dominicam Invocavit a. d. 1320 im geh. Arch. Schiebl. XLVII. Nr. 1a.

2) Neque credendum sit sanctissimum patrem, dominum apostolicum, de cuius scrinio pectoris pietatis et iusticie rivi soliti sunt manare, velle novum Censum introducere, ubi actenus nunquam extitit persolutus et cum inpreciables res sit libertas et honus intollerabile novitas servitutis. Die Appellationschrift ist datirt: III Calend. Marcii a. d. 1320 im geh. Arch. Schiebl. XLVII. Nr. 1b).

Zinnes bei ihnen einlegen¹⁾. So wehrte man mit dreifacher Entschlossenheit einen vom päpstlichen Hofe ausgehenden Angriff auf alte Rechte und Begünstigungen namentlich auch der Pommerschen Klöster²⁾ gerade in einer Zeit ab, als der Papst durch vielfältige Klagen über Verletzung ihrer Rechte und Schmälerung ihrer Besitzungen veranlaßt, jedem mit dem Banne drohete, der sich an den Gerechtfamen und Freiheiten oder am Eigenthume und an den Personen der Klöster Oliva und Pelplin im mindesten vergreifen werde, und deshalb den Abt des Klosters Belboß und die Pröbste von Ermland und Kulm zu Erhaltern und Richter der beiden Klöster ernannte³⁾.

In solcher Weise auch in dieser Sache mit ihren Geboten zurückgewiesen, gingen jetzt der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Leslau als Schiedsrichter des Streites mit Polen einen Schritt weiter. Sie erließen nämlich an die Bischöfe von Preussen den gemessenen Befehl, sich innerhalb dreier Tage zum Meister und Landkomthur von Kulm und zu den Diocesen zu begeben und diese, wofern sie nicht in einer bestimmten Frist dem Könige von Polen das Land Pommern übergeben, den Schadenersatz für die Einkünfte entrichten und die Kosten des Processes bezahlen würden, sofort in den Bann und das Land in das Interdict zu erklären und ihnen namentlich alle kirchliche Bestattung gänzlich zu untersagen. Allein auch auf diesem Wege kamen die genannten

1) Die Urkunde datirt: VI Idus Marcii a. d. 1320 im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 4. Vgl. übrigens über diesen Streit in Betreff des Peterspfennigs auch Lucas David B. V. S. 217—221; doch ist zu beachten, daß dieser Chronist einen Theil seiner Nachrichten aus Simon Grunau entnahm.

2) Daß die Klöster die Erhebung des Peterspfennigs als eine Verletzung ihrer Vorrechte und Freiheiten ansahen, geht aus der erwähnten Urkunde Schiebl. XLVII. Nr. 1 ganz klar hervor, denn sie sagen selbst: *quoniam melius est, ut alicuius iura serventur intacta, quam queratur remedium postquam fuerint vulnerata etc.*

3) Die päpstlichen Bullen hierüber datirt: Avinion. X Calend. May p. a. IV im Original im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 2 und in Transsumten v. J. 1394 und 1488 Schiebl. LVI. Nr. 41. LVII. Nr. 4.

Prälaten nicht zum Ziele, denn der Bischof Johannes von Samland nahm es über sich, ihnen zu erweisen, daß ihr Gebot zuerst unausführbar, dann ungerecht und endlich selbst frech Kühn zu nennen sey; — unausführbar, weil es eine Unmöglichkeit sey, in drei Tagen zum Hochmeister nach Deutschland und zum Landkomthur und zu den übrigen Gebietigern zu kommen, indem diese schon längst zum Generalkapitel abgegangen seyen und selbst auch sein Probst, mit welchem er das Gebot in Ausführung bringen solle, sich schon längst zuvor nach Deutschland begeben habe; — ungerecht, weil man von ihm verlange, sich zum Landkomthur in einer Reise von acht Tagen auf seine eigenen Kosten zu verfügen ¹⁾; — frech Kühn, weil es allbekannt sey, daß der Meister und Orden sowohl vor als nach ihrem schiedsrichterlichen Ausspruche an den päpstlichen Stuhl appellirt hätten und weil das Gebot selbst sogar auch eine Unwahrheit enthalte, indem es darin heiße, der Meister und der Orden hätten dem Könige von Polen Pommern mit räuberischer Hand entfremdet, da ja doch offenkundig das Land auf gesetzlichem Wege mit Geld erkaufte worden sey. Aus diesen Gründen seyen auch die Bischöfe Preussens genöthigt, an den päpstlichen Stuhl zu appelliren ²⁾.

Somit hatte man die polnischen Prälaten auch in ihrem drohenden Strafmittel entwaffnet und vorerst jeden weitem Weg verstopft. Je gefährvoller indessen in diesen Zeiten die Verhältnisse gegen Polen wurden, um so mehr bemühte sich der Hochmeister um die Gunst und Freundschaft von Wladislaw's Gegnern, und keiner von diesen war dem Orden mehr

1) Der Bischof erklärt geradezu: *Vobis non tenemur nostris expensis et propriis stipendiis militari.*

2) Diese Urkunde im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 19. Es heißt am Schlusse: *Lecta, interposita et pupplicata est hec appellacio in Cappella Castri nostri Vishusen, ipse ydus Augusti, i. e. in festo Sanctorum nostrorum Ypoliti et sociorum eius anno domini M.CCC.XXI.* Die Appellation wurde dann auch in Elbing von den Bischöfen von Kulm und Ermland gelesen und genehmigt. Cf. *Annal. Oliv.* p. 42.

geneigt, als der König Johann von Böhmen, der sich auch jetzt noch König von Polen nannte und schon im Anfange des Jahres 1321 auf seines Freundes, des Hochmeisters Bitte zu Trier dem Orden alle seine Vorrechte, Freiheiten und Begünstigungen bestätigte, welche dieser je in Böhmen und Mähren von früheren Königen erhalten hatte ¹⁾. Auf ihn schien der Hochmeister sicher rechnen zu dürfen, wenn es mit dem Könige von Polen zum Kampfe kommen sollte. Und wie der Hochmeister für den Orden nach außenhin, so war der Landmeister in Preussen während dieser Streithändel aufs eifrigste bemüht, im Innern des Landes Ruhe und Friede, Wohlfahrt und Gedeihen zu fördern. Hatte er es doch sogar bewirkt, daß mitten in dem bitteren Streite mit Wladislaw von Polen dessen Reichshauptmann Stephan Pacaveus den Bürgern von Thorn zum Betriebe ihres Handels freie und sichere Wegefahrt bis Konin und Kalisch auf eine gewisse Zeit bewilligte ²⁾. Wo Zwistigkeiten über Gränzen oder Güterbesitz in Preussen oder Pommern, besonders mit den dortigen Klöstern erwachten, schlichtete er sie entweder selbst oder ließ sie durch seine Gebietiger ausgleichen ³⁾. Ferner zeugt eine zahlreiche

1) Originalurkunde im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 1. Der König nennt den Hochmeister *Amicus noster dilectus* und da es in der Urkunde heißt: Der Hochmeister sey *ad presentiam regis* gekommen, und das Diplom datirt ist: *Treviris XVI Calend. Februar. a. d. 1321*, so müssen damals beide in Trier zusammen gewesen seyn. Im J. 1319 schint sich der Hochmeister auch einige Zeit in Marburg aufgehalten zu haben. S. *Historisch-Diplomat. Unterricht und gründl. Deduction* Nr. 96.

2) Originalurkunde datirt: in Kalis a. d. 1318 im Raths-Arch. zu Thorn. Sie ist ausgestellt von *Stephanus dictus Pacaveus Capitaneus totius regni Polonie ac Cuiavie*.

3) So die Beilegung eines Gränzstreites zwischen dem Kloster Pelplin und dem Orden durch den Komthur von Neve im J. 1319, Originalurf. im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 30; ferner die Beseitigung mehrerer Streitigkeiten dieses Klosters mit verschiedenen Landeseshen über Güterbesitz durch denselben Komthur im J. 1320, Originalurf. Schiebl. LIX. Nr. 31. 32. 33; ein schiedsrichterliches Erkenntniß dieses Komthurs und des Vogts von Dirschau in einem Streite des Klosters Oliva über Güter in Brist, Originalurf. Schiebl. LVI. Nr. 17.

Menge ländlicher Verschreibungen aus diesen Jahren auch von des Landmeisters thätigem Bestreben, den Wohlstand durch Beförderung des Ackerbaues und durch Cultur des Landes zu heben und damit zugleich auch seine Kriegsmacht immer mehr zu verstärken, denn Kriegswehr und Ackerbau waren damals auf alle Weise aufs engste verbunden, weil man an dem reichen Gutsbesitzer immer zugleich auch einen wohlgerüsteten und streitbaren Wehrmann und Kriegsgesellen zu gewinnen suchte ¹). Gleichen Eifer verwandte der Landmeister in dieser Beziehung auch auf Pommerellen, wodurch geschah, daß namentlich das Kulmische Recht auf ländlichen Besitzungen auch auf dieses Land überging oder vielmehr dort allgemeiner verbreitet wurde ²). Des Landmeisters Beispiel eiferten auch noch die Landesbischöfe in ihren Gebieten nach und um ihnen in solchen löblichen Bestrebungen unbeschränkten Spielraum und die nöthige Ruhe zu gewähren, glich der Landmeister gerne alle Mißhelligkeiten aus, die jenen Bemühungen der Bischöfe hinderlich seyn konnten.

Am verwickeltsten war die Streitsache zwischen dem Dr-

1) Darüber eine bedeutende Zahl von Vergabungsurkunden im geh. Archiv. Vorzüglich gehört hierher als Beispiel, wie der Landmeister tüchtige und reichbegüterte Landgutsbesitzer zum Kriegsdienste zu gewinnen wußte, die merkwürdige Verschreibung für die Ritter Peter von Geselecht, Heinemann von Baisen und dessen Bruder Konrad von Baisen über 1440 Hufen, zwei Meilen lang und ebenso breit im Lande Sassen bei Silgenburg, wodurch die später so wichtige Familie der Baisen in jener Gegend ihren Sitz bekam. Vgl. darüber meine Geschichte Marienburgs S. 308 — 309. Die Verschreibungsurk. in Dreger's Samml. Pommerf. Urk. Nr. 1391.

2) Dreger a. a. D. Nr. 1418 — 1420. Einzelne Verleihungen von Landbesitz auf Kulmisches Recht findet man in Pommern auch schon früher. So erteilte z. B. der Komthur des Johanniter-Convents in Schöneck Johannes Borchfeld dem Heinrich von Dieterichsdorf einen Besitz bei Thomaswalde im J. 1305 auf Kulmisches Recht. Dreger a. a. D. Nr. 1088. Der Orden befreite auch zuweilen Besitzer in Pommern von ehemaligen Lasten, z. B. von der Narsaz, d. h. von der Verpflichtung, jährlich eine Kuh und ein Schwein an den fürstlichen Hof zu liefern.

den und dem Bischöfe Johannes von Samland, dem Nachfolger des im Jahre 1318 gestorbenen Bischofs Siegfried von Regenstein, indem dieser gegen jenen die Klage erhob, daß schon seit langer Zeit verschiedene Güter und Besitzungen seiner Kirche ihm und seinem Kapitel vom Komthur zu Königsberg mit Unrecht vorenthalten und in Besitz genommen seyen, daß man die Samländische Kirche durch manche frühere Tauschverträge übervortheilt habe¹⁾, daß sie z. B. in dem Tausche um das Gebiet von Sabnow ihren Gewinn an Bernstein verloren²⁾, wofür sie einen Ersatz verlange, daß schon der Komthur Berthold Brühaven zu Königsberg ihr mehre Güter gewaltsam entzogen, daß sie in ihrer Fischerei im frischen Haff verkürzt werde, daß der Orden zur Zeit der Abwesenheit des Bischofs Christian mehre Lehengüter ausgethan³⁾, worüber man zwar eine allgemeine Verschreibung erhalten, aber der Bischof und das Kapitel noch keinen Ersatz bekommen, daß der Orden ferner das heilige Feld in Samland⁴⁾, welches der Kirche gehöre, trotz eines darüber geschlossenen Vertrages mit allem Unrecht immer noch in Besitze habe, daß die Kirchen zu Ermland und Pomesanien schon von Alters her das Landes-Wachgeld erheben dürften, während die von Samland solches noch bis jetzt nicht erhalte, indem es der Orden schon seit vielen Jahren mit Gewalt und zum größten Schaden der Kirche in einem jährlichen Betrage von siebenzig Mark eintriede, worüber die Kirche von Samland die Wiedererstattung

1) So klagte er z. B. über den schon früher B. III. S. 221 erwähnten Tausch der Ländereien bei dem Dorfe Windesturm, *quam villam quidam Episcopus postposito dei timore pro quadam summa pecunie vendidit.*

2) In eadem commutatione ecclesia quam plurimum sit decepta maxime propter lapidem marinum, qui ibidem reperitur. S. oben B. III. S. 345.

3) Es heißt von diesem Bischofe: „qui ipsam ecclesiam suam temere relinquens dei timore postposito in partibus extraneis divagabatur hincinde.

4) Ueber diesen Campus sacer s. oben B. I. S. 643.

352 Ausgleichung mit d. Bischöfe v. Samland (1322).

verlange¹⁾); man klagte ferner auch, daß sich der Orden in der Samländischen Diöcese sogar die Ausübung des geistlichen Gerichtes anmaasse und daß der Bischofsthail in Samland, ungeachtet der Orden für seine zwei Theile die Kriegslasten tragen solle, durch die häufigen Kriegszüge sehr bedrückt werde. Endlich verlangte der Bischof auch eine genaue und feste Begränzung zwischen den Kirchen- und den Ordensbesitzungen und machte Anspruch auf den dritten Theil der Kurischen und der Danziger Mehning nebst der Fischerei, auch eine Theilung der Inseln im Pregel-Strome u. s. w.

Diese Klagschrift²⁾ überreichte der Samländische Bischof dem Landmeister selbst und verlangte Abhülfe der geführten Beschwerden. Zwar behaupteten die Ordensgebietiger über mehre dieser Klagspunkte, z. B. über die Gütervertausche Brief und Siegel von den Bischöfen und dem Kapitel zu besitzen; allein der Bischof Johannes erklärte sie für ungültig und verfälscht, denn als das Kapitel als solches noch nicht bestanden und die Domherren nicht an einem Orte zusammen, sondern zerstreut in den Ordenshäusern und Conventen gewohnt, habe man sich ihrer Siegel mit Gewalt bemächtigt und allerlei Briefe über Tausche, Veräußerungen, Abtre-

1) Diese auch für die Landesverfassung merkwürdige Stelle heißt: Cum ecclesie Warmienses et Pomezaniensis pecuniam pro custodia terre recipiant ac receperint ab antiquo et ecclesia Sambiensis eandem pecuniam pro custodia terre non receperint hucusque, sed fratres per vim et potenciam iam multis annis iam dictam pecuniam receperint in ecclesie dicte preiudicium maximum et gravamen, que pecunia singulis annis ad LXX Marcas denarior. se extendit, petit idem Episcopus totumque capitulum restitutionem omnium perceptorum, cum sepedicta Sambiensis ecclesia sicut predicte ecclesie Warmienses et Pomezaniensis eadem gaudeat libertate.

2) Das Original dieser Schrift im geh. Archiv Schiebl. LII. und in Abschrift im Fol. 7. p. 43. In einer Copie steht das Datum: In ecclesia nostra cathedrali Königsberg a. d. 1322 XIII. Calend. Iunii. Die Ernennung der Sachwalter des Bischofs in diesen Angelegenheiten, datirt: In ecclesia nostra cathedrali in Kungesberg a. 1321 pridie Calend. Augusti im Fol. 7. p. 75. 76.

tungen und neue Belehnungen nach bloßer Willkühr und ohne Wissen und Willen der Domherren damit besiegelt. Gegen alle solche Urkunde protestirte daher auch jetzt der Bischof ¹⁾. Der Landmeister erkannte das Gerechte mehrer der vorgelegten Klagepunkte an und eilte, den Zwist durch eine freundliche Ausgleichung beizulegen. Der Bischof erhielt demnach zur Ergänzung seines dritten Theiles von Samland einen Theil des heiligen Feldes nach genau bestimmten Gränzen, überließ ihn jedoch sogleich wieder für seine Lebenszeit dem Orden zur Benutzung, doch also daß seine Leute gemeinsam mit denen des Ordens oder auch besonders den Bernstein dort einsammeln, ihn aber niemanden anders als nur dem Bischofe oder dessen Official verkaufen oder anbieten könnten ²⁾. Außerdem ertheilte man ihm zu seinem dritten Theile Samlands noch mehre andere Güter und Gebiete, als den Königsberg gegenüber liegenden Bogtswerder und einen bei der Burg Arnau liegenden Werder, so daß nun hiedurch der Bischoftheil als der dritte Theil von Samland ganz vollständig wurde ³⁾.

1) Nachdem der Bischof die erwähnten Umstände auseinander gesetzt, schließt er: unde literas fratrum de omnibus hiis commutationibus et alienacionibus propter predictas causas protestamur et dicimus nullius esse penitus firmitatis.

2) Die Urkunde des Bischofs hierüber datirt: In ecclesia nostra cathedrali in Kungisberg anno 1322 XII Calend. Jun. im Original im geh. Arch. Schiebl. XXXIII. Nr. 3. ueber den Bernstein heißt es: quod iidem homines (Episcopi) a loco, in quo fluvius Lassa influit mare salsum usque ad graniciam quercus site iuxta curiam fratrum sacri campi lapidem marinum communiter vel divisim cum hominibus fratrum possint colligere, quem lapidem nulli alteri quam nobis aut nostro officiali vendere aut praesentare cogantur. Das Bekenntniß des Komthurs von Königsberg Heinrich von Hsenberg, des Bogts von Samland Hugo von Almenhausen und des Convents von Königsberg über diese Verleihung des Bischofs nur auf Lebenszeit, datirt: in Kungesberch in vigilia Ascensionis domini a. 1322 im geh. Arch. Schiebl. XXXII. Nr. 1 und in Matricul. Vischhus. p. XVII.

3) Hec omnia supradicta predictis dominis et ecclesie sue donamus et assignamus iure perpetuo libere possidenda in totale supplementum tercie partis terre Sambiensis, que ipsos quoquomodo contingere potuisset.

Dagegen genehmigten und bestätigten der Bischof und das Kapitel aufs neue alle früheren zwischen dem Orden und den Samländischen Bischöfen abgeschlossenen Tauschverträge, ebenso alle Verleihungen, Ausgebungen und Belehnungen des Ordens in früherer Zeit, stellten darüber neue urkundliche Versicherungen aus und verzichteten für immer auf alle Ansprüche. Die beiden Nehrungen sollten erst noch getheilt werden und der dritte Theil dem Bischofe zufallen. Jeder künftigen Klage des Bischofs, daß seiner Kirche durch die erwähnten Verleihungen, Ausgebungen und Belehnungen Eintrag geschehe, beugte man dadurch vor, daß der Landmeister dem Bischofe die Summe von dreihundert Mark Silber auszahlte und außerdem noch siebenhundert Mark auf Rückzahlung nach sieben Jahren lieh¹⁾. Endlich mußte der Bischof ein Bekenntniß ausstellen, daß er, durch diese Ausgleichung und diesen Vertrag in Betreff seines dritten Theiles von Samland völlig befriedigt, gegen ihren Inhalt nie wieder Streit erheben wolle, widrigen Falls er sammt seinen Nachfolgern verpflichtet seyen solle, jene Summe von dreihundert Mark wieder zurückzuzahlen, während der Orden sich dann wieder in den Besitz aller in diesem Vertrage dem Bischofe überwiesenen Güter und Gebiete setzen möge²⁾.

Somit waren die Mißhelligkeiten zwischen dem Orden und dem Samländischen Bischofe wieder ausgeglichen. Zwar hatte man mehre Klagpunkte des letztern in dem Vertrage ganz unberührt gelassen, wie die über die Belästigung des Bischofstheiles durch die häufigen Kriegszüge der Ritter ins Heidenland; ohne Zweifel aber bezog sich diese Klage auch

1) Zu dieser Bedingung scheint den Bischof Gelbnoth gezwungen zu haben, denn es heißt von der Gelbsumme: *quas (pecunias) in usus valde necessarios converterunt.*

2) Diese Vertragsurkunde datirt: In Konigisberg a. d. 1322 XIII Calend. Iunii steht in dem Buche: Handfesten des Bisth. Samland p. XLVI—XLIX und im Fol. 7. p. 47; in Abschrift Schiebl. LII. S. Matricul. Vischhus. p. VII. Vgl. Lucas David B. V. S. 221—223, wo der Hauptinhalt mitgetheilt ist.

mehr nur auf frühere Zeiten, denn schon seit dem Jahre 1318, wo der Marschall Heinrich von Plogke die Vorburgen von Junigede und Bisten mit ihren reichen Getreidevorräthen aufgebrannt hatte, und seit im nächsten Jahre seine Unternehmung zur Eroberung jener beiden Burgen selbst erfolglos geblieben war ¹⁾, hatte man die Heereszüge ins feindliche Land bei weitem nicht mehr mit dem früheren Eifer betreiben, zumal da man in dem nämlichen Jahre den Feind im Lande selbst sah, denn der Hauptmann von Garthen war mit achthundert Kriegern bis in die Gegend von Lözen vorgezogen, hatte dort den größten Theil seiner Kriegsteute in den Hinterhalt gelegt und etwa achtzig der Kühnsten seiner Mannschaft nach Natangen hinein bis ins Gebiet von Wobnsdorf geführt, wo er mit Raub und Feuer wüthete und eine bedeutende Anzahl von Gefangenen und eine große Beute zusammenbrachte. Der Komthur von Tapiau aber Ulrich von Drieleben ²⁾, und sein kühner Kompan Friererich Quig brachen zuerst eine Brücke ab, über die sich der Feind zurückziehen mußte, fielen dann über ihn her, erschlugen ihm fünf- undfunfzig Mann und nahmen ihm alle Beute wieder ab. Die übrigen kamen zwar zu dem gelegten Hinterhalte zurück; allein die Mühseligkeiten auf dem Rückwege rieben noch so viele auf, daß nur wenige die Heimath wieder sahen ³⁾.

Ueberdies war seit dem Jahre 1320 auch der Marschall Heinrich von Plogke vom Schauplatze des wüsten Kriegsgetümmels schon abgetreten, denn nachdem er im Juli auf einer Kriegstreise ins Gebiet Medeniken mit vierzig Ordensrittern und einer Schaar von Reifigen aus Samland und Memel großen Raub zusammengetrieben und vieles durch Feuer verwüstet, ward er auf dem Rückzuge, wo die Bewohner der

1) *Dusb.* c. 328 — 329.

2) Ober Drieleben.

3) *Dusb.* c. 230. Der Text ist jedoch nicht ganz vollständig; wenigstens sagen *Serofchin* c. 230 und der Epitomator ausdrücklich, daß „vor dem Lande Luzen“ ober prope Luzin der Feind einen Hinterhalt gelegt habe.

Gegend den Weg durch einen Verhau verschlagen hatten, in einer Waldung überfallen und in einem Engpasse in einem harten Kampfe mit neunundzwanzig seiner Ordensbrüder und vielem Volke erschlagen ¹⁾, und die sich von dem Heere in die Waldwildniß retteten, rieb nach mehrtägigem Umherirren endlich der Hunger auf. Das traurigste Loos traf den Vogt von Samland Gerhard von Rügen, der vom Feinde gefangen mit einer dreifachen Rüstung angethan, auf ein an vier Pfähle gefesseltes Ross gebunden und so inmitten eines gewaltigen Holzstoßes durch den Feuertod den heidnischen Göttern geopfert wurde ²⁾.

Es war für den Orden ein äußerst harter Schlag. Der Marschall Heinrich von Plogke, der nie vor einem Feinde erschrak, vielmehr nur zu oft durch Muth und Kühnheit bis zur Unvorsichtigkeit und Unbesonnenheit fortgerissen dem Orden in seinen Kriegsfeldern manchen empfindlichen Verlust zugezogen hatte, erhielt nicht sogleich einen Nachfolger, weil im Jahre 1321 die gewöhnlichen Kriegszüge ins heidnische Land nicht mit besonderem Eifer betrieben wurden. Um so thätiger aber wirkte um diese Zeit der Papst zur rüstigeren und erfolgreicheren Fortsetzung des Kampfes wider die Heiden im Norden, denn das sah er bald ein, daß durch die jährlich in bisheriger Weise wiederholten Kriegszüge, deren Ziele immer nur Verheerung, Raub und Brand in einigen Gebieten und Burgen waren, für den Hauptzweck der Bekehrung und Bezähmung des heidnischen Litthauischen Volkes so viel als

1) Heinrich von Plogke war gegen 30 Jahre lang Ordensbruder gewesen, denn schon im J. 1286 finden wir ihn in dem Ordenshause zu Altenburg als Ordensritter; s. Puth Geschichte der Reichsstadt Altenburg S. 278.

2) *Dusb.* c. 331 erzählt auch hier wieder unvollständiger als *Teroschin* und der *Epitomator*. Ueberhaupt ist hier *Dusburgs* Bericht auch ziemlich unverständlich. Ganz klar wird der Verlauf der Dinge erst durch den erwähnten *Reimchronisten*. *Lucas David B. V. S.* 201 giebt neben *Dusburg* auch *Simon Grunau's* Bericht, der in vielen Einzelheiten anders lautet. Vgl. auch *Schütz* p. 59.

nichts gewonnen sey. Obgleich man daher von Polen aus am päpstlichen Hofe auch diese Kriegstreifen gegen die Ungläubigen in ihrem Zwecke auf alle Weise zu verdächtigen suchte ¹⁾, so beschloß der Papst jetzt doch eine neue große Kreuzfahrt nach Preussen in Bewegung zu setzen, zumal als er von der letzten schweren Niederlage und dem Tode so vieler Ordensritter auf der Heerfahrt nach Samaiten benachrichtigt ward. Es erging eine Aufforderung an den Provinzial-Prior des Prediger-Ordens in Deutschland, seine Prioren und Prediger-Brüder in den Gebieten von Magdeburg, Regensburg und andern Gegenden aufs schleunigste zu beauftragen, zur Unterstützung des Ordens und der Gläubigen in Preussen und Livland das Kreuz zu predigen und ihnen in der Sache allen möglichen Eifer anzuempfehlen, auf daß sie auch solche, deren körperlicher Zustand oder Armuth keine persönliche Theilnahme am Zuge selbst erlaubten, zur Unterstützung des Krieges durch ihr Vermögen ermahnen möchten. Nach gewöhnlicher Weise nahm der Papst nicht bloß alle, die mit dem Kreuze nach Preussen ziehen würden, sammt ihren Familien und Gütern bis zu ihrer Rückkehr unter den Schutz des päpstlichen Stuhles und verlieh denen, die der Sache des Glaubens in Livland oder Preussen ein Jahr hindurch dienen würden, alle Gnadenspenden, sondern er gebot auch, solchen, die durch Brandstiftung oder Gewaltthätigkeiten an Geistlichen und geweihten Personen den Bann auf sich geladen, die Absolution zu ertheilen, sobald sie sich mit dem Kreuze bezeich-

1) In einer Klagschrift des Sachwaltes am päpstlichen Hofe heißt es darüber: *Primo colore quasi adhuc rabies paganica in christicolis deseviret, convocant (sc. fratres Ordinis) in subsidium Christianos, assumunt sibi quasi pro regula cum valido exercitu invadere partes infidelium bis in anno, hiis scilicet diebus et temporibus videlicet assumptionis et purificationis gloriose virginis Marie, quas vices suo vulgari sermone Reysas vocant sicque in consuetudinem error deducitur, quod fideles christi causa exercende milicie credentes obsequium prestare deo in multitudine illuc confluent et occasione catholice fidei ampliande gens quieta infidelium crudeliter impugnatur.*

nen würden ¹⁾. Seit langer Zeit hatte keinem Papste die Beendigung des Glaubenskampfes in Preussen so sehr am Herzen gelegen ²⁾. Er wandte sich daher mit seinen Ermunterungen außerdem auch an verschiedene Fürsten, namentlich an den Grafen von Jülich, da er die Nachricht erhalten, daß dieser das Kreuz schon genommen habe und indem er ihn von dem erst kürzlich erlittenen Verluste der Ordensritter unterrichtete, erließ er die Bitte und Ermahnung an ihn, die Lösung seines Gelübdes so bald als möglich zu erfüllen, theils weil der Orden in Preussen eiligste Hülfe bedürfe, theils damit andere an seinem Eifer für den Dienst im Glauben einen Spiegel und ein Beispiel vor sich sähen für ihr eigenes Thun und Streben. Außer dem Lohne des unvergänglichen Ruhmes hielt der Papst dem Fürsten auch noch die wohlwollende Gunst des päpstlichen Stuhles als Lockung vor ³⁾.

So geschah, daß im Winter des Jahres 1322, nach langer Unterbrechung solcher Züge, eine neue Kreuzfahrt nach Preussen in Bewegung kam. An der Spitze der einzelnen Heerhaufen standen Herzog Bernhard von Schlesien Herr von Schweidnitz ⁴⁾, der Graf von Geroldseck aus Schwaben ⁵⁾,

1) Die Bulle ist aus dem Formular. Marini Ebuli epist. 1865, im geh. Arch. Nr. 110. Sie hat, wie die meisten Bullen aus diesem Formulario (vgl. oben B. III. S. 253) kein Datum, gehört aber unstreitig in diese Zeit. In Inhalt und Form ist sie den früheren Bullen solcher Art ganz ähnlich.

2) Der Papst spricht sich darüber in einer Bulle im Formulario Marini Ebuli epist. 1869, im Copienb. des geh. Arch. Nr. 112 so aus: *Cordi nobis est et fratribus nostris, ut causa Dei, que in Pruscie partibus agitur, ad felicem exitum divina cooperante gratia perducat, maxime cum sit a longis inchoata temporibus et promoti multi effusione sanguinis et innumeris laboribus et expensis.*

3) Das Schreiben befindet sich in Formulario Marini Ebuli epist. 1893, im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 121.

4) *Dusb. c. 333* nennt ihn *Dux Wratislaviensis, Jeroschin* und der Epitomator Bernhard von Schweidnitz. Er war der erste Sohn des Herzogs Bolko und erhielt das Herzogthum Schweidnitz zu seinem Besitze; s. *Sommersberg Script. rer. Siles. T. I. p. 48. 150 — 151.*

5) *Jeroschin c. 333* sagt: „Von Geroldsecke, eyn herre dort

die beiden Rheinländischen Grafen von Jülich und von Wildenberg ¹⁾, ein Herr von Lichtenberg und ein Herr von Pflichten ²⁾, dieser mit einem seiner Brüder aus Böhmen und außer ihnen noch eine bedeutende Anzahl von Rittern. Mit diesem Kriegsheer verband der Landmeister Friederich von Wildenberg seine ganze Streitmacht aus dem Lande. Entschlossen, diese Streitkräfte zu einer wichtigen Unternehmung gegen die Heidenschaft zu benutzen, führte er an der Spitze von hundertundfünfzig Ordensrittern das Heer in das Gebiet von Wanen im Samaitenlande. Es galt jetzt nicht, wie in den bisherigen Kriegszügen nur Raub, Verheerung und Plünderung, sondern im Lande Wanen stand ein heiliger Wald mit einem heidnischen Heiligthum, welches mit seiner nahen Burg und allen umliegenden Gebäuden in einer Nacht gänzlich durch Feuer vernichtet ward. Des Gebietes sämtliche Bewohner wurden ermordet. Nach dieser blutigen That zog das Streitheer am andern Tage hinüber in das Gebiet von Rossiana und dann in die Gegend von Trogen, beides, wie schon früher erwähnt, für den heidnischen Götterglauben bedeutungs-

von Swaben". Auch der Epitomator bezeichnet ihn als einen Schwaben. Wahrscheinlich war es Walthar von Geroldseck, s. Pfister Geschichte von Schwaben B. II. Abth. II. S. 271 u. 252.

1) *Dusb.* nennt primogeniti filii Comitum de Iuliaco et de Wildenberg. Zerofchin: „uz dem rynischen gemerk von Jülich und von Wildenberg. Vielleicht war es einer der beiden Brüder Johann und Hermann von Wildenberg, der jetzt Preussen besuchte; s. *Günther* Cod. diplom. Rheno-Mosel. T. III. S. 14.

2) Bei *Dusb.* l. c. finden wir: Dominus de Lichtenberg et Pligt cum fratre suo de Bohemia. Zerofchin hat dagegen: Duch quam in ritterlicher pflicht, mit dem von Leuchtenburg her Pflicht. Den Namen Lichtenberg mag Dusb. wohl richtiger haben, obgleich es auch eine Familie von Leuchtenberg in Böhmen gab. Aber unbezweifelt ist der Name Pflicht bei Zerofchin richtiger. Die Familie Pflicht war eine Linie der Familie Zierotin, die in Böhmen den Namen Pflichta, Pflichten oder Pflichten führte. So kommt ein Baro Plihta vor im Chron. Aulae Regiae ap. *Freher* rer. Bohem. Script. p. 29, der in der Schlacht bei Mühlberg fiel; s. *Hellbach's* Adels-Lexicon B. II. S. 228. 322. Statt dieses Pflichten hat *Schütz* p. 59 einen von Hagkerode.

volle Landschaften, denn wie wir sahen, stand dort das Heiligthum Komowe ¹⁾. Die Lande wurden mit Feuer schrecklich verwüstet. Darauf warf sich das Kreuzheer vor die Burg Bisten, sie zu erstürmen und noch spät am Abend ward ein Angriff gewagt. Die Besatzung vertheidigte ihre Mauern mit außerordentlicher Tapferkeit, obgleich die starkgepanzerten Deutschen weder Schwert noch Lanze scheuten, um die Burg zu ersteigen. Doch es gelang dieß nicht, indem bald zwei bis drei oder vier Litthauer mit ihren Speeren auf den Rücken oder die Brust der heraufklimmenden Feinde einrannten und sie von den Mauern immer wieder hinabstießen. Als man aber am kommenden Morgen den Sturm erneuern wollte, bat die Besatzung um Friede und stellte Geiseln für das Versprechen, sich den Ordensrittern zu Gehorsam zu ergeben. Doch kaum hatte sich das Kreuzheer entfernt, so zwang sie der König Gedimin mit Gewalt, ihr gegebenes Wort zu brechen und dem Orden den Gehorsam wieder aufzukündigen ²⁾.

Siegreich in seinen Eroberungsfehden in den östlichen Landen wandte nämlich dieser König sein blutiges Schwert nun auch nach Westen, vielleicht veranlaßt durch den Heranzug des Kreuzheeres an die Gränzen seiner Gebiete. Während dieses Heer noch in Samaiten lag, brachen schon die Litthauer mit starker Macht in Livland ein und verwüsteten vor allem das Bisthum Dorpat durch Feuer und Raub. Mehr als fünftausend Christen wurden in diesem Kriegssturme erschlagen

1) Ueber die religiöse Bedeutung dieser Gegenden ist früher schon gesprochen; s. oben S. 13.

2) *Dusb.* c. 333. Lucas David B. V. S. 223 erwähnt aus einem andern Buche noch der Grafen Werner und Adolf von Henneberg als Theilnehmer an dieser Kriegsexpedition. *Schütz* p. 59 läßt „den Landmarschall“ mit in dem Heereszuge seyn, giebt auch die Namen der Landschaften unrichtig an. Am wenigsten darf man hier wieder dem Berichte Simon Grunau's Tr. XI. c. 6 glauben, den auch Lucas David a. a. O. mittheilt, denn selbst dieser setzt hier Zweifel in die Wahrheit des Mönches, der hier aber auch (s. Lucas David B. V. S. 204 ff.) auf die unerschämteste Weise lügt und fabelt. Jeder Name, den der Mönch vorbringt, ist eine historische Lüge.

oder gefangen hinweggeführt¹⁾. Es war nachmals allgemeiner Glaube unter den Ordensrittern, daß der Erzbischof Friederich von Riga von altem Hasse getrieben den Feind ins Land gerufen habe; unläugbar ist wenigstens, daß Gebimin seitdem mit dem Erzbischofe im Einverständnisse stand und nach dessen Rathschlägen und Planen handelte²⁾.

So viel indessen nun von Gebimins eroberungsfüchtigen Planen zu befürchten war, so hatte man doch Hoffnung, den Gefahren mit Macht begegnen zu können, denn es traf bald in Preussen die Nachricht von einem neuen Kreuzheer aus Deutschland und Böhmen ein. Es erschienen auch wirklich schon im Anfange des Jahres 1323 der Herr von Zinnenberg und der Herr von Egerberg³⁾ mit einer großen Schaar edler Ritter und Reifige sowohl aus Böhmen als von den Rheinlanden. Nachdem der Landmeister auch die Wehrmannschaft des Landes mit ihnen vereint, brach dann die gesammte Kriegsmacht gegen Litthauen auf. Allein es trat bald eine so furchtbare Kälte ein, daß in Preussen und Livland nicht nur fast alle Obstbäume erfroren und die See funfzehn Meilen weit mit so starkem Eis bedeckt war, daß man von Dänemark bis Lübeck auf der zugestorenen See gehen konnte⁴⁾,

1) *Dusb.* c. 334.

2) Die schon früher erwähnte *Responsio per Procurat. Ordinis* erzählt diese Sache viel ausführlicher. Es heißt unter andern: *Tempore Friderici dudum Archiepiscopi idem Archiepiscopus cum suis complicitibus nitens ad totale exterminium Ordinis prelibati Ambaxiatores ad regem Litwinorum infidelium miserunt, per quos cum eisdem Rege et infidelibus contra ipsum Ordinem confederaciones fecerunt, cum eisdemque ordinarunt, quod in manu forti venirent versus Livoniam et quod transitum haberent per terras ecclesie Rigensis et in ipsis Castris et terris possent ad exterminium dicti Ordinis stare et per ea Ordinem invadere.* Dann folgt in der Erzählung das Einzelne.

3) *Dusb.* c. 335 hat die schlechte Lesart Cimeberg; auch in den andern Chronisten ist der Name sehr verstümmelt. Zerofschin und der Epitomator lesen richtig Zinnenberg, wie Lucas David B. V. S. 226.

4) So Zerofschin c. 335 und der Epitomator. Gadebusch *Evl. Jahrb.* B. I. S. 402 führt mehre andere nordische Quellen zur

sondern auch das Kriegsheer am weiteren Zuge verhindert ward, da zu besorgen war, die aus dem Süden gekommenen und an einen so heftigen Frost nicht gewöhnten Kreuzfahrer möchten alle umkommen.

So blieb dieser Kriegszug ohne Erfolg; indessen dauerte das Kriegsgetümmel in diesem Jahre doch in alter Weise fort; denn während der kriegerische Hauptmann von Garthen in das Dänische Gebiet von Reval einfallend dort eine schreckliche Verheerung anrichtete¹⁾, brachen in der Fastenzeit die Samaiten mit einem Heere gegen Memel hervor, erstürmten die Stadt, erschlugen gegen siebenzig Männer, brannten die ganze Stadt nebst mehren naheliegenden Fliehhäusern der Neubekehrten²⁾ und die sämtlichen Schiffe und Fahrzeuge nieder und vernichteten alles, was nur durch Feuer zu vernichten war, so daß bloß die Wohnburg der Ordensritter noch übrig blieb³⁾. — Kühn gemacht durch diesen glücklichen Zug stürmten darauf im August die Litthauer bis in die Gegend

Bestätigung der außerordentlichen Kälte an. Lucas David a. a. D. Schütz p. 59. *Alb. Krantzii* Wandal. L. VIII. c. 7.

1) Außer *Dusb.* c. 336 sagt eine Urkunde des Bischofs Eberhard von Ermland vom J. 1325: *Idem gentiles Lytwini anno dom. M.CCC.XXIII in carniprivo intraverunt Revaliam terram regis Dacie in partibus Lyvonie ac eciam Episcopatum Tarbetensem, quas — rapinis et incendiis exsiccialiter (?) destruxerunt occidentes et capientes quatuor Millia hominum sexus promiscui et quingentas duas parochiales ecclesias cum sacramentis ecclesie comburentes etc.*

2) *Dusb.* c. 337 nennt *tria circumiacentia Castra neophytorum*; der Epitomator *tres domus refugii in propinquo sitae*; Ferosch in übersetzt: „Dry vlihuser“, ebenso Lucas David B. V. S. 227. Es waren verschanzte und befestigte Wohnungen, wohin sich die von den Heiden verfolgten Neubekehrten durch die Flucht zu retten pflegten.

3) In der erwähnten Urkunde des Bischofs von Ermland heißt es hierüber: *Eodem anno post festum b. Gregorii iidem Lytwini civitatem Memelam armata manu intraverunt hostiliter et eam cum suburbiiis suis preter solum castrum muro circumdatum, in quo fratres eiusdem Ordinis morantur, ceperunt, cremaverunt et penitus destruxerunt, multos ibidem occidentes homines ac eciam captivantes virgines, mulieres et alios, quos rapere valuerunt.*

von Wehlau vor, wo sie sechs Dörfer aufbrannten und den tapfern Ordensritter Friederich Quiz nebst sechsunddreißig Kriegsheuten erschlugen ¹⁾.

Am furchtbarsten aber litten durch einen solchen Einfall die Gebiete des Herzogthums Dobrin, wo um diese Zeit die Herzogin Anastasia die Verwaltung führte, sowie das nachbarliche Masovien und die nahe gelegenen Landschaften ²⁾, denn ermutigt durch ihr bisheriges Glück brachen die Litzhauer am Kreuzerhöhungstage, wo die Gebietiger in Preussen sich zum Landkapitel nach Marienburg begeben hatten, in einem zahlreichen Heere in die erwähnten Lande ein, ermordeten sechs bis achttausend Menschen jegliches Geschlechtes ³⁾ oder entführten sie zu ewiger Gefangenschaft, erschlugen Priester und Mönche in großer Zahl und tödteten in der Stadt Dobrin selbst, die sie erstürmten, gegen zweitausend Einwohner. Alle Dörfer des Herzogthums mit zehn Kirchen wurden ausgeplündert und niedergebrannt. Die Zahl der in die schrecklichste Sklaverei entführten Gefangenen rechnete man auf neuntausend Menschen. Dann brach eine Schaar des Raubvolkes auch über die Drewenz in das Gebiet von Strassburg ein, ermordete auch hier gegen sechzig Landbewohner und verübte einen Schaden, den der Orden auf tausend Mark anschlug ⁴⁾. — So waren in anderthalb Jahren aus Preussen,

1) *Dusb.* c. 338. Ter oschin c. 338 nennt den Ordensritter Friederich Quiz einen „ellenthaften Deggen.“ Die Urkunde des Bischofs von Ermland spricht auch hievon, nennt Wehlau aber Wilnnouwe.

2) *Dusb.* c. 399 nennt bloß das Herzogthum Dobrin; allein eine Urk. im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 18, deren wir bald näher gedenken werden, führt an, daß terra Dobrynensis et confinia Culmensia in diesem Einfälle schwer gelitten hätten. *Kojalowicz* p. 270 erwähnt auch Masoviens.

3) *Dusb.* l. c. sex millia hominum utriusque sexus. In der Urkunde des geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 3 heißt es aber hierüber: Sattellites ipsius (i. e. Gedimini) fines christianorum circumquaque invaserunt, in tantum ledentes, ut pene octo Millia occiderent, concremarent et in captivitatem redigerent utriusque sexus fidelium.

4) Darüber die erwähnte Urkunde des Bischofs von Ermland:

Livland und Dobrin beinahe zwanzigtausend Christen von den Heiden bei deren Raubzügen theils ermordet theils in die Sklaverei hinweggeschleppt worden und es gingen viele Jahre hin, ehe die so schrecklich heimgesuchten Lande das schwere Unglück mit seinen traurigen Folgen überwinden konnten ¹⁾.

Und während nun in solcher Weise die Raubhorden aus Litthauen, meist von Günstlingen und Freunden des Königes angeführt, in den christlichen Landen ringsumher mit wilder Wuth alles vernichteten, was nur irgend den christlichen Namen trug, kam die Nachricht nach Preussen: der König Gedimin habe überallhin Briefe ausgehen lassen, die seinen Wunsch verkünden sollten, die christliche Taufe zu empfangen und in den Schooß der Kirche einzutreten. Bald wurden in Preussen diese Briefe auch selbst bekannt. In dem einen, der an den Papst und an die Kardinäle gerichtet war, meldete dieser Gedimin: Sein Vorgänger der König Mindowe habe sich schon mit seinem ganzen Volke dem christlichen Glauben zugewandt gehabt; allein durch die tödlichen Frevelthaten und unzähligen verrätherischen Handlungen des Meisters des Deutschen Ordens seyen alle vom Christenglauben

Idem infideles in districtu fratrum domus Theut. videlicet in Strassburg sexaginta homines, virgines, mulieres et viros--- et in dicto districtu ipsis fratribus dampna mille marcarum dampnabiliter intulerunt. Uebrigens erzählt diese Urkunde auch den Einfall in Dobrin.

1) *Dusb.* l. c.; manches aus Jeroschin c. 339 und dem Epitomator. Chron. Anonymi Archidiac. Gnesn. p. 93. Der Ermordung der vielen Priester und Geistlichen erwähnen außer der Urkunde des Bischofs von Ermland, die 47 erschlagene Geistliche und 2 Benedictiner-Mönche angiebt, auch die Urkunden im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 19 und LIV. No. 3. Eine später noch näher zu erwähnende Urk. der Herzoge Semovit und Troyden sagt über den Einfall ins Dobrinsche Gebiet: *Qui prophanus dux David paulo ante indictas treugas predictas ingrediens! cum valido exercitu Litwanorum terram Drobrinen. sitam in prenominata Plocen. dioc. totam miserabiliter devastavit. Et nihilominus opido quodam munito Dobryn vulgariter dicto expugnato et in favillam prorsus redacto multis inibi christifidelibus ferro peremptis decem milia et ultra hominum utriusque sexus secum abegit similiter et deduxit.*

wieder abtrünnig geworden und so sey auch er bis jetzt noch im Glauben seiner Väter geblieben. Oft schon hätten seine Vorgänger ihre Gesandten an die Erzbischöfe von Riga zur Herstellung des Friedens geschickt, allein man habe diese grausam ermordet. Zwar sey durch den Erzbischof Sfaru wirklich einmal ein Friede zwischen den Litthauern und dem Orden zu Stande gekommen; als indessen die Sendboten von dem Erzbischofe zurückgekehrt seyen, habe man einige auf dem Wege erschlagen, andere aufgehängt oder erkaufte. Ebenso habe der König Witen den päpstlichen Legaten Franciscus und den Erzbischof Friederich von Riga schriftlich ersucht, ihm einige Minoriten-Brüder zuzusenden, denen er eine schon erbaute Kirche habe überweisen wollen; doch als die Ordensritter solches erfahren, hätten sie durch einen herbeigesandten Heerhaufen die Kirche aufbrennen lassen. So mißhandelten sie auch die obersten Geistlichen, wie die Erzbischöfe Johannes und Friederich, und Länder, wie Semgallen und andere verwandelten sie in Wüsten und dennoch sagten sie: solches alles geschehe, um die Christen zu vertheidigen.“ „Gerne, hieß es dann, möchten wir die Christen nicht weiter mehr bekämpfen, sondern den katholischen Glauben vielmehr befördern, wie ja daraus einleuchtet, daß wir mehre Minoriten-Brüder bei uns haben, denen wir völlige Freiheit ertheilt zu taufen, zu predigen und alle kirchlichen Gebräuche zu verrichten. Das schreiben wir euch, verehrungswürdiger Vater, damit ihr nur wißet, warum unsere Vorgänger noch im Irrthum des Unglaubens und der Irrgläubigkeit verschieden sind.“ Endlich bittet Gedimin den Papst inständig, auf seine traurige Lage Rücksicht zu nehmen und erklärt offen: „Wir sind bereit, euch wie andere christliche Fürsten in allem Gehorsam zu bezeigen und den christlichen Glauben anzunehmen, sofern wir nur den Henkern, nämlich dem Meister und den Ordensrittern dadurch in nichts verpflichtet werden ¹⁾).

1) Dieser Brief befindet sich in einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament, doch ohne Datum, im geh. Archiv Schiebl. XXVIII.

Zu gleicher Zeit wurden noch einige andere Briefe bekannt, welche in Gedimins Namen an die Obersten des Prediger-Ordens besonders in Sachsen, an den Orden der Minoriten und dann auch an die Seestädte Lübeck, Rostock, Sund, Greifswalde, Stettin und nach Gothland gerichtet waren, worin er diesen meldete: er habe sich an den Papst gewendet, ihm einige Botschafter zu senden; diese erwarte er jetzt mit Sehnsucht; er sey zu allen Befehlen des Papstes bereit. „Wir wünschen aber, fährt er fort, Geistliche und Bischöfe in unser Land; wir wollen gewiß die kirchlichen Rechte in Schutz nehmen, dem Clerus Ehre erweisen und den Gottesdienst verbreiten. Kriegsleuten, die zu uns kommen, wollen wir Einkünfte und Land geben, so viel sie mögen. Kaufleute und Handwerker, Waffenschmiede, Verfertiger von Kriegsmaschinen, Schuhmacher, Steinmeße, Stellmacher, Salzwirker, Goldschmiede, Fischer und überhaupt Leute jegliches Handwerkes mögen mit Frau und Kind in unser Land frei ein- und ausziehen, ohne Zölle und Abgaben zu entrichten oder irgend sonst belästigt zu werden. Ackerleuten, die zu uns kommen und sich bei uns niederlassen, bewilligen wir zehn Freijahre in allen Abgaben und Arbeiten und nach Verlauf dieser Zeit sollen sie nach Verhältniß der Ergiebigkeit des Landes nur so viel an Zehnten geben, als in andern Ländern üblich ist. Alle Einzöglinge sollen sich des Stadtrechtes von Riga zu erfreuen haben, wenn ihnen nach dem Rathe bewährter Männer ein anderes nicht besser scheint. Zwei Kirchen für die Minoriten, die eine in unserer königlichen Stadt Wilna, die andere in Nowgorod haben wir schon erbaut; eine dritte weisen wir den Prediger-Brüdern zu, damit jeder den Gottesdienst nach seinem Gebrauche halten könne. Wir wünschen aber für diese Kirchen vier Ordensbrüder, die der Polnischen, Sengallischen und Preussischen Sprache kundig sind, noch in diesem Jahre; doch schlie-

Nr. 1. Wir theilen ihn in der Beilage Nr. VI. zu diesem Bande mit, wo wir uns zugleich näher über ihn auslassen müssen.

fen wir alle solche Ordensgeistliche aus, die aus ihren Klöstern Räuberhöhlen machen, ihr Almosen verkaufen, Geistliche mordeten und die Seelen täuschen. Allen Einzöglingen steht der Zugang zu uns durch das Gebiet des Herzog Boleslav von Masovien ohne Zoll und Abgabe frei und sicher offen. Zur sicheren Gewähr und Glaubwürdigkeit bekräftigen wir diese Briefe mit demselben Siegel, welches wir in unserem Schreiben an den Papst gesandt haben, also daß sich eher Eisen in Wachs und Wasser in Stahl verwandeln wird, ehe wir unser Wort brechen oder zurücknehmen, da die Kreuzträger unser Siegel uns zum Schimpfe ins Feuer geworfen haben, um dieses mit Gott begonnene Vorhaben zu verhindern und die Augen der Menschen zu verblenden; und wer dieses Siegel verdächtigt und ihm böshaft widerspricht, den erklären und verachten wir hiemit in diesen Schriften als Verdreher der Wahrheit, als Verehrer des Satans, als Feind des Glaubens, als Ketzer, Lügner und als einen ehrlosen Menschen.“ Gegeben waren diese Briefe in Wilna am sechsundzwanzigsten Mai des Jahres 1323, mit der Weisung, diese Schreiben, wenn sie gelesen seyen, weiter zu senden und die Zusagen und Erbietungen überall bekannt zu machen ¹).

1) Es sind dieser Briefe drei, der eine an den Prediger-Orden, der zweite an die erwähnten Seestädte, der dritte an die Minoriten-Brüder gerichtet. Alle sind datirt: Vilna a. d. 1323 ipso die corporis christi. Sie befinden sich im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 4 in einem Transsumt vom Jahre 1323; gedruckt in Rogebue B. II. S. 353—358. Da sie hier indessen ziemlich fehlerhaft stehen, so wird es, um sie richtig verstehen zu können, nöthig seyn, die wichtigsten Fehler hier anzugeben. Es muß also heißen S. 353 Zeile 5 v. u. statt autem — tamen. S. 354 Z. 4 ft. Itaque — ita quod, Z. 10 ft. aliqui — aliquod, Z. 13 ft. arpentariis — carpentariis, Z. 23 ft. sigillati — sigillari, Z. 32 ft. gratia — gloria. S. 355 Z. 4 und 5 sind die bedeutlichen Wörter tenemus und forma ganz richtig; Z. 7 ft. populis maxinis — propriis maximus, Z. 8 ft. imperare — inpetrare, Z. 9 ft. reservare — reserare, ft. transmistis — transivistis, Z. 11 ft. Pleskowiamque — Pleskowiam, que, ft. proprium — propter, Z. 12 ft. a me — aure, Z. 20 ft. papa — pape, Z. 25 ft. unos — viroa,

Wie leicht begreiflich ist, erstaunte man in Preussen nicht wenig über den Inhalt dieser Briefe. Man wagte es zwar nicht an ihrer Richtigkeit zu zweifeln; aber man wußte auch Gedimins Handlungen mit diesen offen ausgesprochenen Gesinnungen in keiner Weise zu vereinigen. Keiner ahnete noch, daß hier abermals päpstliche List und Betrug im Spiele sey, zumal da bald ein neuer Schritt geschah, dessen Ziel man ebenfalls noch nicht begreifen konnte. Es ging nämlich eine Botschaft an den päpstlichen Hof, die dem Papste Gedimins Wunsch zur Bekehrung auch mündlich vorlegen und die Bitte hinzufügen mußte, der Papst möge einige fromme und in der Religion gelehrte Männer nach Livland und Litthauen senden, die des Königes Vorhaben ins Werk setzen könnten. Außerdem sandte auch die Stadt Riga einige Sendboten an den Papst, ihm zu berichten: Gedimin habe bei den Ordensrittern, den Bischöfen und den Städten Livlands um Friedensvermittler gebeten; man habe sich darüber berathen und zugleich die Wahrheit der Briefe des Königes, die er nach Deutschland geschrieben, in Betracht genommen¹⁾; in Folge dessen sey eine feierliche Gesandtschaft zu ihm geschickt wor-

3. 33 ft. noluius — nolumus, 3. 35 et etiam unde latrunculi. S. 356
 3. 18 ft. ipse — tempore, 3. 20 ft. tantum — etiam, 3. 21 ft. provinciis
 — propriis, 3. 22 ft. tunc — tamen, 3. 23 ft. populus — plus und ft.
 gratiam — gratia, 3. 31 ft. deum — dominum. S. 357 fehlt am Schlusse
 des Briefes folgende ganze Stelle: ipso die corporis christi. Litera per-
 lecta in una civitate petimus sub testimonio religiosorum ac aliorum
 fidedignorum virorum exscribi et mittere in aliam sine mora, ut de-
 siderium nostrum manifestetur universis, valete. — 3. 7 ft. ac —
 cum, 3. 18 ft. quod — quod, 3. 29 in dispendium dominorum,
 3. 33 ft. nostri. Quod — nostri, quod S. 358 3. 1 ft. de — ac,
 3. 6 ft. quod verbum ut — quia verbum nostrum ut, 3. 12 contra-
 dictores et serei reddimus. Am Schlusse des Briefes fehlt wieder fol-
 gende Stelle: litera perlecta a ministro et custodibus mittatur ad
 aliam provinciam, et omnes fratres orent pro Rege filiis et Reginis
 et tota terra, ut dominus perficiat quod incepit. — Vgl. über die
 Briefe auch Karamsin B. IV. S. 178 und 292—293.

1) Wir werden diesen Punkt in der Beilage Nr. VI. näher be-
 rühren.

den, die ehrenvoll von ihm empfangen und glänzend bewir-
thet nach dem Laute ihrer Vollmacht einen Frieden mit ihm
abgeschlossen, den beide Theile nach seinem ganzen Inhalte
beschworen hätten. Man legte dem Papste eine aus dem Deut-
schen in das Lateinische übertragene Abschrift dieses zu Wilna
am Sontag nach Michaelis im Jahre 1323 vollzogenen Frie-
dens vor. Nach genauer Angabe der Friedensvermittler von
Seiten des Erzbischofs und des Kapitels von Riga, des Bi-
schofs von Desel, des von Dorpat und dieser Stadt selbst,
des Hauptmanns des Königes von Dänemark, des Deutschen
Ordens¹⁾ und der Stadt Riga und nach Aufzählung der
Landgebiete, auf welche sich der Friedensstand erstrecken sollte²⁾,
enthielt er nichts weiter als einige Punkte über die Sicher-
heit der Reisenden auf Weg und Steg in den beiderseitigen
Ländern, über richterliche Ausgleichung in Beeinträchtigungen
der beiderseitigen Unterthanen, über Wiedererstattung geraubter
Güter, über Auslieferung entlaufener Knechte und Dienst-
leute u. s. w. Obgleich man nun den Papst dringend er-
suchte, diesen Frieden durch sein apostolisches Wort zu bestä-
tigen und zu bekräftigen³⁾, so nahm er dennoch Anstand,
dieses Gesuch ohne weiteres zu erfüllen. Vielleicht bewogen
ihn hierzu nähere Berichte aus Preussen.

Raum nämlich hatte man hier von jenem Friedensschlusse
genauere Kunde bekommen, als die drei Landesbischöfe Eber-
hard von Ermland, Johannes von Samland und Rudolf

1) Von Seiten des Ordens in Livland werden indessen doch nur
genannt frater Johannes de Lowenbinke (Lowenbrulie) Commendator
in Mithowe und frater Otto (Blanehorn).

2) Namentlich war für das Ordensgebiet auch die Ordensburg
Remel mit eingeschlossen.

3) Das Schreiben an den Papst ist nicht mehr vorhanden; wir
erhalten indessen diese Nachrichten aus der Bulle des Papstes in Regest.
litterar. communium Iohan. XXII epist. 1894 P. II, im Copienb. des
geh. Arch. Nr. 379, wo auch die beiden Friedensinstrumente des Königes
Gedimin und der bevollmächtigten Friedensvermittler mit inbegriffen
sind. Bei *Raynald Annal. eccles. an. 1323 Nr. 20* steht nur die
Bulle ohne die Friedensinstrumente.

von Pomesanien (denn Nicolaus von Kulm war kurz zuvor gestorben) mit den Pöbsten ihrer Kirchen in Elbing eine Berathung hielten und an den Bischof von Desel, an die Domkapitel von Riga, Desel, Dorpat und Reval, an den Landmeister und den gesammten Orden in Livland, an den Hauptmann des Dänischen Königes und an alle Edlen und Vasallen in Livland und Esthland, die den Frieden mit abgeschlossen, ein Schreiben erließen, worin sie diesen Frieden geradegu für ein listiges Werk des Teufels und für einen Schandfleck der ganzen Christenheit erklärten, der auch Preussen und den anliegenden Landen zu unheilbarem Verderben gereichen müsse, „denn, fuhren sie fort, diese Söhne des Satans richten ihre arglistigen Plane in ihrer Falschheit wie gegen euch, so gegen uns ¹⁾, und wie eine Maus im Sacke und wie eine Schlange im Busen genährt, werden sie zuerst uns und unsere Länder mit den angränzenden Gebieten, und dann auch euch und euere Provinzen und euere Unterthanen in ihrer wilden Rohheit zu Grunde richten, dem Christenthum zu bejammernswerthem Verderben. Darum ermahnen und rathen wir euch mit aller Aufrichtigkeit, kündiget den Frieden, wie er auch geschlossen seyn mag, auß schleunigste wieder auf, denn es ziemt sich nicht für die, so für den Herrn streiten, mit einem so sündhaften Geschlechte, einem so nichtswürdigen Volke und mit so verbrecherischen Söhnen des Satans sich irgend friedlich zu verbinden ²⁾. Daß sie unter schlauer Arglist auf nichts anderes als auf das Verderben euerer und unserer Lande sinnen, das leuchtet nicht allein auß vielen alten, sondern auch auß neuen beklagenswerthen Beweisen im Dobriner-Lande und in den nahen Kulmischen Gebieten leider nur zu deutlich ein. Werfet also dieses gottlose Bündniß wieder zurück und da der Herr euere Kriege leitet und auß der Höhe Tapferkeit verleiht, so bekämpfet den

1) Cum iidem filii Sathane fraudis commenta contra vos et nos machinentur in dolo.

2) Minus ergo decet militantes domino, genti peccatrici, populo nequam, filiis celeratis aliqua pactione coniungi.

Feind fort und fort, und erst wenn ihr ihn gänzlich vernichtet habt, folgt euch auf Erden Ruhm und im Himmel die Palme des Triumphsieges¹⁾.

Da man nun um dieselbe Zeit in Preussen erfuhr, daß Gedimins Klagschrift an den Papst wirklich bereits abgesandt sey, so traten nicht bloß der Custos der Minoriten-Mönche in ganz Preussen und die Guardiane derselben in Thorn, Kulm, Braunsberg und Neuenburg, sondern auch die beiden ehrwürdigen Aebte Paul von Oliva und Jordan von Pselplin als des Ordens Vertheidiger auf, indem sie dem Papste unmittelbar in zwei Schreiben berichteten: ihr Gefühl für Wahrheit und ihre Pflicht zur Aufrechthaltung der Wahrheit zwingt sie, ihm kund zu thun, daß der gute Ruf der Brüder vom Deutschen Hause auf eine ungerechte und unwürdige Weise angeschwärzt werde, indem einige neidische Feinde von ihnen zu behaupten wagten, sie hätten dem Litthauischen Könige in seinem Wunsche zur Annahme des christlichen Glaubens mit allem Eifer entgegengestanden²⁾; sie könnten aber, von der Sache ganz sicher und aufs vollkommenste unterrichtet, zur Vertheidigung des Ordens ihn mit aller Wahrhaftigkeit versichern, daß jener König durch alle Welt zwar Briefe habe ausgehen lassen, worin er jenen Wunsch ausgesprochen und daß deshalb auch bereits mehre Sendboten zu ihm gekommen seyen³⁾; allein diese hätten

1) Das Original dieses Schreibens der Bischöfe datirt: in Elbingo a. d. 1323 feria secunda ante festum beat. Symonis et Iude im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 18.

2) Nos considerantes, virorum religiosorum dominorum de domo theutonica famam gravius et immerito et indigne denigrari, ex eo quod nonnulli ipsorum emuli audeant asserere, Litwanorum regem fidem cum suis catholicam assumere cupientem, ipsi nitantur studiosius impedire.

3) Ex nuper actis patefacimus per presentes eundem prefatum regem quasdam per plures mundi partes litteras direxisse, in quibus se cum suis et toto Regno asseruit baptizari et coniungi velle turbe fidelium populorum. Die erwähnten Sendboten waren ohne Zweifel aus Lübeck gekommen.

selbst das Vorgeben als eine Lüge befunden und den König Gott lästern gehört, ja des Königes Trabanten seyen gerade damals in die nahen christlichen Länder eingefallen, hätten an achttausend Menschen ermordet, geraubt, Kirchen niedergebrannt und eine zahllose Schaar von Bewohnern, unter ihnen auch Priester in die Gefangenschaft hinweggeschleppt. Wie könne es wahrscheinlich oder auch nur denkbar seyn, daß die Ordensbrüder, die sich täglich zur Vertheidigung der Christen allen Gefahren des Todes aussetzten, die Befehle eines Königes verhindern hätten, der selbst und dessen Trabanten an den Christen so oft solche Gräueltthaten ausübten¹⁾!

Faßt man nun aber im Ueberblicke alles zusammen, was seit einigen Jahren über die Verhältnisse des Ordens theils zu dem Könige von Polen über den Besiz von Pommern, theils zu den Polnischen Bischöfen wegen Erhebung des Zehnten und des Peterspennigs, theils zu dem Erzbischofe von Riga wegen der alten Anklagen, theils auch zu dem Könige von Litthauen sowohl gegen als für den Orden an den päpstlichen Hof zu Avignon berichtet worden war, so ist es wohl sehr begreiflich, wie unendlich schwer, ja wie fast unmöglich es dem Papste in seiner Lage, in seiner Entfernung und in seiner Unbekanntschaft mit den Verhältnissen der erwähnten Länder seyn mußte, die vielfach verschlungenen und oft absichtlich verwirrten Fäden zu entwickeln, das Wahre vom Falschen, das Rechte vom Erdichteten zu scheiden und

1) Das Schreiben der Minoriten, datirt: In Culmine a. d. 1323 in die s. Katherine in zwei Originalen im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 19. 20, und in einem Transsumt, welches der Landmeister Friederich von Wilenberg in Rewe im J. 1324 in Gegenwart des Abtes Jordan von Pelpin anfertigen ließ, in Schiebl. LII. Nr. 1. Das Schreiben der beiden Abte von Oliva und Pelpin hat das spätere Datum: In castro Gmeva a. d. 1324 indictione VII. XVI. Calend. Februar., im Origin. im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 3. Die Schreiben schließen beide mit den Worten: Cupientes igitur, ut veritatis testimonium, quod coram vestra protulimus sanctitate, fratribus prenotatis utile et laudabile fiat nostrorum duximus apensione fieri evidens sigillorum.

die Stellung zu gewinnen, auf der er als erster und oberster Richter des Ordens stehen mußte, um für diesen oder für jenen der streiterbitterten Theile die Entscheidung auszusprechen. Da nun der Erzbischof von Riga bald nach dem Ausgang jener Briefe Gedimins sich an den päpstlichen Hof begeben hatte¹⁾, wahrscheinlich um dort sein arglistiges Gewebe noch weiter fortzuspinnen, so berief der Papst im Herbst des Jahres 1323 auch den Hochmeister nach Avignon. Karl, der sich bisher meist zu Trier aufgehalten, erschien in Begleitung einiger Rechtsgelehrten und vieler seiner Ordensritter, vom Papste eben so freundschaftlich als ehrenvoll empfangen²⁾. Er hatte zuerst mit diesem eine geheime Unterredung, worin er ihm die nöthigen Aufschlüsse über seine bisherige Stellung zu seinem Orden mittheilte³⁾. Bald darauf ward ein öffentliches Consistorium der Karbinäle angeordnet, in welchem die Streitsache zwischen dem Erzbischofe von Riga und dem Orden in Livland verhandelt werden sollte. Da trat jener zuerst wider die Ordensherren auf und faßte seine Klagen kürzlich also zusammen: „Sie hindern die Glaubensprediger an der Verbreitung des evangelischen Lichtes unter den Heiden und verweigern ihnen die nöthige Sicherheit auf ihren Reisen durch ihre Gebiete; sie belasten die Neubekehrten mit einem unerträglichen Joche der Knechtschaft; sie unterfagen den Kir-

1) *Raynald* annal. eccles. an. 1323. Nr. 62.

2) Die Zeit der Reise des Hochmeisters nach Avignon wird in Chroniken zwar nirgends bestimmt angegeben; wir wissen indessen aus Urkunden in *Histor. Diplomat. Unterricht und Deduct.* Nr. 66 und in *Guden. Cod. diplom. T. IV. p. 1034—1035*, daß sich Karl von Trier in der Mitte des Augusts 1323 noch in Deutschland befand. Ueber seine Aufnahme am päpstl. Hofe heißt es bei *Wigand Marburg.* p. 279: *Adiit papam, a quo honorifice et amicabiliter susceptus est.* *S. Ordenschron.* Bei *Matthaeus* p. 771.

3) Darauf weisen die etwas dunkelen Worte bei *Wigand Marburg* hin: *Tractans cum eo (i. e. papa) secreta cordis sui, qui eum confirmavit, nichilominus tamen ordinis in hoc forefacto expurgavit.* Der Chronist setzt diese Worte in Zusammenhang mit seiner früheren Absehung.

chenbau, berauben und vernichten Gotteshäuser, unterdrücken und ermorden Geistliche, schlagen sie in Fesseln, schrecken sie durch Drohungen und Strafen, schwächen das Ansehen des apostolischen Stuhles durch gefährliche Verbindungen und versperren denen den Weg, die an den päpstlichen Hof zu gehen wünschen; sie geben ihren eigenen Ordensbrüdern, die vom Feinde verwundet werden, den Todesstoß und werfen deren Leichname ins Feuer; sie greifen in die Rechte des Erzbischofs von Riga, seiner Kirche, seines Domstiftes und der übrigen Bischöfe ein, berauben die Güter der Rigaischen Bürger, kränken deren Freiheiten, besetzen die Ufer der Düna und den Hafen von Riga und stören dadurch allen Handel und Wandel¹⁾." — Darauf stand der Hochmeister zur Verantwortung der Anklagen und zur Vertheidigung seines Ordens auf. Seine Fertigkeit in der Italiänischen Sprache machte es ihm möglich ohne Dolmetscher zu sprechen und er sprach vor dem Papste und den Kardinälen über seine Sache mit solcher hinreißenden Beredsamkeit und solcher Anmuth, mit so viel Kraft und Nachdruck und mit solcher Umsicht in den Verhältnissen seines Ordens und der Rigaischen Kirche, daß er alles für sich einnahm und daß selbst seine Gegner über seine Rede erstaunten²⁾. Von den meisten Anklagen erwies er, daß sie seinen Orden nicht im mindesten träfen und daß er darin unschuldig sey; von mehren, daß die Ordensritter darin gerechtfertigt und vertheidigt werden könnten, und von andern wieder, daß sie unwahr und erdichtet seyen³⁾. —

1) So findet man die Klagpunkte bei *Raynald*. an. 1324. Nr. 53. Sie stimmen im Ganzen mit denen in der Urkunde bei *Rogebue* B. II. S. 368 — 371 überein. Die Darstellung der Sache bei *Lucas David* B. V. S. 208 — 212 ist fast ganz wörtlich aus *Simon Grunau* Tr. XI. c. 7 entnommen und von diesem auch in die übrigen spätern Chronisten, z. B. *Henneberger* S. 282 übergegangen. Dggleich *Pauli* in *f. Preuss. Staatsgesch.* B. IV. S. 164 ff. sie aufgenommen hat, so tragen wir doch Bedenken, ihr Glauben beizumessen.

2) *Dusburg* c. 307. *Wigand Marburg*. p. 279.

3) Bei *Raynald* l. c. heißt es ganz kurz: quae (sc. crimina) tamen illi equites negabant constanter ac se illorum labe puros ac

Nachdem hierauf der Papst mit den Karдинаlen eine besondere Berathung gehalten, sprach er dann in öffentlicher Versammlung den Richterspruch: „Die Ordensritter sollen der Kirche zu Riga, den Bischöfen und Domstiftern alles Entzogene zurückgeben und sie ferner in keiner Weise mehr belästigen; diejenigen soll der Bann treffen, welche die im Kampfe verwundeten Ordensbrüder tödten oder in ein solches Verbrechen auch nur einstimmen würden; niemand soll die, welche an den päpstlichen Hof gehen wollen, hinfort weiter verhindern oder belästigen; alle Verbindungen und beschworenen Vereine, die das Ansehen der Kirche beeinträchtigen, sollen aufgehoben und hinfüro nicht mehr geschlossen werden; die Ordensherren sollen die Geistlichen in Ehren halten und sich keine Ungechtigkeiten gegen sie oder Verletzungen ihrer Kirchen zu Schulden kommen lassen; sie sollen den Kirchenbau der Neubekehrten in keiner Hinsicht hindern und diese nicht nur nicht belästigen und bedrücken, sondern vielmehr ihnen aufhelfen; den Glaubenspredigern sollen sie Schutz und Sicherheit gewähren, und wer diesem Gebote zuwider handelt, indem er solche Männer beleidigt oder anfeindet, den treffe der Bannfluch¹⁾.“ Das war es, was der Papst zur Beendigung des

immunes contendebant; und *Wigand. Marburg*. l. c. sagt: Que gravamina statim per prudentiam Magistri Caroli sunt amota, ad gratiam totius Curie ordo est restitutus. Die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 771. erwähnt: „Sy hielt syn woirden selve voir den Paus ende voir den Cardinalen, ende bedingden syns Dirbens saken tegens syn weberpartye, ende wan dat recht.“ Wenn aber noch hinzugefügt wird: „Ende alle costen ende scade mosten sy hem betalen sy die gedaen hab“, so möchte der Chronist doch wohl zu viel sagen. Die lange Bertheidigungsrede des Hochmeisters bei Lucas David B. V. S. 212—215 hat nur den Simon Grunau a. a. D. zu ihrer Quelle; s. Henneberger p. 283.

1) Wir haben zwei Berichte über diesen Ausspruch des Papstes, den einen bei *Raynald* l. c. als Auszug einer Bulle, deren Datum IV Idus Februar. p. a. VIII (10 Febr. 1324) lautet; diese Quelle ist offenbar die zuverlässigste, denn den zweiten Bericht giebt der Erzbischof von Riga selbst in der Urkunde, durch welche er nachmals den Bann-

langen Streites sprach. Der Hochmeister mußte nebst seinen Ordensbrüdern und dem Ordensschwartz alle diese Gebote und Verordnungen vor dem Papste und den Karbindälen feierlich beschwören.

Also nur diese Warnungen und Gebote waren das endliche Erfolgniß aller der vielfältigen Klagen und Beschwerden, welche seit Jahren der Erzbischof am päpstlichen Hofe gegen den Orden geführt hatte. Ohne Zweifel hatte der Hochmeister über den Geist der Livländischen Präläten und über Zweck und Ziel ihrer Anklagen in einer Weise gesprochen, daß dem Papste nichts weiter übrig blieb, als nur zu warnen und ernstlich zu ermahnen. Gewiß aber waren des Erzbischofs Erwartungen ganz anderer Art gewesen; seinen Hoffnungen und Wünschen war offenbar nicht im mindesten genügt, und es wird sich später zeigen, wie wenig ihn dieser Ausgang der Sache in seinen Bestrebungen zufrieden stellte. — Die Streitsache wegen des Königes von Litthauen hielt der Papst für angemessener nach Untersuchung der dem Orden hierin aufgebürdeten Beschuldigungen durch eine besondere Gesandtschaft zur Ausgleichung zu bringen.

Ueber die damals am päpstlichen Hofe gepflogenen Unterhandlungen in Beziehung auf Pommern sind wir fast gar nicht unterrichtet. Ohne Zweifel sah der Papst auch selbst ein, daß die von ihm ernannten Schiedsrichter allerdings nicht geeignet gewesen und ihr Verfahren in der Untersuchung keineswegs der Art sey, den Streit zum Schlusse zu bringen; und als er jetzt durch den Hochmeister den wahren Verlauf der Dinge vernahm und daraus erkannte, auf welchen falschen und ungerechten Gründen die Anklage gegen den Orden beruhte, schien nun auch ihm das Verfahren der Ordensgebiete-

fluch gegen den Orden aussprach; s. Rogebue B. II. S. 370 — 371. Der Erzbischof drückt den Ausspruch des Papstes in den meisten Punkten allerdings viel stärker aus und führt auch einige Verordnungen mehr an, z. B. die Freiheit des Hafens von Riga und der Düna, die Sicherstellung der Rigaer gegen Feindseligkeiten des Ordens u. s. w.; der Erzbischof spricht hier aber als erbitterte Partei.

tiger in jeder Weise gerechtfertigt und es geschah deshalb von ihm auch kein Schritt weiter weder für noch wider den Orden¹⁾. Ueberhaupt hatte er sich über die Angelegenheit schon früher völlig zu Gunsten des Ordens ausgesprochen, indem er die Behauptung des Königes von Polen, daß Pommern rechtmäßig zu seinem Reiche gehöre, nicht nur für unrichtig erklärt²⁾ und das Verfahren der ernannten Schiedsrichter in der Untersuchung der Sache als unangemessen getadelt³⁾, sondern auch dem Bischöfe von Samland in einer eigenen Bulle bereits den Auftrag ertheilt hatte, in Beziehung auf die vom Orden gegen das gefällte Richterurtheil eingereichte Appellation auf dem gesetzlichen Wege zu verfahren, nochmals ein Verhör in der Sache anzuordnen und dann nach der Forderung des Rechts mit Hintansetzung einer Appellation jenen

1) Das Einzige, was wir über diese Verhältnisse wissen, liefert *Wigand. Marb.* p. 279, indem er in Beziehung auf des Hochmeisters Anwesenheit am päpstl. Hofe sagt: *Eodem tempore Poloni insidiabantur ordini, quocunque modo poterant, figmentis excommunicantes ordinem. Comperta vero veritate et iniusta ordinis accusatione absoluti sunt ab huiusmodi iniusta impetitione, unde deo graciuntur, quod per prudentiam Karoli ordo fuit iustificatus.*

2) Es heißt nämlich in der Bulle an den Erzbischof von Samland: *Quod licet terra Pomerania Wladislav. dioc. cum hominibus, vasallis, castris, villis, possessionibus et bonis existentibus in eadem ad Hospitale S. M. Th. I. iusto titulo pertinere noscatur et tam Magister generalis et fratres Hospitalis eiusdem s. Marie dictique Magister et fratres Hospitalis in Prussia quam predecessores eorum in pacifica possessione vel quasi eiusdem terre — fuissent a tempore quo terra ipsa cum dictis hominibus, vasallis, castris, villis, possessionibus et bonis ad dictum Hospitale Iheros. titulo pervenit predicto, Tamen nobili viro Wladyzlao duce Polonie suggerente nobis minus veraciter ad se terram ipsam, quam ad se asserit pertinere et quod dicti Magister generalis et fratres Hospitalis eum dicta terra cum dictis hominibus etc. contra iusticiam spoliarent etc.*

3) Der Papst sagt selbst in der nämlichen Bulle: *Dicti vero Archiepiscopus, Episcopus et Abbas perperam in causa huiusmodi procedentes, diffinitivam contra eosdem Magistrum et fratres Hospitalis Prussia sententiam promulgarunt iniquam, a quo pro parte ipsorum Magistri et fratrum fuit ad sedem apostolicam appellatum.*

Richterspruch entweder zu bestätigen oder für ungültig zu erklären¹⁾. Seitdem hatte der Papst sich absichtlich mit der lästigen Streitsache nicht weiter befassen wollen und deshalb dem Ordensfachwalter auch den Zutritt zu ihm in dieser Angelegenheit nicht mehr gestattet²⁾.

Mit demselben glücklichen Erfolg für den Orden ward auch sein Streit wegen des Peterspfennigs beendet, denn auch hierin war dem Hochmeister durch den Ordensfachwalter Matthäus von Biterbo schon vorgearbeitet, indem dieser bereits nachgewiesen hatte, daß der päpstliche Stuhl diese Abgabe von den Bewohnern des Kulmerlandes nie erhoben und die Herren dieses Landes zur Leistung auch nicht verbunden seien. Dieß wurde nun auch jetzt vom Hochmeister geltend gemacht und der Orden somit von der Verpflichtung zu dieser Abgabe völlig frei gesprochen³⁾. Nur für die Ordenslande in Pommern, die in dem Sprengel des Bischofs von Lessau lagen, konnten die Beweise des Hochmeisters keine Anwendung finden.

1) Der Papst erließ zwei Bullen an den Bischof von Samland; in der einen beauftragt er ihn nach Erzählung des bisherigen Verlaufes dieses Streites: *quatinus vocatis, qui fuerint evocandi et auditis hincinde propositis quod iustum fuerit, appellatione remota, decernas faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari*; in der andern heißt es: *Fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus in huius appellationis causa procedens legitime, sententiam ipsam confirmare vel infirmare, appellatione remota, procures, prout de iure fuerit faciendum.*

2) Darüber ein besonderes Notariatsinstrument des Ordensprocurators Konrad Bruel, welches dieser darüber abfassen ließ, weil ihm Johannes de Montaginaco ipsius domini pape Portarius, qui tunc custodiebat hostium Pallatii dñi pape, nicht erlaubt hatte, ad dominum papam intrare.

3) Die Urkunde, welche alle diese vorerwähnten Bestimmungen enthält, ist ein Notariatsinstrument mit der Angabe: *Facta fuit hec copia et per me Fridericum Notarium subscriptum scripta et auscultata ad ipsas litteras et originalium in domo ipsius fratris Conradi de Bruel, quam tunc Avinion. inhabitabat, anno a nativ. d. 1324, indictione VI, die XVI Mensis Marcii, pont. dñi Iohannis pp. XXII an. VIII. Im geh. Arch. Schiebl. L.*

Indessen war damit die Streitsache noch keineswegs für immer abgethan, denn man kam späterhin noch mehrmals mit dem päpstlichen Hofe in Zwist über diese Abgabe. — Endlich ward auch der Streit des Ordens mit den Polnischen Bischöfen über die Erhebung des Zehnten in Pommerellen dahin entschieden, daß der Hochmeister sich mit den Prälaten durch Anweisung auf Grundstücke als Entschädigung für den Zehnten friedlich und gütlich abzufinden habe, wie dieses auch bald nachher unter andern zwischen dem Hochmeister und dem Bischofe Florian von Plozfk wegen des Zehnten im Michelauer-Lande wirklich geschah¹⁾,

In Folge der Anstrengung aber, welche diese verwickelten Verhandlungen dem Hochmeister Karl gekostet, trat plötzlich in seinem Gesundheitszustande eine außerordentliche Schwäche ein, obgleich er noch in den schönsten männlichen Jahren stand²⁾. Er begab sich nach Trier zurück, um dort im Ordenshause unter sorgfältiger Pflege seine zerrüttete Gesundheit wieder herzustellen; indessen blieben alle Bemühungen doch fruchtlos. Er soll am zwölften Februar des Jahres 1324 in den Armen seiner Ordensbrüder gestorben seyn und liegt zu Trier begraben³⁾.

1) Diese Ausgleichung erfolgte im J. 1325 unter dem Hochmeister Werner von Orseln. Der Bischof erhält für den Fruchtzehnten im Michelauer-Lande das Dorf Iastrebe mit 60 Hufen Land, in welchem ihm 56 Mark Zins fallen und solchen Zins von 12 Mark bekommt er noch in drei andern Dörfern. Der Orden übernimmt die Bertheidigung des Dorfes. Urk. im Origin. im geh. Arch. Schiebl. LXXV. Nr. 7.

2) „Licet adhuc iuvenis esset“, *Dusb.*

3) *Dusb.* c. 307 sagt: Reversus ad Almanniam post paucos annos in civitate Treverensi apud fratres suos mortuus et sepultus est. Dienach hätte Karl nach seiner Rückkehr noch einige Jahre gelebt; da jedoch Dusb. selbst seine Regierungszeit auf 13 Jahre beschränkt und Karl das Amt im J. 1311 übernahm, so scheint er nach dieser Angabe selbst auch nach Dusb. im J. 1324 gestorben zu seyn. Es kommt hinzu, daß weder der Epitomator, noch Terofsch in c. 307 etwas von dem Zusage „post paucos annos“ wissen, denn dieser übersetzt:

Das Urtheil der Polen über seinen Charakter, in welchem ihm Härte, Stolz, Halsstarrigkeit¹⁾ und vorzüglich auch das Streben zugeschrieben wird, Recht in Unrecht und Wahrheit in Lüge zu verkehren, gründet sich offenbar nur auf die feindliche Stellung, welche er mit dem Orden während seiner ganzen Regierungszeit gegen Polen nehmen mußte. Der Streit mit Polen aber beruhte eines Theils auf Verhältnissen, die sich schon vor ihm ergeben hatten und in welche ihn die Pflichten seines Amtes setzten, andern Theils auch auf Rechten, von deren Gültigkeit und Wahrheit nicht bloß er mit seinem ganzen Orden, sondern zulezt auch selbst der Papst aufs vollkommenste überzeugt waren, und von dieser Ueberzeugung aus, nicht aber in blinder Parteilichkeit, muß sein Handeln und Verhalten in diesem Streite beurtheilt und gerichtet werden. Darum finden die Ordensschriftsteller seine Verwaltung in aller Weise lobenswürdig und rühmenswerth und preisen es als sein besonderes Verdienst, daß durch seine strenge Gerechtigkeitsliebe und sein Widerstreben gegen alles Schlechte der Orden sich in seiner Zeit an Achtung und Ehre

Darnach yn sūche dannen treib
 Di sint so lang ouch an ym warb
 Uncz er davon zu iungist starb
 Zu trier in synes ordins huys
 Da ist ouch synes grabis cluys.

Auch *Schütz* p. 60 nimmt 1324 als Karls Todesjahr an; nach *Wigand. Marburg.* p. 279 und *Lindenblatt* S. 361 mußte Karl zwar wirklich erst im J. 1327 oder 1328 gestorben seyn, da sie 1328 als das erste Jahr seines Nachfolgers angeben; daß dieses aber unrichtig ist, beweisen Urkunden, wie wir sehen werden, aufs entschiedenste. *Lucas David B. V. S. 234* hat 1323 als Karls Todesjahr. Seinen Todestag, 12. Februar, finden wir im Anniversarium bei *Bachem Chronol. der Hochmeister* S. 30 angegeben. Einige Chronisten, wie *Schütz l. c.* lassen Karl in Wien sterben und dort auch begraben seyn; ebenso sagen die *Annal. Oliv.* p. 42: Roma discedens, in itinere Viennae morbo oppressus expiravit, ibique tumulatus est.

1) So nennt ihn *Damalewicz Vitae Vladislav. Episcop.* p. 217 einen „homo ferus et superbus.“

so bedeutend emporgehoben¹⁾). Mönche rühmen vor allem seine Freigebigkeit und sein Wohlwollen gegen Klöster, vorzüglich gegen Oliva²⁾). Für seinen Edelmut spricht der Umstand, daß er seinen einstigen Widersachern unter den Ordensrittern, die ihn früher zur Entfugung seines Amtes gezwungen, ihr damaliges Verfahren gegen ihn nicht nur verzieh, sondern mehre sogar nachmals zu höheren Ehrenämtern beförderte³⁾). Er vergab und vergaß ihr Vergehen, weil sie selbst erkannt hatten, daß sie irrend ihm Unrecht gethan⁴⁾). Auch ist es gewiß ein Ruhm für ihn, daß der bitterste Gegner des Ordens, der Erzbischof von Riga keinen Flecken auf sein Leben und seinen Wandel hat bringen können.

1) *Wigand. Marb.*: Dictus Magister fuit iustitie propugnator et omnis mali extirpator, propterea Ordo apud eum crevit multum und in den *Annal. Oliv.* p. 40 heißt es: Erat Magister ille zelator iustitiae, nec avaritiam sibi usurpare voluit, et ideo tempore ipsius Deus benedixit Ordini, qui crevit in divitiis et honore.

2) *Chron. Oliv.* p. 45. *Annal. Oliv.* p. 39—40.

3) *Wigand. Marb.* l. c. *Chron. Oliv.* p. 47. *Annal. Oliv.* p. 41.

4) In seinem Schage soll sich nach Lucas David B. VI. C. 88 das Leben und eine Prophezeiung der heiligen Brigitte gefunden haben, die ihm manche sogar als Verfasser zuschreiben; allein die erste Quelle dieser Nachricht ist Simon Grunau und dieses reicht schon hin zu ihrer Würdigung.

Fünftes Kapitel.

Noch während jener Verhandlungen am päpstlichen Hofe waren im Winter des Jahres 1324 in Preussen neue Heerhaufen von Glaubenskämpfern angekommen, angeführt von den beiden Rheinländischen Grafen Johann und Philipp von Sponheim¹⁾ und von dem edlen Ritter Peter von Rosenberg aus Böhmen²⁾. Die Zahl der Ritter und Knechte und vieler andern Edlen vom Rhein, aus dem Elsaß und aus Böhmen war nicht unbedeutend. Man entwarf den Plan zu einem Heereszuge nach Litthauen und die Böhmen drangen vorausziehend auch in das Land ein. Allein die Witterung war so gelind und weich und das Eis über Flüssen und Seen so schwach, daß man die Unternehmung aufgeben mußte³⁾. Ein Streifzug einiger Ordensritter mit sechshundert Natangern ins Gebiet des verhassten Kastellans David von Garthen ward wenigstens durch eine ansehnliche Beute belohnt. Bald nach diesem im Mai brach der Komthur von Ragnit Dieterich von Altenburg mit vierundvierzig Ordensrittern und vierhundert streitbaren Männern aus Samland und Natangen unvermuthet ins heidnische Gebiet ein, bemächtigte sich der

1) Beide aus dem bekannten Rheinländischen Geschlechte Starkenburger Linie.

2) Er spielte damals in Böhmen eine sehr wichtige Rolle; s. Chron. Aulæ Reg. p. 30—31. *Dubrav. Hist. Boiem.* p. 165.

3) *Dusb.* c. 341. Das Chron. Canon. Samb. sagt: Per hiemem non fuit expeditio; sed Bohemi explorabant aliquam partem Litwiorum terre.

Vorburg von Gebimins-Burg, erschlug alles, was sich nicht in die Hauptburg hatte retten können, und brannte sie dann von Grund aus nieder¹⁾. Aber außer diesen geordneten Kriegstreibern ins feindliche Land trieben auch jetzt noch die Freibeuter, jene schon früher erwähnten Struter²⁾ mit den unter ihrer Führung dienenden kampflustigen Kriegsgesellen ihr räuberisches Kriegsgeschäft. Der berühmte und vom Feinde gefürchtetste war um diese Zeit der Ermländer Prewilte, auch Mucke genannt³⁾, der es wagte, mit nur neunzehn seiner kühnen Gesellen tief in die Wildniß Litthauens einzubringen und als er dort vernahm, daß in der Nähe fünfundvierzig Litthauische Reiter sich mit der Jagd erlustigten, zog er ihnen mit List und Vorsicht so lange nach, bis er sie in einer Nacht überfallend in tiefem Schlafe alle bis auf den letzten Mann mit den Seinen erschlug. Ihre Rosse und ihr Jagdgeräthe waren die Beute der Abenteurer. Da Prewilte bald darauf in einer andern Kriegstreibe mit nur wenigen Gesellen wiederum in die Wildniß Litthauens kam, traf er plötzlich auf eine weit überlegene Schaar feindlicher Reiter. Weil er sich indeß ihrer Zahl und Macht nicht gewachsen fand, so ergriff

1) *Dusb.* c. 344 erzählt hier noch, daß hiebei ein Ordensbruder Other gefangen genommen, bald wieder frei gekommen, dann zehn Tage lang in der Irre ohne Speise hingebraht habe. Und Jeroschin fügt dieser Erzählung hinzu:

Das vindet ir hat ir sin ruch
Gancz in gerstenbergis buch
Want der hat daz betichtet
Und encelen intrichtet.

Dieser Chronik Gerstenbergers erwähnt auch Lucas David B. V. S. 281. Zu Hennebergers Zeit muß sie noch vorhanden gewesen seyn, denn er führt sie unter seinen Quellen an.

2) Ueber diese Latrunculi oder Struter s. oben B. III. S. 365.

3) *Dusb.* c. 345 nennt nur den einen Namen Mucko, Jeroschin dagegen beide, der Epitomator Perwelte alias Mucke, Lucas David B. V. S. 232 Prewilt. In Ermländ. Berschreibungen kommt der Name meist Prewilte geschrieben vor. Nach einer Urkunde vom J. 1333 im Fol. Ermländ. Privileg. p. XXVIII war unser Prewilte im genannten Jahre schon gestorben.

er mit den Seinigen die Flucht und um diese zu beschleunigen, ließ er, da der Feind sehr nahe war, Speise und alles Gepäck eiligst von den Rossen werfen. So gelang zwar die Rettung der kühnen Kriegsgesellen; allein mitten in der Wildniß trat bald große Hungersnoth ein und alle sahen dem jammervollsten Schicksale entgegen. Da sprach Prewilte das mutthige Wort: „Ihr sehet, uns verzehrt der Hungertod; also wohl an, laßt uns einen ehrenvollen Tod erkaufen; laßt uns dem Feinde nachfolgen; vielleicht daß uns das Glück gegen ihn begünstigt!“ Alle gehorchten; sie kamen den feindlichen Reitern heimlich nahe und es gelang, sie zur Nachtzeit überraschend sämmtlich zu erschlagen und ihre Waffen, Rosse und Lebensmittel als Beute wegzunehmen¹⁾.

Mittlerweile waren des Ordens obersten Gebietiger, der Deutschmeister Konrad von Gundelfingen²⁾, der Meister von Livland Eberhard von Monheim und viele andere der vornehmsten Beamten und Ritter des Ordens zur neuen Meisterwahl in Marienburg zusammengekommen und als nun der zu des Meisters Kür bestimmte Tag am sechsten Juli des Jahres 1324 erschien, „da haben sie, wie ein Chronist berichtet, ihrer Gewohnheit und ihrem Brauche nach mit großer Herrlichkeit, Bierde und Gepränge eine Messe vom heiligen Geiste gesungen und zur Wahl eines neuen Hochmeisters geschritten, da denn nach vielem Bedenken und Erwägen der Händel und Personen beschlossen worden, daß sie den Bruder Werner von Orseln zum Meister erkoren und auch am sechsten des Heumonaths angenommen, ausgerufen und nach ihrem Brauche vor dem Hochaltare zu Marienburg in der Schloßkirche mit ihres Hochmeisters Kleidung bekleidet haben³⁾.“

1) *Dusb.* c. 346. *Teroschin* c. 346. *Lucas David* B. V. S. 232.

2) Konrad von Gundelfingen war nicht erst 1325 Deutschmeister geworden, wie *Wagem* a. a. D. S. 28 und *De Wal* Recherches T. I. p. 405 anzunehmen scheinen, sondern er hatte das Deutschmeisteramt schon im J. 1323, wie eine Urk. in *Jaeger* Cod. diplom. ord. Theut. T. II. beweiset. Im J. 1322 war er noch Landkomthur von Franken.

3) *Lucas David* B. V. S. 234. *Wigand. Marb.* sagt: Pre-

Die Wahl geschah völlig einstimmig und ohne irgend einen Widerspruch¹⁾, denn Werner, aus den Rheinlanden gebürtig, wo sein Geschlecht in Mainz schon seit alter Zeit blühte²⁾, war früherhin als Komthur in Ragnit mit der Kriegsführung auf den Zügen nach Litthauen bekannt geworden und hatte darauf durch eine fast zehnjährige Verwaltung des wichtigen Amtes des Großkomthurs sowohl die innere Landesherrschaft, als die Verhandlungen der äußeren Verhältnisse des Ordens, besonders zu den Nachbarstaaten aufs genaueste kennen gelernt. Seit des vorigen Meisters Abwesenheit war außer dem Landesmeister er es ja vorzüglich gewesen, der den Verwaltungs- und Regierungsgeschäften in Preussen mit rühmlichem Eifer vorgestanden³⁾. Sein Charakter hatte ihm längst bei seinen Ordensbrüdern allgemeine hohe Achtung erworben; man rühmte seine Weisheit und sein offenes und besonnenes Wesen; in Frömmigkeit und Demuth war er allen Muster und Vorbild, und wenn er auch nicht die feine Bildung und die beredte Gewandtheit seines Vorgängers besaß, so wirkte er um so mehr durch die Reinheit seiner Sitten, durch Unbeflecktheit ritterlicher Ehre und durch Aufrechthaltung strenger Zucht und eines keuschen und reinen Wandels auf den Geist seines Or-

ceptores pro electione magistri in Prussiam *breviter* convenerunt. Nach einer Bemerkung Hennigs zu Luc. David B. VI. S. 219 sollte man glauben, Friederich von Wildenberg habe sein Amt noch bis zum October 1324 verwaltet und Werner von Orselen das seinige erst später angetreten. Allein Hennigs Annahme stützt sich auf die unrichtige Auslegung einer Urkunde (wovon bald das Nähere) und es ist schon an sich nicht glaublich, daß Dusbürg den Tag der Hochmeisterwahl unrichtig angegeben habe, da er Wernern von Orselen seine Chronik widmete. Zerofschin und der Epitomator weichen etwas ab, indem sie den Tag Petri und Pauli (29. Juni) als Wahltag anführen.

1) *Wigand. Marb.* l. c.: In Marienburg *concorditer* elegerunt Wernerum de Orsola.

2) *Guden.* Cod. diplomat. T. III. p. 795. 800.

3) Werner von Orselen kommt schon im Anfange des J. 1315 als Großkomthur vor und erscheint seit des Hochmeisters Abreise aus Preussen in den Urkunden überall als Mitverwalter der Landesregierung.

dens und auf die Gefinnung seiner Ritterbrüder ein¹⁾. In dem Wahlkapitel aber ward der bisherige Landmeister Friedrich von Wildenberg zum Großkomthur ernannt und Hildebrand von Rechberg war Ordens-Treßler. Das Ordensamt des Marschalls dagegen blieb auch jetzt noch unbesezt²⁾.

Kaum aber hatte Werner von Orseln den hochmeisterlichen Stuhl eingenommen, als aus Litthauen her, zum Beweise, daß König Gedimin nichts weniger als friedliche Gefinnungen hege, ein neues Kriegsgeschrei erscholl mit der Nachricht, daß eine Schaar von vierhundert Litthauern vor der Ordensburg Christmemel liege, um das Haus zu erstürmen und dann weiter ins Land einzubringen. Der Sturm brach sich jedoch schon an dem Muth der dortigen Besatzung, denn die Ordensritter, von des Feindes Ankunft durch einen Fischer zeitig unterrichtet, leisteten beim Angriffe auf die Burg und in offener Feldschlacht den tapfersten Widerstand, also daß eine bedeutende Zahl der Heiden und unter ihnen auch ein vornehmer Edler ihres Volkes dem Schwerte und den Pfeilen der ritterlichen Burgbesatzung erlag, bis endlich nach einem bitteren Kampfe um den Leichnam des erschlagenen Edlen die Litthauer unter großem Verluste zurückzogen³⁾.

1) So rühmt ihn Jeroschin c. 347. Lucas David B. V. S. 234. Der Epitomator schildert ihn als animosus, virtuosus et devotus. Henneberger S. 283. In der Ordenschron. p. 66 heißt es: Er war ganz ein eddeler, gottsfürchtiger herre, seines ordens bruder hieltt er in geistlichen und erbarlichen czuchten, aber diß genoß er am ende seines lebens ganz übel"; ebenso die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 773. Annal. Oliv. p. 42.

2) Die Nachricht, daß das Marschallamt mit dem Ordensritter Ignatius von Lermau oder Lermaul besetzt worden sey, rührt von Simon Grunau Tr. XI. c. 11 her und ging zu *Leo* p. 141 über; s. Werner Gesammelte Nachrichten zur Preuss. und Poln. Gesch. S. 180. Alle Namen aber, welche Simon Grunau bei der neuen Gebietiger-Wahl anführt, sind erdichtet und Urkunden kennen um diese Zeit keinen Marschall. Heinrich von Hsenburg damals Komthur von Königsberg wird nie als solcher bezeichnet.

3) *Dusb.* c. 348. Jeroschin c. 348. Lucas David B. V. S. 235. *Kojalowicz* p. 271.

Da kam unerwartet vom päpstlichen Hofe her das Friedenswort. Der Papst nämlich war wirklich durch die an ihn gesandten Briefe mit dem ganzen Cardinalcollegium zu der Meinung gelangt, der König Gedimin wüßte jetzt aufrichtig den Empfang der Taufe¹⁾, und da er zugleich die Hoffnung hegte, daß des Fürsten Beispiel auch mächtig auf die Edlen des Landes und auf das ganze Volk einwirken werde, so hielt er es für wichtig genug, zwei Bevollmächtigte, den Bischof Bartholomäus von Met und den Abt Bernhard vom Benedictiner-Kloster S. Theofried im Gebiete von Puy nach dem Norden zu senden, um durch sie das erfreuliche Werk ausführen zu lassen. Mit einem an die gesammte Geistlichkeit, an alle Mönchsorden, sowie an die Orden der Johanniter, der Deutschen Brüder und der Ritter von Calatrava gerichteten Empfehlungsschreiben des Papstes versehen²⁾, langten sie in Preussen an mit dem Befehl an den Hochmeister, sich sofort, sobald der Fürst von Litthauen die Taufe empfangen, aller Belästigungen, Fehden und Feindseligkeiten gegen ihn aufs strengste zu enthalten und hinfüro brüderlich und

1) Es heißt in der gleich näher erwähnten Bulle an den Hochmeister: *Pater luminum — mentem magnifici Viri Gedimine Regis Letwinorum et multorum Ruthenorum preparasse videtur, sicut per devotissimas litteras eius nobis et fratribus nostris Sancte Romane Ecclesie Cardinalibus nobis directas percepinus, ad cognoscendam et percipiendam lucem catholice veritatis.*

2) Ein Transsumt dieses Empfehlungsschreibens des Papstes, welches letztere das Datum hat: Avinion. Calend. Iunii p. n. a. octavo (1. Juni 1324) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 4b. Merkwürdig ist darin die Stelle: *Universitatem vestram rogamus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus eosdem Nuncios, cum per partes vestras transitum fecerint, ob reverenciam dicte Sedis et nostram benigne recipientes et honeste tractantes eisdem diebus singulis Episcopo videlicet in octo et Abbati in quinque florenis auri pro eorum necessariis et de securo conductu necnon in evocationibus oportunis, si sue in via forsitan defecerint — in eundo, morando et redeundo liberaliter providere curetis.* Wer diesem nicht nachkommt, wird für einen Rebellen erklärt, gegen den die Gesandten den Bann schleudern können.

friedlich mit ihm zu leben. Die von dem Könige bei ihm wider den Orden erhobenen Klagen und Beschwerden verhieß der Papst nach erfolgter Belehrung auf dem Wege des Rechts untersuchen und entscheiden zu lassen¹⁾. Auch sonst noch mit den zu ihrer Bestimmung nothwendigen Vollmachten zur ge-
deihlichen Verbreitung des Glaubens versehen²⁾, kamen sie am zweiundzwanzigsten September des Jahres 1324, wie es scheint in des Hochmeisters Begleitung, in Riga an³⁾, wo ihre erste Bemühung war, zwischen dem Könige von Litthauen und den christlichen Länden einen festen Frieden herzustellen, zumal da der Papst bereits auch den Friedensvertrag bestätigt hatte, den im vorigen Jahre als zwischen Gedimin und den Livländern abgeschlossen der Erzbischof von Riga ihm zur Bestätigung und Bekräftigung vorgelegt hatte⁴⁾. Wiewohl nun

1) Diese an den Hochmeister gerichtete Bulle mit dem Datum: Avinion. Calend. Iunii an. VIII steht in Regest. bullar. p. 18, im Copienb. des geh. Arch. Nr. 378; vgl. *Raynald.* an. 1324 Nr. 51. Der Papst sagt: er sende die Legaten ad eiusdem Regis devote requisitionis instanciam. Bei *Dusb.* c. 349 heißt es dagegen: Iohannes Papa XXII ad suggestionem fratris Friderici Ord. fratrum Minorum Archiepiscopi de Riga et Civium ibidem misit ad partes Livoniae duos Legatos. Man wußte also im Orden recht gut, daß der Erzbischof dazu den Anlaß gegeben. Noch mehr beweiset dieses Ter ošchin, wie in der Beilage Nr. VI gezeigt ist.

2) *S. Raynald.* an. 1324. Nr. 46.

3) *Dusb.* c. 349. Daß der Hochmeister die Legaten begleitete, ist darum wahrscheinlich, weil wir in dieser Zeit gar keine Spur seiner Anwesenheit in Preussen finden.

4) Diese an den gesammten Orden in Deutschland, Preussen und Livland gerichtete Bulle, datirt: Avinion. II Calend. Septembr. p. a. VIII (31. Aug. 1324) in Regest. litterar. commun. epist. 1893, P. II., im Copienb. Nr. 379; s. auch *Raynald.* an. 1323 Nr. 20, wo jedoch der Friedensvertrag nicht selbst mit steht; s. auch an. 1324 Nr. 52. In der Urkunde des Kais. Ludwig IV, worin der Papst für einen Kezer erklärt wird — s. *Dienſchlager Staats-Gesch. des Röm. Kaiserth.* Urkundenb. Nr. LVIII. p. 168, heißt es zum Beweise, daß der Papst nur auf den Untergang des Glaubens hinarbeite: Proh dolor, aures humanae refugiunt, observationem treugarum cum infidelibus in confinio Pruciaae praeceptorum generali domus s. Mariae Theutonicorum

schon vom Erzbischofe selbst neben ernstlichen Ermahnungen auch die nachdrücklichsten Drohungen von Strafen an den Orden ergangen waren, sofern durch seine Schuld der Friede im mindesten verletzt werde, so verfügten die päpstlichen Legaten doch überdieß schon im voraus den Bannfluch gegen den Hochmeister, alle Gebietiger und den gesammten Orden, sowie gegen jeglichen seiner Unterthanen, der es wagen werde, den Frieden in irgend einer Weise zu brechen. Sie erklärten dabei ausdrücklich, daß der Friedensvertrag sich namentlich auch auf den Orden in Preussen erstrecken und der Meister und die Gebietiger dort ebenfalls verpflichtet seyn sollten, ihn aufs strengste zu beobachten, so lange es dem päpstlichen Stuhle heilsam und zweckmäßig scheinen werde¹⁾.

Während nun der Papst schon darauf bedacht war, den Minoriten-Mönchen in Sachsen, für welche Gedimin bereits zwei Kirchen in Litthauen erbaut haben sollte, ihre Wanderung dahin durch Bestimmung einiger Orte in Preussen und Kurland als Ruhepunkte zur Erholung auf der langen Reise zu erleichtern und darüber bereits die nöthigen Vorkehrungen traf²⁾, sandten die Legaten, in der Hoffnung, sich auf diese

districtissime injunxit, illud agere in augmentum fidei christianae, licet mendaciter, se praetendens quod in eiusdem fidei conceperat notorium detrimentum.

1) Außer *Dusb.* I. c., der über diesen Frieden in Beziehung auf Preussen als von einem neuen spricht, haben wir die Ratification des Friedens von den Legaten auch noch selbst im Original mit dem Datum: Rige a. d. 1324 die vicesima mensis Octobr. im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 3. Die Urkunde ist an Magistrum, Preceptores et fratres Prussie gerichtet. Die Legaten erklären, sie seyen *destinati pro exaltatione catholice fidei, ad cuius ampliacionem et cultum domini nostri pontificis pervigil versatur intentio* und weil sie der Ueberzeugung seyen, daß ihnen der Weg zu ihrem Werke durch den Frieden sehr erleichtert werde, so *pacem quandam initam hactenus inter clerum, populum et vasallos civitatis dioc. et Provinciae Rigens. ac nonnullos fratres vestri ordinis ex parte una et Regem Letwinorum et Ruthenorum ex altera procuravimus omni ope, qua potuimus incogitari.*

2) Das päpstl. Schreiben hierüber an den Minoriten-Orden in Sachsen, datirt: Avinion. II Idus Novembr. anno IX in Regest. litterar.

Weise zuvor des Vertrauens des Königes Gedimin zu versichern, eine feierliche Botschaft an ihn ab, theils um ihm ein Schreiben des Papstes einzuhändigen, worin dieser ihm vor allem Glück wünschte zu seiner helleren Erkenntniß des wahrhaft Göttlichen, ihm dann auch seine Freude zu erkennen gab über den Empfang und Inhalt seiner Briefe wegen seines festen Entschlusses zum Eintritte in die christliche Gemeinschaft und endlich auch den Zweck der Reise dieser beiden Legaten in Beziehung auf seine Bekehrung meldete¹⁾, theils auch um ihm von ihrer Seite den Zweck ihrer Ankunft und den vom Papste ihnen gewordenen Auftrag mitzutheilen, und um endlich auch genau erforschen zu lassen, ob sein Entschluß zum Empfange der Taufe und zur Bekehrung seines Volkes wirklich feststehe, denn wie es scheint waren die Legaten von mehreren Seiten her über die Wahrhaftigkeit der Gesinnungen des Fürsten schon etwas zweifelhaft und scheu gemacht²⁾.

Bevor jedoch die Botschaft nach Riga zurückkehrte, bewies Gedimin nur zu deutlich, daß weder friedliche noch christliche Gesinnungen in seiner Seele lebten, denn während die Nachbarlande fest auf den gebotenen Frieden vertrauten und die Botschafter noch an des Fürsten Hof verweilten, brach der raublustige Hauptmann David von Garthen auf Gedimins Befehl mit einem starken Heere unvermuthet in das Gebiet des Herzogs von Masovien ein, erstürmte die Stadt Pultusk

communium epist. 440 P. I., im Copienb. des geh. Arch. Nr. 107 vgl. mit Nr. 120.

1) Das weitläufige Schreiben des Papstes an Gedimin bei *Raynald* an. 1324 Nr. 48—50. Es ist auch insofern wichtig, als man sieht, daß der in der Beilage Nr. VI. abgedruckte Brief Gedimins seinem wesentlichen Inhalte nach in diesem wieder enthalten ist, daß aber außerdem nach diesem ersten Briefe noch ein zweiter als von Gedimin an den Papst gelangte, worin dieser ihm gemeldet, daß außer ihm noch mehrere principes et omnes barones seines Reiches die Taufe empfangen wollten.

2) *Dusb.* c. 349. *Jerofchin* c. 349. Lucas David B. V. S. 236 hat die Nachricht, daß der Landmeister von Livland die Legaten auf die Umtriebe der Rigaer in der Sache zuvor schon aufmerksam gemacht habe.

am Narew, plünderte und verbrannte gegen hundert und dreißig theils dem Bishofe von Ploczk, theils dem Herzoge und andern Großen zugehörige Dörfer, zerstörte über dreißig Pfarrkirchen und Kapellen, raubte und entweihte überall die heiligen Geräthe, erschlug Priester und Mönche, ermordete über zweitausend Menschen beides Geschlechtes und führte eine gleiche Zahl in die traurigste Gefangenschaft mit fort. Eine große Anzahl geraubter Kinder starben auf dem Rückzuge vor Hunger und Kälte in den Wildnissen und Wäldern und wurden den wilden Thieren zum Fraße hingeworfen. Mit einer überaus reichen Beute von Rossen, Vieh und vielen andern Dingen kam dann nach wenigen Wochen der raubgesättigte Krieger in der Heimat wieder an¹⁾. Und während dieses Raubheer so furchtbar in Masovien hauste, war auf des Königes Gedimin Befehl ein anderer mächtiger Heerhaufe in Livland eingefallen und hatte dort das Gebiet von Rositen mit Feuer und Raub schrecklich heimgesucht²⁾.

1) Außer *Dusb.* c. 350 geben auch in einer Urkunde die Herzoge Semovit und Trojden und der Bishof Florian von Ploczk einen Bericht über diesen Einfall der Litthauer, worin es heißt: In vigilia b. Cecilie proxime transacta quidam princeps infidelis nomine David regi sive duci eidem Litwanie subiectus in multitudine gravi et exercitu copioso clam subintrans terras nostras octuaginta villas in nostro dominio et triginta septem mense episcopales et unum oppidum non munitum cum multis villis monasteriorum, equis, pecoribus et rebus omnibus spoliavit, Quamquam plures ecclesias cum prefatis villis nomine dei nostri blasphemando incendio ignis hostiliter concremavit sanguinem christianum quod cum dolore referimus occisione gladii crudeliter effudit et proh dolor plus quam duo milia christianorum utriusque sexus in errorem paganicum secum abduxit redigens perpetue servituti, exceptis parvulis, qui ex nuditate et frigoris asperitate perempti per devia silvas et nemora consumendi a bestiis sunt relictii.

2) *Dusb.* c. 351. Zerofchin schließt seine Erzählung mit den Worten:
 Nu seht, wi rechte innentlich
 Schikte czu deme toufe sich
 Dirre heidenische hunt
 Als man e von ym machte kunt.

Nun kehrten wenige Tage nach dem Einfälle dieser Raubheere in die genannten Länder auch die Botschafter der päpstlichen Legaten nach Riga zurück¹⁾, in ihrer Begleitung ein sehr vornehmer Litthauer, der nach dem Könige den ersten Rang unter den Großen des Landes einnahm. Sie kamen aber mit einer Antwort des Königes, die der Papst auf keine Weise erwartet, auf welche indeß die Botschafter desselben durch die jüngsten Ereignisse gewiß schon vorbereitet waren; denn vor einer Versammlung der Legaten, vieler Prälaten und Edlen des Landes trat jener vornehme Litthauer im Auftrage seines Herrn mit der Erklärung auf: „Unter Mitwissen und Willen des Königes sind niemals irgend Briefe über seine oder seiner Unterthanen Bekehrung zum Christenthum ausgegangen und er selbst hat weder jemals an den Papst geschrieben, noch auch befohlen, solcherlei an die Seestädte oder in andere Länder zu verkündigen. Vielmehr hat es der König, mein Herr, bei der Macht unserer Götter geschworen, daß er nie einen andern Glauben annehmen wolle, als in welchem seine Vorfahren gestorben seyen.“ Man erstaunte über diese Worte; da jedoch die Wahrheit dieser Erklärung des Königes auch die Botschafter bestätigten, so blieb jetzt kein Zweifel mehr, daß Gedimin nie auch den Gedanken der Bekehrung gehegt und ausgesprochen habe²⁾.

Gewiß mochten aber nun die päpstlichen Legaten die

1) *Dusb.* l. c. nennt XI Cal. Decemb. oder 21. Novemb. als den Tag des Einfalls in Masovien; Jeroschin dagegen den Elisabethen-Tag d. h. 19. Novemb. Der Tag der heil. Cäcilia stimmt mit Dusburgs Angabe genau überein. Der Einfall in Livland geschah X Cal. Decemb. oder 22. Novemb. Die Gesandten kamen aus Litthauen zurück VII Cal. Decemb. oder 25. Novemb. oder am S. Katharinen-Tag nach Jeroschin.

2) *Dusb.* c. 352. *Alb. Crantz* Wandalia L. VIII. c. 9 giebt die Worte Gedimins etwas anders. Nach dem Chron. *Herm. Corneri* p. 1006 sagt Gedimin den Legaten selbst: *Papam vestrum non novi nec noscere cupio, fidem autem, quam ex traditione paterna accepi, in illa perseverabo certando pro ea usque ad mortem.* Cf. *Raynald.* Annal. eccles. an. 1324. Nr. 25. Lucas David B. V. S. 238 ff. ist hier nicht überall glaubhaft, da er den Nachrichten Simon Grunau's zu viel Vertrauen schenkt.

Frage aufwerfen: welche Verwandtniß es denn mit den ausgesandten Briefen habe, wenn Gedimin sie nicht als die feindlichen anerkenne? — Damals mochte wohl keiner im Stande seyn, das dunkle Räthsel zu lösen, denn das Gewebe der Arglist und des Betruges war zu fein gesponnen, als daß man die Fäden im Augenblicke hätte entdecken und verfolgen können. Erst nach Jahren klärte es sich auf und ward fast allgemein bekannt, daß kein anderer, als des Ordens unverföhnlicher Feind, der Erzbischof von Riga die Briefe in Gedimins Namen heimlich verfaßt und dem Papste, sowie den Seestädten und den Mönchsorden zugesandt habe, um so durch Lug und Trug seinen Plan, den Orden am päpstlichen Hofe immer mehr anzuschwärzen, weiter zu verfolgen und damit den Ausschlag des zwischen ihm und dem Orden damals noch obschwebenden Streites bei dem Papste um so sicherer und günstiger für sich zu gewinnen ¹⁾.

Dem Erzbischofe blieb jetzt nichts übrig, als bei seinem System standhaft zu beharren. Den Papst beschwichtigte er, wie es scheint, mit des Königes Wankelmuth und veränderlicher Gesinnung. Um seinen Worten aber noch festeren Glauben zu verschaffen, that er im April des Jahres 1325, während die päpstlichen Legaten noch zu Riga verweilten, einen neuen Schritt. Durch den unlängst erfolgten Spruch des Papstes war sein Ziel noch bei weitem nicht erreicht; er verfaßte daher eine abermalige Klagschrift gegen den Orden ²⁾, in welcher er, nicht ohne schlaue Absichten sowohl seines schon

1) Den umständlicheren Beweis hierüber geben wir in der Beilage Nr. VI. zu diesem Bande.

2) Gleich im Anfange dieser Klagschrift bezeichnet der leidenschaftliche Prälat die Ordensritter als *fidei Christi impeditores, ecclesiarum destructores, morum honorum violatores, captivatores temerarios, Archiepiscoporum et aliorum prelatorum et clericorum, quorum quam plures per eosdem occisi fuerunt, notorios invasores, castrorum aliorumque locorum earundem ecclesiarum avidissimos occupatores, conspiratores, periuros ac facientes parlamenta* und als solche habe er sie damals schon in den Bann und ihre Häuser und Kirchen in das Interdict erklärt.

früher gegen die Ritter ausgesprochenen Bannes und Interdicts, als auch der Bannandrohung des ehemaligen Bischofs von Modena gegen alle Uebertreter seiner Gränzbestimmungen, sowie auch des Bannspruches des päpstlichen Inquisitors Franz von Moliano gegen den Meister und Orden erwähnend ¹⁾ und in des Papstes Gedächtniß zurückrufend, die Beschwerde erhob, daß, obgleich der Hochmeister und die Gebietiger aus Livland die vom Papste ihnen in der Cardinalversammlung unter angedrohetem Banne auferlegten Befehle und Verordnungen vollkommen, unverbrüchlich und unablässig zu befolgen auf das Evangelium geschworen hätten, dennoch bisher von dem allen, was sie eidlich versprochen, nichts erfüllt sey ²⁾. Vielmehr, fährt er fort, häufen sie noch immer Verbrechen auf Verbrechen und nur nach ihrer Willkühr handelnd verhärteten sie immer mehr in ihren Bosheiten. Da haben sie mehre Geistliche, die vom päpstlichen Hofe kamen oder dahin gehen wollten, ermordet oder mißhandelnd gefangen gesetzt und im Kerker ihnen das Versprechen abgepreßt, nie wieder gegen sie an den päpstlichen Hof zu gehen. Auch hören sie jetzt noch nicht auf, Rigaische Bürger aufzugreifen, auszulündern und aus dem Gefängnisse nur unter den härtesten Bedingungen zu entlassen. Und zu allen diesen Beschuldigungen wußte der Erzbischof eine Menge von Beispielen zur Bestätigung hinzuzufügen. Dann erneuerte er nicht ohne Schlauheit auch die alte Klage: der Orden habe auf jegliche Weise den König von Litthauen an seiner Bekehrung gehindert und hindere ihn noch bis diese Stunde ³⁾, indem er die

1) Wohlweislich sagt der Erzbischof nur: Dominus Franciscus — eosdem Magistrum et fratres etiam *propter quasdam causas et eorum inobedientiam* excommunicavit; wir kennen aber die Verhältnisse genau, und offenbar wollte der schlaue Prälat durch Anführung dieser Beispiele seinen jetzigen Schritt einleitend entschuldigen.

2) Hier werden nun alle schon oben S. 375 erwähnten Bestimmungen und Gebote des Papstes, die er dem Orden zur strengen Beachtung aufgab, weitläufig angeführt.

3) *Preterea dictum regem Lethwinorum infidelium, ne ad fidem*

zu ihm hingefandten oder von ihm kommenden Boten aufgreife, wie denn erst jüngst ein Botschafter jenes Königes an die päpstlichen Legaten in der Burg Aschrade grausam ermordet worden sey. Um aber der Anklage zu entgehen, daß durch Schuld des Ordens der König von seiner Befehrung zurückgehalten werde, gebe der Meister vor, ihm eine Summe von tausend Mark Silber oder viertausend Gulden versprochen zu haben, sobald er mit den Seinen die Laufe empfangen¹⁾. Für diesen Fall wolle man ihm auch zugesagt haben, einige im Gebiete der Rigaischen Kirche gewaltthätig erbaute Burgen sofort wieder abzubrechen; und bei dem allen verläumde man dennoch den König durch allerlei Schmähbrieife, die man in alle Welt verbreite²⁾. Ferner habe der Orden den mit ihm abgeschlossenen und beschworenen Frieden nicht nur frech und gewaltsam gebrochen, sondern auch dem Bischofe von Desel und andern Prälaten mit harten Drohungen zugesetzt, dem Friedensvertrage zu entsagen. Er bemächtigte sich der Kirchen und Kapellen, um darin, selbst wenn auf ihnen das Interdict liege, durch seine Geistlichen oder auch durch Fremdlinge die geistlichen Verrichtungen besorgen zu lassen zum offenbaren Verderben der Seelen und zur Verachtung der päpstlichen Gewalt. Er, der Erzbischof, habe

catholicam cum suis veniat, dicti Magister et fratres per omnes vias quas possunt, impediverunt et impediunt.

1) Diese wunderliche Beschuldigung lautet wörtlich: Insuper dicti Magister et fratres postquam per premissa et quam plura alia dictum regem Lethovie cum suis a fide Christi callide et subdole retraxerunt, ne viderentur impedivisse, nec adhuc impedire dictum regem et suos, ut ad fidem christi veniret, fucos et colores mendaciter adinveniunt. — Sic sub quadam apparencia verborum dicti Magister et fratres promittebant dicto regi Lethwinorum mille marchas argenti vel quatuor millia florenorum, si sacrum baptismum cum suis recipiat, se daturos.

2) Magister et fratres contra dictum regem et suos — litteras diffamatorias, illusorias, subsannativas et impeditorias ad Curiam Romanam et alias civitates et partes infidelium miserunt, mittunt et mittere non desistunt in distractionem, ut dictum est, fidei orthodoxe.

jüngst erst den Meister und die Ordensritter nebst den von ihnen verführten Vasallen der Rigaischen Kirche, ihren Anhängern und Mitverschworenen¹⁾, durch Bitten und Ermahnungen zu bewegen gesucht, zum Gehorsam, zur Vereinigung mit der Kirche, zur Reue und Genugthuung zurückzukehren; ja er habe sie dazu mit väterlicher Liebe ermuntert; aber alles ohne Erfolg, „denn sie achten weder Bann und Interdict in ihrer frechen und halsstarrigen Gesinnung, noch liegt es ihnen am Herzen, wieder in den Schooß und zum Gehorsam der Kirche zurückzukommen.“ — Aus diesen Gründen sprach nun der Erzbischof über den Meister, den Orden und seine Anhänger abermals den Bann und über sein ganzes Gebiet das Interdict aus, ließ diesen. Strasspruch in allen Kirchen seines Sprengels öffentlich bekannt machen, mit seinem Siegel versehen zu allgemeiner Kunde an die Kirchenthüren anheften, doch aber wie zur Schonung die milde Versicherung hinzufügen, daß er mit Aufopferung von Vortheilen die Irrenden gerne wieder in den Schooß der Kirche aufnehmen und mit ihnen väterlich, freundlich und edelmüthig verfahren wolle, ja daß er Gott bitten werde, sie möchten eingedenk ihres Heiles wieder in die Gemeinschaft der Kirche zurückkommen. Dieser Bannfluch erfolgte am vierten April des Jahres 1325 in der Kathedrale zu Riga in Gegenwart des päpstlichen Legaten Bernhards, Abtes des Klosters S. Theofried²⁾.

1) Welche alle namentlich aufgeführt und zugleich mit in den Bann erklärt werden.

2) Das Original dieses Bannfluches, datirt: Rige in dicta cathedrali ecclesia beate virginis a. d. 1325, indictione octava pontificatus s. patris et domini nostri Domini Iohannis pape XXII an. nono mensis Aprilis die quarta, quinta et septima im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 21; gedruckt bei Rogebue B. II. S. 369, wo aber zum Verständnisse der Urkunde folgende Fehler zu verbessern sind: S. 369 3. 7 statt ecclesie — sancto. 3. 15 ft. iurium dictionem — iurisdictionem. 3. 20 ft. summas — sentencias. 3. 26 ft. ecclesia — eciam. 3. 28 ft. clara — clare. S. 370 3. 8 ft. provincia — presenciam. S. 371 3. 6 lies quas eciam. 3. 8 ft. ecclesiam — eciam. 3. 28 ft. romane

So wenig sich aber auch der Orden um den Straffspruch kümmerte, so mußte der Erzbischof einen solchen Schritt jetzt schon unter allen Umständen thun, wenn ihn nicht die Beschuldigung treffen sollte, daß er den Papst und die Welt mit Unwahrheit und Trug hintergangen habe; er mußte nothwendig auch die Behauptung festhalten, Litthauens König sey allerdings zur Bekehrung geneigt und bereit gewesen, vom Orden aber an der Ausführung seines Entschlusses verhindert worden. Freilich liegt die Frage nahe: warum bemühten sich die päpstlichen Legaten nicht um eine gründlichere Untersuchung in der wichtigen Streitsache und warum war in dem Bannbriefe nur der Abt Bernhard und nicht auch der angesehene Bischof Bartholomäus von Met als bei der Bannspruchung gegenwärtig mit aufgeführt? Ueber diesen Umstand schwebt Dunkelheit; aber gewiß hatte auch hier der schlaue Prälät in irgend einer Weise vorgebeugt. Zudem verließen die Legaten bald darauf das Ordensland wieder, ohne irgend etwas von Bedeutung vollbracht zu haben, und traten, nachdem sie unter Androhung neuer geistlicher Strafen von den Bischöfen und dem Orden in Preussen eine Reisesumme von dreihundertundachtzig Goldgulden gefordert und bei verweigerter Zahlung einen abermaligen Bannstrahl auf den Orden geschleudert hatten, von Riga zur See ihre Rückkehr über Lübeck an ¹⁾).

— racione. S. 372 §. 3 ft. iam — nam. S. 373 §. 4 lies in eorum castro. S. 374 §. 1 ft. subsannacivas — subsannativas. §. 3 ft. decorum — dictum. §. 22 ft. quales — quod. S. 375 §. 19 ft. summas — sentencias. §. 28 lies obediencia prodesse videretur. S. 376 §. 7 ft. pactis — factis. §. 9 ft. irreati — irreciti. §. 10 ft. cuiusmodi — commodis.

1) Ihr Schreiben an die Preuss. Bischöfe und an den von Kurland, an die Meister und Gebietiger des Ordens in Preussen und Livland und deren Sachwalter Georg von Hembke und Johannes von Elbing mit dem Datum: Rige a. d. 1325 die vicesima nona Mensis Madii im Original im geh. Arch. Schiebl. XL. Nr. 3. Sie forderten die erwähnte Summe pro navali conductu et nostris stipendiis, indem der Papst sie darauf angewiesen habe de certis procuracionibus et necessariis

Bald indessen erhoben sich andere Stimmen für die Sache des Ordens und sprachen die Sprache der Rechtfertigung. Die beiden Herzoge Semovit und Troyden von Masovien ¹⁾ nebst dem Bischofe Florian von Ploetz wenden sich unmittelbar an den Papst, ihm berichtend: die päpstlichen Legaten hätten einen Frieden oder eine Waffenruhe zwischen dem Könige der Litthauer und dem Orden in Preussen auf päpstliche Vollmacht für vier Jahre anbefohlen, indem man versprochen habe, während dieser Frist des Fürsten Bekehrung ins Werk zu stellen. Das sey ein trügerisches Vorgeben ²⁾, denn nur mit Waffengewalt und mit dem zweischneidigen Schwerte werde der Fürst zu diesem Schritte zu zwingen seyn. Welchen unersehlichen Schaden aber den Christen und am meisten ihren den Litthauern zunächst gelegenen Landen während dieses Friedens von Litthauen aus schon zugesügt sey, könnten sie ohne tiefen Schmerz und ohne Thränen nicht berichten. Darauf erzählten sie dem Papste die furchtbaren Verwüstungen ihres Landes bei dem letzten Einfalle der Litthauer in Masovien ³⁾, erwähnten ferner der schweren Verheerungen des Dobriner Landes bei dem Einbruche dieses Feindes unter der Führung des Hauptmannes David von Garthen und wandten sich dann bittend an den Papst: „Wenn nicht Euer Heiligkeit die Christen in unsern Landen und be-

evectionibus per personas ecclesiasticas ipsarum partium provideri. Sie setzen die Zahlungsfrist auf drei Wochen und müssen demnach im Juni 1325 aus Livland abgereist seyn. Daß der Orden wegen Verweigerung der Zahlung von den Legaten in den Bann erklärt wurde, erfahren wir durch eine päpstliche Bulle in *Formulario Marini Ebuli* epist. 1174, im Copienbuche Nr. 385, die durch eine Appellation des Ordens an den päpstl. Hof veranlaßt wurde.

1) Die beiden Herzoge nennen sich in der Urkunde *Semovitus Ravensis*, *Drodydynus Cirmensis* *Duces Masovie*, jener als Herr der *Satrapia Ravensis*, dieser als Herr des *territorium Cyrnense*. In einer Originalurf. vom J. 1329 heißen sie schlechthin: *Sem. Throy. dei gracia Duces Mazovie*. *Diugoss*. p. 1099 — 1100.

2) „*Fallaciter promiserunt*.“

3) Vgl. oben S. 391 Anmerk. 1).

sonders in dem Kirchensprengel von Ploczk, wie überhaupt das Polnische Volk gegen diese Litthauer durch ein heilsames und schnelles Mittel in Schutz nimmt, so werden diese Heiden, jetzt durch Beute bereichert, mit Kriegswaffen versehen, durch ihre während des Waffenstillstandes verstärkten und ausgebefferten Befestigungswerke geschützt und nun jüngst erst durch die Befestigung der Stadt Grodno (die nur einige Meilen von unsern Gränzen entfernt ist) als einem Stützpunkte gedeckt, uns und unsere Gebiete, wie wir schon benachrichtigt sind, noch weit nachdrücklicher mit ihren Verheerungen heimsuchen. Wir bitten also Euere Heiligkeit aufs inständigste: hebet den anbefohlenen Frieden wieder auf; leget es dem Meister und den Ordensrittern wieder als Pflicht ans Herz, die Litthauer kräftig zu bekämpfen, wie sie früher gethan, und unsere Lande und besonders die Kirche zu Ploczk gegen die häufigen Einfälle des Feindes zu vertheidigen und zu schützen, wie es bisher geschehen ist, denn diese Ritter sind es vor allen, welche die Heiden fürchten und vor denen sie zurückbeben“¹⁾).

Auch der Bischof Eberhard von Ermland und sein ganzes Domkapitel traten mit einer Rechtfertigung für den Orden auf, indem sie in einem offenen Schreiben erklärten: „Es giebt gewisse Menschen, die unter Erdichtung dieser und jener Ereignisse alle Nächstenliebe verläugnend und bei dem gemeinen Haufen ihren Unterhalt mit nichtswürdigem Geschwäze erkaufend, lügnerisch die Behauptung verbreiten, daß die Litthauer, die bisher so viel christliches Blut vergossen, sich gerne zum Christenglauben bekennen möchten, von den Brüdern des Deutschen Ordens aber nicht zugelassen würden. Wir erklären diese Behauptung hiemit vor aller Welt und vor allen Gottesgläubigen für eine offenbare Lüge, wie es

1) Die Urkunde mit dem Datum: in Ploczk in crastino beati Bartholomei Apli glor. a. d. 1325, ist nicht mehr im Original vorhanden, sondern steht in einer alten vidimirten Abschrift in dem Buche des geh. Arch. betitelt: Copie omnium privilegior. et productorum contra Regem Polonie ex parte Cruciferorum in Romana Curia coram papa p. XXXIV. Schiebl. L.

ja auch diese Ungläubigen selbst durch Wort und That ganz offen läugnen¹⁾, denn sie suchen den Namen Christi und den heiligen katholischen Glauben, so viel an ihnen liegt, im christlichen Volke gänzlich zu vertilgen.“ Dieß bewies man durch Berichte über ihre Verheerungen und ihr Blutvergießen bei ihren Raubzügen in die Gebiete von Reval und Dorpat, in die Gegenden von Wehlau und Memel, in das Dobriner Land und in das Ordensgebiet von Strasburg. „Es ist ungläublich, fährt hierauf der Bischof fort, wie viel Menschenblut an Christgläubigen aufs grausamste von diesen Heiden vergossen worden ist. Darum bitten wir auch dringend, leihet solchen Verläumdern der Ordensritter, solchen Unterdrückern der Wahrheit und Gerechtigkeit weiter kein Gehör, sondern wenn sie zu euch kommen, so antwortet ihnen als entlarvten und offenbaren falschen Anklägern²⁾).

So ward von mehren Seiten her die Arglist der Lüge und des Trugs durch die Waffe der Wahrheit darniedergeschlagen und die Sache des Ordens vor der Welt allerdings aufs vollkommenste gerechtfertigt. Und dennoch gestalteten sich die Verhältnisse mit jedem Tage bedenklicher. Es war natürlich, daß der König Wladislaw von Polen und Gedimin, der König von Litthauen, beide des Ordens bitterste Feinde, sobald der erstere in diesem den Heiden vergessen konnte, in dieser gemeinschaftlichen Feindschaft auch bald ihre gegenseitige politische Freundschaft erkennen mußten, zumal da Wladislaw ersprießliche Vortheile erwarten durfte, wenn es ihm gelang, den Litthauischen Fürsten sich näher zu verbinden, denn er setzte durch ein engeres Anschließen an ihn

1) „Mendacium manifestum, quod et iidem infideles verbis negant manifestissime atque factis.“

2) Diese Urkunde im Original im geh. Arch. mit dem Datum: --- burg in castro nostro in die b. Galli a. d. supradicto, ist durch Mober und Mäuse an sehr vielen Stellen so verdorben, daß der Sinn der einzelnen noch dastehenden Worte unmöglich mehr zu errathen ist; was oben aus ihr entnommen, möchte ungefähr das Wichtigste ihres Inhaltes seyn.

Verbindung Wladislaw's v. Polen mit Gedimin (1325). 401

ja nicht allein seine eigenen Lande in völlige Sicherheit gegen die Einfälle und Raubzüge der Litthauer selbst im Falle eines Krieges mit dem Orden, zu dem er jetzt mehr als je entschlossen schien, sondern er durfte offenbar in einem solchen Kampfe mit dem Orden auch auf Gedimins thätige Beihülfe und Unterstützung rechnen¹⁾. Hiedurch bewogen sandte er einige der vornehmsten Großen seines Reiches an Gedimins Hof und ließ um dessen Tochter Aldona²⁾ für seinen Sohn Kasimir, den einstigen Erben seines Thrones werben. Mit Freude willigte Gedimin in die auch ihm erwünschte Verbindung und sandte bald darauf mit hohem fürstlichen Glanze die Tochter, welcher nach des Königes Verlangen alle in Litthauen gefangen gehaltene Polen als Braut-schatz folgen mußten, nach Krakau, wo sie im Christenthum unterrichtet und in der Taufe Anna genannt, bald nachher mit Kasimir vermählt ward. Am glänzenden Hochzeitsfeste zu Krakau soll vom Könige zum Andenken der Feier nicht bloß der Orden vom weißen Adler gestiftet³⁾, sondern zwischen ihm und Gedimin auch ein gemeinsamer Kampf gegen den Deutschen Orden beschloffen worden seyn⁴⁾.

1) In den Annal. Oliv. p. 42 heißt es hierüber: Rex Poloniae Vladislaus cernens assiduis excursionibus Lithuanorum terras Regni vastari, nec facile eos domari posse, quippe qui neque foris pugnandi copiam facerent, sed rapta praeda fugerent, et domi fluminum obiectu silvarumque et paludum latebris tuti essent, itaque quod erat reliquum placuit tentare, si forte eos mitigare ulla ratione et in societatem pertrahere posset, contra Crucigeros communes utrisque hostes. Quam sententiam cum frequens senatus comprobasset, mittuntur ad Gediminum magnum Ducem Legati. Chron. Anonym. Archidiaconus Gnesn. p. 96.

2) So nennt sie *Kojalowicz* p. 274.

3) *De Wal* Histoire de l'O. T. T. III. p. 72 sagt hierüber nach der Hist. des Ordres milit. T. III p. 328: Le Roi voulant perpétuer le souvenir de cet événement, institua un Ordre de Chevalerie, qui fut nommé l'Ordre de l'Aigle blanc, parceque les nouveaux Chevaliers devoient en porter un au col, attaché a une chaîne d'or, et un autre sur leur manteau qui étoit bleu.

4) *Dlugoss*. p. 988—989. Annal. Oliv. p. 42. *Kojalowicz* p. 274

Der Hochmeister Werner von Orseln und mit ihm der ganze Orden verkannten keineswegs die unheilbrohende Zukunft, die bei dieser Verbindung der beiden feindlichen Nachbarreiche und bei der Erbitterung ihrer Häupter den Ordenslanden bevorstand. Es galt jetzt alle Sorgfalt, allen Eifer und alle umsichtige Thätigkeit, um sich vorzubereiten auf die Stunde der Gefahr und auf den Sturm, der sich nun zugleich im Osten und im Süden von ferne zeigte; und keiner unter den obersten Gebietigern war jetzt eifriger als der Meister selbst¹⁾. Auf seine Anordnung geschah, daß der Komthur von Königsberg Heinrich von Isenburg am Dmetzflusse im Barterlande die Burg Gerdauen erbaute, um von dorthier zugleich auch Ratangen gegen feindliche Einfälle mehr zu decken, denn es schien vor allem jetzt nothwendig, theils die Gränzgebiete gegen Polen und Litthauen hin mehr zu bewehren und besser zu besetzen, theils auch im Binnenlande selbst die Wege und Gegenden mehr zu sichern, durch welche bisher gewöhnlich der Feind seine Streifzüge genommen. Der Name des alten edlen Preussen Girdawe, der

sagt, daß der Braut 24,000 befreite Gefangene in ihr Vaterland — ein würdiger Brautshaß — gefolgt seyn. *Dlugoss. l. c.* führt an, der König Blaislav habe als Brautshaß verlangt non aurum, non argentum (expertes enim horum omnium tunc Lithuani erant), sed omnium captivorum, qui superioribus annis in Poloniae regionibus per Lithuanos capti et abducti erant, restitutionem. Die *Annal. Oliv. l. c.* schildern die ihr beigegebenen Begleiter: deducuntibus eam (sponsam) mille viris hirsutis, pellibus ursinis amictis, quo terribili ornatu non minus tunc cunctorum in se oculos converterunt spectantium Lithuani, quam olim Imperator Otto Magnus eum ducens exercitum sub muris Parisiorum in Gallia constitit, cunctis militibus eius a maximo ad minimum stramineos pileos in capite gerentibus. Cf. *Guaguini Annal. Polon. p. 307.* Lucas David B. VI. S. 82 erkannte das Interesse des Polnischen Königs viel richtiger, als *Wigand. Marb. l. c.* der nur sagt: Rex Polonorum contraxit amicitiam cum Rege Wytan (?), liberos suos copulantes in finem, ut pacifice simul regna sua gubernarent. Vgl. *Schütz p. 60.*

1) Daher nennt ihn *Dusb. c. 353* jetzt unter diesen Verhältnissen auch Vir utique sollicitus et intentus circa iniunctum sibi officium.

hier einst auf seiner Stammburg dem Orden ein so schönes Beispiel seiner Treue gegeben, ward auf die neue Burg zur Feier seines Andenkens übertragen und so der Nachwelt erhalten ¹⁾. Man sah es als ein glückverkündendes Zeichen an, daß bei der Einweihung der Burg, als eben die Messe gelesen ward, zwei Haustauben um die Burgmauern umherflogen, denn die mit dem Bau beschäftigt gewesenen Preussen bezeugten, daß in dieser wüsten Wildniß ²⁾ sonst noch nie Tauben gesehen worden. — Nicht minder thätig und besorgt um des Landes Sicherheit waren die Bischöfe. Der dem Orden stets so freundlich gesinnte Bischof Eberhard von Ermeland ließ um dieselbe Zeit durch seinen Vogt Friederich von Liebenzelle an der Gränzscheide des Barterlandes und Galindiens am Ufer des Pissa-Flusses hart am Wadang-See die Wartenburg erbauen ³⁾, um dort die südlichen Gränzgebiete seines Bischofstheiles sicherer zu stellen; und etwas nordwärts herunter gründete damals derselbe Vogt von Ermeland an der Alle im Gebiete von Glottau die Stadt Guttstadt und ließ sie stark befestigen, während der Ermländische Probst Jordan nordöstlich von der Stadt Melsack eine starke Wehrburg errichtete, die er Plut oder Plauth benannte. Auch der Bischof Rudolf von Pomesanien stand im Eifer nicht nach, denn an der Südgränze seines Bischofstheiles am Ufer der Dissa erstieg auf seine Anordnung und unter seiner Mithülfe die befestigte Stadt Bischofswerder ⁴⁾. Mittlerweile war nicht ferne von ihr, etwas weiter nach Osten hin der reifige Landkomthur von Kulm Otto von Luterberg am Ufer der Dre-

1) Vgl. oben B. III. S. 237. *Dusb.* I. c. setzt die Vollendung der Burg Gerbauen auf den 29. Juni 1325.

2) In hac vasta solitudine sagt *Dusb.* I. c.; also war die Gegend um Gerbauen noch wenig bebaut.

3) *Dusb.* c. 353. Henneberger p. 469.

4) Ihr erstes Privilegium erhielt die Stadt Bischofswerder vom Bischofe Rudolf erst im J. 1331. Es hat nichts Eigenthümliches und steht in einer alten Abschrift im Fol. des geh. Arch. Privileg. Capituli Pomezan. p. L.

wenz mit der Gründung und Befestigung der Stadt Neumark beschäftigt, um auch von dorthier das Eindringen des Feindes zu verhindern und in dem Drange der Gefahr den Bewohnern der Umgegend in ihr einen sichern Zufluchtsort zu geben¹⁾.

Während aber in solcher Weise die Gebietiger des Ordens, im Verein mit den Bischöfen im Innern des Landes für Sicherheit und Ruhe aufs eifrigste bemüht, zugleich mit diesem Zwecke auch die löblichste Sorgfalt für das weitere Gedeihen und frische Ausblühen des Bürgerlebens in den neugegründeten Städten verbanden, ließ es der Meister selbst auch nicht an Bemühungen fehlen, den Frieden des Ordenslandes auch von außenher durch freundschaftliche Verbindungen mit den nahen Landesfürsten so viel als möglich zu sichern. Vom Russischen Großfürsten Georg Danylow erhielt er die erfreuliche Zusicherung derselben freundschaftlichen Gesinnungen, die schon sein Vorgänger und seine Vorältern von jeher gegen den Deutschen Orden gehegt, und wenige Jahre nachher wiederholte der Fürst die Versicherung seiner fortbauend wohlwollenden Gesinnung gegen den Hochmeister und dessen Gebietiger, besonders gegen Sieghard von Schwarzbürg, den damaligen Komthur von Graudenz, den auch er seinen Blutsverwandten nannte, indem er das Versprechen hinzufügte, er werde des Ordens Gebiete gegen die Einfälle

1) Ueber diesen Städte- und Burgenbau s. *Dusb.* c. 353. Lucas David B. V. S. 244 führt an, daß auch Wormbit vom Bischofe Eberhard von Ermland gegründet sey; es ist möglich. Nur kommt diese Stadt in Urkunden unter dem Namen Warmediten schon vor dem J. 1326 vor. *Schütz* p. 60. *Henneberger* p. 488 setzt die Gründung ins J. 1316. Dieser Chronist weicht aber auch in der Angabe des Gründungsjahres der andern Burgen und Städte merklich ab. Dagegen z. B. *Dusb.* die Burg Gerbauen im J. 1325 erbauen läßt, so nimmt *Henneberger* p. 140 doch das J. 1312 als Gründungsjahr an und läßt die Burg im J. 1325 nur neu ummauern und die Stadt anlegen. Ueberhaupt läßt sich *Henneberger* gar zu oft von *Simon Grunau* verleiten. Wie dieser über die Gründung dieser und anderer Städte faßelt, lese man *Tr.* XI. c. 12.

der Mongolen auf jede Weise zu sichern suchen¹⁾. Weit bedenklicher schienen die Verhältnisse des Ordenslandes im Westen, da der Hochmeister Kunde erhielt, daß der Herzog Wartislaw von Pommern vor kurzem mit dem Könige von Polen zu Rakel ein Bündniß zu Schutz und Trutz gegen jeglichen Feind und zu Eroberungen in der Neumark geschlossen habe²⁾; nach einigen Unterhandlungen indessen erhielt der Meister von dem Herzoge das feierlich verbürgte Versprechen, daß er je weder dem Könige von Polen oder sonst irgend einem Fürsten gegen den Orden beistehen oder diesem in irgend einer Weise feindlich entgegentreten wolle, widrigenfalls sollten die vornehmsten Ritter aus des Herzogs Landen mit ihren Gebieten, Burgen und Befestigungen dem Orden gegen ihn Beistand leisten, bis er sich von des Ordens Feinden wieder trenne³⁾.

1) Die Originale dieser beiden Schreiben des Russischen Großfürsten Georg, wovon das eine vom J. 1325, das andere vom J. 1327 ist, befinden sich im geh. Arch. Schiebl. LXXXI. Nr. 2, 3, beide noch mit dem Siegel versehen. Da Karamsin B. IV. S. 289—290 den ersten Brief schon mitgetheilt hat und der zweite nur eine Wiederholung des früher von uns schon erwähnten Briefes Andrei's und Lews ist, so enthalten wir uns hier eines Auszuges der wichtigeren Stellen, und bemerken nur, daß man in Rußland damals geglaubt zu haben scheint, Thorn sey der Wohnsiß des Hochmeisters.

2) Sell Geschichte v. Pommern B. II. S. 15 hatte hierüber die Urkunde aus Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 1450 vor sich; daher seine Darstellung über die vorläufige Theilung der Eroberungen ohne Zweifel richtiger ist, als man sie bei Kanrow Pommerania B. I. S. 321 findet. Der Vertrag war übrigens im J. 1325 geschlossen.

3) Die Originalurkunde des Herzogs datirt: In Swece sub an. nat. dom. 1325 in die b. Mychael. archang. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 16. Der Herzog befand sich damals zu Schwetz wahrscheinlich mit dem Hochmeister zusammen. Die in der Urkunde genannten Ritter, welche dem Orden zu Hülfe stehen sollten, wenn der Herzog seinem Versprechen untreu werde, waren Hennyngus de Plote, Hennyngus Bere, jener mit dem Stolpischen, dieser mit dem Belgarbischen Gebiete, Petrus de Nuwinburch und dessen Bruder Iesco, Söhne des Kanzlers Swenza. Der Herzog nennt sie alle *nostris militibus*.

So sicher jedoch dieser Vertrag mit dem Herzoge von Pommern das Ordensgebiet nach dieser Seite hin auch gestellt hatte, so wuchs die Besorgniß des Hochmeisters wegen eines baldigen Krieges mit dem Könige von Polen doch immer mehr. Zwar bestand jetzt allerdings dem äußeren Scheine nach noch ein Friede oder wenigstens ein Waffenstillstand, den Werner mit dem Könige bis zu Weihnachten des Jahres 1326 abgeschlossen hatte ¹⁾. Allein schon seit dem Bündnisse mit dem heidnischen Fürsten der Litthauer sah der Hochmeister den Friedensstand mit Polen als gebrochen an ²⁾ und in der That erlaubte sich Wladislaw von dem an auch Schritte, die seinen Wunsch zum Kriege dem Orden aufs klarste an den Tag legten. So zog er eine ansehnliche Streitmacht in Cujavien zusammen, um in Pommern einzubrechen und sich des Landes mit dem Schwerte zu bemächtigen, denn dieses war jetzt das Ziel aller seiner Anstrengungen. Als sich indessen der Orden sowohl hier, als in Preussen in seiner Waffenmacht ihm hinlänglich gewachsen zeigte, so warf sich das königliche Heer in das Gebiet des Herzogs Wenceslaw von Masovien, des Verbündeten des Ordens, verheerte und plünderte, bemeisterte sich der Stadt Ploczk, steckte sie in Brand und trieb überall große Beute zusammen, bis der Orden nach dem früher geschlossenen Vertrage dem Herzoge zu Hülfe seine Streitmacht in Bewegung setzte und den Feind zerstreute ³⁾.

1) Die Urkunde hierüber ist nicht mehr vorhanden; allein der Hochmeister bezieht sich darauf in einer andern Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 51, wo er sagt: Cum Wladislao Rege Kracoviae olim gratiam boni communis et auxilium terrarum omnium ubicunque confirmatum in salutem et augmentum conservationis omnium Christi fidelium, foedera pacis et concordiae modo inviolabili firmaveramus, censescentes, ut exinde tranquillitatis quietudo, necnon vigor cunctis temporibus utrobique continue perduraret. Späterhin nennt er diesen Vertrag mit dem Könige Treugae per modum pacis inter ipsum et Nos firmatae, quae usque ad Nativitatem Domini proxime affuturam se extendunt.

2) Wie der Hochmeister in der Urkunde bei *Dogiel* l. c. auch selbst erklärt.

3) *Dlugoss.* p. 989. Auch *Wigand. Marb.* p. 279 spricht von

So hatte der Krieg zwischen Polen und dem Orden nun eigentlich schon begonnen, denn über des Königes Gesinnungen und Bestrebungen war jetzt kein Zweifel mehr. Um so nothwendiger ward es daher, einer Seits die Bemühungen um auswärtigen Beistand durch getreue Bundesgenossen, anderer Seits auch die Vertheidigungsanstalten im Innern des Landes mit allem Eifer fortzusetzen. Die ersteren glückten dem Meister schon im Anfange des Jahres 1326 auch bei dem Herzoge Semovit von Masovien, denn auf den Rath seiner Brüder, der Herzoge Wenceslav und Troyden schloß dieser mit Werner von Orseln ein gegenseitiges Schutz- und Trugbündniß gegen jeglichen Feind, der Masovien oder das Ordensgebiet mit verheerender Waffe überziehen werde. Keiner solle ohne des andern Beirath mit dem Feinde Friede schließen oder mit einem andern in neue Feindschaft treten; zudem versprach der Herzog, auch die geringeren Streithaufen oder die Struter des Ordens, die ins feindliche Land einfallen würden, mit Rath und Hülfe in aller Weise zu unterstützen¹). Zwar war in diesem Vertrage der König von

diesem Zuge des Königes, aber etwas verwirrt. Daß es der König auf Pommern abgesehen hatte, liegt in den Worten: *Deinde Rex Polonie cum coniuge sua postulavit terram Pomeranie atque in Cuyaviam copiam hominum misit*, und daß die Ordensritter dem Herzoge von Masovien zu Hülfe kamen, wird ausdrücklich erwähnt, obgleich *Dlugoss.* l. c. darüber schweigt.

1) Das Original dieses Vertrages ist nicht mehr vorhanden; eine alte Abschrift mit dem Datum: *In Strasberg a. d. 1326 in crastino circumcissionis domini nostri* befindet sich im geh. Arch. im Fol. D. p. 8. Das National-Archiv zu Warschau besitzt eine ähnliche Urkunde, woraus mir folgender Inhalt mitgetheilt ist: *Venceslaus dux Masoviae cum consilio Semoviti et Troideni fratrum suorum societatem et amicitiam init cum Vernero Magistro Prussiae contra omnes hostes mutuum auxilium. Dat. in Sadeberg (?) in crastino circuncis. a. d. 1326. Der Herzog Semovitus dux Masovie dominus Wyznens. sagt ausdrücklich, daß er den Vertrag schließe de maturo et sano fratrum nostrorum ducum Chrodini (Troydini) et Wenceslai consilio. Die Urkunde schließt mit der Bestimmung: *Adicimus eciam, quod si latrunculi aut exercitus exilis et modicus eorundem fratrum terras subintraverint, ipsos**

Polen noch nicht geradezu als beiderseitiger Feind genannt; allein die ferneren Schritte desselben wurden je mehr und mehr, ohne daß er dem Orden den Frieden förmlich ankündigte, doch so entschieden feindselig, die Ritter und ihr Gefinde erlitten in des Königes Gebiet oft solche Gewalththaten, manche waren so erwiesen auf sein Anordnen getödtet oder gefangen genommen und ausgeplündert worden und alle deshalb geschehenen Anforderungen des Hochmeisters an den König um Recht und Genugthuung über diese Verletzung des geschlossenen Vertrages wurden fort und fort von ihm so starr und trozig zurückgewiesen, daß endlich der Meister in einem neuen Hülfsbündnisse, welches er im Frühling des Jahres 1326 mit dem vom Könige von Polen ebenfalls mit Krieg bedrohten Herzoge Heinrich dem Sechsten von Breslau ¹⁾ zu Thorn abschloß, schon offen als Wladislaw's Feind auftrat, indem er diesem gegen den König mit seiner ganzen Kriegsmacht beizustehen versprach, sobald der mit Wladislaw eingegangene Waffenstillstand zu Ende gehe, also daß er dann mit diesem Feinde keine Unterhandlungen je anknüpfen und keinen Frieden schließen wolle, in welchem der Herzog nicht mit begriffen sey ²⁾).

Mit gleichem Eifer wurden auch im Innern des Landes die Anstalten und Bemühungen zur Sicherheit und Vertheidigung gegen den Feind unablässig fortgesetzt. Der wackere Komthur von Balga Dieterich von Altenburg, mit des Landes Beschaffenheit genau bekannt und dem Hochmeister vorstellend, daß das Barterland gegen den Andrang eines Feindes noch nicht genug bewehrt sey, erhielt den Auftrag, am Zusammenflusse der Guber und der Zain eine starke Wehr-

fratres consilio et auxilio secundum utrique parti videbitur, volumus et tenemur suffragari.

1) Der Vorwand war, weil Herzog Heinrich einen berüchtigten Räuber aus Polen hatte hängen lassen.

2) Dieser Vertrag befindet sich in *Sommersberg Scriptt. rer. Silles.* T. II. p. 77—76, bei *Dogiel* T. IV. Nr. L., zum Theil auch bei *Baczko* B. II. S. 135.

burg zu errichten, die er nach dem Gebiete, in dem sie bald erstand, die Lünenburg nannte ¹⁾. Zugleich gründete derselbe Komthur bei der Ordensburg Bartenstein eine Stadt gleiches Namens ²⁾. Dieterichs Beispiel folgte der Komthur von Christburg Luther von Braunschweig bei der Burg Silgenburg, also daß sich auch hier in der Mitte zweier großen Seen eine neue Stadt erhob ³⁾; und so stieg auch im folgenden Jahre 1327 unter den Bemühungen des Ordensspittlers und Komthurs von Elbing Hermanns von Dettingen bei der Burg Mohrunen eine Stadt empor ⁴⁾, so daß in solcher Weise in diesen befestigten Städten die Bewohner des Landes zur Zeit der Noth und Gefahr nicht nur Schutz und Sicherheit finden konnten für ihr Leben, wie für Habe und Gut, sondern auch dem Bedürfnisse städtischer Bildung und Entwicklung der geistigen Kräfte immer mehr genügt wurde,

1) Jetzt heißt der Ort Keunenburg. Es sind noch Ruinen der alten Burg vorhanden. Der Orden ertheilte nachmals den Bewohnern das Stadtrecht. Vgl. Lucas David B. VI. S. 77.

2) *Dusb.* c. 355. Das Privilegium von Bartenstein ist vom Hochmeister Luther von Braunschweig ausgestellt und hat das Datum: In castro Elbingensi a. d. 1332 secunda feria ante cathedram Petri.

3) Bei *Dusb.* c. 355 heißt die Burg Ylienburg; Jeroschin hat dagegen Silgenburg.

4) Bei *Dusb.* Supplem. c. 2 heißt es zwar: anno domini 1327 frater Hermannus Commendator de Elbingo etc. civitatem dictam Morungen circa civitatem Salfelt, nomen suum trahens a Stagno, in cuius sita est littore, *instauravit* und nach Henneberger p. 320 dürfte man zwar glauben, die Stadt habe schon seit dem J. 1302 bestanden und sey von Hermann von Dettingen im J. 1328 nur mit Mauern umgeben worden. Allein das Privilegium von Mohrunen, welches der Ordensspittler Otto von Dreleben im J. 1331 erneuerte, sagt: Cum venerabilis et religiosus vir frater Hermannus Hospitalarius ordinis d. Th. et Commendator in Elbingo — in districtu nostro Elbingensi civitatem *locasset*, quae Morungen appellatur et privilegium super eandem civitatem a prefato fratre Hermanno datum, defectum aliquem pateretur etc., woraus sicher hervorgeht, daß Hermann von Dettingen eigentlicher Gründer der Stadt ist. Der See, von welchem die Stadt den Namen erhielt, heißt im Privilegium lacus Maurin.

denn auch diese Sorge vergaß man keineswegs unter den drohenden Gefahren von außenher, wie unter andern das Beispiel Elbings bewies, welchem der Meßter bei seiner reichen Bevölkerung, so daß die alten Mauern sie nicht mehr fassen konnten, eine bedeutende Erweiterung erlaubte, indem er zugleich den neuanziehenden Bürgern in dem neuen Stadttheile dasselbe Recht zugestand, welches die Bürger der Altstadt schon seit langer Zeit genossen ¹⁾.

Während man aber in Preussen noch bemüht war, in solcher Weise theils durch Bündnisse mit nachbarlichen Fürsten, theils durch innere Vertheidigungsanstalten das Land gegen den Feind sicher zu stellen, schien der Sturm schon hereinbrechen zu wollen, denn es kam die Nachricht von starken Kriegsrüstungen zugleich in Polen und in Litthauen, deren Zweck, wie man fürchtete, auf nichts anderes, als auf einen Kampf mit dem Orden zielen konnte. Die Besorgniß verschwand indessen, als man vernahm, daß der König Wladislaw Anlaß erhalten hatte, seine Waffen nach Westen in das Land des Markgrafen von Brandenburg zu richten. Es griffen nämlich die stürmischen Ereignisse, welche seit Heinrichs des Luxemburgers Tod das Deutsche Vaterland bewegt und zerrissen hatten, jetzt auch in die Verhältnisse Polens und des Deutschen Ordens ein. Wie die neue Königswahl bei dem Streite über die Kur unter den Reichsfürsten getheilt und einer Seits auf den Herzog Ludwig von Baiern, anderer Seits auf den Herzog Friederich von Oesterreich gefallen war, wie dann die Schlacht bei Mühlborn für König Ludwig entschieden hatte, wie hierauf dieser dadurch, daß er dem Papste Johann dem Zweiundzwanzigsten in seinem Plane, dem heiligen Stuhle durch die Erwerbung einer Unterlage an irdischer Macht mehr Festigkeit und einen sicheren äußeren Halt zu geben, mit entscheidender Kraft entgegentrat, die ganze Fülle

1) Originalurkunde, datirt: In domo nostra principali Marienburg sub an. 1326 in die b. Bartholomei Apost. in der Conventshalle zu Elbing Nr. 9. Vgl. Fuchs Beschreib. der Stadt Elbing B. I. S. 46.

des Jornes und des Hasses des Papstes auf sich lud und wie dieser bis zum Jahre 1324 schon alle Mittel versucht hatte, um seines Gegners starken Geist zu demüthigen, zu brechen und seinen Thron zu stürzen: das ist den Freunden der Geschichte des Vaterlandes nicht unbekannt ¹). Nun hatte der Papst in dem erwähnten Jahre über Ludwig den Bann gesprochen und die Kurfürsten zu einer neuen Königswahl aufgefordert. Die Fürsten versammelten sich auf dem Tage zu Rense, obwohl zwiespaltig und wankend in ihren Ansichten und Interessen. Als es dort aber zur Verhandlung über die neue Wahl kam, trat der Deutsche Ordenskomthur von Koblenz Berthold von Bucheck, des Kurfürsten von Mainz Bruder, in der fürstlichen Versammlung auf und sprach mit solcher Wärme und so hinreißendem Eifer für des Vaterlandes Wohlfahrt über die aus einer neuen Königswahl hervorgehenden Nachtheile und unheilbringenden Folgen, daß, als er seine Rede geendigt, keiner der Fürsten an der neuen Wahl mehr Theil nehmen mochte ²). So sprach sich schon damals die ganze Richtung und die Stellung aus, welche der Deutsche Orden in dem bitteren Kampfe des Papstes mit dem Deutschen Könige genommen, denn wie einst zu Hermanns von Salza Zeiten der Orden durch keine Drohung vom päpstlichen Hofe her in seiner Ergebenheit gegen Kaiser Friederich zum Wanken zu bringen gewesen war, so blieb auch der edle Meister Werner von Orseln und sein Orden wie jetzt so nachmals unwandelbar dem Deutschen Könige Ludwig treu.

Je entschiedener aber der Deutsche Orden für Ludwigs Sache wirkte, um so näher traten sich der Papst und der König Wladislaw von Polen. Nun war der Kurfürst Waldemar von Brandenburg ohne Erben gestorben und König Ludwig, Brandenburg als ein eröffnetes Reichslehen betrach-

1) S. Mannert Kaiser Ludwig IV. S. 89 ff.

2) Chron. *Albert. Argent.* apud *Urstis.* P. II. p. 123. Mannert a. a. O. S. 218. Das Chron. Hirsaug. p. 171 sagt, daß im J. 1329 dieser Ordensbruder Berthold von Bucheck zum Bischof von Strasburg ernannt worden sey.

tend, hatte auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1323 seinen ältesten Sohn Ludwig mit diesem Lande belehnt. In den Augen des Papstes aber, der kein anderes Ziel als Ludwigs Sturz und Untergang verfolgte, war diese Erwerbung einer zweiten Kurstimme für das Baiarische Haus unter den Verhältnissen, wie sie geschah, ein neues schweres Verbrechen ¹⁾ und es bedurfte neuer Mittel, um diese Machtvergrößerung jenes Hauses wieder zu vernichten, zumal nachdem Friederich von Oesterreich sich mit dem Könige Ludwig ausgesöhnt und des ungestümen Herzogs Leopold von Oesterreich Tod diesen von einem seiner bittersten und hartnäckigsten Feinde befreit hatte. Um Ludwigs Hause jetzt neue Feinde zu erwecken, fand der Papst an dem Könige von Polen bald einen sehr bereitwilligen Diener, denn dieser legte in der Hoffnung, durch das Mitwirken des päpstlichen Stuhles sich einst Pommerns doch wieder bemächtigen zu können, ein viel zu großes Gewicht auf das Wohlwollen und die Gunst des Papstes, als daß er dessen Aufforderung, seine Waffen wider den neuen Markgrafen von Brandenburg zu richten, nicht bereitwillig hätte Folge leisten sollen ²⁾. Er fing eiligst an zu rüsten und um mit einer ansehnlichen Kriegsmacht auftreten zu können, ersuchte er den König Gedimin von Litthauen, ihm ein Hülfsheer herbeizuschicken, und weil reiche Beute lockte, so kam in

1) *Raynald.* an. 1323 Nr. 31. *Herman. Corner* Chron. p. 937.

2) Ueber den Anlaß zum Einfalle in die Mark Brandenburg sagen die *Annal. Oliv.* p. 43: *Deinceps revocatis pluribus iniuriis Rex Poloniae Vladislaus, quibus Regnum Poloniae per Marchiones Brandenburgenses superiore tempore in interfectione Regis Premislii, in vastatione Pomeraniae et eiusdem venditione lacessitum fuit, cum copiis suarum gentium et Lithuanorum atque Russorum auxiliis anno 1326 in Marchiam expeditionem fecit.* Der erste Anstoß kam indessen offenbar vom Papste; daher die *Chron. Aulae Regiae* p. 53 auch klar sagt: *Inveteratus dierum Lockocko rex Poloniae, volens sedi Apostolicae et Papae complacere, ut asseruit, contra Marchionem Brandenburg. iuveniculum, innumerabiles Lythowanorum turbas pugnaturus sibi assumit.* *Herm. Corner* p. 937. *Heinr. Rehdorf* *Annal.* ap. *Freher.* p. 424.

kurzem eine Schaar von zwölfhundert Litthauischen Reitern, angeführt von dem kriegerischen Hauptmanne David von Garthen¹⁾). Mit diesem heidnischen Volke vereint brach nun das Polnische Heer in das Gebiet des Markgrafen ein; der Raubzug war furchtbar, denn es war überall nur auf Vernichtung und Verheerung, auf Plünderung und Beute abgesehen und wo das wilde Kriegsvolk, besonders die rohe Horde der Litthauer hintraf, ward Weltliches und Heiliges der Vertilgung und der Schändung Preis gegeben²⁾). Doch bald genug vergalt die Nemesis dem Führer der Litthauer für die unnennbaren Gräuelt thaten seines wilden Raubhaufens, denn der Hauptmann David, dieser alte bittere Feind des Ordens ward auf dem Rückzuge von einem Polen ermordet³⁾).

Damit aber hatte der Papst, wie nur zu bald klar wurde, zugleich auch den Feuerbrand des Krieges zwischen

1) *Dusb.* c. 354 sagt ausdrücklich: Loteko Rex Poloniae rogavit Gediminum Regem Lethowinorum, ut ei aliquos armigeros de gente sua mitteret, und dieses Zeugniß des Zeitgenossen widerlegt die Annahme Mannerts a. a. D. S. 221, daß der Papst unmittelbar auch den König von Litthauen zu einem Einfalle in die Mark aufgefordert habe, denn die hiefür angeführten Stellen aus *Raynald* beweisen dieses nicht. Späterhin S. 250 stellt Mannert die Sache auch etwas anders dar. Wenn *Rebdorf* l. c. sagt: Pagani marchionatum depopulantur permittente Iohanne Papa, so kann dieß doch nur heißen: der Papst ließ es zu, daß Wladislaw die Heiden mit in die Waffen rief. Nach *Herm. Corner* l. c. verband sich der König mit den Heiden consilio et beneplacito Iohannis XXII Papae.

2) *Herm. Corner* Chron. l. c. erwähnt hiebei einer Begebenheit, die auf eine alte Sitte der Preussen und Litthauer Beziehung hat; nämlich Stragem maximam in metis Marchiae et Poloniae facientes, exercitum ad interiora terrae duxerunt, et Praepositum de Bernowe hominem corpulentum et pinguem vinxerunt, caput inter crura torserunt et dorsum eius gladiis aperuerunt, ac profluvium sanguinis attendentes, de exitu belli per ipsum divinare coeperunt.

3) *Dusb.* c. 354. *Schütz* p. 60. *Kojalowicz* p. 275 läßt zwei Herreszüge ins Brandenburgische gehen und zwar den zweiten von Gebimins Sohn Dlgerd anführen, wovon die übrigen Chronisten nichts wissen. *Herm. Corner* p. 1022 nennt den Hauptmann David Regem Lithuanorum de Ploscowe.

Polen und dem Orden ausgeworfen. Des Königes Bereitwilligkeit in der blutigen Vollführung der päpstlichen Plane, die außerordentlichen Lobeserhebungen, mit welchen Johann den König Wladislaw wegen seines gräuelhaften Raubzuges vor aller Welt beehrte¹⁾, die hohe Gunst, welche sich dieser durch seine Dienstwilligkeit bei dem Papste erworben und das unverkennbare Ziel, welches der König in seiner Bereitwilligkeit gegen den ersten Oberherrn und Richter des Ordens unbezweifelt vor Augen gehabt: dieß alles ließ jetzt den Orden in Preussen in jeder Beziehung das Schlimmste befürchten²⁾. Es war offenbar, daß Wladislaw für seine Plane gegen den Orden am päpstlichen Stuhle eine mächtige Stütze gewonnen hatte, denn welcher Gesinnung der Papst gegen den letztern sey, nachdem dieser sich offen für König Ludwigs Partei erklärt, ließ sich nicht nur von selbst leicht vermuthen, sondern er that es auch bald deutlich kund. Weil der Streit wegen Pommern schon gänzlich geschlossen war und hierin ein Widerruf von Seiten des Papstes nicht zulässig schien, so mußte abermals der Peterspfennig zum Mittel dienen, den Orden vom päpstlichen Hofe her zu bedrücken und zu bebrängen. Es waren neue päpstliche Abgeordnete nach Polen zur Erhebung dieser Kirchensteuer gesandt worden, zu-

1) *Raynald.* an. 1325 Nr. 8. Im J. 1327 schrieb der Papst dem Könige: *Famae gloria crescis et merito, fili carissime, multipliciter profuturus tibi et aliis apud Deum, si ad incrementum fidei catholicae niteris, ad quod tanquam princeps Catholicus piis considerationibus imitaris.* *Raynald.* an. 1327. Nr. 49.

2) Wenn es wahr ist, was *Herm. Corner.* p. 1022 erzählt: *Prutheni et Fratres de domo Theut. in nullo nocuerunt exercitui Lithuanorum, nec impederunt eorum transitum, quia prohibiti erant per Iohannem Papam sub excommunicationis sententia, eo quod iam patrem Ludovici Marchionis excommunicasset tanquam Ecclesiae hostem,* so löst sich wenigstens einigermaßen die Frage, warum der Orden sich hiebei so ruhig benahm. *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 10 führt freilich als noch wahrscheinlicher an: *Fratres Theutonici iter tum incolume prestitere Letuanis, quod bellum a gente in se avertere non auderent, praesertim quum in auxilium prodirent regis Polonorum.*

gleich mit dem Auftrage, sie auch im Kulmerlande und in dem Ordensgebiete Pommerns einzuziehen¹⁾, obgleich man allgemein glaubte, die zwiffige Frage über den Peterspfennig sey schon vom vorigen Hochmeister genügend beantwortet und abgethan worden. Deshalb wandten sich der Meister und der ganze Orden in Preussen mit einem neuen Vorstellen an den Papst, ihm nochmals erklärend: ihre Unterthanen im Kulmerlande, wie in Pommern seyen von jeder Steuer an die Römische Kirche von jeher ledig und frei gewesen und schon als Neubekehrte habe man sie in früherer Zeit durch ertheilte Freiheiten zum Glauben mehr anlocken, als durch drückende Lasten zurückschrecken müssen. Jetzt habe man den Peterspfennig von neuem verlangt, wiewohl eine solche Steuer seit Menschengedenken nicht gefordert und nicht geleistet worden sey, und weil man sie nicht entrichtet, so habe der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Leslau gegen des Ordens Appellation dennoch Bann und Interdict über das Land ausgesprochen kraft päpstlicher Vollmachtsbriefe. „Darüber sind die Bewohner dieser Gegenden so erbittert, daß sie allzumal, nicht bloß die Landleute und das gemeine Volk, sondern auch die Vornehmen und die Bürger erklären, sie wollen ihre Wohnung und diese ihre Urheimat lieber verlassen und sich in fremden Landen ansiedeln, als sich dieser ungewöhnlichen Belastung unterwerfen²⁾. Zudem ist sehr zu befürchten, daß die Neubekehrten mehr zum Abfalle, als zu fester Treue im Glauben geneigt seyn werden, sofern man sie diesen Beschwerden nicht enthebt.“ Sodann stellte der Meister die außerordentlichen Nachtheile von dem allen vor: wie

1) *Raynald.* an. 1325 Nr. 19. Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXIII. Nr. 9.

2) *Propter quod incole parcium predictarum et habitatores in tantum sunt exasperati, ita quod dicunt universi et singuli non solum Rurenses et ignobiles, sed et etiam nobiles sive Civitatenses et opidani constanter asserunt, potius se loca sua velle deserere et originario incolatu dimisso ad partes transferre alienas, quam subici nunc insolite servituti.*

es zum Kriege an hinlänglicher Mannschaft, zum Erwerbe der Nahrungsmittel an den nöthigen Landbewohnern gebrechen werde, wie die an den Gränzen der Heiden gelegenen Wehrburgen weder mit Lebensunterhalt, noch mit der erforderlichen Kriegsmannschaft versorgt werden könnten, wie folglich die Christen den einfallenden Feinden der Kirche Preis gegeben und somit bald jene ganze Landstrecke einem allgemeinen Verderben unterliegen würde. Endlich bat der Hochmeister den Papst, in Betracht aller dieser Gefahren die Strafen des Bannes und Interdicts wieder aufzuheben und einige gerechte, gottesfürchtige und unparteiische Männer als Richter zur Untersuchung der Sache herbeizuschicken¹⁾.

Der Papst aber, wie man klar sah, jezt am wenigsten geneigt, die Streitfrage in nähere Untersuchung zu ziehen, erklärte dem Meister: in Rücksicht auf die ihm vorgelegte Bitte und in Erwägung der für die Seelen und für die Verbreitung des Glaubens aus dem Mangel des Gottesdienstes entstehenden Gefahren sey er wohl bereit, aus besonderer Gnade die Strafen des Bannes und Interdicts bis zu Ostern des nächsten Jahres aufzuheben²⁾. Auf ein Weiteres indes ging er gar nicht ein und der Bitte um Untersuchung der Sache gedachte er nicht mit einem Worte. Noch wichtiger war jedoch, daß er auf das Gesuch des Hochmeisters, die in

1) Dieses Schreiben des Hochmeisters und des Ordens an den Papst befindet sich im Entwurfe im geh. Arch. Schiebl. XXIII. Nr. 9. Es ist ohne Datum, gehört aber, weil es mit der nachfolgenden päpstl. Bulle in genauester Verbindung steht, unzweifelhaft in diese Zeit.

2) Die Bulle im Original, datirt: Avinion. II Non. August. p. n. a. duodecimo (4. Aug. 1327) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 5. Die Bitte, welche der Papst dem Hochmeister unterschob, nämlich die Strafe zu suspendiren, hatte dieser eigentlich gar nicht gethan; sondern es heißt in dem Schreiben des Meisters: *Supplicans humiliter Magister, commendatores et fratres, quatinus fidei et salutis incolarum et habitatorum dictarum parcium paterne consulentes et huiusmodi periculis promptis et gravibus occurrentes predictas excommunicationis et interdicti sententias et alias quascumque occasione premissorum prolatas dignemini tollere et onera relaxare.*

der päpstlichen Kanzlei schon so lange liegende und bisher immer noch zurückgehaltene Entscheidung des Papstes in der Streitsache wegen Pommern ausfertigen und besiegeln zu lassen, nicht einmal eine Antwort ertheilte, während man die Nachricht hatte, der päpstliche Vicekanzler wolle und könne das für den Orden so wichtige Instrument ohne des Papstes besonderen Befehl nicht ausstellen ¹⁾).

Man sah also jetzt klar, daß Johann gegen den Orden eine Gesinnung hege, von welcher nur viel zu fürchten und wenig zu seinen Gunsten zu hoffen sey. Man hatte die unverkennbarsten Beweise, daß der päpstliche Hof sich in aller Weise dem Könige von Polen ergeben und gefällig zu zeigen suche und es kam jetzt alles auf die Stellung an, welche der Orden in dem Streite zwischen dem Papste und dem Könige Ludwig fernerhin behalten werde, denn daran knüpfte sich auch unendlich vieles andere. Der Hochmeister berief daher ohne Zweifel vorzüglich auch zur Berathung über des Ordens äußere politische Verhältnisse noch im Jahre 1326 ein General-Ordenskapitel in Marienburg und die Zahl der dort erscheinenden Ordensritter und Gebietiger, unter denen auch der damalige Deutschmeister Konrad von Gundelfingen war ²⁾, soll sehr bedeutend gewesen seyn ³⁾. Man entwarf und bestätigte zuerst verschiedene Satzungen und Gesetze, welche theils die Ordnung des Gottesdienstes an einigen Festen, theils die Lebensweise und das Verhalten der Ritterbrüder in verschiedenen Verhältnissen fester bestimmen und regeln sollten ⁴⁾.

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XXIII. Nr. 9.

2) Daß Konrad von Gundelfingen früher, als man gewöhnlich annimmt, schon Deutschmeister war, ist schon oben S. 384 not. 2 erwiesen. Im J. 1325 kommt er als solcher auch in einer Urkunde in Dlenkschlagers Staatsgeschichte des Röm. Kaiserth. Nr. L. vor.

3) *Dusb.* Supplem. c. 1 setzt dieses Kapitel bestimmt noch ins J. 1326. Die Anwesenheit des Deutschmeisters wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt; allein bei einem General-Kapitel war seine Gegenwart an sich schon nothwendig. Die Zahl der in Marienburg Anwesenden giebt Simon Grunau Tr. XI. c. 11 auf 219 an.

4) Was von diesen Gesetzen und Anordnungen als ächt zu betrach-

Hierauf wurden vorzüglich auch die politischen Verbindungen und Verhältnisse des Ordens in Berathung gezogen. Man beschloß an der Partei des Königes Ludwig trotz des päpstlichen Zornes auch forthin noch festzuhalten und auf solche Weise wider die Gefahr von Polen her sich auch der Freundschaft des Markgrafen Ludwig von Brandenburg noch mehr zu versichern. An dem Könige Johann von Böhmen hatte der Orden an sich schon einen natürlichen Verbündeten, denn in seiner Hoffnung auf den Besitz der Kurmark Brandenburg getäuscht und von dem Augenblick an für König Ludwigs Sache erkaltet, mochte er sich gerne durch seine alten Ansprüche auf Polen entschädigen und war somit hiedurch schon Wladislaw's Feind¹⁾, und da endlich der Orden auch mit den Herzogen von Schlesien befreundet war und an den von Breslau ihn überdies ein enges Bündniß knüpfte²⁾, so fand man in der Freundschaft dieser Fürsten hinlänglich Schutz gegen den Zorn des Papstes! (Endlich wandte sich die Berathung des Kapitels auch noch auf die Verhältnisse Livlands, wo bis jetzt seit jener zwistigen Wahl Johanns von Hohenhorst zum Meister des Landes der alte Landmeister Gerhard von Jocke die Verwaltung noch fortgeführt³⁾). Da ihn aber

ten ist, findet sich zum Theil bei *Dusb.* l. c., zum Theil in den Ordensstatut. von Hennig S. 120—123. (Wir werden später die Bestimmungen noch weiter berücksichtigen, wenn von der Verfassung des Ordens die Rede ist.). Das Meiste, was Simon Grunau Tr. XI. c. 11—12 und ihm folgend Lucas David B. VI. S. 87 von diesem Kapitel und den in ihm entworfenen Statuten sagen, ist bloße Erdichtung jenes Mönches, wie wir theils schon in der Geschichte Marienburgs S. 104, theils in der Beilage Nr. V. zu diesem Bande noch näher erwiesen haben.

1) *Martini Poloni* Continuat. ap. *Eccard.* T. I. p. 1446. *Dubrav.* p. 534.

2) Die Gesinnungen der Schlesi'schen Fürsten schildert *Dlugoss.* p. 992.

3) Vgl. oben S. 319, 320. Der Hochmeister sagt selbst in der gleich näher erwähnten Urkunde, daß die im Kapitel zu Marienburg erschienenen Livländischen nuncii nomine fratrum de Livonia coram nobis et

körperliche Gebrechlichkeit und fortwährende Krankheit in seinen Amtspflichten mehr und mehr hinderten, wie er denn auch deshalb in diesem Ordenskapitel nicht hatte erscheinen können, so ernannte der Hochmeister mit Zustimmung des versammelten Kapitels den bisherigen Komthur von Goldbingen Eberhard von Monheim zu seinem Nachfolger im landmeisterlichen Amte ¹⁾. Ferner entboten die Ordensgebietiger aus Livland freiwillig die Abtretung der Burg und des Gebietes von Memel an die Ordensritter in Preussen, weil es ihnen bei der großen Entfernung ferner nicht mehr möglich sey, diese so wichtige Burg in dem nöthigen wehrhaften Stande zu erhalten, und man fand es im Kapitel auch allgemein für zweckmäßiger, sie mit ihrem Gebiete forthin dem Orden in Preussen zuzuweisen ²⁾.

Unter solchen Verhältnissen begann nun das Jahr 1327. Sein Anfang aber war das Ende des Waffenstillstandes zwi-

fratribus nostris propalarunt, quod haberent defectum notabilem in praeceptore seu Magistro Livoniae olim sibi deputato eo quod prae impotentia fragilitatis suae et aegritudinis continuae non posset officium commissum sibi debite gubernare. Daß Gerhards im J. 1326 noch Landmeister war, ist aus Urkunden zu erweisen.

1) *De Wal* Histoire de l'O. T. III. p. 114 hat offenbar ganz Recht, wenn er Eberhard von Monheim schon im J. 1327 ins landmeisterliche Amt setzt, denn es ist nach der erwähnten Urkunde, worin ihn der Hochmeister als bisherigen Komthur von Goldbingen bezeichnet, kein Zweifel, daß er in diesem Kapitel zum Landmeister ernannt wurde. *S. Bachem a. a. D. S. 39.*

2) Wir haben die Urkunde hierüber in einer beglaubigten Abschrift im geh. Arch. unter der Rubrik: Memelsche Privilegien und Gränzsachen Nr. 98, worin zugleich bemerkt ist, daß sich das Original in Berlin befinde. Es heißt darin, daß die Livländ. Ordensritter dem Hochmeister vorgestellt, quod propter nimiam elongationem castris et territorii Memelae pluresque defectus alios insimul concurrentes, bona illa et possessiones amplius fovere pro suo commodo et forsitan convenienti non possent, imo mallent potius abrenunciare voluntarie manibus confratrum nostrorum de Prussia perpetuo mancipanda, quam ea tot et tantis difficultatibus longius possidere, quin imo si ad hanc acceptionem deveniret, nullatenus ea repeterent consequenter.

schen Polen und dem Orden, denn die Waffenruhe war nicht verlängert worden und schon im Sommer dieses Jahres brach der Krieg auch offen aus. Da nämlich Wladislaw fort und fort die feindseligsten Gesinnungen gegen den Orden bewiesen und sich unaufhörlich Neckereien gegen ihn erlaubte, so überschritt auf des Hochmeisters Befehl Otto von Luterberg, der Landkomthur von Kulm, zu Ende des Juli ¹⁾ mit einer ansehnlichen Streitmacht die Ufer der Drewenz und fiel mit der Hülfsschaar des Herzogs Wenceslaw von Masovien vereint in die Landschaft Cujavien ein, wo, weil der Einbruch des Feindes ganz unvermuthet kam, nirgend Widerstand geleistet und weit und breit alles durch Raub und Brand verwüstet ward. So trieb die Plünderungslust das Kriegsheer vorwärts bis an die Burg Kowale ²⁾, welche umlagert, erstürmt und verbrannt wurde. Dann kehrten mit reicher Beute der Herzog und der Landkomthur in ihre Gebiete zurück. Es war aber durch diesen ersten Raubzug zwischen Polen und dem Orden ein Kriegsfeuer entzündet worden, welches bei dem furchtbaren Haß und Groll, der es nährte, fast zwei Jahrhunderte hindurch nie wieder ganz erstickt werden konnte, vielmehr nach kurzen Unterbrechungen mit seiner verderblichen Macht immer wieder ausbrach und namenloses Unheil über Völker und Länder brachte ³⁾.

Der König von Polen war schwer erzürnt wegen dieses feindlichen Einbruches; allein die Verhältnisse seines Landes, besonders die Unsicherheit des Reiches sowohl gegen den König von Böhmen und die nahen Schlesiischen Fürsten, die sich eben erst wider Polen noch enger verbündet ⁴⁾, als auch gegen den tieferbitterten Markgrafen von Brandenburg erlaubten ihm nicht augenblicklich Rache zu üben. Er verschob sie bis

1) *Dlugoss.* p. 993.

2) Setzt Kowal, ein Städtchen, einige Meilen westwärts von der Weichsel.

3) Außer *Dlugoss.* l. c. erwähnen dieses Zuges auch Lucas David B. VI. S. 97 und *Schütz* p. 61.

4) *Chron. Aulæ Regiæ* p. 58. *Dlugoss.* p. 992.

ins kommende Jahr 1328. Da brach er dann plötzlich, durch Hülfsvölker aus Litthauen und Ungern verstärkt¹⁾, welche letzteren ihm sein Eidam der König Karl von Ungern zugesandt, ins Kulmerland ein. Seine Heeresmacht aber war so bedeutend und der Einfall geschah so unvermuthet, daß der Landkomthur es nicht wagte, sich dem Feinde entgegen zu stellen. Ungehindert also durchstürmte dieser mit Feuer und Verheerung das ganze Land bis an die Ossa herab und alle Dörfer und Höfe, auf die er traf, gingen in Flammen auf. Mit dieser rachgierigen Verwüstung des Landes war jedoch des Zuges ganzer Zweck auch schon erreicht, denn ohne eine Stadt oder eine Ordensburg zu belagern oder die Ritter zum Kampfe zu fordern, ging das feindliche Heer über die Drewenz wieder zurück. Während es sich aber nun in das Gebiet des Herzogs Wenceslav von Masovien warf, um hier gleiche Rache zu nehmen, sammelte schnell der Kulmische Landkomthur seine ganze Streitmacht und zog dem Feinde, vereint mit den Kriegsheuten des Herzogs von Masovien in Eile nach. In Sujavien stellte er sich ihm zur Schlacht entgegen; allein, wie feindliche Berichte erzählen, erlag im Kampfe fast die ganze Mannschaft des Landkomthurs; der Komthur von Thorn²⁾ fiel im Streite und der Herzog von Masovien war kaum noch so glücklich, mit einem Theile der Seinen sich durch die Flucht zu retten³⁾.

1) *Kojalowicz* p. 278 sagt: Adfuit in tempore Ladislao ipse Gedimius, copias inter filios suos, velut inter legatos partitus. *Annal. Oliv.* p. 43.

2) Dieser Komthur war nicht Berengar von Distelstein, wie Lucas David B. VI. S. 98 angiebt, denn dieser Name ist von Simon Grunau erdichtet, sondern es kann nur Hugo von Amenhausen damals Komthur von Thorn gewesen seyn.

3) Wir haben diese Nachricht theils freilich nur aus *Dlugoss.* p. 994, theils aus den *Annal. Oliv.* p. 43 und *Kojalowicz* p. 278. Die Ordensschriftsteller sind für diese Jahre äußerst dürftig. Lucas David B. VI. S. 98 erzählt nur den Polnischen Chronisten und dem Simon Grunau nach. Kanrow Pommeran. B. I. S. 336 setzt den Einfall ins Kulmerland ebenfalls ins J. 1328. Der Verheerungs-

Mittlerweise hatten auch die Kriegszüge der Ritter nach Litthauen von neuem begonnen, sey es, daß man unter den erwähnten Verhältnissen den vom Papste anbefohlenen Frieden weiter zu beachten nicht mehr für nöthig fand oder daß der Papst selbst jenen Frieden als aufgehoben erklärt hatte. Zuvor jedoch hatte man zur Sicherung der Gränzen Preussens gegen die Samaiten die Burg und das Gebiet von Memel, wie im General-Kapitel beschlossen war, dem Orden in Preussen förmlich überwiesen und namentlich die Ordensburg durch die Ritterbrüder von Christmemel in Besiß nehmen lassen ¹⁾, denn da dieses neuere Ordenshaus seinem Zwecke wenig zu entsprechen schien, dabei dennoch eine starke und schwer zu unterhaltende Besatzung erforderte, ohnedieß auch kurz zuvor eine Erberschütterung es so bedeutend beschädigt haben soll ²⁾, daß die meisten Gebäude den Einsturz drohten, so ließ es der Hochmeister in diesem Jahre 1328 gänzlich niederbrechen ³⁾. Von den Kriegszügen nach Litthauen war indessen nur der gegen das Gebiet von Garthen hin von einigem wichtigen Erfolge. Sechzig Ritterbrüder mit einer Mannschaft von dreitausend Kriegsleuten brachen dahin auf. Doch auf die Nachricht, daß die Landesbewohner vom feindlichen

zug, von welchem *Dusb.* Supplem. c. 10 im J. 1329 spricht, ist diesem allerdings sehr ähnlich; indessen scheint er doch nicht der nämliche zu seyn, denn solche Raub- und Verheerungszüge hatten im Ganzen immer ziemlich denselben Charakter.

1) Der Hochmeister bestätigte diese Ueberweisung Memels durch eine eigene Urkunde datirt: Elbingi a. d. 1328 in die s. Urbani (25. Mai); es ist dieselbe, deren wir eben vorhin erwähnt haben. Sie enthält zugleich die nähere Gränzbestimmung des ganzen Gebietes von Memel. Vgl. *Dusb.* c. 3; auch das Chron. Canon. Samb. erwähnt der Uebergabe. Beide Quellen wissen aber nichts davon, daß Memel dem Orden in Preussen vorerst nur auf ein Jahr übergeben worden sey, wie im Erläut. Preuss. B. 4. S. 235 gesagt ist. S. Arndt Chron. v. Livland B. II. S. 87.

2) *Dusb.* c. 5 stellt das Ereigniß nur als eine locale Erberschütterung dar.

3) *Wigand. Marb.* p. 281.

Einfälle zuvor schon unterrichtet und zum Widerstande gerüstet seyen, sandte man nur vierhundert Mann zum Raub in das Gebiet hinein, die aber am folgenden Tage schon zur größeren Heerschaar wieder zurückkehrten. Da glaubten die zur Gegenwehr versammelten Litthauer, der Feind sey in sein Land wieder zurückgezogen und gingen auseinander. Bald darauf aber brachen die Ritter mit ihrer ganzen Heeresmacht ohne Widerstand in das Gebiet ein, verheerten es sechs Meilen weit mit Raub und Feuer und da der Burg Garthen kein so tapferer Krieger, wie früher ihr Hauptmann David, mehr vorstand, so mußte sie sich dem Ordensheere ergeben. Die Schonung ihrer Bewohner hatte den erfreulichen Erfolg, daß sich aus Garthen selbst mehre Edle mit allen ihren Angehörigen und aus dem übrigen Gebiete im Ganzen vierundneunzig Edle dem Ordensheere anschließend mit nach Preussen zogen und hier die Laufe empfingen¹⁾. Zwei andere Raubzüge ins feindliche Land von den Ordensrittern aus Ragnit unternommen endigten mit der Verbrennung der Vorkurgen von Putheniken und Dukaim und der Ermordung fast aller ihrer Bewohner, da man sie beide bei nächtlicher Weile überfiel und ohne Widerstand eroberte²⁾.

Mit dem Ende des Jahres 1328 aber bereiteten sich für

1) *Dusb.* c. 6 sagt nur: Plures etiam Nobiles de dicto castro cum omni domo et familia sua usque IX animas adiuncti sunt fratribus. *Schütz* dagegen, welcher hier gute Quellen, z. B. den vollständigen *Wigand. Marb.* zur Hand hatte, nennt 94 aus eblem Geschlechte sammt allen den Ihrigen.

2) *Dusb.* Suppl. c. 7—8. *Schütz* p. 61. Die Erzählung bei *Kojalowicz* p. 279 von der Ankunft des Herzogs Heinrich von Baiern, von dessen Zug nach Litthauen und von der Erbauung der Baierburg, die der Chronist ins J. 1328 setzt, mit deren Berichtigung *De Wal* T. III. p. 91 sich ermüdet, die aber unbedenklich von *Kogebue* B. II. S. 144 in das J. 1328 aufgenommen ist, fällt gerade zehn Jahre später, also erst ins J. 1338. Dahin setzt sie ausdrücklich *Wigand. Marburg.* Folglich ist auch die Gelehrsamkeit, welche *Kogebue* B. II. S. 366 über den so frühen Gebrauch des Feueergewehres in Preussen meist aus *De Wal* l. c. abgeschrieben hat, hier an einem ganz unpassenden Orte.

den Orden in Preussen ungleich wichtigere Zeiten vor. | Der Papst Johann ohnedieß schon erbittert gegen den Orden, nachdem er vernommen, daß dieser dem Könige Ludwig zugethan auf dem Tage zu Rense nicht nur mit warmen Eifer für dessen Sache gesprochen, sondern auch den Deutschmeister Konrad von Gumbelfingen im königlichen Geleite mit nach Italien gesandt habe und mit Ludwigs Sohn dem Markgrafen von Brandenburg in enge Verbindung getreten sey, nahm die Miene des Schwerezzürnten an, als er die Nachricht von dem Einfalle der Ordensritter ins Cujawische Gebiet erhielt. In einem Schreiben an die Erzbischöfe Balbain von Trier, Heinrich von Köln und Matthias von Mainz erzählte er diesen, wahrscheinlich nach Berichten, die ihm aus Polen zugekommen waren, in der übertriebensten Schilderung ¹⁾ die Gräueltthaten und Verwüstungen, welche von den Rittern auf ihrem Zuge nach Cujavien an Kirchen und Klöstern, im Niederbrennen von Dörfern, Burgen und Städten, in Raub und Mordthaten selbst an solchen, die sich in Kirchen und andere heilige Orte geflüchtet, in Entehrung geachteter Frauen, in Entweihung alles Heiligen in Gotteshäusern und in Unterdrückung alles Gottesdienstes durch Vertreibung aller Geistlichen verübt worden seyen ²⁾. Er erwähnte ferner auch, wie halsstarrig sich der Orden durch strenge Befehle der Erhebung des Peterspfennigs widersehe und wie er allen Erörterungen der päpstlichen Nuntien über diesen Gegenstand mit frecher Kühnheit und mit Verachtung begegne. Dann ertheilte er den erwähnten Prälaten den Auftrag, über alle diese durch glaubhafte Berichte ihm kundgewordenen Gräueltthaten des Ordens eine genaue Untersuchung anzustellen und nach Befinden der Sache mit aller Macht einzuschreiten. „Kann jedoch,

1) Obgleich der Papst sagt: *ut habet fidedignorum relatio.*

2) Es heißt: *Terra illa sic existit per eorum vastationem afflicta, quod inde Prelatis et Clericis exulare compulsis, nullus reperitur ibidem, qui divina velit et audeat in Ecclesiis, que ab incendio huiusmodi fuerunt divina providentia preservate, divina celebrare officia et ministrare residuo populo ecclesiastica sacramenta.*

fugte der Papst, wie noch von einiger väterlicher Milde be-
seelt, endlich noch hinzu, die uns zugekommene Nachricht mit
der Wahrheit widerlegt werden und können die Ordensbrüder
sich wahrhaft vertheidigen, so wird es uns sehr angenehm
seyn, denn wir würden nichts lieber hören, als daß sie sich
in dieser Sache in ihrer Reinheit und Unschuld zeigen könn-
ten. Wosern aber nicht, so können wir in geziemender Weise
so viele und so große Schandthaten mit verdeckter Nachsicht
und ohne die nöthige Besserungsstrafe durchaus nicht hingehen
lassen¹⁾." Da ferner der Papst um dieselbe Zeit einem päpst-
lichen Legaten, der nach Deutschland ging, auch die Voll-
macht ertheilte, den Deutschen Orden aller seiner Freiheiten,
Rechte und Begnadigungen für verlustig erklären zu können,
sobald er sich in irgend einer Weise gegen die Kirche unge-
horsam und rebellisch beweiße²⁾, so war nur zu klar, daß sein
Ziel auf nichts anderes hinauslief, als den Orden durch sei-
nen Zorn zu schrecken und ihn so wo möglich von des Kö-
niges Ludwig Partei zu trennen.

Es war aber außerdem auch ganz gegen des Papstes
Plan, daß Polen mit dem Orden bereits im offenen Kampfe
stand, denn offenbar hatte er die Streitkräfte jenes Reiches

1) Diese Bulle datirt: Avinion. XII Calend. April an. XII. be-
findet sich in Regest. Iohan. XXII epist. 1698, im Copienb. des geh.
Arch. Nr. 380. Im Anfange derselben ist freilich der Text durch Lücken
so zerrissen, daß der Zusammenhang kaum noch errathen werden kann.
Von der Anhänglichkeit des Ordens an König Ludwig und seinen Sohn
den Markgrafen ist aber deutlich die Rede. Wenn es jedoch bei *Raynald*
an. 1328. Nr. 41, wo der Hauptinhalt dieser Bulle ebenfalls steht, heißt:
Data etiam eidem Archiepiscopo provincia, ut cruceatorum equitum
Prussiae et Pomeraniae causam cognosceret, qui iuncto cum Ludo-
vico Bavaro armorum foedere Marchionatum Brandenburgensem ir-
ruptione facta, caedibus foedarant, so können wir diesen Sinn in den
einzelnen Anfangsworten dieser Bulle nicht finden und es scheint, daß
Raynald in der Deutung der einzelnen Worte eben nicht besonders glück-
lich gewesen ist.

2) Bulle des Papstes in Formular. Marini Ebuli epist. 715, im
Copienb. des geh. Arch. Nr. 383.

für eine ganz andere Richtung berechnet, indem er sie gegen den Markgrafen von Brandenburg gebrauchen wollte. Es galt also jetzt, durch irgend ein Mittel Polen gegen den Orden wieder mehr zu sichern und des letztern Waffen in dem erneuten Kampfe gegen die Heiden thätiger zu beschäftigen, und er fand dieses Mittel darin, von neuem eine große Heerfahrt nach Preussen zur Bekämpfung der Ungläubigen in Bewegung zu setzen. Sofort erging an den Prediger-Orden der Befehl, in Böhmen, Mähren, im Salzburgischen und mehren andern Ländern zur Unterstützung des Ordens in Preussen in seinem Kampfe wider die Heiden mit Nachdruck und Eifer abermals das Kreuz zu predigen und allen, die sich für die heilige Sache durch die Mahnung erwecken ließen, alle Gnadenmittel in reichem Maaße zu verheissen¹⁾. Ob der Papst auch den kampf- und reiseflustigen König Johann von Böhmen noch besonders zu einer solchen Heerfahrt aufgefordert habe, ist nicht ganz gewiß²⁾; wir erfahren nur, daß ihn der Hochmeister Werner von Orseln um Hülfe habe ersuchen lassen³⁾ und man vernahm bald nicht ohne Freude,

1) Bulle des Papstes im Formular. Marini Ebuli epist. 742, im Copienb. des geh. Arch. Nr. 384.

2) Wir haben allerdings wohl eine solche Aufforderung Johanns XXII an den König von Böhmen im Formular. Marini Ebuli epist. 1894, im Copienb. Nr. 122. Sie ist aber nicht nur ohne Datum, sondern auch darum sehr verdächtig, weil der Papst darin sagt, der König sey schon einmal in Preussen gewesen, habe das Samländische Volk unterjocht u. s. w. Ueberhaupt paßt die Bulle ihrem Inhalte nach weit mehr in die Zeit des Königes Ottokar und es scheint demnach, daß ihr der Name Johann XXII nur an die Stirne gesetzt ist. Es bestätigt dieses auch eine andere Bulle Johanns XXII im Formular. Mar. Ebuli epist. 1896, im Copienb. Nr. 391, worin er dem Könige alles zu erwerbende Land, sofern es nicht dem Orden oder einem andern christl. Herrn gehöre, als Eigenthum zusagt, wie wir diese Zusage auch früher B. III. S. 285 bei Ottokar fanden.

3) *Dubrav.* p. 168 sagt ausdrücklich: der König sey gekommen rogatus a Verno Prussiae Magistro, ne Prutenos, iam olim ab Othogaro clientelae nomine regibus Boiemiae addictos, auxilio destitutos relinqueret contra Lithuanos gentem impiam.

daß der König, der sich überhaupt fort und fort in Kriegszügen, Turnieren, Ritterspielen und allerlei abenteuerlichen Unternehmungen umhertrieb ¹⁾ und eben erst von einer Kriegsfahrt aus Oesterreich heimgekehrt war, sich zu einem Heereszuge nach Preussen im Herbst des Jahres 1328 mit Eifer rüste. Obgleich nun an sich selbst schon eine Heeresfahrt nach Preussen zum Kampfe wider die Heiden für die streitlustige Ritterschaft von jeher viel Lockendes und immer einen großen Reiz gehabt hatte, so erhöhte doch diesen jetzt noch die Nachricht von dem Vorhaben des berühmten Königes, die schnell durch alle Länder ging, und als darauf im Winter dieses Jahres der Aufbruch wirklich geschah und der König mit seiner Gemahlin Elisabeth und seinem Sohne dem Markgrafen Karl von Mähren, im prunkvollen Geleite der vornehmsten Herren und edelsten Ritter seines Reiches an der Spitze einer ausgesuchten Heerschaar den Zug antrat, sammelten sich zu seinen Fahnen auch der Herzog Bolko von Falkenberg aus Schlesien ²⁾, die Grafen Gottfried von Leiningen, Heinrich von Wiltau, Ulrich von Hanau, ein Graf von Wirttemberg, ein Graf von Dettingen, einer von Neuenar, einer von Schauenburg ³⁾ und einer von Falkenstein, ferner die edlen Herren Ditto von Bergau, Peter von Rosenberg, auch Heinrich von Lipa der Jüngere, in Böhmen von höchwichtigem Ansehen und Einfluß, da er mehrmals an des Königes Statt die Reichsverwaltung führte ⁴⁾, außerdem die edlen Ritter Wilhelm von Landstein ⁵⁾, Thymo von Colzig, Bernhard

1) Chron. Aulae Regiae p. 59.

2) Vgl. *Dusb.* Suppl. c. 9 mit der Urkunde bei *Sommersberg* Scriptt. rer. Siles. T. I. p. 834 Nr. LI.

3) Bei *Dusb.* steht wahrscheinlich verborben de Stowenborg statt Scowenburg oder Schowenburg für Schauenburg oder Schaumburg.

4) Auch die Chron. Aulae Regiae p. 22, 65, 71 unterscheidet einen Henricus de Lypa Senior et Junior. Der Ältere starb im J. 1329.

5) Nach der Chron. Aulae Reg. p. 22 spielen Wilhelm von Landstein und Peter von Rosenberg besonders im J. 1317 eine wichtige Rolle in Böhmen. Der letztere heißt Wilhelmi de Landstein patruus p. 24. *Dubrav.* p. 165.

von Zinnenburg, die von Kerpen, von Gera, von Berga, von Rothenstein, von Damisk, von Kotbus; auch zogen herbei die edlen Burggrafen von Meissen und von Dohna, wahrscheinlich Otto von Dohna, nebst vielen andern edlen Herren aus Deutschland ¹⁾, und selbst aus England hatte die Lust des Heidenkampfes manchen streitbaren Ritter herbeigelockt.

Der König nahm seinen Zug durch Schlessien, um dort zugleich die Vasallen-Huldigung der Landesherzoge zu empfangen ²⁾. Erst gegen das Ende des Jahres 1328 langte das Heer an der Gränze Preussens an ³⁾ und große Erwartungen und frohe Hoffnungen kamen ihm hier entgegen. Es ward sofort mit dem Könige von Polen ein Waffenstillstand geschlossen, damit während der Kriegszeit ins heidnische Gebiet Preussen gegen Süden hin gesichert sey ⁴⁾. Der Hoch-

1) Dieser Grafen und edlen Herren erwähnt theils *Dusb.* l. c., theils eine Urkunde datirt zu Thorn am Sonnt. Invocavit 1329 im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 2. Wie die Namen in der Urk. bei *Dlugoss.* p. 999 stehen, sind sie außerordentlich verdorben, ebenso zum Theil bei *Schütz* p. 61. Ob auch ein Graf von Wallenrod mitgekommen sey? Nach *Dusb.* scheint es so. Da jedoch diese Familie nie gräflich war, so ist wahrscheinlich Wallrode verdorben und Wilnowe zu lesen, welcher Graf Heinrich von Wilnowe ober Wilnau in der erwähnten Urkunde wirklich vorkommt. *De Wal* T. III. p. 95 hat Wilnowe auch schon aufgenommen.

2) Anonymi Chron. Bohem. ap. *Mencken* T. III. p. 1762.

3) Die *Annal. Oliv.* p. 43 setzen die Ankunft etwas zu spät an, wenn sie sagen: vere ineunte venit. Der Anonym. Chron. Bohem. p. 1762 erwähnt: Post haec VII die Decembr. cum maxima multitudine bellatorum Prussiam progreditur. *Herm. Corner.* p. 993 setzt den Zug schon ins J. 1319. In der Chron. Aulæ Reg. p. 62 heißt es: Congregata magna parte pecuniae per collationem generalem terrae et diversae exactionis species VI die mensis Decembris de Praga exiens versus Prussiam procedit cum exercitu.

4) *Dusb.* c. 10 deutet diesen Waffenstillstand nur an; *Wigand. Marb.* p. 279 sagt aber bestimmt: Eo tempore dissentio erat inter Ordinem et terram Cracoviensem; quare Rex Iohannes ex prudentia sua ibidem pacem statuerat, quam putabant perpetuo duraturam. *Dubrav.* l. c.

meister hatte sich längst zum Kriegszuge gerüstet und alles im Lande vorbereitet. So brach nun die ganze Kriegsmacht aus Preussen auf; zweihundertundfünfzig Ordensritter vereinten sich mit dreihundert auserlesenen Reifigen des Königs. Das übrige Streitheer aus den Ankömmlingen und den Kriegsheuten des Ordensgebietes bestehend betrug achtzehntausend Mann, ungerechnet eine nicht unbedeutende Schaar von Fußvolk ¹⁾, dem eine unabsehbare Reihe von Fahrzeugen und Wagen mit Bedürfnissen für das Heer nachfolgte ²⁾. Man beschloß, mit dieser Streitmacht bis in das Herz von Samaiten einzubrechen, um gleichsam erst diesen Vorbau des Heidenthums in Litthauen gänzlich zu vernichten, und alles verkündigte einen glücklichen Erfolg, denn der Winter rauh und hart war zu dem Unternehmen äußerst günstig. Bei der Burg Ragnit überschritt das Heer, an seiner Spitze der König und der Meister, die Ufer des Memel-Stromes und drang längs der Jura hinauf bis in das Gebiet von Medeniken vor, wo die Burg Medewageln lag, die man vor dreizehn Jahren unter den Bannern der Grafen von Neuenar und Berg schon einmal belagert hatte ³⁾. Mag es die reiche

1) Die Angaben sind verschieden. Schon *De Wal* l. c. p. 95 sagt: *Le continuateur de Dusbourg s'exprime d'une maniere ambiguë; il paroît au premier coup-d'oeil que le Grand-Maitre avoit 18 mille chevaux et une infanterie indéterminée; on peut aussi entendre que les forces des croisés et du Grand-Maitre montoient à 18 mille hommes de cavalerie, sans compter l'infanterie, ce qui est le plus vraisemblable.* *Schütz* p. 62 giebt 250 Ordensritter und 18,000 Mann an, ohne das gemeine Fußvolk. *Wigand. Marb.* l. c. läßt den König kommen cum 300 armigeris et aliis christifidelibus und bann: cum 10,000 Litwaniam invadere proponebant.

2) *Chron. Aulae Regiae* p. 65.

3) Auch hier kämpft man wieder mit verstümmelten Namen. *Dusb.* c. 9 nennt die Burg Mederage, *Schütz.* l. c. Mednagen; früher bei *Dusb.* c. 320 im Gebiete von Medeniken eine Burg Megenade, und wir fanden dort durch Vergleichung, daß der richtige Name Medewageln sey, s. oben S. 315 not. 4. *Wigand. Marb.* l. c. nennt hier die Burg, welche der König angriff, *Castrum Medwagken* und es ist also kein Zweifel mehr, daß jene und diese Burg die nämliche sey.

Bevölkerung dieser Landschaft, ihre ausgezeichnete Tapferkeit oder mehr eine religiöse Beziehung, vielleicht die Heiligkeit eines Götterfuges in den dortigen Waldgegenden gewesen seyn, was jetzt den Hochmeister bewog, die bedeutenden Kräfte dieses Kriegsheeres dorthin zu richten, die Gebiete von Medeniken hatten für den Orden schon wegen ihrer Nähe bei der Ordensburg Memel so jetzt wie nachmals ihre große Wichtigkeit¹⁾. Am ersten Februar²⁾ des Jahres 1329 ward die Burg Medewageln von dem Kriegsheere umlagert und fortan mehre Tage lang unaufhörlich bestürmt, so daß selbst die Nacht den Kampf nicht unterbrach und die Besatzung der Burg endlich so ermüdet und entmuthigt war, daß sie sich der Gnade des Siegers ergeben mußte. Unter den Gefallenen sah man einen Hauptmann, dessen riesenhafte Größe Aller Bewunderung auf sich zog³⁾. Dreitausend von den Bewohnern warfen sich darauf dem Könige und dem Hochmeister zu Füßen, um Schonung und Erbarmung flehend. Allein ihr hartnäckiger Widerstand hatte den Meister so erbittert, daß er sie alle ohne Mitleid dem Schwerte opfern wollte und das blutige Opfer würde unfehlbar gebracht worden seyn, hätte den Unglücklichen nicht der König gegen ihr Erbieten zur Annahme der Taufe vom Meister das Leben erbeten. Die Taufe ward alsbald vollzogen und durch Geiseln, die dem Hochmeister gestellt werden mußten, fernere Treue und Untergebenheit verbürgt⁴⁾. Der König Johann war hoch erfreut

1) Wir ersehen dieses vorzüglich aus den osterwähnten Begeverzeichnissen im Fol. Allerlei Missive im geh. Arch.

2) *Dusb.* c. 9, womit *Wigand. Marb.* l. c. genau übereinstimmt.

3) Die Chron. Aulæ Regiæ p. 65 versichert: Unus procerum gentilis tunc occiditur, qui habuisse XII pedes in longitudine perhibetur.

4) *Dusb.* c. 9. *Schütz* p. 62. *Wigand. Marb.* p. 279 berichtet: quo (castro) obtento magnam multitudinem ibidem invenerunt, quam magister omnino perdere voluit, sed Rex Iohannes precibus suis salvavit vitam eorum et per baptismum incorporantur fidei catholice. In der Chron. Aulæ regiæ p. 65 heißt es: sunt per ipsum Regem inibi multa millia trucidata et circiter tria millia gentilium baptizata. Der Anonym. Chron. Bohem. ap. *Mencken.* T. III. p. 1765 sagt von

Eroberung d. Dobriner-Landes durch Joh. v. Böhmen (1329). 431
 über dieses glückliche Ereigniß und obgleich die überaus scharfe und nebelichte Luft und die heftige Kälte seine Augen so außerordentlich angriffen, daß das eine sogar erblindete, so würde er den Kampf gegen die Heiden doch gewiß noch weiter verfolgt haben, wäre nicht zu aller Erstaunen plötzlich im Kriegslager die Nachricht eingetroffen, daß der König von Polen mittlerweile treulos den Frieden gebrochen ¹⁾, das Kulmerland mit sechstausend Mann unerwartet überfallen und fünf Tage lang mit Raub und Feuer furchtbar darin gewüthet habe ²⁾.

Da zog eiligst das Kriegsheer aus Samaiten wieder zurück, dessen getaufte Bewohner bald nachher sich wieder dem alten Glauben zuwandten ³⁾, und ging in schnellen Tagreisen

Johann: innumeros infideles interficit et ex eis circa tria millia captivitate constringit, Prussiam secum adducit et procurat singulos baptizari; bei welcher Stelle in *Ludewig Reliqu. Mscr. T. XI. p. 377* jedoch die Bemerkung steht: locus procul dubio mendosus. *Herman. Corner. Chron. p. 993. Alb. Crantzii Wand. L.VIII. c. 3* spricht von dem Kriegszuge schon im J. 1319.

1) *Dubrav. p. 168* schreibt den Rückzug einer andern Ursache zu, indem er sagt: weil es in Litthauen kein Geld gegeben und das Volk ein jämmerliches Leben geführt habe, iccirco cum nullum quoque precium operae esset, quamobrem diutius ibi moraretur rex, gente tam ignava et infoelici (ut tum erat) despecta exercitum in Prussiam ad laetiora pascua reducebat, iussis per viam incendi pagis et vicis (quos etiam rarissimos Lithuani habent) dolore videlicet accensus, quod alterum illum oculum ex gravi et nebuloso aëre ibi amiserit.

2) *Dusb. c. 10. Wigand. Marb. p. 280. Schütz p. 62* verwechselt hier den früheren Einfall des Königes, wenn er anführt, daß dieser hiezu Hülfsvolk aus Ungern, Litthauen und Rußland erhalten habe. Dazu fehlte es jetzt offenbar an Zeit. *Herman. Corner. p. 1033. Chron. Anonym. Archidiac. Gnesn. p. 96.*

3) *Dusb. l. c.* Der Abfall geschah noch im Sommer. Bei *Wigand. Marb. l. c.* heißt es darüber: Eo tempore multi pagani maiores de Medwalgen tractant cum magistro, quod si eos a furore et potentia regis (wahrscheinlich des Litthauischen) securare posset, omnes vellent ei obedire, quia aliter non possent salvari, et abierunt pagani et revertuntur in pristinum errorem, sicut canis rediens ad vomitum. *Alb. Crantz. l. c.* sagt gerade das Gegentheil.

bis an die Ufer der Drewenz. Dort brach es zuerst ins Dobriner-Land ein und während ein Theil des Kriegsheeres die ganze Landschaft durchplünderte, umlagerte und bestürmte das Ordensvolk die feste Burg Dobrin mehre Wochen lang, bis sie endlich aller ihrer Vertheidigungswerke beraubt von ihrem Hauptmanne Paul von Spiczimer dem Feinde übergeben werden mußte¹⁾. Nun war aber auch schon das ganze Dobriner-Land in des Böhmisches Königes Händen und alles, was dem Könige Wladislaw nicht entsagen wollte, ward mit Gewalt aus dem Lande vertrieben. Darauf warf sich das Heer nach Cujavien, gewann Lessau, des Bischofs Residenz, brannte sie mit der Kathedrale nieder und plünderte das Land weit und breit aus. Endlich ward auch Masovien vom feindlichen Heere heimgesucht, weil wahrscheinlich Herzog Wenceslav vom Könige Wladislaw geschreckt, seinem Bündnisse mit dem Orden untreu geworden war. Ploczł wurde mehre Tage bestürmt und stark beschossen, bis unter den Bürgern selbst Aufruhr ausbrach, die Mauern niedergeworfen und die Stadt erobert ward. Nun ergab sich der Herzog dem Könige von Böhmen und ward gezwungen, ihm, der sich immer schon auch König von Polen genannt, als seinem Lehensherrn zu hulbigen²⁾. In einem Streite mit dem Orden, dessen Gegenstand uns unbekannt bleibt, erkannte er nicht nur den König als obersten Schiedsrichter an, sich unbedingt dessen richterlichem Ausspruche unterwerfend, sondern er mußte auch das Versprechen leisten, daß er dem Böhmisches Könige wie an sich schon gegen jeglichen Feind, so besonders wider Wla-

1) Chron. Anonym. Gnesn. p. 96. *Dubrav.* p. 168.

2) *Wigand. Marb.* l. c.: Tandem Rex Iohannes compulit ducem Walden. (i. e. Wenceslaum), quod ab eo suscepit omagium et subiecit se perpetuo. *Dlugoss.* p. 995. *Annal. Oliv.* p. 43. Es ist unrichtig, wenn *Dubrav.* p. 168 den Einfall in Masovien vorhergehen und dann den Herzog Wenceslav mit nach Litthauen ziehen läßt. Die Lehensacte, welche dieser Herzog unter dem Datum: in Plocz a. d. 1329 feria quarta post dominicam Oculi mei ausstellte, steht in *Ludewig Reliq. Mscr.* T. V. p. 605, wo aber statt 1329 das Jahr 1339 gedruckt ist.

Eroberung d. Dobriner-Landes durch Joh. v. Böhmen (1328). 433
dislav, den König von Krakau, wie er ihn nannte, durch
persönlichen Dienst und mit allen Kräften zu Hülfe stehen
wolle ¹⁾).

Hierauf nun begab sich der König Johann mit dem
Meister in zahlreicher Begleitung nach Thorn, dort über al-
les, was die Waffen überwältigt, weiter zu entscheiden. Vor
allem stellte er dem Orden in seinem und Elisabeths, der
Königin, Namen einen Schenkungsbrief über Pommern aus,
in welchem er als König von Polen „um Gottes und ihrer
beiden Seligkeit willen“ den Ordensrittern das Land nicht
bloß zu ewigem Besitze und Eigenthum überwies, sondern
auch für alle Zeiten und für alle seine Nachfolger auf alle
Ansprüche und Rechte in Beziehung auf Pommern Verzicht
leistete. Es ward ferner bestimmt, daß auch des Königes
Sohn Karl von Mähren nachmals, sobald er zum gesetzlichen
Alter gelangt, diese Schenkung bestätigen und dabei eidlich
versichern solle, daß er auf keinen Theil des Landes je einen
rechtlichen Anspruch erheben wolle ²⁾), worüber der Orden sich
noch eine besondere urkundliche Erklärung von vier edlen Zeu-
gen ausstellen ließ, in welcher Karls freiwillige und uner-
zwungene Einwilligung in die Schenkung seiner Aeltern be-
urkundet wurde ³⁾). Zwar war diese Schenkung allerdings
kein neuer Gewinn für den Orden, denn Pommerns Besiz
war ihm jetzt schon ziemlich sicher; allein es hatte doch auch

1) *Ludewig* I. c. p. 606—607.

2) Die Urkunde hierüber datirt: in Thorun Dominica Invocavit
(12. März) 1329 in einem Transsumt im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 2,
gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. LII. p. 47 und *Dlugoss*. p. 996,
wo sie der Polnische Chronist freilich als eine eben so lächerliche als
freche Sache ansieht. Auch *De Wal* T. II. p. 487 betrachtet sie als
eine „acte inutile.“

3) Originalurkunde datirt: In Castro dicto zu der Welschen vels
a. d. 1330 feria quinta post Dominicam, in qua cantatur Quasimodo-
geniti, Indictione XIII, im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 20. Die
erwähnten Zeugen, welche die Urkunde ausstellen, sind Arnoldus de Rupe,
Arnoldus dominus de Pyttingen, Bernhardus dominus de Zynnenburg
et Johannes de Oschens dominus de Gyneppe.

434 Schenkung des halben Dobriner-Landes an d. Orden (1329).

seine Wichtigkeit, daß die alten Anrechte des Königes von Böhmen auf Pommern nunmehr völlig erloschen waren und der Orden somit auch von der Krone Böhmens her eine neue Stütze für sein Eigenthumsrecht auf dieses Land gewonnen hatte; und in dieser Beziehung konnte dem Orden Johannis Schenkung nicht anders als nur sehr erfreulich seyn ¹⁾.

Noch ungleich wichtiger aber war eine zweite Schenkung, mit welcher der Böhmen König den Orden am vierten April erfreute, indem er ihm als Ersatz seines während der Kriegsfahrt nach Samaiten durch den Einfall des Polnischen Heeres in sein Land erlittenen Schadens die Hälfte des bereits eroberten Dobriner-Landes, so wie auch zur Hälfte die vielleicht im Masovischen Gebiete noch zu machenden Eroberungen zum eigenthümlichen Besitze überwies und zu eigenem Rechte verschrieb, zugleich versprechend, daß er dem Orden auch alle Kosten erstatten wolle, welche dieser auf die Befestigung, Vertheidigung und Verwaltung der ihm verbleibenden andern Hälfte verwenden werde ²⁾. Dabei ertheilt der König dem

1) Bei *Dubrav.* p. 168 heißt es: In hoc praeterea Venero gratificatus, quod Pomoraniam Polonis ademptam, perinde acsi empta a se esset, diplomate suo regio ei confirmavit, querenteque Vladislao Lokteco, principe Poloniae de iniuria sibi illata, sic respondit: Se Poloniae regem esse, illum autem duntaxat principem, plus vero dignitatem regiam quam principalem in iure suo vindicando polere.

2) Die Urkunde hierüber, datirt: Thorun a. d. 1329 secunda feria post Domin. Letare Ierusalem in zwei Transsumten von 1412 und 1420 im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 16 und LX. Nr. 19. Die wichtigste Stelle lautet: Nos attendentes grata, que Celsitudini nostre conspicui viri fratres, videlicet Wernherus de Orsela Magister generalis ac fratres ceteri terre Prusie domini Ordinis etc. exhibuerunt hactenus et inantea exhibere poterunt servicia, dampna quoque, que Nobis et ipsis nobiscum in Lythovia constitutis, in terris et hominibus suis a Rege Cracovie ac Polonis aliis pertulerunt, benigno pensantes affectu et volentes ipsos ab huiusmodi iuxta condecenciam regiam relevare, de consilio favoris et consensu fidelium et consiliariorum nostrorum expressis, Terras Dobrynens. scilicet quam dictioni seu potestati nostre ipsorum adiutorio iam subegimus et Mazovien., quam adhuc fortassis subigere nos continget, equa lance

Orden auch das Recht, im ganzen Umfange des Dobriner-Landes neue Dörfer zu gründen, Wildnisse urbar zu machen, von Einwohnern verlassene Ortschaften oder von Besitzern entblößte Güter wieder zu besetzen (nur mit Ausschluß des Burggebietes von Dobrin) und selbst nach Gutbefinden auch Lehen zu ertheilen ¹⁾, also daß es auch dadurch dem Orden mehr als sonst möglich ward, sich in des Landes Besitz fest zu sichern. Somit war in dieser Rücksicht des Königes Anwesenheit in Preussen von ungleich größerem Erfolge und für die Zukunft weit einflussreicher, als seine von Lobrednern so hochgepriesene Heerfahrt gegen die Heiden. Bald hierauf aber trat Johann mit seinem Geleite die Rückkehr an und in den letzten Tagen des Monats Mai befand er sich bereits wieder in seinen Staaten ²⁾.

Bevor jedoch der Böhmen König das Land verlassen, hatte der Orden schon wieder den ersten Schritt zu einer neuen ansehnlichen Erwerbung und Erweiterung seines Gebietes gethan. Herzog Wartislaw der Vierte von Vorpommern hatte mehre Söhne, als Bogislaw, Barnim und Wartislaw hinterlassen, die noch unmündig unter der Vormundschaft der Herzoge Otto und Barnim von Stettin standen. Es war aber in jenen Landen eine sehr gefahrdrohende und stürmische Zeit, denn schon seit vielen Jahren lagen die Herzoge von Pommern mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg wegen dessen Lehensherrlichkeit über Pommern in einem heftigen Streite, den weder die Verbindung der Herzoge mit den Mecklenburgern, noch die Vermittlung Dänemarks, noch auch die Einsprache des Hochmeisters Werners von Orseln, den man zum Obmanne erkoren, zur Genüge

per medium dividentes medietatem earundem utriusque ripe seu littori fluvii Wizle contiguam cum omnibus ipsarum Terrarum Castris etc. etc. ipsis Magistro generali fratribus et ordini supradicto damus, conferimus et donamus habendas etc. Vgl. Lucas David B. VI. C. 99 — 100.

1) Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. LIII. p. 48.

2) Chron. Aulae Regiae p. 65. *De Wal* l. c. p. 101.

beider Theile entscheiden konnten ¹⁾. Auch der letzte Versuch zu einer friedlichen Ausgleichung durch den Grafen von Lindau war fehlgeschlagen ²⁾ und es drohte zu Ende des Jahres 1328 der Ausbruch eines offenen Kampfes. Die Herzoge Otto und Barnim schlossen nicht bloß neue Verbindungen, sondern rüsteten auch mit aller Macht in ihren eigenen Ländern, um dem Markgrafen mit Kraft und Nachdruck zu begegnen. In diesen Bedrängnissen nun, die neue Geldmittel erforderten, wandten sich die Herzoge auch an den Hochmeister in Preussen; er ließ ihnen die Summe von sechstausend Mark reines Silber Lübeckisches Gewichtes, wofür sie dem Orden die Burg, die Stadt und das ganze Gebiet von Stolpe mit allen Einkünften, Herrn- und Lehenrechten und allen Freiheiten zum Pfande setzten. Es ward aber ausdrücklich bestimmt, daß der Orden, sofern die Herzoge das Pfand innerhalb zwölf Jahren durch Zahlung der Pfandsumme wieder einlösen wollten, dasselbe ohne Schwierigkeit zurückgeben solle; doch nach Verlauf dieser Frist dürfe er das nicht eingelöste Land ohne Widerspruch als sein Eigenthum betrachten, sobald er dann noch viertausend Mark zu der Pfandsumme nachzahlen werde. Den Lehensleuten, Bürgern, Bauern und allen Gebietsbewohnern sollten in jedem Falle alle ihre Rechte und Freiheiten erhalten werden, und endlich versprachen die Herzoge dem Orden auch die Zustimmung ihrer Mündel, der Söhne und Erben Wartislaw's, zu diesem Vertrage zu verschaffen, sobald sie das gesetzliche Alter erreicht. Man schloß diesen Vertrag zu Marienburg am siebenundzwanzigsten Februar des Jahres 1329 ³⁾. Zweitausend Mark von jener

1) Vgl. Lancizolle Geschichte der Bildung des Preuss. Staats B. I. S. 563 und Sell Geschichte Pom. B. II. S. 15.

2) Lancizolle a. a. D. S. 567.

3) Wir haben hierüber die beiderseitigen Urkunden, sowohl die des Ordens als die der beiden Herzoge Otto und Barnim, die erstere mit dem Datum: Marienburg domo nostra principali a. d. 1329 Indictione XII tertio Cal. Marcii (27. Febr.), die andere datirt: Marienborch a. d. 1329 feria quarta ante dominicam, qua cantatur Esto

Pfandsumme zahlte Albert von Dre, Komthur zu Danzig, in des Hochmeisters Namen an die verwittwete Herzogin Elisabeth, Mutter jener drei unmündigen Söhne, zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder¹⁾.

Freilich hatte sich der Orden hieburch nur erst eine entfernte Aussicht zu einer neuen wichtigen Erweiterung seines Gebietes in Pommern eröffnet; allein in dem südlichen Nachbarlande war er auf dieser Bahn schon einigemal so glücklich zu neuen Besitzungen gelangt, daß man auch diesen Vertrag wohl nicht ohne die Hoffnung schloß, hier zu dem nämlichen Ziele zu gelangen. Und wie gerne auch dieser Hochmeister nach seiner Vorgänger Beispiel auf dieser Bahn weiter ging, davon gab dieses Jahr noch manchen neuen Beweis. So erkaufte er von den Rittern Heinrich, Henning und Luppold von Beren die Herrschaft Bütow sammt der Burg in Pommern für achthundert Mark Silber, nachdem sie solche als ein Geschenk des Herzogs Wartislaw für seinen Marschall Henning von Beren kaum erst acht Jahre besaßen, und weil dieser Herzog schon damals die Erlaubniß ertheilt, die Herrschaft nach Gutbefinden wieder zu veräußern, so erklärten die Herzoge Otto und Barnim auch gerne ihre Einwilligung zu diesem Verkaufe und es rückte so durch diese neue ansehnliche Erwerbung der Orden wieder weiter in das westliche Pommern vor²⁾. Zwischen Bütow und Stolpe aber lagen noch

mihi in Deum Indictione duodecima. Diese letztere Urkunde durch Mober und Mäusezahn sehr beschädigt würde ohne die erstere, ihr fast ganz gleichlautende an vielen Stellen kaum verständlich seyn; beide im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 74. — Uebrigens setzte der Orden nun auch einen Komthur nach Stolpe; als solchen finden wir im J. 1335 den Ordensritter Otto im Liber Privileg. Kyriandri p. 232.

1) Die urkundliche Bescheinigung der Herzogin, datirt: in Nyentrebetow a. d. 1329 feria V post domin. Misericordia domini im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 33. Sie nennt ihre Söhne Illustres pueri nostri bugheslaus, barnym et wartizlaus.

2) Das Original dieses Verkaufsbriefes über Bütow, datirt: Marienburg a. d. 1329 in die s. Elizabeth Indictione XIII im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 63. Vielleicht behielten die Ritter von Beren

mehre Besitzungen, welche zu erwerben dem Orden im Fall, daß Stolpe ihm zufiel, höchst wünschenswerth seyn mußte, und hiezu erbot sich schon jetzt eine Gelegenheit. Graf Jeschko von Slave sah sich in Verhältnissen, welche ihm die Veräußerung einiger seiner Güter sehr nothwendig machten und überließ deshalb die beiden bedeutenden Besitzungen Grampe und Lubona südwärts von Stolpe dem Orden für dreihundert Mark, jedoch mit der Bedingung, daß er sie vom Orden mit derselben Summe wieder zurückkaufen müsse, sobald das Gebiet von Stolpe wieder eingelöst werde¹⁾. Bald darauf erkaufte der in Stolpe nun schon eingesetzte Komthur Ulrich von Haugwitz von dem erwähnten Luppold von Beren, Erbherrn von Belgart, das in der Nähe von Stolpe und Grampe gelegene Dorf Kossow für einen Streithengst und funfzig Mark Pfennige²⁾. Aus diesen Erwerbungen leuchtet aber klar ein, daß sich der Orden in seiner Hoffnung auf den einstigen förmlichen Besitz von Stolpe schon ziemlich sicher glaubte; es geht zugleich daraus hervor, über welche Geldmittel der Orden um diese Zeit zu gebieten hatte und wie trefflich seine Finanzen geordnet seyn mußten, während die nachbarlichen

noch Einiges in dem Gebiete, denn es heißt in der Urk. eigentlich nur: *vendidimus rite et rationabiliter bona nostra venabilia* Territorii scilicet Bütow *dominium et Castrum pro Octingentis Marcis denar. Pruthen*. Die drei Brüder, von denen nur Heinrich und Henning Milites waren, hießen wohl eigentlich Bären, denn auf ihren an der Urkunde befindlichen Siegeln sind Bären als Sinnbilder zu sehen. Die Schenkung des Gebietes vom Herzoge Wartislav an seinen Marschall Henning von Beren und dessen Erben war im J. 1321 geschehen; die hierüber ausgestellte Urkunde im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 61. Nicht lange zuvor hatte diese Schenkung auch der Herzog Otto von Pommern neu bestätigt, worüber die Urk. datirt: in Civitate nostra Dam a. d. 1329 sequenti die divisionis apostol. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 62.

1) Original der Verkaufsurkunde datirt: in Castro sancte Marie a. d. 1329 in die s. Appollinaris Martyr. (23. Juli) im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 8.

2) Original der Verkaufsurkunde datirt: in Castro Stolpensi a. d. 1329 die b. Nycolay Episcopi im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 10.

Fürsten fast überall zu borgen und zu verpfänden gezwungen waren, denn noch kurz zuvor hatte der Hochmeister und der Thorner Bürger Hermann von Essen auch dem Könige von Böhmen die Summe von dreizehnhundert Schock Böhmischer Groschen zur Deckung der bedeutenden Kosten seiner Kriegsfahrt leihen müssen ¹⁾.

Mittlerweile aber ruhten auch die Waffen nicht, um dem Könige von Polen nicht Zeit zu lassen, sich an dem Orden zu rächen. Schon bald nach Ostern brach der streitbare Landkomthur von Kulm Otto von Luterberg mit einem bedeutenden Heere ins feindliche Land ein, belagerte zuerst die Burg Mosberg, deren Vertheidiger Anfangs die Drohungen des Ordensgebietigers mit stolzen Worten erwiebernd, durch des Feindes kräftige Belagerungsmaschinen doch bald zur Ergebung gezwungen wurden und ihren trotzigen Widerstand mit dem Tode von achtzig ihrer Vornehmsten büßen mußten. Der Hauptkriegszug aber galt der Burg und Stadt Wissegrad, schon ziemlich tief in Polen hart an der Weichsel liegend, wo sich der Fluß Brzura mit diesem Strome vereinigt; denn ihre Bewohner hatten längst schon des Ordens Zorn erregt. Es waren raubsüchtige Menschen, die schon Jahre lang den Weichsel-Handel gestört und kein Schiff vorübergelassen, welches sie nicht ausgeplündert und dessen Mannschaft sie nicht entweder gefangen genommen oder auch wohl getödtet hatten, also daß der Orden mehre Jahre lang durch das Raubwesen dieser Stadt schon oftmals großen Schaden erlitten. Jetzt kam Otto von Luterberg zur Rache. Die Burg ward belagert und bestürmt und obgleich die Besatzung langen und heftigen Widerstand leistete, so drang doch endlich mit Macht das Ordensheer in die Mauern ein und es erhob sich nun ein furchtbares Blutvergießen. Alles, was man

1) Original des Schuldscheines des Königes datirt: Thorun secunda feria post domin. Letare 1329 im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 4. Zu dieser Kriegsfahrt hatte der König schon in Böhmen eine bedeutende Geldsumme durch eine Generalsteuer zusammengebracht; s. Chron. Aulae Regiae p. 62.

fand, erlag dem Schwerte und kein einziger entfloß dem Tode; es waren allein zweihundert streitbare Männer, welche erschlagen wurden. Die Burg aber ward dem Feuer übergeben und in einen Steinhaufen verwandelt ¹⁾.

Um die nämliche Zeit war ein anderes Ordensheer in die Gegend von Dobrin eingefallen, hatte dort alles, was noch königlich gesinnt war, aus dem Lande vertrieben und verheerte dann über die Weichsel setzend zuerst das Gebiet von Brzesc, plünderte die Stadt und belagerte hierauf auch Kazians, eine Burg des Bischofs von Leslau ²⁾, die Anfangs bedeutenden Widerstand leistend, viele Tage lang bestürmt und endlich ihrer Vertheidigungswerke beraubt durch das Abgraben des Brunnes, der allein der Besatzung das nöthige Trinkwasser zubrachte, zur Uebergabe gezwungen und durch Feuer verwüstet ward. Außer einer großen Beute an Waffen jeglicher Art nahm man die Vornehmsten zu Gefangenen, um sie nachmals vom Bischofe wieder frei kaufen zu lassen und so den bedeutenden Verlust zu ersetzen, welchen das Ordensheer bei der Belagerung dieser Burg erlitten. Nachdem hierauf die Führer des Heeres eine Menge von Dörfern des Bischofs durchplündert und verheert, die Stadt Alt-Leslau überfallen und durchraubt, die Kathedrale nebst allen Stiftsgebäuden verbrannt ³⁾ und noch zwei andere Burgen in Cu-

1) *Dusb.* c. 12. *Wigand. Marb.* p. 280 setzt die Vernichtung der Burg in die s. Iacobi (25. Juli) *Schütz* p. 62. *Dlugoss.* p. 999 rückt diesen Heereszug ins J. 1330 hinein und läßt ihn erfolgen ex assistentia et instigatione Ioannis Bohemiae Regis und mercenario milite ex Almanis et Bohemis conducto.

2) Das Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 80 läßt die Burg am 5. Juli, *Herman. Corner.* p. 1034 dagegen, der sie Reseys nennt, in die s. Alexii (17. Juli) erobern. Die päpstliche Bulle bei *Dogiel* T. IV. Nr. LV. p. 51 bezeichnet sie als ein oppidum ad mensam Episcopalem pertinens. Für die Freilassung der Gefangenen soll der Bischof 400 Mark Poln. Münze gezahlt haben.

3) Das Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 79 läßt dieses am 23. April (schwerlich der richtige Tag) geschehen und nennt den Ordensritter Bersternus (?) als Anführer. Vgl. die päpstl. Bulle bei *Dogiel*

javien umlagert und gewonnen hatten¹⁾, zogen sie westwärts vor bis an die Burg Rafel am Neß-Flusse, die von einem Hauptmanne vertheidigt ward, der lange Zeit durch sein Raubwesen der ganzen Umgegend Furcht und Schrecken gebracht. Da er den Ansturm eines so großen feindlichen Heeres nicht vermuthet, so war er nicht im Stande, seine Burg lange zu behaupten; sie ward erstürmt, ausgeplündert und ging wie die andern in Flammen auf. Die ganze Besatzung wurde aufgerieben; nur der Hauptmann rettete sein Leben, obgleich nur als Gefangener, und einst gefragt: warum er in seinem Gebiete so viele und große Gräuelt²⁾ gab er die kurze Antwort: weil niemand mir sie verbot!²⁾. Da schlossen die Herzoge Semovit und Troyden von Masovien, durch solche Kriegsstürme geschreckt, mit dem Hochmeister einen neuen Waffenstillstand bis zum August dieses Jahres, ihn dann durch Vermittlung des Komthurs von Schönsee verlängernd bis zu Ostern des künftigen Jahres mit dem Gelöbniß, daß sie bis dahin dem Könige Bladislaw in keiner Weise zu

l. c., doch darf man die Nachrichten des Papstes hierüber nicht für ganz zuverlässig halten, denn er schildert die Sache wahrscheinlich nach Polnischen Berichten.

1) Das Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 80 nennt unter andern noch das Castrum Padzcowiense bei dem berühmten Schlachtorte Płowze.

2) Nach dem Chron. Anonym. Archid. Gnesn. l. c. fällt die Verbrennung von Rafel auf den 9. Juli, nach *Wigand. Marb.* l. c. dagegen auf den Tag S. Alexii oder 17. Juli, auf welchen Tag *Herman. Corner* l. c. die Eroberung von Raczians setzt. *Dlugoss.* l. c. läßt Raczians am 14. Juni erobern und die Verbrennung von Rafel später erfolgen. Wenn es bei *Wigand. Marb.* heißt: Similiter Cartens domus Episcopi, que post 8 dierum impugnationem in die Petri et Pauli hostiliter obtenta est, so muß diese am 29. Juni gewonnene Burg eine von denen seyn, welche *Dusburg* Sup. c. 13 und *Schütz* p. 62 nicht namentlich angeben. Ob aber der Name Cartens ganz richtig sey, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Vgl. Lucas David B. VI. S. 103. Nach *Herman. Corner* p. 1034 castrum funditus destruxerunt et cremati sunt in eo omnes eius inhabitatores, praeter Capitaneum, quem captivantes secum duxerant. *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 15.

des Ordens Nachtheil Hülfe und Beistand, vielmehr den Orden gegen etwa drohenden Schaden getreulich warnen und schützen wollten ¹⁾).

Werner von Orseln hatte jedoch sein Auge niemals bloß auf die Verhältnisse des Auslandes gerichtet, so ungemein wichtig diese zum Theil auch für den Orden in Preussen waren; seine unermüdete Thätigkeit war ferner keineswegs nur allein auf die Fehden und Kriege mit den nachbarlichen Fürsten und Völkern oder nur auf die neuen Erwerbungen in den Nebenländern beschränkt, so bedeutend in vieler Hinsicht sie für den immer weiter begränzten Ordensstaat auch seyn mochten; vielmehr während Werner des Ordens alte Pflicht zum Kampfe gegen den Glaubensfeind immer im Auge behielt und in Ausübung brachte, während keiner der nahen Widersacher des Ordens ohne rächende Bestrafung dessen Rechte verletzte oder dessen Gebiete beschädigte und während sein eifriges Bemühen um neue Erwerbungen und Erweiterungen des Ordensgebietes nie stille stand, sie mochten ganze Landschaften, einzelne Güter, einzelne Dörfer, selbst einzelne Höfe und Mühlen betreffen: während aller dieser Bestrebungen nach außenhin auf die politische Wichtigkeit und Stellung, Größe und Bedeutung des Ordens verlor sein Geist nie den Sinn und die Sorge für die innere Landesordnung und Landesverwaltung in allen ihren Zweigen. Wo es die Aufrechthaltung der Freiheiten und Rechte seiner Unterthanen galt, griff seine Gerechtigkeitsliebe und seine Sorgfalt für ihre Wohlfahrt stets mit der entschiedensten Beharrlichkeit und mit aller

1) Die eine Urkunde, den Abschluß des Waffenstillstandes enthaltend, datirt: in Sochazow in die divisionis apost. a. d. 1329, quarta decima die mensis Iulii, die andere über die Verlängerung des Waffenstillstandes, datirt: in Sacrocin a. d. 1329 in die b. Luce Ewangelim geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 23. 24. Merkwürdig ist, daß auch diese beiden Fürsten den König von Polen nur Dominus Wladizlaus Rex Cracovie nennen. Sich selbst nennen beide Duces Mazovie ac domini Wynnenses; auf dem Siegel dagegen heißt Kronen Dux Mazovie et Cirmensis.

Kraft durch. Wir sahen ihn ja in einem solchen Falle einen offenen Kampf selbst mit dem Papste bestehen, als er nicht dulden wollte, daß die Einsammler des Peterspfennigs im Kulmerlande gesehen werden sollten und der gestrenge Papst gab von einer Zeit zur andern nach ¹⁾). Nicht minder regsam war des Meisters Eifer für die Cultur des Ackerbaues und der Landespflege in allen ihren Theilen. Die neuen Städte hoben sich unter den Begünstigungen und Freiheiten, deren sie sich erfreuten, schnell empor und ein regsameres und rühriges Bürgerleben entwickelte sich immer weiter fort und drängte die alte Uncultur immer mehr in das Dunkel der Vergangenheit zurück. Selten blieb bei Werners Sorgfalt für Landescultur eine Besitzung lange herrenlos und seine zahlreichen Vergabungen von Land und Gut ²⁾ beweisen hinlänglich, daß er im Kriegsschwerte den friedlichen Pflug nie vergaß. So wurden Preussens alte Wüsteneien mit jedem Jahre geringer und seine großen Wildnisse der thätigen Hand des Landmannes von Tag zu Tag zugänglicher. Weil aber unter dem gemeinen Volke des Landes die Heiligkeit so mancher Orte, wo die Väter im alten heidnischen Glauben zu ihren Göttern gebetet und ihre Opfer gespendet, noch keineswegs allenthalben vergessen war, vielmehr der beim Mangel besserer Belehrung leicht fortwuchernde alte Irrglaube hie und da noch manchen im Verborgenen an die alten heiligen Orte, deren Namen selbst noch an die alte Zeit und ihren Glauben erinnerten, und zu den alten heiligen Eichen hintrieb, so verlieh man gerne den Besitz solcher Orte an Deutsche Einzöglinge oder auch an solche alte Stammpreussen, die sich vorzüglich auszeichneten durch Beständigkeit und feste Anhäng-

1) So wurde z. B. die Suspension des wegen der Mitbezahlung des Peterspfennigs auf das Kulmerland und auf Pommern gelegten Interdicts abermals verlängert in einer Bulle datirt: Avinion. X Calend. April. p. a. XIII (23. März 1328) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 6.

2) Davon die zahlreichen Beweise von urkundlichen Verschreibungen in den Verschreibungsbüchern des geh. Arch.

lichkeit am christlichen Glauben. So war es der treubewährte Preusse Stagote von Rinau, den man um diese Zeit in den Besitz der Feldmark des alten Heiligthums Romove in Samland setzte¹⁾. Um aber durch Lehre und Beispiel wohlthätig auf das Volk zu wirken, trug man hie und da auch Sorge, die sittliche und geistige Bildung der Geistlichen mehr zu heben und zu fördern. Zu diesem Zwecke entstanden nun auch Stiftsbibliotheken, wozu vorzüglich der Bischof Johannes von Samland, ein Mann, der überhaupt für höhere Bildung vielen Sinn hatte und namentlich auch für die edlere Baukunst mit großem Eifer wirkte, ein löbliches Beispiel gab, indem er eine Bibliothek, die er für hundert Mark angekauft, dem Domstifte von Samland mit der Bestimmung übermachte, daß sie niemals wieder veräußert werden, sondern für immer zur Benutzung für die Stiftsherren und Geistlichen im Besitze des Domstiftes bleiben solle²⁾.

Je allgemeiner aber Werner von Orseln die Pflichten seines hohen Amtes umfaßte, je vielseitiger er sie im Leben auszuüben und in der Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse

1) Matricul. Fischhus, p. XVIII. — Daß auch um diese Zeit noch die Preussen die einst für heilig gehaltenen Wälder heilig nannten, wird in Urkunden öfter erwähnt, so z. B. jener heilige Wald im Ermlande bei den Dörfern Seefeld und Plauth, s. B. I. S. 507 not. 2., ebenso in Samland bei dem Dorfe Blumenau noch um diese Zeit ein nemus, quod a Pruthenis sacrum nemus dicitur; Urf. vom J. 1326 in Matricul. Fishus, p. XXII.

2) Der Bischof sagt darüber in einer Urkunde vom J. 1327: *Donamus libere nostro Capitulo libros, qui in alia nostra littera desuper confecta et nostro sigillo munita plenius exprimuntur, per nos comparatos Centum marcas denariorum usualium et ultra bona estimatione valentes, in virtute sancte obediencie percipientes, ne dicti libri vel aliquis eorum ab ecclesia nostra cathedrali vendendo, obligando vel quocunque modo alienentur, sed diligenter apud dictam ecclesiam pro honore et communi utilitate Canonicorum et personarum ipsius ecclesie in perpetuum conserventur.* Wir haben auch jenes erwähnte Verzeichniß der Bücher selbst noch in dem Buche des geh. Arch. Sandfesten des Bisth. Samland p. XII vgl. mit p. IV. Es enthält fast ausschließlich nur geistliche Bücher.

geltend zu machen strebte und je höher ihm überhaupt in solchem Streben die Idee eines wahren Meisters des Ordens, eines leitenden Oberherrn der ganzen weitverzweigten Ordensverbrüderung und eines gebietenden Landesfürsten über so weit ausgebehnte und immer noch vergrößerte Länder und Gebiete stand, um so weniger schien ihm die bestehende Ordnung der Dinge geeignet, immer den Mann an die Spitze des Ordens zu stellen, welcher der hohen Wichtigkeit des Meisteramtes völlig entsprechen und die Idee des obersten Ordensmeisters und Landesfürsten im Leben verwirklichen könne. Die alte Form der Hochmeisterwahl, wie sie einst im Morgenlande unter ganz andern Verhältnissen eingerichtet worden, war im Einzelnen unzweckmäßig und im Ganzen gleichsam morsch und zerbrechlich geworden; die Forderungen an den Geist, an die Eigenschaften und Tugenden eines Meisters waren durch die gewaltige Umwandlung aller Verhältnisse, in denen er zum Orden früher im Morgenlande oder auch nachmals zuerst im Abendlande gestanden hatte und in welche er nun zugleich als Landesfürst in Pommern, Preussen, Kurland und Livland getreten war, jetzt natürlich ungleich höher gesteigert. Die Stellung des Oberhauptes des Ordens zu den obersten Gebietigern, besonders zu den beiden Meistern in Deutschland und Livland war im Ganzen viel zu unbestimmt, gleichsam nur wie durch den Strom der Zeit gegeben und es bedurfte auch hierin einer festeren Regelung. Ueberhaupt hatte die Zeit in Betreff des Standpunktes, wo der Hochmeister einst gegen den Orden gestanden und wo er jetzt als oberstes Haupt und weitgebietender Landesfürst stehen mußte, vieles so gänzlich verändert, daß nothwendig so traurige Erscheinungen hatten erfolgen müssen, wie sie in den Tagen Gottfrieds von Hohenlohe, Siegfrieds von Feuchtwangen und Karls von Trier zum Unheil des Landes und zur Unehre des Ordens hervorgetreten waren. Hatten aber schon diese Tage der Zwietracht, des Zerwürfnisses und der Spaltung im Orden hinlängliche Beweise von den verderblichen Folgen für den inneren festen Verband der gesammten Ordensverbrüderung,

wie nicht minder für die Verwaltung und die Wohlfahrt des ganzen Reiches der Ordensbesitzungen gegeben, so schienen solche Ereignisse, wenn sie auch künftig noch möglich seyn sollten, unter den jetzigen keineswegs überall friedlichen und freundlichen Verhältnissen der Nachbarlande noch ungleich mehr verderblich und unheilvoll wirken zu müssen. Werner von Orseln hatte aber jene Zeiten selbst mit durchlebt; er hatte mit an der Spitze der Verwaltung Preussens gestanden; er wußte jene Zeiten von seiner Stellung aus zu würdigen; keinem waren ihre nachtheiligen Folgen weniger entgangen als ihm und keiner sah mit reineren und frömmern Wünschen für Einigkeit und Friede im Orden und für das Heil und Gedeihen seiner Lande in die Lage der Zukunft als er; daher beschloß er, hier mit entscheidender Kraft durch Rath und That in die Lage der Dinge einzugreifen.

Er berief im Herbst des Jahres 1329 ein allgemeines Ordenskapitel und am heil. Kreuzerhöhungstage, an welchem nach Ordensgebrauch die Kapitel gehalten wurden, erschienen auf dem Haupthause Marienburg der neue Deutschmeister Wolfram von Nellenburg ¹⁾ und der Meister von Livland

1) Wir finden im J. 1329 nicht weniger als drei Deutschmeister. In einer Urkunde des Kaisers Ludwig IV, ausgestellt zu Pisa am Freitag vor Estomihi 1329 erwähnt Ludwig „des erbaren und geistlichen mannes bruder Cunrabus von Gundolsingen Maister des deutschen Ordens in deutschen landes unsers lieben haimlichen.“ Dieser befand sich damals — am 3. März — noch mit dem Kaiser in Italien. Außer diesem nennt sich aber auch Zürich von Stetten in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde, datirt: Mergentheim am S. Peterstag des Apostels, als er off den stul wart gesagt (22. Febr.) 1329, des Deutschen Ordens Meister, und als solchen finden wir ihn auch in Urkunden vom 1. Mai und 11. Novemb. 1329 und selbst noch vom 11. Novemb. 1330. Diese Urkunden in *laeger* Codex diplom. ord. Teut. T. II. Endlich bringen uns die Kapitelschlüsse von Marienburg im J. 1329 (s. Baczkó B. II. S. 418) auch noch Wolfram von Nellenburg als Meister von Deutschland, sowie auch *Wigand. Marb.* p. 280 Wulvram de Nellenburg Magistrum in Teutonia nennt. Nach dem Chronol. der Hochm. giebt darüber keine rechte Aufklärung, ebensowenig die Acta Academ. Palat. T. II. p. 30, wo Zürichs von Steten nur in einer Urkunde vom

Eberhard von Monheim sammt ihren obersten und angesehensten Gebietigern und Rittern. Als die Versammlung eröffnet ward, gab man in der Berathung zuerst der Betrachtung Raum, wie auch in der Verfassung des Ordens manche frühere Anordnung und Sagung für gute und löbliche Werke in der Zeit verkehrt worden sey zu Zwecken der Ungerechtigkeit, woraus viel Unheil und Verderben für Seele und weltliches Gut entstanden; man fand diese Erfahrung auch anwendbar auf die Art der Hochmeisterwahl. Und weil nun Berner von Drseln von der Ueberzeugung ausging, daß der Hochmeister gleichsam das vollendete Bild aller dem Ordensritter geziemenden Tugenden und aller ihm obliegenden Pflichten seyn und daß er stets rein und ohne Makel, stets wohlwollend und immer doch auch streng gerecht als des Ordens Haupt dastehen müsse, so schien es ihm nothwendig, daß vor allem schon in der Wahl des Meisters alle persönliche Rücksicht, alle Gunst, Liebe, Freundschaft und Verwandtschaft aus den Augen gesetzt und stets nur des Ordens Ehre, Nutzen, Gedeihen und Redlichkeit als die wichtigsten und höchsten Ziele betrachtet werden müßten; es schien ihm ferner nothwendig, im voraus auf gewisse Anordnungen zu denken, daß die Regierung eines Meisters zu jeder Zeit als unbescholten, tadellos und gerecht vor Gott, dem Orden und der ganzen Welt befunden werde, damit er selbst um so mehr alle unter ihm stehenden Glieder in ihren Fehlern mit Gerechtigkeit zur Besserung leiten könne¹⁾. Sonach wurden feste

3. 1329 erwähnt wird. *De Wal* Recherches T. I. p. 405 sucht sich dadurch aus der Verwirrung zu helfen, daß er mehre Zürich von Steten als Deutschmeister annimmt. Allein die Sache klärt sich ganz einfach auf, sobald man Zürich von Steten nur als stellvertretenden Meister von Deutschland betrachtet, der als solcher die Verwaltung führte theils schon in der Zeit, als Konrad von Gundelfingen mit dem Kaiser in Italien, theils auch nachher, als dessen Nachfolger Wolfram von Meltenburg bei dem Hochmeister in Preussen abwesend waren.

1) In der Urkunde heißt es: *Quamobrem secundum consilium prefatorum Magistrorum suorumque et nostrorum preceptorum et fratrum eiusdem Capituli recepimus coram nobis ac consideravimus et per-*

Bestimmungen entworfen, wie es in der Zwischenzeit von eines Meisters Tode bis zur einhelligen Wahl eines andern mit der Regentschaft im Orden gehalten, was bei zwiespaltiger Wahl beobachtet und auf welche Weise eine gesetzmäßige Wahl eines neuen Meisters unternommen werden solle. Ferner wurden die Strafen bestimmt theils für einen Ordensbruder, der sich in das hochmeisterliche Amt auf ungesetzlichem Wege einzudrängen suche, theils für diejenigen Ordensritter, die ihn dabei unterstützen würden. Man entwarf die bei Veräußerung der Ordensbesitzungen für den Hochmeister nöthigen Beschränkungen und überließ nur die Verleihung der angestorbenen Lehen in Preussen selbst seiner eigenen freien Verfügung unter Beirath seiner Gebietiger ¹⁾. Man gab ferner ein bestimmtes Gesetz über die Art, wie der Hochmeister bei Bestrafung eines Ordensbruders bei einem größeren oder geringeren Verbrechen zu verfahren habe und welcher Weg einzuschlagen sey, wenn der Meister sich in Vollziehung der Strafe nach Bestimmung des Ordenskapitels aus irgend einer Ursache zu nachsichtig oder saumselig zeigen werde. Es wurde außerdem eine Anordnung über den Fall entworfen, wenn ein Hochmeister leichtfertig seinen Meistereid oder sein andern Für-

pendimus, quod electio magistri generalis futuris temporibus precapi debeat, ut pura sit et nil mali in ea reperiatur, nec aliquis favor, amor, dilectio, munus, pactio aut aliud quomodocunque id excogitari aut queri queat, sed nostri ordinis honor, utilitas, profectus et legalitas preponantur. Etiam quod regimen magistri generalis unoquoque tempore premeditetur et fiat, quod purum sit atque iustum coram deo, suo ordine et cum hoc toto mundo, secundum quod ipse supremum caput est et omnia alia eiusdem ordinis membra, que sub ipso sunt, iuste corrigat et semper in benefacto reperiatur.

1) Reservato tamen Magistro generali, qui nunc est vel futurus erit, quevis feuda ad ipsum in terra Prussia per mortem vasallorum devoluta, que potest iuxta consilium suorum preceptorum ulterius dare et concedere ordinis predicti familiaribus vel aliis nobilibus hominibus, sicut hucusque devenit et consuetum est, ad hoc ut familiares ordinis et homines eo liberius et fidelius possint servire et eorum corpora exponere adversus inimicos christi.

ften und Landen gegebenes eidliches Versprechen brechen und den Orden dadurch mit Schimpf und Schmach beladen werde, sowie über die Strafe gegen solche Ordensritter, die dem Meister zu einem solchen Verbrechen irgend beiräthlich oder behülflich gewesen seyen. Ueber den Charakter und Geist der Landesregierung ward folgende Bestimmung festgestellt: „Wenn ein Hochmeister aus Unwissenheit oder irgend einer Versäumniß die Brüder unseres Ordens oder das Land Preussen so mild und lässig regierte, daß der Eigenwille überhand nehmen würde, woraus dem Orden Schaden entstehen könnte, oder auch wenn er so hart regierte, daß auch hieraus Verderben entspringen würde und beiderlei Arten der Regierung ohne Rath der Gebietiger erfolgten, so sollen die Gebietiger des Landes Preussen dafür sorgen, mit Hinzuziehung des Kapitels bei dem Meister zu bewirken, daß solche Weichlichkeit gehärtet und die zu große Härte gemildert werde nach geziemenden Umständen und wie es sich in jeder Sache gebühret.“ Endlich wurden auch mehre Punkte über des Hochmeisters Stellung zum Deutschmeister fest bestimmt, welcher letztere in allen Fällen, wo jener von seinen Pflichten abwich oder in irgend einer Handlung sich tadelnswerth zeigte, eine sehr bedeutende Gewalt über den Hochmeister in die Hand erhielt ¹⁾.

Der Meister von Livland eilte bald nach dem Schlusse des Kapitels in sein Land zurück, weil der Streit mit dem

1) Wir haben uns hier darauf beschränken müssen, nur im Allgemeinen die Gegenstände der Verhandlungen dieses Generalkapitels bemerklich zu machen, indem das Einzelne eigentlich dem Abschnitte von der Verfassung des Ordens zugehört, den wir späterhin geben werden. Wer die einzelnen Bestimmungen genauer kennen lernen will, findet sie bei Baczkó B. II. S. 407—418. Zwei deutsche Copien von diesen Statuten, die, wie in ihnen am Schlusse ausdrücklich erwähnt wird, nicht ins Ordens-Gesetzbuch und vor den gemeinen Mann kommen sollten, befinden sich im geh. Arch. Schiebl. VI. Ebenbaselbst ein Vidimus der Bestätigungsbulle des Baseler Conciliums über diese Statuten vom J. 1450, worin die Statuten lateinisch stehen. Wir werden später noch öfter Gelegenheit haben, über sie zu sprechen.

Erzbischofe und mit Riga bereits so weit gesteigert, daß die Stadt von einem Ordensheere umlagert ward, dort seine Gegenwart sehr nothwendig machte ¹⁾. Der Deutschmeister dagegen verweilte länger im Lande, da aus den Nachbarlanden Gefahren drohten, welche dem Hochmeister seine Anwesenheit wohl wünschen lassen mochten. Vor allem fürchtete man einen neuen Raubzug der Litthauer, die in den Gränzgebieten bisher schon so gefährliche Einfälle wieder gewagt hatten, daß man noch während des Generalkapitels diesem Feinde hatte entgegen gehen wollen ²⁾. Zudem kam Nachricht von dem Anzuge eines neuen Haufens von Kreuzfahrern aus Deutschland und als darauf gegen Anfang des Jahres 1330 der Graf von der Mark ³⁾ und von Berg nebst Gottfried'n Herrn von Bergheim, Bruder des Grafen Wilhelm von Jülich, mit vielen Rittern, Edlen und einer ansehnlichen Streitschaar in Preussen anlangten, ließ sie der Hochmeister verbunden mit noch hundert Ordensrittern und dreitausend Reifigen in das Gebiet Weyken führen, dessen religiöse Bedeutung uns schon bekannt ist ⁴⁾. Da indeß die Bewohner von des Feindes Ankunft zuvor schon gewarnt weit in die Wälder entflohen, so war Verwüstung des Gebietes und eine geringe Beute der einzige Erfolg des Zuges. Doch hatten

1) Als nächster Anlaß zu dieser Belagerung Riga's wird nach einem alten Manuscr. der plöbliche Ueberfall von Dünamünde durch die Rigaer während des Waffenstillstandes im J. 1328 angegeben, wobei diese *incolas eiusdem opidi utriusque sexus, homines tam senes quam parvulos in ore gladii crudeliter occiderunt et continue infideles et Letwinos in adiutorium invocantes terras fratrum rapinis, incendiis et non modica strage fidelium devastarunt et dampna plus quam XXX M. marcar. Rigen. intulerunt. Hac necessitate compulsi fratres ipsi, ne propter nimiam fortificationem infidelium huiusmodi fidem catholicam ibi exterminari dictamque civitatem per infideles occupari perpetuo contingeret et ut ulterioribus incommodis obviaretur, se et sua diffendendo, Civitatem ipsam obsederunt.*

2) *Wigand. Marb.* p. 280.

3) Wahrscheinlich Engelbert von der Mark.

4) *S.* oben *S.* 95 — 97.

sich mittlerweile die Conventsritter des Hauses Ragnit mit einem Streithaufen hinauf bis an die Gedimins-Burg oder Wilna ¹⁾ gewagt, die Vorstadt am frühen Morgen überfallen und alle Bewohner ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes erschlagen, bis auf zwölf Männer, die sich in die Burg geflüchtet ²⁾).

Den Hochmeister hatten unterdessen sehr bedenkliche Verhältnisse ins Kulmerland gerufen. Schon seit dem September des Jahres 1328 nämlich war das auf das Land gelegte Interdict nicht wieder suspendirt, sondern mit aller Strenge vollzogen worden. Es lag daher dem Hochmeister seitdem immer sehr am Herzen, diesen Streit mit dem Papste, bei welchem es freilich auf mehre tausend Mark Silber ankam, die alljährlich aus dem so oft verheerten Kulmischen Gebiete in die päpstliche Schatzkammer gehen sollten, so bald, aber auch so günstig als möglich beigelegt zu sehen. Nun war aber überdieß der Hochmeister bei dem Papste der Unredlichkeit beschuldigt worden, daß er jedes Jahr den Peterspfennig im Kulmerlande und in dem ihm zugehörigen Theile Pommerns zu einem Betrage von zweitausend Goldgulden zwar habe erheben lassen, aber niemals eingesandt, vielmehr den Papst darum betrogen habe ³⁾. Da es in der Stellung nun, in welcher der Orden gerade jetzt zum päpstlichen Stuhle stand, dem Meister nichts weniger als gleichgültig seyn konnte, bei

1) Wilna soll zwar schon im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen seyn; doch findet Karamsin B. IV. S. 292 nicht unwahrscheinlich, daß es seine Gründung als Hauptstadt dem Könige Gedimin verdanke, daher sie auch Gedimins-Burg heiße.

2) *Dusb.* Suppl. c. 14—15.

3) Der Hochmeister sagt selbst in einer Urkunde: Sanctissimo patri ac domino nostro Summo pontifici est suggestum in status ordinis nostri ac honoris lesione, quod singulis annis denarium Sancti Petri in dyocesi Culmen. et illa parte Pomeranie, qualiter nobis subiecta, colligamus ad valorem duorum millium florenorum aureorum ipsius . . . et nomine percipiamus, sicque sacrosanctam ecclesiam Romanam et sanctissimum patrem et dominum nostrum apostolicum fraudamus et decipiamus.

dem Papste in diesem Lichte zu erscheinen, so berief er schon im Sommer des Jahres 1329 die Bischöfe Otto von Kulm und Rudolf von Pomesanien, ferner die Ritter und Vasallen, die Rathslente aus den Städten und die Aeltesten aus dem ganzen Kulmerlande nebst vielen Pfarrherren zu einer Versammlung auf das Haus Rheden und theilte ihnen die am päpstlichen Stuhle gegen ihn angebrachte Beschuldigung mit. Mit tiefem Unwillen vernommen erklärten sie solche insgesammt für eine schmäbliche und offenbare Unwahrheit eines lügenhaften Menschen, da sich niemand der Erhebung des Peterspfennigs im Kulmischen Gebiete jemals erinnern könne, und der Hochmeister ließ alsbald hierüber zu seiner Rechtfertigung vor dem Papste ein förmliches Zeugniß ausfertigen. Darauf aber ward die Versammlung weit stürmischer, denn als der Bischof Otto von Kulm, durch das Interdict in seinem Sprengel geschreckt, in einer ängstlichen Rede Nachgiebigkeit gegen den Willen des Papstes anempfahl und sich für die Erhebung der päpstlichen Steuer bereitwillig erklärte, da traten allzumal die Landesritter, Lehensleute und die Rathsmänner und die Aeltesten der Städte mit den bittersten Vorwürfen gegen ihn auf. „Wir sollen jetzt, sprachen sie, dem Papste eine neue Steuer entrichten, nachdem erst kürzlich auf seinen Befehl, gerade als wir unser Leben im Kampfe gegen den Feind des Kreuzes Preis gaben und unsern Eifer für die Vertheidigung des Glaubens bewährten, durch den König von Krakau unser Land verrätherisch mit Raub und Brand heimgesucht und alles das Unsere verheert worden ist? Und ihr, Herr Bischof, dem wir unsern Zehnten zahlen, ihr entziehet uns unter dem Vorwande des Peterspfennigs, den wir, wie ihr selbst wisset, nicht schuldig sind, die kirchlichen Officien und wollet uns und unsere Nachkommen einer solchen knechtischen Last unterwerfen? Fürwahr ehe wir unsere von unsern Vätern ererbte Freiheiten brechen oder schwächen lassen, soll man uns lieber an unsern Kehlen greifen und aufhängen. Der Papst, unser Herr, ist durch die lügnerischen Einreden der Polen, unserer Todfeinde,

betrogen und muß des Richtigeren belehrt werden und darin thut euere Pflicht, Herr Bischof. Wir werden den Hochmeister und die Gebietiger bitten, daß unsere Freiheiten uns nicht verkürzt werden. Wisset aber, wir werden das knechtische Joch nimmer tragen, sollten wir auch alle unsere Hälse darum verlieren.“¹⁾

So war die Sache nun gleichsam auf die Spitze gestellt. Der Bischof von Kulm durfte jetzt bei dieser Stimmung keinen Schritt mehr wagen, ohne zu sehen, daß das ganze Kulmerland gegen ihn aufstehe. Deshalb ließ auch der Hochmeister, der so oft schon die Freiheit und Rechte des Landes vertheidigt und darum auch das unbedingte Vertrauen der Bewohner besaß, mit Absicht eine bedeutende Zeit vorübergehen, ehe er im Kulmerlande die verhaßte Steuer von neuem zur Sprache brachte, theils um vorerst die Gemüther wieder in Ruhe kommen zu lassen, theils auch um am päpstlichen Hofe durch Vorstellung aller Umstände und Verhältnisse des Landes wenigstens einige Mildeungsmaaßregeln auszuwirken, denn so viel sah er nun auch selbst, daß auf die Länge dem Papste nicht Troß zu bieten sey.

So weit war die Streitsache gediehen, als nun der Meister vom päpstlichen Stuhle her mit den nöthigen Nachrichten versehen, am achtundzwanzigsten Februar des Jahres 1330 eine allgemeine Landesversammlung aus dem Kulmischen

1) Die Urkunde hierüber — der Entwurf oder die Abschrift eines Notariatsinstrumentes —, datirt: A. d. 1329, indictione XII, mensis Julii XV Calend. Sanct. in christo patris ac domini nostri Iohan. pape XXII anno XIII in castro Redino hora quasi sexta im geh. Arch. Schiebl. XXVIII Nr. 1, ist, weil die Schrift schon sehr verblaßt und verloschen, nur mit vieler Mühe zu lesen. Als Versammelte werden außer dem Hochmeister und den beiden Bischöfen noch genannt Milites, militares, feudales, Consules civitatum, opidorum, senioresque terre Culmensis unacum multis plebanis ac clericis. Die Anklage des Hochmeisters am päpstlichen Hofe nannten alle coram deo et omni populo ein notorium mendacium und die Ritterschaft erklärte: dominus noster papa Polonorum capitalium inimicorum nostrorum mendosis suggestionibus decipitur.

Gebiete und dem Ordenstheile Pommerns in die Kathedrale von Kulmsee zusammenberief, wohin ihn außer dem Bischofe Otto von Kulm auch mehre seiner Gebietiger und Komthure, so unter andern der Ordenstrapier Luther von Braunschweig und der Kulmische Landkomthur Otto von Luterberg begleiteten. Der Meister sowohl als der Bischof stellten der Versammlung in milden, aber auch in ernstern und nachdruckvollen Worten ¹⁾ den ganzen Stand der Streitsache vor und forderten sodann alle zur Entrichtung des Peterspfennigs auf, indem sie erklärten, daß der Papst von der Ablösung des zehnfachen Betrages der Steuer abgelaßen habe, daß man die Gunst desselben bei fernerer Weigerung gänzlich zu verlieren fürchten müsse, das Land dagegen und der Orden, wie er selbst geäußert, sich reichlicher Gnadenspenden zu erfreuen haben werde, wenn man sich in dieser Sache seinem Willen fügen wolle. Sofort hielten die Stände des Landes darüber eine besondere Berathung, in deren Folge hierauf der Rathsherr von Kulm Tiedemann von Hericke dem Bischofe und dem Meister den Bescheid gab: die ganze Gemeinheit des Kulmerlandes und des Ordenstheils von Pommern wolle sich dem Willen des Papstes geneigt zeigen und sey bereit, doch nicht aus Schuldigkeit, für jetzt den Peterspfennig zu entrichten und dessen Zahlung auch für die Zukunft zu versprechen, in der Hoffnung, es werde ihnen solches durch andere Begünstigungen ersetzt und der apostolische Stuhl über ihr Recht besser unterrichtet werden ²⁾. Diese Erklärung bestätigte und genehmigte dann auch die ganze versammelte Gemeinheit

1) *Vicissim multis monitis blandis et asperis.*

2) *Nos consules, seniores populi ac communitas terre Culmensis et illius partis terre Pomeranie ordini dominorum nostrorum temporaliter subiecte, ut voluntati sanctissimi patris et domini nostri domini Iohannis pape XXII in hoc condescendumus, pro tempore presenti denarium beati Petri licet non ex debito parati sumus solvere et in futurum promittimus Romane ecclesie exsolvendum, sperantes de eo nobis in aliis graciis recompensari vel quod sedes apostolica super iure nostro melius dignabitur informari.*

der erwähnten Lande selbst und die Versammlung ward somit entlassen ¹⁾).

So war der Streit im Kulmerlande zwar einer Seite wohl beigelegt, aber doch keineswegs gänzlich beendet. Man sandte nämlich sofort den Ermländischen Domherrn Martin nach Krakau, wo sich damals der mit der Einsammlung des Peterspfennigs in Polen beauftragte päpstliche Nuntius Peter von Alvernia befand, mit dem Auftrage, diesem den Beschluß der Kulmischen Landschaft mitzutheilen und zugleich bei ihm auszuwirken, daß nach des Papstes eigener Verfügung das verhängte Interdict über das Kulmerland noch bis zum Feste Aller Heiligen aufgehoben werde, damit man unterdessen wegen gänzlicher Zurücknahme des Strasspruches an den Papst senden könne, und weil jetzt, nachdem man sich zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, bis zu Ostern nur noch fünf Wochen Zeit übrig sey, das Geld aber in solcher kurzen Zeit nicht einmal eingesammelt, vielweniger auf dem weiten Wege dem Nuntius zugesandt werden könne, so ließen der Bischof Otto und der Hochmeister selbst ihn schriftlich ersuchen, diesmal wegen der beschränkten Zeit und der Neuheit der Sache einige Nachsicht zu haben. Zur Beglaubigung belegte der genannte Sachwalter alle seine Erklärungen mit den bewährtesten Zeugnissen, sich selbst zum Verluste seines Amtes anbietend, wenn seine Versprechungen nicht alle aufs pünktlichste erfüllt würden. Allein dem zähen päpstlichen Geldsammler genügten alle diese Zusagen nicht; er verlangte vom Sachwalter entweder die Niederlegung von tausend Mark zur sicheren Bürgschaft oder die Zahlung von fünfhundert Mark auf der Stelle. Zwar erklärte dieser die Forderung für ganz außer der Ordnung, zumal da gar nicht zu vermuthen sey, daß in dem so sehr verheerten Lande eine solche Summe überhaupt werde zusammengebracht werden können. Weil

1) Das hierüber abgefaßte Notariatsinstrument datirt: a. d. 1330 pridie Kalend. Marci in ecclesia cathedrali Culmens. steht in Abschrift im Fol. Culm. Privilegien von Gewicht, Ellen, Hubenmaß ic.

aber dennoch der Nuntius unter keinen andern Bedingungen das Interdict suspendiren wollte, vielmehr in der Kürze der Zeit wegen Leistung der Steuer eine Unmöglichkeit verlangte, überhaupt auch seine Vollmacht, nach welcher er die Kirchenstrafe aufheben sollte, sobald man den Peterspfennig entrichte oder entrichten wolle, in seiner Strenge zu überschreiten schien, so legte der Sachwalter sofort eine Appellation an den päpstlichen Stuhl ein, mit der Erklärung, daß nach des Papstes eigener Verfügung das Interdict bis nächsten Aller Heiligentag als suspendirt betrachtet und bis dahin auch der Gottesdienst von den Geistlichen werde gehalten werden, um mittlerweile bei dem Papste die völlige Aufhebung der Strafe zu bewirken. Den stolzen Nuntius befremdete diese kühne Sprache des Domherrn nicht wenig und als dieser endlich von ihm die gewöhnlichen Zeugnisse über die eingelegte Appellation verlangte, rief ihm voll grimmiges Zornes der Steuer-Sammler entgegen: „Und wenn es tausend Appellationen wären, so werde ich euch doch keine andern als nur verwerfliche und abweisende Zeugbriefe geben!“¹⁾

Wie der Sachwalter erklärt, so verfuhr man nun auch im Kulmerlande, indem man unbekümmert um den nachsichtslosen Nuntius den Gottesdienst fortan überall wieder eröffnete, und während dann zur gänzlichen Aufhebung des Interdicts ein Sendbote an den päpstlichen Hof ging, unterließ man nicht, den Peterspfennig im Kulmerlande und im Ordensheile Pommerns einzusammeln. Und als dann zu

1) *Collector denarii sic respondit: Si essent mille appellationes, non alios quam refutatorios apostolos vobis dabo.* — (Ueber den damals gewöhnlichen Ausbruch *Apostolos dare* im kirchlichen Gerichtswesen s. *Du Fresne* Glossar. s. h. v.) — Das Notariatsinstrument über die Appellation datirt: a. d. 1330 XIV Calend. April, hora quasi completorii in Castro Cracow. et domo episcopali in stuba im geh. Arch. Schiebl. XLIX. Nr. 5. Der Ermländische Domherr Martin nennt sich selbst *Procurator communitatis et hominum dyoces. Culmensis et illius partis Pomeranie fratribus de domo Thewtonica temporaliter subiecte.*

Ende des Septembers der Kulmische Rathsherr Tiedemann von Hericke dem Bischöfe Otto den Betrag der Steuer überreichte, sprach er im Auftrage des ganzen Landes nochmals die Erklärung aus: „Dieweil sich unlängst die Bewohner dieses Sprengels und des Ordenstheils in Pommern zur Entrichtung des Peterspennigs, wiewohl nicht aus Schuldigkeit verpflichtet, so bringe ich ihn jetzt euerer Väterlichkeit entgegen; doch fern sey, daß wir uns oder unsern Nachkommen hiemit eine knechtische Last aufbürden, sondern wir fügen uns hierin nur für jetzt und in diesem einzelnen Falle dem Willen unseres heiligsten Vaters des Papstes. Darum protestire ich hiemit, daß unsern Freiheiten hiedurch durchaus kein Eintrag geschehe, da wir bereit und Willens sind, zu gelegener Zeit die Römische Kirche über unser Recht besser und gründlicher zu belehren“¹⁾. Man lieferte hierauf die gesammelte Summe an den päpstlichen Nuntius ab und wahrscheinlich erfolgte nun von Seiten des Papstes auch bald die gänzliche Aufhebung des Interdicts, denn weiter sind wir über den Fortgang der Sache nicht genau mehr unterrichtet.

Wie somit hier durch des Meisters thätiges Bemühen der Friede zwischen der Kirche und dem Orden endlich wieder hergestellt war, so beeiferten sich mittlerweile die Bischöfe Otto von Kulm und Rudolf von Pomesanien, auch eine Ausgleichung des Zwistes zwischen dem Orden und dem Bischöfe Mathias von Leslau zu bewirken. Der Hauptpunkt des Streites betraf, wie wir wissen, die Zehntlieferung. Man kam durch Vermittlung jener Prälaten im Laufe dieses Jahres endlich darin überein, es solle von jetzt an dem Bischöfe und seinen Nachfolgern im Ordenstheile Pommerns von jeder besetzten und bebauten Flämischen Hufe sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer alljährlich eine Steuer von drei Scot Kul-

1) Der Bischof Otto und das Kulmische Domkapitel stellen hierüber ein besonderes Zeugniß aus, datirt: In domo nostra episcopali in die translationis b. Stanislai (27. Sept.) 1330. Es steht im Fol. Kulm. Privilegien über Gewicht, Ellen, Hubenmaß zc. Der Ermländische Domherr Martin befindet sich hier mit unter den Zeugen.

mischer Münze als Zehnte gezahlt werden¹⁾, jedoch mit Ausnahme solcher, denen vom Papste oder früheren Leslauer Bischöfen irgend ein Privilegium in Betreff des Zehnten ertheilt sey; solche sollten auch forthin, sie möchten Geistliche oder Weltpriester seyn, nach ihren Privilegien den ihnen gehörigen Zins einnehmen. Könnte aber der Bischof den ihm gebührenden Zehnten selbst durch kirchliche Strafen nicht betreiben, so versprach der Hochmeister thätige Unterstützung. Hingegen mußte der Bischof ausdrücklich angeloben, daß hinfort von seiner Burg Razians aus durch die Seinen dem Orden und dessen Unterthanen kein Schaden mehr geschehen solle, ausgenommen wenn etwa der König von Polen oder irgend ein anderer sich der Burg mit List oder Gewalt bemächtige, was jedoch der Bischof mit aller Kraft zu verhüten versprach. Dafür nahm der Orden des Bischofs sämtliche Güter und Besitzungen sowohl in Pommern als innerhalb des Ordensgebietes in seinen besondern Schutz und versprach deren Vertheidigung nach seinem ganzen Vermögen. Alle vom Orden noch besetzten bischöflichen Güter stellte er der Kirche zu Leslau frei zurück. Geschlossen ward dieser Vergleich zu Thorn am vierundzwanzigsten August des Jahres 1330²⁾

1) De quolibet manso Flamingo locato et exulto debeant solvi tres Scoti Culmensis monete.

2) Das Original dieser Urkunde datirt: in Thorun in die b. Bartholomei 1330 im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 12. Es ist zuletzt noch die Clausel hinzugefügt: Huius etiam ordinationis confirmationem procurabit idem dominus episcopus cum auxilio et promotione domini magistri et fratrum suorum infra spatium unius anni si poterit a sede apostolica inpetrari, quod si non posset efficere quoquomodo et hoc liqueret per litteras procuratorum utriusque partis tam domini episcopi quam domini magistri, hoc sibi a nobis et fratribus nostris non debeat aliquantulum inputari, nichilominus idem dominus episcopus apud dominum apostolicum modernum et successores ipsius pro eadem confirmatione optinenda instabit sollicitus bona fide, donec eiusdem ordinationis confirmatio ab eadem sede apostolica fuerit inpetrata. Cf. *Dlugoss.* p. 1000. *De Wal* T. III. p. 139—140. Gedruckt steht die Urkunde bei *Lengnich* Geschichte der Preuss. Lande T. I. Docum. Nr. 16. p. 46.

Erwerbung des ganzen Dobriner-Landes (1330). 459
und bald darauf vom Erzbischofe Janislav von Gnesen auch
in aller Form genehmigt ¹⁾).

Während in solcher Weise aber die Ruhe und Einigkeit
im Innern des Landes mehr und mehr befestigt ward, wuchs
des Ordens Glück auch wieder von außenher. Sein hoher
Gönner, der König Johann von Böhmen befand sich im
Frühling des Jahres 1330 in den Rheingegenden ²⁾, gerade
als Kaiser Ludwig aus Italien von seinem Römerzuge zu-
rückkam. Sey es nun, daß Johann in seiner Verbindung
mit den beiden Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich
wirklich schon auf die Römische Königswürde hinarbeitend
neuer Geldmittel benöthigt war oder daß ihm die noch zuge-
hörige andere Hälfte des Dobriner-Landes von seinen Staa-
ten zu entfernt lag, also daß ihre Verwaltung mehr Kosten
veranlaßte als Gewinn trug: er vollzog zu Meß am sechzehn-
ten März des Jahres 1330 einen Verkaufsbrief, nach welchem
er dem Orden auch die andere Hälfte des genannten Landes,
also das ganze Fürstenthum Dobrin diesseits und jenseits des
Weichsel-Stromes für die Summe von viertausendundacht-
hundert Schock Böhmischer Groschen überließ, die ihm vom
Orden auch alsbald entrichtet wurde. Zudem machte sich der
König auch noch verbindlich, nicht nur beim Papste die gänz-
liche Befreiung des Landes vom Zehnten auszuwirken, son-
dern auch mit „dem Könige Wladislav von Krakau“ nicht
eher Friede zu schließen, als bis er selbst und sein Bruders-
sohn Semovit, einstiger Herzog von Dobrin, für sich und
alle ihre Nachfolger und Erben allen Unrechten auf das Land
entsagen und also der Orden alles weiteren Streites über den
Besitz enthoben seyn würde ³⁾. Sofort machte der König

1) Diese Bestätigung des Erzbischofs datirt: In Quecisow in vi-
gilia s. Katharine a. d. 1330 im Original im geh. Arch. Schiebl. LIII.
Nr. 14 und in einem Transsumt vom J. 1335 Schiebl. LXXV. Nr. 8;
einige andere Transsumte vom J. 1326 Schiebl. LXXV. Nr. 9. 10.

2) Chron. Aulæ Regiæ p. 76.

3) Die Urkunde datirt: Metis a. d. 1330 XVI die Mensis Mar-
cii, indictione XIII in mehren Transsumten vom J. 1335, 1393 und

460 Erwerbung des ganzen Dobriner-Landes (1330).

den Rittern und Vasallen nebst sämtlichen Bewohnern des Dobriner-Landes diesen Verkauf bekannt, sie des ihm geleisteten Eides entlassend mit Ermahnungen zur Treue und zum Gehorsam gegen den neuen Landesherren ¹⁾). Damals aber war, wie es scheint, auch die Frage zur Sprache gekommen, ob nicht auch die Böhmisches Königin Elisabeth, Johanns Gemahlin, auf Pommern förmlich und öffentlich Verzicht leisten müsse, da sie ja eigentlich als Tochter des verstorbenen Königes Wenceslav und als Erbin des Reiches Böhmen die Anrechte auf Pommern dem Könige Johann in die Hand gebracht ²⁾). Wahrscheinlich erkaufte sich der Orden diese förmliche Verzichtleistung auf den Ordenstheil in Pommern, denn die Königin stellte ihm hierüber eine Zusicherung aus, die ziemlich deutlich darauf hinweist ³⁾).

1420 im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 3. XXVIII. Nr. 17. LIX. Nr. 8; gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. 54. p. 49. Bemerkenswerth sind die Zeugen: Ioffredus Comes de Liningen, Arnoldus dominus de Blanquenain, Conradus dominus de Seleyda, Ulricus dominus de Hanowe, Helmannus de Columba dictus Birke, Wilhelmus de Landinsteyn, Thimo de Coldicz, Otto de Bergowe, Bernhardus de Zinnenburg.

1) Diese Urkunde ist nur um einen Tag später datirt, als die vorige und gerichtet an die Milites, Vasallos, Burggravios, Clientes, Officiatos, villicos ceterosque Incolas in terra Dobriniensi. Sie befindet sich im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 19 in einem Transsumt vom J. 1410; auch im National-Archiv zu Warschau.

2) Elisabeth war die Tochter Wenceslav's IV von Böhmen und der Elisabeth, der Tochter Przemislav's II von Polen; daher nennt die Chron. Aulae Reg. p. 41 sie auch vera haeres Boemiae.

3) In dem früher erwähnten Schenkungsbriefe über Pommern ist nämlich von einem Verkaufe des Landes nicht mit einer Silbe die Rede; vielmehr heißt es dort: *Nomine simplicis elemosine propter deum ac veneracionem gloriose virginis Marie de liberalitate et munificentia regia consensu nostrorum fidelium accedente damus, donamus et conferimus terram Pomeraniam etc.* Dagegen sagt die Königin in ihrer Urkunde, daß der König dem Orden Terram Pomeranie — *pie ac provide ac rite donaverit propter deum et vendiderit iusto venditionis titulo pro certa summa pecunie, quam ex certa scientia recognoscimus in nostram communem utilitatem esse conversam.* Die Urkunde datirt: Prage a. d. 1330 prima die mensis Octobris im geh.

Unter diesen Verhältnissen und unter fortwährenden Bemühungen des Hochmeisters für des Landes inneren Wohlstand ging der Sommer dieses Jahres noch ziemlich ruhig hin. Allein im Herbst kam von der Gränze Polens her die Nachricht von starken Rüstungen des Königes zu einem Heereszuge gegen das Ordensland. Auf seine Bitte hatte ihm sein Eidam, der König Karl von Ungern unter der Anführung eines Grafen Wilhelm ¹⁾ ein ziemlich bedeutendes Hülfsheer zugesandt, welches an achttausend Mann stark sich mit andern Soldtruppen und der gesammten Reiterei des Königes vereinigte. Zugleich aber hatte er auch den König von Lithauen zum Zuzuge und zum Einfall in Preussens östliche Gebiete aufgefordert und um die Streitmacht des Ordens zu theilen, war zwischen beiden Königen der Tag von Maria Geburt oder der achte September zum gleichzeitigen Einbruch ins feindliche Land verabredet worden ²⁾. Kaum benachrichtigt von diesem Plane des Feindes ließ der Hochmeister in schnellen Rüstungen alles zur Begegnung des feindlichen Heeres vorbereiten und seine Hauptmacht hinauf an das Ufer der Drewenz legen, wohin er auch seine einzelnen Heerhaufen

Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 13 in zwei Transsumten vom J. 1421; großes Copienbuch p. XX. Uebrigens starb die Königin wenige Tage nachher, s. Chron. Aulae Regiae p. 73.

1) Es ist nicht genau zu ermitteln, wer dieser Graf Wilhelm gewesen seyn mag. Wollte man *Dlugoss.* p. 1000 glauben, so war es ein Herzog von Oesterreich, der die Ungern führte; so nimmt es auch *De Wal* T. III. p. 104. *Wigand. Marb.* p. 280 nennt ihn dagegen bloß princeps Ungarorum oder Comes de Ungaria oder auch dux Wilhelmus, wo aber dux auch bloß die Bedeutung von Anführer haben kann. Bei *Dusb.* Suppl. c. 18 heißt er: Comes M. Wilhelmus Capitaneus Ungarorum, ohne daß man angeben kann, was die Sigle M. eigentlich bedeuten soll.

2) In die nativitatis Marie virginis Rex Lokut Polonie concepit malum propositum vindicte cum auxilio Gedemyn regis Lithwanorum, qui sibi condixerant, se pretacta die paratos esse, nach *Wigand. Marb.* l. c. *Herman. Corner* p. 1034 läßt den König herankommen circa festum s. Dionysii innumerabilem populum congregans de Polonis, Ungaris et *Turcis*.

aus dem Dobriner-Lande zurückrief, um so dem Könige den Uebergang über den Gränzfluß zu wehren. An der Ostgränze des Ordensgebietes fand der Meister keine Kriegsmacht nöthig, weil er glauben mochte, der Litthauische Hülfshaufe werde sich jenseits der Drewenz mit des Königes Heer verbinden. Am verabredeten Tage aber stürmte plötzlich der König Gedimin mit seinen Schaaren in das Gebiet von Osterode hervor, alles mit Feuer verwüstend, dann weiter bis gegen die Stadt Lobbau, wo der wilde Feind alles aufbot, sie in Brand zu stecken, nachdem rings um ihre Mauern alles schon in Flammen stand. Da zog eiligst auf die Kunde von Lobbau's Bedrängniß der kühne Ritter Johann von Trier, Vogt des Bischofs von Kulm, mit einer kleinen Schaar herbei, warf sich dem Feinde entgegen und weil dieser, des Vogts Haufen nur für den Vortrab haltend, ein weit größeres herbeigekommenes Heer vermuthete, so ließ er sich eine bedeutende Anzahl Kofse abnehmen, viele der Seinigen erschlagen und zog sich von der Stadt zurück. Am andern Tage aber wagte sich Gedimin mit einem Reiterhaufen hinauf bis Kauernik am Drewenz-Flusse, der Hoffnung, dort den König von Polen mit seiner Streitmacht zu finden. Allein, wie es ihm schien, vom Könige getäuscht zog er voll Mißmuthes wieder zurück, nachdem er das Gebiet verwüstet und die Stadt verbrannt¹⁾.

Allerdings war zur verabredeten Zeit auch der König mit seinem Heere im Gebiete von Michelau am Ufer der Drewenz angekommen, dort des Ordens Besitzungen bis nahe vor Strasburg furchtbar verwüstend. Allein der Hochmeister, begleitet von den beiden Meistern von Deutschland und Livland, Wolfram von Nellenburg und Eberhard von Monheim, den er schnell herbeigerufen, hatte das Flußufer so stark verschanzt und an den Uebergangsorten mit so außerlesener Mannschaft besetzt, daß es dem Könige nicht möglich war, den Uebergang bei Strasburg zu erzwingen, zumal da die Waffen und Wurfmaschinen des Ordensheeres Tag und Nacht

1) *Wigand. Marburg.* p. 280.

in rastloser Bewegung waren. Nachdem der König mehre Tage vergebens den Feind zu täuschen gesucht, zog er stromabwärts ins Dobriner-Land, wo ihm bei Lúbitsch, dem heutigen Leibitsch, eine bequeme Furth entdeckt worden war¹). Der Hochmeister indes folgte ihm am andern Flußufer auch dorthin nach, also daß auch hier der König nicht sogleich zum Ziele kam. Zudem herrschte zwischen ihm und Wilhelm, dem Führer der Ungern schon Uneinigkeit. Wladislav hatte nämlich an Gedimin eine Botschaft mit der Aufforderung gesandt, sich mit ihm zum Einfall ins feindliche Land zu vereinigen. Der Fürst aber ließ antworten: „Ich hatte schon einmal mit Dir verabredet, am bestimmten Tage mit Dir zusammenzutreffen. Ich kam, du aber nicht; und hätten mich damals nicht meine Götter geschützt, ich wäre durch Verrath in Gefangenschaft gerathen; doch nun kenne ich meine Verräther!“ — Als der Graf Wilhelm von dieser Botschaft Nachricht erhielt, trat er dem Könige mit den Worten entgegen: „Du willst also mit Heiden die Christen bekämpfen? So erlaube, daß wir nach Ungern zurückkehren. Sollen wir forthin bei Dir bleiben, so laß die Heiden in ihre Heimat ziehen, denn nur dann wollen wir gerne zu Deiner Hülfe mitkämpfen.“ Der König brach alsbald das Bündniß mit Gedimin, denn in denselbigen Tagen sandte dieser, erzürnt, daß ihn der König nutzlos herzuggerufen, eine Botschaft an Wladislav und verlangte von ihm einen Sold in Gold und Silber, Tuch und Rossen für seine Krieger, jeglichem nach Verdienst, und als diese Forderung erfüllt war, kehrte er mit seinem Raubheere nach Litthauen zurück²). Sowohl diese Verhältnisse, als die Belagerung der Burg Dobrin, wo sich die Ordensbesatzung unterdessen aufs tapferste vertheidigte und den König endlich zum Abzuge zwang, hatten diesen einige Zeit in seinem Unternehmen gehindert.

1) *Wigand. Marburg.* l. c. Lucas David B. IV. S. 105—106. Schütz p. 68.

2) *Wigand. Marburg.* l. c.

Nun aber brach Wladislaw mit den Ungern in starker Macht gegen Lübitsch auf. Da er jedoch die Furth mit drei Heerhaufen so stark besetzt und so tapfer vertheidigt fand, daß er sie, obgleich der Kampf fast zehn Tage dauerte, auf keine Weise überschreiten konnte, so griff er endlich zur List. Das ganze Heer von Lübitsch wieder zurückrufend ließ er eine ausgesuchte Streitschaar von sechshundert Reitern landeinwärts ziehen, so daß die Ordensritter meinten, der Haufe kehre nach Polen zurück. Er selbst führte das übrige Heer stromaufwärts zwei Meilen weit gegen Strasburg hin, als suche er einen andern Uebergang. Das Ordensheer zog am andern Ufer dem Feinde nach bis gegen Golub hin. Dort aber wandte sich schnell der König wieder zurück, denn das verabredete Zeichen, ein großer aufsteigender Rauch hatte ihm kund gethan, daß die List gelungen und die Furth bei Lübitsch von jener Reiterschaar bereits überschritten sey; und da es ihm glückte, die Furth eher als der Feind zu erreichen, so setzte er nun mit seiner zahlreichen Kriegsmacht ins Kulmerland über. Der Meister fand jedoch Bedenken, mit seinen ungleich schwächeren Streitkräften sich der feindlichen Masse zum offenen Kampfe entgegen zu stellen und eilte, sein Heer getheilt in die Burgen des Kulmerlandes, vorzüglich nach Thorn, Golub und Leipe zu werfen, um so wenigstens die festen Punkte des Landes gegen den Feind sicher zu stellen ¹⁾).

So stand nunmehr das ganze Kulmerland der Rache des Feindes offen. Er warf sich zuerst vor die Stadt Schönsee, auf deren Burg der entschlossene und heldenmüthige Hermann von Dypen, ein Sachse, als Komthur befehligte. Die Klein-

1) *Wigand. Marburg.* l. c. Lucas David a. a. D. *Schütz* l. c. Bei *Herman. Corner.* p. 1034 heißt es: Der König pro primo destruxit Lyn oppidum ignium iniectione. Inde vero transiens demolitus est omnem regionem a Culmensi urbe usque Gordin, nulli parcentes aetati vel sexui, sed omnes viventes gladius et ignis absumserunt. Daß die Kriegsmacht des Hochmeisters gegen den Feind zu schwach gewesen, bestätigt auch dieser Chronist.

heit der Stadt ließ die Polen eine schnelle Eroberung hoffen; allein da viel geflüchtetes Landvolk in der Stadt war, so konnte der kühne Komthur mit dessen Hülfe, statt sich nur auf die Vertheidigung zu beschränken, den Feind sogar im freien Kampfe angreifen und bis in die Zelte des feindlichen Lagers eindringen. Durch solche Kühnheit aber war der Polnische Heerhaufe so eingeschreckt, daß er sich nie bis an die Mauer der Stadt hervor wagte, also daß, wie versichert wird, die Stadtthore fast niemals geschlossen waren¹⁾, und als eines Tages eine Schaar sich erkühnte, ein nahe an der Stadt liegendes Vorwerk in Brand zu stecken, ward sie vom tapfern Komthur überfallen und zum größten Theile erschlagen. So dauerte der Kampf um Schönsee vier Tage lang und am fünften zog der König, so gedemüthigt durch des Feindes ruhmvolle Tapferkeit, weiter ins Kulmerland hinein vor die Burg Leipe, in welche sich Günther von Schwarzburg, Komthur von Christburg mit der Mannschaft seines Hauses geworfen hatte, um die Vertheidigung zu leiten²⁾. Der König ordnete eine harte Belagerung an, ließ Wurfmaschinen und allerlei Belagerungswerke fortwährend in Bewegung setzen und die Burg von allen Seiten bestürmen; allein die ritterliche Besatzung vertheidigte sie mit der äußersten Entschlossenheit und mit unbezwinglichem Muth. Bald indeß litt das Polnische Heer in dem so oft verwüsteten und ausgeplünderten Lande bedeutend Mangel an Lebensmitteln und die sich vom größeren Heere um Nahrungsmittel entfernten, wurden oft zu ganzen Haufen von den Ordensrittern gefangen oder erschlagen. Täglich sah man aus Futtermangel eine größere Zahl von Rossen fallen; des Königes Kriegsmacht

1) Licet oppidum vile fuerit, nunquam tamen valve ibidem fuerunt clause, sagt *Wigand. Marb.*

2) *Wigand. Marb.* p. 280 nennt außerdem auch Lutherum de Wonsdorf commendatorem terre; den Landkomthur von Kulm kann er damit nicht meinen, denn dessen Amt bekleidete damals noch Otto von Euterberg. Daß dieser aber ebenfalls mit auf der Burg war, erwähnt der Chronist nachher selbst.

ward fast mit jeder Stunde geringer und im ganzen Lager herrschte bald solche Noth selbst des unentbehrlichsten Lebensunterhalts, daß sich unmöglich ein glücklicher Ausgang mehr erwarten ließ¹⁾. Da lud der König den Landkomthur Otto von Luterberg und den Ordensritter Gisehard auf der Burg unter sicherem Geleite zu einer friedlichen Verhandlung in sein Lager ein²⁾. Nachdem sie dem Hochmeister, der sich mit den beiden Meistern von Deutschland und Livland auf der Burg zu Graudenz befand, darüber Nachricht ertheilt, erschienen sie vor dem Könige, mit ihnen der von den Meistern zugesandte Komthur von Birgelau, damals zu Graudenz Sieghard von Schwarzburg³⁾. Bladislav empfing den letztern mit ungemeiner Freundlichkeit, ihn berebend, daß er den Hochmeister bewegen möge, zur Verhandlung über den Frieden selbst ins königliche Lager zu kommen. Werner erschien, nachdem Graf Wilhelm, der Anführer der Ungern sich freiwillig erboten, ihn persönlich unter dem Schutze der Seinigen ins Lager zu geleiten. Es erfolgte sofort ein Waffenstillstand, während dessen Dauer die Könige von Böhmen und Ungern als Schiedsrichter, jener für den Orden, dieser für Bladislav allen Streit, besonders aber den Zwist wegen Pommerns völlig beschwichtigen sollten. Der Orden räumte dem Könige von Polen Wissegrod und Bromberg nebst deren Gebieten ein⁴⁾, blieb dagegen aber im Besitze aller seiner Länder. So

1) Es ist also nicht nöthig, mit der Chron. princip. Polon ap. *Sommersberg* T. I. p. 60 anzunehmen, daß der König a propriis consiliariis traditus fuisset, indem a dominis cruciferis de Prussia nonnulli habuerunt pecunias, propter quas traditiones fecerunt in Regem.

2) *Wigand. Marb.* — Wer dieser Gisehard gewesen sey, wird nicht gesagt; unter den Gebietigern dieser Zeit finden wir keinen dieses Namens.

3) Dieser Sieghard von Schwarzburg war nicht Komthur von Graudenz, wie *Wigand. Marb.* fälschlich angiebt. Früher in den Jahren 1319—1323 hatte er allerdings diese Komthurei verwaltet; in den Jahren 1329 und 1330 finden wir ihn in Urkunden als Komthur zu Birgelau.

4) In robur fidei fratres Brawenburg et Wysegrat Polonis pre-

zog das Polnische Heer nun aus dem Kulmerlande wieder zurück und Graf Wilhelm eilte mit seinem Hülfshaufen nach Ungern, da eben Nachrichten von kriegerischen Unruhen aus jenem Reiche anlangten ¹⁾).

Froh des Erfolges, daß der schwer drohende Sturm im Ganzen noch so glücklich oder doch nur mit so geringen Opfern vorübergezogen war, begab sich nun auch der Hochmeister in sein Haupthaus Marienburg zurück. Dort erfreuten ihn auch von Livland her ungleich günstigere Nachrichten, als sie seit Jahren von daher gekommen waren. Fast ein ganzes Jahr war Riga vom Ordensheere belagert und nach und nach alle Zufuhr abgeschnitten worden. Da brach endlich Hunger und Elend allen Muth zu fernerer Vertheidigung, denn alle Bemühungen um Beistand sowohl bei auswärtigen Fürsten als bei den Deutschen Seestädten blieben ohne Er-

sentarunt cum attineniciis iuxta dictamen Polonorum, nach *Wigand. Marb.* Statt Bissegrod nennt *Herman. Corner.* p. 1034 Dobryn. *Alb. Krantz* Wandal. L. VIII. c. 15.

1) Die Hauptquellen über diese Ereignisse sind *Wigand. Marburg* p. 280, *Dusb.* Suppl. c. 17—19, *Schütz* p. 63—64, der hier Wigands Chronik sichtbar benutzt hat, *Dlugoss.* p. 1001—1002. Die Zeitbestimmung in diesen Quellen hat jedoch einige Schwierigkeit. Am Tage vor Mariä Geburt oder am 8. Sept. erscheint nach *Wigand.* der König am Ufer der Drewenz, geht vor Dobrin und nach Lübitsch, wo er 10 Tage liegt, dann bis Golub und wieder zurück, über die Drewenz, liegt er 4 Tage vor Schönsee, dann eine mehrtägige Belagerung der Burg Reipe, bis es zur Friedensunterhandlung kommt und nun, nachdem sich der Hochmeister ins königliche Lager begeben, ibidem in die sancti Iohannis pax concepta est, wie es bei *Wigand* heißt. Soll dieses der Tag Iohannis Baptist. Conception., also der 24. Sept. seyn (denn ein anderer kann darunter schwerlich gemeint seyn), so kommt man mit der Zeit allerdings etwas zu sehr ins Gedränge. *Dlugoss* bringt uns nicht viel weiter, indem er den König 15 Tage lang das Kulmerland verheeren und dann ebenfalls den Frieden in die S. Iohannis Baptistae eintreten läßt. *Dusburg* läßt das Land nur 10 Tage feindlich überzogen seyn und setzt im Allgemeinen die ganze Begebenheit in den Herbst. Die Chron. Archidiac. Gnesn. p. 96 giebt den Monat Novemb. und eine Zeit von 29 Tagen für die Verheerung des Landes an.

folg. So mußte sich die Stadt der Gnade des Siegers ergeben¹⁾. Der Landmeister schrieb harte Bedingungen vor: die Stadt muß dem Orden zur Besetzung zwei Thürme räumen; die Rathsherren im Lager der Ordensritter erscheinend müssen dem Meister alle ihre Privilegien und Freiheiten zu Füßen legen, um zu erwarten, welche man ihnen wieder bewilligen und welche verweigern werde; die Stadt verzichtet auf einen ansehnlichen Theil ihres Bezirkes, um da dem Orden statt des von den Bürgern niedergebrochenen S. Georgshofes, der früheren Ritterburg, ein neues Ordenshaus mit aufbauen zu helfen, wozu die Stadtmauer dreißig Klaftern weit niedergerissen wird. Riga soll jedes Jahr dem Orden zur Ausbesserung der neuen Burg hundert Mark als Zins entrichten. Das städtische Gerichtswesen erhält fortan zur Hälfte der Orden und der Komthur des Hauses Sitz und Stimme im Richtersaale²⁾. Bei allen Heerfahrten verpflichtet sich die Stadt zur Kriegshülfe und zur Wehrmannschaft gegen jeglichen Feind, nur mit Ausnahme des Erzbischofs und dessen Kirche. So lautete „der Sühnebrief“ zwischen Riga und dem Orden und so ward die Stadt gedemüthigt, die so lange ihren Haber und ihre Zwietracht mit den siegesstolzen Rittern emporgehalten hatte³⁾. Seit Jahren war dem

1) Nach einem alten Manuscript geschah die Uebergabe der Stadt Archiepiscopo Rigensi in Romana Curia existente.

2) Ueber diese Theilnahme des Ordens am Gerichtswesen Riga's spricht sich eine Urkunde des Landmeisters Eberhard von Monheim, datirt: Dünamünde am zweiten Tage nach Maria's Himmelfahrt 1330 noch bestimmter aus.

3) Das Genauere hierüber bei Arndt Th. II. S. 87—89, wo auch der s. g. Sühnebrief von Freitag vor Palmareum (30. März) 1330 abgedruckt steht. Es ist aber zu bemerken, daß schon acht Tage zuvor ein Sühnebrief zwischen der Stadt Riga und dem Orden abgeschlossen war, worin es unter andern hieß: Subiecimus nos et civitatem nostram deo et b. virgini Marie matri eius et gratie dictorum preceptorum et fratrum cum omnibus bonis et libertatibus nostris, corporibus tamen nostris salvis; et quia Preceptor et fratres se contentos non verbis simplicibus non reddebant, assignavimus ipsis et voluntate spontanea tra-

Orden in seiner alten Streitsache kein so wichtiger Schritt gelungen, denn er brachte ihn fast an das Ziel aller seiner Wünsche und Bestrebungen. Der Erzbischof hatte zwar längst wieder schwere Klagen am päpstlichen Hofe angebracht und der Papst hatte nicht ermangelt, durch die Landesbischöfe die obersten Ordensgebietiger ermahnen zu lassen, alles, was dem Erzbischofe und seiner Kirche entnommen sey, mit Entschädigung wieder zurückzugeben, die Belagerung der Stadt unverzüglich aufzuheben und zum Frieden zurückzukehren, widrigen Falls die Ordensherren vor den päpstlichen Stuhl zu laden, wo sie ihr Gericht erwarten sollten¹⁾. Allein diese Mahnung des Papstes kam in Livland viel zu spät an, und wäre sie auch zeitiger gekommen, so hatte sich der Orden an solche Worte schon viel zu sehr gewöhnt, als daß sie hätten schrecken können. Und selbst nachdem die drohende Bulle angelangt war, blieben die Gebietiger vorerst dennoch im Besitze alles dessen, was ihnen Angst und Elend und der Schrecken des Schwertes bereits in die Hände gegeben. Der Landmeister war nunmehr aufs eifrigste beschäftigt, in Riga die neue Ordensburg emporzurichten²⁾.

Unter solchen Ereignissen nahete nun der Herbst des verhängnißvollen Jahres. Es war nach dem schweren Sturme wieder Ruhe ins Land zurückgekehrt und Werner von Orseln, der wohlgesinnte Meister, hegte in solchem Frieden gewiß noch manchen löblichen Plan für des Landes Wohlfahrt und für das Heil und den Ruhm des Ordens. Vor allem war es immer schon sein Streben gewesen, unter den Ordensgliedern sittliche Reinheit, Ehrbarkeit des Wandels, sowie

didimus ad manus eorum duas turres civitatis nostre —, donec deliberaverint et declaraverint, in quo iure vel gratia velint nos et nostram dimittere civitatem. — Vgl. *Dusb.* Suppl. c. 16.

1) Die Bulle des Papstes bei *Dogiel* T. V. Nr. XL. p. 40.

2) *Wigand Marb.* p. 281 sagt: In die S. Viti et Modesti fratris Eberhardus Munheym primum lapidem posuit ad fundamentum domus in Riga apud s. spiritum et idem magister primus fundator eius domus fuit.

durch Strenge in den Gelübden und durch Gehorsam gegen Regel und Gesetz den alten guten Namen der ritterlichen Verbrüderung vor der Welt aufrecht zu erhalten, um so mehr auch das Laster, die Leidenschaft und die Lust der Welt, wo sie wuchernd herrschten — und sie herrschten mit ungezügelter Gewalt schon in manches Ritters Brust — mit allem Nachdruck und aller Strenge zu vertilgen, denn Werner erkannte die Wahrheit des Spruches an der Spitze des Gesetzbuches: „Wo man eins der Gelübde des Ordens zerbricht, so sind wohl die Regeln alle zerbrochen“¹⁾). Darum hatte er schon vor einigen Jahren manche heilsame Gesetze und Gebote theils erneuert, theils neu entworfen, und wie er selbst untadelhaft und unbescholten in seinem Wandel, streng in seinen Sitten, gewissenhaft in der Erfüllung seiner Pflichten, unerschütterlich in seinen Vorsätzen für das Gute und Rechte und wahrhaft und gottergeben in seinen Gesinnungen war, so galt es ihm für das höchste Ziel, diesen reinen und pflichtstrengen Geist und diesen rechtschaffenen und ächtfrommen Wandel auch zum Hauptgepräge des Charakters seines ganzen Ordens zu machen²⁾). Allein dieses Ziel blieb unerreicht, denn nur zu früh fand der edle Meister im Widerstreben gegen das Laster und die Leidenschaft, die schon hie und da mächtig in dem Orden aufwuchsen, seinen traurigen Untergang.

Es geschah im Anfange dieses Jahres, daß ein Ordensritter aus einem nahen Convente, Johann von Endorf genannt, ein Sachse von Geburt³⁾), ein Mensch, der schon

1) S. die Ordensstatut. die Regeln c. I. p. 41.

2) *Schütz* p. 64.

3) Die Angabe, daß dieser Johann von Endorf ein Märtyrer gewesen sey, scheint von Simon Grunau herzustammen; wenigstens nennt ihn dieser zuerst so und ihm haben es Henneberger p. 284, Waisel S. 112 und wahrscheinlich auch *Schütz* p. 64. nachgeschrieben. *Dusb.* Suppl. c. 20 nennt ihn einen Sachsen. Es gab aber auch in Baiern, namentlich in der Grafschaft Neuburg und Falkenstein eine Familie von Endorf, s. Lang *Baierisch. Jahrb.* S. 311. Ein Heinrich von Endorf kommt als Zeuge schon in einer Urkunde vom J. 1130

aus unlauteren Absichten in den Orden getreten und wegen seines unsittlichen Lebens oft vom Meister schon getadelt und gestraft worden war und deshalb schon längst heimlichen Groll gegen diesen im Busen nährte¹⁾, vor dem Hochmeister mit der Bitte erschien, ihm zu erlauben, daß er an dem damaligen Kriegszuge gegen die Litthauer mit Theil nehmen dürfe. Der Meister, dem dieser Ritter schon mehrmals Gesuche solcher Art vorgelegt, wies ihn, weil er sah, daß er im Kriegsgetümmel sich nur der strengeren Zucht und Aufsicht zu entziehen suche, mit der Erklärung zurück: „Es sey für ihn kein Roß mehr vorhanden; auch sey es für ihn noch viel zu früh, gegen den Feind ziehend dem Tode entgegen zu gehen; er müsse zuvor von seinem wüsten und unordentlichen Leben ablassen; die Seele, welche einem solchen Kampfe entgegentrete, müsse zuvor ernste Buße thun und sich üben in Tugenden, guten Sitten und rühmlichen Werken“²⁾.

in den Monum. Canon. Chiemsees. vor in den Monument. Boicis T. II. p. 370 Nr. 254. Eine Nachweisung über mehre Glieder dieser Familie s. ebendas. im Index p. 540. — Ueber die Richtigkeit des Namens Johann von Endorf, der durchaus in allen Chroniken verstümmelt ist, s. Faber's Abhandlung über die Ermordung Werners von Orfeln in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. I. S. 233 ff. und die Anmerk. zu meiner Geschichte Marienburgs S. 111. Eine ganz eigene Art von Freude äußert *De Wal* T. III. p. 118 über die Ungewißheit des Namens und der Geburt dieses Menschen, indem er sagt: Ces incertitudes sont fort heureuses, car elles sont cause, qu'on ne peut plus démenteler aujourd'hui la famille, où il avoit pris naissance.

1) *Wigand. Marb.* p. 281: Ex concepta malicia, quam gessit dudum in corde suo propter correctionibus, quas meritis suis exigentibus a Magistro sustulerat, *Dusb. Suppl.* c. 20.

2) Lucas David B. VI. S. 111. Es ist nicht richtig, wenn *De Wal* l. c. sagt: Le Grand-Maitre qui le connoissoit pour un mauvais sujet et un libertin, le tenoit toujours à Mariembourg sous ses yeux, denn die Urkunde in den Beiträgen zur Kunde Preuss. a. a. D. bezeugt ganz klar: De proprio conventu suo absque licentia sui superioris carens ad castrum ordinis principale, nomine castrum Sancte Marie, in quo iam fatus magister generalis suam solebat tenere mansionem, accessit.

Der Abgewiesene wandte sich jetzt an seine Freunde in der Mark und nachdem er durch diese zwei gute Pferde zur Kriegsfahrt zugesandt erhalten, wagte er es abermals, seine Bitte bei dem Meister zu erneuern, ohne von seinem Conventsobersten Erlaubniß zu haben, sich nach Marienburg zu begeben. Weil aber Werner von Drfeln erst vor einigen Jahren in dem General-Kapitel das Gesetz gegeben: „Auch soll kein Ritterbruder Pfennige behalten, Pferde oder andere Dinge zu kaufen, denn wer sie hat, der soll sie seinem Obersten aufgeben, der ihm Pferde soll besorgen“¹⁾, und weil es überhaupt gesetzlich dem Hochmeister frei stand, einem Ordensbruder seine Pferde und Waffen entnehmen und einem andern übergeben zu lassen, indem kein Ordensritter solche als sein Eigenthum betrachten durfte²⁾, so wurden auf des Meisters Geheiß auch diesem ungehorsamen Ordensbruder die beiden Rosse weggenommen. Vergebens suchte dieser durch die Fürbitte einiger Ritter vom Hochmeister seine Rosse und die Erlaubniß zur Theilnahme am Kriegszuge zu erhalten, denn Werner blieb unerbittlich bei seiner Weigerung³⁾.

Da begab sich Johann von Endorf von Wuth und Rache entbrannt vom Ordenshause heimlich in die Stadt Marienburg und kaufte bei einem Krämer ein großes Messer der Art, womit man Fische zu reißen pflegte. Da er es weggehend in den Armel einsteckte, rief ihm der Krämer nach: „Wollt ihr die Scheide nicht auch mit euch nehmen?“ „Nein,

1) S. Werners Gesetze in den Ordens-Statut. von Hennig S. 122.

2) S. die Regeln der Ordens-Statut. c. XXIV. S. 61.

3) Schon *Schütz* p. 64 erwähnt, daß die Chroniken hier in einigen Umständen abweichen und unter andern angeben, daß der Ordensbruder Johann zwei Pferde mehr gehabt, als ihm gebührt und diese ihm vom Hochmeister weggenommen worden seyen. Allein in der Hauptsache ist dieses eigentlich ganz einerlei. Ferner sagt *Schütz*, Johann von Endorf sey noch nicht eigentlicher Ordensritter gewesen und es sey dieses auch dadurch zu bestätigen, daß ihm der Hochmeister den Rath gebe: „er solle noch zu Hause bleiben und zu Chor singen.“ Die erwähnte Urkunde widerlegt aber diese Angabe.

entgegnete der Ritter, aber ich werde dem Messer die kostbarste Scheide suchen, die in ganz Preussen zu finden ist.“ — So eilte der Rachsüchtige auf Mord und Blut sinnend in die Hofburg zurück. Es war am Festtage der heil. Elisabeth, am neunzehnten November zur Abendzeit, als er den Burghof entlang gehend an der Erleuchtung der hochmeisterlichen Hauskapelle in des Meisters Wohngebäude bemerkte, daß der Meister dort einsam zur Besperzeit seine Andacht verrichte ¹⁾. Diese Zeit schien ihm günstig zu seiner verruchten That, denn des Hauses übrige Brüder waren eben insgesammt in der

1) Man nimmt nach dem Zeugniß von *Schütz* p. 64. Chron. Oliv. p. 49, Annal Oliv. p. 48, Henneberger S. 285, Lucas David B. VI. S. 113 gewöhnlich an, die That sey am Abende vor S. Elisabeths-Tage, also am 18. Novemb. geschehen und diesen Tag findet man auch bei Bachem a. a. D. S. 30, Baczeko B. II. S. 98, *De Wal* T. III. S. 118 und in meiner Geschichte Marienburgs S. 113 angegeben. Faber a. a. D. S. 238 sucht ihn auch mit der bald näher zu berührenden Urkunde in Einkimmung zu bringen. Allein diese Annahme ist doch unrichtig, denn erstens führen den 19. Novemb. die besten Chronisten an; so *Wigand. Marb.* p. 231: XIII Calend. Decembr., *Dusb.* Suppl. c. 20 in Octava S. Martini. Zweitens nennt auch das Anniversarien-Buch den 19. Novemb., s. Bachem a. a. D. Drittens sagen auch die vorerwähnten Chronisten keineswegs, die Ermordung sey am Abende vor S. Elisabeths-Tage, sondern am S. Elisabeth-Abend oder am Abend Elisabeths geschehen, d. h. am Abend des Elisabeths-Tages selbst, so auch Lindenblatts Jahrbuch. S. 361. Die Urkunde in den Beiträg. z. Kunde Preuss. widerspricht auch dieser Angabe nicht nur nicht, sondern bestätigt sie vielmehr, denn die Worte: ob gloriam dei omnipotentis et sui genetricis virginis Marie ac beate Elizabeth — — — tinus gracia devocionis et obsequii impendenda officium vesperarum visitavit ac ipsis vesperis religiose interfuit et devote heißen nicht: er habe den Gottesdienst am Abende vor dem Feste der heil. Elisabeth besucht (dann müßte in vigilia S. Elisabethae stehen), sondern er besuchte den Vesper-Gottesdienst oder das Vesper-Amt (sonst auch vespertinum officium) zu Ehren der heil. Elisabeth. *Schütz* l. c. führt an, die That sey des Morgens nach dem Frühgebete des Hochmeisters geschehen; dem widerspricht aber nicht bloß die Urkunde, sondern auch *Dusb.* l. c., wo es bestimmt heißt: dum cantatis vesperis exiret de ecclesia.

Hauptkirche auf der obern Burg zur Vesper versammelt und selbst des Meisters Dienerschaft zog sich, wenn er zum Gebete ging, von ihm mehr zurück. So gelang es dem rachsüchtigen Ritter leicht, sich unbemerkt bis in die Vorhalle der Kapelle hinaufzuschleichen, wo er an der Thüre versteckt im Dunkeln lauerte. Als nun der Meister sein Gebet geendigt und durch die Vorhalle in sein gegenüberliegendes Wohngemach zurückkehren wollte, stürzte plötzlich der Mörder auf ihn ein und stach ihm das Messer in die Brust mit den Worten: „Nimm mir mehr das Meine!“ Der Meister sank zu Boden und stöhnte ihm die Worte zu: „Das vergebe Dir Jesus Christ!“ Da zückte der Unmensch den Mordstahl noch einmal, stieß ihn dem Meister noch tiefer in das Herz und ergriff alsbald die Flucht von einem bellenden Hündlein des Meisters verfolgt¹⁾. So fand zuerst der Notar Johannes Weiß, der seinem Herrn in dessen Gemach zu einem Geschäft hatte folgen wollen, zu seinem Entsetzen den Meister röchelnd in seinem Blute vor der Thüre der Kapelle liegend. Unter Angstgeschrei um Hülfe sucht er ihn aufzurichten; die Dienerschaft, die sonst ihren Herrn überallhin begleitete, stürzt zitternd herbei; alles bebt vor Schrecken und Entsetzen. Während man bemüht ist, den sterbenden Meister in sein nahes Wohngemach zu bringen, verfolgt sogleich ein Theil der Diener den entsprungenen Mörder und es gelingt, ihn bald zu ergreifen. Er läugnete die That nicht und selbst sein blutbespritztes Kleid verrieth sogleich sein schauerhaftes Verbrechen. Man warf ihn gefesselt in den Kerker. Unterdessen waren vom obern Hause auf die schreckenvolle Nachricht der Großkomthur Otto von Bonsdorf, der Treßler Konrad Kesselhut, des Meisters Kompane Heinrich von Bartenstein und Heinrich von Sversteten und alle übrigen Brüder des Hauses herbeigeilt. Kaum aber vermochte es der unglückliche Mei-

1) *Wigand Marb.* p. 281. Lucas David B. VI. S. 112—113. *Schütz* l. c. *Ordenschron.* bei *Matthaeus* p. 775; vgl. die Urk. in den Beiträg. 3. Kunde Preuss. a. a. D.

ster noch, die nöthigen Verordnungen den Gebietigern mit wenigen Worten anzudeuten und nachdem er in frommer und gottergebener Gesinnung noch einmal Verzeihung für seinen Mörder ausgesprochen, gab er schon nach einer Stunde in den Armen seines getreuen Kapellans und Beichtigers Heinrich sein Leben auf ¹⁾).

Schnell lief nun mit Eilboten die Trauernachricht durch das ganze Land und verbreitete überall Schrecken und Betrübniß unter dem Volke; unter allen Ständen war nur Eine Klage und Trauer über des Meisters unglückliches Ende ²⁾. Am andern Tage schon brachte man unter feierlicher Begleitung der obersten Gebietiger zu Marienburg, Elbing und Christburg den Leichnam nach Marienwerder, wo in Gegenwart der ehrwürdigen Bischöfe Rudolf von Pomesanien und Otto von Kulm der Trauergottesdienst, wie er dem Fürsten gebührte, gehalten und dann der Leichnam in der dortigen Domkirche zur Ruhe beigesetzt wurde ³⁾. Am folgenden Tage erschienen dort auch die beiden Bischöfe Heinrich von Ermeland und Johannes von Samland. Außerdem war auch des Hochmeisters Notar als Augenzeuge der unheilvollen That dahin berufen worden, um durch ihn ein urkundliches Zeugniß über die Ermordung zur Bestrafung des Mörders abfassen zu lassen und somit jedem falschen Berichte über die

1) Post modicam horam presentibus omnibus fratribus eiusdem castri in brachiis sui capellani et confessoris expiravit, et ut speramus in domino salubriter obdormivit heißt es in der über seinen Tod aufgenommenen Urkunde. Ueber die Localverhältnisse und namentlich über den Ort im Ordenshause, wo der Mord vollbracht wurde, vgl. die Anmerk. in meiner Geschichte Marienburgs S. 113—115.

2) Cuncti in tota terra tam Religiosi quam Saeculares in luctum ac moerorem sunt conversi; Annal. Oliv. p. 44.

3) Wigand. Marburg l. c. Chron. Oliv. p. 50 und die erwähnte Urkunde. Im Dom zu Marienwerder ist noch jetzt ein Wandgemälde dieses Hochmeisters zu sehen mit der Inschrift: Meister. Werner. von. Orsele. starb. noch. xpi. gebort, M.CCC. undt. in. dem. XXX. iare. Die Schrift ist schwarz, die Zwischenpunkte roth.

Sache im voraus zu begegnen¹⁾. Der Hauptgrund der urkundlichen Aufnahme des Thatbestandes scheint jedoch kein anderer gewesen zu seyn, als den Mörder für wahnsinnig zu erklären²⁾ und dadurch die Schmach zu vermeiden, welche die Frevelthat sonst wohl auf den Orden bringen mußte³⁾.

1) Ne . . . de predicto prohdolor maleficio sinistra relacio alicui alteri inponendo valeat suboriri et ad ampliozem supradicti facti noticiam etc.

2) Daher heißt es in der Urkunde: quod quidam frater nomine Iohannes de Endorph eiusdem sacre professionis fuerit extra mentem suam et sensum et frenetico morbo percussus. *Wigand Marb.* sagt: Der Mörder habe die That vollbracht ductu et impulsu maligni spiritus; nach *Dusburg* instigante Diabolo et propria iniquitate. Die Ordenschron. sagt von ihm: ende was een woest halff dol mynsche, in bozer dullecheyt.

3) Diese hier oft erwähnte Urkunde mit dem Datum: In Insula sancte Marie a. d. 1330 quarta feria post Elizabeth (23. Novemb.) und mit den fünf Siegeln der Bischöfe und des Notars versehen, befindet sich im Original im geh. Arch. Schiebl. II. Nr. 4. Sie ist an mehren Stellen so vermodert und zerfressen, daß sie nicht mehr ganz vollständig gelesen werden kann. Deshalb blieb sie unbenutzt, bis der um die Geschichte Preussens so verdienstvolle geh. Archivar Faber sie größtentheils entzifferte und in den Beiträgen zur Kunde Preuss. B. I. Heft 3. S. 235—237 mittheilte. — Wir schließen hier noch den Bericht an, welchen das Chron. Oliv. p. 49 über die Sache giebt: Eodem tempore quidam infelix frater de Ordine Minorum, nomine Ioannes Stille (?), correctionis impatiens, quam sibi pro excessibus suis ordinatus et devotus Magister iniunxerat, ordinate in vigilia S. Elizabeth in castro S. Marie vesperis solenniter decantatis, cum Dominus Magister more consueto antecedentibus eum famulis suis exiret Ecclesiam, ille miser maligno plenus spiritu, Reverendum Dominum Magistrum in ambitu ante fores Ecclesiae cultello atrociter penetravit, et eum ut firmiter credo effecit morientem coram Deo, propter quod totus ille fratrum Reverendorum Conventus in castro S. Mariae et omnes in tota terra tam Religiosi quam seculares in luctum et lamentum miserabile sunt conversi. Et ille miser, qui tantum scelus perpetravit, inclusus in carcere, per eum, cuius voluntatem impleret, videlicet iniquum Diabolum collo fracto fuit absque pinna (? — poenitentia) suffocatus. Corpore vero Magistri cum lamentis et fletibus a Reverendis viris pro tunc Praeceptoribus in Margenwerder in

Er mordung des Hochmeisters Werner v. Derseln (1330). 477

Das Gericht über den Mörder ward übrigens bis zur nächsten Versammlung eines großen Kapitels und bis zur Wahl eines neuen Meisters verschoben.

Cathedrali Ecclesia decenter et solenniter ut decuit tumultato. Die Bemerkung bei *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 15, die Ermordung sey geschehen, quum magister non satis fratribus placeret, ist eine leicht hingeworfene Vermuthung.

Sechstes Kapitel.

Der Großkomthur Otto von Borsdorf übernahm alsbald nach des Meisters Tod als Statthalter die Verwaltung des Landes. Sein erstes Geschäft war die schmerzliche Pflicht, die beiden Ordensmeister und die Gebietiger in Livland und Deutschland von des Hochmeisters unglücklichem Ende zu benachrichtigen und sie zur Wahl eines neuen Oberhauptes des Ordens in das Haupthaus einzuladen. Am Sonntage *Invocavit* oder am siebzehnten Februar des Jahres 1331, als am bestimmten Wahltag¹⁾ hatten sich die Gebietiger im Kapitel zu Marienburg versammelt²⁾ und die Stimmen der Wahlherren fielen einmüthig auf den bisherigen Ordensstrazpier und Komthur von Christburg Luther Herzog von Braun-

1) Lucas David B. VI. S. 114 führt an, daß Simon Grunau die Wahl erst am Tage *Nativität. Mariæ* (8. Sept.) erfolgen lasse, zweifelt aber selbst an der Richtigkeit der Angabe. *Wigand. Marb.* p. 281 nennt bestimmt den Sonntag *Invocavit*, womit auch *Schütz* p. 64 übereinstimmt; s. *Bachem a. a. D.* S. 30. *De Wal* T. III. p. 128. *Baczko* B. II. S. 100.

2) Bei *Wigand. Marb.* l. c. heißt es: *Post obitum dicti Magistri preceptores de Almania, Romania, Lyvoniam conveniunt in Prussiam; demnach wäre auch der Gebietiger oder der Landkomthur von Romanien bei der Wahl zugegen gewesen, und dieß wird um so wahrscheinlicher, weil wenigstens vor dem J. 1337 Romanien noch unmittelbar unter dem Hochmeister stand und erst nachher dem Deutschmeister untergeben wurde, wie *De Wal Recherches* T. I. p. 333 und 398 nachweist. Wahrscheinlich war um diese Zeit der Ordensritter Johann Winter von Bruningsheim Landkomthur von Romanien.*

schweig ¹⁾), einen Sohn des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig, desselben, der in früherer Zeit selbst einmal dem Orden in Preussen zu Hülfe gezogen war ²⁾ und ihm drei seiner Söhne, Konrad, Otto und Luther als Ordensbrüder gegeben hatte ³⁾). Auch ein Enkel Albrechts des Großen, Albrecht Herzog von Braunschweig, der Sohn Heinrichs des Ersten von Braunschweig trug den Deutschen Ordensmantel und lebte damals als gemeiner Conventsritter im Ordenshause zu Königsberg ⁴⁾). Schon diese besondere Zu-

1) Er schreibt sich selbst in seinen Urkunden Frater Luderus ordinis hospitalis b. M. d. Th. Generalis Magister dei gratia natus Dux Brunswicens. Dies widerlegt alle abweichenden Angaben der Chronisten und späteren Schriftsteller über seinen Namen, wie sie Pauli B. IV. S. 173—174 aufzählt und setzt es außer allen Zweifel, daß Luder oder Luther statt Bothar sein rechter Name war, wie denn Urkunden seinen Namen überhaupt nicht anders als Luderus oder Lutherus kennen.

2) S. oben B. III. S. 254 und Kronika van Sassen herausgeg. von Scheller S. 278.

3) *Stadtwegii* Chron. ap. *Leibnitz* Scriptt. rer. Brunsw. T. III. p. 273 und *Mader* Antiquit. Brunsw. Chron. ducum Brunsw. p. 15 sagen bestimmt, daß Albrecht des Großen drei Söhne in den Deutsch. Orden getreten seyen; deshalb ist der Nachricht bei *Botho* Chron. Brunsw. Picturat. ap. *Leibnitz* l. c. p. 356, daß Konrad und Luther Johanniteritter und Tempelherr geworden seyen, auch nicht zu trauen; kennt doch *Botho* p. 370 diesen Sohn Luther nicht einmal und nennt dagegen einen andern Sohn Albrechts des Großen, mit Namen Johann als Hochmeister in Preussen. Nach dieser Angabe haben freilich auch *Neuere*, z. B. *Bachem* a. a. D. S. 30, *De Wal* T. III. p. 128 u. a. den Hochmeister einen Sohn Albrechts des Großen genannt. Indessen wenn dieser nach *Meibom.* Script. rer. German. T. I. p. 469 auch wirklich einen Sohn Namens Luther hatte, so wird doch nicht gesagt, daß er in den D. Orden getreten sey, vielmehr liegen in der erwähnten Stelle selbst Gründe, die daran zweifeln lassen. Denedies würde für einen Sohn Albrechts des Großen auch das Alter schwerlich passen, in welchem unser Hochmeister um diese Zeit stand. Ein zeitgenössischer Dichter läßt übrigens diesen Luther von Braunschweig aus kaiserlichem Blute stammen; s. *Hennig* historisch-krit. Würdigung einer Hochdeutschen Uebersetzung der Bibel S. 15.

4) In einer Urkunde Berners von Orseln, datirt: in die Assumpt. Marie 1328 in Samländ. Handfest. p. 140. Dieser Albrecht Herzog

neigung jenes herzoglichen Hauses und sein lebendiges Interesse¹⁾ für den Ruhm des Ordens hätte die Wahl auf den edlen Herzog Luther leiten können, wären es nicht weit mehr noch seine erhabenen, schon längst erprobten Tugenden, seine edlen Ritter sitten und seine vorzügliche Bildung gewesen, die ihm die Meisterwürde zubrachten. Schon sein Aeußeres, sein hoher und grader Wuchs²⁾ hatte viel Empfehlendes; dabei war man einstimmig im Lobe über seine Milde und Güte vereint mit strenger Gerechtigkeitsliebe, über seinen frommen und sittlichreinen Wandel, wie über seine liebevollen Gesinnungen gegen seine Ordensbrüder, obgleich er ihnen oft auch die ernstesten Ermahnungen „zum rechten geistlichen Leben,“ zur Demuth und Frömmigkeit ertheilte. Noch ehe man ihn zum Meister erkor, hatte ihm seine weise Nachsicht und Schonung, seine Mildbthätigkeit und Gerechtigkeit gegen Untergebene allgemeine Liebe und einstimmiges Vertrauen unter den Ordensrittern, wie unter den Bewohnern seines Komthurbezirkes erworben³⁾. Seine Bildung war der Zeuge einer sorgsamten Erziehung, in der er schon als Jüngling wie für Wissenschaft, so vor allem für Gesang und Dichtkunst viele Empfänglichkeit und Liebe gewonnen haben mochte. Er gab

von Braunschweig war ein Bruder der Herzoge Heinrich Ernst und Wilhelm und bekleidete im Jahr 1336 die Stelle des Kulmischen Landkomthurs.

1) Auch die Brudersöhne unseres Hochmeisters Heinrich, Ernst und Wilhelm, die eben erwähnten Herzoge, Söhne Heinrichs I von Braunschweig zeigten sich noch unter dem Hochmeister Dieterich von Altenburg dem Orden sehr geneigt, wie eine von ihnen ausgestellte Originalurkunde im geh. Arch. Schiebl. XCVIII. Nr. 9 ausweist, indem sie anzeigt, ut Ecclesia parrochialis in Duderstad cum suis pertinenciis ordini vestro incorporetur, sic tamen ut Albertus frater noster si voluerit quoad vixerit, in ea preceptor et rector existat et ipsam regi faciat per fratres vestri ordinis in divinis.

2) Homo statura procera; *Leo* p. 141.

3) *Wigand. Marburg.* p. 282. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 775. Lucas David B. VI. S. 114. Henneberger p. 285. *Schütz* p. 64. *Leo* p. 141.

hievon die schönsten Beweise während seines Meisteramtes. Aber auch eine reiche, durch ein langes Leben gesammelte Erfahrung begleitete ihn in seine neue Amtswürde. Schon gegen funfzig Jahre lebte er als Ordensritter in Preussen, denn wir begegnen ihm als solchen schon im Jahre 1280¹⁾. Obgleich er im Jahre 1297 noch kein eigentliches Ordensamt bekleidete, so scheint ihn doch damals schon der edle Landmeister Meinhard von Quedfurt aus der Zahl der gemeineren Ordensbrüder besonders hervorgezogen zu haben²⁾. Darauf hatte er eine Zeitlang, namentlich im Jahre 1309 das Komthuramt im Ordenshause Golub verwaltet³⁾, bis ihn der Hochmeister Karl von Trier zu der höheren Würde des Ordensstrapiers und Komthurs von Christburg erhob⁴⁾, der er vom Jahre 1314 an bis zu seiner Meisterwahl, also sechzehn Jahre hindurch mit dem rühmlichsten Eifer vorstand und diese Stellung unter den ersten Gebietigern Preussens war es vorzüglich gewesen, wo er vielfache Gelegenheit erhalten, die Verhältnisse des Ordens wie im Innern so nach außen und das ganze Leben seiner Zeit aufs genaueste kennen zu lernen.

Seine erste Sorgfalt in dem neuen Amte zielte auf eine zweckmäßige Verwaltung der obersten Gebietigerämter, deren Wichtigkeit für Ordnung und Gehorsam im Orden selbst, wie für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Landes von ihm längst erkannt war. Otto von Bunsdorf als Großkomthur und Hermann von Dettingen als oberster Spittler und Komthur zu Elbing bekleideten auch fernerhin noch ihre bisherigen

1) *Mader* Antiquit. Brunsw. p. 15. Der schon im J. 1276 in Urkunde vorkommende Ludeke de Brunsw. (s. Acta Boruss. B. III. S. 288) war sicherlich nicht der unsrige; es beweiset dieses schon die Stellung, in welcher er in den Urkunden erscheint, woraus hervorgeht, daß er nicht Ordensbruder, sondern nur Bürger war.

2) Urkunde in Preuss. Lieferung. B. I. S. 294. Erläut. Preuss. B. I. S. 327.

3) Verschreibungsbuch Nr. 6. p. 4 im geh. Arch.

4) Es ist eine unrichtige Angabe Simon Grunau's, wenn ihn Leo p. 141 und Pauli a. a. D. S. 174 zum Ordensstreifer erwählen lassen.

Würden. Die Verwaltung des Ordensschazes versah noch eine kurze Zeit Konrad Kesselhut und übergab sie dann dem neuen Trefler Ludolf König; die bisher von dem nunmehrigen Hochmeister verwaltete Würde des obersten Trapiers und Komthurs von Christburg übernahm Graf Günther von Schwarzburg und indem der neue Meister die seit langer Zeit unbesezt gewesene Würde des Marschalls von Preussen dem bisherigen Komthur vom Hause Balga Dieterich Burggrafen von Altenburg ertheilte, eröffnete er auch diesem würdigen Ordensritter die erste Bahn, auf der er bald als Meister des Ordens so ruhmvoll fortschritt. Nicht aus furchtsamer Vorsicht, sondern nach einer längst bestehenden Gewohnheit der obersten Ordensgebietiger wählte sich der neue Meister auch zwei neue Kompane in den Ordensrittern Konrad von Gartau und Otto Dobner, die ihn beständig und überallhin begleiten mußten ¹⁾).

Hierauf kam in dem Ordenskapitel auch die scheußliche That der Ermordung des letzten Meisters zur näheren Verhandlung. Weil indessen eine solche Gräueltthat an dem Haupte des Ordens den Urhebern der Ordensgesetze nicht denkbar gewesen, so fand sich im Ordensgesetzbuche keine Bestimmung, wie ein solches Verbrechen an dem ganzen Orden bestraft werden müsse. Dagegen sprach es Folgendes aus: „Auch setzen wir das und ordnen es: ob ein Bruder den andern zu Tode schlage, daß man ihn ins Gefängniß lege und niemand Gewalt habe, ihn auszulassen ohne den Mei-

1) Die Nachricht, daß um diese Zeit aus Anlaß der Ermordung Berners von Orseln die Anordnung einer hochmeisterlichen Leibwache und die Einrichtung von zwei den Hochmeister stets begleitenden Kompanen getroffen worden sey, welche dem Simon Gruuau Tr. XIII. c. 1 zuerst von Lucas Daved B. VI. S. 117 und dann durch diesen von allen neuern Geschichtschreibern Preussens ohne nähere Prüfung nachgeschrieben worden ist, findet schon in meiner Geschichte Marienburgs S. 117—118 hinlängliche Widerlegung. Ganz neu ist auch nicht einmal die Aenderung in Rücksicht der Kompane, daß nunmehr immer zwei, zuweilen auch drei vom Hochmeister erwählt wurden, denn wie wir sahen, waren schon bei Berners Tod zwei Kompane vorhanden.

ster mit dem Kapitel. Wäre aber der Hochmeister nicht bei dem Kapitel, so mag es keiner ohne den andern thun" ¹⁾). Dieses Gesetz fand allerdings eine Anwendung auf Johanns von Endorf That, sobald man den Hochmeister nur als den ersten Bruder des Ordens betrachtete, und in der That scheinen einige Ritter des Kapitels der Meinung gewesen zu seyn, daß der Meister und das versammelte Kapitel des Ordens schon für sich selbst ein vollgültiges Richterurtheil über den Verbrecher aussprechen könnten. Da aber der Mörder für wahnsinnig erklärt worden, eine Freilassung also gar nicht zulässig war, überdies der Meister in Uebereinstimmung mit den Bischöfen ²⁾ und Rechtsgelehrten, die man zur Verhandlung mit in das Kapitel hinzugezogen, die Behauptung aufstellte: der Verbrecher habe nicht allein seinen Herrn und Obersten, sondern in dem Hochmeister auch seinen geistlichen Vater ermordet und die That sey anzusehen als ein wahrer Vatermord, also daß jene Bestimmung des Gesetzbuches hienach auf Endorfs That nicht anwendbar befunden ward, so beschloß das Ordenskapitel, das Gericht über den Mörder dem Papste als des Ordens oberstem Richter zu überlassen. So ging die Sache nun an den päpstlichen Stuhl, von woher bald der Ausspruch erfolgte: der Verbrecher solle sein Leben lang bei Wasser und Brot im Kerker gehalten werden und dieses als seine Strafe gelten für Zeit und Ewigkeit ³⁾).

1) S. Ordens-Statut. v. Hennig S. 112. Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 774.

2) Wahrscheinlich nur die Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Samland, welche Ordensbrüder waren.

3) So die Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 774, welche die Erzählung mit den Worten schließt: „Ende daer wert gefloten tot pñitencien, dat sy in den ewigen kerker syn leven lanct blieten soude in water ende brot te eten. Ende daer op wert sy geabsoveert in der conscientie.“ Damit stimmt auch Lucas David B. VI. S. 116 überein. *Wigand. Marb.* p. 281 sagt nur: nec mora propter hoc forefactum incarceratur, ubi in dolore vitam terminavit. Des Papstes ist weder hier, noch bei *Leo* p. 140 erwähnt. Wenn aber Hartknoch im Alt und N. Preuss. S. 300 sagt: „Der Thäter ward bald gefäng-

Es ist wohl möglich, daß der neue Meister das traurige Ereigniß zur Warnung benutzend den versammelten Ordensgebietigern manche ernste Ermahnung und manches wichtige Wort über ihre Pflichten, wie über Sitte und Lebenswandel näher an das Herz gelegt habe; es ist auch glaublich, daß er über Einzelnes, was Noth that, als über Unbestechlichkeit, über unparteiisches Gericht, über Eigenthum der Ordensglieder, über Friede und Nüchternheit unter den Brüdern und anderes solcher Art bestimmte Vorschriften ertheilt oder ältere Gesetze wieder ins Leben gerufen habe; allein die in trüber Quelle hierüber aufbehaltenen Verordnungen sind keineswegs außer Zweifel in Rücksicht ihrer Richtigkeit ¹⁾.

Gerne hätte wohl Luther von Braunschweig zum Heile des Landes in dem Geiste fortgewaltet, wie er als Gründer der Stadt Silgenburg in seinem vorigen Amte gehandelt und wie der Bischof Rudolf von Pomesanien, der in diesem Jahre 1331 der Stadt Bischofswerder ihr Daseyn gab ²⁾, auf Gründung neuer Städte und auf Förderung des Gemeinwohls der Bürger und des Landbewohners seine ganze Thätigkeit verwandt, hätte nicht schon bald nach seiner Wahl der von Polen her auf's neue drohende Kriegssturm seine ganze Sorgfalt zunächst auf kriegerische Rüstungen gezogen und wäre nicht zu gleicher Zeit auch der Papst, von Polen aus gegen

lich eingezogen, aber er ist hernach von dem Papst, der dem Hochmeister nicht günstig war, absolvirt worden," so schiebt er hier in den reinen Schutzstand etwas Unerweisliches unter, worüber ihn schon *Duellius* *Histor. Ord.* p. 31 getabelt hat.

1) Ueber die diesem Hochmeister zugeschriebenen Gesetze s. die Beilage Nr. V. zu diesem Bande. Die Beispiele von Luthers Gerechtigkeitsliebe, wie sie *Schütz* p. 64, *Pauli* S. 176 u. a. erzählen, haben nur *Simon Grünau* T. XII. c. 2. zur ersten Quelle.

2) Das Gründungsprivilegium datirt: In Insula S. Marie castro nostro a. d. 1331 in octava Epiphaniae steht in Privileg. Capital. Pomesan. p. L. Wie im Privilegium von Kiefenburg — s. oben S. III. S. 495. — so heißt es auch hier: *Insuper iudicium civitatis nobis reservamus et ecclesie providendo annuatim de sculteto prout nobis placuerit et utilitati congruerit civitati.*

den Orden mit neuen feindlichen Gefinnungen erfüllt, jetzt als offener Gegner diesem gegenüber getreten. Der Bischof Mathias von Cujavien, mit welchem der Hochmeister sich erst im vorigen Jahre über alle Streithändel völlig friedlich ausgeglichen, war es gerade, der, wie es scheint vom Könige von Polen leicht gewonnen, am päpstlichen Hofe gegen den Orden wiederum als Kläger erschien, indem er dahin berichtet, wie die Ordensritter nach seiner Bekanntmachung der Executionsbeschlüsse der päpstlichen Nuntien in Betreff des Peterspfennigs und in seinem Streite wegen des Zehnten in Pommern sein Bisthum mit feindlicher Macht überzogen, ohne Schonung Städte und Dörfer verwüstet, die Kirchen und Heiligthümer verbrannt, Viele ermordet, alles durchraubt und geplündert und seinen ganzen Kirchensprengel in die drückendste Armuth gebracht hätten¹⁾. Diese Klage aber und der Hilfsruf des Bischofs kam dem Papste, wie man deutlich sieht, gar nicht ungelegen, denn vorgehend, es sey seines Amtes hohe Pflicht, solche Mordbrenner, Heiligthumschänder und Bösewichte mit aller Strenge zu bestrafen, damit das böse Beispiel nicht weiter gehe, erteilte er dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen von Krakau und Posen den Auftrag, gegen die vom Cujavischen Bischofe beschuldigten Ordensritter, nämlich den Hochmeister, den Landkomthur von

1) Die Anklage des Bischofs ist dem wesentlichsten Theile nach in die Bannbulle des Papstes bei *Dogiel* T. IV. Nr. LV. mit aufgenommen. Wir sehen daraus, daß der Bischof den Einfall der Ordensritter in sein Bisthum als eine Sache der Rache und des Hasses gegen ihn beim Papste dargestellt hatte, namentlich auch, wie es in der Bulle heißt, *pro eo, quod in Terra Pomeraniae Vladislaviensis Dioecesis, quam dicti Magister, Provincialis et fratres contra iustitiam per violentiam occuparunt et detinent occupatam, decimas praediales ad Episcopum ipsum et dictam Ecclesiam suam Vladislaviensem spectantes, eisdem Magistro et Fratribus et habitatoribus dictae terrae remittere, vel in ius aliud pro voluntate Magistri et Commendatorum in dampnum et praeiudicium maximum ipsius Episcopi et dictae Ecclesiae suae Vladislaviensis noluit commutare, prout etiam de iure non poterat nec debebat.*

Kulm und die Komthure von Messau, Golub, Schwez und Engelberg, sofern man die Klagen als wahr befinde, öffentlich und allgemein in den Bann zu erklären und diesen Bannfluch an Sonntagen und hohen Festen in allen Kirchen verkündigen zu lassen¹⁾. Zugleich wurden die Prälaten auch bevollmächtigt, für den Bischof und alle, welche durch den Einfall ins Land irgend Schaden erlitten, von den Rittern die vollkommenste Genugthuung und Entschädigung zu fordern und wofern diese nicht erfolge, gegen jeden Widersetzlichen und Widersprechenden den Bann und über die Gebiete, Kirchen und Gemeinden das Interdict zu verfügen²⁾ mit Hintansetzung aller Begünstigungen, welche der Orden in Rücksicht seiner Gerichtsverhältnisse durch frühere Päpste erhalten. Und sollten auch hiebei der Meister und seine Gebietiger allen Gehorsam verweigern, so wurden die Prälaten beauftragt, die Schuldigen innerhalb sechs Monaten vor den päpstlichen Stuhl vorzuladen mit Vorbringung ihrer Privilegien, und sollten sie da nicht erscheinen, so drohte der Papst, alle ihre Gerechtsame, Privilegien und Freiheiten sofort aufzuheben und über sie ein gerechtes Gericht ergehen zu lassen³⁾. —

1) In der Regel hat man diese Bannbulle auf den ganzen Orden in Preussen bezogen, so bei Baczkó B. II. S. 102, *De Wal* T. III. p. 141 und Rogebue B. II. S. 162; allein diese weite Beziehung hat sie genau betrachtet auf keine Weise, denn der Papst nennt ausdrücklich im Eingange der Bulle nur die erwähnten Gebietiger als die Schuldigen; sie bezeichnet er als die incendarios, sacrilegos et malefactores und fügt dann hinzu: diese incendarios Ecclesiarum praedictarum, cuiuscunque status, ordinis et conditionis existant, auctoritate nostra in Ecclesiis et locis, ubi expedire videritis, generaliter excommunicatos publice nuntietis etc.

2) Erst für diesen Fall erklärte der Papst: Contradictores quolibet et rebelles cuiuscunque aetatis, dignitatis, ordinis vel conditionis extiterint, per excommunicationes et suspensiones in personas, et interdictum in terras seu Ecclesias eorundem, ac universitates seu communitates dictarum terrarum ac alia iuris remedia, prout expedire videritis, compescendo etc.

3) Die Bulle datirt: Avinion. pridie Kalend. April. p. n. a. quinto decimo (31. März 1331) bei *Dogiel* T. IV. Nr. LV. p. 51. G

Wir sind nicht genau unterrichtet, welche Wirkung dieser Bannspruch, der in Polen mit übermäßigem Eifer von den Kanzeln verkündigt wurde, und welche Folgen er bei den Ordensrittern in Preussen nach sich zog. Da er jedoch nur einige der Gebietiger traf, so mag es wahr seyn, „daß die Ritter, wie ein späterer Chronist sich ausdrückt, sich des Bannes ungeachtet ihr Brot und Bier nicht minder schmecken ließen“¹⁾.

Aus diesen Vorgängen aber und aus den Rüstungen in Polen ersah der Orden bald klar genug, daß der König auf nichts weniger als auf Frieden sinne. Zwar war der Waffenstillstand noch nicht abgelaufen; allein die beiden Friedensvermittler, die Könige von Ungern und Böhmen beschäftigten ganz andere, für sie weit wichtigere Angelegenheiten, und besonders hatte der königliche Gönner des Ordens Johann von Böhmen auf seinem Zuge nach Italien seine Thätigkeit viel zu sehr auf seine Verhältnisse mit dem Kaiser Ludwig gerichtet²⁾, als daß von ihnen auch nur die erste Einleitung zu einem Frieden hätte erwartet werden können. So blieb dem Meister nichts übrig als die eifrigste Rüstung gegen den drohenden Feind, weshalb er auch in Deutschland durch mehre dahin entsandte Ordensritter um hohe Summen überall Kriegsvölker werben ließ³⁾. Und wie nothwendig diese Rüstung zum Kriege war, bewies die schon um Johannistag wirklich erfolgte Aufkündigung des Waffenstillstandes, mit welcher auch die letzte Hoffnung zum Frieden verschwand⁴⁾. Es ist wohl

werden aber keineswegs in ihr, wie Rogebue a. a. D. anführt, alle Privilegien des Ordens ohne weiteres aufgehoben, sondern es heißt nur: *alioquin nisi comparuerint et dicta privilegia portaverint, illa dictae Sedi Apostolicae ostensuri, extunc privilegia ipsa suspendimus etc.*

1) Lucas David B. VI. S. 129.

2) Chron. Aulæ Reg. p. 78. Mannert Kaiser Ludwig IV S. 333—339.

3) *Wigand Marb.* p. 281. Chron. Oliv. p. 50. Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 96.

4) *Wigand Marb.* l. c. führt ein doppeltes Datum, nämlich Calend. Iulii und in die S. Iohannis bapt. als die Zeit der Ankündigung

möglich, daß Bladislaw nach einem früher schon gebrauchten Mittel vom Papste nur deshalb die Verkündigung eines Kreuzzuges gegen die, wie er vorgab, sein Reich bedrohenden Lithauer und Tartaren, obgleich erfolglos, erbeten hatte, um die dadurch gewonnenen Streitkräfte gegen den Orden zu wenden oder dessen Kriegsmacht zu theilen¹⁾. Um so mehr aber war der Meister bemüht, durch schnellen Beginn des Krieges den Feind zu überraschen und er sammelte eiligst ein ansehnliches Heer, verstärkt durch einige Heerhaufen aus fremden Ländern, so unter andern durch die Hülfschaar des Grafen Thomas von Dffart aus England, der dem Orden mit hundert Lanzen zugezogen war. Befehligt vom Marschall Dieterich von Altenburg und vom Landkomthur Otto von Luterberg rückte es bis an die feindliche Gränze vor. Bis Thorn begleitete es der Hochmeister selbst²⁾. Dort erschien vor ihm tiefgekränkt als Flüchtling der Polnische Boywode

des neuen Krieges an. Der Unterschied ist nicht von Bedeutung. Aber sowohl nach *Dlugoss*. p. 1008, als nach *Wigand*. l. c. scheint man doch auch einen Versuch zur Herstellung des Friedens zuvor gemacht zu haben.

1) Dieses Umstandes erwähnt *Dlugoss*. p. 1007. Zwar weiß man nichts von einem drohenden Einfall der beiden genannten Völker; allein dadurch wird die Nachricht keineswegs „verdächtig,“ wie Rogebue B. II. S. 389 meint, vielmehr mag *De Wal* T. III. p. 146 ganz Recht haben, wenn er sagt: Le motif de ces sollicitations étoit clair; le Roi de Pologne ne supposoit un besoin pressant de secours que pour l'employer contre l'Ordre Teutonique.

2) *Wigand. Marb.* p. 281. Chron. Oliv. p. 50. *Schütz* p. 65. Unrichtig nennt der letztere Otto'n von Luterberg als Großkomthur, da wir aus Urkunden wissen, daß Otto noch im J. 1334 das Kulmische Landkomthuramt verwaltete. Magister domi mansit bei *Wigand*. heißt wahrscheinlich nur: er blieb in seinem Lande, denn nach *Dlugoss*. p. 1010 begab sich der Hochmeister mit dem Streithere nach Thorn, in Thorun ipse Magister sub expeditionis tempore moraturus. Es ist übrigens grundlos, daß der Meister damals, wie Rogebue B. II. S. 163 behauptet, den Versuch gemacht habe, den Herzog Semovit gegen Polen aufzuwiegeln, denn die von diesem Schriftsteller S. 389 angeführte Urkunde ist keineswegs vom J. 1330, sondern erst aus dem J. 1334, wo wir ihrer erwähnen werden.

von Polen Vincenz Jamotuli aus dem Geschlechte Kalenz, mit dem Erbieten, zur gerechten Rache an dem Könige Wladislaw das Ordensheer zur Verwüstung seines Reiches mit anführen zu wollen.

Der König nämlich, vom Alter schon schwer niedergedrückt und von dem Wunsche belebt, seine wenigen noch übrigen Tage in ungestörter Ruhe in Krakau zuzubringen, hatte im Juni dieses Jahres die Verwaltung von Groß-Polen und Cujavien seinem ältesten Prinzen Kasimir, einem hoffnungsvollen Jüngling von einundzwanzig Jahren übertragen und hiedurch dem Statthalter dieser Lande, dem ehrgeizigen Woywoden Vincenz Jamotuli die Quelle seines Reichthums und seiner Schätze entnommen. Gerne hätte sich dieser mit den Waffen im Besitze erhalten, wäre sein Anhang stärker gewesen. Schwer erzürnt über des Königes Anordnung entfloh er bei der Ankunft des feindlichen Heeres ins Gebiet des Ordens und verhiess dem Meister nicht nur, ihm bei seinem Einfälle ins feindliche Land durch die Zahl seiner Freunde, durch Uebergabe der noch besetzten Städte und Burgen und durch seine genaue Kenntniß des Landes in jeglicher Weise zu Hülfe zu stehen, sondern wo möglich sogar den jungen Prinzen Kasimir gefangen in seine Gewalt zu bringen ¹⁾. Man war in Polen von diesen Vorgängen und von dem schnellen Anzuge eines feindlichen Heeres nicht im mindesten unterrichtet, weshalb es auch, als es bei Thorn über die Weichsel setzte, das zum Pfand gesetzte Bromberg nach kurzer Belagerung eroberte ²⁾, unter Jamotuli's Führung in Cujavien einfiel und nirgends Widerstand fand, also daß die Bewoh-

1) *Dlugoss.* p. 1009—1010. Ob freilich Vincenz Jamotuli wirklich der war, wie ihn dieser Chronist und *Cromer* p. 290 offenbar zu Gunsten des Königes schildern und ob allein beleidigter Ehrgeiz und Furcht vor Entdeckung und Bestrafung so mancher seiner ungerechten Handlungen ihn zur Flucht und Verrätherei trieben, muß dahin gestellt bleiben. *Schütz* p. 65 erzählt die Sache wenigstens auf die nämliche Weise.

2) *Herman. Corner.* p. 1034.

ner der Städte Leslau und Brzesz bei der Ankunft des Heeres vor ihren Thoren noch zweifelten, ob Feinde oder Freunde naheten. Eine furchtbare Verheerung ihrer Gebiete brachte sie freilich bald zur Gewißheit über ihr unglückliches Schicksal, denn Brand und Verwüstung bezeichneten den Weg der Drendensskrieger¹⁾. Die beiden Städte zwar leisteten rüstigen Widerstand; ringsumher aber erlag alles dem Schwerte und dem Feuer. Darauf brachen die Kriegerschaaren von Zamotuli geleitet in Groß-Polen ein mit so reißender Schnelligkeit, daß auch hier niemand einen Feind vermuthete. Die Stadt Slupca, dem Bischofe von Posen gehörig, fiel ohne Widerstand in feindliche Gewalt und ward aufgebrannt; und da Zamotuli mittlerweile auskundschaftet, daß der Prinz Kasimir mit einer Schaar zu Pizdri liege²⁾, so rückte das Drendensheer eiligst dahin, in der Hoffnung, ihn dort einzuschließen und gefangen zu nehmen. Da es der Stadt an allen Vertheidigungsmitteln gebrach, so wurde sie leicht erstürmt; allein der Prinz, kurz zuvor von des Feindes Ankunft unterrichtet, hatte sich mit den Seinen in die nahen Wäldungen geflüchtet, wohin man ihm nicht folgen konnte. Nachdem man an der Stadt durch Raub und Mord eine furchtbare Rache geübt, gab man sie den Flammen Preis. Mit reicher Beute aus Städten und Dörfern schwer beladen und mit einer großen Zahl gefangener Bürger und Landbewohner zog hierauf das Kriegsheer von Zamotuli begleitet nach Thorn wieder zurück, ohne einen bewaffneten Feind auch nur gesehen zu haben³⁾.

1) Das Chron. Oliv. p. 50 sagt: Tunc multa Ecclesiarum incendia et multa alia facta enormia fuerunt perpetrata, quae Domini non poterant propter multitudinem exercitus prohibere.

2) Bei *Herman. Corner* l. c. Pysir genannt.

3) *Dlugoss.* p. 1010—1011 und *Schütz* l. c. sind hierüber am vollständigsten. *Cromer* p. 290 giebt nichts Neues und *Wigand. Marb.* l. c. ist hier im Auszuge sehr dürftig; wir haben jedoch seine Nachrichten vollständiger durch *Schütz*, der, wie er selbst sagt, diesen Reimchronisten hier sehr benutzte. *Herm. Corner.* l. c. giebt Einiges.

Aber des Boywoden Nachsicht war noch keineswegs gesättigt. Bei dem Meister in hohem Vertrauen, ermunterte er diesen vielmehr unablässig zu einem neuen Kriegszuge, und da bald aus Deutschland, besonders aus den Rheingegenden neue Söldnerhaufen in Preussen ankamen, überdies auch der Meister von Livland einen Hülfshaufen herbeisandte, so brach im Spätsommer dieses Jahres ein noch ungleich größeres Heer unter der Führung des Marschalls Dieterich von Altenburg und des Boywoden Jamotuli nach Thorn hin auf. Hier verstärkt durch den Zuzug der Komthure aller nahe gelegenen Lande und des Landkomthurs von Kulm Otto von Luterberg ¹⁾ zog das Heer, über die Weichsel schreitend, durch Sjavien in das Gebiet von Lancicz, wo die Stadt trotz der tapferen Vertheidigung durch einen königlichen Heerhaufen von den Rittern erobert und geplündert und die Dörfer weit umher verwüstet wurden. Das Gleiche geschah im Gebiete von Kalisch, wo man bei einem Dorfe ein Standlager schlug, fast eine halbe Meile im Umfange. Dort erwartete man den aus Italien bereits zurückgekehrten König von Böhmen, da er noch eben mit der Belagerung von Posen beschäftigt ²⁾ versprochen hatte, sich mit des Marschalls Heer vor den Mauern von Kalisch zu vereinigen ³⁾. Während ein Streit-

1) *Dlugoss.* l. c. nennt hier einen Komthur Zigardum Egilpergenssem. Es ist zweifelhaft, wen er damit meint. Soll das letztere Wort Engelsberg bedeuten, so war nicht ein Sieghard, sondern Heinrich Ruthenus (Reuß) im J. 1330 Komthur dieser Burg. Sieghard von Schwarzburg dagegen kommt in diesem Jahre als Komthur von Birgelau bei Thorn vor.

2) Vgl. den Brief des königlichen Notars in d. Chron. Aulæ Reg. p. 79.

3) *Wigand. Marb.* sagt: Demum transiit marschalcus et statuit rex bohemie dietam certam ante opidum Kalis und an einer andern Stelle: Rex Iohannes de Bohemia cum ordine consilia querit eo quod dictus magister cum Rege Locut belligerare proposuit et in die exaltacionis sancte crucis condixerant convenire prope Kalis. Also wäre der Marschall am 14. Sept. 1331 vor Kalisch gewesen. Vgl. auch *Dlugoss.* p. 1012.

haufe von dreitausend die Stadt Kalisch mit Sturm angriff, um vor allem die Burg zu gewinnen, jedoch mit Verlust zurückgeworfen ward, wagte eine Streifhorde sich nordwärts hinauf bis Gnesen, um sich dort der verwahrten Reliquien des heil. Adalberts, des verehrten Apostels der Preussen, zu bemächtigen. In der That gelang es den Kriegern, bis in die Hauptkirche der Stadt einzubringen; allein getäuscht um die Heiligthümer, welche die Domherren versteckt hatten, befriedigten sie ihre Raubgier an den reichen Gefäßen und Kirchengeschmücken und stillten ihre Rache durch die Ermordung einer großen Zahl der Bewohner. Gnesen erlitt in diesen Tagen ein überaus schweres Schicksal¹⁾. Im Rückzuge aber wandte sich der Heerhaufe ostwärts hinüber nach Siradien und bemächtigte sich dort zur Nachtzeit des festen Ortes Konin und mehrerer anderer Burgen des Landes. Es ward manche Gräueltthat am weiblichen Geschlechte verübt, mancher Frevel selbst an heiligen Orten begangen, mancher Unschuldige in blinder Kriegswuth der Krieger gemordet und eine große Zahl von Städten, Dörfern und Kirchen der gänzlichen Vernichtung Preis gegeben, denn bis jetzt war der Einfall mehr ein Raubzug als ein Kriegszug zu nennen²⁾. Schwer mit

1) *Wigand. Marb.* sagt fogar: Fratres circumdant civitatem et altera die obtinent et omnes circumcirca ab eis sunt occisi et captivati; vgl. *Schütz* p. 65.

2) Die Polen schildern in einer spätern Klagschrift im Fol. G. im geh. Arch. die Verwüstung in folgender Weise: Isti domini Cruciferi non contenti, ecce post istam occupationem terce Dobrinensis iterum secundo anno (1331) cum magna potentia invadunt Regnum Polonie et illud hostiliter et crudeliter vastarunt terram Naklensem maioris Polonie, Siradie et Lancicie cum castris, opidis et villis earum igne crematis desolarunt et penitus destruxerunt, mulieres honestas et virgines turpiter oppresserunt, denudaverunt eas eciam in ecclesiis, multos homines nobiles decolarunt et multos alios acriter occiderunt, alios in captivitatem abduxerunt, et quocunque diverterunt euntes per Regnum animalia et pecora et quascunque res alias sive in ecclesiis sive in locis aliis reperire poterant, totum rapuerunt multisque iniuriis atrocissimis et gravissimis dampnis tunc dictum Regem et Regnicolas atque Regnum Polonie crudeliter oppresserunt, videlicet

Beute beladen und eine große Schaar Gefangener und Herden von Vieh vor sich hertreibend zog endlich diese Streifhorde dem Hauptheere vor Kalisch wieder zu, wo der Marschall fünf Tage vergebens auf die Ankunft des Böhmischen Königes gewartet hatte, denn dieser hatte mittlerweile mit dem Könige von Polen einen Waffenstillstand abgeschlossen und den Rückzug nach Mähren angetreten ¹⁾.

Da kam dem Landkomthur von Kulm durch Kundschafter die Nachricht zu, daß der König Wladislaw mit einem Streitheere heranziehe, um der Verwüstung seines Landes Einhalt zu thun, und noch an demselben Abende brachen die beiden Anführer des Ordensheeres unter Jamotuli's Leitung auf, um den König in der Nacht in seinem Lager zu überfallen. Das glückgewohnte Kriegsvolk war so eilig im Marsche, daß man beim Einbruche der Nacht dem königlichen Lager schon ganz nahe kam. Der König aber durch Kundschafter von des Feindes nächtlichem Vorhaben und dessen Stärke benachrichtigt, brach eiligst das Lager ab, ließ eine große Zahl von Wagen mit Waffen und Lebensmitteln beladen zur Beute des Feindes zurück und ergriff schnell die Flucht ²⁾. Da zog das Ordensheer nordwärts hinab über die Wartha gegen die Stad Radzenow, jetzt Radziemo ge-

anno domini MCCCXXXI, prout de hiis omnibus constat sufficienter per autentica documenta et publica instrumenta. Vgl. *Dlugoss.* p. 1012—1013.

1) Chron. Aulae Regiae p. 79—80.

2) Die Nachricht, daß ein Komthur Roland von Hollenstein, den Simon Grunau Tr. XII. c. 3 und Rogebue B. II. S. 164 als Komthur von Thorn oder Papau bezeichnen, als Ueberläufer oder als ein verbrecherischer Flüchtling im königlichen Heere gewesen und dem Könige mit Rath und That zur Hand gestanden habe, ist schon dadurch mehr als verdächtig, daß urkundliche Quellen einen Roland von Hollenstein weder als Komthur von Thorn, noch von Papau kennen, denn Komthur von Thorn war um diese Zeit Heinrich Ruwe und von Papau Heinrich von Hugewig (Haugwig); sie wird aber dadurch ganz unglaublich, daß nur Simon Grunau ihre Quelle ist und außer diesem kein bewährter Zeuge für sie spricht, selbst nicht einmal ein Polnischer.

nannt, denn ihr Besiß war um so wichtiger, weil durch sie die Haupt- und Handelsstraße führte und der dort erhobene Zoll dem Könige von jeher beträchtliche Einkünfte gab ¹⁾. Dort theilte sich die Streitmacht in zwei Hälften, indem der Marschall im Nachzuge mit etwa dreihundert und fünfzig Reifigen und einer großen Anzahl Preussen unfern der Stadt bei dem Dorfe Płowcze stehen blieb ²⁾, während der Landkomthur sich weiter nördlich wandte, um Brisick, jetzt Brzesk, zu belagern.

Es war aber unterdessen dem Könige durch einen Vertrauten gelungen, den verrätherischen Woywoden Zamotuli im Ordensheer für sich zu gewinnen. Unter dem Vorgeben, das Polnische Lager auszukundschaften, hatte dieser bei nächstlicher Weile eine Zusammenkunft mit dem Könige gehabt und gegen das eidliche Versprechen, von jetzt im Kriegsfelde nur des Königes Glück in allen Dingen fördern zu wollen, Begnadigung wegen seiner Untreue erhalten. Zum Ordensheer zurückgekehrt versicherte der Verräther: des Königes Heer sey ungleich an Kräften, er werde in solcher Lage keine Schlacht liefern, und die Ordensgebietiger vertrauten seiner Rede und blieben sorglos um den Feind ³⁾. Drei Tage war

1) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LVIII. Nr. 27; schon in dieser Urk. vom J. 1306 kommt der Name Radzeyow vor, obgleich Chronisten sie später auch Redsey nennen.

2) Der Marschall war im Nachzuge gegen Brzesk begriffen, denn der Ort Płowcze liegt auf dem Wege zwischen Radziejewo und Brzesk. Die Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 96 nennt ihn unrichtig Polocze.

3) *Wigand. Marb.* ist hier etwas verwirrt, denn nach ihm frater Otto et frater Theodericus simul cognoverunt Lokut regis malum propositum, qui sequebatur fratres, quod non sperabant et per campos, silvas fratres properant, proponentes obsidere Brisik. Commotus vero Terre commendator cum potenti exercitu in Brisig et Marschalcus duntaxat cum 350 mansit cum multis prutenis. Vgl. damit *Dlugoss.* p. 1015—1016, der auch die Nachricht über Zamotuli giebt, und *Schütz* l. c., der die Erzählung von Zamotuli in Zweifel zu ziehen scheint, obgleich die *Annal. Oliv.* p. 44 sie bestätigen.

der König dem feindlichen Heere von ferne nachgezogen, als er am Morgen des siebenundzwanzigsten Septembers — es war der Tag des heiligen Stanislaus, des Schutzpatrons von Polen — in der Nähe des Ordenslagers angelangt eine Schlacht beschloß ¹⁾. Ein dichter Nebel, der um die dritte Stunde aufstieg und keinen den andern sehen ließ, begünstigte des Königes Heer, um bis an das der Ordensritter vorzudringen, also daß die Feinde beiderseits erschrocken zurückwichen, als sie sich in ungeordneten Reihen einander gegenüber sahen ²⁾. Beide ordneten und rüsteten sich alsbald zum Kampfe, und wie der Marschall, so theilte auch der König seine Streitmacht in fünf Schlachthaufen. Zugleich sandte jener mehre Eilboten aus, um den nach Brisick hinabgezogenen Heerhaufen des Landkomthurs von Kulm zu schneller Hülfe herbeizurufen ³⁾. Kaum aber hatte der König in wenigen kräftigen Worten den Seinen Muth zugesprochen, als er, um den Feind noch in seiner Schwäche anzugreifen, vorwärts schreitend die Schlacht begann. Und sie begann sogleich mit einem furchtbaren Gemehel, denn auch die ungleich schwächeren Streithaufen der Ritter fochten mit der

1) Ueber diesen Schlachttag kann kein Zweifel seyn, da *Dlugoss.* l. c. sagt: *illucescente vigesima septima Septembr. die*, dann p. 1020 den Tag *S. Stanislai Translationis* und *Wigand. Marb.* den dies *Cosme et Damiani* angeben, welche beide auf den 27. Septemb. fallen; ebenso *Annal. Oliv.* p. 45 und *Chron. Anonym. Archid. Gnesn.* p. 80 und 96. Auch das *J. 1331* ist unbezweifelt.

2) Das *Chron. Oliv.* p. 51 und die *Annal. Oliv.* p. 44 sprechen besonders von der großen Unordnung, in der sich das Ordensheer befunden habe: *cum inordinate ac divisim incederent*, *Vladislaus Rex cum exercitu suo terga eorum sequebatur, captans committendi praelii opportunitatem.*

3) *Schütz* p. 65. *Wigand. Marb.* l. c. läßt zwar hier schon auch den Landkomthur mit an der Schlacht Theil nehmen, widerspricht sich aber bald selbst, indem er ihn nachher später erst herankommen läßt. *Dlugoss.* p. 1016 sucht den Schrecken der Ordensritter dadurch zu bezeichnen, daß er sagt: *Obiectis tamen ne Poloni in pavidos et inpraeparatos penetrarent, catenis ferreis, tumultuario magis quam iusto ordine Cruciferi aciem constituunt.*

äußersten Wuth. Als aber nach einigen Stunden des blutigen Streites der verrätherische Woywode Zamotuli mit einer Kriegerhorde des Königes ihnen in den Rücken fiel und während dieses gedoppelten Kampfes der Ordensritter Ywan mit der Ordensfahne niederstürzte, indem sein Roß von einem Pfeile getroffen war, erhob sich im Ordensheere Hülfsgeschrei und allgemeine Verwirrung ¹). Das ermuthigte des Königes Heer von neuem. Als bald ward das Ordensvolk umzingelt und großen Theils erschlagen; sechs und funfzig Ordensritter und unter ihnen auch der Marschall geriethen in feindliche Gefangenschaft und nur ein Theil ihrer Streithaufen rettete sich durch die Flucht auf dem Wege nach Bristick zu. Soweit war König Wladislaw Sieger des Tages und behauptete den Kampfplatz, wenn auch nicht ohne bedeutenden Verlust ²). Dort aber seiner Rache noch weiter zu genügen, ließ er, als die Schlacht ausgetobt, die gefangenen Ritter vor sich führen. „Wer sind diese Krieger?“ fragt er seine Begleiter und auf die Antwort: „Sie sind vom Heere der Deutschen“, erwiedert zornig der König: „Plündert sie völlig aus und ermordet sie bis auf den letzten Mann!“ So wurden sie insgesammt, unter ihnen auch der Großkomthur Otto von Borsdorf, der Komthur von Elbing Hermann von Dettingen, der Komthur von Danzig Albert von Dre und mehre Gebietiger des Königes Jorne geopfert und nur dem Marschall Dietrich von Altenburg ward das Leben gefristet ³).

1) Von Zamotuli's verrätherischem Angriffe *Dlugoss.* p. 1018, natürlich in lobreichen Worten; die Ordenschronisten sprechen von ihm nicht. *Wigand. Marb.* schreibt den Verlust der Schlacht dem Sturze der Ordensfahne zu, indem er sagt: *Frater Ywan cum vexillo ordinis corruit, quia equus eius telo transfixus nec quisquam poterat vexillum levare, quia conclavatum fuit et grave, et fit clamor pro subsidio.*

2) *De parte etiam Regis multi Nobiles corruerunt;* *Chron. Oliv.* p. 51.

3) *Dlugoss.* p. 1019 scheint sich beinahe geschämt zu haben, diese That des Polnischen Königes nackt und bloß zu erzählen. Er versteckt den Tod der Ordensgebietiger hinter einer Redensart, aus der im Zu-

Doch nur kurz erfreute sich der König des errungenen Sieges, denn noch hatte er die Wahlstatt nicht verlassen, als der Landkomthur Otto von Luterberg und mit ihm Heinrich von Plauen, Vogt des Bischofs von Pomesanien ¹⁾, der den Vortrag des gegen Briscid bestimmten Streithaufens angeführt, auf des Marschalls abgesandte Botschaft zur Hülfe der Ihrigen herbeieilend die zerstreuten Heerhaufen des Marschalls schnell wieder sammelten und im raschen Angriffe den Kampf mit dem Könige erneuerten. Diesem kam der neue Feind ganz unerwartet. Allein der Streit ward jetzt noch ungleich heftiger als zuvor, zumal als es dem Landkomthur gelungen war, den bereits in Fesseln liegenden Marschall wieder zu befreien und als man auf die Stelle kam, wo die Polnischen Krieger die gefangenen Ordensbrüder erwürgt hatten; denn als der Landkomthur die verstümmelten Leichname der Brüder sah, bebte er vor Ingrimm zurück, sprang von seinem Streitrosse und forderte in tiefer Trauer alle Freunde des Ordens zu schwerer Rache für die Unthat auf. „Man soll keines Feindes weiter schonen; die man greift, soll man allesammt ermorden!“ rief er den Seinen entgegen, und da die Preussischen Krieger betroffen ihm erwiederten: Wir möchten auch darum eine Anzahl Gefangene davon führen, um die Unsrigen durch sie einzulösen, die schwer gefesselt sind“, gab er zur Antwort: Dessen seyd unbekümmert; der Herr wird uns heute manchen guten Mann überliefern, mit

sammenhänge nicht recht klug zu werden ist. *Wigand. Marb.* l. c. ist hier offenbar viel glaubhafter; ebenso nach ihm *Schütz* l. c.

1) Heinrich von Plauen war damals weder Komthur von Elbing, wie man gewöhnlich annimmt, noch Ordensvogt von Pomesanien, sondern er kommt in Urkunden aus den Jahren 1330 und 1331 als Vogt des Bischofs von Pomesanien vor und wird hier nicht Heinrich Reuß von Plauen, sondern nur Heinrich von Plauen genannt; s. *Privileg. von Marienwerder* p. XV. XL. *Herman. Corner.* p. 1041 betrachtet diesen Plauen, wie es scheint, gar nicht als Ordensbruder; doch liegt in seinen Worten: *Captivati autem sunt de Comitibus et Dominis terrarum, qui Pruthenis auxilium tulerant, Rucze de Plawis terrae Advocatorum (?) et iunior Comes de Honsteen*, irgend eine Unrichtigkeit.

denen wir die Unfern von unsern Feinden befreien; aber schlaget alle zu Boden!"¹⁾ In gleicher Weise ermunterte die Krieger auch der Marschall Dieterich von Altenburg und das Ordensheer kämpfte nun mit so stürmender Wuth, daß die Heerhaufen des Königes nicht ferner mehr widerstehen konnten und Wladislaw gezwungen war unter bedeutenden Verlusten das Schlachtfeld durch die Flucht zu räumen, auf dem er noch vor wenigen Stunden sich als Sieger so glücklich gefühlt²⁾. Vom Ordensheere fielen in diesem Kampfe an dreihundert und funfzig auserlesene Krieger und eine gleiche Zahl von Preussen; ungleich größer aber war des Königes Verlust, denn außer hundert Gefangenen, meist vornehmen Kriegern und außer einer unbestimmten Zahl von Todten, die auf dem Wege nach Brisick hin im Verfolgen erschlagen waren, bedeckten das Schlachtfeld sechshundert Polen, die in beiden Kämpfen gefallen waren. So hatte der Ritter Tapferkeit den Ruhm der Ordenswaffen wiederum gerettet³⁾.

1) *Wigand. Marb.* p. 282. *Schütz* p. 66 giebt an, der Marschall sey erst auf der Flucht der Polen befreit worden. Allein nach *Wigand.* geschah die Befreiung früher noch während der Schlacht. Nach der Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 96 dauerte der Kampf ab ortu solis ad horam nonam.

2) *Wigand. Marb.*: Fit novum bellum, in quo Rex vi pulsus cum suis a Commendatore dicto retrogradiari finito bello exercitus libens locum obtinisset. So schlecht hier die Wortfügung, so klar ist doch der Sinn: daß der König vom Komthur (Landkomthur) mit Gewalt gebrungen zurückweichen mußte, so gerne auch das Heer nach beendigtem Kampfe die Wahlstatt behauptet hätte. Dieß bestätigt auch das Chron. Oliv. p. 51.

3) Die Berichte über diese zweite Schlacht (denn über den Verlust der erstern für den Orden stimmen die Quellen überein) weichen sehr von einander ab, wie schon *Schütz* p. 66 berichtet, der hier ausschließlich *Wigand. Marb.* folgt. Dieser nämlich läßt die Ordenswaffen siegen und fügt endlich hinzu: In hoc conflictu de fratribus manserunt bene 350 pruteni et de polonis 600 mortui preter alios, qui numerari non poterant in campo $\frac{1}{4}$ (i. e. $1\frac{1}{2}$) miliare prope Brisick. Zwar sagt *Schütz* l. c. „An des Ordens seiten blieben auff der Wahlstadt bey vierthalb-

Bald nachher aber erstand auf dem Felde, wo das Kriegsschwert so grausam gewüthet, ein schönes Werk milder Frömmigkeit, denn als die Streitheere den Kampfplatz verlassen, verordnete der Bischof Mathias von Cujavien, daß die Leichname der Erschlagenen genau gezählt und dort begraben würden. Dieß dem Hochmeister meldend gab er die Zahl der auf der Wahlstatt Beerdigten auf viertausend zweihundert weniger dreizehn an und ließ bald darauf, vielleicht mit in dem Bewußtseyn, daß durch ihn zum Theil die Flamme des Krieges entzündet worden sey, inmitten der Gräber der Gefallenen eine schöne Kapelle erbauen, in welcher lange Zeit für die Seelen der Gebliebenen fromme Gebete dargebracht wurden. Damit glaubte der Bischof, wie es scheint, seine Schuld verfühnt ¹⁾).

hundert außerlesener Kriegskleute und auch so viel oder mehr von den Preussen“; allein er scheint seine Quelle doch richtiger verstanden zu haben, als sie jetzt vor uns liegt und wir müssen seine Auctorität gelten lassen, da erwiesen werden kann, daß der Text bei *Wigand.*, wie wir ihn haben, verborben ist. Aber gesetzt auch, daß an 700 vom Ordensheere blieben, so stimmt doch dieses mit den Polnischen Chronisten keineswegs überein, denn *Dlugoss.* p. 1019 und die Chron. Archid. Gnesn. p. 96 lassen den König die Schlacht nicht nur glorreich gewinnen, sondern jener fügt auch noch hinzu: *Quadraginta et amplius hostium milia caesa ea pugna feruntur; pauca capta, sterni enim et extingui Polonus fugientes malebat, multumque caedis a iusta ira editum. De Polonis duodecim tantummodo nobilitate insignes, — quingenti de vulgo communi desiderati, ut non mirandum solum, sed stupendum sit, tam insignem triumphum tam paucorum impendio stetisse.* Freilich! Aber wenn *Cromer* p. 295 den Verlust des Ordensheeres auch auf die Hälfte von 20,000 ermäßigt, so verdient doch auch diese Uebertreibung noch keinen Glauben. Da *Wigand. Marb.* nicht gar lange nach diesen Ereignissen schrieb, so hat er offenbar weit mehr Auctorität für sich, als die späteren Polnischen Chronisten. *Alb. Krantz.* Wand. L. VIII. c. 15 behauptet, der größere Verlust sey bei den Polen gewesen. — *Herman. Corner* p. 1040—1041 stellt das Ganze als einen Rachekrieg des Königes wegen der Unschuld einer zu Newe verbrannten Jungfrau Gertrude dar; vgl. an. 1333. Man mag die wunderliche Erzählung bei ihm selbst nachlesen.

1) So *Wigand. Marb.* l. c. und das Chron. Oliv. p. 51; auch

Geschwächt und gemindert zogen die beiden Heere gleich nach der Schlacht in ihre Länder zurück, ohne daß der König es wagte oder vermochte, das Gebiet des Ordens zu berühren, ein Beweis, daß ihm mehr die Feder späterer Geschichtschreiber, als das Glück in der Stunde des Kampfes als Sieger gehuldigt. Es wurden Unterhandlungen begonnen und auf Martini ward ein Tag aufgenommen, auf welchem die Könige Johann von Böhmen und Karl von Ungern als Vermittler zum Frieden eintraten. Allein die Friedensvermittlung zerbrach sich bald an des Polnischen Königs Forderung, daß Pommern unbedingt an sein Reich wieder zurückzustellen sey ¹⁾; und da bald nach diesem fruchtlosen Versuche zum Frieden der edle Ritter Otto von Bergau, auf welchen der König von Böhmen immer großes Vertrauen setzte, und der Hauptmann Poppo von Köferig ²⁾ neue Söldnerhaufen aus Deutschland und Böhmen herbeiführten, so brachen die Ordensritter, diese neue Kriegshülfe benutzend, unter der Führung des Grafen Günther von Schwarzburg, Komthur von Christburg, schon in der Mitte des Novembers abermals über die Weichsel und verheerten das früher

Dlugoss. p. 1021 erwähnt des Bethauses. Wenn freilich der Ordenschronist sagt: *Intinavit (Episcopus Cujaviensis) Magistro Lutero hanc suam pietatem, quam exercuit contra suos, quomodo scilicet 4.00 minus 13 sepelevisset*, so könnte man wohl glauben, er meine damit die Gefallenen des Ordens allein. Aber sollte der Bischof nicht auch die gefallenen Polen mit beerdigt und diese mit in die Gesamtzahl gerechnet haben?

1) Wenigstens führt *Dlugoss.* p. 1022 diesen Grund an. *Wigand. Marb.* und *Schütz* l. c. schweigen über die Ursache des Mißlingens der Unterhandlungen. Vielleicht aber lag die Schuld auch daran, daß der Kaiser Ludwig aus Mißtrauen und Groll gegen Johann von Böhmen den Herzog Otto von Oesterreich dahin bewog, den König Karl von Ungern und den von Polen gegen Johann von Böhmen aufzuheben, s. *Chron. Aulae Regiae* p. 80.

2) Nicht Otto von Bergen, wie ihn *Schütz* l. c., *Pauli* S. 180 und *De Wal* T. III. p. 167 nennen, sondern von Bergau, wie er in einer Urkunde Johanns von Böhmen vom J. 1332 heißt.

verschonte Cujavien durch Brand und Raub vierzehn Tage lang, ohne irgend Gegenwehr zu finden ¹⁾.

Nachdem hierauf der Meister noch in den letzten Tagen des Jahres 1331 vom Kaiser Ludwig durch eine sehr huldreiche Bestätigung des alten Privilegiums Friederichs des Zweiten und aller Freiheiten, Rechte und Begünstigungen späterer Kaiser zum Zeichen und Zeugnisse seiner Erkenntlichkeit und seines Dankes für des Ordens treues Festhalten am Kaiserthron in Zeiten gefahrdrohender Stürme, wie in Tagen friedliches Glückes, erfreut und erhoben worden war ²⁾, zog er den wilden Verheerungskrieg auch in das Jahr 1332 hinüber, denn schon mit dessen Beginn ward das in den Städten zerstreut gewesene Kriegsvolk zu einem ansehnlichen Heere zusammengerufen und geführt von den Hauptleuten Otto von Bergau, Poppo von Räderik und dem Grafen Günther von Schwarzburg warf es sich abermals mit großer Verheerung in die Landschaft Cujavien, zuerst hinauf vor die Stadt Briscik oder Brzesc, deren Besatzung sich endlich nach einer dreimonatlichen Belagerung an ihrer Rettung verzweifelnd gegen Ostern ergeben mußte ³⁾, dann hinüber vor Neuleslau, welches am sieben und zwanzigsten April fast ohne Widerstand genommen ward ⁴⁾. Auch auf dem Rückwege nach der Weichsel hin vor der Burg Gniemkow, in welcher Herzog Kasimir, Wladislavs Brudersohn, mit einer Besatzung lag, fanden die Ordenswaffen geringe Gegenwehr, da die Wurfmaschinen des Belagerungsheeres den Herzog bald

1) Chron. Oliv. p. 51.

2) Die Bestätigungsurkunde s. in Histor. Diplom. Unterricht und Deduct. Nr. 14, datirt: in Franckenfurt in vigilia s. Thome Apost. an. 1331. Der Kaiser spricht darin seine besondere Zuneigung gegen den Orden aus.

3) Auf diese Belagerung bezieht sich ohne Zweifel die Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 80, die hier fälschlich die Jahreszahl MCCCXXII statt MCCCXXXII hat. Die Belagerung würde hiernach vom 11. April bis zum 25. April gedauert haben. Nach dieser Quelle geschah die Einnahme der Stadt durch Otto von Euterberg; cf. *ibid.* p. 96.

4) Chron. Oliv. p. 51. Annal. Oliv. p. 45.

zu einem Vertrage zwangen, welcher ihm freien Abzug gewährte, wiewohl er im Abziehen, wie es scheint gegen den Vertrag, die Burg in Brand steckte.

Also war jetzt die ganze Landschaft Cujavien in der Gewalt des Ordens und wie der Ordenschronist versichert, ohne Blut gewonnen ¹). Da man aber voraussah, daß der König von Polen auf Rache sinnen werde, so ließ der Hochmeister zur Begegnung solcher Gefahr in großer Eile an passenden Orten Burgen und Befestigungswerke errichten und mit hinlänglichen Besatzungen unter dem Befehle kriegsfähiger Ordensritter versehen, gleich als wollte man sich des Besitzes von Cujavien auch für die Folgezeit versichern ²); und wider Erwarten wurde dem Orden im Laufe des Sommers auch Zeit gelassen, wenn gleich nicht Alles, so doch Vieles für seinen Plan auszuführen, denn erst in der Mitte des Augusts erhielt der König Wladislaw aus Ungern die nöthige Verstärkung, um mit einem ansehnlichen Kriegsheere

1) *Dusb. Suppl. c. 21*, wo statt der Jahreszahl 1327 das J. 1332 stehen muß, sagt wenigstens: Die Belagerung von Briske (Brzesk) und Neu-Leslau sey erfolgt utrobique sine hominum laesione. Auch *Dlugoss. p. 1023* spricht gerade nicht von irgend bedeutendem Blutvergießen; Neu-Leslau ergiebt sich sogar per spontaneam deditionem. Uebrigens stimmen die übrigen meist aus *Wigand. Marb. p. 282* fließenden Quellen in der Zeitangabe und sonst überein. Wenn jedoch *Dlugoss. l. c.* erwähnt: Dux Casimirus videns se resistantiam facere non posse, paciscitur cum illis, ut salvis rebus, personis suis atque fortunis castro excedat et *illud incendat*, so kann man schwerlich glauben, daß auch das Letztere vertragsmäßig geschehen sey. Welchen Grund hätten die Ordensritter gehabt, dieses zu bewilligen, sie, die bald neue Burgen im Lande aufbauten? Daß der Brand vertragswidrig war, leuchtet auch aus *Schütz l. c.* hervor.

2) So sahen es wenigstens die Polen an; s. *Dlugoss. l. c.* Der Bericht im Fol. G. im geh. Arch. sagt: Et eadem terra Cuiavie tunc occupata edificarunt sibi certa Castra in ea tamquam in eorum terra propria et fecerunt Commendatores in eis, quia eam pluribus annis cum terra Dobrinensi tenuerunt, tunc etiam Castrum Nessowa (?), ut creditur, in terra Cuiavia edificaverunt, quod hucusque modo cum aliquibus villis in Cuiavia detinent occupatum.

gegen den Feind von neuem im Felde zu erscheinen. Er drang durch Masovien bis an die Drewenz vor, um ins Kulmerland einzubrechen. Bevor indeß das feindliche Heer den Fluß überschritten, trat ihm der Hochmeister, von seinem Anzuge zeitig unterrichtet, mit einer starken Streitmacht entgegen, ihm den Übergang verwehrend. Weder der König noch der Meister konnte sein Heer über den Fluß setzen, obgleich der letztere sich gerne mit dem Feinde, dem er sich bedeutend überlegen glaubte, zu messen wünschte; dennoch wollte auch keiner wie aus Furcht zurückweichen, um nicht den Feind ins eigene Land zu ziehen. In solcher gefahrdrohenden Stellung erwog man beiderseits mehr und mehr den ungewissen Ausgang eines entscheidenden Kampfes; man erwog im Ordensheere vor allem, was jetzt bei dem Verluste einer Schlacht ganz Preussen von der Rache des schwererzürnten Königes zu erwarten habe; und im Rathe des Königes scheint besonders der Wankelmuth der Reichsgrossen und ihre theilweise Hinneigung zum Könige von Böhmen, die man schon deutlich wahrnahm, manche Bedenklichkeit erregt zu haben ¹). Man begegnete sich also bald in Unterhandlungen, deren Folge ein neuer Waffenstillstand war, während dessen erwählten Schiedsrichtern die Erwirkung eines völligen Friedens übertragen werden sollte ²). So schie-

1) *Dlugoss.* p. 1024—1025. Das Chron. Oliv. p. 52 erzählt die Sache etwas anders. Als der König bis an die Drewenz gekommen und der Meister ihm dort begegnet sey, *transito fluvio conclusit exercitum Regis inter duos lacus, sic quod nullum effugium habere potuissent, sed habuissent necesse aut mori aut propugnare.*

2) Die Berichte der Polnischen und Ordenschronisten weichen hier wieder merklich von einander ab. Nach *Wigand. Marb.* l. c. konnte der König nicht über die Drewenz, denn der Hochmeister prohibuit, quod nec transire nec fugere voluit. Aus den Worten: *tunc erant quidam pii et honesti homines, qui toto conamine, ne tantus sanguis effunderetur, unionem inter partes statuerunt et sic deposita ira et omni rancore facti amici consenseruntque in arbitros ad pacem confirmandam, die mit dem Chron. Oliv. p. 52 und den Annal. Oliv. p. 45 übereinstimmen, ist zu schließen, daß auch von Seiten des Ordens an*

den die Heere wieder von einander; der Orden blieb in Cujaviens Besitz und der Sturm ging ohne Schaden an Preussens Gränzen vorüber, denn nur die Ordensgebiete jenseits der Drewenz scheinen beim Anzuge des Feindes mit Verheerung heimgesucht worden zu seyn.

Als bald entsandte der Hochmeister den Hauptmann Otto von Bergau an den König von Böhmen, theils ihm die Abschließung des Waffenstillstandes anzuzeigen, theils auch um ihm in Rücksicht der Friedensvermittlung verschiedene Wünsche und Bitten vorzulegen und schon im August erhielt er von ihm die freundliche Zusage, daß er nicht nur hierin das Beste des Ordens in aller Weise fördern, sondern auch selbst „mit dem Könige von Krakau sich nicht versöhnen, noch verrichten wolle, er schicke ihm denn zuvor an dem Lande Cujavien also viel, daß dem Orden für den Schaden, den dieser empfangen habe, wohl genügen möge“, sowie er denn allem treu nachkommen werde, was er dem Orden je in seinen Briefen versprochen ¹⁾. Und wie somit hier endlich ein Strahl des Friedens leuchtete, so schien auch die Ruhe in Livland um diese Zeit dadurch noch fester gesichert zu werden, daß des Ordens hoher Gönner Kaiser Ludwig den Ver-

einem Waffenstillstande eifrig gearbeitet wurde und es dürfte wohl nicht unrichtig seyn, daß nach *Dlugoss*. p. 1024 der erste Anlaß zur Waffenruhe vom Hochmeister ausging, denn dieser setzte bei einer Schlacht allerdings außerordentlich viel ins Spiel; daher auch das Chron. Oliv. l. c. sagt: aspirante Deo mentes Dominorum (Cruciferorum) tunc in exercitu principalium existentium fuerunt ad concordiam subito inclinatae et habito foedere ex utraque ambo exercitus illaesi ad propria redierunt. Aber unrichtig ist es wohl, daß das Polnische Heer, wie *Dlugoss*. l. c. angiebt, schon auf Kulmischem Boden gestanden und mit Raub und Feuer das Land schon überzogen gehabt habe. Nach seiner Angabe sollte die Waffenruhe bis Trinitatis des nächsten Jahres dauern. Die übrigen Chronisten *Cromer*, *Leo*, *Schütz* u. a. sagen nichts Neues.

1) Das Original dieses Briefes, datirt: Nürnberg am nächsten Mittwoch nach S. Bartholomäi 1332 im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 19. Daß der Meister den Otto von Bergau an den König gesandt, ist im Briefe ausdrücklich erwähnt.

trag der Ordensherren mit der Stadt Riga in der Art bestätigte, daß er dem Orden in Livland die Herrschaft, das oberste Gericht und die Bannberechtigung über die Stadt für ewige Zeiten zusagte ¹⁾.

Die letzten Monate des Jahres 1332 aber und die ersten des nächsten Jahres gingen in langwierigen Unterhandlungen theils zwischen dem Hochmeister und dem Könige von Polen selbst, theils zwischen den Königen von Böhmen und Ungern als erwählten Schiedsrichtern fast ganz fruchtlos hin ²⁾, denn bei den von Wladislaw festgehaltenen Ansprüchen und den an sich schon sehr verwickelten und verwirrtten Verhältnissen der Länder war es wohl allerdings eine schwierige Aufgabe, den Punkt aufzufinden, von wo aus ein friedlicher Stand der Dinge begründet werden konnte. Und vielleicht würde auch diese Bemühung um den Frieden und die Ruhe der Länder bald wieder aufgegeben worden seyn, wäre nicht König Wladislaw am zweiten März des Jahres 1333 zu Krakau gestorben ³⁾. Sein Tod befreite den Orden von einem bitteren und unversöhnlichen Gegner, der es nie hatte vergessen können, daß das Scepter seiner Vorfahren eine Zeit lang über Gebiete gewaltet hatte, in denen jetzt der Orden Gesetze und Befehle gab. Von seinem ungleich friedlicher gesinnten und den Waffen mehr abgeneigten jungen Sohne Kasimir, der ihm auf Polens Throne folgte, waren auch für Preussen bald ruhige Zeiten zu erwarten, wiewohl der Vater, zumal in den letzten Jahren seines Lebens nichts versäumt hatte, den Sohn für die Waffen gegen den Orden

1) Diese Urkunde datirt: Ulm Freitags nach der Findung des h. Kreuzes 1332, im 18ten Jahre des Königreiches und im 5ten des Kaiserthums, ist nur noch in einem Transsumt in Deutsf. Sprache vom J. 1392 vorhanden im Buche des geh. Arch. „Dis synt di Privilegia von Ienflant her.“

2) Zum Theil auch fruchtlos wegen der beständigen Abwesenheit des Böhm. Königes bald in Paris, bald in Avignon u. s. w. Chron. Aulae Regiae p. 83.

3) *Dlugoss.* p. 1027. *Wigand. Harb.* p. 282. *Schütz* p. 67. Chron. Oliv. p. 52. Chron. Aulae Reg. p. 84.

zu gewinnen und seinen Haß gegen die Ordensritter auf ihn überzupflanzen ¹⁾).

Luther von Braunschweig widmete nun die ihm vergönnte, fast ungestörte Ruhe ²⁾ der Verwaltung seines Landes. Schon im vorigen Jahre hatte er durch die Ausstellung eines Gründungsprivilegiums der Stadt Bartenstein ihre Entstehung gegeben ³⁾ und schon dadurch seinem Namen ein bleibendes Denkmal gesetzt, und so fuhr er auch jetzt noch fort, auf jegliche Weise theils Handel und Betriebsamkeit in den Städten, theils den Ackerbau auf dem Lande mehr und mehr zu fördern, namentlich auch indem er hie und da Wildnisse und Emden in fruchtbares und bewohntes Land umschaffen ließ ⁴⁾. Je größer aber in dieser Rich-

1) *Dlugoss.* p. 1009. *Annal. Oliv.* p. 52.

2) *Schütz* p. 66—67 erzählt bei dem J. 1332 noch von einer Fehde zwischen einem Brandenburgischen Hauptmanne in Stolpe und dem Komthur von Danzig wegen verweigerter Auslieferung einiger nach Danzig geflüchteter Ueberläufer, in deren Folge die Burg und Stadt Stolpe in den Besitz des Ordens gekommen seyn soll. Obgleich schon *Schütz* selbst an der Richtigkeit der ihm durch Preussische Chronisten gemeldeten Nachricht zweifelte, so haben doch Neuere, z. B. Pauli a. a. D. S. 180, Baczkó B. II. S. 106, Lösslin *Geschichte Danzigs* B. I. S. 42 sie wieder nacherzählt. Sie ist offenbar erdichtet; denn erstens erwähnt ihrer keine ältere Quelle, und Simon Grunau Tr. XII. c. 5 ist der erste, bei welchem wir die Erzählung finden; er nennt den Hauptmann von Stolpe Belsellaus und berichtet die ganze Begebenheit so sinnlos, daß man sogleich die Lüge erkennt. Aber zweitens gehörte denn Stolpe im J. 1332 noch dem Markgrafen von Brandenburg? Keineswegs! Wir wissen, daß es im J. 1329 an den Orden verpfändet und die Zeit der Auslösung auf 12 Jahre bestimmt war. Diese war bis jetzt noch nicht erfolgt und der Orden noch im Besitze. Da kein älterer Chronist dieses Vorganges erwähnte, so mußte Simon Grunau sich das Räthsel nicht zu lösen, wie der Orden zum Besitze gekommen sey, und eine Erdichtung mußte aus der Verlegenheit helfen. Vgl. *De Wal* T. III. p. 181. *Sell* *Gesch. von Pommern* B. I. S. 91.

3) Der eigentliche Gründer der Stadt war eigentlich Dieterich von Altenburg, Komthur von Balga; *Dusb.* c. 355.

4) Vgl. Urkunden im geh. Arch. Schiebl. LVI.

tung seiner Thätigkeit seine fürstlichen Verdienste waren, um so weniger bedarf es zu seinem Ruhme in der Geschichte, ihm auch, wie mit Unrecht immer geschehen ist, den Aufbau der Kathedrale zu Königsberg als fromme Widmung für den Sieg über das Polnische Heer bei Płowcze zuzuschreiben, denn nicht er, sondern der ehrwürdige Bischof Johannes von Samland war es, der nach Beseitigung eines Streites mit dem Hochmeister und nach erfolgtem Einverständnisse mit diesem über die Art des Baues den Plan zur Errichtung dieses Domes im Jahre 1333 entwarf und sofort auch zur Ausführung brachte, ohne daß Luther von Braunschweig an dem Aufbaue selbst irgend besondern Antheil nahm, weil es ja ausschließlich auch nur des Bischofs und seines Domstifts Absicht war, sich eine neue Kathedralkirche auf dem Inseltheile Königsbergs zu erbauen ¹⁾.

1) Bisher wurde ganz allgemein der Bau der Domkirche zu Königsberg dem Hochmeister zugeschrieben; s. *Schütz* p. 67, *Hartknoch* X. und N. Preuff. S. 393, dessen Kirchengesch. S. 170, *Pauli* S. 181 nach *Henneberger* p. 286, *Baczko* B. II. S. 107. *Arnold* Kirchengesch. schreibt den Bau dem Samländ. Bischöfe *Jacob* zu und läßt, wie *Leo* p. 146 die Vollendung durch den Bischof *Bartholomäus* geschehen. Alles dieses ist unrichtig. Den Beweis giebt eine Urkunde des Bischofs *Johannes* von Samland vom J. 1333 (im Buche des geh. Arch. Rigaische Handlung p. 119), worin er selbst auseinander setzt, wie er sich über den obwaltenden Streit mit dem Meister in Rücksicht der Art des Baues der Kathedrale verständigt habe. Schon in den Worten des Bischofs: *In Insula predicta (prope civitatem Kungisberg) non Castrum aut munitionem construemus, sed chorum et ecclesiam kathedralem pulchre et decenter secundum exigenciam nostram et similitudinem katedralis ecclesie Claustrum et mansionis religiosarum personarum muris et testudinibus construemus* liegt eines Theils der Beweis, daß der Bischof der Erbauer war, und andern Theils ist damit auch der Gegenstand des Streites angedeutet, indem der Hochmeister jede Art von Befestigung in der Gegend verhindern wollte, weshalb der Bischof auch ausdrücklich versprechen mußte: *eundem locum muro ac fossatis aut quibuslibet aliis munimentis firmare nolumus nec debemus nisi indulto et licentia magistri et fratrum desuper preoptentis*. In der Urkunde des Hochmeisters selbst über diesen Streit (im Buche des geh. Arch. Handfest. des Bisth. Samland p. VII) sagt er ebenfalls:

Die Ruhe des Landes unterbrach im Laufe dieses Jahres nur ein kurzer Kriegszug ins Cujavische Gebiet. Der junge König Kasimir von Polen hatte nämlich zwar unter gewissen Bestimmungen im April des Jahres 1333 zu Krakau den Waffenstillstand mit dem Orden noch auf ein Jahr verlängert, allein es war, wie es scheint, zur Bedingung gemacht, daß auch die Burg Pakoscz ¹⁾ in Cujavien sich dem Orden ergeben solle, denn sie war die einzige, welche vom Hauptmann von Brzesz vertheidigt sich gegen die Ordenswaffen behauptet hatte. Da nun die freiwillige Übergabe nicht erfolgte, so brach zur Erntezeit eine Schaar von Ordenskriegern ins Land ein, um sich der Burg zu bemächtigen. Nicht ohne Verlust im Ordensheere bestürmt, ward sie endlich unter der Bedingung gewonnen, daß der Hauptmann mit den Seinen zwar im Besitze derselben bleiben, zur Versicherung seiner Treue aber dem Meister seinen Sohn als Geißel überliefern sollte ²⁾. So viel ist gewiß, daß der König von Polen diesen Zug nach Cujavien keineswegs als eine Verletzung des Waffenstillstandes betrachtete ³⁾. Die übrige Zeit des Jahres benutzten die Gebietiger in Preussen in Verbindung mit Hülfsheeren aus Livland zu einigen Ein-

Cum occasione fabricae seu structure, quas pro sua ecclesia cathedrali in insula prope civitatem nostram Kungisberg Venerabilis in christo pater dominus Ioh. Sambiens. ecclesie episcopus una cum suo capitulo fratre Barthramo preposito, fratre Zacharia decano et aliis, ut apparet, erigere et edificare iam aliquantulum *conceperunt*, dissensionis materia suborta fuisset etc.

1) Zwischen Inowraclaw und Barczyn liegend.

2) *Wigand. Marb.* l. c. *Schütz* p. 67. *Dlugoss.* p. 1023 weiß nur, daß sich Pakoscz gegen den Feind behauptet habe und schweigt über diese Begebenheit, vielleicht weil er sie nicht ganz ehrenwerth fand.

3) Mit welchem Rechte der Orden die Burg noch während des Waffenstillstandes angreifen konnte, ist nicht ganz klar, weil uns die Urkunde über die Verlängerung der Waffenruhe fehlt. Daß eine solche aber verfaßt worden war, ersieht man aus einer andern vom J. 1334 im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 5, worin der Waffenstillstand von 1334 noch bis 1335 verlängert wird. Wahrscheinlich war in jener fehlenden Urk. auch eine nähere Bestimmung über Pakoscz enthalten.

fällen ins heidnische Litthauen; allein weder in diesem, noch im folgenden Jahre waren diese Kriegszüge von irgend bedeutenden Erfolgen begleitet, also daß der Meister beschloß, sie überhaupt bis auf weiteres einzustellen ¹).

Das Jahr 1334 begann in einer Verhandlung des Hochmeisters mit den Johanniter-Rittern in Pommern, die in dem Gebiete von Schöneck, in Lübschau und Thomaswalde noch einen Theil ihrer alten Güter besaßen, mehre ihrer ehemaligen Besitzungen aber schon früher durch Verkauf an den Deutschen Orden abgetreten hatten, also daß nur noch alte Pergamente an das einstige Besitzrecht der Johanniter erinnerten ²). Weil jedoch der Hochmeister in Erfahrung gebracht, daß auch diese Besitzungen als dem Johanniter-Orden zugehörig in dessen Privilegien noch aufgeführt würden und hieraus in der Folge allerdings Irrungen entstehen konnten, so wirkte er vom Komthur zu Schöneck Johann von Bortveld ein urkundliches Zeugniß über den rechtmäßigen Besitz des Deutschen Ordens in Betreff dieser Güter aus ³). An diese Verhandlung knüpfte sich dann noch ein Tauschvertrag zwischen dem Hochmeister und dem genannten Komthur über verschiedene Dörfer und Ländereien westwärts von Dirschau ⁴). Uebrigens aber standen auch forthin noch die beiden altverbrüdereten Ritterorden ziemlich kaltfinnig und ohne besondere Theilnahme neben einander da, wozu freilich wohl die Kleinheit der Besitzungen des Johanniter-Ordens in diesen Gegenden manches beitragen mochte.

Von da wandte hierauf der Meister sein Auge wieder auf die noch unerörterten Verhältnisse mit Polen. Sein

1) *Wigand. Marb.* fügt hinzu: sed magister cum fratribus pensavit, quod huiusmodi transitus de cetero non induceret profectum.

2) In Thomaswalde und Lübschau saßen zwei Pfleger (provisores) Konrad von Dorftet und Johannes Stapel.

3) Die Urkunde datirt: in Molendino Rekow ohne Zeitangabe im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 13.

4) Die Urkunde des Hochmeisters datirt: in Mewa quinto Idus Ianuar. 1334 im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 39.

ziemlich hohes Alter, sein ruhiger Charakter und seine Neigung zu den stillen Geschäften der inneren Landespflege ließen ihn je mehr und mehr einen sicheren Frieden wünschen, und mit gleichen friedlichen Gesinnungen kam ihm der junge König von Polen entgegen, indem auch dieser unter der Leitung des verständigen, vorsichtigen und wohlgesinnten bisherigen Castellans von Krakau Jaschko von Melschtin, der ihm als erster Rath in der Verwaltung zur Seite stand, seine jugendliche Thätigkeit mehr auf des Landes innere Wohlfahrt und Ordnung zu richten für nöthig fand ¹). So von friedlichen Gesinnungen geleitet stellten beide um Pfingsten des Jahres 1334 die schiedsrichterliche Entscheidung der obwaltenden Streithändel nochmals den Königen Johann von Böhmen und Karl von Ungern anheim mit der offenen Erklärung, daß sie beide sich dem Richterurtheile der Könige unbedingt untergeben wollten ²). Zugleich verlängerte man auch den Waffenstillstand noch auf ein ganzes Jahr, nämlich bis Johanni des Jahres 1335, mit der Bestimmung, daß in ihm auch die Herzoge Primisl von Siradien und Bladislav von Lancziz mit eingeschlossen, der Hochmeister aber sammt seinen Gebietigern verpflichtet seyn sollte, die Burg und Stadt Brzesc nebst dem zugehörigen Gebiete dem Herzoge Semovit von Masovien, des Königes Bruder, oder sofern dieser nicht wolle, dem Bischofe Mathias von Leslau laut früheren Bestimmungen zu übergeben ³), doch also daß wenn der erwünschte Friede durch die Schiedsrichter nicht zu

1) *Dlugoss.* p. 1030.

2) Der Compromiß des Polnischen Königes im Original datirt: in Cracovia a. d. 1334 in festo Penthecosten im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 6. Von der besondern Zuneigung des Ungerischen Königes gegen den jungen König von Polen vgl. Chron. Aulae Regiae p. 84.

3) Es heißt in der Urkunde, daß dieses geschehen solle nostris literis super ipsis treugis ac compromisso in magnificos principes Karolum d. g. Hungarie et Iohannem Bohemiae reges facto Magistro et fratribus predictis prius datis; es war dieses also schon eine frühere Bestimmung, wahrscheinlich bei der Verlängerung des Waffenstillstandes vom J. 1333, worüber uns die Urkunde fehlt.

Stande komme, Brzesc mit seinem Gebiete dem Hochmeister vier Wochen vor Ablauf des Waffenstillstandes wieder überliefert werden solle ¹⁾). Dessenungeachtet erfolgte der Friede auch in diesem Jahre noch keineswegs, denn die beiden Könige schoben die Friedensverhandlungen bis ins nächste Jahr hinaus ²⁾), obgleich der Hochmeister bemüht war, seiner Verpflichtung streng nachzukommen, indem er Brzesc zuerst dem Herzoge Semovit durch den früheren Großkomthur Konrad Kesselhut zur Uebergabe anbot und ihm für die Erhaltung der Burg und zur Verwaltung des Gebietes selbst die nöthigen Geldsummen darzuleihen versprach, vom Herzoge aber dennoch eine verneinende Antwort erhielt, was ingleichen auch bald darauf vom Bischofe von Leslau geschah, indem auch dieser Gründe vorwandte, das wiederholte Erbieten des Meisters nicht annehmen zu können ³⁾).

1) Ein Transsumt dieser Urkunde, deren Datum: in Cracovia in festo Penthecostes a. d. 1334 ist, im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 5. Die Urkunde des Hochmeisters hierüber im National-Archiv zu Warschau. Den Inhalt derselben giebt auch *Dlugoss.* p. 1030 ganz richtig an.

2) Zum Theil auch weil der Böhmishe König fast das ganze Jahr in Oberitalien war; Chron. Aulae Reg. p. 84.

3) Der Hochmeister ließ sich sowohl vom Herzoge, als vom Bischofe urkundliche Zeugnisse über ihre Weigerung wegen Empfangnahme von Brzesc ausstellen; das des Herzogs ist datirt: In solitudine dicta Nyczak in vigilia b. Michaelis a. d. 1334. Der Herzog sagt im Allgemeinen: er könne Brzesc nicht annehmen propter multas rationabiles et notabiles causas nos urgentes; Urk. im geh. Arch. Schiebl. LVII. Nr. 25. Das Zeugniß des Bischofs datirt: in Grudenz a. d. 1334 feria sexta post festum s. Martini weist aus, daß dem Bischofe das Anerbieten pluribus vicibus et ultimo in presencia domini Galhardi de Carceribus licenciati in legibus apostolice sedis nuncii et plurium aliorum prelatorum iuxta formam et ordinationem in littera treugarum conceptam gemacht worden war; Orig. Urk. im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 3. Man sieht hieraus, wie irrig *Dlugoss.* p. 1032 behauptet, der Hochmeister habe diese Bedingung wegen Brzesc nicht erfüllen wollen und wie unbesonnen die Behauptung bei Rogebue B. II. S. 389 ist, der Orden habe den Herzog Semovit durch das Anerbieten von Brzesc aufwiegen wollen. Dinedieß ist auch die Jahreszahl 1330 bei Rogebue ganz falsch.

Unter diesen Bemühungen des Meisters um den Frieden seines Landes brach das Jahr 1335 an, ruhiger und friedlicher als seit langen Zeiten irgend eins begonnen; in ihm hoffte Luther von Braunschweig das Friedenswerk vollendet zu sehen, und doch war ihm solches nicht vergönnt, denn es war das letzte Jahr seines Lebens. In den ersten Monaten beschäftigten ihn noch mancherlei Gegenstände der Landesverwaltung und wie er erst kurz zuvor einen langwierigen Streit des Bischofs Berthold von Pomesanien mit dessen Domkapitel über einen Antheil am s. g. neuen Werder dadurch beigelegt, daß er den Bischof zur theilweisen Bewilligung der Anforderungen des Kapitels zu bewegen wußte ¹⁾, so trat er auch als Schiedsrichter in einer Streitsache über verschiedene Besitzungen zwischen dem Abte Eberhard von Pelpin und dem Johanniter-Komthur zu Schönegg Johann von Bortveld auf und genügte dem Abte in dessen Ansprüchen durch seine gerechte Entscheidung ²⁾.

Bald darauf aber fühlte Luther, schon in ziemlich hohem Alter, plötzlich eine sehr bedeutende Abnahme seiner Kräfte. Er begab sich im April ³⁾ nach Königsberg theils zur Erholung durch die Reise, theils um dort in der neuerbauten Kathedrale bei ihrer Einweihung sein frommes Gebet zu verrichten. Er fühlte hier jedoch mehr und mehr, daß sein Ende bald nahen werde. Er sah ihm getrostes Muthes entgegen und es waren seitdem nur Gedanken über das Jenseits, mit denen er sich Tage lang beschäftigte. Schon am fünften April hatte er verordnet, daß nach seinem Tode an seinem

1) Urkunde in Privileg. Capituli Pomezan. p. VI.

2) Original-Urk. des Hochmeisters datirt: a. d. 1335 die Martis infra octavas Epiphanie in Marienburch domo nostra principali im geh. Arch. Schiebl. LIX. Nr. 22.

3) Diese Reise muß in die Mitte des Aprils fallen, denn nach einer von ihm ausgestellten Urkunde mit dem Datum: Marienburg in vigilia Ramispalmarum a. d. 1335 Magistratus nostri anno quinto befand er sich am 8. April noch im Ordenshause und nach einer andern mit dem Datum: in Stuma a. d. 1335 Magistratus nostri quinto, feria secunda post festum Pasche war er am 18. April noch zu Stuhm.

Grabe in der Mitte des Chores in der Domkirche, welches er bereits hatte zubereiten lassen, ein ewiges Licht brennen solle, wozu er der Kirche eine sehr reichliche Spende an Geld übergab. Er bestimmte ferner, daß der Kirche der zum Hochamte benöthige Wein für immer geliefert und an seinem Todestage alljährlich dem Domstifte ein ausgezeichnetes Gastmahl mit dem ausgesuchtesten Getränke gegeben, welcher Tag aber jeder Zeit mit Vigilien und Messen feierlich begangen werden sollte ¹⁾. Mit der festen Zusicherung, daß diese Stiftung des wohlgesinnten Meisters auf ewige Zeit unwandelbar erhalten werden solle, nahm dankbar das Domkapitel das fromme Vermächtniß auf ²⁾. Und nur zu bald kam es auch zur Ausführung. Noch im April, bald nach der Osterzeit dieses Jahres ³⁾ starb Luther von Braunschweig, „der

1) Solche Gedächtnismahle waren damals nicht ungewöhnlich. So setzte im J. 1327 auch der Bischof Johannes von Samland eine gewisse Summe aus in anniversario obitus nostri pro communi pictantia seu refectione canonicorum; Urk. im Buche: Handfest. des Bisth. Samland p. IV.

2) Die Urkunde hierüber datirt a. d. 1335 Nonas Aprilis deutsch und lateinisch im Buche: Rigaische Handlung p. 123. Nachdem der largae elemosinae et subsidia erwähnt ist, womit der Meister die Kirche begabt, heißt es über die Stiftung selbst: Donavit ac apud nos et ecclesiam nostram comparavit legitime — ad perpetuam predicti magistri generalis memoriam in nostra ecclesia faciendam unum cereum sine intermissione lucentem atque *supra tumulum in medio chori nostri, ubi postquam domino disponente vitam hanc miseram mutaverit in iocundam corpus suum requiescere disposuit et elegit* inextingwibilibiter pendentem et vinum pro divino officio in nostra ecclesia celebrando perpetuis temporibus ac unam petanciam (i. e. pictantiam) duo scilicet fercula bona et delicata ultra consueta cum potu optimo, qui tunc reperiri poterit vel haberi pro refectione nostri collegii ad unum prandium singulis annis in die obitus eiusdem venerabilis magistri, qui quidem dies anniversarius vigiliis et missarum solempniis a nobis nostrisque successoribus ac singulis de nostro collegio cum devotione debita peragetur.

3) Man ist über das Todesjahr dieses Hochmeisters immer sehr zweifelhaft gewesen, indem selbst manche ältere Quellen ganz falsche und verschiedene Angaben enthalten; so läßt z. B. die Ordenschron. bei Mat-

reine und weise Meister“, zu Königsberg und ward seiner Verordnung gemäß in dem von ihm selbst schon vorbereiteten Grabe in der Kathedrale mit vieler Feierlichkeit zur Ruhe beigesetzt, nachdem er vier Jahre als Hochmeister und Landesfürst der Verwaltung des Ordens vorgestanden ¹⁾.

Maecus p. 776 ihn schon im J. 1332 sterben. Neuere, als *De Wal* T. III. p. 179 und *Recherches* T. II. p. 321, *Rogebue* B. II. S. 391 u. a. setzen seinen Tod ins J. 1333, gestützt auf das Datum der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. 56 und bei *Sommersberg* Scriptt. rer. Siles. T. II. p. 78, die nach der dortigen Angabe schon am Sonntage *Invocavit* (13. Febr.) 1334 von Luthers Nachfolger Dieterich von Altenburg ausgestellt seyn soll. Allein der erste Blick auf diese Urkunde zeigt sogleich, daß ihr Datum falsch ist und daß sie ins J. 1336 gehört, indem sie ja von dem zu *Wissegrad* geschlossenen Frieden (1335) als von einem vor ihr liegenden Ereignisse spricht. Die hier schon erwähnten Original-Urkunden aber, wozu noch eine Berschreibungsurkunde im Original, datirt: 1335 magistratus nostri anno quinto, feria secunda post festum Pasche, also um die Zeit des Todes dieses Meisters, kommt, beweisen unwiderleglich, daß sein Todesjahr 1335 ist, wie es auch *Wigand. Marb.* l. c. *Kindenblatts* Jahrb. S. 362, *Schütz* p. 67 u. a. angeben. Ungewiß aber bleibt sein Todestag, denn Urkunden und chronistische Angaben weisen nur darauf hin, daß er im April um die Osterzeit starb. Zwar sagt *Leo* p. 146: morte obiit Luderus, et quidem in Ecclesia ad quam se deferri feria sexta proxima post Pascha ad divina audienda fecerat; allein diese Angabe ist fast wörtlich aus *Simon Grunau* Tr. XII. c. 1 übersezt und also zweifelhaft. Bald nach Ostern muß Luther allerdings gestorben seyn, denn erstlich hat man bald nach diesem Feste keine Urkunden mehr von ihm; zweitens beweiset das Datum einer Urk. seines Nachfolgers: *Marlenburg* sub a. d. 1336 in crastino ascensionis domini *Magistratus nostri anno secundo*, daß dieser schon vor dem 11. Mai 1335 das Meisteramt angetreten hatte.

1) Daß der Hochmeister zu Königsberg gestorben sey, sagt nicht bloß *Schütz* a. a. O., sondern auch *Wigand. Marb.* l. c.: finem clausit in Choro Canonicorum in Konigisberg; obgleich andere Chronisten, z. B. *Chron. Oliv.* p. 54. *Annal. Oliv.* p. 46 nur von seinem Begräbnisse in Königsberg berichten. Ueber dieses Begräbniß in der Domkirche ist kein Zweifel; aber daß der Dom erst so weit in seinem Aufbau gebiechen gewesen seyn sollte, daß er in einer etwa mann hohen Blende in der Mauer hätte beigesetzt werden müssen, wie zuerst *Simon Gru-*

Luther von Braunschweig schied aus dem Leben mit dem einstimmigen Lobe aller, die ihn kannten und noch in späteren Jahren ruhten auf seinem Namen die rühmlichsten Erinnerungen. Allgemein anerkannt war seine strenge Gerechtigkeitsliebe gepaart mit Milde und Güte. Unabweislich und unwandelbar waltete unter ihm das Gesetz, es mochte irgend einen Gegenstand des bürgerlichen Lebens oder den Ordensbruder in seinen besondern Verhältnissen des Ordens betreffen ¹⁾. Es wird erzählt, daß er einstmal einen geldfeilen Richter in der Stadt Salsfeld, der sich durch ehebrecherischen Umgang mit dem Weibe eines reichen Bürgers im Einverständnisse mit dem Ehemanne zu einem gewissenlosen Urtheile gegen eine Wittwe gewinnen ließ, die ihre schöne Tochter seinen Lüsten nicht Preis geben wollte, durch vier Pferde habe zerreißen lassen, nachdem er den reichen Bürger gleichfalls zum Tode und die Ehebrecherin zum Brandmark und zur Landesverweisung verurtheilt hatte ²⁾. Wie seine Handlungen überall von Umsicht, Besonnenheit und Weisheit zeugten ³⁾, so war sein Wandel durchaus rein und unbescholten. Selbst Feinde des Ordens wagten es nicht, mit Unglimpf über seinen Charakter zu sprechen und konnten

nau Tr. XII. c. 1, und nach ihm Henneberger p. 286 und Baczkó B. II. S. 107 berichten, ist sehr zweifelhaft, denn wenngleich eine Mauervertiefung noch vorhanden ist, worin die Bildsäule eines Mannes (nicht eines Ordensritters) und mehre Gebeine liegen, so spricht doch die obenerwähnte Urkunde von einem tumulus in medio chori und der Bau des Doms war im J. 1335 gewiß schon so weit gediehen, daß er eingeweiht werden konnte. Lucas David B. VI. S. 118.

1) Ordenschron. bei *Matthaeus* p. 775, wo besonders seine Milde, aber auch seine strenge Zucht gegen seine Ordensbrüder gerühmt wird. Chron. Oliv. p. 54. Henneberger p. 285.

2) Man liest diese Geschichte weitläufiger bei *Schütz* p. 64, *Leo* p. 142; aber auch bei *Simon Grunau* Tr. XII. c. 2, vielleicht die Quelle für jene beiden, weshalb sie nicht zu verbürgen ist. *De Wal* T. III. p. 130.

3) Dieses Lob ertheilt ihm ein zeitgenössischer Dichter; s. *Hennig Histor. crit. Würdigung einer hochdeutsch. Uebersetzung eines Theils der Bibel* S. 15.

es nur tadeln, daß er nicht friedfertiges Sinnes gewesen sey ¹⁾. Gegen Kirchen und Klöster, zumal gegen das schöne Oliva bewies er sich jederzeit sehr mildthätig und freigebig, beschenkte sie oft mit ansehnlichen Spenden und nahm sich gerne und mit Eifer im Streite über ihre Rechte und Besitzungen ihrer Sache vertheidigend an ²⁾; daher er für Bitten und Wünsche von Bischöfen, Aebten und andern Geistlichen auch leicht zugänglich gefunden wurde. Er selbst beschäftigte sich auch gerne mit kirchlichen und religiösen Dingen und nicht selten fand man ihn singend im Chore mitten unter Geistlichen, da er den Kirchengesang ganz besonders liebte. Als die besondere Schutzheilige seines Lebens verehrte er vorzüglich die heilige Elisabeth, mit welcher er durch seine Abstammung verwandt war und die mit dem heiligen Adalbert als die Schutzpatronin der Samländischen Kirche angebetet wurde ³⁾. Ihr vor allen widmete er seine frommen Weihungen und Lobgesänge ⁴⁾. Ueberhaupt zeigt sein für alles Edle und Schöne reger Sinn von einer trefflichen Erziehung, die er einst als Jüngling im Hause seiner fürstlichen Aeltern genossen haben mußte und von einer emsigen Fortbildung seines Geistes auch im Laufe seines Ordenslebens. Er liebte nicht nur die Dichtkunst und nährte und erhob seinen Geist durch ihre Schöpfungen, sondern er war auch selbst Dichter; er besang unter andern das Leben der heiligen Barbara, dieser im Orden so hochverehrten Heiligen, deren Haupt, wie

1) Diesen Tadel sprechen die Polnischen Chronisten über ihn aus.

2) Im Chron. Oliv. p. 52 heißt es: *Iste Magister secundum stemmatis sui generositatem fuit in moribus generosus et praecipue in hoc, quod se omni clero et specialiter Religiosis se exhibuit gratiosum, de quo experientia me saepius fecit certum, cum coram eo aliquot Monasterii negotia placitarem, ad partem Monasterii defendendam ipsum sensi proniorem, und weiterhin: Iste Magister fuit vir beneficus et benignus, diligens et promovens cultum Dei, hoc enim sibi quam naturale fuit a progenitoribus.*

3) Urfunde des Bischofs Johannes von Samland vom J. 1327.

4) *Wigand. Marb.* p. 282. Pennig *Histor. crit. Würdigung u. f. w.*
S. 15.

wir hörten, einst der tapfere Marschall Dieterich von Bernheim in der Burg Zartowitz aufgehoben und gen Kulm gebracht hatte ¹). Wie aber dieses Gedicht des edlen Meisters in der Zeit untergegangen ist, so hat sich auch von seinen übrigen dichterischen Schöpfungen keine Spur, selbst nicht einmal der Name der Gegenstände, die in ihnen besungen waren, bis auf unsere Zeit erhalten. Des Meisters Beispiel aber und seine Liebe zu Dichtung und Gesang erweckte damals im Ordenslande auch manches andere Talent zu glücklichen Versuchen in der Dichtkunst und es verbreitete sich in Preussen bald eine besondere Vorliebe für Poesie. So übersetzte durch seinen Meister ermuntert der Ordenspriester Nicolaus Jeroschin die Chronik des Ordenspriesters Peter von Dusburg in Deutsche Reime, obgleich sein erster Versuch in der Zeit dieses Hochmeisters noch vor der Vollendung wieder unterging und unter dem nächsten Meister von neuem begonnen werden mußte ²). Auf seine Bitte verfaßte ein

1) S. oben B. II. S. 438. — Ueber des Hochmeisters Gedicht von der heil. Barbara haben wir das Zeugniß des Ordenspriesters Jeroschin P. III. c. 36. Ihm lag das Gedicht selbst vor. Daß aber Luther außerdem noch mehres gedichtet habe, bezeugen die Worte bei *Wigand. Marb.* l. c.: *vulgares libros composuerat* und diese libri vulgares sind offenbar Gedichte in Deutscher Sprache. Vgl. Hartknoch Kirchengeschichte S. 196. Alt und Neu Preuss. in der Vorrede. Pisanski Preuss. Literärgesch. S. 81.

2) Jeroschin sagt selbst in seiner Vorrede, wiewohl etwas dunkel:

Ich weiß es ist gnug leuten kund
 Daß ich hatte vor der Stund.
 Duch czu tichtene begunt
 By Meistere Ludere (so Gott syn Sele nere)
 Dies Buch durch sine bete
 Und das geschrieben hatte
 Quinternen me davon vire
 Die von dem argen Tere
 Vertilget wurden Gotte weiß
 Daß Josephus. Roß zureiß
 Davon. Was ich nu mache
 Das ist gar eine Sache
 Des hoemeister Dietherich.

anderer uns unbekannter Dichter den Propheten Daniel in einer poetischen Deutschen Uebersetzung ¹⁾, und ohne Zweifel verdanken wir seiner Ermunterung auch die dichterische Periphrase des Buches Hiob, die ein Deutscher Ordensbruder wahrscheinlich unter ihm begann und unter seinem Nachfolger beendigte ²⁾. In solcher Weise wurde unter Luther von Braunschweig das Ordenshaupthaus Marienburg der Aufenthalt der ersten Sänger und Dichter, die im Ordenslande auftraten und Religion und Landesgeschichte waren die ersten Gegenstände, welche sich die Muse der Dichtkunst zu ihrem Stoffe wählte.

Ein Fürst aber, wie Luther von Braunschweig, der so viel Sinn und so regen Eifer für das Höhere und Edlere, was das Leben aus der Gemeinheit des Tages emporhebt, offenbarte, mußte im Bewußtseyn des hohen Werthes geistiger Bildung wohl vor allem auch streben, eine höhere Bildung zum Gemeingute des Volkes zu machen und es zeugt von des Meisters verständiger Umsicht, daß es zunächst die Verbesserung des Schulunterrichtes war, dem er nicht selten seine regste Thätigkeit zuwandte ³⁾. So ertheilte er unter andern den Domherren des Samländischen Stiftes das Recht der Besetzung und die Oberaufsicht über die Schulen der beiden Stadttheile Königsbergs, welche die Altstadt und Prengelmünde oder der Kneiphof genannt wurden; aber er bestimmte zugleich, daß die Besetzung dieser Schulen jeder Zeit nur durch einen wissenschaftlich gebildeten, wohlgesitteten und in gutem Rufe stehenden Mann geschehen und die Knaben

1) Das Weitere hierüber s. in Hennigs Hist. crit. Würdigung u. s. w. S. 15—16. Pisanski a. a. D.

2) Hennig a. a. D. S. 10—12.

3) So wurde das im Privilegium von Mörungen unbeachtet gebliebene Schulwesen im J. 1333 im Auftrage des Hochmeisters vom Ordenspittler zu Elbing Siegfried von Sitten besser geordnet; in der Urkunde bestimmt der Ordenspittler: *regiminis civitatis scholaris collationem nobis ac nostris fratribus Elbingens. assignamus fiendam, attamen simul consilio consulum Mörungen.*

beider Städte nur diese Schulen zur Betreibung ihrer Studien und ihres Unterrichtes und keine andern besuchen sollten, so lange sie noch bei ihren Aeltern wohnten. Die hinzugefügte Verordnung aber, daß an Festtagen und wann es sonst noch nöthig sey, sechs und zwanzig von diesen Schülern zum Gesange bei der Feier des Gottesdienstes in der Pfarrkirche der Altstadt sich einsinden sollten, ist wiederum ein Beweis von des Meisters besonderer Vorliebe für einen schönen Kirchengesang ¹⁾. So erhielt die Domschule in Königsberg unter diesem Hochmeister ihre erste Begründung und der edle Braunschweiger hinterließ auch den Bürgern dieser Stadt ein Denkmal, welches seinen durch so viele Verdienste verewigten Namen auch in ihren Mauern nie vergessen ließ.

1) Diese Verordnungen gab der Hochmeister in einer Urkunde datirt: in Königsberg Sabbato quatuor temporum venite adoremus a. d. 1333, worin er dem Bischofe von Samland und dessen Domkapitel alle ihnen vom Hochmeister Konrad von Feuchtwangen und dem Landmeister Konrad Sack verliehenen Freiheiten und Rechte bestätigt und dann den Bau einer neuen Kathedrale in Königsberg bewilligt. Als Ursache dazu wird angegeben: Favente domino in eadem civitate nostra auctus est populus, cultum eciam domini expediens est augeri. Für die Benennung des neuen Stadttheiles von Königsberg sind die Worte merkwürdig: die Kathedrale möge erbaut werden in illa parte Civitatis nostre Kongesberg, que pridem abusive Knibabe appellabatur, in antea vero Pregormunde nominabatur. Die Bestimmung in Betreff der Schulen heißt: Eisdem (Canonicis) conferimus et donamus ius conferendi scholas bone opinionis viro literato in artibus et morigerato ambarum civitatum nostrarum antique Kongesberg et Pregormunde. Quarum ambarum civitatum pueri easdem scholas et non alias, dum manere apud suos parentes eos contigerit, frequentare pro suis studiis et disciplinis debebant. Die Urkunde befindet sich im Buche: Handfesten des Bisth. Samland p. III.

Siebentes Kapitel.

Als die Gebietiger in Deutschland und Livland von dem Hinscheiden des Hochmeisters Luther von Braunschweig benachrichtigt, zugleich auch zur Wahl eines neuen Oberhauptes des Ordens in das Haupthaus Marienburg eingeladen waren und der Großkomthur Graf Günther von Schwarzburg, wie das Gesetz bestimmte, die Verwaltung des Landes über vier Monate geführt hatte, vereinten sich die herbeigekommenen hohen Ordensbeamten am funfzehnten August des Jahres 1335, als an dem angeordneten Wahltag¹⁾ im

1) Lucas David B. VI. S. 119 nahm nach Simon Grunau Tr. XII. c. 6 den Tag Assumption. Mariae ober den 15. August 1335 als Wahltag an, und aus derselben Quelle auch Henneberger p. 287, Leo p. 146, Pauli S. 183 u. a. Die Angabe ist richtig. Zwar könnte die ältere Auctorität von Lindenblatts Jahrb. S. 362, welchem die Wahl „off den tag des heiligen crüczis als irhaben wart“, also am 14. Septemb. geschehen seyn soll, deshalb auch glaubhafter scheinen, weil an diesem Tage nach den Ordensgesetzen (Hennigs Ordensstatut. S. 222) immer an sich schon ein Ordenskapitel gehalten wurde. Allein wir haben eine Originalurkunde im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 2 mit dem Datum: in Marienburch a. d. 1335 in Octava Assumptionis Marie virg., worin des fratris Theod. generalis Magistri Ordinis schon erwähnt und von einer Versammlung der Ordensritter in Marienburg gesprochen wird, wonach es also kein Zweifel ist, daß Dieterich am 15. August gewählt seyn muß. *Wigand. Marb.* l. c. hat die wunderliche Angabe: Eodem anno 5^o Nonas May in die Inventionis s. Crucis frater Theodericus de Aldenburg item eligitur in Marschalkum, Saxo nacione. Anno 1336 8^o Kal. April. idem Theodericus fit Magister generalis; sie ist aber sicherlich falsch und daher auch von

Ordenskapitel zu Marienburg zur Kür des neuen Meisters und einstimmig ward der edle und tapfere Marschall Burggraf Dieterich von Altenburg als der würdigste des hohen Amtes erkannt. Ein Sachse von Geburt war er aus dem edlen und hochberühmten Stamme der Burggrafen von Altenburg entsprossen, der Sohn des Burggrafen Abrecht des Dritten von Altenburg ¹⁾. Wahrscheinlich im Jahre 1255 geboren und mit seinem ältern Bruder Heinrich schon zwischen den Jahren 1298 und 1300 in den Deutschen Orden eingetreten, da sein Stammhaus von jeher eine besondere Vorliebe für diesen Ritterverein bewiesen und um das Ordenshaus in Altenburg sich manche Verdienste erworben ²⁾, hatte er seitdem sich als Komthur und Gebietiger in mehren Ordenshäusern nicht bloß durch seine kriegerische Tapferkeit und seine Kühnheit in den Kämpfen mit den heidnischen Litthauern und im Kriege mit Polen nicht selten sehr hervor-

Schütz p. 67 nicht aufgenommen. Wenn nun Dieterich seine Urkunden z. B. datirt: Marienb. sub a. d. 1336 in crastino ascens. domini Magistratus nostri anno secundo oder sub anno 1338 in festo S. Petri et Pauli Apost. anno IV^{to} nostri Magistratus, so zählte er entweder vom Tode seines Vorgängers an, oder er geht mit den Jahren von Christi Geburt fort.

1) Wir folgen in dieser Angabe *Huth's* Geschichte der Reichsstadt Altenburg bis zu ihrem endlichen Anfall an das Haus Meissen. Altenb. 1829 S. 221 und 228, da sie uns in jeder Hinsicht begründeter scheint, als die Nachweisungen in der Mantissa diplomat. Historiae Comit. Leisnic. ap. *Mencken* Scriptt. rer. German. T. III. p. 1077—1078 und bei *Pauli* S. 184 oder *De Wal* T. III. p. 183. *Huth* a. a. D. widerlegt die gewöhnlichen Meinungen über seine Abstammung, besonders die, daß er aus dem gräflichen Hause von Oldenburg entsprossen sey. Dieterich nennt sich in allen seinen zahlreichen Urkunden Burggravius de Aldenburg.

2) In Altenburg befand sich ein Ordenshaus, welches unter dem Landkomthur von Thüringen stand und nach spätern Verzeichnissen zehn Ordensbrüder und einige Geistliche zu Bewohnern hatte. Schon in einer Urkunde vom J. 1248 kommt ein Commendator domus theut. in Aldenburg vor, s. *Huth* a. a. D. S. 273, wo mehreres über dieses Ordenshaus gesagt ist.

gethan, sondern auch durch einen vielfachen Wechsel seiner Verhältnisse eine nicht gewöhnliche Erfahrung und Kenntniß der Weltverhältnisse gesammelt ¹⁾. Schon im Jahre 1307 tritt er als Ritterbruder des Convents zu Ragnit mit Auszeichnung gegen die Litthauer ²⁾ und betrieb diesen Kampf gegen das heidnische Volk auch forthin mit besonderem Eifer, zumal nachdem er mit dem Komthuramte zu Ragnit bekleidet sich um so mehr der Befehdung der Heiden hingeben konnte, und wir sehen, wie er auf einer solchen Kriegsfahrt die Vorburg der Gedimins-Burg aufbrannte. Wenige Jahre als Komthur in das Haus Balga versetzt, beschäftigte ihn hier mehr die Pflege und Verwaltung seines Komthurgebietes und im Barterlande verdankten ihm die Stadt Bartenstein und die Burg Lüneburg ihre Entstehung ³⁾. Seit Berners von Orseln Tode schmückte ihn die Marschallwürde und der Krieg mit dem Könige von Polen ward vorzüglich unter seiner Leitung geführt, wie ihn denn überhaupt dieses Amt mit an den wichtigsten Angelegenheiten des Landes Theil nehmen ließ. Und fünf Jahre hatte er ihm mit Ruhm und Auszeichnung vorgestanden, alle Zeit wacker und tüchtig befunden, als ihm zum Lohne seiner Verdienste das hehre Amt des obersten Meisters zu Theil ward. Schon sieben und dreißig Jahre lang mit dem Ordensmantel geschmückt und unter den Waffen ergraut, übernahm er es als achtzigjähriger Greis, doch noch frisches Muthes, reges Geistes und rüstig und berühtig an Kräften ⁴⁾.

In demselbigen General-Kapitel war der neue Meister vor allem darauf bedacht, die wichtigsten Gebietigerämter mit Männern zu besetzen, die ihm als Rathgeber und Gehülfsen in Sache des Friedens wie des Krieges kräftig und thätig zur Seite stehen könnten. Die Würde des Großkomthurs

1) Das Chron. Oliv. p. 54 nennt ihn lobend *vir prudens et industrius*.

2) *Dushurg* c. 293.

3) *Dushurg* c. 355.

4) Lucas David B. VI. S. 119. *Schütz* p. 67.

verblieb noch einige Zeit dem Grafen Günther von Schwarzburg; Heinrich Dusemer trat in das erledigte Amt des Marschalls ein; Siegfried von Sitten bekleidete fortan das Amt des Ordenspitters und Hartung von Sonnenborn das des Ordensstrapiers und Komthurs von Christburg. Ludolf König genannt von Weizau behielt auch ferner noch die ihm vom vorigen Meister anvertraute Verwaltung des Ordensschazes als Tresler und die wichtige Würde des Landkomthurs von Kulm versah jetzt der brave Ritter Heinrich Reuß, der sich schon früher als Komthur der Burg Birgelau im Kriege gegen Polen sehr hervorgethan ¹⁾).

Außerdem ward in dem Kapitel noch manches andere berathen, was das Heil des Ordens und des Landes betraf. Es schien den Gebietigern vorzüglich wünschenswerth, mit dem päpstlichen Stuhle, an welchen den Orden so viele Bande knüpften, wieder in ein freundlicheres Verhältniß zu treten und die Lage der Dinge schien dazu jetzt günstig. Der Papst Johann der Zweiundzwanzigste, der es dem Orden nie vergessen konnte, daß er sich mit so fester Treue der Sache seines bitteren Feindes, des Kaisers Ludwig hingegeben, war bereits gegen das Ende des Jahres 1334 gestorben und als sein Nachfolger Benedict der Zwölfte auf den päpstlichen Stuhl gestiegen, ein Mann, der keineswegs von so stürmischen Leidenschaften wie sein Vorgänger getrieben, sogleich nach seiner Wahl zur Versöhnung mit dem Kaiser Schritte that, welche keiner von ihm erwartet hatte. Und wie er sich an mehre Freunde des Kaisers wandte, um durch sie eine Sühne Ludwigs mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken ²⁾, so gab er auch den ersten Anlaß zu einem freundlicheren Verständnisse mit dem Deutschen Orden. Er meldete ihm nämlich nicht nur in einem ungewöhnlich weitläufigen Berichte die auf ihn gefallene Wahl, seine Salbung und Krö-

1) Diese Angaben beruhen auf Urkunden. Folglich sind fast alle Namen der Gebietiger unrichtig, welche Lucas David B. VI. S. 119 als in diesem Kapitel erwähnt anführt.

2) Vgl. Mannert Ludwig IV S. 376.

nung, sondern mit dem offenherzigsten Geständnisse des Mangels seiner Kräfte zur Verwaltung des schweren Amtes ersuchte er den Orden auch in fast demüthigen Bitten, bei der Feier seiner General-Kapitel die göttliche Gnade für ihn anzuflehen, daß ihm die nöthige Kraft verliehen werde, der Kirche würdig und mit Nutzen vorzustehen. „Und weil denn euer kriegerischer Orden, fuhr er fort, von seinem Beginne an als Säule des christlichen Glaubens eingesetzt ist, so muntern wir euern großherzigen Eifer auf, daß alle aus eurer Zahl, die auf das ritterliche Kriegswerk eingeschrieben und hingewiesen sind, den Feinden des Glaubens männlich und kräftig Widerstand leisten mögen, auf daß sie nicht, was Gottes Hülfe verhüte, über die Bekenner des Glaubens übermächtig werden, sondern mit Schmach bedeckt zu Grunde gehen und in schimpflicher Verwirrung vernichtet bleiben, Christo dem Heilande als dem Haupte unseres Glaubens zu Ruhm und Preis; denn je eifriger ihr in des Herrn Dienst und für den Glauben thätigwirksam werdet, desto reichlicher wird für euch die Gnade der göttlichen Erbarmung seyn und desto mehr verdienet ihr, den süßen Lohn des apostolischen Wohlwollens zu genießen und im Schutze der Gunst des päpstlichen Stuhles gesichert zu werden. Und so öffnen auch wir euch den Schooß unserer Huld und werden eueren Vortheilen, soviel wir vor Gott vermögen, mit väterlicher Güte entgegenkommen“¹⁾).

Sowohl der Geist und die Gesinnung, von welcher dieses Schreiben des neuen Papstes zeugte, als auch die Form seiner Abfassung und selbst die Art, wie es dem Orden überbracht wurde²⁾, waren die klarsten Beweise, daß Benedict

1) Die Bulle datirt: Avinion. V Idus Januar. p. n. a. primo (9. Januar 1335) im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 1.

2) Es heißt nämlich in der erwähnten Bulle: Cum sicut intelleximus portitores huiusmodi litterarum interdum esse consueverint contra intentionem mittentium exactores, nunc importune petitionis instantia, nunc etiam murmuracionum susuriis ac detractacionum et querularum comminationibus exigendo, scire vos volumus, quod nostre

das frühere friedliche und freundliche Verhältniß des Ordens zum päpstlichen Stuhle wiederherzustellen wünschte. Es läßt sich erwarten, daß dieser Schritt des Papstes im ganzen Orden mit ungetheilter Freude betrachtet worden sey. Zwar ist uns nicht berichtet, wie man diese Gesinnungen des heil. Vaters erwiedert habe; gewiß aber geschah es nicht ohne Mitwirken der obersten Ordensgebietiger in Preussen, daß wenige Tage nach des neuen Hochmeisters Wahl der Custos der Minoritenbrüder in Preussen und die Guardiane dieses Ordens in Thorn, Kulm, Neuenburg, Braunsberg, Leslau und Raczianz in einem Schreiben an den Papst die Verdienste der Deutschen Ordensritter „um das Haus Israels“ bei Bekämpfung der grausamen Preussen rühmend auseinander setzten und den heil. Vater über ihren Eifer im Gottesdienste, ihre Ehrbarkeit der Sitten, ihre Herablassung, ihre Strenge in Beobachtung ihrer Ordensregel, ihre Mildthätigkeit gegen Arme, ihr Wohlwollen gegen ihre Unterthanen, ihre Strenge in den Strafen gegen Uebertreter ihrer Ordensgelübde, ihre Wachsamkeit in Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter sich und in ihren Landen, ihre Wohlthätigkeit und Gastfreundschaft gegen alle Religiosen und besonders auch gegen die Brüder des Minoriten=Ordens nach Pflicht und Gewissen genauer unterrichteten ¹). Dann sprachen sie in

intentionis existat, latoresque presentium iurare volumus, quod ad exigendum vel obtinendum aliquid preter ea que ad victum vel ob infirmitatis ac alios casus necessaria per alias eis sub certa forma litteras quas vobis exhiberi mandamus, ministrari precipimus, talibus... murmurationibus, detractionibus seu comminationibus non utantur, nec recipere oblata presumant. Ideoque ut nostris in hac intentione et beneplacitis concurratis, prefatis eorum.... ceterisque similibus si forsitan eis quod non est verisimile uti presumerent contra proprium iuramentum, contemptis omnino, vos ultra premissa, ipsis nostro ministrando mandato, tribuendó aliquid non gravetis, cum... extorsiones huiusmodi, sed alias retributione congrua, intendamus ipsorum laboribus respondere.

1) Sie sagen freilich in dem Schreiben auch selbst: Nos ab eorundem fratrum Generali Magistro viro utique spectabili et omnium vir-

Rücksicht des Eifers der Ordensritter in der Vertheidigung der Gläubigen das offene Bekenntniß aus, daß ohne die Heldenmüthigkeit und ohne die einmüthige Anstrengung des Ordens im Gegenkampfe wider die Versuche der Ungläubigen dieses ganze Land und der größte Theil der nahen Gebiete ganz offenbar mit Verdrängung aller Gläubigen in eine Einöde verwandelt und dem allgemeinen Verderben Preis gegeben seyn würde¹). In gleicher Weise sandten bald nachher an den Papst auch die Priore des Prediger-Ordens in Elbing²), Danzig, Kulm, Thorn, Dirschau und Brzesc ein ähnliches Schreiben mit der Bitte, die Ordensritter als wahrhafte Glaubenskämpfer in seinen Schutz und seine Gunst zu nehmen, und mit der rühmlichsten Erwähnung ihres Eifers für religiöse Belehrung in Errichtung neuer Gotteshäuser, in ehrenvoller Behandlung und reicher Besenkung der Geistlichen u. s. w.³). Vor allem aber wies man in diesem Schreiben mit aller Absicht darauf hin, daß auch Polen dem Orden unendlich viel zu verdanken habe, indem er dieses Land nicht nur gegen die Einfälle der Heiden vertheidigt, sondern durch seinen Eifer im Kampfe gegen sie das Reich vom gänzlichen

tutum probitate conspicuo domino videlicet et fratre Theoderico de Aldenburc requisiti humiliter et rogati ea que de ipsorum fratrum vita, statu et moribus experientia teste scimus et sentimus nullius timoris impulsu, nullius amoris vel odii privati affectione extra veritatis tramitem deflexi, sanctitati vestre per tenorem presentium duximus propalanda.

1) Originalurkunde datirt: in Marienburch a. d. 1335 in Octava Assumpcionis Marie virg. mit 13 Siegeln im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 2.

2) Der von Elbing nennt sich Guilielmus Elbingensis prior et inquisitor heretice pravitatis. -

3) Außer der auch in diesem Schreiben gerühmten Friedensliebe, Gastfreundschaft, Wohlthätigkeit und strenger Beobachtung des Gottesdienstes heißt es noch: multiplicant et erigunt de die in diem novas ecclesias et ecclesiasticas personas necnon et religiosas honoribus et beneficiis munificis amplectunt, Nuncios insuper sancte Romane ecclesie prout patuit in magistro Iacobo de Rota et Galhardo de Carceribus summa cum reverencia suscipiunt et pertractant.

Untergange gerettet¹⁾. Das Ziel aber, worauf die Erklärung berechnet war, ließ sich wohl leicht erkennen, denn es lag klar am Tage, daß man den Papst in der obwaltenden Streitsache des Ordens mit dem Könige von Polen für den erstern gewinnen wollte²⁾.

Diese Verhältnisse mit Polen aber nahmen jetzt auch an sich schon eine für den Orden sehr günstige Wendung. Nachdem sich nämlich die beiden Könige von Ungern und Böhmen als erkorene Schiedsrichter über den Ort ihrer Zusammenkunft verständigt, fand in den ersten Tagen des Novembers auf der Burg Wissegrad in Ungern eine äußerst glänzende Versammlung Statt, denn außer den beiden erwähnten Königen erschienen dort auch der König Kasimir von Polen selbst, Herzog Rudolf von Sachsen, Markgraf Karl von Mähren, des Böhmisches Königes Sohn, Herzog Boleslav von Schlesien nebst mehren Erzbischöfen, Bischöfen und vielen andern edlen Herren. Von Seiten des Ordens sah man dort den Landkomthur von Kulm Heinrich Reuß, einen in Unterhandlungen sehr gewandten Ritter, mit ihm Marquard von Sparrenberg Komthur von Thorn und Konrad von Brunigsheim Komthur von Schwetz³⁾. Nachdem die Könige in glänzen-

1) Et signanter Poloniam ab insultu infidelium fideliter armia sue defenderunt potencie, ut digno et merito post innumerabiles quasi triumphos de hostibus sint in eterna memoria sancte ecclesie et in laude, Et nisi dictorum fratrum multe sollicitudinis fuisset industria, dudum regnum tocius Polonie lamentabiliter periisset.

2) Das Schreiben ist datirt: Elbingi Warmiensis Dyocesis a. d. 1335 Kalendas Septembr., im Original im geh. Arch. Schiebl. XLVIII. Nr. 8.

3) Die Namen dieser Komthure sind in der Urkunde bei *Dogiel* T. IV. Nr. LVII sehr verderben. Marcardus de Sparrenberg oder Merkel von Sparrenberg, früher Hauskomthur zu Christburg, ist zu unterscheiden von Luther von Sparrenberg, der in den Jahren 1323 bis 1326 Komthur zu Thorn war. Der Name Konrads von Brunigsheim wird selbst in Urkunden verschiedn gefunden, halb de Brunensheym oder Brunygesheim, halb Brungisheym, aber nie Brunenstein, wie ihn *Dogiel* l. c. hat. Heinrich Reuß wird in der Urkunde noch provincialis de terra Culmensi genannt. *Werners Gesammelte Nachrichten* S. 53.

den Festlichkeiten und fürstlichem Gepränge sich bewillkommt und die Verhandlungen über ihre eigenen gegenseitigen Verhältnisse beendigt hatten¹⁾, wurde die Streitsache des Ordens und des Königes von Polen der Hauptgegenstand ihrer Berathungen. Johann von Böhmen wünschte jetzt nichts sehnlicher als die Herstellung des Friedens zwischen ihm und dem Orden und den Königen von Ungern und Polen²⁾, denn je ernstlicher und eifriger im Laufe dieses Jahres die Ausführung des Kaisers, seines nunmehrigen offenen Feindes, mit dem Papste betrieben ward und je mehr sich Ludwig bemüht hatte, durch seinen Sohn den Markgrafen von Brandenburg auch den König von Polen für sich zu gewinnen³⁾, um so mehr mußte es sein Ziel seyn, zur Erreichung seiner ehrgeizigen Plane durch Beilegung der alten Zwistigkeiten jene beiden bisherigen Widersacher auf seine Seite zu ziehen. Er betrieb daher die Unterhandlungen mit ungemeiner Thätigkeit; aber sie dauerten dennoch mehre Wochen lang, denn die Ordensgebietiger waren mit Verhaltensregeln versehen und legten zum Abschlusse des Friedens einen Entwurf vor, welche viele Verhandlungen nothwendig machten⁴⁾. Endlich fiel die schiedsrichterliche Entscheidung dahin aus: die Land-

1) Darüber *Dubrav* Histor. Bohem. Francof. p. 562. *Bonfin.* Rer. Hungar. Dec. III. L. IX. p. 324. Auf die gegenseitigen Verhältnisse der Könige beziehen sich auch die Urkunden bei *Ludewig* Reliq. Mscr. T. V. Nr. 74. S. 593 wegen des Titels des Königes von Polen, auf den Johann für 20,000 Schock Groschen verzichtet, ferner Nr. 76 und 77 S. 600—602. *Dogiel* T. I. Nr. 2. p. 2.

2) Deshalb schon im Mai 1335 der Waffenstillstand zwischen Johann und Kasimir von Polen, *Ludewig* l. c. Nr. 75. S. 595. Kasimir verzichtete zu Gunsten des Königes von Böhmen auf den Besitz von Schlessien s. *Sommersberg* Scriptt. rer. Siles. T. I. p. 774—775.

3) *Ludewig* Reliqu. Mscr. T. II. Nr. LXX. p. 291.

4) Dieser Entwurf befindet sich ohne weiteres Datum im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 12 mit der Ueberschrift: *Isti sunt articuli, quos petiit dominus Magister generalis et fratres ordinis domus thewt. petiunt a domino Kazimiro Magnifico Rege Polonie, que de verbo ad verbum in instrumento pacis et concordie debent describi, sicut hic continentur.*

schaften Cujavien und Dobrin mit allen zu ihnen gehörigen Gebieten und Bezirken, welche erblich an die Krone Polens gefallen sind und namentlich in Cujavien auch der Landestheil des Herzogs Kasimir, soll König Kasimir forthin in Friede und Ruhe besitzen¹⁾ und auf seine Nachkommen vererben, doch mit Ausschluß aller der Güter und Besitzungen, welche in beiden Landschaften der Orden schon vor des Krieges Beginn gehabt, deren Besitz ihm auch fernerhin in ihrer ganzen Ausdehnung verbleiben soll. Das Land Pommern dagegen nach seinen alten Gränzen soll der Orden hinfort ungestört und auf immer im Besitze behalten, indem König Kasimir zum Heile seiner und seiner Vorfahren Seelen es ihm zu einem ewigen Almosen und um des Friedens willen überläßt, auf alle seine Rechte und Ansprüche Verzicht leistet²⁾ und es dem Orden in eben dem Rechte und in eben der Art überträgt und schenkt, wie ihm seine Vorfahren das Kulmerland geschenkt und übertragen haben. Außerdem sollen aller gegenseitig verübte Schaden und sonstige Beeinträchtigungen im Ganzen abgethan und davon nie mehr die Rede seyn³⁾, und endlich sollen alle im Laufe des Krieges von ihren Gütern in Cujavien, Dobrin, im Kulmerland und Pommern geflüchteten Lehensleute auf ihre Güter wieder zurückkehren

1) Darauf bezieht sich auch die Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 97.

2) Die Ordensbevollmächtigten sollten nach ihrer Instruction darauf halten, daß der König verzichte auf alle Ansprüche super territoriis Culmensi, Pomeranie, Michilovie, Xenithen, Castro Nessoviensium cum suis pertinenciis necnon Curii Orlow et Morin, quinquaginta mansis ante Golubam et totidem ante Sulischow ex parte nostra (i. e. Regis) fluvii Driwancz, similiter et ville Stikelin in territorio Slunicensi sicut in suis antiquis graniciis continetur, quinquaginta etiam mansis, quos magister et fratres in terra Syradiensi ex privilegio, quod habent, debent habere.

3) In der Instruction für seine Gesandten bezog sich der Hochmeister besonders auch auf den Schaden, der venerabilibus patribus dominis Episcopis seu aliis prelatibus ecclesiarum aut Religiosis quibusvis locorum quorumcunque sive monasteriorum monachorum aut Monialium in Polonia geschehen sey.

oder auch nach deren freien Veräußerung sich, wohin sie wollen, begeben dürfen.

Auf diese Bestimmungen geschah der Friedensspruch zu Wissegrad am vierundzwanzigsten November im Jahre 1335¹⁾. Die Landschaft Dobrin hatte der König von Polen bereits einige Tage zuvor dem bisherigen Herzoge Wladislaw von Lancziz und Dobrin, seinem nahen Verwandten, wieder zugesprochen und dieser auch den Orden von allem Erfasse des ihm zugefügten Schadens frei und ledig erklärt²⁾. Allein es war noch bei weitem nicht alles erörtert, was für die Folge den Frieden hätte sichern können. So hatte der Hochmeister verlangt, daß der König ihm für allen von Polen aus zuzufügenden Schaden die Städte Krakau, Sandomir, Sandez, Kalisch, Posen, Brzesc und Leslau verbürgen und daß die Barone, Castellane und Bürger dieser Städte jeder Zeit für den Schadenersatz aufkommen sollten; er hatte ferner vom Könige die Zusicherung verlangt, daß alle Pilgrime und wer sonst mit Ross und Waffe zum Kampfe gegen die Ungläubigen durch Polen ziehen würde, einen sichern und friedlichen Durchzug finden sollten, daß aber der König selbst den Heiden im Kampfe gegen den Orden mit Rath und That niemals zu Hülfe stehen, und endlich daß er den Orden gegen alle Ansprüche der Herzoge von Cujavien und anderer Fürsten außer allen Streit setzen wolle, wenn solche nach der Uebergabe der Städte Brzesc und Leslau etwa irgend Zwist erheben würden. Ueber dieses alles war im schiedsrichterlichen Spruche der beiden Könige nichts bestimmt, sowie auch Kasimir selbst hierüber keine weitere Zusicherung ausstellte. So schieden also die Könige und die Ordensgebietiger in Wisse-

1) Dieser schiedsrichterliche Ausspruch in mehren Transsumten aus den J. 1393 und 1421 im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 15 und Schiebl. LX. Nr. 8—13, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. LVII; wie aber hier, so ist auch der Abdruck in den Actis Boruss. 3. III. S. 545 nicht fehlerfrei; vgl. auch *Dlugoss.* p. 1033.

2) Urkunde datirt: In alto castro feria tertia post b. Elisabeth bei *Ludewig* l. c. Nr. 78 p. 604.

grad aus einander, ohne allen Stoff zu fernerm Zwiste beiseitigt zu haben ¹⁾.

Freilich suchte der König von Böhmen über einzelne noch unerörterte Punkte den Hochmeister einstweilen durch Hoffnungen zu beruhigen ²⁾, ihm in einem Schreiben unter andern meldend: „Wisset, daß ich bei dem Könige von Ungern drei Wochen gelegen für euere und eueres Ordens Geschäfte und daß ich diese aufs beste als ich mochte, beschickt habe, wie euch euere Brüder, die mit uns waren, vollkommen unterrichten mögen. Zuerst soll euch der König von Polen Entsagebriefe senden für sich und seine Erben auf die Lande Kulm ³⁾, Pommern und auf lautere Freundschaft in zukünftiger Zeit; der König von Ungern aber und wir selbst werden euch Gezeugbriefe über diese Entfagung des Königes von Polen und über die zwischen euch geschlossene Freundschaft geben.“ Außerdem versprach Johann dem Hochmeister von Seiten des Königes von Polen auch ein Bittschreiben an den Papst um dessen Bestätigung über die von seinen

1) Vgl. hierüber auch Lucas David B. VI. C. 119 ff.

2) *Dlugoss.* p. 1032 sagt vom Könige: Apparuit, Ioannem Bohemiae Regem, Advocati magis quam arbitri officio fungi, et calliditate eloquentiaque qua pollebat, partem Cruciferorum, quorum erat arbiter, quorumque expensis adductus, largitionibusque et muneribus inescatus, praesumebatur enixe defendere.

3) Auch auf dieses Land erhoben die Polen wieder Ansprüche, freilich unter einem ganz sonderbaren Vorwande. Herzog Lesko hatte nämlich früherhin als Zeuge ausgesagt: quod vidit pluries privilegium sive litteras et in manibus suis tenuit et etiam legit, in quibus continebatur, terram Culmensensem pertinere ad Regnum Polonie, et ultimo vidit illud apud Boleslaum ducem Masovie patrum suum, qui sibi ostendit illud dicens, quomodo haberemus ius in terra Culmensi et si nunc non potest recuperari, saltem recuperetur per alios successores. Item quidam Magister de ordine predicatorum Inquisitor heretice pravitatis, unus de testibus vocatis, per quendam magistrum generalem dictum Karolum ad Marienburg, ibi inter multa privilegia, que idem magister sibi dabat ad legendum, vidit privilegium ducis Conradi de concessione terre Culmensis, quod legit a principio usque ad finem, in quo continebatur, quod supra dictum est.

Vorfahren an den Orden geschehene Schenkung über das Kulmerland, ferner Briefe des Königes, der Bischöfe und anderer geistlichen und weltlichen Personen des Königreiches über die Verzichtleistung auf Ersatz des im Kriege ihnen zugefügten Schadens, und endlich auch Entsagebriefe des Königes von Ungern auf Pommern und das Kulmerland, weil dieser als Kasimirs Schwager einst ebenfalls Ansprüche auf diese Lande erheben möchte¹⁾.

Dieterich von Altenburg erwartete die völlige Vollziehung dieser friedlichen Verhandlungen nicht ohne einen freudigen Blick auf die kommenden Jahre seines Meisteramtes und auf das Heil des Landes, welches der Friede einst herbeiführen werde, denn außer der freundlicheren Stellung, in die der Orden bereits zum päpstlichen Hofe getreten war und außer der Ruhe, die im Ganzen seit mehren Jahren in Livland herrschte, erfreute ihn um diese Zeit, wie in dem letzten Jahre seines Lebens auch seinen Vorgänger Luther von Braunschweig, eine sehr freundschaftliche erneuerte Zusicherung des Herzogs Georg von Klein-Rußland über die fernere Fortdauer der Eintracht, des Friedens und des Vertrauens, in welchem immer schon Rußlands Fürsten zu den Meistern des Ordens gestanden²⁾.

1) Dieser Brief datirt: Am suntuage do man inne singet ad te domine levamine im Jare gotts M.CCC.XXXV. steht im Fol. des geh. Arch. „Des Ordens Handlung wider Polen“ p. 56 — 57. Mehrere der angegebenen Briefe hatte der Hochmeister in der Instruction seiner Bevollmächtigten auch ausdrücklich verlangt.

2) Das Original dieser Urkunde datirt: In Wlademiria a. d. 1335 tredecimo Kal. Novemb. in vigilia undecim millium sanctarum virginum im geh. Arch. Schiebl. LXXXI. Nr. 5. Der Fürst nennt sich hier Georgius dei gratia natus dux tocius Russie mynoris und als frühere Fürsten, die mit dem Orden solche Freundschaftsverträge geschlossen, werden erwähnt Romanus, Danyelis, Leo, Georgius et Andreas. Zugleich führt der Fürst auch die wichtigsten seiner Großen an, welche diesen Freundschaftsvertrag mit bestätigten; s. Rogebue B. II. S. 397. Die Freundschaftsversicherung des nämlichen Fürsten an Luther von Braunschweig ist datirt: In Lemburga proxima feria sexta ante

Und doch wurde dem Hochmeister Dieterich die Aussicht auf friedliche Tage der Zukunft bald nur zu sehr getrübt. Vom päpstlichen Hofe her erfreuten ihn zwar auch ferner noch manche Beweise des fortbauernenden Wohlwollens¹⁾; allein gerade in Polen ging die Hoffnung auf den Frieden für einige Zeit fast gänzlich wieder unter. Als nämlich der König Kasimir, im Anfang des Jahres 1336 in sein Reich zurückgekehrt, vom Meister sofort die Räumung von Cujavien und Dobrin verlangte, erhielt er die Antwort: sie werde unverzüglich erfolgen, sobald des Königes Prälaten, Reichsgrößen und Städte den Schiedsrichterspruch als genehmigt erklärt und der König ihm die Verzichtbriefe über Pommern, Kulmerland und Michelau übersandt haben werde. Die Forderung war gerecht und klug, denn bekanntlich war die Stellung des Königes zu den Reichsgrößen von der Art, daß ohne der letztern Zustimmung und Genehmigung nichts von Wichtigkeit im Reiche geschehen und am wenigsten über den Umfang und das Gränzgebiet des Königreiches eine Veränderung eintreten konnte: ein Verhältniß, welches dem Hochmeister viel zu bekannt war, als daß das Zugeständniß dieser Reichsgrößen nicht seine erste Bedingung bei Erfüllung seines Versprechens hätte seyn müssen, zumal da er ohnedies wohl durch seine zurückgekehrten Bevollmächtigten von der Stimmung der Barone und Prälaten des Reiches schon unterrichtet seyn mochte²⁾; denn als bald hierauf der König seine Reichsgrößen auf einen Tag versammelte, war es ihm in

dominicam Invocavit a. d. 1334, im Original im geh. Arch. Schiebl. LXXXI. Nr. 4.

1) So unter andern eine Bulle des Papstes, datirt: Avinion. VI Idus Februar. p. n. a. II (8. Febr. 1336) in drei Abschriften im groß. Privilegienb. p. 12. 51. 87, worin er dem Orden alle seine Freiheiten und Privilegien, die er je von Päpsten, Königen und Fürsten erhalten, bestätigt.

2) *Dlugoss.* p. 1036 giebt selbst zu erkennen, daß der Hochmeister wohl wußte, quod sine eorum (i. e. Baronum, Praelatorum etc.) consensu omnis alienatio Regni censetur irrita et inanis.

keiner Weise möglich, ihre Zustimmung in den schiedsrichterlichen Spruch zu erhalten¹⁾.

Dem Hochmeister war es schmerzlich, auf solche Weise die Hoffnung des Friedens fast gänzlich wieder vereitelt zu sehen, denn es mußte ihm an der Erhaltung der Ruhe gegen Polen jetzt um so mehr gelegen seyn, da gerade um die Zeit der Aufforderung des Königes wegen der Räumung Dobrins und Cujaviens wahrscheinlich auf den erneuerten Ruf des Papstes zur Bekämpfung der heidnischen Litthauer abermals Schaaren von streitlustigen Kriegeren nach Preussen herbeigezogen waren. Mag es seyn, daß der neue Papst die Fortsetzung des Kampfes gegen die Heiden, den er, wie er kurz zuvor erklärt, als des Ordens unerläßliche Pflicht ansah, in Deutschland wieder selbst angeregt oder daß der Hochmeister, den päpstlichen Ermahnungen folgsam, Fürsten und Ritter im Reiche zum Glaubenskampfe aufgefordert hatte, zumal da die Litthauer, nachdem sie mehrere Jahre lang ihre kriegerische Kraft auf Eroberungen und Raubzüge nach Rußland verwendet²⁾, jetzt nach deren Beendigung wieder ungleich drohender gegen die westlichen Nachbarlande dastanden; schon im Februar des Jahres 1336 erschienen in Preussen an der Spitze ansehnlicher Streithausen der Markgraf Ludwig von Brandenburg³⁾, der Graf Philipp von Namür, ein Graf von Henneberg, mehrere Ritter aus Frankreich und Oesterreich und viele edle Herren in trefflicher Rüstung an Zahl über

1) Das Chron. Oliv. p. 47 sagt: Quod cum Rex ad senatum et comitia retulisset, omnes bellum maluerunt, quam tam ignominiosam pacem. Lucas David B. VI. C. 122. *Dlugoss.* p. 1036 stellt, wie gewöhnlich, die Sache in einem für den Orden nachtheiligen Lichte dar, denn die rühmliche Vorsicht des Hochmeisters ist ihm *caliditas et vafricia*. Sehr richtig urtheilt hierüber *De Wal* T. III. p. 201 seq.

2) *Kojalowicz* p. 296 seq. *Schldzer* Geschichte von Litthauen C. 67—68. *Karamsin* B. IV. C. 173 ff. und 197 ff.

3) Von diesem Zuge des Markgrafen Ludwig von Brandenburg spricht auch *Herman. Corner* p. 1045, setzt ihn aber fälschlich ins J. 1334.

zweihundert Helme¹⁾. Zu diesen Kriegsschaaren sofort auch eine starke Streitmacht aus dem Lande selbst rüstend brach der Meister an der Spitze dieses Heeres zu Ende des Februars, da die Kälte die Wege überall noch gangbar hielt, gegen die Lande der Heiden auf. Er nahm zuerst den Zug gegen die altheidnische Burg Pillenen im Lande Troppen, wahrscheinlich in Samaiten nordostwärts von Rossiena hin- auf, in welcher bedeutungsvollen Gegend man früherhin die Heiden schon mehrmals bekämpft hatte²⁾. Die Burg war

1) *Wigand. Marb.* p. 232. *Schütz* p. 68. *Dlugoss.* p. 1038. *De Wal* l. c. p. 203 sagt von dem Grafen von Namur: Philippe III Comte de Namur étoit le troisieme fils de Jean I et de Marie d'Artois; bei *Wigand.* und *Dlugoss.* wird der Name de Namen genannt. Den Grafen von Henneberg nennt Pauli a. a. O. Berthold, nach *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 12 nicht unwahrscheinlich. Bei Lucas David B. VI. S. 130 finden wir noch einen Grafen Ludwig von Baden, einen Grafen Philipp von Bochem, Rudolf und Paul Grafen von Henneberg, Othmar Grafen von Manso und mehre andere; allein diese Namen fließen alle aus der sehr verdächtigen Quelle Simon Grunau Tr. XII. c. 8 und schon die Nachrichten, die Lucas David S. 129—130 über die Ereignisse dieser Zeit mittheilt, lassen an der Richtigkeit sehr zweifeln. *Schütz* sagt viel aufrichtiger, daß die rechten Namen vieler Anwesenden „durch die nachlässigen Scribenten vergessen.“

2) Der Name und die Lage dieser Burg sind allerdings etwas dunkel, da die Chronisten so sehr darüber schwanken. *Schütz* l. c. nennt sie Pullen oder Pilleven (wahrscheinlich zu lesen Pillenen); auch Lucas David a. a. O. hat Pullen, führt jedoch auch den Namen Simon Grunau's Pylleien an. *Schldzer* S. 69 wollte statt Pullen Punie lesen, aber nur weil er im *Kojalowicz* p. 300 arcem Pullen seu rectius Punie gefunden, und Hennig zu Lucas David B. VI. S. 132 führt ein Puhnien in Samaiten unfern der Kurländ. Gränze an. Halten wir uns aber an *Wigand. Marb.* als die älteste und bewährteste Quelle, so finden wir bei ihm den Namen einmal Pillenen mit dem Zusätze in terra Troppen und bald darauf Polenen. Wir halten Pillenen für das richtigere, theils schon wegen der sprachlichen Bedeutung des Namens (Pile-Burg) und wegen der Auctorität des Chronisten, theils auch weil wir bei dem alten Dichter, der zur Zeit Dieterichs von Altenburg sang (s. Hennigs Würdigung einer Hochdeutsf. Uebers. d. Bibel S. 11) die Burg Pelen genannt finden. Der

stark befestigt und mit Menschen ganz angefüllt, denn als die Bewohner der umliegenden Gegend vom Anzuge des feindlichen Heeres vernommen, hatten sich aus vier nahen Bezirken über viertausend Heiden mit Weib und Kind und aller Habe dahin geflüchtet zur Rettung ihres Lebens. Mit Schrecken sahen sie den Feind in seiner Stärke der Burg nahen; aber mit heldenmüthiger Tapferkeit wehrten sie mehre Tage lang, befehligt von ihrem Fürsten und Kriegsobersten Marger, den feindlichen Ansturm von ihren Mauern zurück. Ohne Rast und Ruhe dauerte der Kampf Tag und Nacht, und wie die Ordenskrieger Hoffnung zu reicher Beute und Rache im Blute der Heiden lockte, so fochten die Burgbewohner für alles, was ihnen nur irgend heilig und theuer war, für ihre Götter, für ihre Freiheit, für Leben und Eigenthum, für Weib und Kind. Lange hinderten sie mit Kühnheit die Ausfüllung der Burggraben und besserten im Augenblicke der Ruhe das zertrümmerte Bollwerk und die niedergeworfenen Wehren aus, entschlossen das Aeußerste zu wagen und lieber das Theuerste zu opfern, als sich dem Feinde zu ergeben. Aber es leuchtete ihnen kein glücklicher Stern. Die Burggraben wurden mehr und mehr gefüllt; das Burfgeschütz und die Belagerungsmaschinen zertrümmerten die Burgwehren und Befestigungswerke jede Stunde mehr. Es war keine Hoffnung zur Rettung und als endlich die Stunde der Entscheidung nahte, ergriff die wackeren Vertheidiger die höchste Verzweiflung. Da heißt der tapfere Fürst Marger inmitten der Burg ein mächtiges Feuer entzünden¹⁾; zuerst werfen sie alles hinein,

jetzige Ort Piljany zwischen den Flüssen Njewjescha und Schuschwa auf der Straße von Njeidany nach Weissagola in Samaiten weist klar auf den Namen der alten Burg hin, was sich dadurch noch bestätigt, daß in den Wegeverzeichnissen über jene Gegend auch des Gebietes Trappen oder Tropfen wirklich erwähnt wird. Von der religiösen Wichtigkeit dieser Gegend ist oben schon gesprochen.

1) Die Erzählung, daß ein Ritter Werner von Rhendorf ober Rondorf unter 30 Bogenschützen 10 Schock Feuerpfeile ausgetheilt habe, die von diesen ohne Unterlaß gegen die Burg geschossen das Holzwerk an allen Orten in Brand gesetzt und die Burg mit allen, die darin ge-

was ihnen an Habe und Gut noch übrig war; dann erwürgen die Gatten ihre Frauen, die Väter ihre Kinder und übergeben die Leichen der lodernden Flamme; nun wenden die verzweifelten Krieger die bluttriefenden Schwerter gegen sich selbst; einer stößt dem andern das Schlachtschwert in die Brust; mehr als hundert bieten ihre Häupter dem Opferbeile einer alten Priesterin dar, die sich selbst den Todesstreich giebt, als der Feind in die Burg eindringt. Da stürzt der Fürst den Einstürmenden entgegen und schlägt die Ersten mit mächtiger Hand nieder; als er aber sieht, daß Widerstand nicht fruchtet, wirft sich flüchtend „der große, starke Heune“ in ein nahes Erdgeschloß, wo er sein geliebtes Weib verborgen, stößt diesem das Schwert in die Brust und giebt zuletzt sich selbst den Tod. Mit Schauer nahmen die Deutschen Krieger das entsefliche Blutbad wahr und fast erstarrte ihr Blut, als sie den Boden der gräßlichen That betraten. Es war bald nichts mehr als Schutt und Menschenasche übrig, denn die ganze Burg ging in Flammen auf; nur einige wenige der nahen Bewohner wurden als Gefangene aufgegriffen. Bei solchem Geiste des Volkes aber wagte das Deutsche Kriegsheer nicht weiter in das Land einzudringen. Nur mit geringem Kriegsruhm trat es alsbald die Rückkehr an und noch nie war ein Kriegsheer mehr mit Wunden bedeckt nach Preussen zurückgekommen ¹⁾.

wesen, verzehrt hätten, hat Simon Grunau a. a. D. zur ersten Quelle, ging dann zu Lucas David B. VI. S. 131 über und wurde von den Neuern aufgenommen. Der ältere *Wigand. Marb.* und die aus ihm schöpfenden Chronisten wissen nichts davon. Uebrigens zerreißt diese Erzählung auch den ganzen Gang der Ereignisse, wie ihn *Schütz* und *Dlugoss.* aus *Wigand. Marb.* auffaßten.

1) Die Hauptquellen über diese Ereignisse sind *Wigand. Marb.* l. c. und die aus ihm schöpfenden Chronisten *Schütz* p. 68. *Dlugoss.* p. 1038; auch *Kojalowicz* p. 300—301. *Cromer* p. 300 alles wie *Dlugoss.* Lucas David B. VI. S. 130 erzählt das Meiste Simon Grunau nach und läßt daher auch nicht den Hochmeister, sondern den Marschall das Heer anführen. *Schütz* benutzte aber hier den *Wigand.* vollständiger, als unser Auszug ist. Uebrigens enthält dieser hier auch

Zu diesem frühen Rückzuge aber bewogen den Hochmeister auch manche betrübende Nachrichten aus den Gränzgebieten der Drewenz her. Kaum nämlich hatten die Polen Kunde erhalten, daß der Meister in Preussen mit seiner Kriegsmacht wider die Heiden ausgezogen sey, als König Kasimir, gewiß weniger aus eigenem Antriebe, als durch das tägliche Anrathen und Bereden der unzufriedenen Reichsgroßen verheßt, unterstützt durch die Beihülfe des Erzbischofs von Gnesen und mehrerer von dessen Suffragan-Bischöfen, mit einer Heerschaar in die Gebiete des Ordens einfiel und dort, ohne nach Gebrauch dem Meister den Frieden zuvor aufzukündigen, alles durch Raub, Feuer und Schwert vernichtete, was seinem Heere begegnete; und da selbst ein Heerhaufe von heidnischen Litthauern mit unter seinen Fahnen stand, so wurden auch viele Kirchen der Verwüstung Preis gegeben und gewiß würden des Königes Raubhorden noch tiefer in das Land eingedrungen seyn, hätte nicht die Nachricht von des Meisters Rückkehr aus Samaiten den verheerenden Feind in sein Land zurückgescheucht. So befremdend indeß und so kränkend dieser arglistige Friedensbruch des Königes dem Meister war und so bedenklich immer schon Kasimirs rastloser Eifer in Befestigung seiner Burgen und Städte in den naheliegenden Landen dem Orden seyn mußte¹⁾, so konnte Dieterich von Altenburg sich doch nicht entschließen, mit Gleichem zu vergelten und so die Kriegsflamme wieder hell auslodern zu lassen, weil er die Schuld weniger dem Könige als den erbitterten Reichsgroßen zumessen mochte. Es ergingen jedoch sogleich Klagschriften sowohl an den Kaiser Ludwig, als an die Könige von Ungern und Böhmen, worin er Kasimirs feindliches Verhalten berichtete mit der

manches Unverständliche, z. B. wenn es heißt: *In tali conflictu pagani sic vulnerati multi hinc equitabant, unde Comes de Hennenberg ibidem bene se habuit in hoc castro*; also zeichnete sich der Graf vielleicht ganz besonders aus? Vgl. auch das Fragment des alten Dichters bei Hennig *Histor. crit.* Würdigung u. f. w. S. 11.

1) Chron. Anonym. Archid. Gnesn. p. 98.

Bitte, ihr schiedsrichterliches Ansehen gegen ihn von neuem geltend zu machen, und auf ihre nachdrücklichen und dringenden Ermahnungen gab nun Kasimir die feste Zusicherung, er werde an dem von den Königen gethanen Spruche und ihren angeordneten Bestimmungen nicht nur fernerhin getreu festhalten und sie unverbrüchlich wahrnehmen, sondern überhaupt auch gegen den Meister, seinen Orden und seine Lande von Johannis=Tag an auf ein ganzes Jahr keine Neuerung beginnen oder sie in irgend einer Weise verletzen und beeinträchtigen, und sofern solches dennoch geschehe, so verspreche er für den erlittenen Schaden unverzüglich nach dem Befehle und Ermessen der erwähnten Könige dem Orden die vollkommenste Genugthuung zu leisten ¹⁾.

Nachdem in solcher Art das Ordensgebiet gegen Polen vorerst wenigstens wieder sicher gestellt und die Fürsten aus Deutschland der Heimat wieder zugezogen waren, wandte der Meister seine Sorgfalt auf die Sicherheit seiner Gränzlande um so mehr zunächst nach Osten hin, als von den aufgeregten und ergrimmtten Bewohnern Samaitens zur Rache neue Verheerungszüge ins Gebiet des Ordens sehr zu befürchten waren. Es war um Pfingsten, als er zur Abwehr des Feindes auf dem Berber Romayn (der Romove=Insel) am Memel=Strome zwischen Welun und Bisten, also gerade in südlicher Richtung von der vernichteten Burg Pillenen eine neue Feste, die Marienburg genannt ²⁾, zu erbauen begann,

1) Die Urkunde hierüber datirt: Cracovie in die s. Trinitatis a. d. 1336 in zwei Transsumten im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 13 und 14, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. LVIII. p. 55, übersetzt bei *De Wal* l. c. p. 209.

2) Die Angabe bei *Schütz* p. 68, daß dieses Marienburg in Livland erbaut worden sey, hatte schon bei Gadebusch Eivl. Jahrb. B. I. S. 420 Bedenken und Widerspruch erregt und dennoch folgt ihr noch *Baczko* B. II. S. 114 und auch *Pauli* S. 188 fand keinen Anstoß. *Wigand. Marb.* belehrt uns eines ganz andern. Er sagt, die Burg sey erbaut worden in Insula Romayn inter Welyn et Beisten, wie auch *Schütz* angiebt. Diese Gegend ist aus den Begeverzechnissen ziemlich genau zu ermitteln. Wir führten hieraus schon früher an,

um somit zugleich den Ordensheeren den Uebergang ins feindliche Land zu erleichtern. Um den Bau ungestört zu vollenden, warf man gegen die feindliche Gränze eine starke Wehrschanze auf, denn die Memel war damals so seicht, daß sie leicht überschritten werden konnte. Bald zog jedoch eine so große Masse heidnischer Kriegsvölker gegen die Heerwache der Ritter heran, daß die Gebietiger für gut fanden, sich aus der Gegend zu entfernen und den Bau für diesesmal unbedeutend zu lassen ¹⁾.

Gerne richtete hierauf Dieterich von Altenburg eine Zeitlang sein Augenmerk ausschließlich auf die innere Landesverwaltung und auf die stärkere Befestigung der Ordensburgen. Keine von den letztern aber zog des Meisters Thätigkeit mehr auf sich, als das Ordenshaupthaus Marienburg, denn das immer noch nicht ganz getilgte Kriegsfeuer, welches aus Polen drohete, machte es nothwendig, die erhabene Burg noch ungleich mehr zu bewehren und stärker zu befestigen. Da ferner auch im Verlaufe der fünf und zwanzig Jahre, seitdem sie der hochmeisterliche Sitz war, die Zahl der Ordensritter in der Burg sich bedeutend vergrößert hatte, so ließ er die Hauptkirche im obern Hause, die ursprünglich nur für den Convent eines bloßen Komthurhauses berechnet gewesen war, ansehnlich verlängern und unter ihr eine Kapelle als Todten-

daß Welun kein anderer Ort als das jetzige Wilonia an der Memel sey und Bisten oder Beisten zwischen Welun und Rauen oder Rowno gelegen habe. Nun wird aber in jenen Verzeichnissen Marienburg an die Dobese, Dubisse, jetzt Lubissa gesetzt und es ist demnach die Lage der Burg genau ermittelt. Dort lag auch der Werder oder die Insula Romayn.

1) So hat *Schütz* l. c. den *Wigand. Marb.* verstanden. Unser Auszug ist nicht ganz deutlich; es heißt: quo (sc. castro Marienburg) constructo erexit quoddam fortalitium, ibique pagani cum magno exercitu steterunt contra copiam fratrum et vi pepulerunt Magistrum de loco et ita domus mansit destructa et non completa. Die ersten Worte sollen wahrscheinlich heißen: „zum Aufbau der Burg errichtete er zuvor eine Wehrschanze“, denn sonst stehen sie in Widerspruch mit den letztern.

gruft für die Hochmeister in dem verlängerten Theile der Hauptkirche einrichten. Und um dieses fromme Werk des Kirchenbaues würdig zu krönen, stellte der edle Meister an der Südostseite des Gotteshauses jenes weitbekannte, wunderbare Standgebilde der Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde auf dem Arme und der friedlichen Lilie in der Rechten in der äußeren Mauernische der Sanct Annen-Kapelle auf, und noch heute ist es ein Zeugniß des so großsinnigen als frommen Gedankens, mit welchem Dieterich den ganzen Bau ausführte ¹⁾. Auch das Daseyn mehrerer Städte Preussens erinnert an Dieterichs als ihres Stifters Namen. Auf seinen Befehl ward Wehlau unter dem Schutze der dortigen Burg vom Marschall und Komthur von Königsberg Heinrich Dufener von Arffberg noch im Jahre 1336 gegründet und mit den gewöhnlichen städtischen Freiheiten berechtigt ²⁾. So waren im vorherigen Jahre auch die Städte Liebmühl durch den Ordenstrapier und Komthur von Christburg Hartung von Sonnenborn, und Landsberg durch den Komthur von Balga Heinrich von Muro auf des Meisters Geheiß entstanden ³⁾. Auch Preussisch-Gilau soll auf seine Anordnung im Jahre 1336 gegründet seyn ⁴⁾. Deutsch-Gilau erhielt eine ansehnliche Erweiterung seines Stadtgebietes ⁵⁾. Ferner trug der Meister Sorge, daß die Stadt Neuenburg am Weichselströme stärker befestigt und zur Vertheidigung gegen angreifende Feinde mit den nöthigen Wehrthürmen

1) S. das Nähere hierüber in meiner Geschichte Marienburgs S. 123—124.

2) S. Erläutert. Preuss. B. IV. S. 680. Das Datum des Gründungs-Privilegiums ist: in Königsberg die Conversion. Pauli a. d. 1336.

3) Die Gründungs-Urkunde der Stadt Liebmühl hat das Datum: die Sylvestris Pape a. d. 1335. Das Datum der von Landsberg lautet in einer Abschrift: die Agnet. a. d. 1335, in einer andern dagegen: die Agathae a. d. 1330.

4) Henneberger p. 129.

5) Zunächst vom Ordenstrapier Hartung von Sonnenborn; Urf. im geh. Archiv.

versehen wurde ¹⁾. Auch in verschiedenen bischöflichen Städten des Landes traten mancherlei Veränderungen der früheren Verhältnisse ein. So erhielt unter andern Marienwerder, nachdem die Bürger dort viele Jahre lang mit dem Domstifte über einzelne Punkte ihrer alten Freiheiten unablässig Streit geführt, auf das Gesuch des Rathes der Stadt vom Bischofe Berthold ein neues Stadtprivilegium, welches nicht nur allem Haber mit dem Domstifte vorbeugte, sondern auch das Gedeihen und die Wohlfahrt der Stadt in aller Hinsicht sehr beförderte, da eines Theils das städtische Gebiet ansehnlich erweitert, andern Theils die Zahl ihrer Rechte und Freiheiten vermehrt oder andere doch fester versichert wurden ²⁾. Um in den Städten Handel und Wandel zu erleichtern und die städtische Ordnung zu vervollkommen, berieth sich der Hochmeister mit den vornehmsten Bürgern der größeren Städte des Landes auf einem Landtage zu Elbing über die zweckdienlichsten Mittel, als über die Einführung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im ganzen Lande und erließ dann die nöthigen Verordnungen hierüber ³⁾.

Nun zog aber mit dem Anfange des Jahres 1337 ein neues mächtiges Kriegsheer zum Kampfe wider die Heiden herbei und unterbrach des Meisters Thätigkeit in der Verwaltung seines Landes ⁴⁾. Es war der König Johann von

1) Original-Urkunde datirt: Thorun a. d. 1336 in octava Nativitatis virginis glor. im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 72. Die Urkunde betrifft eigentlich einen Streit zwischen der Stadt Neuenburg und dem dortigen Minoriten-Kloster, welches sich durch die neue Befestigung der Stadt beeinträchtigt fand.

2) Dieses neue Privilegium von Marienwerder datirt: Marienwerder am nächsten Dienstag nach Ostern im J. 1336 in Privileg. Capitul. Pomezan. p. XVIII.

3) Die hierüber abgefaßte Urkunde steht in dem Buche: Colmische Privilegia von Gewicht, Ellen, Hubenmaaß zc., sie ist ohne Jahresangabe, gehört aber wahrscheinlich in diese Zeit.

4) Die Klage, welche Hennig in einer Anmerk. zu Lucas David B. VI. S. 133 darüber führt, daß dieser Chronist, wie alle (?)

Böhmen selbst, welcher stets von neuer Lust nach abenteuerlichen Unternehmungen getrieben und vom Hochmeister um Hülfe gebeten ¹⁾ an der Spitze eines trefflich gerüsteten Kriegsvolkes stand ²⁾, begleitet von einer ansehnlichen Schaar von Fürsten, Grafen, Rittern und andern edlen Herren. Preussen sah unter ihnen den jüngern Herzog Heinrich von Baiern, den Herzog Ludwig von Burgund, der den Namen eines Königes von Thessalonich führte und ein Enkel Ludwigs des Heiligen war, den Herzog Wenceslav von Böhmen, den Markgrafen Karl von Mähren, des Böhmisches Königes Sohn, den jedoch am Kampfe gegen die Heiden eine Krankheit hinderte ³⁾, ferner den Pfalzgrafen ~~Otto den Erlauchten~~ vom Rhein, einen Grafen von Piemont und einen von Hennegau, auch die Grafen Adolf von Berg, Siegfried von Witgenstein, Wilhelm von Arnberg, Heinrich und Günther von Schwarzburg, Eberhard von Zweibrücken, Johannes von Falkenburg und mehre andere, von Rittern und edlen Herren Otto von Bergau, Arnold von Blankenhain, Konrad von Saleiden, Johannes von Lippe, Otto von Rifeyscheid, Johannes von Klingenberg, Friederich von Dohna, Wanko von Wartenberg ⁴⁾

Preuss., Polnisch. und Litth. Geschichtschreiber, die Begebenheiten dieser Zeit sehr unchronologisch durch einander werfen und daß bei manchen ein Unterschied von 20 Jahren Statt finde, würde unterblieben seyn, wenn Hennig die eigentliche Quelle genau untersucht hätte, aus welcher Lucas David hier schöpft. Dieser schreibt nämlich hier immer fast wörtlich den uns schon hinreichlich bekannten Simon Grunau Tr. XII. c. 8 aus und aus dieser Quelle allein fließt die große Verwirrung in der Zeitrechnung. Doch setzt auch Herman. Corner. p. 1045 die Ankunft Heinrichs von Baiern ganz unrichtig ins J. 1334.

1) Wenigstens sagt dieses *Dubrav.* p. 174.

2) Unter dem Vorwande dieser Rüstung hatte sich Johann sogar der Kirchenschätze bemächtigt, wie *Dubrav.* sagt.

3) *Wigand. Marb.* l. c. sagt von ihm: hic propter ulcera, que habuit, nequivit intrare Prussiam nec in terram Paganorum, sicut optabat. Wir finden ihn jedoch noch im März in Cujavien.

4) Der hier genannte von Wartenberg, dessen Familie in Böhmen unter mehren Königen mächtig in die Verhältnisse des Reiches eingewirkt hatte, heißt bei *Dubrav.* p. 165 Ianus Vartemburgus, in Ur-

und viele andere ¹⁾). Sie alle trieb die Lust zum Ritterdienste unter der Heerfahne des Deutschen Ordens und der Ehrenkampf gegen die Heiden in diese Lande ²⁾). Bis nach Cujavien zog der Meister in ritterlichem Geleite seinem hohen Gönner dem Böhmischem Könige entgegen, die ritterlichen Gäste mit Ehren zu empfangen, und dort zu Leslau erschien auch der König Kasimir von Polen. Der Friede zwischen ihm und dem Orden ward durch den König Johann erneuert und nochmals urkundlich befestigt ³⁾, obgleich bereits in Polen, wie wir bald hören werden, Schritte geschehen waren, die keine Dauer des Friedens erwarten ließen. Bevor indessen das Kriegsheer den Weichsel-Strom überschritt, wandte sich der König von Böhmen wieder nach Schlessien zurück, wohin ihn mancherlei Verhältnisse riefen, und nur der Herzog Heinrich von Baiern und die übrigen Fürsten, Grafen und Ritter folgten dem Meister nach Preussen ⁴⁾). Dort sich an die Spitze seiner eigenen Kriegsmacht stellend zog er darauf in großer Heerschaar mit den Fürsten der Gränze des heidnischen Landes entgegen. Auf dem Berder, wo im vergangenen Jahre der Bau der Marienburg begonnen, aber nicht vollendet war, ward jetzt unter dem Schutze der Waffen die Ordensfeste völlig aufgerichtet. Mittlerweile erbaute Herzog Heinrich gleichfalls an

kunden aber Wanko de Wartenberg; s. *Freher* Scriptt. rer. Boem. p. 63.

1) Von diesen allen wissen wir bestimmt, daß sie damals in Preussen waren. Zum Theil nennt sie *Wigand. Marb.* und *Schütz* p. 69, zum Theil finden wir sie als Begleiter des Böhmischem Königes in Urkunden. Von den Namen bei Lucas David B. VI. C. 136 ist außer dem des Herzogs Heinrich von Baiern kein einziger richtig; sie sind alle aus Simon Grunau Tr. XII. c. 8 abgeschrieben und der Markgraf von Mähren muß hier Wilhelm heißen. *Wigand.* sagt, daß auch gekommen seyen quidam de Burgundia, Francia, Galicia (?).

2) Hii omnes *milicie* causa venerunt in festo Epyphanie; *Wigand.*

3) Die Urkunden selbst sind nicht mehr vorhanden; von der Sache sprechen aber *Wigand. Marb.* p. 282 und *Schütz* l. c.

4) *Wigand. Marb.* l. c. *Dlugoss.* p. 1039. *Dubrav.* l. c. *Sommersberg* Scriptt. rer. Siles. T. I. p. 158. T. II. p. 280.

der Gränze Samaitens an dem Ufer des Memel-Stromes eine zweite starke Burg, welche nach ihm die Baierburg genannt, bald zur Hauptburg dieser Gebiete erhoben und mit einer Wehrmannschaft von hundert tapfern Kriegersleuten, vierzig Ordensrittern, eben so viel Schützen und zur Bewachung mit einer Anzahl von Withingen und Wehrmännern aus Samland und Natangen besetzt wurde ¹⁾. \ Darauf streiften die übrigen Heerhaufen weit und breit mit Feuer und Raub im feindlichen Lande umher, machten nieder, was widerstand und brachten zahlreiche Gefangene und große Beute zusammen. Ehe indeß der Hochmeister die Gegend verließ, benutzte er das Kriegsheer zu Errichtung dreier großer Wehrwälle und zum Aufbau einer Anzahl Blockhäuser, die er mit Gräben und Schanzen versehen ließ, um durch sie Samland gegen die Einfälle der Litthauer und Samaiten sicher zu stellen, und als hierauf die beiden errichteten Burgen auch mit

1) *Wigand. Marb.* l. c. sagt: Multos quoque Wytingos pro custodia et vigilia circum ordinat, preter Natangos et Sambienses. Wir treffen hier die Withinge nach langer Zeit in den Quellen zum erstenmale wieder, obgleich sie in einzelnen Güterverschreibungen hie und da vorkommen, z. B. unter Werner von Orseln im J. 1328, s. Kreuzfeld vom Adel d. alt. Preuss. S. 49. Daß sie hier im Kriegsdienste erscheinen, ist in der Ordnung, denn wir sahen oben B. III. S. 426, daß sie zu solchem verpflichtet waren. Ueber die Burg selbst heißt es im Fol. G.: sie sey vom Herzoge Heinrich erbaut worden cum adiutorio et potentia Ordinis prope Castrum Welune ad quartale unius miliaris, a quo eciam dictum Castrum Welune fuit ab infidelibus expugnatum et per ordinem emptum. Nach einer brieflichen Mittheilung eines Freundes aus jener Gegend lag die Burg eine halbe Meile von Zielgudiski am linken Ufer der Memel auf der höchsten Anhöhe neben dem Flussbette, geradeüber dem Dorfe Skirsnemonie (Christmemel). Bis Wielona stromaufwärts werden noch $3\frac{1}{2}$ Meilen gerechnet, also ist die Entfernung der Burg von Wielona weiter als eine Viertelmeile. Jetzt sind von der Baierburg keine Ruinen mehr vorhanden; theils aber sind unter der Erde noch die unverkennbarsten Spuren einer einst dagewesenen Burg vorhanden, theils weist auch der Name dieser Anhöhe Pilkalnes (Schloßberg) noch auf die Burg hin. Wall und Graben deuten auf eine ehemalige starke Befestigung.

den nöthigen Kriegswerkzeugen versorgt waren, indem Herzog Heinrich seine Baierburg selbst mit den erforderlichen Waffen und Lebensmitteln versah, ihr zugleich auch seine Heerfahne und sein Fürstensiegel zum Gebrauche überlassend, trat das Königsheer, nachdem es fast zwei Monate im feindlichen Lande zugebracht, die Rückkehr nach Preußen an, denn größere Unternehmungen waren bei der Zerstretheit der Bewohner und weil kein Feind in Masse sich entgegen stellte, nicht möglich oder es zwang eintretende laue und weiche Bitterung zum Rückzuge ¹⁾.

Der Meister begleitete den Kriegshaufen der Fürsten über Thorn, wo auch der König von Böhmen wieder eingetroffen war, bis nach Lessau in Gujavien, wo die Fürsten mehre Tage verweilten. Es wurden mit dem Könige von Polen neue Unterhandlungen begonnen, um den Frieden der beiden Nachbarländer fester zu begründen. Weil nämlich der Hochmeister schon bei der vorigen Verhandlung fest auf seiner Forderung beharrt, daß auch die Stände Polens des Königes Zusagen bestätigen und verbürgen sollten, so hatte Kasimir während dessen auf einer neuen Reichsversammlung den Reichsgrößen die Sache noch einmal zur Verhandlung empfohlen. Allein die Stände hatten ihre Zustimmung in die Entscheidung der Könige nicht nur abermals aufs standhafteste verweigert, sondern es war auch allgemein die Meinung ausgesprochen und herrschend geworden, man müsse alles aufbieten, außer Dobrin, Gujavien und Pommern dem Orden auch das Kulmerland und Michelau wieder zu entreißen ²⁾. Sobald dem Hochmeister dieser Beschluß jetzt bekannt ward, blieb ihm nichts übrig, als sich vor allem die Rechte nochmals feststellen zu lassen, auf welche sich der Besitz von Pommern mit gründete, und der König von Böhmen bestätigte daher nochmals seine Uebertragung dieses Lan-

1) *Wigand. Marb.* l. c. *Schütz* p. 69. *Kajalowicz* p. 279 setzt diese Ereignisse schon ins J. 1328. *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 17.

2) *Dlugoss.* p. 1038—1039.

des an den Orden durch eine neue urkundliche Zusicherung, weil seine frühere Vergabungsurkunde wenigstens in einigen Punkten dem Meister nicht ganz genügen mochte ¹⁾. Ferner stellte jetzt auch des Königes Sohn Karl, Markgraf von Mähren, eine förmliche Verzichtleistung aller seiner Rechte auf das genannte Land und eine Genehmigung aller von seinem Vater darüber gegebenen urkundlichen Briefe aus ²⁾. Dann nahmen beide den Orden in ihren besondern Schutz und Schirm mit der festen Versicherung, daß sie die Ordensritter, noch ihrer Vorfahren löblichem Beispiele, nicht nur in des Ordens Privilegien über alle heidnischen Lande, sondern auch im Besitze von Kulmerland, Pommern, Preussen und Livland und andern umhergelegenen und gewonnenen Gebieten stets und immerdar erhalten und beschützen würden, so oft man ihre bewaffnete Hand um solchen Schutz ersuchen werde. Endlich versprachen sie dem Meister, dem Orden auch in seinen Verhältnissen am päpstlichen Hofe auf alle Weise förderlich zu seyn ³⁾.

Nun erschienen aber in denselbigen Tagen auch die bei-

1) Die Urkunde datirt: Leslavia a. d. 1337 dominica Estomihi im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 21 und im National-Archiv zu Warschau. Als Grund dieser Erneuerung der Urkunde wird angegeben: quia instructi et certificati fuimus noviter in opido Thorun, cum ibi essemus, quod predictus Illustris Karulus primogenitus noster eo tempore, quo vendicionem et donacionem huiusmodi pro se et suis quonterinis heredibus et successoribus universis de voluntate et iussu nostro fide prestita loco Iuramenti ratificavit et ratas illibatasque habere promisit, extitit minor annis ac eciam quia prelibata domina Elisabeth sigillum suum litteris vendicionis non appendit.

2) Die Urkunde datirt: Leslavia a. d. 1337 dominica qua cantatur Estomihi im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 21 und in mehren Transsumten von 1410, 1421, 1442 und 1508 Schiebl. LX. Nr. 19, Schiebl. XXVIII. Nr. 22—24. Fol. G. und großes Copienbuch p. XXI.

3) Die Urkunde datirt: In der Stat czu Lesslaw n. d. Geburt unsers Herren 1337 an deme achtage, in einem Transsumt vom J. 1420 im geh. Arch. Schiebl. XXII. Nr. 1.

den Könige von Polen und Ungern in Plessau und es begannen auf Betrieb des Königes Johann ¹⁾ neue Unterhandlungen. Der Erfolg war, daß der König von Polen dem Orden endlich einen festen und unverbrüchlichen Frieden zusicherte, die Schenkung seiner Vorfahren in Beziehung auf Kulmerland, auf die Burg Nessau und die Höfe Drlow und Morin von neuem bestätigte, in den Besitz von Michelau förmlich einwilligte und auf Pommern für sich und für die Königin, seine Gemahlin, so wie für alle seine Nachkommen und Erben gleichmäßig Verzicht leistete und zugleich versprach, den Orden deshalb nie wieder zu belästigen und weder den Titel noch das Siegel eines Herzogs von Pommern jemals wieder zu gebrauchen ²⁾. Sollte aber der König von Ungern oder dessen Gemahlin auf die genannten Lande irgend Anspruch oder ein Recht geltend machen wollen, so erklärte Kasimir den Orden in diesem Falle in seiner Sache vertreten zu wollen. Er gab auch das Versprechen im Namen des Erzbischofs von Gnesen, der Bischöfe von Plessau und Posen, der Äbte und übrigen Geistlichen, der Fürsten von Cujavien und Dobrin, der Baronen, Grafen und aller seiner Reichsgroßen, daß niemand von ihnen wegen des im Kriege erlittenen Schadens oder Verlustes gegen den Orden irgend eine Anklage, ein Gericht oder irgend eine Forderung anbringen, sondern für immer darüber schweigen solle. Ferner verpflichtete sich Kasimir, vom Könige von Ungern und dessen Gemahlin Verzichtleistungen auf ihre erwanigen Rechte auf die Länder auszuwirken, damit sie auch nach seinem Tode keine Ansprüche mehr erheben könnten und

1) *Horum omnium negotiorum premissorum dominus Iohannes Rex Bohemie ordinator fuit atque gestor, heißt es in der darüber abgefaßten Urkunde.*

2) *Ceterum renunciamus pro nobis et successoribus nostris universis titulo Ducatus terre Pomeranie, qui exnunc sigillo maiori est impressus, pronunciantes eundem titulum quoad Ducatum terre Pomeranie de dicto Sigillo deponere, nec umquam ullo tempore eundem titulum resumere nec eo uti.*

wirklich erhielt der Orden in kurzem vom Ungerischen Könige und dessen Gemahlin auch solche Briefe noch zu Lessau selbst ausgestellt ¹⁾. Außerdem wiederholte der König von Polen auch die früheren Gelöbniße wegen Wiederaufnahme der Landflüchtigen, wegen Freilassung aller Gefangenen und legte zugleich das Gelübde nieder, niemals wieder den Heiden gegen den Orden oder andere Christgläubige auf irgend eine Weise weder öffentlich noch heimlich beizustehen. Diese Versprechungen gab der König öffentlich in Gegenwart des Erzbischofs Janislaus von Gnesen, der Bischöfe Mathias von Cujavien, Otto von Kulm und Berthold von Pomesanien, der Herzoge Semovit und Masovien, Wlodko von Dobrin, Wlabislav von Kosel und mehrer Grafen und edlen Herren ²⁾. Der Meister Dieterich von Altenburg erklärte noch an dem nämlichen Tage seine vollkommene Genehmigung dieses Friedensvertrages, mit dem Versprechen, daß sofern ihm die vom Könige zugesagten Briefe bis auf heil. Dreifal-

1) Diese urkundliche Verzichtleistung mit dem Datum: In Civitate Wladislaviensi Iuniori a. d. 1337 Indictione quinta in die tali steht mit in dieser allgemeinen Urkunde des Polnischen Königes im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 15^a, gedruckt in den Preuss. Sammlung. B. II. S. 591.

2) Das darüber abgefaßte Notariats-Instrument mit dem Datum: In Civitate Wladislaviensi etc. wie in obiger Urkunde im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 15^a. Es enthält die Entwürfe der vom Könige von Polen weiter auszufertigenden Urkunden im Einzelnen, daher auch bei keiner das Datum hinzugesetzt und bei der letztern, der Entfugungsurkunde des Königes von Ungern nur gesagt ist: „in die tali“, denn in dem Originale sollte der Tag erst noch näher angegeben werden. Vgl. die Anmerk. in Preuss. Sammlung. B. II. S. 599. Daß die Jahreszahl 1337 richtig ist, geht aus der Urkunde selbst klar hervor. Sie muß als Original gelten, da sie mit den Siegeln des Poln. Königes und des Hochmeisters versehen ist. Im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 16 und 17 befinden sich von ihr auch zwei Transsumte von 1337 und 1506. Der König von Böhmen notificirte diese Zusagen Kasimirs noch in einer besondern mit seinem Siegel versehenen Urkunde, woraus hervorgeht, daß jene Zusagen des Poln. Königes am Sonntage Invocavit, also am 9. März 1337 geschehen waren; die Urk. im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 15^b.

tigkeitstag in Thorn richtig eingehändigt wurden, die Stadt und Burg Brzesk in des Böhmisches Königes Namen dem Ritter Otto von Bergau und das Land Dobrin dem Herzoge von Dobrin sofort und ohne Verzug eingeräumt werden sollten ¹⁾. So schieden nun die Fürsten von einander und das Friedenswerk schien jetzt vollendet.

Und dennoch war man vom festen Frieden noch weit entfernt, denn in Polen gingen dagegen allerlei Untriebe vor. Während nämlich der König in Pleslau alles hatte versprechen müssen, was man mit einer bewaffneten Heeresmacht an seinen Gränzen von ihm verlangte, zog von den Reichsgroßen, vielleicht auch mit des Königes Zustimmung abgesandt der Bischof Johannes von Krakau ²⁾, ein kluger und verschmitzter Geistlicher, an den Hof nach Avignon, mit dem Auftrage, den Papst auf alle Weise gegen den Orden aufzuheizen, und der schlaue Prälat sprach vor dem heil. Vater von dem der Krone Polens durch den Ritterorden zugefügten Unrecht, von der gewaltsamen Entfremdung der dem Polnischen Reiche zugehörigen Länder, von den dabei durch die Ritter verübten Gewaltthaten an Menschen und Kirchen, von ihrer Verachtung päpstlicher Befehle, von dem Starrsinne und der Hartnäckigkeit des Hochmeisters bei Wiederherstellung des Friedens und über andere Dinge ähnlicher Art ³⁾ mit so schneidender Schärfe und mit solcher Dreistigkeit, daß der Papst bei dem Berichte in Staunen gerieth, zumal da ihn erst im vorigen Jahre der Meister von seinem großen Wunsche zur Aufrichtung eines festen Friedens zu

1) Die Urkunde in den Preuss. Sammlung. B. III. S. 527. Vorläufig ließ sich der König von Polen das Land Dobrin vom Herzoge Wloдко von Dobrin als Schenkung übergeben und überwies ihm dagegen das Lancziger Gebiet; s. *Dogiel* T. IV. Nr. LIX. p. 96.

2) *Dlugoss.* p. 1039 nennt ihn Ioannes Grothonis de Slupcza und sagt, er sey dazu gewählt worden propter plures respectus, quod et vir praestantis esset ingenii.

3) Vgl. die Bulle bei *Dogiel* T. IV. Nr. LX. p. 57 mit *Dlugoss.* p. 1039, Lucas David B. VI. S. 122 und *Schütz* p. 68.

überzeugen gesucht ¹⁾. Auf des Bischofs im Namen des Königes vorgelegte Bitte um Abhülfe solcher Grausamkeit des Ordens trug der Papst abermals die genauere Untersuchung einigen Karдинаlen auf und somit zog sich die päpstliche Entscheidung wieder längere Zeit hin.

Der Hochmeister Anfangs, wie es scheint, von diesem Umtrieben gar nicht unterrichtet, suchte den Abschluß des Friedens auf alle Weise zu erleichtern und zu beschleunigen, denn ohne Zweifel geschah es auf seine Aufforderung, daß sowohl das Nonnenkloster zu Kulm als auch andere Geistliche und Stiftungen die Erklärung ausstellten, sie wollten den König von Polen wegen des von den Seinen im Kriege ihnen zugefügten Schadens weder je um Genugthuung ansprechen, noch vor irgend einem Gerichte beklagen ²⁾. Je sicherer aber Dieterich jetzt auf den festen Frieden rechnete, um so sorgenfreier widmete er die übrige Zeit des Jahres der Verwaltung und Ordnung der inneren Verhältnisse seines Landes. Nachdem er einen schon seit Jahren mit dem Kloster Oliva geführten Streit über verschiedene Besitzungen, Gränzen, Vorrechte und die Fischerei des Klosters, besonders auch über den Störfang und die Einlese des Bernsteins beigelegt ³⁾, berief er im Sommer ein großes Dr-

1) *Dlugoss.* p. 1042 sagt selbst, der Bischof habe so gesprochen, daß der Papst *vix creditum praestare potuit, Magistrum et ordinem Cruciferorum in tam saevam Christiani sanguinis effusionem et Catholicarum terrarum occupationem perpetrasse.*

2) Was das erwähnte Kloster zu Kulm that, thaten sicherlich auch die Uebrigen. Von jenem haben wir noch die Original-Urkunde, datirt: in Claustro nostro a. d. 1337 die Ascensionis domini, im geh. Arch. Schiebl. XX. Nr. 4.

3) Vgl. die Urkunden in den Preuss. Sammlung. B. III. S. 92 und im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 58 und LVI. Nr. 26. Sie sind in mancher Hinsicht, was den Stör- und Heringsfang an der Ostseeküste, die Einsammlung des Bernsteins, das Strandrecht, die Gerichtsbarkeit des Klosters u. dgl. betrifft, im Einzelnen merkwürdig und wir werden später noch manches daraus benützen. Chron. Oliv. p. 55 und Annal. Oliv. p. 47, wo die Klosterverhältnisse und die Bemühungen des Hochmeisters bei ihrer Anordnung ziemlich genau erörtert werden.

denkapitel nach Marienburg, wo eines Theils über die Landesordnung und die Verwaltung der Ordensbesitzungen im Auslande vieles berathen und beschlossen, andern Theils mehre Gesetze entworfen wurden, welche die Amtsverwaltung der Ordensritter, die Ordnung ihres Gottesdienstes, ihr Leben in den Ordensburgen und andere dergleichen innere Verhältnisse des Ordens selbst betrafen ¹⁾).

Ferner beschäftigte sich der Hochmeister in diesem und den folgenden Jahren auch viel mit der besseren Anordnung des Schulwesens und der Jugendbildung, und besonders war es die neue Domschule zu Königsberg, die durch den Anwachs der von allen Seiten her zuströmenden Schüler ²⁾ seine Aufmerksamkeit, so wie des Samländischen Bischofs eifrigste Theilnahme lebhaft auf sich zog. Daher es der letztere seinem Dompropst und Kapitel zur wichtigsten Pflicht machte, vor allem stets für einen zur Direction der Schule besonders tauglichen Mann zu sorgen, der auf ihre Kosten unterhalten Cleriker und Schüler gut unterrichten könne, unterfagte aber zugleich, bei andern Kirchen oder in den Vorstädten oder auch innerhalb der Stadtgränzen irgend neue Schulen zu errichten, durch welche jene Domschule beeinträchtigt werden könne ³⁾. Bei einem nachmaligen Streite des Stadtrathes und des Domkapitels wegen des Besuches der Schulen, bestimmte der Hochmeister als Schiedsrichter nicht nur die Stadttheile, deren Kinder die Schule der

1) Die Urkunde bei *Duellius* P. III. p. 67 zeigt, daß dieses Generalkapitel am S. Bartholomäus-Tage 1337 in Marienburg gehalten wurde. Die das Verhalten der Ordensbrüder betreffenden Gesetze, welche Dieterich wahrscheinlich um diese Zeit gab, findet man in *Hennig* Statut. des D. D. S. 124. Wir werden sie späterhin näher beachten.

2) In der unten näher berührten Urkunde des Samländ. Bischofs heißt es darüber: *Attendentes quod cultus divini nominis — in Ecclesia nostra Sambiensi Civitatis Kungisberg per scolarium ad scholas ipsius Ecclesie e diversis mundi partibus confluencium frequentiam sollempniter diebus singulis pagatur etc. —*

3) Die Urkunde des Bischofs Johannes hierüber vom J. 1337 in den *Matricul.* Fischhus. p. XLIV.

Hauptkirche oder die Schule der Pfarrkirche besuchen sollten¹⁾, sondern er traf auch die Anordnung, daß die Schüler nach Ablauf von zwei Jahren jeder Zeit die Schulen der Stadt wechseln sollten, wahrscheinlich um ihnen dadurch eine vielseitigere Bildung möglich zu machen. Dem Domkapitel sprach der Meister das Recht zu, auch die Schule der Pfarrkirche mit einem „Schulmeister“ zu versehen, doch mit der Verpflichtung, hiezu stets einen zum Amte in jeder Hinsicht tüchtigen und wissenschaftlich gebildeten Mann auszuwählen, dem auch die Befugniß zustehen sollte, den Clerikern Vorträge über Grammaticalien zu halten²⁾. Wie aber in solcher Weise in Königsberg, so wurde auf Anregung des Hochmeisters auch in manchen andern Städten das Schulwesen ungleich besser eingerichtet³⁾, wiewohl freilich damals überall die Zeit der Unterrichtsjahre der Schüler durch ihre Verpflichtung zum Gesange beim Gottesdienste häufig zerrissen und vielfältig unterbrochen wurde, eine Einrichtung, die viel zu sehr in das kirchliche Wesen verwachsen war, als daß der Hochmeister sie hätte abstellen können⁴⁾, da die Schule noch streng im Dienste der Kirche stand.

1) Doch, wie es heißt, mit der Ausnahme: nisi quis civium filium suum vellet extra Sambiensem dyocesim causa studii destinare.

2) Dominus magister generalis arbitrio ordinavit et statuit, quod prefati domini prepositus Sambiensis ecclesie cum suo capitulo magistrum scole parrochialis ydoneum et scientificum instituere debeant et eundem, si notorie promeruerit, amovere, qui magister eciam habebit auctoritatem grammaticalia queque legendi suis clericis ad liberam facultatem.

3) Z. B. in Wehlau, dessen Bürger vom Ordensmarschall Heinrich Dufener im J. 1339 die Freiheit erhalten, ut ipsi scholam viro idoneo et literato plenariam habeant conferre potestatem. S. die Urk. in Werners Gesammelten Nachricht. S. 117—118.

4) Die darüber abgefaßte Urkunde datirt: Kungisberg a. d. 1339 XVI Calend. Marcii im Buche des geh. Arch.: Handvesten des Bisth. Samland p. IV hat überhaupt für die Schul- und Bildungsgeschichte manchfaltiges Interesse. Ueber den durch die Schüler zu führenden Kirchengesang enthält sie mehre Vorschriften; so heißt es z. B. Pueri eciam omnium scholarum tam parvi quam magni in festivitibus, videlicet

Während indeß der Hochmeister auf solche Weise mit der inneren Verwaltung beschäftigt, das Land von außen her gegen jeden Feind ganz sicher glaubte, wäre dem Orden die neuerrichtete Waierburg und mit ihr wohl auch der ganze Gewinn des diesjährigen Heereszuges beinahe wieder entziffen worden. Unter den Withingen nämlich, denen die Bewachung der Burg anvertraut worden, faßten zwei, mit ihrer Lage unter dem Orden unzufrieden, den verrätherischen Plan, die neue Burg dem Feinde in die Hände zu spielen. Der eine zum Könige von Litthauen entfliehend sollte diesen gewinnen, die von Holz erbaute und leicht zu erobernde Burg an einem bestimmten Tage mit einem Heere zu bestürmen, während der andere in der Burg zurückbleibend ein Haus in Brand stecken und unterdessen dem Feinde die Thore öffnen wollte. Gebimin, in der That von dem Withing für den Plan gewonnen, gebot überall in seinem Lande schnelle Kriegsrüstung. Allein der Verrath der Withing wurde noch vor seiner Ankunft den Ordensrittern entdeckt, indem ein Deutscher Edelknaube¹⁾, der seit neun Jahren in Gebimins Gunst gestanden und den es schmerzte, daß die Ritter durch so schändlichen Verrath die Burg wieder verlieren sollten, seinem Herrn entfliehend auf die Waierburg kam, die Ritter von dem Vorhaben der Verräther zu benachrichtigen. Die Aussage des in der Burg zurückgebliebenen Withings bestätigte die Angabe des Edelknaben und schnell ward alles zum Empfang des Feindes vorbereitet. Als nun Gebimin bald darauf mit einem gewaltigen Heere vor der Burg anlangte, sah er nicht ohne Erstaunen statt der geöffneten Thore den zweiten Withing über der Burgmauer aufgehängt, zum Zeichen, daß die Verrätherei entdeckt sey. Voll

dedicationis sancte crucis, sancti Adalberti, sancte Elyzabeth, in cena domini et precipue domino episcopo celebrante in primis vespere et missa sequenti ratione divini officii maiorem ecclesiam frequentabant etc.

1) *Wigand. Marb.* p. 283 bezeichnet ihn durch quidam probus vir; vgl. *Schütz* p. 69.

Zornes über den ungehofften Erfolg ließ er den andern Wiking vor dem Heere niederhauen; doch entschlossen, die Burg durch jedes Opfer zu gewinnen, befahl er sie von allen Seiten zu umlagern und bestürmte sie von dem an zweiundzwanzig Tage lang. Er hatte eben zwei Tage Rast geboten, um dann noch einen Hauptsturm mit erneuter Kraft zu wagen, als plötzlich der vom Hochmeister auf erhaltene Nachricht abgesandte Marschall Heinrich Dufener, begleitet von dem Pfalzgrafen vom Rhein, mit einer starken Heerschaar zum Entsatz der bedrängten Burg herbeieilte. Und als man von den Mauern aus des Marschalls Ankunft wahrnahm, fiel schnell die Besatzung aus der Burg aus und stürmte mit des Marschalls Heerhaufen vereint ins feindliche Lager ein. Es entstand ein fürchtbares Gemehel; fast die Hälfte des Feindes wurde erschlagen, der König Gedimin selbst ward durch einen Pfeil getroffen und starb an seiner Wunde; die Uebri- gen ergriffen bald die Flucht und ließen hie und dorthin zerstreut dem Ordensheere eine reiche Beute zurück¹⁾.

1) Die Erzählung ist meist nach *Schütz* l. c. gegeben, der den vollständigen *Wigand. Marb.* vor sich hatte. Der vor uns liegende Auszug ist hier ziemlich unvollständig und verwirrt, erzählt das Vor und Nach so bunt durch einander, daß sich kein Bild des Ganzen bei ihm gewinnen läßt. Nach ihm erfolgte die Flucht des Feindes auf eine ganz andere Weise, indem er sagt: *Accidit, quod quidam frater Tilemannus de Sunpach magister sagittariorum telo igneo vexillum combussit, et statim post paganorum regem de Tracken telo volnerat in collum inter scapulas et mortuus est, suscipiens partem cum dampnatis et ita pagani post plurima dampna perpessa cum scandalo abierunt. Fratres quoque exeunt et machinas et alia relictia deducunt ad Castrum.* Die Sache mag mit vorgefallen seyn, vielleicht als Anlaß der zweitägigen Waffenruhe. Allein die Hauptentscheidung gab offenbar die Ankunft des Marschalls, die auch *Wigand*, jedoch erst nach der Flucht des Feindes erfolgen läßt. Daß bei *Schütz* auch der alte Hochmeister mit hinzieht, kann schwerlich richtig seyn; der Feind rückte am Sonntage Trinitatis oder 15. Juni vor die Burg und lag vor ihr 22 Tage, also bis zum 6. Juli. Gerade in dieser Zeit aber hielt sich der Hochmeister nach den noch vorhandenen Verschiebungskunden bald zu Elbing, bald in Marienburg auf und *Schütz* muß sich

Der Marschall aber setzte dem fliehenden Feinde auf dem Fuße nach, nahm ihm noch eine bedeutende Anzahl Gefangene weg und warf sich hierauf in das Gebiet von Medeniken¹⁾, wo, weil sich nirgends Widerstand zeigte, das Kriegsvolk sich überall hin zu Raub und Beute zerstreute und keiner die drohende Gefahr ahnete. Während jedoch in solcher Weise weit und breit eine schreckliche Verheerung verübt und Frauen und Kinder als Gefangene wie in Herden zusammengetrieben wurden, hatten sich die geflüchteten Männer zu einem starken Heere vereinigt und ehe es der Marschall vermuthete, sah er sich plötzlich auf dem Felde bei Galekufen²⁾ unfern von Medeniken von einem dreimal mächtigeren Feinde rings umgeben. Die Rettung schien unmöglich; der Muth des Ordensvolkes verzagte; man sah nur allgemein ruhmlosen Untergang. Da trat der ritterliche Marschall unter seine Krieger, mit einem Worte des Vertrauens und durch die Vorstellung ihres Berufes als Kämpfer für die Ehre der reinen Jungfrau Maria alle bald so begeisternd und mit Hoffnung und Zuversicht auf Rettung erfüllend, daß sie, noch ehe er sein ermunterndes Wort geendigt, in die feindlichen, noch ungeordneten Heerhaufen eindrangen und durch den wilden Ansturm die

daher bei Benutzung seiner Quelle wahrscheinlich versehen haben. — Daß Gedimin vor der Baierburg gestorben sey, bezeugen die meisten Chronisten und ohne Zweifel versteht auch *Wigand*. unter seinem *Rex paganorum de Tracken* keinen andern als Gedimin, dessen er kurz vorher noch namentlich erwähnt. Auch die *Annal. Oliv.* p. 48 setzen seinen Tod in dieses Jahr, lassen ihn aber bei der etwas späteren Bestürmung von Belun erfolgen, wo es heißt: *Porro Gediminus Magnus Dux Lithuaniae cum ipsemet seu miles gregarius machinas moenibus arcis Violonae admovent, a milite Mariano globo bombardae, tum primum in Germania inventae, necdum Lithuano militi visae, traiectus fuit.* *Karamsin* B. IV. S. 302 vgl. mit S. 213 setzt den Tod Gedimins erst ins J. 1341, ohne jedoch überzeugende Gründe dafür anzuführen.

1) *Wigand*. l. c. hat Wenducken, *Schütz* l. c. richtiger Medenike.

2) So *Wigand*. und *Schütz* p 70; vielleicht Kukony südwärts von Niedniki.

Heiden plötzlich in solchen Schrecken setzten, daß kaum Widerstand geleistet und theils auf dem Kampfplatze, theils auf der Flucht über zwölfhundert der Feinde erschlagen wurden. Froh des doppelten Sieges, hier und dort unter den Mauern der Baierburg, trat nun der Marschall mit seiner Schaar die Rückkehr nach Preussen an ¹).

Auch den hochbetagten Meister erfreute die Nachricht vom Glücke seiner Waffen ungemein, zumal da in denselbigen Tagen ein Diplom des Kaisers Ludwig des Vierten, der wahrscheinlich durch seinen Neffen, den Herzog Heinrich von Baiern vom Erfolge seiner Heerfahrt ins heidnische Land benachrichtigt war, dem Deutschen Orden, dessen Deutschmeister Wolfram von Mellenburg gerade damals des Kaisers Sache am päpstlichen Hofe mit so vielem Eifer betrieb ²), einen Beweis von Gunst und Wohlwollen brachte, wie er ihn seit langen Zeiten vom Kaiserthron herab nicht erhalten hatte. Im Ge-

1) Diesen Zusammenhang finden wir am natürlichsten und deshalb am wahrscheinlichsten. *Wigand.* nämlich setzt einen Theil dieser Begebenheiten, z. B. die Verrätherei der Withinge ins J. 1337 und läßt den Marschall einmal in diesem und ein andermal im folgenden Jahre den Feind bekämpfen und zwar das zweitemal in vigilia Assumptionis Marie (14. August). *Schütz* p. 69 setzt die ganze Begebenheit ins J. 1338, obgleich *Wigand.* sagt, der König sey vor der Baierburg angekommen in festo Trinitatis, dum domus dicta foret (fuerat) perfecta, im J. 1337. Da nun die Ereignisse genau mit einander zusammenhängen, die Chronisten in der Zeitbestimmung von einander abweichen, auch der alte Dichter (s. Hennings Würdig. einer Hochdeutsf. Bibelübers. S. 12) im J. 1337 von der nachbrüchlichen Bekämpfung der Heiden bei der Baierburg spricht, so glauben wir mit Grund das J. 1337 als die richtige Zeit der erwähnten Ereignisse annehmen zu dürfen, obgleich sie bisher überall ins J. 1338 versetzt wurden. *Kojalowitz* weiß von allen diesen Begebenheiten gar nichts und die Nachrichten bei Lucas David B. VI. S. 132 ff. sind nicht zu gebrauchen, da fast nur Simon Grunau Tr. XII. c. 8 seine Quelle ist und dieser hier ganz wunderhaste Dinge durcheinander wirft. Er ist es auch, der die drei großen Büchsen durch ihren Knall die Heiden so sehr erschrecken und die auch Kogebue B. II. S. 176 noch donnern läßt.

2) Chron. Joh. Vitodur. ap. *Eccard Corp. Histor. T. I. p. 1843.*

fühle seiner Pflicht nämlich, dem Beispiele früherer Kaiser in ihrer Begünstigung und reichen Begnadigung des Deutschen Ordens seit seinem Beginne auch seiner Seits nachzufolgen, in lobpreisendem Anerkennnisse der hohen Verdienste des Ordens in der Verbreitung des Glaubens, in Beschützung der Kirche durch seinen rastlosen Kampf wider die Heiden und in der Vertheidigung des Reiches, dem er immer wie eine Schutzmauer vorgestanden, auch mit ruhmvoller Erwähnung dessen, was der Orden in frommen Werken als Spital für Arme und Unglückliche übe, und endlich aus ganz besonderer Zuneigung, welche der Kaiser sichtbar gegen den würdigen Hochmeister, „seinen Fürsten und Geliebtesten des Reiches“ hegte, sandte Ludwig diesem eine Urkunde zu, in welcher er aus kaiserlicher Macht dem Deutschen Orden das ganze Land Litthauen, nebst Samaiten, Karsau und Rußland, so weit es die Heiden inne hatten, zu eigenem und ewigen Besitze überwies, den Hochmeister im Namen des Ordens mit der Verwaltung der weltlichen Verhältnisse und mit der gesammten Gerichtsbarkeit des ganzen Fürstenthums förmlich investirend¹⁾, mit der Bestimmung, daß die Hauptburg dieses Fürstenthums, welcher sein Neffe den Namen und die Insignien der Waffen und der Heerfahne Baierns gegeben, diese Insignien als ein Zeichen und Vorrecht seiner Ehre und Würde immerdar führen und solche auf Kriegszügen gegen die Litthauer vor allen andern Heerfahnen beim Angriffe die ersten, sowie beim Rückzuge die letzten seyn sollten. Es ward ferner auch bestimmt, daß die Bewohner des Landes inständigst jeder Zeit nur in der Baierburg Gericht und Recht suchen sollten und da früher schon Herzog Heinrich von Baiern und der Hochmeister den Plan besprochen, in dem Lande, sobald der christliche Glaube dort Wurzel gefaßt habe, eine Kathedrale zu erbauen, welcher als der Metropolitankirche ein Erzbischof als Metro-

1) Dictum fratrem Theodericum felicem nostrum et Imperii Principem nomine dicti sacri Ordinis investimus de eisdem (terrīs) cum administratione temporalium et Iurisdictione eiusdem plenaria principatus; allerdings etwas befremdend; vgl. *De Wall.* c. T. III. p. 218.

politian vorgefetzt und die etwa im Lande einzusehenden Suf-fragane in allem zu Gehorsam untergeben seyn sollten, so genehmigte der Kaiser nicht nur diesen Plan, sondern verordnete auch, daß die Kirche und das Erzbisthum für immer den Namen Baiern führen sollten ¹⁾.

Je günstiger aber und je wohlgesinnter sich in solcher

1) Von dieser Urkunde besitzt das geh. Archiv Schiebl. XX drei Copien, die eine ein Transsumt vom J. 1421, die andere eine bloße Abschrift auf Pergament, die dritte eine Art von Original mit dem Siegel des Herzogs Heinrich von Baiern und des Hochmeisters. Sie stimmen aber nicht alle mit einander überein. So ist die eine datirt: Monaci XVII Non. Decembr. vel feria sexta ante Lucie virginis proxima a. d. 1337, Indictione quinta, Regni nostri anno XXIII, Imperii vero decimo. Wenn XVII Non. Decembr. auch ein offenbarer Schreibfehler für VII Idus Decembr. ist, so steht doch in einer Abschrift statt Monaci als Ort der Ausstellung Ienti. Aber auch dieses als Schreibfehler genommen, weichen die Abschriften ferner noch darin von einander ab, daß die eine als die geschenkten Länder terram Litwinorum cum omnibus pertinenciis suis et partibus cuiuscunque ydeomatis sive Samaythen, Karsaw vel Russie seu alterius cuiuscunque existant, prout nunc sunt vel ad quamcunque fidem declinaverint, nennt, während es in der andern heißt: Terram infidelium Litwinorum, crucis christi inimicorum, videlicet Onchsteten, Samayten, Karsoto, Ruzzen, ceterasque partes prenominatis Terris adiacentes cum omnibus suis pertinenciis et partibus cuiuscunque ydoneitatis prout nunc sunt vel ad quamcunque formam seu statum fidei declinaverint. Abschriften von demselbigen Originalen können dieses also wohl schwerlich seyn und da wir ein solches Original gar nicht haben, so könnte beinahe ein Zweifel über die Richtigkeit dieser kaiserl. Urkunde aufsteigen. Eine genauere Untersuchung der Transsumte ergibt jedoch, daß es zwei vom Kaiser besiegelte Originale gegeben habe; das eine, mit der goldenen Bulle und dem Monogramme des Kaisers versehen, hat den Namen Onchsteten nicht, aber das Datum: Monaci XVII Non. Decembr. etc.; das andere hatte nur ein Siegel de glauca cera rotunde forme und kein Monogram; in diesem stand der Name Onchsteten und das Datum: Monaci feria sexta ante Lucie virginis proxima. Gedruckt findet man die Urkunde in *Ludwig Reliqu. Mscr. T. I. Nr. 239 p. 336. Lünig Reichs-Archiv pars spec. T. V. p. 6. Acta Borusa. B. III. S. 549. Vgl. auch Lucas David B. VI. S. 126—127.*

Weise der Kaiser dem Orden bewiesen, um so mehr schien sich mit dem Jahre 1338 die Gewogenheit und Zuneigung des Papstes gegen ihn zu mindern. Der Bischof von Kra-
kau hatte die Gesinnungen desselben durch allerlei Vorstellungen und Verdrehungen über die Lage der Verhältnisse schon so umgestimmt und die Kardinäle, denen Benedict die Untersuchung der Sache aufgetragen, hatten nicht ohne reichlichen Lohn von Seiten des Polnischen Königes¹⁾ einen Bericht abgestattet, der keine andere Wirkung haben konnte, als den Papst eine Zeitlang von dem völligen Unrecht und dem schändlichen und verbrecherischen Verfahren des Ordens, wie es der Bericht darstellte, vollkommen zu überzeugen²⁾. Und in dieser Ueberzeugung ertheilte er seinen beiden Nuntien dem Probst Galhard von Chartres und dem Domherrn Peter Gervais, die er mit der weitem Ausführung der Streitsache zwischen dem Könige und dem Orden beauftragt, die Vollmacht, zuerst diejenigen, welche die Kirchen in Polen durch Brand verwüstet, mit dem Banne zu bestrafen, sodann nach Untersuchung die, welche an den feindlichen Einfällen, Eroberungen, Verheerungen und Brandstiftungen überhaupt Theil genommen, mit gleicher Strafe zu belegen, die Verheerer und Brandstifter zum Wiederaufbau der Kirchen und zum vollkommensten Ersatz für allen und jeglichen Schaden an beweglichen, wie an unbeweglichen Gütern zu verpflichten und anzuhalten, ohne ihnen darüber das Recht der Appellation zuzugestehen, vielmehr die Widersetzlichen mit Bann und Interdict zu züchtigen, die Untersuchung in ihrer ganzen Ausdehnung fortzuführen und den Hochmeister nebst den Ordensbrüdern, wenn sie ihrer Entscheidung nicht Folge leisten

1) Worauf selbst *Raynald* an. 1339 Nr. 80 hinbeutet.

2) In der Bulle des Papstes bei *Dogiel* T. IV. Nr. LX p. 17 heißt es: quia per relationem huiusmodi Nobis constat, quod Magister et Fratres predicti super praemissis noscuntur infamia laborare etc. Die Untersuchung hatten geführt Peter Tituli s. Praxedis Presbyter et Ioannes S. Theodori Diaconus Cardinales; der letztere war aber im Frühling 1338 schon gestorben.

wollten, im Namen des Papstes vorzuladen, innerhalb sechs Monaten mit allen ihren Privilegien entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Sachwalter vor dem päpstlichen Stuhle zu erscheinen, um dann von diesem aus die Entscheidung zu vernehmen, ihnen aber anzukündigen, daß wofern sie nicht erscheinen würden, alle ihre Privilegien aufgehoben seyn sollten und daß dann auch in ihrer Abwesenheit das Recht nach seiner ganzen Strenge über sie ergehen werde¹⁾.

Dem Orden selbst hatte der Papst, so viel wir wissen, noch nichts über die neuen Anklagen der Polen kund gethan; allein man war in Preussen dennoch mit den feindseligen Verläumdungen bekannt, die am päpstlichen Hofe von neuem gegen den Orden angebracht worden waren und schon gegen Ende des Mai wandte sich der Abt und Convent des Klosters Oliva mit einem Schreiben an den Papst, ihm berichtend, auf wie trügerische Weise die Feinde des Ordens abermals bemüht seyn, diesen bei ihm durch allerlei ehrenrührige Anschuldigungen anzuschwärzen, und zugleich bittend, solchen lügenhaften Verläumdungen weiter kein Gehör zu geben, sondern der Wohlfahrt des Ordens seine väterliche Sorgfalt wieder zuzuwenden, denn aus täglicher Beobachtung des ehrbaren Wandels der Ritter und mit strenger Gewissenhaftigkeit könnten sie bezeugen, welch ein Licht für die Kirche und welch eine Säule, ein Schild und Schirm für das christliche Volk der Orden in diesen Gegenden sey und wie die Ordensbrüder für die Verbreitung des Glaubens Leib und Leben einzusetzen nicht scheuten²⁾. Sey es aber, daß dieses Fürwort bei dem

1) Dieß ist in kurzem der Inhalt der langen Bulle, datirt: Avinion. IV Nonas May p. n. a. quarto (4. Mai 1338) bei *Dogiel* T. IV. Nr. LX. Bgl. *Dlugoss.* p. 1043 und *Lucas David* B. VI. S. 123.

2) Das Original dieses Schreibens datirt: Oliva a. d. 1338 in die b. Wilhelmi Pontificis et confessoris im geh. Arch. Schiebl. LIV. Nr. 5. Es heißt unter andern: Quoniam quidam Emuli religiosorum virorum fratrum Ordinis S. M. Th. puram innocenciam coram beatitudine vestra indebite denigrando non verentur fallaciter infamare eis imponendo talia, que non solum bonorum, verumeciam honoris ipsis privacionem inferunt et iacturam, quare sanctitati vestre sup-

Papste keine andere Ueberzeugung erweckte, oder daß die Nuntien des Papstes bereits nach Polen abgegangen waren, bevor jenes Schreiben am päpstlichen Hofe anlangte, es blieb ohne alle Wirkung.

Mittlerweile aber war dem Kaiser Ludwig, dem der Hochmeister schon oft Bericht über des Königes von Polen feindselige und gewalthätige Schritte gegeben ¹⁾, die Nachricht zugekommen, daß dieser König mit dem Erzbischofe von Gnesen und den Bischöfen in Polen am päpstlichen Stuhle nicht bloß ungerechte Klagen wider den Orden angebracht, sondern diesen auch in einen Streit über Länder und Besitzungen verwickelt habe, die er von Kaisern und Königen feierlich zugesagt und geschenkt erhalten und die von Päpsten ihm gesetzlich bestätigt und schon lange sein Eigenthum gewesen waren. Nicht ohne Befremden schrieb daher der Kaiser dem Hochmeister Dieterich: „Da euer Orden von Kaisern und Römischen Königen gestiftet und eingesezt ist zu des Reiches und des Glaubens Vertheidigung und der vom Könige Kasimir ²⁾ wegen der Ordensgebiete gegen euch als des Reiches Glieder erhobene Streit auch uns und das Reich angeht, so ersuchen wir euch ernstlich und warnen euch zwar in Gnaden, doch unter Strafe des Verlustes aller euch von unsern Vorfahren, den Kaisern und Königen ertheilten Länden, Rechten und Freiheiten, daß ihr keine der euch verliehenen Gebiete und Rechte auf irgend eines Befehl irgendwie aus eurerer Gewalt gebet oder auf die Vorladung irgend eines geistlichen oder weltlichen Richters in dem gegen euch

plicamus humiliter genibus provolūtis, quatenus huiusmodi suggestionibus, quibus nullam inesse credimus rei veritatem et ex diutine ac cotidiane conversacionis noticia scimus veraciter, vestre sanctitatis aures non paciamini infestari, sed ipsas reicientes ut frivolas dictorum fratrum commoditatibus paterna sollicitudine dignemini providere.

1) Gravi ad nos sepe querela deduxistis, sagt der Kaiser selbst in dem nachfolgenden Briefe.

2) Kazimerus, qui se nominat Regem Poloniae nennt ihn der Kaiser, damit andeutend, daß er ihn als solchen nicht anerkenne. Vgl. Müllers Reichstagstheat. P. I. p. 446.

angeregten Streite erscheint ohne unsere Zustimmung oder dem Gerichte Folge leistet, da vorzüglich uns die Vertheidigung jener Lande zusteht¹⁾; wir ermuntern euch daher, stärket eueren Geist in der Tugend der Beständigkeit und erhaltet euch unter dem Schilde unseres kaiserlichen Schutzes die Gebiete, zu deren Erwerbung ihr euch so vielen Gefahren Preis gegeben und euer Blut vergossen habt; laßet eueren Muth nicht durch Furcht und Schrecken brechen, denn unsere mächtige Hand ist rüstig und bereit gegen alle, die euere Lande überziehen oder sich ihrer sonst bemächtigen, da wir eueren Orden aufs zärtlichste lieben und mit Eifer und Fleiß für seine Wohlfahrt wachen.“ So schrieb der Kaiser dem Meister aus Frankfurt am zweiundzwanzigsten Juli des Jahres 1338²⁾.

Dieses Schreiben des Kaisers aber, durch den Hochmeister selbst von ihm erbeten, ohne Zweifel mit Dieterichs Einverständnisse gerade in solcher Art abgefaßt und sichtbar auf die Vorladung und das Richteramt am päpstlichen Hofe hinielend³⁾, war für den Orden in aller Hinsicht von sehr großer Wichtigkeit. Der Streit zwischen ihm und Polen war jetzt zur Rechtsache zwischen dem Kaiserthron und dem päpstlichen Stuhle geworden und wenn der Papst auch nicht unterlassen hatte, ein gewisses Recht seiner Einmischung in

1) Ne Terras, possessiones ac Iurisdictiones vobis donatas et concessas ob cuiuspian preceptum et mandatum extra potestatem vestram aliquallter permittatis, aut ad citationem cuiuspian Iudicis Ecclesiastici vel Secularis super ipsis de vobis conquerentibus et causam moventibus vel movere volentibus compareatis sine nostro consensu aut Iuri aliquallter pareatis, cum principaliter defensio earundem terrarum nobis competere dinoscatur.

2) Von dieser wichtigen Urkunde besitzt das geh. Archiv nicht weniger als sechs verschiedene Transsumte, das erste vom J. 1393, Schiebl. XX. Nr. 7—12; zum Theil steht sie gedruckt in *Duellius* P. I. p. 32 und bei *Baczko* B. II. S. 141; auch in *Lünig* Spicileg. eccles. Contin. p. I. p. 9. *Lucas Davids* B. VI. S. 125.

3) *Pauli* B. IV. S. 190 nach *Müllers* Reichstagstheat. P. I. p. 44.

die Streithändel in dem Verhältnisse des Königreiches Polen zum apostolischen Stuhle hervorzufinden und geltend zu machen¹⁾, so stand doch gerade jetzt, da die Kurfürsten mit dem Kaiser vereint zur Begegnung des päpstlichen Einflusses auf den Kaiserthron eben beschlossen hatten, die Rechte des Deutschen Reiches, ihrer Wahl und fürstlichen Ehre gegen jedermann standhaft zu vertheidigen und deshalb sich für immer zu der festesten Verbündung — den s. g. Kurverein — vereinigen zu wollen, der Kaiser Ludwig gegen den Papst in einer Stellung, die für den Orden die besten Hoffnungen fassen ließ. Die päpstlichen Nuntien indessen, in Polen mittlerweile angelangt und unbekümmert um des Kaisers Erklärung, verfuhrren streng nach dem Befehle ihres Hofes und der König unterließ nicht, ihren Eifer durch klingende Mittel noch mehr zu befeuern. Von der Strassumme von dreißigtausend Mark, zu welcher der Orden durch die früheren päpstlichen Richter als Schadenersatz verurtheilt seyn sollte und an welche der König auch jetzt wieder Ansprüche machte, überließ er der päpstlichen Kammer als Schenkung die Summe von funfzehntausend Mark mit dem Anheimstellen, sie vom Orden einzuziehen²⁾. Und dieses Lockmittel wirkte allerdings nicht wenig auf die päpstlichen Bevollmächtigten, denn es erfolgte bald darauf ihrer Seits eine Vorladung, nach welcher nicht nur der Hochmeister, sondern auch eine große Zahl von Komthuren, Bögten und andern Ordensbeamten aus Preussen, Pommern, dem Kulmerlande und Cujavien auf den

1) Indem er nämlich von Polen sagt: quod regnum est Romanae Ecclesiae censuale, quodque post Deum nullum praeter ipsam recognoscit superiorem in terris; *Dogiel* T. IV. p. 57.

2) Die Urkunde hierüber liegt im päpstlichen Archiv, wovon eine Abschrift ex autographo Instrum. C. Fasc. 33. Nr. 8 im Copienbuche des geh. Arch. Nr. 445. Es ist ein zu Krakau am 8. Septemb. 1338 aufgenommenes Notariatsinstrument, worin Kasimir dem päpstl. Nuntius Galhard das Recht zuspricht, gegen den Orden für die Entrichtung der genannten Summe an die päpstliche Kammer sich jedes erforderlichen Rechtsmittels zu bedienen.

vierten Februar des nächsten Jahres zu Warschau vor den päpstlichen Richtern zur Verantwortung erscheinen sollten¹⁾.

So schritten die päpstlichen Nuntien fest und kühn vorwärts; keiner konnte noch das Ziel ermessen, bis wohin man die Sache forttreiben werde. Aber allgemein war schon die Besorgniß, daß bei solchem Fortgange der Verhältnisse endlich das Schwert wieder den Ausschlag geben werde. Deshalb wandte sich der Bischof Clemens von Ploetz mit seinem Domkapitel an den Papst und versichernd, daß der Hochmeister und sein Orden sehr bereit seyen, den von den Königen von Ungern und Böhmen vermittelten Frieden aufrecht zu erhalten, bat er ihn aufs dringendste, der päpstliche Stuhl möge Mittel auffinden, dem drohenden Ausbruche eines neuen schweren Krieges und dem abermaligen Blutvergießen vorzubeugen²⁾. Allein auch diese Vorstellung blieb ohne allen Erfolg und es lief somit das Jahr 1338 seinem Ende entgegen, ohne daß friedlichere Hoffnungen gewonnen werden konnten. Und wie es in den äußeren politischen Verhältnissen keine irgend erfreulichen Ereignisse mit sich geführt, so hatte es auch in Beziehung auf die innere Gestaltung der Dinge im Lande keine Erscheinung von besonderer Erheblichkeit aufzuweisen. Nur ein Streit des Bischofs Otto von Kulm mit dem Orden über die Gränzen des Gebietes von Lobbau hatte den Hochmeister lange Zeit beschäftigt, bis man im Sommer dieses Jahres diese Gränzen durch den Hauskomthur zu Strasburg und den Ritter Ludwig von Luschow genau un-

1) Die vorgeladenen Komthure waren unter andern der Großkomthur, der Kulm. Landkomthur, die Komthure von Thorn, Graudenz, Leipe, Rheden, Engelsberg, Golub, Strasburg, Papau, Benzlaw, Althaus, Nesselau, Drlow, Morin, Schmeß, Danzig u. s. w. vgl. *Dogiel* T. IV. p. 59. *Dlugoss.* p. 1043 sagt: per certi tenoris litteras in Wladislaviensi Ecclesia Cathedrali et in Iuniwladislaviensi per Nicolaum Praepositum S. Crucis Oppoliensem Wratislaviensis dioecesis, per edictum citare procurarunt. Vgl. Lucas David B. VI. C. 125.

2) Original-Urkunde datirt: in Ploetz in vigilia Omnium sanctorum a. d. 1338 im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 20.

tersuchen und feststellen ließ, wodurch dem Orden sein Theil sicher bestimmt und auch dem Bischofe sein Gebiet in dortiger Gegend, wo es an den des Ordens gränzte, zugewiesen wurde ¹⁾.

Noch vor Ablauf des Jahres aber begab sich der Meister nach Thorn und bevollmächtigte dort in einem versammelten Kapitel seiner obersten Gebietiger und mehrer Komthure im Namen aller Borgeladenen zu Sachwaltern des Ordens den Pfarrherrn Magister Jacob von Arnoldsdorf aus dem Kulmischen und den Cleriker Bando aus der Diöcese von Posen ²⁾, und als hierauf der anberaumte Gerichtstag im nächsten Jahre 1339 erschien und des Königes von Polen Bevollmächtigter Magister Berthold von Ratibor die königliche Klagschrift den päpstlichen Nuntien überreicht hatte ³⁾, trat jener erstere vor den Richtern mit der Erklärung auf: der Orden erkenne sie nicht als seine Richter an, verwerfe ihr Gericht und appellire hiemit an den päpstlichen Stuhl aus vielfältigen Gründen, zuerst weil der König von Polen im Banne sey, da er nicht nur einen Geistlichen gewaltsam gefangen genommen und eingekerkert ⁴⁾, sondern auch das Kulmische Gebiet zweimal mit Waffengewalt überzogen und mit Raub und

1) Original-Urk. datirt: in Castro Reddin a. d. 1338 sabato ante festum s. Iohannis Baptiste im geh. Arch. Schiebl. XIX. Nr. 5. Die Gränze ist in der Urkunde so bestimmt, wie sie die Burgencharte zum zweiten Bande zeigt. Die Scheidelinie geht von da, wo der Fluß Griała bei Damerau in die Drewenz fällt, an jenem Flusse längs fort bis Haqsenberg, dann südwärts nach Dmulle und Prononica bis an den Roman-See beim Dorfe Kumian, hierauf weiter bis Rybno und so fort wie die Charte zeigt. Alles westwärts von dieser Linie Gelegene gehörte nach dieser Gränzbestimmung dem Kulmischen Bischofe.

2) *Dogiel* l. c. p. 60—61. Nach der unten näher berührten Urkunde sandte der Hochmeister auch einen Ermländischen Domherrn Magister Martin mit nach Warschau.

3) *Dogiel* l. c. *Dlugoss*. p. 1043. Lucas David B. VI. S. 125.

4) Est excommunicationum sentenciis multipliciter irretitus, ex eo quod ipse dominum Io. presbyterum, qui dicitur lector Cypzensis violenter capi, incarcerationi et per aliquot dies captum in vinculis detineri.

Brand aufs grausamste verwüftet habe, einmal als der König von Böhmen pilgernd in Preussen gewesen und der Meister sich im Lande der Heiden mit seiner Kriegsmacht zum Heile des Glaubens kämpfend befunden, und nachmals als der König auf des Erzbischofs von Gnesen Rath sogar die Heiden zur Verheerung des Kulmer- und Löbauer-Landes herzugelerufen habe, wodurch damals unzählige Menschen Leben und Freiheit verloren; und für solchen Fall sprächen päpstliche Verordnungen gegen den König, wie gegen den Erzbischof von Gnesen offenbar den Bann aus. Zum zweiten müsse der Orden an den päpstlichen Stuhl appelliren, weil durch die Könige von Ungern und Böhmen über die obwaltende Streitfache ein Friede vermittelt worden sey, den der König von Polen wie der Hochmeister mit körperlichem Eidschwure befestigt und in welchen der Erzbischof von Gnesen, damals selbst gegenwärtig, nicht nur eingewilligt ¹⁾, sondern auch allen Anforderungen auf Schadenersatz ausdrücklich entsagt habe. In diesem Friedensschlusse aber sey vom Könige auch auf all sein angebliches Recht auf Kulmerland, Pommern und Michelau in jener Könige Gegenwart gänzlich Verzicht geleistet und weder für ihn noch für seine Nachfolger irgend ein Recht auf jene Lande vorbehalten worden. Da nun der Papst, wenn man ihm diese Verzichtleistung bekannt gemacht, seinen Nuntien einen solchen Auftrag zu neuer Untersuchung gewiß nicht ertheilt haben würde, so sey klar, daß die päpstlichen Briefe und Aufträge mit Trug erschlichen, an sich also nichtig und kraftlos seyen und demnach den Nuntien auch kein Richterrecht zustehet ²⁾. Darum berufe sich der

1) Super premissis omnibus inviolabiliter observandis idem dominus Archiepiscopus manum suam in signum fidei iuxta morem patrie dedit Magistro et fratribus; ibi etiam dominus Kazimirus Rex Polonie aepedictus Terris Culmensi, Pomeranie et Michelovie, ac iuri si quod super eisdem terris sibi competeret, prout ipse idem in Ungaria coram dictis principibus Ungarie et Bohemie regibus prius fecerat, expresse et in totum renunciavit, nichil iuris aut domini in eisdem terris sibi aut suis successoribus retinendo.

2) Ex quo patet, quod dicte commissiones et littere apostolice

Orden wegen ungerechter Belästigung an den heiligen Vater, seinen Herrn den Papst¹⁾. — Als aber Jacob von Arnoldsdorf auf solche Weise für den Orden gesprochen, verließ er Warschau sofort ohne sich bei den päpstlichen Nuntien weiter zu beurlauben²⁾.

Zwar ließen sich die päpstlichen Bevollmächtigten durch „diese albernen und unangemessenen Gründe“³⁾; wie sie sie nannten, keineswegs bewegen, ihr Gericht einzustellen; allein sie waren doch, wie es scheint, eintgermaßen scheu geworden, denn nachdem sie sich mit dem Könige von Polen verständigt, begaben sie sich im März dieses Jahres nach Thorn, wohin von ihnen auch der Hochmeister zu einer Verhandlung eingeladen ward, um eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln⁴⁾. Hier legten sie diesem die Erklärung vor: der König Kasimir wolle die zwischen ihm und dem Orden getroffene „Anordnung“ auch fernerhin beobachten, doch nur wenn ihm der Hochmeister die Summe von vierzehntausend Gulden zahle⁵⁾. Allein Dieterich entgegnete fest und entschieden: „Von unserer Appellation an den päpstlichen Stuhl kann ich auf keine

sunt expressa falsitate ac veritate tacita impetrata et sunt subrepticie, invalide, nulle et nullius vigoris et per consequens nulla vobis per eas aut earum virtute seu occasione potuit aut debuit iurisdictio, aut aliqualis iudicandi seu exequendi facultas attribui vel acquiri.

1) Diese Appellation erfolgte im Beiseyn des Erzbischofs Janislav von Gnesen, des Bischofs Johannes von Posen und vieler andern. Das darüber aufgenommene Notariats-Instrument datirt: Varsovie IV die Februar. a. d. 1339 im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 21b.

2) *Dogiel* l. c. p. 61. *Dlugoss.* p. 1044.

3) *Causae frivolae et minus rationales*, in ihrem Schreiben bei *Dogiel* l. c.

4) Wohl nicht ohne Absicht nannten sich die Nuntien hier *nuncios speciales sanctissimi principis domini Kazimiri Regis Poloniae*.

5) *Nuncii asseruerunt publice, quod prelibatus Rex ordinacionem inter eum et suos ac Magistrum et ordinem suum factam nullo modo vellet servare, nisi Magister et sui confratres sibi quatuordecim Millia florenorum solverent atque darent.* War dieses vielleicht das Taschengeld, welches der Papst für seine Kammer ziehen sollte? Wohlwiewlich nannten die Nuntien den Frieden nur eine „*ordinacio*.“

Weise abstehen; den Frieden habe ich meiner Seite in allen Stücken und Punkten bisher unverbrüchlich gehalten und sofern es an mir liegt, will ich ihn auch künftighin immer unverleßlich halten, wenn er nicht von des Königes Seite gebrochen wird. Allein zu jener Geldleistung fühle ich mich mitnichten verpflichtet und werde solche auch niemals entrichten.“ Doch erbot sich der Meister weiterhin freiwillig zum Erfasse alles vor und nach dem Frieden geschähenen und nach dem Urtheile rechtlicher Männer abgeschätzten Schadens, sofern sich der König zu einem gleichen Erbieten bereitwillig finden lasse ¹⁾).

So blieb auch dieser Versuch fruchtlos und er mußte natürlich fruchtlos bleiben, da der Meister nur zu bald erkannte, welche Schlinge ihm dadurch gelegt werden sollte, denn offenbar würde er durch Bezahlung der verlangten Summe der Bündigkeit und Reinheit seines Rechtes in jedem Falle sehr geschadet und den abgeschlossenen Frieden gewissermaßen für ungenügend erklärt haben. Nach Polen zurückgekehrt waren aber jetzt die päpstlichen Nuntien mit nichts eifriger beschäftigt, als eine bedeutende Anzahl von Zeugen zu vernehmen und die nöthigen Beweismittel gegen den Orden zusammenzubringen. Fast der ganze Sommer ging in diesen Bemühungen hin, ohne daß durch den Hochmeister ein weiterer Schritt in der Sache geschah. Da erfolgte endlich am funfzehnten September des Jahres 1339, nachdem der Meister nebst seinen Gebietigern und Komthuren noch einmal, aber wiederum erfolglos vorgeladen ²⁾ und von des Königes Sachwalter eine weitläufige Klagschrift und Aufforderung zur Verurtheilung der Ordensherren verlesen worden war ³⁾, daß lange gedrohte Urtheil der päpstlichen Gesandten

1) Das hierüber aufgenommene Notariatsinstrument datirt: a. d. 1339, indictione septima ultima die mensis Marcii, in preurbio castri Thorun, im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 21a. Von dieser Begebenheit sprechen freilich die Polnischen Chronisten gar nicht.

2) *Dlugoss.* p. 1044.

3) *Dogiel* l. c. p. 61 — 63.

des Lautes: „Der Hochmeister Dieterich von Altenburg und alle vorgeladenen Gebietiger und Komthure werden um der Verwüstung und Verbrennung der Kirchen willen in Polen hiemit in den Bann erklärt und die Aufhebung dieses Bannes ist nur allein dem Papste vorbehalten; der Orden wird zu deren Wiederaufbau und zum Schadenersatz aller unbeweglichen Güter verurtheilt; er soll ferner die zum Reiche Polen gehörigen Lande, die er mit Heeresmacht überzogen, verwüßtet und gewaltsam sich zueignete, als Kulmerland, Pommern, Michelau, Dobrin und die Gebiete von Leslau und Brzesc dem Könige von Polen zurückgeben und ihm den Verlust an Einkünften und den erlittenen Schaden (den der König so hoch geschätzt und mit einem Eide beschworen hatte) mit der Summe von einhundertundvierundneunzigtausend- undfünfhundert Mark Polnischer Münze vergüten und endlich dem Könige auch die auf die Führung des Streites mit dem Orden verwandten Kosten mit sechzehnhundert Mark ersetzen¹⁾.

Man staunte, als der feste Spruch der Nuntien bekannt ward; allein der Orden hatte ja schon vorher durch seine Berufung an den päpstlichen Stuhl jegliche Anerkennung eines Urtheils dieser Richter zurückgewiesen, jetzt ruhig erwartend, welchen weitem Schritt nun der Papst thun werde. Zwar gebot des letztern Bulle: der Hochmeister solle bei Verweigerung des Gehorsams gegen den Spruch der Nuntien vor den päpstlichen Stuhl selbst vorgeladen werden; allein man hatte ja auch gegen die Quelle protestirt, aus welcher dieser Befehl des Papstes geflossen war, wie denn auch die erwähnte Weisung des Kaisers an sich schon das Erscheinen des Meisters vor dem päpstlichen Gerichtsstuhle ganz unzulässig machte. Der Bann ward natürlich in Preussen nicht im mindesten beachtet, so fleißig man ihn auch auf Polnischen Kanzeln verkündigte²⁾ und so sicher man in Polen auch der Hoff-

1) Der Richterspruch bei *Dogiel* l. c. p. 63. Vgl. *Dlugoss*. p. 1045 — 1054. Lucas David B. VI. C. 128.

2) Lucas David a. a. D.

nung lebte, der Papst werde der Protestation der Ordensherren ungeachtet das Urtheil seiner Nuntien bestätigen, zumal da bald nach dem Spruche an den König Kasimir, der damals den Tod seiner Gemahlin Anna, Gedimins Tochter, betrauerte, eine päpstliche Bulle gelangte, die nach den ihm darin ertheilten Lobeserhebungen über seine Friedensliebe und Gerechtigkeit für ihn den günstigsten Erfolg erwarten ließ ¹). Die päpstlichen Nuntien unterdessen in Krakau noch verweilend erließen von dorthier im Laufe des Jahres noch eine neue Anforderung, indem sie dem Probst des Kulmischen Domkapitels und dem Pfarrherrn Jacob von Arnoldsdorf den ihnen vom Papste zugekommenen Auftrag ertheilten, vom Bischofe und sämmtlichen Geistlichen der Kulmischen Diöcese nach der Bestimmung Clemens des Fünften im Concilium zu Vienne den Zehnten von ihrem Zehnten einzufordern, weil bringende Geschäfte ihnen nicht erlaubten, sich selbst in diese Gegenden zu begeben, um die Einsammlung zu besorgen ²). Wir sind nicht unterrichtet, wie diese neue Anforderung in Preussen aufgenommen seyn mag und welchen Erfolg sie gehabt habe; wenn man sich indeß des Widerstrebens gegen den Peterspfennig erinnert und hinzunimmt, daß diese Abgabe in der Voraussetzung verlangt wurde, daß Kulmerland gehöre zum Polnischen Reiche, so ist zu vermuthen, daß man sich schwerlich unter die neue Last werde gebeugt haben.

Auch unter diesen unerfreulichen Ereignissen unterließ der Meister nicht, seinen Blick vor allem auf den sittlichen Zu-

1) Dieses Schreiben des Papstes an den König bei *Raynald* an. 1339 Nr. 80. Die Lobeserhebungen gegen den König gründeten sich vorzüglich, wie der Papst selbst sagt, auf einen Bericht, den der päpstliche Nuntius Galhard von Chartres über den König abgestattet hatte. Man sieht es indessen dem Schreiben an, daß sich der König auch mit klingenden Mitteln das Lob erworben hatte. Uebrigens stellte der Papst die Bulle noch vor dem zu Warschau geschehenen Richterspruch aus, denn sie hat das Datum: Avinion. XVI Calend. Septemb. an. V (17. August 1339).

2) Urkunde im geh. Arch. Schiebl. XLVII. Nr. 4 mit dem Datum: Cracovie a. d. 1339, indictione septima die XXI Mensis Decembr.

stand und die inneren Verhältnisse seines Ordens zu richten, denn je weniger sich dieser jetzt wieder der Gunst und Gewogenheit des päpstlichen Hofes zu erfreuen hatte, um so nothwendiger fand es Dieterich, die innere moralische Kraft der Ritterverbrüderung in ihrer Stärke und Reinheit aufrecht zu erhalten und selbst noch mehr zu heben, weshalb er durch ausgesandte s. g. Visitatoren sowohl in den sämtlichen Ordenshäusern Deutschlands, als in denen Italiens und Siciliens den sittlichen Lebenswandel, die Beobachtung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Ordensämter, die Aufrechterhaltung der Ordensregeln und Gesetze u. d. g. aufs genaueste untersuchen ließ, um in dieser Hinsicht den Orden gegen jeglichen Angriff vom päpstlichen Hofe her zu sichern ¹⁾.

Mittlerweile war der Meister auch darauf bedacht, im Verlauf dieses Jahres den Kampf gegen die Heiden fortzusetzen und da es sein nächstes Ziel war, diesem Kampfe am Memel-Strome in der Nähe der neuerbauten Baierburg eine immer festere Grundlage zu geben, so war schon im Anfange dieses Jahres, da der Pfalzgraf vom Rhein das Ordensheer mit einem ansehnlichen Kriegshaufen verstärkt hatte, eine Heerfahrt zur Eroberung der heidnischen Burg Welun unfern der Baierburg unternommen worden. Weil jedoch die Besatzung die stark befestigte Burg mit außerordentlichem Muthe vertheidigte, so hatte die überaus strenge Kälte das Ordensheer bald wieder zur Rückkehr gezwungen. Im Verlaufe des Sommers waren indeß noch drei Einfälle ins feindliche Land erfolgt, theils um die Heiden durch Verwüstung ihrer Länder, Verheerung ihrer Saaten und durch Gefangennehmung der Bewohner immer mehr zu ermüden, zu entnuthigen und zu

1) Ausgesandt wurden vom Hochmeister als Ordensvisitatoren der Komthur von Mewe Hermann von Kuborf und der Presbyter Johannes von Böhmen aus dem Haupthause Marienburg. Die hierüber ausgestellte Urkunde, datirt in Trajecto a. 1339 in crastino Iohannis, Bapt. im geh. Arch. Schiebl. C. Nr. 3 ist eine Vollmacht für die Visitatoren und bezeichnet die Punkte, worauf bei der Visitation zunächst zu achten sey.

schwächen, theils auch um zur Abwehr ihrer Raubzüge ins Gebiet des Ordens an leicht zugänglichen Gränzorten unter dem Schutze der Waffen mächtige Wälle, Landwehren und Gräben aufzuwerfen, weil nahe Rache von den Heiden sehr zu befürchten war¹⁾.

Wie aber der Meister in diesem Jahre 1339 alle Kräfte zur Sicherung der Landesgränzen im Osten verwandte, so war er im nächstfolgenden eifrigst bemüht, sich durch stärkere Befestigung mehrerer seiner Ordensburgen im Westen auf einen wahrscheinlichen Krieg mit Polen vorzubereiten, zumal da die mit Bewilligung der Stände des Landes geschehene Annahme des Ungerischen Prinzen Ludwig, seines Schwester=Sohnes, zu seinem einstigen Nachfolger im Reiche und neue Ländererwerbungen in Roth=Neussen Kasimir's kriegerischen Kräfte nicht wenig verstärkt hatten²⁾. Da nun vorauszusehen war, daß Pommerns Wiedereroberung in einem solchen Kriege das Hauptziel des Königes seyn werde, so ließ der Meister nicht nur eine stark befestigte und mit Wehrthürmen versehene Pfahlbrücke bei dem Haupthause Marienburg über die Rogat schlagen, um so zum Uebersehen der nöthigen Kriegsmacht nach Pommern die Verbindung mit Preussen zu erleichtern³⁾, sondern auf seine Anordnung wurden vorzüglich auch die beiden Burgen zu Danzig und Schwes mit neuen starken Befestigungswerken versehen⁴⁾, weil auf deren Wiedergewinn

1) *Wigand.* p. 283. *Dlugoss.* p. 1057.

2) *Dlugoss.* p. 1055. 1058.

3) *S.* meine Geschichte von Marienburg *S.* 133—134. *Wigand.* l. c. *Chron. Oliv.* p. 54.

4) *Wigand.* l. c. sagt: Edificavit etiam duo Castra Gdantz et Swetza a fundamento usque ad menia intra et extra. An einen ganz neuen Aufbau der Burgen ist hier schwerlich zu denken, sondern nur a) eine stärkere Befestigung; dieß bezeugen auch andere Quellen, so z. B. *Chron. Oliv.* p. 54 und *Annal. Oliv.* p. 49, wo es heißt: Magister Theodericus castrum Gdantz et castrum Swetz muro coctili circumdari ac muniri fecit. Auch *Henneberger* p. 33 und 431 spricht bloß von einer bedeutenderen Befestigung durch Wälle, Gräben und Mauern, bezieht diese indessen bei Danzig mehr auf die Stadt.

dem Könige alles ankommen mußte. Die Burg Thorn konnte dem Feinde durch ihre starken Mauern wohl trogen, weniger aber die Neustadt Thorn, deren Bürger in Kriegsgefahr dem Feinde Preis gestellt gewesen wären, weshalb sie vom Meister die Erlaubniß erhielten, ihre Stadt ebenfalls durch Gräben und Wälle stärker zu befestigen¹⁾. Auf diese stärkere Bewehrung der westlichen Landesburgen und Städte konnte aber in diesem Jahre um so mehr alle Zeit und Kraft verwandt werden, da die Litthauer von Osten her wenig Besorgniß erregten, indem sie ihre Raub- und Streifzüge mehr nach Süden hin in das Masovische Gebiet richteten²⁾.

Dennoch schreckte noch in dem nämlichen Jahre ein anderer furchtbarer Feind nicht bloß Preussen besonders in seinen östlichen Gebieten, sondern vorzüglich auch Polen, Ungern und bald den größten Theil des Abendlandes. Das rohe Volk der Tartaren nämlich bedrohte vom Innern Rußlands aus, wo der grausame Chan Usbek über dasselbe gebot³⁾, Polen von Osten her schon in dem Maße, daß der Papst vom Könige Kasimir selbst von der schweren Gefahr benachrichtigt⁴⁾, alle Mittel aufbot, um den Ansturm dieses Feindes der Christenheit zurückzudrängen⁵⁾. Es griff aber dieser Umstand auch in den Streit des Ordens mit Polen ein. Nach des Papstes Befehle hätte der Hochmeister, wie erwähnt, vor dem päpstlichen Stuhle erscheinen müssen. Zwar war nun durch die Appellation und durch die Protestation gegen das Urtheil der Nuntien auch dieser Befehl an sich schon zurückgewiesen⁶⁾. Allein um den eifrigen Bemühungen der Pol-

1) Original-Urkunde datirt: a. d. 1338 in die b. Lucie im Rathesarchiv zu Thorn Cist. IV. Nr. 14. Da die Städte aus eigenem Willen keine neuen Befestigungswerke anlegen durften, so war eine solche Erlaubniß des Hochmeisters jeder Zeit nothwendig.

2) *Dlugoss.* p. 1059.

3) Vgl. *Karamsin* B. IV. S. 194—195.

4) In welcher großen Bedrängniß damals die Könige von Pola und Ungern waren, schildert *Io. Vitoduri* Chron. ap. *Eccard.* T. I. p. 180 seq.

5) *Raynald.* an. 1340. Nr. 74—78.

6) Dies war namentlich auch die Ansicht der Bischöfe vor Preussen,

nischen Sachwalter am päpstlichen Hofe um die Bestätigung des gefällten Urtheilspruches zu begegnen, hielten es die Bischöfe Otto von Kulm, Berthold von Pomesanien und Johannes von Samland für zweckmäßig, dem Kardinal-Collegium in einem Schreiben vorzustellen: der Befehl des Papstes zum persönlichen Erscheinen des Hochmeisters vor dem heiligen Stuhle sey in der Art, wie er erfolgt sey, zwar an sich schon aufgehoben; allein Dieterich von Altenburg werde sich auch wegen der drohenden Einfälle der Heiden und besonders der Tartaren, die gleichsam schon an den Thoren des Landes ständen, nur mit der größten Gefahr aus diesem haben entfernen dürfen, indem man jüngst erst aus den Berichten von Edlen, Kaufleuten und andern glaubwürdigen Männern erfahren, daß der Kaiser der Tartaren beschloffen habe, in Verbindung mit andern Fürsten, besonders mit den Königen der Litthauer und Russen, seinen Soldpflichtigen, gegen welche der Orden zum Heile des Glaubens im beständigen Kampfe stehe, das gesammte nahe christliche Land, namentlich Preussen, Kurland und Livland gänzlich zu verwüsten und seiner Herrschaft zu unterwerfen¹⁾. Die Tartaren aber seyen so mächtig, daß weder der Orden, noch selbst die ganze Christenheit der angränzenden Länder zum Widerstande gegen sie

denn in ihrem gleich näher berührten Schreiben an das Kardinal-Collegium heißt es: Sicque non sit sancte sedis apostolice intentio, ut cum principalia (nämlich der erschlückene Befehl des Papstes und der daraus erfolgte Urtheilspruch) non valeant nec obligent fratres Ordinis, ut accessoria sicut Citatio personalis ad Curiam et alia, que per ipsos putativos commissarios facta vel precepta esse dicuntur (namentlich der Bannspruch) eos debeant obligare, nisi aliud ab ipsa sancta sede speciale et expressum emanaret beneplacitum.

1) *Io. Vitoduri* Chron. p. 1861 läßt die Tartaren wirklich in Preussen einfallen. Es heißt nämlich: De praedictis paganis maxima multitudo repentino incursu et insperato Brusciam ingreditur, et eam degrassantur. Sed Christiani, quam cito poterant, se congregantes, bellum eis inferunt, et in eo praevalentes ipsos fugarunt, non tamen absque caede et sanguinis effusione multorum Christicolarum. Einheimische Chronisten wissen davon nichts.

hinreichen werde, denn seit Menschengedenken sey die christliche Welt noch nie von Blutvergießen so erschüttert worden und noch nie habe sie eines so trefflichen und kräftigen Bertheidigers bedurft, als man ihn unter diesen Umständen wie vom Himmel gegeben im Meister Dieterich von Altenburg erkenne. Solle er sich jetzt aus dem Lande entfernen, so sey die Christenheit dieser Lande der größten Verzweiflung Preis gegeben. Das Traurigste aber unter diesen Wirrungen der Zeit, fuhren sie fort, ist für uns, daß der König von Polen den von den Königen von Ungern und Böhmen in Gegenwart so vieler hohen Prälaten, Fürsten und Edlen abgeschlossenen und durch den Eid auf die heiligen Evangelien so feierlich beschworenen Frieden ohne Scheu vor Gott und Menschen nicht nur nicht beobachtet, sondern häufig schwer verletzt, indem er selbst um eine Vereinigung mit den obgenannten Feinden des Kreuzes Christi eifrig bemüht ist. Darum kann der Hochmeister nicht glauben, daß es der Absicht des heiligen Stuhles gemäß sey, wenn seine Nuntien die achtbaren Männer Meister Galhard von Chartres und Peter Servais, die gleichsam wie Hausfreunde der Könige von Ungern und Polen sich für Commissarien, Richter und für den König von Polen vom apostolischen Stuhle beauftragte Executoren ausgeben, dem Orden eben so gänzlich mißgünstig als verdächtig, kraft der vom apostolischen Stuhle erschlichenen Vollmachtsbriefe eine Gerichtsbarkeit ausüben, die ihnen durch heilige Kirchengesetze untersagt ist und durchs Recht selbst schon in nichts zerfällt, zumal während am päpstlichen Hofe sowohl über ihr listiges Erschleichen, als gegen ihr von ihnen so genanntes diffinitives Richterurtheil Appellationen angebracht sind. Aber wenn auch diese nicht angebracht wären, so müßten ihre erschlichene richterliche Gewalt, der von Seiten des Ordens auch hinlänglich Widerstand geleistet wird, und ihre daraus hervorgegangenen richterlichen Verhandlungen auch an sich schon für nichtig und kraftlos gehalten werden ¹⁾.

1) Das Original dieses Schreibens datirt: in opido Elbingensi

Dieses mit so vieler Freimüthigkeit abgefaßte Schreiben der Bischöfe scheint wie auf das Cardinal-Collegium, so auf den Papst selbst großen Eindruck gemacht zu haben. Dieser trug demnach Bedenken, den Spruch seiner Nuntien zu bestätigen; scheu gegen die Wahrhaftigkeit ihrer Berichte und selbst im Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens, setzte er auch immer mehr Mißtrauen in die Darstellung der Polnischen Sachwalter an seinem Hofe und fand es daher nothwendig, einige Cardinäle noch einmal mit einer strengen und genauen Untersuchung der Streitsache zu beauftragen ¹⁾.

Der Hochmeister von diesen Verhältnissen bald näher unterrichtet, durfte jetzt ruhig den Erfolg der neuen Untersuchung erwarten, und überzeugt, die Wahrheit müsse endlich über die arglistigen Umtriebe der Gegner dennoch obsiegen, wandte er um so lieber im Laufe des Jahres 1341 seine Thätigkeit wieder den inneren, friedlichen Verhältnissen seines Landes zu. Im Frühling trat er zuerst in neue Unterhandlungen mit der Herzogin Elisabeth und den Herzogen Bogislaw, Barnim und Wartislaw von Pommern ²⁾, deren Vormünder früherhin, wie oben erwähnt ist, dem Orden die Stadt, die Burg und das Gebiet von Stolpe gegen eine gewisse Geldsumme verpfändet hatten ³⁾. Die damals bestimmte Einlösungsfrist ging mit diesem Jahre zu Ende; doch sind wir nicht genau unterrichtet, ob die Einlösung des Pfan-

prima die dominica adventus, que fuit III dies Decembr. a. d. 1340 im geh. Arch. Schiebl. LX. Nr. 22.

1) Der Papst sagt selbst in einem Schreiben an den König von Polen bei *Rogynald* an. 1241 Nr. 40: Nos petitioni huiusmodi (nämlich um Bestätigung des Urtheils der Nuntien) annuere, si iuste valeret fieri, cupientes processum per dictos commissarios super praedictis habitum, et eandem sententiam nobis per ipsos nuntios exhibitos, examinari per quosdam ex fratribus nostris S. R. C. Cardinales fecimus diligenter.

2) Sie nennen sich jetzt in der nachfolgenden Urkunde Heredes et Duces Sthetin, Slavie, Cassubie, Pomeranie, Ruyequae principes und standen nicht mehr unter Vormundschaft.

3) S. oben S. 435—436.

des wirklich ganz erfolgt sey. Wir erfahren aber, daß die genannten Herzoge den Orden jetzt abermals um eine Geldanleihe ersucht hatten. Er streckte ihnen die Summe von zweitausendsiebenhundertundsechszig Mark vor und erhielt wiederum die Burg, die Stadt und das ganze Gebiet von Stolpe als Pfand gestellt, auch jetzt mit der Bestimmung, daß wenn jene Summe an einem von den Fürsten selbst festgesetzten Termine an den Orden nicht wieder zurückgezahlt sey, jenes ganze Gebiet sammt Stadt und Burg diesem als Eigenthum verfallen solle und sey es auch ungleich mehr werth, so möge das Uebrige als zum Heile ihrer und ihrer Aeltern Seelen geschenkt betrachtet werden¹⁾. — Einige Zeit zuvor hatte der Meister auch einen Streit zwischen den Städten Danzig und Elbing, welcher letztern er nicht lange vorher auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit bewilligt²⁾, über die Erhebung des s. g. Pfalgeldes beigelegt, einer Abgabe, welche an den Häfen dieser Städte von den eingehenden Handelswaaren erhoben wurde, indem er bestimmte, daß das von den im Balgaischen Liefse einsegelnden Schiffen erhobene Pfalgeld den Elbingern, dagegen das von den auf der Weichsel eingehenden Kaufgütern bezahlte den Danzigern zufallen solle, womit sich beide Städte begnügten³⁾, denn

1) Original-Urk. datirt: in Prikar, actum in Marienburg a. d. 1341 in die beat. Philippi et Iacobi (1. Mai) im geh. Arch. Schiebl. L. Nr. 30; das vom Hochmeister hierüber ausgestellte Document datirt: Marienburg 1341 in crastino ascensionis Christi in Dregers Samml. Pommer. Urk. Nr. 1689. Es ist die nämliche Urkunde, deren Rogebue B. II. S. 398 erwähnt; daß dieser aber das Land Sicra (mit einem verwundernden sic!) nennt, beweiset nur, daß er den deutlich geschriebenen Namen Stolpa in der Urkunde nicht lesen konnte. Cf. *Micraeliis* Antiquit. Pomeran. p. 188. *Pontani* Histor. rer. Danic. p. 458.

2) Original-Urk. vom J. 1339 im Rathsarchiw zu Elbing Nr. 12.

3) Die Urkunde datirt: in Danczk a. d. 1341 quarta feria antedie Palmorum im geh. Arch. Schiebl. XL, gedruckt bei Schütz p. 94 und *Du Mont* Corps diplom. T. I. P. II. p. 202. Wenn es in einer Stelle dieser Urkunde heißt: pecunia proveniens de bonis, que in Balgam pervenerint, so scheint darunter doch wohl das Balgaische

sie gewannen hiedurch beider Seits ein ziemlich sicheres Einkommen zur Unterhaltung ihrer Häfen. Und es ward dieses Einkommen jetzt um so bedeutender, je mehr der Handel Preussens, in seiner Richtung nach Polen durch Feindseligkeiten, neue Bölle und sonstige Beschwerden dort sehr gehemmt ¹⁾, sich schon seit Jahren immer mehr in Seehandel umgewandelt hatte. Man besuchte jetzt weit lieber die Niederländischen Märkte und kaufte da die Waaren ein, die man früher auf dem Handelswege zu Land durch Polen und Luthavien gezogen hatte, so groß auch die Schwierigkeiten und Gefahren waren, welche nicht selten die Seeräuber auf der Ost- und Nordsee dem Seehandel entgegen legten ²⁾. Damals öffnete sich zur Freude des Hochmeisters den Kaufleuten in

Tief verstanden werden zu müssen. Die Nachricht daß dieses Tief im J. 1311 bei einem großen Sturme entstanden sey, ist keineswegs so gewiß, als man gewöhnlich annimmt; denn ihre Hauptquelle ist Simon Grunau Tr. XI. c. 2 und von da ist sie zu Henneberger über Seen, Ströme u. s. w. S. 22, Partknoch X. und N. Preuss. S. 399 übergegangen.

1) In einer Verhandlungsschrift des Ordensprocurators gegen Polen heißt es darüber: Quia Prussia est terra satis sterilis et frigida et solis mercantiis et industriis hominum conservatur, quando mercatores ordinis regnum Polonie cum mercantiis pertransiverunt, Rex Polonie ipsos compulit ire per loca et mercari in locis, in quibus novas dacias et nova thelonia instituit.

2) Darüber giebt *Herm. Corneri* Chron. ap. *Eccard.* T. II. p. 1047 eine merkwürdige Nachricht: Post nundinas urbis Brugensis piratae sive raptores maris (secundum Chronicon Francorum) spoliantes mercatorum naves in portu Swen, tres magnos cogones pannis et speciebus aromaticis plenos rapuerunt et in portum Secanae transduxerunt. Naves autem illae Pruthenorum erant. Quo percepto civitates orientales puta Lubeke et caeterae nuncios miserunt ad Philippum Regem Franciae in urbem Parisiensem, ut mercatoribus suis bona eis ablata et in Regnum suum deducta eis restituerentur Rex vero nuncios civitatum benigne pertractans, restitui fecit ad ultimum quadrantem bona a suis rapta et captivos eorum liberos remisit ad propria. Einiges über den Seehandel in dieser Zeit in Beziehung auf Lübeck und die Ordenslande in *Dreyer Specimen iur. publ. Lubec.* p. 185. 197.

Preussen, namentlich den Thornern auch die eine Zeit lang gesperrte Handelsstraße nach Gallicien wieder, indem der Hauptmann dieser Russischen Provinz Demetrius Dedko den Thorer Kaufleuten, die nach Lemberg Handel treiben würden, nicht nur völlige Sicherheit versprach, sondern solchen, die sich dort häuslich niederlassen wollten, auch freies Besizthum verhiess ¹⁾. Selbst mit Italien stand Preussen schon in Handelsverbindungen und bei den Gerichten in Piacenza, wohin besonders aus Thorn nicht unbedeutender Handel ging, nahm sich der Hochmeister der Rechte seiner Unterthanen mit allem Eifer an ²⁾.

Auch die Gränzverhältnisse der Bisthümer des Landes beschäftigten den Hochmeister noch hie und da, denn sie wa-

1) Diese in verschiedener Hinsicht sehr merkwürdige Urkunde von Demetrius Dedko, *provisor ceu Capitaneus terre Rusie* ist datirt: in Lemberg anno in presenti; sie gehört ohne Zweifel ins J. 1341, denn es heisst darin: *discordiam a dyabolica suggestione seminatam inter dominum Kazimirum Regem Polonie et nos, ex inspiratione alni pneumatis postergantes temptatorem humanum concordie inimicus unionem.* Dies ist der Friede, den Kasimir nach seinem Kriege in Gallicien schloß, worüber Karasjin B. IV. S. 209. Dann sagt er: *Eatenus scire volumus universos terram Rusie visitare cupientibus, quod secundum iura nostrorum predecessorum cum mercimoniis neminem pertimescentes, Lembergum secure poterint subintrare. Qui vero ad commansionem ibidem venire proposuerint, hereditatem liberam concedimus et donamus, prout pristini exactionem nobis annuatim necnon alia iura solum sint tribuentes. Dampna vero post obitum domini nostri felicis memorie ducis Rusie quicumque Lembergum intulerunt duntaxat excipimus litteris in aliis et in istis.* Dies war wahrscheinlich der im J. 1336 gestorbene Fürst Georg von Gallicien. S. oben in diesem Bande S. 25. Cf. *Dlugoss.* p. 1057 — 1058.

2) Urkunde datirt: *Placent. XIV die mensis Martii a. 1339* im geh. Arch. Schiebl. CI. Nr. 8, worin das Gericht und die Bürgerschaft zu Piacenza erklären, daß sie auf das Ansuchen des Hochmeisters Dieterich von Altenburg und des Rathes von Thorn die einigen Kaufleuten aus Preussen vorenthaltenen Güter und Waaren wieder herausgeben und die Handelsleute des Ordens in ihrem Handel nirgends verhindern wollen.

ren noch keineswegs so fest bestimmt, daß nicht bald in diesem, bald in jenem neue Irrungen und Zwistigkeiten hätten erfolgen müssen. So waren lange Zeit die Gränzen der Bisthümer Samland und Ermland von dem Punkte an, wo sich die Inster und Angerapp bei Insterburg zum Pregel-Strome verbinden, sehr zweifelhaft gewesen und das Samländische Bisthum hatte deshalb viele Jahre lang manchen Eintrag an seinen Rechten erlitten, bis man mit Beirath des Hochmeisters im Jahre 1340 bestimmte, daß von jenem Punkte der Fluß Angerapp bis an die Burg Angerburg, von da dann längs diesem Flusse bis an den See Swokisten und vom Ausgange des Flusses aus diesem See eine gerade Linie ostwärts bis an die Litthauische Gränze die Scheide beider bischöflichen Sprengel bilden sollten¹⁾. Eben so glich sich der Hochmeister über die Gränzen des Bisthums Ermland in der Gegend von Hohenstein in der Feldmark Kurkosadel, wo einst dem heidnischen Gotte Turche geopfert worden war, mit dem Ermländischen Domkapitel dahin aus, daß aller Streit für immer beigelegt schien²⁾. Auch mit dem Kloster Oliva waltete noch immer theils über Anforderungen desselben wegen der Fischerei und seiner Gerichtsbarkeit, theils über Besitzrechte verschiedener Gebiete und über Gränzirrungen ein Streit ob, der nach vielfachen, den Meister oft beschäftigenden Verhandlungen im Jahre 1341 endlich durch einen Vergleich geschlichtet wurde, welcher die Ansprüche des Klosters und des Ordens gegenseitig aufhob, dem letztern alle seine rechtmäßig erworbenen Besitzungen bestätigte und nach seinem

1) Urkunde datirt: in castro Kungisberg sexta feria post diem b. Luce evangel. XIII Calend. Novemb. an. d. 1340 im geh. Arch. Schiebl. LII. Nr. 10. Die Original-urk. der Bischöfe von Ermland und Samland mit dem nämlichen Datum befindet sich im Archiv des Domkapitels zu Frauenburg L. Nr. 52 doppelt.

2) Notariatsinstrument datirt: in loco dicto Kurkosadel XXVI die mensis Augusti a. 1341 im geh. Arch. Schiebl. LI. Nr. 5. Der Gränzstreit schien nur für immer beigelegt, denn wir werden später sehen, daß nachmals über diese Gränze neue Irrungen entstanden.

ganzen Inhalte vom Cistercienser General-Kapitel auch die Genehmigung erhielt ¹⁾).

Mittlerweile waren die Verhandlungen in der Streitsache zwischen Polen und dem Orden am päpstlichen Hofe fortwährend betrieben worden, und nachdem der Papst sich immer mehr theils von der unrichtigen Darstellung der streitigen Verhältnisse, wie des Königes Sachwalter sie vorgelegt, theils auch von der einseitigen und parteiischen Entscheidung seiner Nuntien überzeugt zu haben schien, hatte er schon am zwei- undzwanzigsten Juni dieses Jahres drei neuen Schiedsrichtern und zwar, um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, dem Bischöfe von Krakau, einem Polen, dem von Kulm, einem Preussen, und dem von Meissen, einem Sachsen, den Auftrag ertheilt, durch genaueste Untersuchung der Streitpunkte mit Eifer den Frieden zu vermitteln. Als Präliminarien zeichnete er selbst die Bestimmungen vor: die Gebiete von Cujavien und Dobrin, mit Ausschluß der Besitzungen, welche dem Orden schon vor der Besitznahme in diesen Landen zugehört, nebst einer Summe von zehntausend Goldgulden als Schadenersatz für die daraus gezogenen Einkünfte solle der Orden den erwähnten Bischöfen und diese dem Könige einhändigen, denn hierauf schien dieser nach des Papstes Bedünken ein unstreitiges Recht zu haben ²⁾); die Rechte und Ansprüche beider Theile auf Pommern, das Kulmer- und Michelauer-Land, sowie auf den Schadenersatz für die aus ihnen gezogenen Einkünfte sollten zuerst gründlich geprüft und dann nach Ermessen des Rechts der Streit für immer

1) Die Sache kann hier mehr nur angedeutet werden. Weitläufiger handelt darüber das Chron. Oliv. p. 54—58. In der Urkunde des geh. Arch. Schiebl. LVI. Nr. 47 ersucht das Kloster das Cistercienser General-Kapitel um Bestätigung seines mit dem Hochmeister geschlossenen Vertrages und in der Urf. Schiebl. L. Nr. 56 wird vom Abte Johann von Cisterz diese Bestätigung im J. 1341 ertheilt.

2) Der Papst sagt freilich in der Bulle an die Bischöfe: es solle dieses geschehen, si de Regis et Magistri predictorum processerit voluntate; also war der Vorschlag keineswegs unbedingt.

beigelegt werden, ohne daß irgend einem Theile fernere Widerrede gestattet seyn solle ¹⁾.

Inwiefern aber die erwähnten Bischöfe in die Friedensverhandlungen kraft ihres Auftrages eingegriffen haben, ist uns unbekannt geblieben. Gewiß ist jedoch, daß die Könige von Ungern und Böhmen gegen den Ausgang des Sommers wieder thätiger als je für die Herstellung des Friedens wirkten, denn der erstere sandte den Probst Anton von Hay, der andere seinen Sohn, den Markgrafen Karl von Mähren zu diesem Zwecke nach Preussen und es wurde nun ein Verhandlungstag zu Thorn angeordnet, auf welchem die Streitsache noch einmal berathen und geschlichtet werden sollte. Der Hochmeister entsandte zuvor noch einige Komthure und Ordensritter an den König von Ungern, vielleicht um durch diesen den König von Polen leichter zur Annahme der gestellten Bedingungen zu gewinnen ²⁾. In den ersten Tagen des Octobers waren auch bereits die Bevollmächtigten der genannten Könige nebst denen des Königes von Polen, des Erzbischofs von Gnesen und vielen andern Personen geistliches und weltliches Standes in Thorn eingetroffen ³⁾. Nachdem der Hochmeister sich dort ebenfalls eingefunden und den Markgrafen mit Ehren empfangen hatte, sollten die Unterhandlungen

1) Die Bulle mit dem Datum: Avinion. X Calend. Iulii p. n. a. VII (22. Juni 1341) in einem Transsumt vom J. 1357 im geh. Arch. Schiebl. VII. Nr. 2, auch im National-Archiv zu Warschau, gedruckt bei *Dogiel* T. IV. Nr. LXI. p. 66—67. Vgl. Lucas David, B. VI. S. 124.

2) Wir kennen den Zweck dieser Sendung nicht genau, denn wir haben nur den Geleitsbrief des Gesandten des Königes von Ungern Antons von Hay für die abgesandten Komthure, ausgestellt in Schonense a. d. 1341 in crastino sancti Stanislai translationis (28. Sept.), woraus hervorgeht, daß der Gesandte sich damals in Schönsee befand; im geh. Arch. Schiebl. XXVIII. Nr. 27.

3) Bei *Wigand Marb.* p. 283 heißt es: non longe ante obitum Magistri Theoderici missi erant legati in Thorun a rege Locuk ad magistrum, s. dux de Bunslow (?), Karolus et tercius venit de Archiepiscopo Gneznensi.

gen beginnen. Da erschien aber plötzlich mitten in der Nacht bei dem Markgrafen der Großkomthur Ludolf König von Weizau mit der traurigen Nachricht, daß der Meister, schon durch sein hohes Alter niedergebeugt und durch die Mühen seines Amtes seit einiger Zeit sehr entkräftet, jetzt durch die Reise angegriffen in wenigen Stunden schwer auf das Krankenbette darniedergeworfen sey und schon fast keine Hoffnung mehr zur Genesung gebe. Zugleich bat der Großkomthur den Fürsten in des Meisters Namen, eiligst zu ihm zu kommen, um mit ihm noch manches über die obwaltenden Verhältnisse zu berathen. Karl eilte die Bitte zu erfüllen und als der Meister von des Fürsten Ankunft benachrichtigt ward, richtete er sich in seinem Krankenbette auf und ließ sich, obgleich schon so schwach, daß ihm nur noch wenige Stunden übrig zu seyn schienen, sein festliches Ordenskleid anlegen, um so den Fürsten geziemend zu empfangen. Nur mit großer Anstrengung sprach er mit ihm einige Zeit über die Angelegenheiten des Landes in Beziehung auf die Verhältnisse mit Polen; dann empfahl er den Orden und seine Ritterbrüder mit vieler Rührung aufs dringendste des Fürsten Fürsorge und Schuß. Kaum aber konnte er ihm für die Wohlthaten und Begünstigungen, die er und sein Vater dem Orden so zahlreich erwiesen, noch Dank sagen, denn er wurde durch die Rede so ermattet, daß er auf das Bette zurück sank. Wenige Stunden darauf entschlief der edle Meister, der letzte Sproßling seines Stammes ¹⁾, ruhig und in Gott ergeben. Mit einem großen Trauergeleite und unter vielen Thränen ward seine Leiche von Thorn nach dem Haupthause Marienburg gebracht und hier in der S. Annenkapelle in der Gruft beigesezt, welche er selbst als stille Ruhestätte der Hochmeister hatte errichten lassen ²⁾.

1) Gutth Geschichte der Reichsstadt Altenburg S. 235. *De Wal* Hist. de l'O. T. T. III. p. 248.

2) Ueber den Tag und den Ort seines Todes stimmen die Quellen nicht überein. Das Chron. Oliv. p. 58 läßt ihn zu Thorn sterben, indem es sagt: Qui (Carolus Marchio Moraviae) cum moram trahebat in Thorn, Magister generalis occurrit et ibidem infirmatus est, et

Da deckt noch bis diesen Tag sein Grab ein einfacher Stein
mit der Inschrift:

Do unfers herren Christi iar
was M dri C XLI gar
do starb der meistere sinerich
von Altenburc bruder Dieterich.
hie zeyin di meister begraben.
Der von Altenburc hat angehaben. Amen.

post unam noctem circa medium noctis, misit Magister magnum Com-
mendatorem cum aliis fratribus pro dicto Marchione, et indutis ve-
stibus suis, sedendo in lecto commendavit ei suppliciter Ordinem
suum etc. Et hoc facto valedicens Marchioni, recollegit se in lecto
suo et prima nocte extremum vitae suae clausit diem. Cuius corpus
cum devotione et multorum gemitu deductum fuit in castrum s. Ma-
riae. Diese Nachricht bestätigt auch *Wigand. Marb.* l. c., der aus-
drücklich vom Hochmeister sagt: Marchioni de Moravia in occursum
venit Magister et benigne suscepit et honoravit, qui eciam fuit in
Thorun; ebenso Lucas David B. VI. S. 141. Simon Grunau
Tr. XII. c. 9. Henneberger S. 287. Orbenschron. bei *Matthaeus*
p. 777. *Schütz* p. 70 führt dagegen Marienburg als Ort seines Todes
an; allein seine Auctorität muß hier zurückstehen. Als Todestag führt
Wigand. l. c. den dies s. Viti (15. Juni) an, und nach ihm auch
Schütz l. c. Andere haben nach *De Wal* l. c. den 15. Juli, welche
Angabe unbezweifelt falsch ist. Das Anniversarienbuch nimmt den 6.
October 1341 an, s. *Bachem Chronol. der Hochmeister* S. 32 und
dieß ist ohne Zweifel das Richtige, stimmt am besten mit den oben
erwähnten Urkunden zusammen und läßt auch den Zwischenraum bis zur
Wahl des nächsten Hochmeisters nicht zu groß seyn, welcher Umstand
die Angabe bei *Wigand.* schon allein zweifelhaft macht. — Eine Le-
bensbeschreibung Dieterichs von Altenburg steht in den *Historif. Samm-
lungen zur Deuts. Staats- und Kirchengesch.* Halle 1751 S. 295 ff.;
sie hat indessen nur geringen Werth.

B e i l a g e n.

Beilage N^{ro.} I.

Die Bierbrüdersäule.

Das Denkmal auf dem Wege von Königsberg nach Pillau, eine Säule mit vier bärtigen und behelmten Männerköpfen hat schon im vorigen Jahrhunderte die Phantasie und Kritik der Gelehrten des Landes, z. B. Rhode's, Lillenthal's, Rowalewski's, Boltz's, Baczk'o's u. a. viel zu sehr beschäftigt und steht in jedem Falle mit der Geschichte Samlands in zu naher Verbindung, als daß nicht auch hier darüber ein Wort gesprochen werden müßte. Kaum aber können über die berühmte Irminsäule so viele Hypothesen zu Tage gefördert worden seyn, als bereits über den Zweck und die Bedeutung dieses Denkmals vorhanden sind. Dem einen stellte es vier Wege-Götter oder vier Gränz-Götter vor; einem andern war die Säule ein Denkmal für vier Mörder; einem dritten verewigte sie das Andenken an vier Gothische Fürsten zur Zeit des alten Widerwuds. Bald wiederum sollten an ihrer Stelle einst vier Fürsten, der König Sigismund von Polen, der Herzog Albrecht von Preussen, der Kurfürst Joachim von Brandenburg und der Markgraf Georg Friederich von Brandenburg-Anspach nach einem fröhlichen Jagdvergnügen sich beim Schmause weiblich ergötzt haben; dann mußte sie die Erinnerung von vier Capuciner-Heiligen verewigen oder eine Schandsäule der vier Ruhestörer Funk, Schnell, Horst und Steinbach aus der Zeit des Herzogs Albrecht seyn, um in solcher Weise durch das Beispiel dieser Männer, von denen drei enthauptet und einer verwiesen wurde, auf immer abzuschrecken. Allein solche und ähnliche Muthmaßungen über Veranlassung und Zweck des Denkmals haben auch meist nur ihren Urhebern gefallen, sind belacht und bald vergessen worden, denn für keine konnten aus bewährten geschichtlichen Quellen irgend wichtige oder auch nur die Wahrscheinlichkeit hervorhebende

Gründe und Beweise aufgestellt werden. Am längsten hielt sich noch die Meinung aufrecht, die Säule sey ein Denkmal eines entweder vom Herzoge Albrecht oder von dessen Sohn Albrecht Friederich in jener Gegend für einige fremde Fürsten veranstalteten Jagdvergnügens und eines darauf erfolgten großen Gastschmauses. Man findet diese verschiedenen Muthmaßungen weiter ausgeführt im Erläut. Preuss. B. I. S. 54 ff. und B. III. S. 868, und Acta Boruss. T. I. p. 197—198.

Da es an allen sichereren Nachrichten über die Entstehung des Denkmals fehlte, so setzte man es vor etwa hundert Jahren zuerst in einer besondern Abhandlung im Erläut. Preuss. B. I. S. 54 ff. in Verbindung mit der ältern Geschichte Preussens, indem man es auf die vier Ordensfreunde, die früher so genannten Struter oder kühnen Parteigänger und Freibeuter bezog, die hier nach einer gefährvollen Unternehmung von dem sie überfallenden Feinde erschlagen seyn sollten. Man suchte die Volksmeinung, nach welcher das Denkmal auf vier Mörder, die Straßenraub getrieben, hinweisen sollte, mit der Geschichte jener Freibeuter insofern zu verschmelzen, daß man diese für Ordensbrüder erklärte, ihre Bezeichnung bei Dusbürg durch *latrones* oder *latrunculi* auf Mörder deutete u. s. w. So vieles auch in dieser Deutung über den Zweck des Denkmals noch schwankend und unerwiesen blieb, so wurde der Hauptgedanke dieser Lösung des Räthsels doch auch in der Folge immer noch festgehalten, und es pflichteten ihr Paul Polens Chronik, Pauli B. IV. S. 137, Baczkó B. II. S. 20. u. a. bei. Auch *De Wal* in s. *Histoire de l'O. T. T. II.* p. 335 hulldigt dieser Meinung, indem er sagt: *Selon toute apparence, c'est à cette époque que la colonne des quatre Freres, qu'on voit encore aujourd'hui en Prusse, doit son origine* und nachdem er darauf das kühne Unternehmen Martin Golins erzählt hat, fährt er fort: *Cette vengeance n'étant pas suffisante pour diminuer les regrets que lui laissoit la perte de ses quatre amis, il entreprit d'en éterniser le souvenir: comme ils avoient été inséparables dans le combat, il les fit inhumer dans un même tombeau, et leur érigea un monument, qu'on croit être la colonne des quatre Freres.* Selon Mr. de Busching les quatre figures qui y sont posées, représentent exactement des Chevaliers Teutoniques; et l'on se rappellera que ces partisans étoient Freres servans de l'Ordre. Quand ce monument dépérissoit, dit le même auteur, on en faisoit toujours un autre parfaitement semblable à l'ancien, en sorte qu'on l'a perpétué ainsi pendant un espace de plus de quatre siècles.

In den *Recherches sur l'ancienne constitution de l'O. T. T. II.* p. 162 sagt derselbe Verfasser: Il ne paroît pas douteux, que Golin et les autres partisans que Dusbourg nomme Latrunculi, n'aient appartenu à l'Ordre d'une maniere quelconque. On a vu dans l'histoire, que Golin étoit commandant du château de Conowedit et qu'il avoit fait ériger un monument à quatre de ses freres d'armes les plus chéris, qui avoient été tués dans la bruyere de Caporn. Nach Baczkó a. a. D. läßt der Landmeister Meinhard von Querfurt selbst jenen vier Waffengenossen das Denkmal errichten.

Was nun diese Erklärung über Anlaß und Bedeutung des Denkmals, die in neuern Zeiten Rogebue B. II. S. 81 und 333 wieder in Zweifel zog, an sich selbst betrifft, so ist sie freilich ebenfalls nichts weiter als eine Muthmaßung; aber sie bleibt doch unter allen Hypothesen offenbar die wahrscheinlichste und obgleich auch für sie keine ganz festen Beweise aufzuführen sind, so scheint doch Folgendes für ihre Wahrscheinlichkeit am meisten zu sprechen. Erstens war es allerdings Sitte des Ordens, merkwürdige Ereignisse in der Geschichte des Landes durch Denkmale zu verewigen und es geschah solches bald durch Erbauung von Kapellen, bald auch durch Aufstellung von Denksäulen. Die einstigen Kapellen zum Andenken des heil. Adalberts an dem Orte, wo er erschlagen ward, und zur Erinnerung an die gefallenen Ordensritter auf dem Felde von Lannenberg, von welchen beiden noch die Ruinen vorhanden, sowie die Denksäule auf der Wahlstatt von Rudau, die noch bis diesen Tag steht, sind unzweifelhafte Beweise für diese Sitte und schon dadurch könnte es wahrscheinlich werden, daß der Orden auch bei dem Tode jener um ihn so vielverdienten und getreuen Anhänger diesem Gebrauche gefolgt sey. — Zweitens ist auch der Name des Denkmals gar nicht unwichtig, vielmehr für die richtige Beziehung und Deutung desselben sehr wesentlich. Wenn auch wirklich einst die obenerwähnten vier Fürsten in jener Gegend zum Jagdvergnügen beisammen gewesen wären (was noch keineswegs bewiesen ist), würde dann der Name „Brüdersäule,“ der nie gewechselt hat, nicht ein neues Räthsel und die Benennung „Vierfürstensäule“ nicht viel passender seyn? Offenbar weist jener erstere Name auf ein nahe Verwandtschafts- oder sonst sehr enges und inniges Verhältniß derer hin, für welche das Denkmal errichtet wurde. Von vier wirklichen Brüdern oder von vier Ordensbrüdern, die sich hier durch irgend eine große That besonders ausgezeichnet, weiß nun aber die Geschichte nichts zu erzählen; dagegen berichtet sie von jenen vier Waffenbrüdern, die als stete Gefellschafter

des kühnen Martin Golin in seinen Unternehmungen sich um den Orden sehr verdient machten, und erwähnt zugleich, daß dieser ihr Hauptmann und Führer seinen Wohnsitz auf der nicht weit von dem Denkmale gelegenen Burg Conowedit hatte. Nun wäre zweierlei möglich; entweder nämlich konnte das Denkmal für jene vier Deutsche Waffenbrüder gelten, welche im Jahre 1278 auf einem Raubzuge Golin's von den Sudauern erschlagen wurden, wie *Dusb.* c. 193 berichtet, s. oben B. III. S. 367, oder Golin errichtete die Denksäule für seine vier Freibeuter oder Struter (*latrunculi*), die von den in Samland wohnenden, im Jahre 1295 mit in der Verschwörung begriffenen Sudauern überfallen und ermordet worden seyn sollen. Da nun aber gewiß ist, daß die im Jahre 1278 erschlagenen vier Deutschen Waffenbrüder nicht die ihn gewöhnlich begleitenden Freibeuter oder Struter seyn können, weil zweier von ihnen auch noch im Jahre 1295 wieder erwähnt wird, so bliebe nur übrig, das Denkmal auf den Tod dieser vier Waffenbrüder Golin's zu beziehen. Dürfte man dem Chronisten Simon Grunau einigen Glauben schenken und wäre auch hier seine Erzählung nicht mit seinen lügnerischen Ausschmückungen entstellt, so würde auf den Namen der Brüdersäule durch ihn noch mehr Licht fallen, denn bei ihm hießen jene Freibeuter wirklich Brüder. Er sagt Tr. VIII. c. 17. §. 2: „So wollten dies vier starke brüder rächen, als bruder Martin Golin, bruder Conrad Tulchyn (Düvel), bruder Jacob Stobemehl, bruder Malachin Kobelens.“ Doch auch abgesehen von dieser unsicheren Nachricht, ist es doch gar nicht unwahrscheinlich, daß diese Freibeuter Halbbrüder, *fratres servientes*, *Freres servans* des Ordens waren, denn dieses Institut der Halbbrüderschaft bestand, wie wir wissen, schon längst im Orden. In dieser Annahme aber würde der Name Vierbrüdersäule auch seine natürlichste Erklärung finden. — Drittens bietet für diese Beziehung des Denkmals der Name eines dieser Freibeuter, nämlich Konrad Dyvels einen nicht unwichtigen Umstand dar. In dem Withingsverzeichnis (S. oben S. 118, 119) wird eines Albert Dyvel und eines Konrad Dyvel Erwähnung gethan und zwar des erstern im Gebiete von Medenau, des andern im Gebiete von Walbau. Dieser Konrad Dyvel ist wohl offenbar unser Freibeuter, dem als Belohnung vom Orden ein Besitztum im Gebiete von Walbau übergeben worden war. Das eigentliche Stammgut der Familie Dyvel war jedoch, wie oben schon erwähnt worden, das Besitztum im Gebiete von Medenau, denn dort saßen die Erben und Nachkömmlinge Albert Dyvels noch zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Auf diesem Stammgute mochte wohl früher auch

Konrad Dyvel gelebt und nachmals eine andere Besitzung bei Waldbau erhalten haben, wie denn solche Versetzungen bei den Withingen in Verschreibungsurkunden wirklich öfter vorkommen. Aber wie dem auch seyn mag, die Vierbrüdersäule steht in der Gegend, wo einst die Withingsfamilie der Dyvel ansehnliche Besitzungen hatte und da einer von den Waffengenossen Golins, die erschlagen wurden, Konrad Dyvel war, so wird es hiedurch wahrscheinlich, daß das Denkmal seine Beziehung auf diese Freibeuter hat. — Es kommt viertens noch hinzu, daß, wie schon erwähnt ist, der Führer dieser Freibeuter Golin auf der Burg Conowedit seinen Wohnsitz hatte, welche ganz in der Nähe des Denkmals, zwischen Caporn und Margen, etwa 300 Schritte von dem letztern, dicht am frischen Haffe auf einer Anhöhe lag, die wie eine Zunge in das Haff hineinging. Von ihrer Lage giebt Fester (in s. Historis. Abhandlung und gegründeten Nachricht von der berühmten Vierbrüder-Säule. Königsb. 1784) folgenden Bericht: „Der größte Theil des spizen, steilen, hohen Berges selbst, wo das Schloß gestanden hat, ist nach und nach durch eine Reihe von ansehnlichen vielen Jahren von den Wellen des Haffes bei Stürmen und Eisgängen abgeschlagen, die Menge von Erde nach und nach herunter gestürzt und durch das Wasser verflücht worden, so daß nunmehr weiter nichts als ein kleiner Theil von diesem Berge und zwar ein Stück des alten Begräbniß-Berges übrig ist, woselbst zuweilen noch gegenwärtig einige Urnen oder Todtenaschen-Töpfe und mit denselben alte Spieße, Messer, Ringe, Stücke von Reitzzeug und andere Dinge mehr entdeckt und ausgegraben werden. Es sind demnächst noch Kennzeichen von einigen Laufgraben und Wallungen übrig, auch zwei spizige kleine Berge vorhanden. Wenn das Wasser im frischen Haff ganz niedrig ist, so kann man noch eine Menge von Fundament-Steinen dieses ehemaligen Schlosses ganz deutlich entdecken, auch einigermaßen den Raum des Schlosses hiedurch bestimmen.“ Hiernach ist über die Lage des alten Conowedit, des Wohnsitzes Golins, wohl kaum ein Zweifel übrig. Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, daß vielleicht auch der Name des Waldes, in welchem südlich jene Burg und nördlich die Denksäule standen, eine Beziehung zu dieser als Begräbnißdenkmal haben könnte, denn wie wir früher B. I. S. 570 sahen, hießen Kapurnen die Begräbnißorte der alten Preussen und es dürfte nicht unwahrscheinlich seyn, daß dieses Begräbnißdenkmal der vier Brüder der Waldbung den Namen gegeben habe. Vgl. *J. J. Rhode Dissertatio de celebri statua quatuor fratrum. Regiom. 1717.*

Beilage N^{ro} II.

Vom Wehrgelde der Preussen.

Wenn wir hier einige Bemerkungen über das durch den Deutschen Orden nach Preussen verpflanzte Wehrgeld niederlegen, so darf nicht erwartet werden, daß wir uns über die damaligen Verhältnisse dieses Instituts in Deutschland weiter auslassen, sondern wir betrachten es nur, soweit es die spärlichen Quellen hierüber möglich machen, in seiner Erscheinung und Anwendung in Preussen. Die Einführung des Wehrgeldes im Ordenslande beruhte, wie früher (B. III. S. 432) schon erwähnt wurde, ohne Zweifel vorzüglich mit auf der Wichtigkeit, welche der bevorrechtete Stand der Withinge zunächst in Samland für den Orden hatte, denn wie oben (a. a. D.) schon erwiesen ist, fand das Wehrgeld in dem Bemühen des Ordens für die Erhaltung und Sicherheit dieses so wichtigen Herrenstandes seine früheste Anwendung und der Withing Gedune ist der erste, dessen Wehrgeld im Jahre 1261 Erwähnung geschieht, obgleich es noch nicht auf eine bestimmte Summe gesetzt ist, da es den Verwandten noch frei gestellt wird, *pro eo aequam summam pecunie acceptare*.

So lange der Orden nach der Unterwerfung der Preussen theils den Deutschen Einzöglingen, theils den bezwungenen Landesbewohnern das ländliche Besizthum auf Kulmisches Recht verlieh, war für diese eine Bestimmung des Wehrgeldes gar nicht nothwendig, weil im Fall ihrer Ermordung oder thätlichen Verletzung die Kulmische Handfeste schon die nöthigen Bestimmungen enthielt (s. Privileg. Culmens. ap. *Dusburg* ed. *Hartknoch* p. 454). Anders war es bei den Withingen, die als ein Stand hervortraten, der seine Besizungen, sowohl sein Allode, als seine Lehengüter nicht auf Kulmisches Recht besaß. Für ihn war also die Festsetzung eines bestimmten Wehrgeldes nothwendig, und ursprünglich

scheint ausschließlich auf das Leben eines Withings die Summe von 60 Mark gesetzt worden zu seyn, die auch nachmals stehen blieb.

Eine zweite Klasse von solchen, die Wehrgelds-Recht genossen, aber nicht zu dem Stande der Withinge gehörten, sondern sich dieses Recht durch treue Anhänglichkeit oder durch besondere Verdienste um den Orden erworben hatten, bildeten bald einzelne Preussen aus dem Stamme der Urbewohner des Landes oder auch Flüchtlinge, die sich mit ihren Familien oder Anhängern aus Sudauen oder Litthauen zur Zeit des Krieges in diesen Landschaften in den Schutz des Ordens begeben hatten und von diesem mit besondern Vorrechten begünstigt wurden. Von jenen erstern giebt uns der Hochmeister Karl von Trier im Jahre 1315 ein Beispiel, indem er in einer Verschreibung der besonders um den Orden verdienten Preussen Stankeyte, Dorge, Sangaube und Woloweyse in Pogesanien erklärt: *Insuper ex dono gratie singularis addicimus, quod prefatos Stankeyte et suos fratres eorumque heredes legitimos in causis homicidii vel aliiis quibuscunque contra quoscunque Prutenico iure fruentes ius Prutenicum, adversus omnes Culmense ius habentes habere volumus ius Culmense, hoc dumtaxat exceptis, quod in quibus causis ipsos contra nostros fratres occupari contigerit, in hiis iure prutenico subiacebunt*¹⁾ Daß aber auch getreue Sudauer vom Orden mit Withings-Wehrgeld begünstigt wurden, beweiset nicht bloß das Beispiel jenes Ruprechts, des Sohnes Gedete's vom Jahre 1316, worüber schon früher (B. III. S. 431) gesprochen ist, sondern schon im Jahre 1317 erteilt auch der Landmeister Friederich von Wildenberg dem Sudauer Powyle, als Besitzer von 3 Huben und 10 Morgen bei Preussisch-Holland ein Wehrgeld von 30 Mark und seitdem wiederholen sich diese Beispiele häufiger auch bei geflüchteten Litthauern.

Sobald sich aber in Preussen nach Unterwerfung aller Land-

1) *Ius Prutenicum* umfaßt nämlich hier auch zugleich mit das Wehrgeldsrecht. Im Allgemeinen bilden wie in dieser, so in vielen andern Urkunden *Ius Prutenicum* und *Ius Culmense* eine Art von Gegensatz und begreifen, jedes für sich, die Gesamtheit aller Rechtsverhältnisse des der auf Kulmisches und des der auf Preussisches Recht sitz. Insbesondere aber kommt der Gegensatz beider Rechte im Gerichtsverhältnisse häufig vor, wo es denn z. B. in einer Urkunde für einen der Kulmisches Recht genießen soll, in dieser Beziehung heißt: *Wir wollen ay (ob) unser Prusin webir sy (d. h. ihn und seine Erben) icht czu clagen haben, das sal geschen vorm kompthur im richtrove, also das dy Prusin by erem rechte und sy by erem rechte blyben.* In Criminalfällen hat endlich das *Ius Prutenicum* oder Pruthenicaie seine noch speciellere Beziehung auf das Wehrgeld, wie nachher gezeigt werden wird.

schaften die Territorial-Verhältnisse fester stellten und die Klasse der Freilehens-Leute mehr und mehr hervortrat, mußte das Wehrgeld schon darum auch auf sie ausgedehnt werden, weil sie ihre Besitzungen nicht auf Kulmisches Recht erhielten und also die Bestimmungen der Kulmischen Handfeste auf sie auch keine Anwendung fanden.

Diese drei Klassen der Withinge, der geflüchteten Sudauer und Litthauer und der landeseingeborenen Freilehens-Leute sind es aber allein, in deren Verschreibungen des Wehrgeldes ausdrücklich erwähnt wird, denn es findet sich in äußerst zahlreichen Verschreibungen für Preussische Kölmer kaum ein oder das andere Beispiel, daß in der Bestimmung ihrer Rechte und Verpflichtungen noch besonders vom Wehrgelde die Rede wäre, und zwar aus dem schon erwähnten natürlichen Grunde.

Besäßen aber gleich Anfangs alle Withinge und sämtliche Freilehens-Leute oder nur ein Theil von ihnen dieses Recht des Wehrgeldes? Ursprünglich war, wie es scheint, das Letztere der Fall, denn in früher Zeit finden wir in einer großen Zahl von Verschreibungen über Freilehens-Güter des Wehrgeldes in keiner Spur erwähnt und ohne Zweifel mögen es bei der ersten Bildung des Standes der Freilehens-Leute und in der Periode des Ueberganges und der Verbreitung des Wehrgeldes von dem Withingsstande auf die Klasse der Freilehens-Leute nur Einzelne aus dieser letztern erhalten haben, denn selbst nicht einmal alle Nachkömmlinge der alten Withinge scheinen mit dem Wehrgelds-Rechte bevorrechtet gewesen zu seyn, wie ein Beispiel aus einer Verschreibung des Bischofs von Samland vom Jahre 1327 beweiset, wo es für die drei Brüder Miligede, Dargote und Samone, Sprößlinge eines alten Withings, heißt: *Preterea ad petitionem discreti viri fratris Henrici advocati nostri multorumque nobilium et feodaliū nostrorum ex speciali gratia conferimus ius XXX marcar. fratribus memoratis, ut si aliquis ipsorum aut heredum suorum in futurum, quod absit, occideretur ab aliquo, extunc hujusmodi occisionis iudicium ad XXX marcas denariorum usualium se extendat.* Auch noch in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gab es eine bedeutende Zahl von Freilehens-Leuten, die offenbar kein Wehrgeld hatten und erst in der Mitte und in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ging es nach und nach auf die ganze Klasse derselben über und zwar in folgender Weise. Erstens mußte sich das Wehrgelds-Recht unter den Freilehens-Leuten schon dadurch sehr verbreiten, daß es immer als ein erbliches Recht verliehen wurde, indem es fast ohne Ausnahme heißt: man vergönne das Wehrgeld dem oder jenem Besitzer eines Gutes „*et suis veris heredibus oder*

suis legitimis successoribus.“ Somit wurde es, sobald es einmal verliehen war, ein erbliches Familien-Recht, doch dergestalt daß der Besitz des Gutes dabei Bedingung blieb. In späterer Zeit aber war auf diese Weise das Wehrgelds-Recht ein am Gute selbst haftendes Recht geworden, weshalb auch bei neuen Verleihungen und Verschreibungen über ein solches Gut die ausdrückliche Erwähnung des Wehrgeldes keineswegs mehr nothwendig war. Wer also nachmals die rechtmäßige Erbfolge von einem früher mit Wehrgeld berechtigten Freilehens-Manne nachweisen konnte oder durch Besitz eines Freilehens-Gutes eines solchen Freilehens-Mannes auch in den Genuß aller seiner Rechte trat, hatte das Wehrgeld immer schon an sich, ohne eine erneuerte ausdrückliche Zusicherung. Dieß bestätigt sich auch dadurch noch, daß in einer bedeutenden Menge von Verschreibungen des Wehrgeldes gar keine Erwähnung geschieht, obgleich wir bestimmt erfahren, daß die Besitzer der Freilehens-Güter, welche sie betreffen, das Wehrgeld wirklich besaßen; denn bei diesen Verschreibungen ist die Bestimmung des Wehrgeldes für die Besitzer zur Kenntnissnahme in vorkommenden Fällen nebenbei am Rande ange-merkt, wahrscheinlich nach Vergleichung der ersten Verleihungsurkunden, in denen es bestimmt war. — Wenn nun schon in solcher Weise durch Erblichkeit das Wehrgelds-Recht eine große Verbreitung gewann, so wurde es zweitens auch dadurch noch allgemeiner, daß im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts fort und fort auch neue Verleihungen des Wehrgelds-Rechtes und zwar an solche erfolgten, die es bisher noch nicht gehabt und die es nun ebenfalls auf Erblichkeit erhielten. So geschah, daß das Wehrgeld endlich auf die ganze Klasse der Freilehens-Leute ausgedehnt und zu einem Rechte wurde, welches zuletzt mit jedem Besitze eines Freilehens-Gutes zusammenfiel.

Daß dieses Letztere wirklich der Fall war, beweiset schon die Bezeichnung, unter welcher das Wehrgelds-Recht in Urkunden vorkommt. So heißt es z. B. in einer Verleihungsurkunde des Bischofs Johannes von Samland für seinen Preussischen Dolmetscher Heinrich vom J. 1343: Si ipsum Henricum vel aliquem de suis heredibus occidi contingeret, quod absit, quod extunc huiusmodi iudicium secundum *communem consuetudinem feudaliū terre simile ius habentium* firmiter observetur. Es wird also hier das Wehrgelds-Recht schon als eine *communis consuetudo feudaliū terre*, d. h. der Freilehens-Leute angesehen. Da ferner das Wehrgeld nur für solche Preussen näher bestimmt werden mußte, die ihr Besitztum nicht auf Kulmisches Recht besaßen, so erscheint es bald auch unter der Benennung

„Preussisches Recht, Jus Prutenicum oder Prutenicale.“ Dieß sieht man klar, wenn es heißt: *Damus insuper sepedicto Peldethe et fratri suo Beswayge eorumque veris heredibus ius Prutenicale sedecim marcarum, quarum penam si quis, quod absit, aliquem ex eis occiderit, se noverit incursum, oder wenn der Bischof Jacob von Samland den Brüdern Pelle und Senkethe eine Besizung verleiht cum iure prutenicali videlicet XVI marcarum, quarum penam si quis etc.* Daher findet man auch in allen „privilegiis liberorum iure pruthenicali residentium“ ganz regelmäßig des Wehrgeldes erwähnt. Sehr oft kommt die Bezeichnung *Jus Prutenicale* auch mit dem Zusaze *hereditarium* vor und begreift dann immer auch das Wehrgeld in sich. Weil aber meist noch erklärend hinzugefügt wird, „*ita quod depelli non debeant ab eisdem, mansis*“, so faßt diese Bezeichnung ohne Zweifel zugleich den ununterbrochenen erblichen Besiz des Gutes und die Erbllichkeit des Wehrgelds-Rechts zusammen. Durch jene Benennung der „*liberi iure prutenicali residentes*“ ist aber wiederum die ganze Klasse der mit Wehrgeld berechtigten Preussischen Landbesizer bezeichnet und diese war keine andere als die der Freilehens-Leute.

Was die Höhe des Wehrgeldes anlangt, so gab es im Ganzen drei Grade desselben, deren erster und höchster 60 Mark, der zweite 30 Mark und der geringste 16 Mark Preuss. Pfennige betrug, und hienach wurden auch die Freilehens-Leute in Rücksicht ihres Wehrgeldes in drei Klassen getheilt, nämlich 1) in solche, *quorum iudicium ad sedecim marcas denariorum usualium se extendit*, 2) in solche, *quorum iudicium ad triginta marcas den. usual. se extendit* und 3) in solche, *quorum iudicium ad sexaginta marcas den. usual. se extendit*. Nur zuweilen kommt noch ein Grad von 32 Mark vor, ohne daß aus den Verschreibungen der Grund dieser Erhöhung des zweiten Grades zu ersehen ist. Der höchste Grad war ursprünglich ohne Zweifel das Wehrgeld der Withinge und ihrer Nachkömmlinge. Er wurde aber auch nachmals auch solchen verliehen, die überhaupt sich besondere Verdienste um den Orden erworben, besondere Treue und Anhänglichkeit gegen die Ordensherrschaft bewiesen und darum auch einen bedeutend großen Landbesiz erhalten hatten. In diesem Falle stand jedoch dieses Wehrgeld von 60 Mark nur auf dem wirklichen Todschatz des Bevorrechteten und die übrigen Verletzungen oder Verwundungen seiner Person wurden dann nach Verhältniß abgeschätzt, d. h. ebenfalls mit einem verhältnißmäßigen Wehrgelde bestraft. Daher heißt es z. B. in einer Verschreibung des Hochmeisters Dieterich von Al-

tenburg für einen alten Preussen, der dem Orden viele Beweise besonderer Treue gegeben und ein Besitztum von 26 Hufen mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit erhalten hatte: *Volumus et statuimus, quod si iam dictum S. aut aliquem ex suis heredibus quis occiderit, quod absit, penam LX marcarum monete usualis se noverit incursum, de aliis autem lesionibus fiat emenda secundum huiusmodi iudicii equitatem.* Dieser Grad des Wehrgeldes ist offenbar auch gemeint, wenn es in der bekannten Beschreibung für Gebete's Sohn Ruprecht heißt: *Et si idem Ruprecht vel aliquis de suis heredibus mesticione vel lesione aliqua fuerint molestati, quod absit, ipsis secundum omne Jus antiquorum Wytingorum detur retributio vel emenda.* Als der höchste Grad wurde dieses Wehrgeld auch zuweilen *iudicium maius* genannt und hie und da auch Freilehenleuten als besondere Begünstigung verliehen, wie aus einer Verleihungsurkunde des Hochmeisters Luther von Braunschweig hervorgeht, wo es heißt: *Adhuc ratione probitatis ipsorum fratrum Muntil et Keytil damus eis iudicium maius ingenuorum Prutenorum, si, quod absit, quempiam ipsorum occidi contigerit, emenda LX marcarum occisi punietur.* Eben so erteilt der Hochmeister Winrich von Kniprode einem Stammpreussen das ganze Dorf Mintegeiten mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und zugleich mit „dem großen Rechte von 60 Mark Wehrgeld.“ Nur dieser höchste Grad des Wehrgeldes war es, welcher zuweilen auch andern als Withingen und Freilehen-Besitzern als besondere Gnade und Belohnung erteilt wurde, wie dann jedesmal ausdrücklich erwähnt wird. So verleiht z. B. der Samländische Bischof Bartholomäus im J. 1368 dem Samländer Senkethe sein Gut auf Kulmisches Recht mit der Bestimmung: *veruntamen propter varia et diversa servicia utilia nobis et ecclesie nostre successoribus impensa et posterum impendenda premissis Senkethen et suis veris heredibus necnon legitimis successoribus ut prefertur Jus sexaginta marcarum gratiose elargimur, quarum penam siquis etc.* In gleicher Weise erhält auch später noch unter dem Hochmeister Konrad von Jungingen unter ähnlichen Verhältnissen ein Preusse mit Magdeburgischem Rechte das hohe Wehrgeld von 60 Mark. Ohne Zweifel aber waren diese Fälle immer nur Erhöhungen desjenigen Wehrgeldes, welches den Besitzern nach Kulmischem oder Magdeburgischem Rechte durch diese zukam ¹⁾.

1) Nach dem Magdeburgischen Rechte war das ganze Wehrgeld 18 Pfund, das halbe 9 Pfund. Wäre nun bei Bestimmung des Wehrgeldes für einen Besitzer mit Kulmischem Rechte nach der Kulmischen

Daß die Höhe des Wehrgeldes aber mit der Größe oder Kleinheit des Landbesitzes in keinem genau geregelten und scharfbestimmten Verhältnisse stand, geht aus der Vergleichung des zweiten und dritten Grades hervor; denn wenn es im Allgemeinen auch richtig seyn möchte, daß der zweite Grad von 30 Mark für den Mittelstand der Freilehens-Leute bestimmt war, so findet doch auch hiebei keine recht feste Regel Statt. Während hier ein Besitzer von 15 und 16 Hufen dieses Wehrgeld von 30 Mark hat und neben ihm ein anderer von 3 oder 4 Hufen ihm hierin völlig gleich steht, genießt ein dritter Besitzer von nur 14 Haken den ersten Grad von 60 Mark. Es scheint, daß in der Bestimmung der Höhe des Wehrgeldes vieles nur von der Willkühr und Gunst der Ordensgebietiger abhing und besondere Verdienste um den Orden mit Steigerung des Wehrgeldsages belohnt wurden. Da jedoch immer der Mittelstand, besonders in der glücklichen Zeit Winrichs von Kniprode der zahlreichere war, so ist unter diesem Hochmeister der zweite Grad von 30 Mark auch der gewöhnlichste. Er galt in der Regel ebenfalls nur vom wirklichen Todtschlage und bloße Verwundungen wurden auch hier nach Verhältniß abgeschätzt, denn auch bei diesem Grade des Wehrgeldes heißt es z. B. in einer Verschreibung des Hochmeisters Luther von Braunschweig für den Litthauer Leppe: *Addicimus eciam, quod si quis, quod absit, in predicto Leppe aut suis heredibus violentiam committere presumpserit, de perpetrato homicidio penam XXX marcarum persolvere censebitur, de aliis vero lesionibus, ut in sanguinis effusione aut plagarum percussione, quod blut et blaw vulgariter dicitur, emendam facient iuxta qualitatem et estimationem pene supradicte.* Litthauer, die wie dieser Leppe sich in das Ordensland flüchteten, erhielten in der Regel, auch wenn sie nur 3 bis 4 Haken besaßen, diesen zweiten Grad des Wehrgeldes. Der dritte Grad fällt gewöhnlich nur Preussen zu, welche 2 oder 3, höchstens 6 Haken Landes besaßen. Bei Besitzern von größerem Landbesitze kommt dieses Wehrgeld von 16 Mark nur sehr selten vor und galt auch ausschließlich nur vom Todtschlage, denn es wird nirgends erwähnt, daß bei diesem Grade des Wehrgeldes

Handfeste mit Reducirung der Bußen auf die Hälfte verfahren worden, so würde das Wehrgeld für diesen auf nur 13 Mark gestanden haben, was kaum glaublich ist. Hätte dagegen der Kulmische Besitzer das ganze Magdeburgische Wehrgeld gehabt, also 18 Pfund oder 36 Mark, so war die Erhöhung auf 60 Mark allerdings sehr bedeutend. Eine genaue Bestimmung des Wehrgeldes eines Kulmischen Besitzers kommt in Urkunden niemals vor.

andere Verletzungen nach Verhältniß abgeschätzt und bestraft werden sollten. Uebrigens findet sich dieses Wehrgeld von 16 Mark zuweilen auch bei Besitzern von zinshaftigen Burglehen, wie z. B. eine Urkunde des Bischofs Johannes von Samland vom J. 1326 beweiset, worin dieser dem Samländer Nagripte ein Burglehen bei Medenau verleiht und hinzufügt: *Preterea eidem Nagripte et suis heredibus ex speciali gratia concedimus, ut si aliquis ipsorum, qui ad custodiam dicte Curie nostre deputatus fuerit, ab aliquo occideretur, quod absit, extunc iudicium huiusmodi ad sedecim marcas denariorum usualium se extendat.*

Die Festsetzung eines Wehrgeldes auf das Leben eines Preussen schloß indessen keineswegs in allen Fällen die Todesstrafe eines Mörders aus. Entweder mochte wohl der Umstand entscheiden, ob ein Mord mit Absicht und Ueberlegung oder eine Tödtung durch Zufall erfolgt sey, oder es mochte vom Ermessen des Richters und von dem Willen der Verwandten abhängen, ob der Mörder diese Todesstrafe erleiden oder das gesetzte Wehrgeld entrichten solle. Daß neben dem Wehrgelde wirklich in gewissen Fällen auf Todesstrafe erkannt werden konnte, geht aus vielen Urkunden hervor, z. B. wenn es in der Verschreibung des Ermständischen Domkapitels für die Preussen Bute und Urbute heißt: *Ex gratia eciam speciali concedimus supradictis eorumque legitimis posteris, ut quicumque dyabolo forsitan suadente aliquem ex predictis seu eorum veris heredibus aut legitimis successoribus, quod absit, occiderit, dummodo penam sanguinis evaserit, solvat penam triginta marcarum pruthenicium contradictione qualibet non obstante, oder wenn auch in andern Urkunden gesagt ist: Si aliquis predictum Pruthenum occiderit, ille idem occisor XXX marcarum pena sit multandus, dummodo penam evaserit corporalem: Bestimmungen, die sich sehr oft wiederholen. Daß es wirklich mit von dem Willen der Anverwandten abhing, ob sie Wehrgeld nehmen oder die körperliche Strafe an dem Mörder vollziehen lassen wollten, geht nicht bloß aus einem früher (S. III. S. 433) schon erwähnten Beispiele hervor, sondern es heißt auch in einer Verschreibung des Landmeisters Konrad von Thierberg vom J. 1280 für den Preussen Blitwot: *Si quis ipsum, quod absit occiderit aut membrum mutilaverit, reus huius facti collum pro collo aut manum pro manu reddet, tamen in suorum arbitrio sit parentum, si pro ipso pecuniam voluerint acceptare.**

Das Wehrgeld fiel zum Theil der Landesherrschaft, d. h. entweder dem Orden, dem Bischöfe oder dem Domkapitel zu, weil sie in Gerichtsfällen über Preussen überhaupt immer schon

einen Theil oder auch alle Strafgefälle einzog, zum Theil empfing es als Schmerzensgeld der Verwundete oder beim Todtschlage die Erben des Ermordeten und zwar dergestalt, daß der Landesherrschaft ein Drittheil und den Erben zwei Drittheile zukamen ¹⁾. So bestimmt es ausdrücklich eine Verschreibung Winrichs von Kniprode vom J. 1352, wo es heißt: „Were ouch das ymand den vorgenanten hern Luprecht adir keynen (d. h. irgend einen) syner erben adir nachkomen irsluge, der sal bestanden syn LX marc pfeninge czu wergelde, des sullen czwei teil deme, der di smercen hat adir des irslagen erben und das dritte teil uns und unsern brudern gehören.“ Im dreizehnten Jahrhunderte scheint indessen diese Theilung des Wehrgeldes noch nicht Statt gefunden zu haben und das Ganze den Verwandten zugefallen zu seyn, wie theils aus der schon früher (B. III. S. 433) erwähnten und der eben berührten Urkunde vom J. 1280, theils auch aus dem Umstande geschlossen werden darf, daß sich von dieser Theilung in Urkunden aus jener Zeit nicht die geringste Spur zeigt. Die nächsten Verwandten des Ermordeten, *parentes*, *cognati*, *heredes* (erbende Söhne) waren natürlich zunächst berechtigt, das Wehrgeld zu fordern und es ist nicht genau zu bestimmen, ob es in deren Ermangelung auch den Agnaten zufallen durfte. Bei den Withingen indessen oder den *nobiles magnum ius habentes* möchten wohl nach dem besondern Privilegium, durch welches im J. 1296 ihre Erblinie auf Seitenverwandten erweitert wurde, die Agnaten in Ermangelung von Cognaten das Wehrgeld empfangen haben (s. meine Geschichte der Eidechsengefellenschaft S. 226).

War jemand, dem die Strafe des Wehrgeldes oblag, nicht im Stande, die volle Zahlung zu leisten, so verfiel sein gesamtes sowohl bewegliches als unbewegliches Eigenthum der Landesherrschaft, dem Orden oder dem Bischöfe anheim und es hing dann von deren Willen ab, ob sie dem Unvermögenden zur Erhaltung seines Lebens einen Theil seiner Habe wieder zurückgeben wolle oder nicht. Ein solcher Fall ereignete sich im J. 1328 im bischöflichen Theile Samlands, wo ein Lehensmann des Bischofs wegen eines Todtschlages, der mit 60 Mark verpönt war, statt dieses Wehrgeldes seine vier Haken Landes mit seiner gesamten Habe dem Bischöfe überlassen mußte und nur auf dringende Bitten eine Hake von ihm zurückerhielt.

1) Wie es auch im Hallischen Schöffnenbriefe vom J. 1235 heißt: *Si wergelt vel dimidium in iudicio acquisitum fuerit, una pars attingit iudicem. Due partes causam promoventem.* S. Gaupp Das alte Magdeburg. und Hallif. Recht S. 226 §. 19.

Beilage N^{ro} III.

Chronologische Bemerkungen über die Zeit der Gründung einiger Städte Preussens.

Ueber die Gründung und das erste Daseyn mancher Städte Preussens herrscht in den Chronisten besonders der späteren Zeit oft so viel Widerspruch in ihren Angaben und so großes Schwanken, daß es, wo nicht urkundliche Quellen den Ausschlag geben, kaum möglich wird, zu sicheren Resultaten zu gelangen. Dies ist auch der Fall bei den Städten, von deren Entstehen oben S. 186 gesprochen wurde, ohne daß dort die näheren Bestimmungen ihrer Gründungszeit gegeben werden konnten. Da manche dieser Städte durch Brand oder andere Unglücksfälle ihre Gründungsurkunden oder s. g. Handfesten verloren und keine Abschriften sich davon erhalten haben, so wird man sich immer nur mit den chronistischen Berichten begnügen müssen, wenn nicht zufällig andere Quellen einige genauere Auskunft geben.

Mohrungen, als als die erste unter den obengenannten Städten, soll nach Angabe Hennebergers p. 320, welcher auch Baczko B. II. S. 27 gefolgt ist, im J. 1302 erbaut und im J. 1328 unter Werner von Orseln mit einer Mauer umgeben worden seyn. Dieses Gründungsjahr 1302 würde aber deshalb schon sehr verdächtig werden, weil die Ummauerung zu Schutz und Sicherheit eine nothwendige Bedingung einer Stadt ist, wenn wir auch nicht durch *Dusb. Supplem. o. 2*, die bestimmte Nachricht erhielten, daß die Entstehung der Stadt in das J. 1327 falle und der Ordenspittler Hermann von Dettingen ihr Gründer sey. Von ihm hatte sie auch ihr Gründungsprivilegium ohne Zweifel in dem nämlichen Jahre erhalten; da es indessen bald Schaden erlitten, so erneuerte es Hermanns

Nachfolger Otto von Dreileben am 17. Decemb. 1331, indem er seinem Vorgänger ausdrücklich die Gründung der Stadt zuschreibt. Damit stimmt auch Simon Brunau Tr. XI. c. 12 ziemlich genau überein; Hartknoch A. und N. Preuss. S. 413. Die Erneuerung des Gründungsprivilegiums ist abschriftlich im geh. Archiv vorhanden.

Solub soll nach späteren Angaben, auf welche sich auch Henneberger p. 142 bezieht, im J. 1300 vom Landmeister Konrad Saß gegründet worden seyn. Allein abgesehen von dem chronologischen Widerspruche in dieser Angabe, da damals Konrad Saß die Landmeister-Würde noch keineswegs bekleidete, so spricht *Dusbürg* c. 272 auch nur von der Erbauung der Burg Solub durch Konrad Saß und da diese nach *Dusb.* c. 261 bereits im J. 1296 dastand, so müßte sie kurz vor oder noch im J. 1296 von ihm erbaut seyn, denn damals war er Kulmischer Landkomthur. Das Gründungsjahr der Stadt 1300, welches auch *Liedemanns Chronik* (Mscr.) angiebt, läßt sich indessen nicht verbürgen, da wir das Gründungsprivilegium nicht mehr besitzen.

Heiligenbeil hat eine Zeitlang die Ehre gehabt, die älteste Stadt in Preussen zu heißen und ihren Ursprung noch aus den heidnischen Zeiten hergeleitet zu sehen (s. Erläut. Preuss. B. II. S. 124 und *Werner Histor. Nachricht von den Städten des Königreichs Preuss.* S. 13, wo fast alles zusammengetragen ist, was die Chronisten über diese Stadt berichten). Aber abgesehen von dem Umstande, daß die Meinung von dem hohen Alter dieser Stadt sich nur auf das Märchen stützt, welches um den Namen Heiligenbeil spielt (*Lucas David B. I. S. 83*), wird sie auch dadurch schon unglaublich, daß die Chronisten ihre Gründung ins J. 1301 oder 1303, einige auch erst ins J. 1319 setzen. Da indessen auch von ihr das Gründungsprivilegium nicht vorhanden ist, so kann keine ganz sichere Nachricht über die Zeit ihrer Entstehung gegeben werden.

Heilsberg wird nach einigen Chronisten, z. B. *Henneberger* p. 146 schon im J. 1240 erbaut; s. *Hartknoch A. und N. Preuss.* S. 386. Diese Angabe bezieht sich indessen offenbar nur auf die dortige Burg, denn nach sicherern Nachrichten bei *Treter de Episcopatu Warmiensi* p. 6, *Plasting Chron. de vitis Episcop. Warmiens.* (Mscr.), womit auch *Liedemanns Chron.* übereinstimmt, hat die Stadt den um den besseren Anbau seines Landes so vielverdienten Ermländischen Bischof Eberhard zu ihrem Gründer (*Lucas David B. V. S. 138*), womit die Angabe ihres Gründungsjahres 1320 wohl

vereinbar wäre, zumal da sie uns in Urkunden früher nicht vorgekommen ist. Ihr Gründungsprivilegium fehlt.

Wormdit ist ohne Zweifel älter als Heilsberg, obgleich ebenfalls der Bischof Eberhard als ihr Gründer genannt wird bei Treter l. c. Lucas David a. a. D. Daß Wormdit, in der ältesten Zeit Warmedit genannt, als Dorf schon längst zuvor, ehe es Stadt ward und namentlich schon in der heidnischen Zeit vorhanden war, möchte nicht zu bezweifeln seyn. Schon im J. 1312 kommt ein Henricus plebanus in Warmedit vor, obgleich es ungewiß bleibt, ob es damals schon eine Stadt oder noch bloßes Dorf gewesen seyn mag. Henneberger p. 488 giebt ohne Benennung seiner Quelle das J. 1316, Tiedemann dagegen 1326 als Gründungsjahr an; doch ist dieses letztere Jahr wohl schwerlich richtig. Auch von ihr ist das Gründungsprivilegium nicht mehr aufzufinden gewesen.

Gutstadt, früherhin meist „Gutenstadt“ geschrieben, hat nach Treter l. c. Lucas David a. a. D. gleichfalls den Bischof Eberhard zu ihrem Gründer und wurde nach Dusb. c. 353 durch den Ermländischen Vogt Friederich von Liebenzelle im J. 1325 auf des Bischofs Anordnung erbaut, womit auch Henneberger p. 144 und Tiedemann übereinstimmen; s. Hartknoch U. und N. Pr. S. 419. Das Gründungsprivilegium ist im geh. Arch. nicht vorhanden.

Mehlsack, vielleicht richtiger Melsak geschrieben, soll nach chronistischen Angaben bei Henneberger p. 312, Hartknoch U. und N. Pr. S. 419 erst im J. 1326 erbaut seyn. Dagegen streitet aber nicht bloß Dusb. c. 353, der es schon im J. 1326 eine Stadt nennt, sondern das Gründungsprivilegium im geh. Arch. vom Probst und dem Domkapitel von Ermland im J. 1312 zu Frauenburg ausgestellt giebt uns auch bestimmt dieses Gründungsjahr 1312 an, wie denn in Urkunden vom J. 1315 und 1317 Mehlsack schon immer als Stadt bezeichnet wird. Wie oben B. III. S. 489 schon erwähnt wurde, war es ursprünglich ein heidnisches Dorf, damals Malcekuke genannt in einem Gebiete gleiches Namens, welcher ins neuere Mehlsack oder Melsak und Melsag (wie früher geschrieben wurde) überging. Als ein solches Dorf kommt es auch noch in einer Urkunde vom J. 1282 vor.

Fischhausen lassen Henneberger p. 130, Tiedemann u. a. schon im J. 1269 erbaut werden, worin ihnen auch Hartknoch U. und N. Pr. S. 400 nachfolgt. Dieses Jahr indessen ist weder in Beziehung auf die bischöfliche Wohnburg (s. oben B. III. S. 248), noch auf die Stadt richtig. Wir

erfahren vielmehr durch das Gründungsprivilegium des Samländischen Bischofs Siegfried von Regenstein (in Matricul. Fischhus. p. LXVI im geh. Archiv) aufs bestimmteste, daß die Stadt erst im J. 1305 erbaut wurde, denn der Bischof sagt in ihm ausdrücklich: **Nos communicato consilio et consensu expresso nostri capituli apud nostrum castrum Schonewick civitatem construximus, in qua cives seu Burgenses supra quadraginta areas collocamus.** Dieses Gründungsprivilegium ist ausgestellt: in Kungisberg anno ab incarn. domini M.CCC.V. XIII Calend. Septembr.

Deutsch-Ellau wird nach chronistischen Angaben bei Henneberger p. 128, der sich auf Simon Grunau Tr. XI. c. 12 stützt, Liebemann und Hartknoch X. und N. Pr. S. 441 erst im J. 1326 oder 1328 erbaut. Aber auch hier führen uns urkundliche Quellen viel richtiger, denn wir erfahren durch eine Urkunde des Ordenstrapiers und Komthurs von Christburg Luther von Braunschweig vom J. 1317, daß die Stadt ihr Gründungsprivilegium im J. 1305 erhalten hatte und daß der Komthur von Christburg Sieghard von Schwarzburg ihr Gründer war.

Beilage N^{ro} IV.

Ueber die Zeit der Eroberung Pommerns durch den Orden.

In der Zeitfolge der Ereignisse bei der Eroberung Pommerellens durch den Orden weicht unsere Darstellung von der bisherigen, welche gemeinhin nur die Polnischen Chronisten zu ihren Führern hatte, in wesentlichen Punkten ab. Obgleich schon Lucas David B. VI. S. 26 über die Angaben dieser Chronisten bedenklich geworden war, so wußte er sich aus der Verwirrung, in welche diese seine Quellen die einzelnen Ereignisse brachten, doch nicht herauszufinden. Daß aber die Darstellung der Begebenheiten, wie sie *Dlugoss.* und nach ihm *Cromer* und *Mechow* gaben, in chronologischer Hinsicht ganz unrichtig seyn müsse, konnte man leicht beim ersten Ueberblicke erkennen, denn daß die Verbindung Peter Swenja's mit den Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1307 angeknüpft und dann erst nach drei Jahren, nämlich im Jahre 1310 Pommern erobert seyn solle, war, abgesehen von den Widersprüchen, in die der Chronist *Dlugoss.* verfällt, schon an sich sehr unwahrscheinlich. Diese Unsicherheit der Chronisten über das so wichtige Ereigniß der Eroberung Pommerns kann jedoch um so weniger auffallen, da man schon im 15ten Jahrhundert über die richtige Zeit des Einfalles des Ordens in das Nachbarland bei den Polen nicht mehr gewiß war und selbst sogar im zweiten Jahrzehend des 14ten Jahrhunderts schon viele Menschen nicht mehr wußten, in welchem Jahre der Orden Danzig und die übrigen Burgen genommen hatte. In mehren Streit-schriften der Polen aus dem 15ten Jahrhundert wird in der Regel angenommen, die Eroberung Pommerns falle schon ins Jahr 1306. So heißt es in einer dieser Schriften: *Tempore quondam Wladislai Regis, qui suo tempore annis pluribus dictam*

terram Pomeranie pacifice et quiete tenuit et suos Capitaneos et officiales ibi habuit per terram illam universam sicut in aliis terris Regni Polonie. Verum quidam Magister generalis (?) dictorum fratrum tunc existencium congregato valido exercitu invadendo hostiliter dictam terram, primo opidum capitale eiusdem Terre scilicet Gdanczk occupavit violenter cum castro, quod est ibidem, omnibus Polonis eiectis et multis militibus et hominibus aliis dicti Regis Wladislai interfectis Anno domini Millesimo tricentesimo sexto et consequenter continuando violenciam huiusmodi et vastando dictam terram castris in ea acquisitis totam terram Pomeranie violenter occuparunt ¹⁾. Noch bestimmter wird in einem alten Verzeichnisse der Hoch- und Landmeister gesagt: Henricus de Pletzko Saxo, hic vocatus in auxilium contra vim Brandeburgen. per Bogussum prefectum Wladislai Luktek polonorum monarche, deinde regis in arce Gedanensi dimidium arcis in eundem suscepit, anno M.CCC.VI, per occasionem tandem Bogussio inde eiecto universum castrum occupavit, quod ab eo tempore cum oppido insigniter munitum est ²⁾. Daß in jener Stelle der Hochmeister statt des Landmeisters genannt wird und Heinrich von Plozke im Jahre 1306 noch nicht Landmeister war, muß man den Polen wohl nachsehen.

Da nun jene Chronisten und diese Streitschriften, mit einander im Widerspruche stehend, keinen richtigen Aufschluß geben, so wird zu versuchen seyn, ob nicht andere Quellen und namentlich Urkunden zu einem festeren Resultate führen können und folgende Angaben möchten die Sache in ein klareres Licht bringen.

1. Im Anfange des Jahres 1307 kann die Familie Swenza dem Herzoge von Polen noch nicht besonders verdächtig gewesen seyn, denn der Woiwode von Danzig war um jene Zeit nicht nur noch in seinem Amte, sondern er als Palatinus und Bogussa als iudex Pomoranie stellen in Danzig auch ein urkundliches Zeugniß über die Beilegung einer Gränzstreitigkeit circa festum dominice circumcisionis aus und Albert der Castellan der Burg zu Danzig ist dabei als Zeuge gegenwärtig. Folglich war Danzig um diese Zeit noch in den Händen des Herzogs von Polen. Dieses bestätigt sich auch dadurch, daß Peter von Neuenburg, des Woiwoden Sohn, im Sommer dieses Jahres noch völlig frei war und am 22. Juli 1307 einen gewissen Heinrich

1) Fol. C. p. 159 im geh. Arch. Fol. F. p. 238.

2) Im Fol. „Ordenshändel mit der Kron zu Polen.“

von Lumenitz mit einem Dorfe in seinem Gebiete von Neuenburg belehnte; s. Sell Geschichte v. Pommern B. I. S. 365.

2. Die Verbindung Peters von Neuenburg mit den Markgrafen von Brandenburg war im Jahre 1307 schon angeknüpft, worauf urkundliche Zeugnisse hinweisen; s. Sell a. a. D. Seine Gefangennehmung aber durch den Herzog von Polen erfolgte erst im Vorfommer des Jahres 1308. Daß er am 22. Juni d. J. sich noch in der Gefangenschaft befand, bezeugt sein Vater in einer Urkunde, in welcher es heißt: *si deus nobis de gracia sua tantum annuerit, quod Petrus miles dictus de Nuenburg, eorum frater, a captivitate liberabitur.* Wie lange Peter von Neuenburg in der Gefangenschaft schon zugebracht hatte, ist unbekannt; aber schon im Juli oder in der ersten Hälfte des Augusts 1308 konnte seine Freilassung erfolgen. Er flüchtete sogleich zu den Markgrafen von Brandenburg, deren Heer am 24. August 1308 in der Heide am See Cholop (wahrscheinlich dem Stolpischen See im jetzigen Westpreußen) stand, s. Sell a. a. D. S. 366 und im großen Privilegienbuche p. LII im geh. Arch. Da es Eile in der Sache galt, weil Wladislaw von dem Bertrathe schon unterrichtet war, so rückten die Brandenburger ohne Verzug gegen Danzig und die Einnahme der Stadt konnte daher füglich schon in der ersten Hälfte des Septembers erfolgen, denn sie hatte, wie *Dlugoss.* p. 920 versichert, gar keine Schwierigkeit. Im Laufe des Septembers und Octobers begiebt sich nun Bogussa, der Befehlshaber der Burg zu Danzig, nach Sandomic zum Herzoge und von diesem zum Landmeister Heinrich von Plozke und schließt mit diesem den Vertrag wegen der Hülfsleistung ab. Nach einigen Wochen zieht der Landmeister nach vollendeter Rüstung nach Danzig hinüber und besetzt die eine Hälfte der Burg. Seine häufigen Ausfälle in die Stadt bewegen die Brandenburger zur Aufhebung der Belagerung der Burg, zumal da auch der Winter naht (*cum hyemis rigor plus solito illas oras premens, exercitus esset onerosus, obsidionem solvunt, Dlugoss. l. c.*). Die Stadt wird alsbald (*illico*) von den Polen und den Ordensrittern besetzt nach *Dlugoss.* p. 923. Da nun der Zweck der Hülfsleistung des Ordens erreicht war, so verlangt Bogussa den Abzug der Ordensstruppen; es kommt darüber zum Streite, weil die Hülfe des Ordens auf ein ganzes Jahr bedungen worden war. Bogussa wird gefangen gesetzt, der Landmeister bemächtigt sich der ganzen Burg und thut am 14. Novemb. auch einen Ausfall in die Stadt, in welchem er die Polnische Besatzung auch hier vertreibt. So liegen also zwischen der Freilassung Peters von Neuenburg und der Eroberung Danzigs am 14. Novemb. 1308 ungefähr fünf Monate.

3. Diese letztere bestimmte Angabe des 14. Novemb. erhalten wir in dem früher schon oft erwähnten Zeugenverhöre über die Eroberung Pommerns, worüber in chronologischer Hinsicht Folgendes zu bemerken ist. Seine Abfassung geschah im Jahre 1320, als der Streit zwischen dem Orden und Polen wegen des Besitzes von Pommern gerichtlich behandelt wurde. Es wurden nämlich über die Vorfälle bei der Eroberung des Landes 25 Zeugen und darunter auch der Bischof Serward von Kessau, der Bischof Florian von Ploetz, die Herzoge Lesko und Przemislaw von Cujavien und Wenceslav von Masovien verhört. Unter den ihnen vorgelegten Fragen war nun aber unter andern auch die: in welchem Jahre die Eroberung Pommerns durch die Ordensritter geschehen sey? Die allermeisten gaben darauf zur Antwort: *non recordor*; andere dagegen erwiderten: *Gdanczk et Trschovia occupata sunt per Cruciferos circa decem annos, sed postea per unum annum vel amplius vallaverunt Suecze*; oder auch: *Castrum Gdanczk et Trschow uno et eodem anno occupaverunt, castrum vero Swecze post lapsum temporis successive*. Die übrigen Antworten hießen entweder: *circiter decem annos eiectio facta est* oder *non bene recordor, sed credo quod annus decimus presens currat*. Aus diesen Aussagen würde nun folgen, daß 1) die Eroberung Danzigs und Dirschau's in einem und demselben Jahre erfolgte, die Eroberung von Schwetz dagegen erst im nächstfolgenden Jahre und 2) daß die beiden ersten Städte im J. 1310 und Schwetz im J. 1311 dem Orden in die Hände gefallen seyen; aber 3) geht daraus auch hervor, daß viele Menschen schon damals über die genauere Zeit der Eroberung Pommerns entweder gar keine bestimmte Erinnerung mehr hatten (*non recordor*) oder doch wenigstens ihrer Angaben nicht ganz gewiß waren (*circa* oder *circiter decem annos*; *non bene recordor, sed credo* etc.) Ein Zeuge sprach sich indessen scheinbar sehr bestimmt aus, denn auf die Frage: in welchem Jahre die Polen aus Pommern vertrieben worden seyen? gab er die Antwort: *quod eiectio facta fuit circa decem annos et quod tercia die post festum sancti Martini occuparunt Gdanczk et Trschow et postea ante exitum anni circa diem beati Michaelis Swecense Castrum expugnarunt*. So genau aber diese Angabe auch scheint, so ist sie doch im höchsten Grade verwirrt, denn erstens wird die Einnahme von Danzig und Dirschau auf einen und denselben Tag, den 14. Novemb. 1310 gesetzt und zweitens soll nach her noch vor dem Ablaufe des Jahres um Michaelis am 29. Septemb. auch Schwetz belagert worden seyn. Wenn indessen in der letztern Angabe auch eine

chronologische Ungereimtheit liegt, so glauben wir doch den 14. Novemb. als den Tag der Einnahme von Danzig annehmen zu können, wie folgende Bemerkung näher erörtern wird.

4. Höchst wahrscheinlich nämlich liegt in der nur in Bausch und Bogen ausgesprochenen Angabe jener Zeugen „circa oder circiter decem annos die Urquelle zu der spätern Annahme aller Polnischen Chronisten: die Eroberung von Dirschau, Danzig und Schwetz sey im J. 1310 erfolgt. Da jedoch *Dlugoss.* die Burg zu Danzig schon im J. 1308 und die Stadt erst zwei Jahre später, also 1310 erobern läßt, so scheint er außer diesem Zeugenverhöre noch eine andere Quelle benutzt zu haben, die ihm die Eroberung der Burg zu Danzig im J. 1308 angab, denn nach diesem Zeugenverhöre hätte er die Einnahme der Burg und Stadt Danzig und Dirschau in ein und dasselbe Jahr setzen müssen. Ohne Zweifel aber war diese andere Quelle, welche dem Chronisten die Eroberung im J. 1308 angab, die richtigere, denn wir haben mehre Gründe, die Einnahme der Burg und Stadt Danzig und Dirschau in die letzten Monate des Jahres 1308 und die Eroberung von Schwetz in die erste Zeit des J. 1309 zu setzen. Erstens nämlich ist es außer Zweifel, daß die Stadt Dirschau im Anfange des Februars 1309 schon in der Gewalt des Ordens war. Der sicherste Beweis hiefür ist die schon früher erwähnte Urkunde über eine Erklärung des Magistrats und der ganzen Stadtgemeinde von Dirschau wegen der dem Orden für seinen Schaden zu leistenden Genugthuung; s. oben S. 225. Sie ist ausgestellt: proxima quinta feria post festum purificationis Marie 1309, also am 7. Februar. Wir haben zweitens eine Original = Urkunde des Komthurs von Mewe Siegfried, worin dieser dem Heinrich von Swarosin den Verkauf des Zinses von der Mühle zu Jesignino an das Kloster Oliva erlaubt. Dieser Heinrich von Swarosin war Besitzer des Dorfes Schwarzoyzn im Gebiete von Dirschau und die Urkunde selbst ist ausgestellt: In Dersovia a. d. 1309 in octava nativitatibus Marie virg. Inhalt und Datum dienen zum Beweise, daß der Komthur sich in dieser Zeit zu Dirschau nicht bloß aufhielt, sondern auch eine Art von Verwaltung führte, denn wie hätte er ohne eine gewisse obrigkeitliche Stellung eine solche Urkunde in Dirschau ausfertigen können. Drittens verkauft die Herzogin Salome von Cujavien und ihre beiden Söhne Przemislav und Kasimir dem Landmeister von Preussen ein Gebiet zwischen der Weichsel und der Mogat (wie oben weiter erwähnt ist) und stellen die Urkunde hierüber aus: in Orlau IV Calend. Maji (28. April) 1309. Dieses beweiset, daß diese Herzoge um die Zeit nicht mehr auf den ihnen als Statthaltern und Befehls-

habern angewiesenen Posten zu Dirschau und Schwetz und diese bereits dem Orden übergeben waren. Einen vierten Beweis, daß die Eroberung Pommerns nicht erst im Sommer des J. 1310 erfolgt seyn könne (s. *Dlugoss.* p. 929), liefert ein Verkaufsinstrument der Brüder Jacob und Johannes, Söhne des ehemaligen Castellans Unyslav von Danzig, von welchen der erstere Castellan von Dirschau, der andere Unterkämmerer daselbst war, worin sie dem Orden eine Anzahl Dörfer und Güter an der Weichsel für 600 Mark abtreten. Nicht nur der ganze Inhalt der Urkunde spricht dafür, daß zur Zeit ihrer Ausstellung, nämlich am 19. Februar 1310 der Orden schon im Besitze von Pommern und namentlich auch von Dirschau und Danzig war, sondern es zeugt davon auch der Umstand, daß die Urkunde zu Marienburg ausgestellt außer den beiden Nebten Rüdiger von Dliwa und Gottfried von Pselplin auch Woycech Castellan von Danzig und Bogussa Landrichter von Pommern als Zeugen auführt. Diese Männer aber würden wohl schwerlich in Marienburg ein solches Zeugniß für den Orden gestellt haben, wenn sie nicht damals in ihrer Gefangenschaft solches hätten thun müssen. Fünftens wußte der Papst schon am 19. Juni 1310 (nicht 1309, wie bei *Dogiel* T. V. Nr. 37) in Avignon von der Eroberung Danzigs durch den Orden und von dem Gerüchte, daß dabei an 10,000 Menschen umgekommen seyn sollten; s. *Dogiel* T. V. p. 36. Dieß widerspricht geradezu der Angabe bei *Dlugoss.*, daß die Eroberung und der angebliche entsetzliche Menschenmord erst am 4. August oder am S. Dominicus = Tage 1310 geschehen seyen. Endlich sechstens kann hier auch noch das Verkaufsinstrument des Markgrafen Woldemar über die Gebiete von Danzig, Dirschau und Schwetz vom 13. Sept. 1309 (s. *Baczko* B. II. S. 81) geltend gemacht werden, denn der Orden würde sich in einen solchen Kauf des Landes vom Markgrafen wohl schwerlich eingelassen haben, wenn ihn um diese Zeit sein Waffenglück gegen die Polen nicht schon ganz sicher gestellt gehabt hätte; die Behauptung aber, daß der Orden mit 10,000 Mark sich eigentlich nur die Erlaubniß zur Eroberung der genannten Städte mit ihren Gebieten habe erkaufen wollen (s. *Kozebue* B. II. S. 101), ist eine nichts sagende Redensart. — Diese Beweise stellen also die Annahme fest, daß Danzig am 14. Novemb. 1308, in dem nämlichen Jahre auch Dirschau und in den ersten Monaten des J. 1309 Schwetz vom Orden erobert worden seyen.

Beilage N^{ro}. V.

Ueber die Gesetze und Landesordnungen der
Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen,
Werner von Orseln und Luther von Braun-
schweig.

Den Ruhm weiser Gesetzgebung betrachtet die Geschichte aller Zeiten als den edelsten Schmuck, womit Fürsten ihre Kronen verherrlichen können. Um so mehr darf er auch nur denen zugesprochen werden, die ihn mit Recht verdienen, denn jedem feil geboten und gewissenlos verschwendet würde er nur zu bald seinen hohen Werth verlieren. Auch die drei Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, der unglücklich endende Werner von Orseln und der Fürstsohn Luther von Braunschweig sind in älterer und neuerer Zeit mit diesem Ruhme geschmückt worden. Je heiliger aber die Geschichte den Namen eines Gesetzgebers halten muß, um so wichtiger wird hier die Frage: verdienen ihn wirklich diese drei erwähnten Fürsten Preussens?

Wir beginnen die Untersuchung mit der s. g. Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen auch schon darum, weil auf sie von jeher das meiste Gewicht gelegt worden ist. Es wird nämlich berichtet: Als dieser Hochmeister nach Preussen kam, hielt er um Pfingsten des Jahres 1310 ein Kapitel zu Marienburg, worin die Komthure des Landes, der Adel und die vornehmsten Bürger aus den Städten versammelt waren und entwarf dort in gemeinsamer Berathung mit ihnen eine „gemeine Willkühr der Brüder, des Adels und der Bürger in allen Städten.“ Die wichtigsten Gesetze dieser s. g. Landesordnung waren im Ganzen folgende:

1. Kein Jude, kein Schwarzkünstler, kein Zauberer, Wai-

deler oder wie sie sonst heißen, die mit des Teufels Hülfe zu seiner Ehre und zum Mißbrauche des Glaubens handeln und wandeln, sollen im Lande geduldet werden und wer sie verhalten würde, soll von Rechtswegen mit ihnen gleiche Strafe erleiden.

2. Da wir jetzt nicht eigene Münze haben (Kulmische Bierchen ausgenommen) und Böhmisches Münze in unserm Lande gangbar ist, so wollen wir, daß 30 Böhmisches Groschen eine gute Mark in Preussen seyen.

3. Wer Preussische Unterthanen und Gesinde hat, soll sie fleißig zum Gottesdienste anhalten und darauf sehen, daß sie nicht mehr Preussisch reden, — oder nicht viel Preussisch mit ihnen reden —, sondern sie immer möglich an die Deutsche Sprache gewöhnen.

4. Wir gebieten, daß in Deutschen Städten und Vorstädten, in Deutschen Dörfern, Höfen und Krügen kein Preusse als obrigkeitliche Behörde andern vorgesezt oder zu einem Amte zugelassen werde; ingleichen sollen die Preussen nicht Bier schenken, weder Frau noch Mann; sondern sie sollen die wüsten Erben und wüsten Hufen räumen und bewohnen und die wüsten Aecker bauen.

5. Dieses Gesetz setzt den Lohn für das Gesinde fest.

6. Wenn ein Knecht seinem Herrn entläuft, so kann ihn dieser aller Orten verfolgen und wo er ihn trifft, mit einem Pfriemen durch die Ohren stechen und ihn mit nach Hause führen. Wird ein Diensthote ohne Verschulden verstoßen oder vor der Zeit entlassen, so soll die Herrschaft ihm sein volles Lohn entrichten. Müßiggänger und Bettler sollen nirgends geduldet und geheget werden.

7. Ehen zwischen Diensthoten sollen von der Herrschaft nicht gehindert werden, außer in der Erndtezeit, im Heuschlage, in der Weinlese und beim Hopfenpflücken, denn da sollen die Diensthoten der Herrschaft die Arbeit verrichten.

8. Alles, was man verkaufen will, soll man in die Städte auf die Märkte führen. Es sollen im Lande keine Vorkäufer geduldet werden.

9. Jeder Handwerker soll seine Arbeit mit seinem besondern Zeichen bezeichnen, damit man sehen könne, wer die Arbeit gemacht habe.

10. Bei großen Gastgelagen, bei Hochzeiten und Kindelbieren dürfen die Freien und Schulzen ihre Gäste auf sechs Schüssel, die gemeinen Bürger in Städten die ihrigen auf vier Schüssel, die gemeinen Bauern aber die ihrigen nur auf zwei Schüssel setzen und dieses nur den Montag allein.

11. Zu einem Eheverlöbniße und zum Kirchgange einer

Frau soll man nur eine Mahlzeit nicht über vier Schüssel und zu dem Firnen der Preussen nur eine Tonne Bier geben.

12. Kein Freier, Schulz, Handwerker, Bauer oder sonst jemand in Städten und Dörfern soll fortmehr Brüche setzen auf Bierkauf, sondern mit dem Strafgelde soll man Harnische und Waffen kaufen.

13. Am Sonntage und an Heiligtagen soll kein Kauf geschehen mit irgend einer Waare, ehe der Gottesdienst geendigt ist.

14. Man soll keine gemachten Kleider zu Lande zum Verkaufe führen; auch kein Gewand anders färben, sondern es bei seiner ersten Farbe lassen.

15. Kein Schulz, Freier oder Bauer soll um Lohn fuhrwerken, auch keinen Verkauf treiben, außer die Krüger und die das Privilegium haben mit Bier, Hering, Del, Honig, Salz und Brod zu hokern, wenn sie es aus den Städten geholt haben. Die andern sollen ihren Ackerbau treiben.

16. Niemand soll ein Erbe, auch wenn es ihm schon angestorben ist, ohne des Erbherrn Wissen und Willen verkaufen bei des Erbes Verlust.

17. Niemand soll wüste Güter anbauen ohne des Eigenthümers Zulassung und Erlaubniß.

18. Niemand darf in seinem Hause verlaufene Bauern oder Dienstboten aufnehmen und herbergen.

19. Man soll keinem sein zu täglicher Arbeit nothwendiges Vieh um irgend einer Schuld willen pfänden ohne Erlaubniß.

20. Kein Gärtner soll ohne Bewilligung der Herrschaft mehr als zwei Pferde halten.

21. Niemand soll einen Wald aushauen, um Holz zu verkaufen, es sey denn, daß er das Land urbar machen wollte.

22. Jedem soll es frei stehen, wegen zugefügten Schadens sich von jedem Richter an Schiedsrichter und zum Erkenntnisse braver Männer zu wenden.

23. Alle Jahr sollen die Schulzen mit ihren Rathsheuten die Gränzen bereisen und zusehen, daß solche nicht unkenntlich und mangelhaft werden.

24. Niemand soll liederliches Doppelspiel üben oder verhegen, so gering es auch seyn möge.

25. In Streitfällen, wo beide Theile sich auf den Eid berufen, soll der Kläger zuerst schwören.

26. Vormünder von Wittwen und Waisen sollen bei Verlust ihrer Ehre ein richtiges Verzeichniß des ihnen anvertrauten Gutes führen und dann im Beiseyn bewährter Männer den Mündigen alles ausliefern.

27. Jeder Schuß soll vier Wochen vor und nach Martini dem Pfarherrn seinen Zehnten einnehmen und die Unfolgsamen mit Ernst strafen oder pfänden.

28. Alle Schulzen sollen vier freie Huben haben, dafür einen Hengst und Harnisch zu einem Manne halten und auf eigene Zehrung der Herrschaft zu Dienst reiten bei Verlust ihrer Freiheiten und ihres Amtes.

29. Den von den Bischöfen alle drei Jahre auszusendenden Abgeordneten soll man gegen die Ungehorsamen überall Beistand leisten, wo es Noth thut.

30. In allen Städten, Dörfern und Gemeinen sollen diese Satzungen gehalten und im Jahre dreimal öffentlich vorgelesen werden, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne!

Bei der Frage, welche sich hier zunächst aufdrängt: Sind diese Verordnungen alle oder wenigstens der größte Theil derselben wirklich dem Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen zuzuschreiben? ruht ein vorzügliches Gewicht auf den Quellen, durch die sie uns überliefert sind. Unter diesen aber ist die Urquelle keine andere, als Simon Grunau Tr. XI. c. 1., denn aus ihm hat diese Gesetze Waigel Chron. p. 105—109, Preuss. Samml. B. II. S. 98 ff. Leo Histor. Pruss. p. 130; vgl. noch Erläut. Preuss. B. III. S. 507 u. S. 582 eine besondere Abhandlung darüber, Hartknoch A. und N. Preuss. S. 567 und Hartknoch Dissertat. XVII de jur. Prussor. §. X. Außerdem finden wir einen Theil dieser Gesetze bei Schütz p. 54 und in der latein. Ausgabe p. 124—125, aber mit bedeutenden Abweichungen und Veränderungen, die in der Abhandlung in den Preuss. Samml. a. a. D. sorgfältig gesammelt sind. — Zur Lösung der Frage über die Authenticität dieser Landesordnung müssen wir die Gründe für und gegen sie erwägen und nach ihrem Gewichte die Entscheidung ausfallen lassen. Gegen sie spricht zuvörderst 1. schon der Umstand, daß der Chronist *Dusburg* c. 298, wo er von einigen liturgischen Anordnungen dieses Hochmeisters spricht und der Anlaß zur Erwähnung dieser Landesgesetze sehr nahe lag, ihrer nicht mit einem Worte gedenkt; daß ferner aber auch Lucas David B. V. S. 168 bei der nämlichen Gelegenheit mit Stillschweigen über sie hinweggeht. Bei dem letztern Chronisten ist dieß um so auffallender, da er die allgemeinen Landesverhältnisse immer weit sorgfamer berührt, als es *Dusburg* thut. 2) Wird die Richtigkeit dieser Landesordnung auch dadurch sehr zweifelhaft, daß *Simon Grunau* überall, wo er die alleinige ältere Quelle ist, in der Regel wenig Glauben verdient; und ein starkes Mißtrauen gegen

ihn kann auch hier um so weniger unterdrückt werden, da er in dem nämlichen Kapitel, in welchem er diese Landesordnung mittheilt, auch der Anordnung und Ernennung der fünf obern Gebietiger erwähnt und darüber Dinge beibringt und Namen nennt, welche erweislich völlig grundlos und erdichtet sind. 3. Sagt uns Simon Grunau kein Wort davon, wo er diese Landesordnung gefunden habe. Aus einer ältern Chronik oder sonst einer Quelle, die auch dem Lucas David zugänglich war, konnte er sie nicht entnommen haben, denn so wenig wie bei Dusbürg findet sie sich auch in der Ordens-Chronik, und welche Quellen gab es für Simon Grunau noch sonst, die in die Zeit Siegfrieds von Feuchtwangen hinaufreichten? 4. Das Ordens-Archiv weist nicht die mindeste Spur von solchen Gesetzen dieses Hochmeisters auf; selbst in spätern Landesverordnungen wird nie seines Namens erwähnt oder irgend Bezug auf diese früheren Gesetze genommen, was um so mehr auffallen muß, da mehrerer dieser Anordnungen späterhin Erwähnung geschieht als von spätern Hochmeistern gegeben. 5. Die Sprache und die Form der Fassung dieser Gesetze sind offenbar nicht aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, sondern wie sie Simon Grunau giebt, sind sie sichtbar in seiner Sprache und Schreibart abgefaßt. Hätte er sie in einer alten Quelle oder in einer alten Abschrift vor sich gehabt, etwa wie die Gesetze Ulrichs von Jungingen bei Lindenblatt S. 188, (die doch um hundert Jahre jünger sind), er würde sie doch vermuthlich in ihrer alten Gestalt gegeben haben. 6. Ist es kaum zu verkennen, daß mehre Artikel dieser Landesordnung einer viel jüngeren Zeit angehören, indem sie hie und da Verhältnisse berühren, die im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schwerlich schon bestanden. Eine Bemerkung dieser Art machte schon Hartknoch im A. und N. Preuss. S. 570, indem er sagt: „Wir kommen diese Gesetze etwas neuer vor, weil vom Unterschied der Marken darin Meldung geschieht, welches mit denenselben Zeiten nicht überein kömpt.“ Unter diese späteren Gesetze gehört offenbar auch das siebente, theils schon weil es des Weinbaues in Preussen erwähnt, der damals wohl schwerlich hier in solcher Ausdehnung betrieben wurde, daß die Weinlese als ein so wichtiges Geschäft in einem Gesetze berücksichtigt werden mußte, wie wir denn in den zahlreichen Verschreibungen aus dieser Zeit keine Spur davon gefunden, theils aber auch weil Schütz unter seinen Gesetzen dieses nicht hat. Ferner ist auch das zehnte Gesetz aus späterer Zeit, denn es kommt nicht bloß als von einem spätern Hochmeister gegeben vor, sondern es herrschte in der Zeit Siegfrieds von Feuchtwangen auch keineswegs der Luxus schon so stark;

wozu noch kommt, daß auch dieses Gesetz Schüz nicht kennt. Ebenso läßt sich vom zwanzigsten Gesetz sein jüngeres Alter nachweisen, denn die Bezeichnung „Gärtner“ ist erst in späterer Zeit im Lande gewöhnlich geworden. Endlich 7. enthalten manche Gesetze sogar Ungereimtheiten, die nur im Kopfe eines so unwissenden Mönches, wie Simon Grunau war, entstehen konnten; andere sind wenigstens als Gesetze völlig nutzlos. Als Beispiel der erstern kann das vierte dienen. Was soll in Preussen die Bezeichnung von „Deutschen Städten und Vorstädten“ heißen? Städte von Preussen ausschließlich bewohnt, also solche Preussische Städte gab es gar nicht. Völlig ungereimt ist der Satz: die Preussen sollen die wüsten Erben und wüsten Huben räumen und bewohnen und die wüsten Aecker bauen. Als gesetzliches Gebot war dieser Satz nicht bloß ganz überflüssig, da ja niemand als die Landesherrschaft solche wüste Ländereien austhat, sondern es ist auch unwahr, denn hunderte von Beispielen ländlicher Verschreibungen beweisen, daß die Preussen auch die schönsten angebauten Besitzungen von den Ordensgebietigern zugewiesen bekamen.

Ehe wir aber aus dem bisher Gesagten das Schlufurtheil ziehen, müssen wir auch die Gründe hören, welche für die Richtigkeit eines Theils dieser Gesetze zu sprechen scheinen, obgleich ihre Zahl eben nicht sonderlich groß ist. Wir rechnen dahin 1) den wichtigen Umstand, daß außer Simon Grunau auch der ungleich glaubwürdigere Schüz, wie schon erwähnt, einen Theil dieser Gesetze überliefert hat. Unerwähnt bleiben bei ihm die Gesetze 2. 7. 10. 11. 14. 16. 17. 20. 25. 26. 28., die wir also nur bei Simon Grunau finden. In den andern von Schüz überlieferten sind bald unwichtige, bald aber auch sehr wichtige Abweichungen. Schüz kann also diese Landesordnung nicht füglich aus Simon Grunau entnommen, sondern er scheint irgend eine andere Quelle gehabt zu haben, obgleich auch er darüber gänzlich schweigt. (Unter den von ihm benutzten Quellen erwähnt er des Simon Grunau auch nicht einmal.) 2) Schüz ist frei von aller Beschuldigung schnöder Erdichtung und grober Lügenhaftigkeit, die auf dem ofterwähnten Mönche so schwer lastet, und seine sonstige Glaubwürdigkeit spricht demnach auch für die Richtigkeit der von ihm überlieferten Gesetze. 3) Wir finden diese Gesetze bei Schüz, wenngleich nicht in ihrer ursprünglichen Sprache und Gestalt, doch in einer weit würdigeren Fassung. Bei vielen Gesetzen fehlen bei ihm gerade solche Zusätze, welche bei Simon Grunau Verdacht erwecken; er weiß z. B. in dem oben erwähnten vierten Gesetze nichts von „Deutschen Städten und Vorstädten“ und eben so wenig von „wüsten Erben, wüsten

Huben u. s. w. Ueberhaupt sprechen die meisten Abweichungen bei Schuß, denen des Simon Grunau gegenübergehalten, zu Gunsten der Richtigkeit dieser Gesetze. 4) Fehlen bei Schuß gerade die meisten solcher Gesetze, die das Gepräge des jüngeren Alters an sich tragen und später entstandene Verhältnisse betreffen. In der That findet sich in den Gesetzen, die er uns mittheilt, kaum ein einziges Verhältniß berührt, welches zur Zeit Siegfrieds von Feuchtwangen nicht Statt fand oder Statt gefunden haben könnte. Endlich 5) war es allerdings gewöhnlich, daß die Hochmeister immer bald nach dem Antritte ihres Amtes gewisse Gesetze und Anordnungen entwarfen, s. Ordens-Statut. v. Hennig S. 120 ff. und es ist demnach wohl glaublich, daß auch Siegfried bei seiner Ankunft in Preussen manche Verhältnisse vorfand, über die er festere gesetzliche Bestimmungen für nothwendig hielt.

Stellt man nun aber diese Gründe für und gegen die Richtigkeit dieser Gesetze einander gegenüber, so scheint aus allem, so dunkel auch die Quelle bleibt, aus welcher beide Chronisten schöpften, doch als Resultat hervorzugehen, daß Siegfried von Feuchtwangen die Gesetze nach dem Inhalte, wie sie uns Schuß überliefert, wirklich gab, wenn gleich sie ursprünglich in einer etwas andern Form gefaßt gewesen seyn mögen, und daß dagegen auch hier wieder Simon Grunau einen seiner gewöhnlichen Streiche spielte, d. h. an einem gewissen gegebenen geschichtlichen Stoffe drechselte und drehte und über ihn dichtete und log, um ihn ins Gewand seiner lügenerischen Chronik einzukleiden.

Ueber die Gesetze Werners von Orseln.

Wenn Siegfried von Feuchtwangen bei ältern und neueren Geschichtschreibern die gerechteste Anerkennung seiner Verdienste durch seine Gesetze gefunden hat, so hat dagegen Werner von Orseln wegen einer Anzahl von Verordnungen und Gesetzen, die man ihm zuschreibt, oft den bittersten Tadel geerntet, weil sie vorzüglich in der Folge beigetragen haben sollen, „die Wohlfahrt des Ordens zu untergraben“ (Waczko B. II. S. 88) und weil, wie man behauptet, sie nicht bloß „den Stempel von Werners Geisteschwäche an sich tragen, sondern auch die Zucht und Sittsamkeit im Orden weit mehr geschmälert als befördert haben (Kozke-

bue B. II. S. 154—155). Wir wollen auch hier die Sache etwas näher mit dem Lichte der Kritik beleuchten.

Im zweiten Jahre seines Amtes, so wird berichtet, hielt Werner von Derseln zu Marienburg ein großes Kapitel, in welchem 219 Ordensbrüder versammelt waren. Zuerst ermahnte er die Ordensritter durch eine fromme Rede zur guten Sitte und Zucht und zu strenger Ordnung in ihrem geweihten Leben; dann las er ihnen eine Prophezeiung der heil. Brigitte vor, die, im nachgelassenen Schätze des Hochmeisters Karl von Trier gefunden, eine Vorausverkündigung des schweren Gerichtes und der schreckhaften Strafen enthielt, welche über die Ordensritter bei ihren fortgesetzten Verbrechen und Uebelthaten gegen die Unterthanen unfehlbar kommen würden. Die Prophezeiung verfehlte jedoch ihren Zweck; sie wurde von den Rittern für ein Weibermährchen erklärt und der Hochmeister wegen dieses Schreckmittels verhöhnt. Hierauf folgte eine Verhandlung und lange Berathung über die Frage: ob es nicht besser sey, den Bettelmönchen liegende Gründe und festes Besigthum zu ihrem Unterhalte zu geben, anstatt daß sie sich durch Betteln ernähren müßten? Die Sache wird hin und her besprochen, bis endlich der Prior des Ordenshauses zu Frankfurt, Bruder Bernhard von Linzstein mit einer Lobrede auf den Bettlerorden auftritt und der Hochmeister nach des Priors Vorschlag den Bettelmönchen erlaubt, im ganzen Lande zu betteln und es selbst zuläßt, daß ihnen auch Almosen von den Ordensgütern gereicht werden dürften. Nun ermahnt der Hochmeister die versammelten Ritter zur Achtung und Verehrung der Priesterschaft, erzählt, wie sehr der Orden zum Theil mit seiner Schuld in fremden Landen verunglimpft werde, wie man z. B. sage, es sey nicht nöthig, den Ordensrittern Ochsenfleisch aufzutragen, „weil derselben viele einen guten groben Ochsen mit sich brächten.“ Und von dieser Rede geht hierauf der Meister zu seinen neuen Anordnungen über.

Er findet es vor allem nothwendig, sämtliche Ordensbrüder in bestimmte Rangordnungen einzutheilen und sie nach Namen und Titeln zu unterscheiden, wobei „Herkommen, Stand und Verhaltung“ zu Grunde gelegt werden. Die Priesterbrüder, gebietet der Meister, solle man forthin mit dem Titel „Herr“ beehren und sie Chorherren nennen, sie möchten schon Priester seyn oder es noch werden wollen. Dieser Titel „Herr“ solle auch den Ordensrittern zuertheilt werden, „deren Voraltern, Aeltern oder die selbst mit ihren ehrlichen Thaten von Kaisern oder Königen erworben, daß sie Fürsten oder Freiherrn oder Herrn benannt worden“; es solle also z. B. heißen: Bruder Heinrich Herr von Kyburg

oder Bruder Dieterich Herr von Sponheim. Ferner diejenigen Ordensritter, die ihrer vier Schilde halben untadelig und durch Kaiser oder Könige geadelte seyn, sollten fernerhin „von“ genannt werden, z. B. Bruder Ulrich von Hochberg, Bruder Steffan von Rollinsbach. Die andern Ordensbrüder dagegen ohne die vier Schilde sollten schlechthin mit ihrem Namen benannt seyn als Bruder Hans Keiningen oder Bruder Günther Doringen. Diese Brüder sollten kein Velum noch eine braune Kugel (—Kogebue B. II. S. 154 las“ keine braune Drgel“ —) tragen, sondern stets in lichtgrauen Mänteln und einem Hute einhergehen. Auch solle diesen fürder kein großes Amt anbefohlen werden, es geschehe denn aus großem Verdienste und aus Wohlthat; doch möchten sie zu den untersten Aemtern, als zu denen der Kellermeister, Fischmeister, Kornmeister, Mühlmeister, Gartenmeister u. dgl. erkoren werden, doch also daß der Hochmeister die Macht habe, solches nach Gelegenheit zu ändern. — In Folge dieser Anordnung, heißt es, wurden diese geringern Brüder sehr unmuthig und einige fielen vom Orden ab; der größere Theil sehnte sich herzlich nach einem Kriege, um da zu sterben, weil ihnen Gewalt geschehen sey an ihrer Ehre.

Außer diesen Anordnungen wurden vom Hochmeister „auf gemeines Begehren“ auch mehre Gesetze über den Gottesdienst gegeben, als z. B. die Chorherren sollten das Nocturnum halten; jeden Sonnabend, auf welchen nicht ein Fest falle, solle man zu Ehren unserer Frauen feiern; von Pfingsten bis zu Kreuzerhöhung solle man bei andrechendem Tage zur Messe gehen und niemand solle liegen bleiben, außer die Kranken und Gäste. Wer den Gottesdienst versäume, den solle der oberste Chorherr zu Wasser und Brod setzen. Außerdem entwarf der Meister einige Gesetze für Zucht und Ordnung, als: Im Chor, Kapitel und Remter sollen die Brüder das Velum und um Haupt und Hals die braune, runde Kugel tragen; keiner soll ohne das Kreuz gehen, niemand ohne Urlaub das Haus verlassen oder mit Weltlichen reden, essen oder trinken. Wer dieses bricht, wer sich an Trunkenheit oder an Fluchen gewöhnt, Leute schändet, besonders seine Brüder, wer stiehlt, sich mit einem Weibe vermischt, den soll man zweimal hart strafen mit der schweren Buße, er soll den grauen Mantel tragen und bei Wasser und Brod sitzen u. s. w.

Dies ist im Wesentlichen der Bericht, den wir von Werners von Orfelsn Anordnungen und Gesetzen haben und in den neueren Werken über die Geschichte Preussens benutzt finden; s. Baczko B. II. S. 88—89. Kogebue B. II. S. 154—155 und selbst Hennig zu Lucas David B. VI. S. 93 trug keinen

Zweifel, seine Rechte zu bewahren. Wir werden mit nachfolgenden Gründen zu beweisen suchen, daß dieser ganze Bericht nichts weiter als Erdichtung und Fabel ist und daß alle diese Anordnungen und Gesetze dem Hochmeister Werner von Orseln untergeschoben sind. Sehen wir 1) auf die Urquelle, aus welcher dieser Bericht geflossen ist, so findet sich auch hier wieder keine andere als Simon Grunau, denn kein Chronist vor ihm weiß auch nur eine Silbe von solchen Verordnungen Werners v. Orseln; selbst *Wigand, Marburg*. giebt keine Spur davon. Dieser Umstand allein reicht schon hin, um über die Wahrheit der ganzen Sache starke Zweifel zu erregen. Die Darstellung bei Simon Grunau selbst aber noch etwas näher betrachtet, verliert bald allen Glauben schon wegen der groben Irrthümer, die sie enthält, und wegen der Ungereimtheiten, die er dem Hochmeister in den Mund legt. Zu den erstern gehören die Wahl Werners am Bartholomäi-Tage 1328, ferner die Namen aller obern Gebieter, die uns der Mönch bei dieser Gelegenheit nennt, s. meine Geschichte Marienburgs S. 104. Einen andern Irrthum in Betreff der Prophezeiung der heil. Brigitte weist schon Lucas David B. VI. S. 89 nach, obgleich er zuletzt die Unwissenheit des Mönches auf die Rechnung eines Schreibers, der sich in der Jahrzahl versehen haben müsse, zu setzen sucht. Als eine Ungereimtheit, die der Mönch dem Hochmeister in den Mund legt, ist überhaupt die ganze Erzählung von dieser Prophezeiung der heil. Brigitte zu betrachten, denn erstens konnte sie nach der Zeitrechnung in dem Schatze des Hochmeisters Karl von Frier gar nicht gefunden worden seyn, und zweitens ist die ganze Prophezeiung vom Anfange bis zu Ende eine Fabel, wie sie nur irgend in einem Mönchskopfe entstehen konnte. In nicht besserem Geiste sind die Ermahnungsreden gedichtet, welche der Mönch den Hochmeister im Generalkapitel halten läßt, denn von der Frage: Woher denn Simon Grunau diese Reden in so wörtlichem Zusammenhange nehmen konnte? wollen wir hier ganz absehen. 2) Zwar finden wir einen solchen Bericht über diese Anordnungen Werners v. Orseln auch bei Lucas David B. VI. S. 87—97. Allein dieser Chronist steht zu Simon Grunau keineswegs in dem Verhältnisse, wie bei den Gesetzen Siegfrieds von Feuchtwangen Schüz zu ihm stand, denn Lucas David hat hier den Simon Grunau offenbar copirt, nur mit dem Unterschiede, daß jener als reine Thatsache hinstellt, was dieser in seine dem Hochmeister zugeschriebene Rede an die versammelten Ritter einwebt. Die Prophezeiung von der heil. Brigitte macht ihn indessen etwas scheu, weshalb er sie auch nicht vollständig mittheilt; er äußert sich über-

haupt dahin: „will davon einen Jeden nach seinem Vorstandt und Andacht halten lassen, was Im gut bedunkt.“ Uebrigens aber schreibt er dem Simon Grunau alle seine Irrthümer nach und es ist daher durch das Zeugniß des Lucas David für die Glaubwürdigkeit der Sache selbst nicht das Mindeste gewonnen. Von großer Wichtigkeit ist 3), daß von allen diesen Anordnungen und Gesetzen nicht ein einziges in dem Statuten-Buche des D. Ordens steht. Zwar finden wir in diesen Statuten, s. die Ausgabe von Hennig S. 120—123, daß Werner von Orseln wirklich eine Anzahl neuer Gesetze entwarf, welche theils den Gottesdienst, theils die Zucht und Lebensweise der Ordensbrüder betrafen; allein sie sind den Anordnungen bei Simon Grunau auch nicht im geringsten ähnlich. Und wie sollte es gekommen seyn, daß diese Anordnungen, die doch tief in die ganze Verfassung und Lebensverhältnisse der Ordensritter eingriffen, nicht in das Statuten-Buch des Ordens aufgenommen seyen? Zwar sagt Hennig in einer Anmerk. zu Luc. David B. VI. S. 93: die Bestimmung, daß diese Anordnungen „mit dem Bescheid gemacht und angenommen worden, daß ein jeder Hochmeister sie nach Gelegenheit zu verändern Macht habe“, möge wohl die Ursache seyn, warum dieses Statut Werners von Orseln nicht in das Statuten-Buch aufgenommen worden ist. Allein davon abgesehen, daß auch diese Bestimmung selbst ein Theil der angeblichen Anordnungen des Meisters ist, so wäre es ja doch wohl nothwendig gewesen, diese Verordnung über die dem Hochmeister zustehende Macht in Beziehung auf jene neue Anordnung in der Gesetzsammlung aufzubewahren und sie durch die Aufnahme in das Gesetzbuch zu sanctioniren; denn eigentlich mußten alle Gesetze der Hochmeister, sofern sie die Verfassung des Ordens betrafen, in das Gesetzbuch des Ordens aufgenommen werden, wie wir die ächten Gesetze Werners von Orseln auch wirklich darin finden. Noch wichtiger aber ist 4) der Umstand, daß man von der angeblich angeordneten Rangfolge und der Bestimmung der Titel der Ordensritter selbst in den nächsten Zeiten nach diesem Kapitel keine durchgreifende Anwendung findet. Schon in Urkunden aus dem Jahre 1327 findet man von einem solchen Unterschiede der Titel nicht die mindeste Spur; der Großkomthur heißt schlechtweg Bruder Friederich von Wilbenberg und selbst der aus fürstlichem Geschlechte entsprossene Luther von Braunschweig, damals oberster Trappier des Ordens, erhält die ganz einfache Bezeichnung „Bruder.“ Ueberhaupt findet weder in den Urkunden Werners von Orseln, noch in denen seiner Nachfolger irgend eine bestimmte Regel in Rücksicht der Titel Statt, denn bald werden die Ordensritter mit „Herr“, bald auch

bloß mit „Bruder“ bezeichnet, welches letztere das Gewöhnlichste ist und selbst die nach jener vorgeblichen Anordnung bestimmte Benennung „Chorherr“ statt „Priesterbruder“ findet sich in Urkunden beinahe noch gar nicht. Uebrigens wird das Beispiel, welches Hennig zu Lucas David B. VI. S. 93 gleichsam als Beweis und zur Bestätigung der erwähnten Anordnung aus dem Jahre 1450 beibringt, schwerlich für die Wahrheit und Richtigkeit des besprochenen Gegenstandes gewinnen können.

Sonach bleibt uns kaum noch der geringste Zweifel übrig, daß der ganze Bericht Simon Grunau's eine bloße Erdichtung ist. Hier aber läßt sich auch Simon Grunau's Zweck und Absicht seiner Erdichtung bald errathen. Es war nämlich dem Tolkeimter Mönch sichtbar nur darum zu thun, für das Mönchswesen ein lobrednerisches Wort zu sagen, denn die Lobrede des angeblichen Priors des Deutschen Hauses zu Frankfurt a. M. (bei Simon Grunau ungleich schöner ausgeschmückt als bei Lucas David) war offenbar das Ziel seiner ganzen Dichtung und nicht ohne Absicht läßt er den Ordensbruder Bernhard von Linzenstein (?) den Ordensrittern die Lehre geben: „So ihr etwas für die Mönche thut wollet, ihr habet gemeinlich bei allen Städten Schloßer; auf diesen laffet sie in eueren Kapellen Messe lesen, dafür gebet ihnen Korn, Fische, Fleisch und was ihnen sonst von nöthen ist.“

Ueber die Gesetze des Hochmeisters Luther von Braunschweig.

Ueber die Gesetze, welche dem Hochmeister Luther von Braunschweig zugeschrieben werden, können wir uns ganz kurz fassen, denn theils sind ihrer nur wenige, theils auch diese wenigen nicht von großer Wichtigkeit. Das erste ermahnt an Genügeleistung des gethanen Gelübdes; das zweite verbietet Trunkenheit und Umgang mit übelberüchtigten Leuten; das dritte warnt vor Zwietracht und Verleumdung; das vierte vor Bestechlichkeit der Amtsleute als Richter; das fünfte gebietet den Ordensbrüdern Entfagung alles Eigenthums und Entfremdung dessen, was dem Orden gehört; das sechste endlich setzt fest: es solle kein Kranker verhindert werden, durch ein Testament über das Seinige zu verfügen oder zu Gottes Ehre an Kirchen, Geistliche oder arme Leute etwas zu vermachen. An sich selbst möchten diese Gesetze

wohl nicht verdächtig seyn, obgleich einige schon längst da waren und als neue Gesetze dieses Hochmeisters nicht angesehen werden können. Allein die Quelle, aus welcher wir sie erhalten und der Zusammenhang, in welchem sie uns mitgetheilt werden, entnehmen ihnen in unsern Augen wieder allen Glauben. Die ursprüngliche Quelle ist auch hier keine andere als Simon Grunau Tr. XII. c. 1.; aus ihm entnahmen sie Lucas David B. VI. S. 116 — 117 und die Neuern, als Baczko B. II. S. 101 und Kogebue B. II. S. 167. Außer Simon Grunau und Lucas David aber erwähnt ihrer keine einzige der ältern bewährten Quellen; das Statuten-Buch des Ordens kennt sie ebenfalls nicht, sondern enthält von diesem Hochmeister nur einige Verordnungen über die Feier des S. Marcus- und S. Annen-Tages. So steht also auch hier Simon Grunau ganz allein als verdächtige Quelle da. Aber auch der Zusammenhang, in dem er von diesen Gesetzen spricht, raubt ihnen allen Glauben. Abermals tritt der Hochmeister im versammelten Kapitel mit einer schönen Ermahnungsrede auf; abermals spricht er von der Prophezeiung der heil. Brigitte aus Schweden; abermals erzählt der Mönch uns allerlei Unwahrheiten z. B. von der Anordnung der Stelle des Kompan, die schon in meiner Geschichte Marienburgs S. 117 hinlänglich widerlegt und berichtigt ist. Wir tragen daher auch hier kein Bedenken, diese Gesetze des Hochmeisters Luther von Braunschweig in die Classe der Grunauschen Erdichtungen zu setzen und sie gleichfalls für untergeschoben zu erklären.

Die Frage aber: wie kam denn der Mönch zu Tolckemit auf den Gedanken, dem erwähnten Hochmeister solche Gesetze unterzuschreiben? läßt sich wohl leicht beantworten. Wahrscheinlich fand er in seinen magern Chroniken, die er benutzte, die Bemerkung verzeichnet, daß dieser Meister zum Heile des Landes und seines Ordens auch verschiedene Anordnungen und Gesetze entworfen. Die Gesetze Werners von Derseln und Luthers von Braunschweig fand nun aber der Mönch in seinen Quellen nicht vor; sie standen im Ordens-Gesetzbuche, welches er nicht kannte. Leichtfertig und lügenhaft, wie seine ganze Natur war, warf er daher selbst, wie es ihm einfiel, einige Gesetze hin, unbekümmert um die Zeit und ihre Verhältnisse, in die er sie hineinschob. Es kann deshalb auch nie genug vor dem Gebrauche seines leichtsinnigen Machwerks von Chronik gewarnt werden.

Beilage N^{ro}. VI.

Ueber die Aechtheit der Briefe des Königes Gedimin von Litthauen an den Papst Johann XXII, an den Prediger- und Minoriten-Orden und an die norddeutschen Seestädte.

Da bis jetzt nur die Briefe Gedimins an die erwähnten beiden Mönchs-Orden und an die norddeutschen Seestädte durch Kogebue's Aelt. Preuss. Geschichte Bd. II. S. 353 ff. (der an die Seestädte befindet sich auch und zwar weit correcter als bei Kogebue in *Dreyer Specimen Juris publ. Lubec. p. 183*) bekannt geworden sind, so wird es, bevor wir in die Untersuchung dieses Gegenstandes selbst eingehen, vor allem nöthig seyn, auch das Schreiben des genannten Königes an den Papst hier mitzutheilen. Es lautet also:

Excellentissimo patri domino Iohanni Romane sedis Summo pontifici. Gedeminne letwinorum et multorum Ruthenorum Rex etc. Diu est quod audivimus, quod omnes Cultores christiane fidei vestre auctoritati et paternitati debent esse subiecti et quod ipsa fides catholica iuxta provisionem Romane Ecclesie gubernatur. Hinc est quod Reverencie vestre presentibus litteris declaramus, quod predecessor noster Rex Myndowe cum toto suo Regno ad fidem christi fuit conversus, sed propter atroces iniurias et innumerabiles prodiciones magistri fratrum de domo Theutonica omnes a fide recesserunt, sicut proh dolor et nos usque in hodiernum diem in errore ipsorum progenitorum nostrorum permanere. Nam multociens predecessores nostri nuncios suos dominis Archiepiscopis Rygensibus miserunt pro pace facienda, quos crudeliter occiderunt, sicut patet per dominum Ysarnum, qui

nobiscum et cum fratribus de domo Theuton. ex parte domini Bonifacii pacem et Treugas ordinavit et litteras suas nobis misit, sed nunciis de domino Ysarno revertentibus in via alios occiderunt, alios suspenderunt et ut se ipsos submergerent coegerunt. Item predecessor noster Rex Viten misit litteras suas domino legato Francisco et domino archiepiscopo Frederico, rogans ut sibi duos fratres de ordine minorum fratrum mitterent, assignans eis locum et ecclesiam iam constructam. Hoc intelligentes fratres Pruscie de domo Theutonica miserunt exercitum per devia et predictam Ecclesiam igne succenderunt. Item dominos Archiepiscopos et episcopos et Clericos capiunt, ut patet in domino Johanne, qui temporibus domini Bonifacii in Curia fuit defunctus et in domino Frederico archiepiscopo, quem fraudulentem de Ecclesia eiecerunt. Item Clericum unum dominum bertoldum, quem in Civitate Rygensis in propria domo crudeliter occiderunt. Item terras ponunt desertas, ut patet in Samigallia et in aliis multis. Sed dicunt, quod faciunt propterea ut christianos defendant. Pater Sancte et Reverende, nos christianos non inpugnamus, ut fidem catholicam destruamus, sed ut iniuriis nostris resistamus, sicut faciunt Reges et principes christiani, quod patet quia habemus nobiscum fratres de ordine fratrum minorum et de ordine fratrum predicatorum, quibus dedimus plenam libertatem baptizandi, predicandi et alia sacra ministrandi. Ista enim, Pater Reverende, vobis scripsimus, ut sciatis, quare progenitores nostri in errore infidelitatis et incredulitatis decesserunt. Nunc autem Pater Sancte et Reverende studiose supplicamus, ut flebilem statum nostrum attendatis, quia parati sumus vobis sicut ceteri Reges christiani in omnibus obedire et fidem catholicam recipere, dummodo tortoribus predictis videlicet magistro predicto et fratribus in nullo teneamur.

Wir stellten nun oben S. 393 die Behauptung hin, daß sowohl dieser Brief an den Papst als die übrigen an die beiden Mönchs-Orden und die norddeutschen Seestädte, die unter Gedimins Namen geschrieben sind, ihn weder zum Verfasser haben, noch auch mit seinem Wissen und Willen geschrieben, sondern von dem Erzbischofe von Riga in Gedimins Namen heimlich verfaßt und ins Ausland gesandt worden sind, um so durch Lug und Trug seinen Plan, den Orden am päpstlichen Hofe immer mehr anzuschwärzen, weiter zu verfolgen und damit den Ausschlag des zwischen ihm und dem Orden damals noch obschwebenden Streitens bei dem Papste um so sicherer und günstiger für sich zu gewinnen.

Die Beweise für diese Behauptung sind folgende. Sehen wir 1) auf den Inhalt des Briefes an den Papst hin, so ist er nichts weiter als eine anklagende Schmähchrift gegen den Deutschen Orden und seine ganze Tendenz geht einzig nur darauf hinaus, die Ordensritter als Verhinderer und Unterdrücker des christlichen Glaubens zu schildern. Hätte der König Gedimin wirklich den Gedanken der Bekehrung zum Christenthum gehabt, so würde er auf diese Weise gewiß nicht an den Papst geschrieben haben. Da er aber diesen Gedanken, wie der Erfolg bewies, nicht einmal hatte, da es gar nicht zur Bekehrung kam, auf keinen Fall also ein reger Eifer für den Christenglauben und ein besonderes Interesse bei dessen weiterer Ausbreitung in ihm vorhanden gewesen seyn kann, vielmehr die besiegten Bewohner eines Theiles von Samaiten erst noch im Jahre 1322 von ihm gezwungen wurden, vom christlichen Glauben wieder abzufallen (s. oben S. 360), so ist der Eifer für das Christenthum, den der Brief dem Könige andichtet, eine wahre Ungereimtheit in Gedimins Charakter, zumal da seine Handlungen in den Jahren 1323 und 1324 mit der Gesinnungsweise, die ihm der Brief unterschiebt, in geradem Widerspruche stehen. Anderer Seits ist 2) dieser Brief eine offenbare Lobschrift auf die Erzbischöfe von Riga, denn in eben dem Maasse, als der Orden in seinem Thun und Streben verdammt, verkezert und gezüchtigt wird, sind die Erzbischöfe von Riga als Friedensstifter und Glaubensbeförderer hervorgehoben, zugleich aber auch als Märtyrer und Dulder unter den Unthaten der Ordensritter dargestellt. Hier hat offenbar der päffische Verfälscher sich am meisten verrathen, denn was hätte den König Gedimin nur irgend veranlassen können, sich zum Ankläger der Ordensritter in ihrem Verhalten gegen die Rigaischen Erzbischöfe aufzuwerfen, ihn, der bisher an diesen streitigen Verhältnissen nicht im mindesten Theil genommen? Außerdem enthält der Brief 3) auch manche einzelne Angaben, die gegen seine Aechtheit streiten. Dahin gehört erstens die Erwähnung des Abfalles des Königes Mindowe, der dem Orden als Schuld beigemessen wird. Sollte Gedimin, der erst etwa 50 Jahre nach ihm auf dem nämlichen Throne saß, die Ursachen jenes Abfalles nicht besser gekannt, und wenn er sie kannte, lieber darüber geschwiegen haben? Ist es zweitens denklich, daß Gedimin in einem solchen Briefe seines Vorfahren des Großfürsten Witen, den er selbst ermordet hatte, als eines Fürsten würde erwähnt haben, der nach dem christlichen Glauben Verlangen getragen? Was konnte ihn drittens die Ermordung des Priesters Bertold kümmern, die er, bisher meist nur im Osten seiner Lande

mit Kriegen beschäftigt, gewiß viel zu wenig in ihren Umständen kannte, als daß er sie als Klage gegen den Orden bei dem Papste angebracht haben würde.

Sieht man 4) auf den Schluß des Briefes, so ist hier offen und klar gegen den Papst der Wunsch ausgesprochen, der König möge sich zum Christenthum bekennen und auch gerne des Papstes Gehorsam unterwerfen, sobald er nur dem Orden in keiner Hinsicht verpflichtet werde. Diese Erklärung aber steht nicht bloß in geradem Widerspruche mit den Zeugnissen des *Ko-jalowicz* p. 272, *Herm. Corneri* Chron. p. 1006, *Alb. Krantz* Wandal L. VIII. c. 9, nach welchen Gedimin geschworen hatte, daß er im Glauben seiner Väter leben und sterben wolle, sondern nach dem Berichte des zeitgenössischen *Dusburg* c. 352 schickte Gedimin an die in Riga seyenden päpstlichen Nuntien, die seine Bekehrung bewirken sollten, einen vornehmen Gesandten, „qui ex ore ipsius Regis in praesentia Legatorum et multitudine Praelatorum et aliorum fidelium circumstante alta voce dixit: quod nunquam aliquae litterae de conscientia Regis super negotio baptismatis sui vel suorum emanaverunt, aut Domino Papae praesentatae fuerunt, nec mandaverit talia in Civitatibus Maritimis et Provinciis aliis in sermonibus publicari; addens, quod ipse Rex per Deorum potentiam iuraverit, quod nunquam aliam legem vellet assumere, praeter eam, in qua progenitores sui decesserunt. Hoc idem etiam nuntii praedicti (sc. Legatorum) ita esse coram omni multitudine veraciter affirmabant.“ Hier haben wir also das offene Geständniß Gedimins selbst, daß er nie Briefe weder an den Papst, noch an die Städte in Norddeutschland geschrieben oder habe schreiben lassen oder überhaupt auch je nur den Wunsch zur Bekehrung zum Christenthum geäußert. Nach *Krantz* l. c. soll Gedimin auch erklärt haben: *Papam vestrum nec novi, nec nosse cupio.*

Man hat zwar den Versuch gemacht (s. *Kozebue* B. II. S. 359), Gedimins Ehre gewissermaßen zu retten, indem man die Behauptung aufstellte: nicht Gedimin, sondern der Großfürst von Moscau habe diese Erklärung gegeben und sey nachher mit Gedimin verwechselt worden. Aber Welch ein sonderbarer Nothbehelf! Waren denn die Fürsten von Moscau nicht längst schon Christen und erbaute daselbst nicht der Großfürst Joann Danilowitsch im J. 1326 die erste steinerne Kirche? *Karamsin* B. IV. S. 134 und 182. Hier ist es aber wieder der lügenhafte *Simon Grunau*, der uns vom Großfürsten von Moscau etwas vorsabelt und dessen Märchen schon von *Lucas David* B. V. S. 236 — 237 sehr bezweifelt wird. Es bleibt also die

Behauptung stehen, daß Gedimin selbst durch seine Gesandten versichern ließ, wie Zerofchin es ausdrückt:

Daz ny von synen reten
 Zu di keinen steten
 Noch diweddir in kein lant
 Noch ouch zu des pabistes hant
 Gegangen weren brive
 Diweddir recht noch schive
 Er het ouch nicht sulchen gedant
 Daz er ymmer wolde want
 Getun von synen goten.

Wenden wir uns nun zu den Briefen, welche unter Gedimins Namen an den Prediger- und Minoriten-Orden und an die norddeutschen Seestädte geschrieben wurden, so giebt es äußere und innere Beweise genug, auch sie für untergeschoben und für ein Nachwerk des Erzbischofs von Riga zu halten. Was zuerst die äußeren Beweise anlangt, so heißt es vor allem bei Zerofchin c. 349:

Ku lagen noch in crige
 Di burgere von rige
 Und ouch ir ercebischof
 Den dort hild des pabstis hof
 Widdir die brudre zu lislant
 Unde machten wyt irkant
 In den steten manchir wein
 Di by der selang waren gelein
 Mit briven unde boten
 Und ioch in prebigoten
 Eizen in den stunden
 Daz offenberlich kunden
 Den brudren zu abzugge
 In gemachter lugge
 Daz sich ane vede
 Dise tunge bede
 Von ruzgen, von littouwen
 Wolben gar inthouwen
 Alliz ungelouben me
 Und nach cristenlichir e
 Sich gerne wolben toufen lan
 Ku wolde man ir nicht intpsan
 Di selben mer sy schribben
 Und mit boten tribben
 Biz an den pabst der huz tohan
 Unde brachten yn daran
 Daz er hyn ten lislande
 Zwene legaten sanbe.

Zerofchin wußte also aufs bestimmteste, daß der Erzbischof und die Rigaer „in gemachter lugge“ die Briefe an die

Seestädte und an den Papst geschrieben und fälschlich die Nachricht verbreitet hätten: Gedimin wolle die Taufe empfangen. Der Epitomator sagt daher auch geradezu: *Cives Rigenses et Archiepiscopus eorum tunc Rome adhuc contra fratres in Livonia dissidantur et in omnibus civitatibus et locis maritimis notificant et predicant, quomodo Rex Ruthenorum et Rex Lithwanorum baptismum et fidem libenter cum suis susciperent, sed fratres nollent eos suscipere, et idem intimant litteris apostolico.* Da nun *Dusb.* c. 349 nur ganz kurz andeutet, daß Ioannes Papa XXII ad suggestionem fratris Frederici Ordinis fratrum Minorum Archiepiscopi de Riga et Civium ibidem misit ad partes Livoniae duos Legatos, so muß sich Jeroschin bewogen gefunden haben, die Sache ganz klar darzustellen, wie sie wirklich war. — 2) Einige Zeit glaubte man wirklich noch, daß Gedimin die Briefe selbst verfaßt habe. So schreiben z. B. die beiden Aebte von Oliva und Pselplin im Jahre 1323 an den Papst: *Ex nuper actis patefecimus per presentes, eundem prefatum regem quasdam per plures mundi partes litteras direxisse, in quibus se cum suis et toto Regno asseruit baptizari et coniungi velle turbe fidelium populorum* (Urk. im geh. Arch. Schiebl. XI. Nr. 19. 20); allein die Täuschung verlор sich bald. So erklärt schon der Bischof Eberhard von Ermland im Jahre 1325: *Quidam — factis caritatem negantes, que ambiciosa non est, nugis victum querentes in populo apud fideles predicare et asserere mendaciter sunt inventi, quod (Lethowini) Cristi fidelium sanguinis effusores velint converti ad fidem Cristi, sed per fratres de domo Theutonica nullatenus admittantur, quod in hiis scriptis — — coram — et dei fidelibus mendacium manifestum, quod et iidem infideles verbis negant manifestissime atque factis.* Offenbar meint hiemit der Bischof den Erzbischof von Riga, den er aber als seinen Metropolitan nicht namentlich bezeichnen mochte. 3) Dürfte auch eine Stelle in der Bulle des Papstes bei *Raynald.* an. 1323 Nr. 20 von einigem Belang seyn, wo es heißt: *Der König Gedimin habe die Liviländer schriftlich ersucht, ihm einige Bevollmächtigte zu einer Friedensverhandlung zu senden; propter quod dilecti filii nobiles viri universi diotarum terrarum Livoniae et Estoniae in festo beati Laurentii anni proximi praeteriti certo loco una cum aliquibus ex vobis colloquendi gratia convenerunt ad investigandum et perscrutandum veritatis formulam, ut eorum verbis utamur, de litteris, quas idem Rex versus Theutoniam ad vos et predictos nobiles destinavit.* So dunkel auch diese Stelle ist, so geht

doch so viel hervor, daß man die Richtigkeit und Wahrheit von Briefen, welche Gedimin nach Deutschland gesandt haben sollte, in Zweifel gezogen hatte und deshalb genauer untersuchen mußte.

4) Spätere Chronisten, als *Alb. Krantz* Wand. L. VIII. c. 9; *Kojalowicz* p. 271, *Herm. Corneri* Chron. p. 1006 wissen nicht nur nichts von Gedimins Briefen, sondern schreiben alles dem Erzbischofe zu. *Lucas David* B. V. S. 235 läßt die Rigaer an ihren Erzbischof und an die Hansestädte schreiben und erwähnt der Briefe Gedimins nicht mit einer Silbe.

Haben nun aber diese äußeren Beweise den Glauben an die Richtigkeit dieser Briefe stark erschüttert, so wird es vorzüglich darauf ankommen, ob nicht in den Briefen selbst auch manche Beweise vorhanden sind, die den Betrug des Erzbischofs klar ausweisen können. Merken wir zuerst auf die Art, wie die drei Briefe an die Mönchs-Orden und an die Seestädte diplomatisch bekräftigt sind, so heißt es in dem ersten in Betreff des Siegels: *Licet cruciferi huius negotii causa prescripti sigillum nostrum in contumeliam nostram igne cremaverunt, videbitur ut a Deo inceptum extinguerent et oculos hominum obsecarent, tamen hanc cartam cum ipso sigillamus prout sigillari fecimus literas Domini patris apostolici predilecti in certam credenciam et munimen; in dem Briefe an die Minoriten: In cuius rei testimonium nostrum sigillum, quod domino apostolico et patri nostro sanctissimo misimus, quod nunc Cruciferi ad ignem proiecerunt in contumeliam huius legationis presentibus duximus apponendum; in dem Briefe an die Seestädte wird dagegen nur gesagt: Quod ergo nostre donacionis concessio maneat inpermutabilis et firma presentem cartam conscribi iussimus et sigilli nostri appensione fecimus roborari, Quia hoc scientes quod idem sigillum domino nostro ac patri sanctissimo misimus et quidquid sibi litteraliter conscripsimus, servabimus illibatum.* Nach diesen Erklärungen über die Besiegelung wird in allen drei Briefen eine Art von Fluch über diejenigen ausgesprochen, welche dieses Siegel etwa nicht für das richtige halten würden; — *contradictores huius sigilli tanquam maliciosos, fidei destructores, hereticos, mendaces repudiamus et omni honore privatos in hiis scriptis.* Wir lernen, dieses Siegel in dem Notariatsinstrument, welches noch im J. 1323 zu Lübeck über die Briefe aufgenommen wurde, genau kennen, denn es ist hier so beschrieben: *Sigillum vero huiusmodi litteris appensum erat rotundum cereum, continens circulum duodecim angulorum et in medio circuli ymaginem viri capillati residentis in Cathedra, continentis in manu*

dextra coronam et ceptrum in sinistra, et in circumferencia eius per quadraginta unam litteras et cruce sculptum erat: S. dei gracia Gedemini lethwinorum et rutkenor. reg. — Wenn dieses nun aber wirklich das ächte Siegel Gedemins war, wozu, wird man fragen, in den Briefen die absichtlichen und fast übertriebenen Bemühungen, ihm Glauben zu verschaffen und allen Zweifel an seiner Aechtheit abzuwehren? Wozu die sonderbare Bemerkung: die Kreuzherren hätten dieses Siegel *huius negotii causa prescripti in contumeliam nostram* oder *in contumeliam hujus legationis* ins Feuer geworfen? Und warum diese Bemerkung nur in den beiden Briefen an die Mönchs-Orden und nicht auch in dem an die Seestädte? Etwa deshalb weil man wußte, daß sich um diese Zeit mehre Livländische Ordensritter, namentlich der Ordenspresbyter Johannes von Riga, der Komthur von Wenden Keymar von Hane, Nicolaus von Parsau Bogt zu Karlus und Gottfried von Ust (Ost) zu Lübeck aufhielten, welche dieser Angabe hätten widersprechen können? Wozu ferner die in den drei Briefen geüffentlich wiederholte Versicherung, daß mit diesem nämlichen Siegel auch der Brief an den Papst gesiegelt worden sey? — Faßt man dieses alles zusammen, so scheint daraus hervorzugehen: das Siegel war keinesweges das ächte Siegel des Königes, sondern ein untergeschobenes. Der Verfasser der Briefe, besorgt, man könne hie und da wohl Anstand nehmen, es für das ächte Siegel zu halten, mußte einem solchen Zweifel auf jede Weise vorzubeugen suchen. Daher die Bemerkung: die Kreuzherren hätten dieses Siegel, welches sie also für das wahre und ächte Siegel des Königes erkannt, ins Feuer geworfen, denn mochte dieser Umstand wahr oder erdichtet seyn, seine Erwähnung führte hier zu einem bestimmten Zwecke; daher ferner die Angabe: der heilige Vater habe ebenfalls Briefe mit diesem Siegel erhalten und — was daraus gefolgert werden sollte — es müsse das ächte Siegel des Königes seyn, indem ja nicht einmal der Papst seine Aechtheit bezweifelt habe; daher endlich auch die Fluchworte gegen alle, die an seiner Aechtheit zweifeln würden, Worte, die nur aus einem Munde gehen konnten, der sich Unredlichkeiten, Betrügerei und Unwahrheit erlaubt hatte und solche Mittel aufbieten mußte, ihre Entdeckung und Enthüllung zu verhindern.

Ein zweiter innerer Grund gegen die Aechtheit der Briefe liegt sowohl in der Gesinnung als in der Form, in denen die Briefe geschrieben sind. Beide verrathen keineswegs einen Mann, der eben erst Christ werden will und erst christliche Belehrung und Bildung erhalten soll, sondern vielmehr einen solchen, der

schon von Eifer für die christliche Kirche, von Verlangen zur möglichst schnellen und weiten Verbreitung des Christenthums und von Ehrfurcht gegen den Papst erfüllt war. Und während er nun diesen in den Briefen *patrem nostrum gloriosissimum, sanctissimum, excellentissimum* etc. nennt, soll er im nächsten Jahre den päpstlichen Legaten haben sagen lassen: *Papam vestrum nec novi, nec nosse cupio!* In seinem Briefe verspricht er *Jura ecclesiastica protegere, clerum honorare et cultum Dei ampliare* und nachher läßt er antworten: *quod ipse per Deorum potentiam iuraverit, quod nunquam aliam legem vellet assumere, praeter eam, in qua progenitores sui decesserunt!* Im Jahre 1323 schreibt er: *omnia regna subiacent celesti regi Jesu Christo de quibus unum tenemus tanquam forna in materia vel servus in domo* und im Jahre 1324 weist er die päpstlichen Legaten mit der kurzen und übermüthigen Erklärung ab! In jenem Jahre versichert er: *prius ferrum in ceram transit et aqua in calibem commutatur, quam verbum a nobis progressum retrahamus* und ein Jahr später will er von allen seinen Briefen und Versprechungen gar nichts wissen! Dieß alles sind Widersprüche und Umwandlungen in seinem angeblichen Vorsatze (den er als eine Sache Gottes betrachtet, — *ut dominus perficiat, quod incepit*), welche sich nicht begreifen lassen, zumal da wir nicht die mindeste Ursache erfahren, welche zu solchen Veränderungen in Gedimins Geist Anlaß hätte geben können. Und dürfte für ihn wohl Grund gewesen seyn, solche Ursachen seiner Gesinnungsänderung, besonders wenn sie von den Ordensrittern veranlaßt worden wären, den Legaten zu verschweigen?

Ein dritter und zwar besonders wichtiger Beweis für die Unächtheit dieser Briefe liegt in dem Umstande, daß in ihnen das Gebiet des Herzogs von Masovien als ein solches bezeichnet wird, durch welches die eingeladenen fremden Einzöglinge sicher und frei und ohne alle belästigenden Zölle und Abgaben nach Litthauen ein- und ausziehen könnten, und daß der Herzog von Masovien demnach als ein mit dem Könige von Litthauen befreundeter und wegen des Durchzuges der Fremdlinge mit ihm im Einverständnisse handelnder Fürst angesehen und gewissermaßen als solcher geschildert ist. Allein Gedimin spielt hier dem Verfasser der Briefe, so zu sagen, den bösen Streich, daß er gerade in den Jahren 1323 und 1324 die Gebiete von Masovien und Dobrin mit einem alles verheerenden und plündernden Kriegshaufen überzieht und eine schreckliche Grausamkeit an den Bewohnern ausübt, wie nicht bloß *Dusburg* c. 339 und 350 und

Kojalowicz p. 270 berichten, sondern auch Urkunden bezeugen, indem eine vom Jahre 1323 (im geh. Arch. Schieb. XI. Nr. 18) unter andern von Gedimin erzählt: quod nichil aliud quam vestrarum nostrarumque terrarum subversionem sua dolosa calliditate pretendit, non solum ex multis antiquis, verum et ex novis experimentis lamentosis novissime in terra Dobrynen. et confinibus Culmensibus patet et patuit prohdolor evidenter. Und wie die Herzoge von Masovien einige Jahre später (1325) über die Verheerungen der Litthauer in ihren Gebieten bitter klagten, haben wir oben S. 398—399 gesehen. Allein es stimmen in solcher Weise nicht nur diese Verhältnisse gar nicht mit einander überein und der Verfasser der Briefe irrte sich nicht bloß völlig in Gedimins Gesinnung gegen den Herzog von Masovien, sondern er scheint nicht einmal genau gewußt zu haben, wer damals Herzog von Masovien war. In zweien seiner Briefe nennt er einen dominus Bonizlaus dux Masovie¹⁾. Einen Herzog von Masovien dieses Namens haben wir aber nirgends finden können, indem wir nur wissen, daß damals Wenceslaus dei gratia dux Masovie et Ploecz: (nach Urkunden) war, derselbe, welcher im J. 1321 ein Bündniß mit dem Orden schloß, und nicht bloß von *Dlugoss.* p. 989 und 993 ebenfalls Wenceslaus oder Vaniek oder Vanko Masoviae Dux noch im J. 1327, sondern auch von *Wigand. Marb.* dux Masovie Vanezko im Jahre 1328 noch genannt wird, während in andern Gebieten dieses Landes im Jahre 1325 die Herzoge Semovit und Trojden herrschten.

Es dürfte nicht schwer fallen, diesen Beweisen über die Unächtheit der Briefe noch mehre an die Seite zu stellen; indessen werden sie schon hinreichen, die obige Behauptung zu begründen, daß die Briefe wirklich untergeschoben und zwar vom Erzbischofe von Riga aus Haß gegen den Orden geschmiedet worden sind.

Wir finden uns hier am Schlusse dieser Abhandlung noch zu einer besondern Bemerkung veranlaßt. *Kogebue* B. II. S. 360 beschuldigt den Orden, „daß er sich der niederträchtigsten Mittel bedient habe, um seinen Zweck zu erreichen“, nämlich diese Briefe Gedimins in seine Hände zu bekommen.“ Denn wie kamen, fragt *Kogebue*, die Originale von Gedimins Briefen in das Ordensarchiv? es war nicht anders möglich, er mußte sie

1) In dem Abdruck in *Dreyer Specimen iur. publ. Lubec.* p. 184 steht Dominus Subovislaus Dux Marovie. Sollte *Dreyer* in der Urkunde wirklich so gelesen haben?

aufgefangen haben. Es wäre ein elender Nothbehelf, wenn man etwa sagen wollte, die Seestädte hätten diese Briefe dem Orden zugesandt. Warum?“ — Aber warum that Rogebue nicht die Augen auf, um zu sehen, was mit Händen zu greifen war? Die Originale dieser Briefe besäße das Ordensarchiv? Mit nichten! Offenbar träumte sich Rogebue die Originale nur deshalb ins Ordensarchiv hinein, um in seiner beliebten Manier den Orden hierbei einer neuen Niederträchtigkeit zu beschuldigen. Es war aber nichts leichter, als den wahren Hergang der Dinge genauer kennen zu lernen. Am 18. Juli 1323 erschien nämlich der Rathsherr von Riga Heinrich von Calmar mit seinem Collegen Johannes Roghen auf dem Rathhause zu Lübeck in Gegenwart des kaiserlichen Notars Johannes von Bremen, mehrerer Domherren der Kirche zu Lübeck, mehrerer Prediger-Mönche und Rathsherren der Stadt und überreichte den Prediger-Mönchen die angeblichen Briefe des Königes Gedimin, mit dem Ersuchen, sie alsbald zu lesen. Dieß geschah sowohl mit diesen als den andern Briefen, die er den Rathsherrn von Lübeck und dem Custos der Minoriten-Brüder zu Lübeck übergab. Man hielt eine Berathung über den Inhalt der Briefe und fand für angemessen, die Meinung und den Rath der damals in Lübeck sich eben aufhaltenden Ordensbrüder, des Presbyters von Riga, des Komthurs von Wenden Keymar von Hane, des Vogts von Karkus Nicolaus von Parsau und Gottfried von Ost zu vernehmen, um einen Beschluß zu fassen, was in der Sache etwa zu thun sey. Nachdem diese auf die Vorladung erschienen und die Briefe ihnen vorgelesen waren, erklärten sie: Wenn sich in den Briefen alles auf Wahrheit gründe, so hielten sie es allerdings für Pflicht, die Sache des Glaubens unter den Litthauern zu fördern. Da indessen immer noch Einzelne aus dem edlen und unedlen Stande des Volkes in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben würden, so schein es ihnen rathsam, zuvor mehre Sendboten in dieser Angelegenheit an die Litthauer zu schicken; doch fügten sie hinzu: *si prefato negocio stante in suspenso antequam fidem christi suscipiant et baptismum, quemadmodum in litteris pollicentur prelibatis, in christianos quod absit, aut in res, terras seu personas eorundem manus mitterent virulentas, sicut ex certis verisimiliter formidant coniecturis, cum fides fidem non servanti minime debeat observari, in ipsos cogentur fidei contumeliam vindicare, atque hoc facientes promissi sui inveniri nolunt circa premissa transgressores.*

Ueber diese ganze Verhandlung wurde nun von dem erwähnten Notar ein Notariatsinstrument ausgefertigt, in welches na-

mentlich auch die angeblichen Briefe Gedimins an die beiden Mönchs-Orden und an die Seestädte mit aufgenommen wurden, und diese Urkunde ist es, welche sich im Ordensarchiv befindet und aus welcher allein wir die Briefe kennen. Ohne Zweifel brachten jene Ordensritter diese Urkunde mit nach Preussen und also auf diesem Wege, nicht aber durch eine „Niederträchtigkeit des Ordens“ kamen die Briefe in das Ordensarchiv. — Dieß wieder zum Beweise, wie es mit „Kozebue's klassischem Denkmal für Preussens Geschichte auf Alio's Altar niedergelegt“ (s. Hennig's Vorrede zu Lucas David B. I. S. IX) hie und da aussieht! —

BIBLIOTHECA

REGIA
MONACENSIS.

Im Verlage der Gebrüder Bornträger in Königsberg ist unter
andern erschienen:

- v. Baer, Dr. K. G., Vorlesungen über die Anthropologie für den Selbstunterricht bearbeitet. Ister Bd. (Physiologie.) Mit 11 Kupfertafeln. gr. 8. 1824. 5 Rthlr. 10 Sgr. oder 8 gGr.
- Barthold, Dr. F. W., der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg. 2 Bde. gr. 8. 1826. 1830. 6 Rthlr.
- Ebert, J. F., Sikelion sive commentationum de veteris Siciliae geographia, historia, mythologia, antiquitatibus, lingua sylloge. Acced. scriptorum tum patria Siculorum tum eorum, qui de rebus Siculis scripserunt, vitae cum operum reliquiis etc. Vol. I. p. 1. 8 maj. 1830. 20 gGr.
- Ellend, Dr. Fr., Lehrbuch der Geschichte für die obern Klassen der Gymnasien. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 15 Sgr. oder 12 gGr.
- Fragmenta Vaticana juris civilis antejustiniani e Cod. rescripto ab A. Majo edita recognov. commentario tum critico tum exegetico nec non quadruplici appendice instruxit Dr. A. Aug. de Buchholtz. 8 maj. 1828. 2 Rthlr.
- Lobeck, Chr. Aug., Aglaophamus sive de theologiae mysticae Graecorum causis libri III. Accedunt Poetarum Orphicorum reliquiae. Tom. I. et II. 8 maj. 1829. 10 Rthlr.
Velinpapier 13 Rthlr. 10 Sgr. oder 8 gGr.
- Lucas, Dr. C. T. L., de bellis Suantopolci, ducis Pomeranorum adversus ordinem gestis Teutonicum liber. 8 maj. 1823. 10 Sgr. oder 8 gGr.
- Motherby, R., Pocket-Dictionary of the Scottish Idiom, the signification of the words in english and german chiefly calculated to promote the understand of the works of Scott, Rob. Burns, Allan Ramsay etc. with an appendix containing notes explicative of Scottish customs, manners, traditions etc. (Taschenwörterbuch des schottischen Dialects, mit der Erklärung der Wörter in englischer und deutscher Sprache zc.) Zweite mit Nachträgen vermehrte Auflage. gr. 12. 1828. cartonirt. 1 Rthlr. 20 Sgr. oder 16 gGr.
- Otfried, Krist. Das älteste im 9ten Jahrhundert verfaßte hochdeutsche Gedicht, nach den drei gleichzeitigen in Wien, München und Heidelberg befindlichen Handschriften, kritisch herausgegeben von E. S. Graff. Mit einem Facsimile. gr. 4. 1830.
- Schubert, Dr. F. W., de Romanorum Aedilibus libri IV. quibus praemittitur de similibus magistratibus apud potentiores populos antiquos Diss. duae. 8 maj. 1828. 3 Rthlr.
- Preußens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen. 8. 1823. geh. 7½ Sgr. oder 6 gGr.
- Boigt, J., Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritter-Ordens in Preußen. Mit einer Ansicht des Ordenshauses, gest. von Rosmäler. gr. 8. 1824. 5 Rthlr.
- Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, vorzüglich der neuesten Zeit. 8. 1822. geh. 15 Sgr. oder 12 gGr.
- Bugte, J. C., Bemerkungen über die Gewässer, die Ostseeküste und die Beschaffenheit des Bodens im Königreich Preußen. Mit einer Gewässerkarte von Preußen. 4. 1829. 2 Rthlr. 10 Sgr. oder 8 gGr.

Verbesserungen zur Geschichte Preussens.

Vierter Theil.

Seite	19	Zeile	15	v. u.	lies	Kostena
—	26	—	5	v. o.	=	Leslau
—	29	—	7	v. o.	=	dieser
—	37	—	9	v. o.	=	Bewilligungen
—	138	—	15	v. u.	=	Bischof Eberhard
—	171	—	16	v. u.	=	herrschend
—	208	—	17	v. o.	=	eingernteten
—	235	—	11	v. u.	=	wider
—	254	—	13	v. o.	=	dasstehenden
—	284	—	8	v. u.	=	Ziese
—	353	—	3	v. o.	=	Urkunden
—	354	—	19	v. o.	=	seyu
—	377	—	18	v. u.	=	Bischof von Samland
—	383	—	7	v. o.	=	berühmteste
—	442	—	1	v. o.	=	Beistand leisten
—	443	—	7	v. u.	=	Nichtbezahlung
—	489	—	1	v. o.	=	von Posen
—	502	—	16	v. o.	=	des Sommers (statt des Augusts)
—	506	—	3	v. u.	=	war Dieterich
—	513	—	5	v. o.	=	bedürftigte
—	516	—	17	v. o.	=	zeugt
—	546	—	5	v. o.	=	Kriegsheer
—	549	—	12	v. o.	=	von Masovien
—	550	—	4	v. o.	=	Verzug
—	551	—	6	v. o.	=	diesem
—	561	—	17	v. o.	=	seyen
—	592	—	21	v. o.	=	heissen
—	598	—	10	v. u.	=	aber nachmals

